

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 90 (2013)

Artikel: Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern : wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete - und wie die Bevölkerung damit lebte
Autor: Dubler, Anne-Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1071015>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Anne-Marie Dubler

Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern

Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium
verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte



HIER+JETZT





SWISSLOS
K u l t u r
Kanton Bern

Die Mobiliar

Versicherungen & Vorsorge

Publiziert mit Unterstützung von:

Friedrich-Emil-Welti-Stiftung, Bern
Burgergemeinde Bern
Lotteriefonds des Kantons Bern
Jubiläumstiftung der Schweizerischen
Mobiliar Genossenschaft Bern

Dieses Buch ist nach den aktuellen Rechtschreibregeln verfasst. Quellenzitate werden jedoch in originaler Schreibweise wiedergegeben. Hinzufügungen sind in [eckigen Klammern] eingeschlossen, Auslassungen mit [...] gekennzeichnet.

Umschlagbild: «Plan von Amsoldingen und den beiden Seen daselbst», gezeichnet von Ingenieur Johann Adam Riediger um 1716 (StABE, AA V 236 a)

Lektorat: Ruth Wiederkehr, hier + jetzt
Satz: Miriam Koban, hier + jetzt
Bildverarbeitung: Humm dtp, Matzingen

© 2013 hier + jetzt, Verlag für Kultur und Geschichte GmbH, Baden, und
Historischer Verein des Kantons Bern

www.hierundjetzt.ch
ISBN Druckausgabe 978-3-03919-278-6

Anne-Marie Dubler

Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern

Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium
verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte



Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern

Band 90

Inhalt

Zum Geleit	8
Wie es zum Buch kam – der Dank der Autorin	10
 Adelsherrschaft – Stadt – Staat	
Berns Strategien der Staatswerdung und Territorialverwaltung	13
Einführung: Das Werden des Territorialstaats – pragmatisch, zweckdienlich, sparsam und an verbriefte Rechte gebunden	14
Im Überblick	14
Auf der Suche nach den zum Erfolg führenden Strategien	17
1. Die Landgrafschaften – Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz	21
Anfänge	22
Umfang und Lehnsinhaber	23
Landgerichte	26
Das Ende der Landgrafschaften	27
Zur Richtigstellung eines Begriffs:	
Nicht «Kleinburgund», sondern ganz einfach «Burgund»	29
Anmerkungen	31
2. Adels- und Stadtherrschaft im Emmental des Spätmittelalters	
Berns Weg zur Landesherrschaft zwischen Hohgant und Burgdorf	33
Quellenarmut als Herausforderung	33
Das Emmental – zur Ausgangslage	36
Rechte und Umfang des Landgerichts Ranflüh nach der Beschreibung von 1400	39
Die einzelnen Grenzabschnitte	46
Herrschaften im Innern	80
Das Landgericht Ranflüh und die bernische Landesherrschaft – Schlussbetrachtung	88
Anhang	94
Anmerkungen	96
3. Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Ob- und Nid- aargau	
Ein Kleinstaat im Staat bis 1798	110
Die Stadt Burgdorf – ein Kurzporträt	112

Burgdorfs Oberaargauer Herrschaften	113
Burgdorfs Ausburgerbezirk	121
Städtischer «Kleinstaat» im Ancien Régime	125
Das Ende des Burgdorfer «Kleinstaats» – das Ende von privater Herrschaft im bernischen Staat	130
Anhang	131
4. Berns Herrschaft über den Oberaargau	
Aufbau der bernischen Landesverwaltung in feindlichem Umfeld	132
Was verstehen wir unter Herrschaft, Adelsherrschaft und Landesverwaltung?	133
Der Oberaargau im Rückblick auf das Ancien Régime	136
Die Ausgangslage: Der spätmittelalterliche Oberaargau	141
Was erwarb die Stadt Bern im Oberaargau?	141
Was unternahm die Stadt Bern mit der gräflichen «Gabe»?	145
Verwaltungsaufbau unter dem Zwang zur Konsolidierung bernischer Herrschaft	149
Auswirkungen der Säkularisation geistlicher Herrschaften	151
Die Erringung der Landesherrschaft im Oberaargau – stetig, aber mühevoll (Schluss)	155
Anhang	157
5. Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat 1384–1803	158
Die Region zur Zeit der Grafen von Kiburg: Stadt Thun, Äusseres Amt, Adelsherrschaften	160
Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern: Die Neugestaltung der Verwaltung	165
Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region	174
Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtspital	186
Die Privatherrschaften in der Region: Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse	188
Die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung	207
Anhang	212
Anmerkungen	212

6. Herrschaft und Verwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft	218
Herrschen und Verwalten	218
Die Landvogteien, das landumspannende Verwaltungsnetz	219
Das Verwaltungspersonal	220
Landesherrschaft und Verwaltung nach 1798	223
Anmerkungen	225
 Untertanen im Staat Bern	
Lebensstrategien von Bürgern und Hintersässen, Armen und Reichen im Raum Emmental-Oberaargau	227
Einführung: Lebensbedingungen bernischer Untertanen im Wandel ihrer Umwelt	228
Im Überblick	228
Der Nutzen einer sozialhistorischen Zusammenschau	229
7. Der Schleiss – Nahrung und Wohnrecht als Altersrente und «Sozialisationsprogramm» für Alleinstehende 1650–1800	236
Inhalt und Wandel des Schleissvertrags im Zeitraum von 1650 bis 1800	241
Der Schleiss als Sozialisationsprogramm für Alleinstehende	252
Der Schleiss – ein vertraglich gesicherter, verlängerter, gewohnter Alltag	263
Anhang	265
Anmerkungen	265
8. Der Hintersässe – ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte?	
Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtbürger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts	270
Hintersässen-Dasein im Emmental des 18. Jahrhunderts – eine Bestandesaufnahme	272
Die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental	281
Schuf die bernische Armengesetzgebung dem Hintersässen eine neue Heimat?	288
Anhang	294
Anmerkungen	295

9. Die Schachenleute im Emmental

Entstehung und Wandel ihrer Daseinsform seit dem 16. Jahrhundert	299
Auf den Spuren von Siedlern der frühen Neuzeit	300
Wie die Schachensiedlungen im Emmental entstanden – und wie sie sich entwickelten	303
Die Gestaltung des Lebensraums «Schachen»	309
Die Schachenleute und ihr Leben im Schachen	320
Dank der Eisenbahn schaffen die Schachendörfer den Anschluss an die Industrialisierung	332
Anhang	341
Anmerkungen	342

10. Die Freiweibel im Oberraargau

Einheimische in der bernischen Landesverwaltung	347
Der Anlass zu diesem Beitrag	347
Der Rahmen: Vogteiverwaltung und regionale Selbstverwaltung im Oberraargau	349
Die «Statthalter» – Weibel, Freiweibel und Amtsweibel	351
Der Umfang der Aufgaben	358
Freiweibel – eine Institution der altbernischen Landesverwaltung	365
Anhang	366

Zum Geleit

Seit mehr als vier Jahrzehnten ist Anne-Marie Dubler als Autorin historischer Publikationen mit den Schwerpunkten Wirtschaft und Verkehr, Recht und Verfassung sowie historische Volkskunde in Forscherkreisen bekannt. Alle ihre Arbeiten haben eines gemeinsam: Sie sind innovativ, von hoher Qualität und beruhen auf profunder Kenntnis der Literatur und der Quellen. Seit über zwanzig Jahren hat Anne-Marie Dubler mit ihren Veröffentlichungen auch der bernischen Geschichtsschreibung neue Impulse verliehen. Sie hat dazu beigetragen, das Gesichtsfeld der historischen Forschung entscheidend zu erweitern. Zusammen mit Beatrix Mesmer und Christian Pfister gehört sie zu jener Autorengeneration, die der *Nouvelle Histoire* in der Berner Geschichte zum Durchbruch verholfen hat. Anne-Marie Dubler hat sich vom Lehramt ferngehalten; über das Schreiben hat sie gleichwohl immer wieder auf die Lehre Einfluss genommen.

Der vorliegende Band umfasst Aufsätze von Anne-Marie Dubler zu zwei verschiedenen Forschungsbereichen. Es sind dies zum einen die bernische Staatswerdung und Staatsverwaltung vor 1798 und zum andern die Lebensbedingungen bernischer Untertanen in der frühen Neuzeit. Die Thematik des Sammelbands befindet sich damit im Zentrum der weit gefächerten Forschungstätigkeit der Autorin, deren thematischer und zeitlicher Horizont wesentlich weiter liegt: Erst vor Kurzem hat sie im fünften Band der *Berner Zeiten* ihre überragenden Kenntnisse der bernischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts unter Beweis gestellt.

Viele der nun neu aufgelegten Aufsätze gehen auf Forschungen im Zusammenhang mit den von ihr erarbeiteten Rechtsquellenbänden zurück. Denn auch

als Editorin bernischer und aargauischer Rechtsquellen hat sie sich Verdienste erworben. Sie hat die von Friedrich Emil Welti und Hermann Rennefahrt begründete Tradition der bernischen Rechtsquellen nach längerem Unterbruch wieder aufgenommen und zu neuer Blüte geführt. Dass sie dabei hohe Massstäbe gesetzt hat, ist bei den Qualitätsansprüchen der Autorin selbstverständlich. Ihre Bände über das Emmental, über Burgdorf und seine Herrschaften, den Oberaargau und Thun-Oberhofen gehören zu Recht zu den anerkannten Standardwerken der bernischen Rechtsquellenedition.

Wegweisende Arbeiten von Anne-Marie Dubler waren bisher nicht leicht zugänglich. Sie erschienen in teuren Rechtsquelleneditionen oder in nicht jedermann zugänglichen Jahrbüchern. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, wenn nun einige ihrer wichtigsten Arbeiten – überarbeitet und auf den neusten Stand der Forschung gebracht – in einem Sammelband publiziert werden.

Die Gelegenheit ist günstig, Anne-Marie Dubler an dieser Stelle auch für die langjährige, fruchtbare Zusammenarbeit mit dem Berner Staatsarchiv zu danken. Ihre Wurzeln, dies kommt in fast allen ihrer Arbeiten zum Ausdruck, liegen im Archiv. Als Staatsarchivar hatte ich das Privileg, mit ihr eine kompetente, stets zur Zusammenarbeit bereite Kollegin zu haben. Ihre Recherchen in den Gemeindearchiven machte sie ganz selbstverständlich auch dem bernischen Archivwesen nutzbar. Im Bereich der lokalen Archive, in welchem das Staatsarchiv aus personellen Gründen eher reagieren als agieren kann, konnten so vielerorts kleinere, manchmal auch grössere Mängel ohne grosses Aufheben behoben werden.

Es ist mir Freude und Ehre zugleich, Anne-Marie Dubler für ihr langjähriges Engagement im Dienste der Geschichtsschreibung und des Archivwesens im Kanton Bern herzlich zu danken. Mein Dank geht aber auch an den Historischen Verein des Kantons Bern, der es möglich macht, eine Auswahl wichtiger Aufsätze von Anne-Marie Dubler in aktualisierter Form einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Jegenstorf, im Mai 2012

Prof. Dr. phil. Peter Martig, a. Staatsarchivar

Wie es zum Buch kam – der Dank der Autorin

Wie andere Bücher hat auch dieses eine Vorgeschichte. Geplant war ursprünglich ein Sammelband mit einer Auswahl aus meinen rechtshistorischen Aufsätzen, die in unterschiedlichen Publikationsreihen erschienen waren und die, so lautete die Devise, geografisch oder thematisch auf ein Gebiet meiner Forschung ausgerichtet sein müssten. Die Anregung zum Band kam von Prof. René Pahud de Mortanges, Ordinarius für Rechtsgeschichte an der Universität Freiburg. Die Anfrage interessierte mich, gab sie mir doch die Möglichkeit, unterschiedliche Beiträge zur mittelalterlich-frühneuzeitlichen Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte in einer Gesamtschau präsentieren zu können. Ich entschied mich für Aufsätze, die während meiner Tätigkeit als Editorin bernischer und aargauischer Rechtsquellen entstanden waren, Editionen, die im Auftrag der Rechtsquellenstiftung des Schweizerischen Juristenvereins erarbeitet wurden und die insgesamt zehn Bände der Editionsreihe «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)» umfassen. Das vorgelegte Konzept konzentrierte sich schliesslich auf Aufsätze zur bernischen Staatswerdung und Staatsverwaltung vor 1798 und in einem zweiten Teil zu den Lebensbedingungen bernischer Untertanen in der frühen Neuzeit. Diese Themenausrichtung war auf eine historisch interessierte bernische Leserschaft zugeschnitten, verortete sich daher vor allem in der bernischen Geschichte.

Wenn dieser Band heute nun vorliegt, ist dies mit ein Verdienst von Prof. Pahud de Mortanges, bei dem ich mich für seine Anregung bedanken möchte. Um eine bernische Leserschaft zu erreichen, war die Wahl der Reihe des Historischen

Vereins des Kantons Bern naheliegend. Dem Vorstand und seiner Redaktionskommission sei denn auch für die Aufnahme meines Projekts in die Reihe «Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern (AHVB)» gebührend gedankt. Mein Dank richtet sich aber auch an die Rechtsquellenstiftung und ihr Editionsprojekt, sind doch die Rechtsquelleneditionen nicht nur für die Forschungsarbeit von Rechtshistorikern im engeren Sinn nützlich, sondern dienen ebenso Wirtschafts- und Sozialhistorikern, Regional- und Ortsgeschichtsforschern, Volkskundlern, Namen- und Sprachforschern, was die in diesem Band vereinten fachübergreifenden Darstellungen aufzeigen werden. Als neueste Dienstleistung der Rechtsquellenstiftung gilt übrigens die Retrodigitalisierung der Bände der «Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ)», womit die Stiftung ein praktisches Arbeitsinstrument geschaffen hat, das seit 2011 zur Benützung im Internet unter <http://ssrq-sds-fds.ch/online/> frei zur Verfügung steht.

Der vorliegende Archivband ist schwerpunktmässig auf die südöstliche Kantonshälfte vom Oberaargau über das Emmental bis nach Thun und dessen voralpines Umland ausgerichtet; er vereint zehn Beiträge, die ebenso rechts- und verfassungs- wie wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Phänomenen der Regionalgeschichte auf den Grund gehen. Der Band gliedert sich in zwei thematisch unterschiedliche Teile: Im ersten Teil wird das Werden des bernischen Territorialstaats und die sich in der südöstlichen Staatshälfte entwickelnde Verwaltung in einer neuen Betrachtungsweise aufgerollt. Der zweite Teil deckt die Wechselwirkung von wirtschaftlichem und demografischem Wandel im Ancien Régime und dessen Auswirkung auf die Lebensbedingungen bernischer Untertanen in den Regionen Emmental und Oberaargau auf. Jeder Teil bietet in einer Einführung eine Synthese als anregende Zusammenschau der behandelten Themen.

Für die Publikation in einem Band wurden alle Beiträge unter Einbezug neuer Forschungsergebnisse überarbeitet. Bei jedem Beitrag wird die Erstpublikation und, wenn vorhanden, auch deren Digitalisierung vermerkt. Historische Pläne, Figuren, Statistiken und Karten tragen zur konkreten Kenntnis des behandelten Raums und Themas bei: Die von mir entworfenen Karten konnten mehrheitlich am Geographischen Institut von Andreas Brodbeck† und Alexander Hermann ausgeführt und die im Staatsarchiv Bern verwahrten historischen Texte und Pläne durch den Spezialisten des Staatsarchivs, Mauro Di Cioccio, gescannt werden. Für die Erlaubnis dazu bedanke ich mich bei den emeritierten Professoren Hans-Rudolf Egli, ehem. Leiter der Gruppe Siedlungsgeographie und Landschaftsgeschichte am Geographischen Institut der Universität Bern, und Peter Martig, ehem. Staatsar-

chivar des Kantons Bern. Mein Dank richtet sich an alle Mitarbeitenden am Staatsarchiv, insbesondere an die Mediävisten Lic. phil. Vinzenz Bartlome und Dr. phil. Barbara K. Studer Immenhauser, nunmehrige Staatsarchivarin, für jahrelange gute Zusammenarbeit und kenntnisreiche Auskünfte.

Auch danke ich dem Verleger Dr. phil. Bruno Meier und dem Team des Verlags hier + jetzt für die engagierte Herstellung des Archivbands. Da dieser ausschliesslich über Drittmittel finanziert wurde, bedanke ich mich herzlich insbesondere bei der Burgergemeinde Bern und der Friedrich-Emil-Welti-Stiftung Bern, ebenso auch beim Lotteriefonds des Kantons Bern und bei der Jubiläumstiftung der Schweizerischen Mobiliar Genossenschaft Bern für namhafte Druckkostenbeiträge.

Bern, im März 2013

Anne-Marie Dubler

Adelsherrschaft – Stadt – Staat

Berns Strategien der Staatswerdung und Territorialverwaltung

Einführung: Das Werden des Territorialstaats – pragmatisch, zweckdienlich, sparsam und an verbrieft Rechte gebunden

Im Überblick

Der erste Teil des Bandes ist der Entstehung und Entwicklung des Territorialstaats Bern gewidmet. Der Fokus liegt auf den Landesteilen Emmental, Ob- und Nid aargau und Thun-Oberhofen mit den Landstädten Burgdorf und Thun. In einem Überblick wird die mittelalterliche Herrschafts- und Gerichtsstruktur dieses Grossraums vorgestellt und aufgezeigt, wie Landgrafschaften, die als Lehnsämter des Reichs errichtet worden waren, nämlich zur Sicherung der Reichsinteressen und des Landfriedens sowie als Standesgerichte für den Adel und für Freie, in den Händen des belehnten Hochadels bald einmal privatisiert und ins eigene Familiengut übernommen wurden (Beitrag 1). Die alles beherrschende Stellung des Adels wies auf die Entstehung eines Fürstenstaats, welcher der zähringischen Stadtgründung Bern wenig Entwicklungschancen gelassen hätte. Der Stadt aber gelang es, sich nicht nur zu behaupten, sondern sich mit dem Aufbau eines eigenen Territoriums auf Kosten des Adels durchzusetzen. Allerdings wurde der Prozess dieser Staatswerdung zum zähen Ringen um Territorien und Rechte und ein langer Weg,

welcher der Stadtregierung in jeder Region wieder ein anderes Vorgehen abverlangte, ob im Emmental (Beitrag 2), in der Stadt Burgdorf und ihren Herrschaften (Beitrag 3), im Oberaargau (Beitrag 4) oder in der Stadt Thun und der Region Thun-Oberhofen (Beitrag 5).

Es wird denn auch in der bernischen Geschichtstradition zu wenig zur Kenntnis genommen, wie harzig und ungewiss die Anfänge verliefen, und dass bei allem Einsatz ein Erfolg noch lange nicht garantiert war. Die bernische Geschichtsschreibung für den Zeitraum Mittelalter und Frühe Neuzeit – die «Geschichte Berns» – verharrte bis ins 20. Jahrhundert in der Aura des Ancien Régime und der mächtigen Stadt und Republik Bern und betrachtete folglich die Staatswerdung als einen zielgerichtet geradlinigen Weg, was er nicht war.

In der bernischen Geschichtstradition nimmt denn auch das Ancien Régime – die Zeit des 17. und mehr noch die Zeit des 18. Jahrhunderts – eine dominierende Stellung ein (Beitrag 6). Es ist die Epoche, in welcher Bern zu dem mit Abstand mächtigsten Staat in der Eidgenossenschaft und im Rahmen des europäischen Staatensystems zum grössten Stadtstaat nördlich der Alpen aufgestiegen war. Der Staatskörper reichte von Coppet am Genfersee bis unterhalb Brugg im Aargau und vom Jurasüdfuss bis auf die Kreten der Alpen, ein Territorium, das sich ab 1803 die Kantone Bern, Waadt und Aargau teilen werden. Als Kriegsgewinner des Zweiten Villmergerkriegs sicherte sich Bern neben Zürich unter anderem die Regentschaft in der Gemeinen Herrschaft «Grafschaft Baden», womit bernischer Einfluss ab 1712 bis an den Rhein und im Limmattal bis nahe vor die Stadt Zürich reichte.

Das Kartenbild jedoch offenbart, dass dieser in der Eidgenossenschaft Achtung gebietende bernische Territorialstaat noch um 1750 weit davon entfernt war, ein geschlossenes Territorium zu bilden. Vielmehr war er von Territorien konkurrierender eidgenössischer Orte, der katholischen Orte Freiburg, Solothurn und Luzern, durchsetzt. Auch grenzte er an unterschiedliche Staaten – an nichteidgenössische wie die habsburgischen Vorlande und die Königreiche Frankreich und Sardinien, ferner an Zugewandte und mit Bern Liierte wie Biel und Wallis, das Fürstbistum Basel, das Fürstentum Neuenburg und die Republik Genf sowie im Osten an gemeineidgenössische Herrschaften wie die Freien Ämter und die Grafschaft Baden. Solch weitläufige Staatsgrenzen waren gegen Invasoren schwer zu verteidigen. Man schützte sich daher gegen aussen durch bilaterale Verträge und Bünde unter Nachbarn, gleich ob katholisch oder evangelisch. Damit hielten sich Nachbarn gegenseitig in Schach.

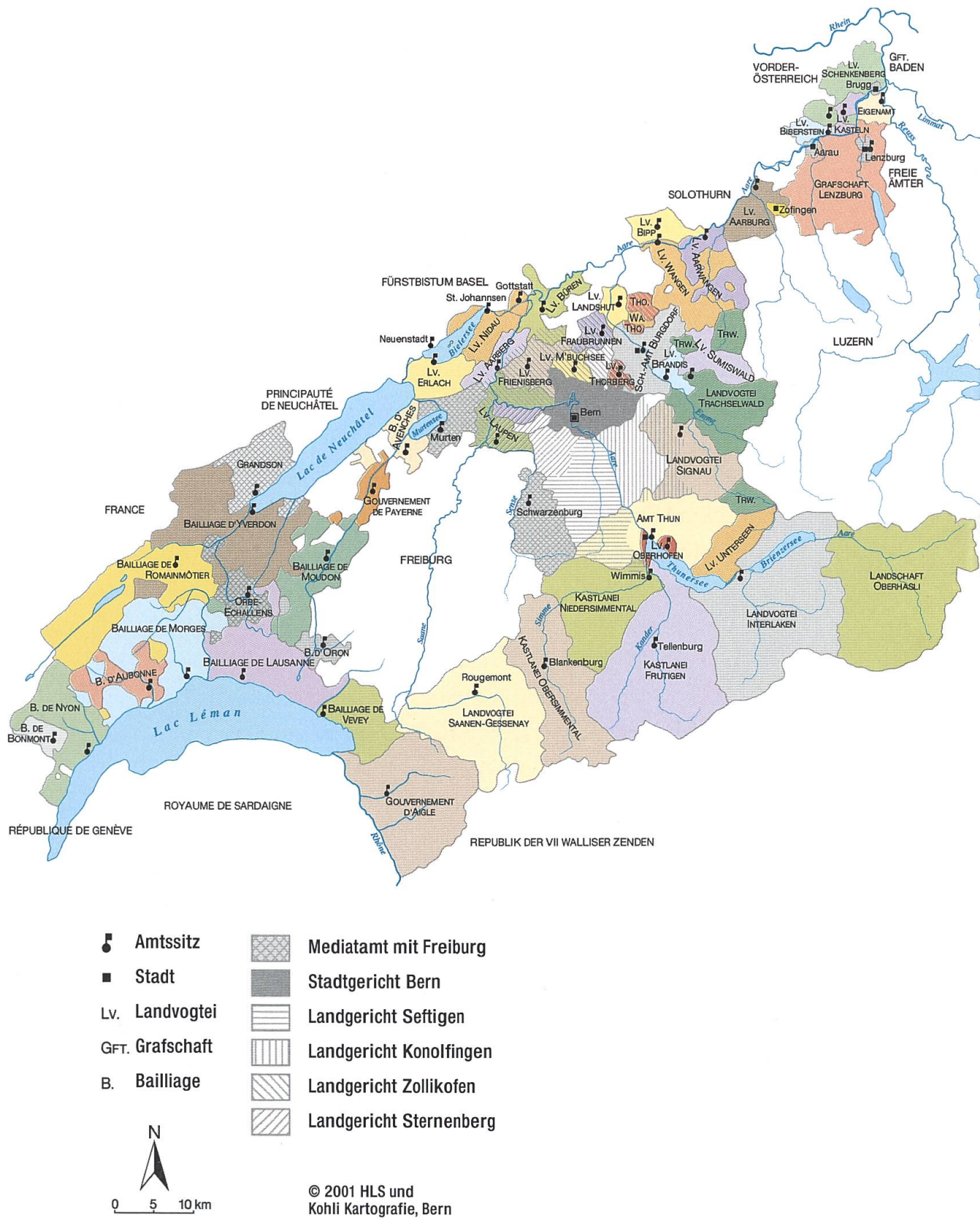


Abbildung 1: Der bernische Territorialstaat um 1750

Das Kartenbild bietet dem Betrachter einen Einblick in die Territorialverwaltung um 1750: Es war ein durch Kauf, Eroberung und Säkularisation entstandenes heterogenes Konglomerat an Verwaltungseinheiten von Landvogteien, Privatherrschaften, Städten und Landgemeinden. Neben staatlichen lagen somit auch private Herrschaftsterritorien, ferner dem Staatsterritorium angegliederte «Mediatämter», die zusammen mit einem Nachbarstaat beherrscht und verwaltet wurden. Die Territorialverwaltung spiegelt mit ihrer Aufsplitterung in unterschiedlich grosse Landvogteien, Kastlaneien, Landgerichte und Schaffnereien die über vier Jahrhunderte reichende Staatswerdung. Der strukturellen Vielfalt entsprach auch eine rechtliche, die sich trotz Verwaltungsreformen nicht beseitigen liess, da Bern den einzelnen Territorien bei der Übernahme nach damaliger Gepflogenheit den Rechtsbestand zuzusichern hatte. Daher blieben lokale Sonderrechte erhalten, darunter die weitgehende politische Selbstständigkeit von Gemeinden und Korporationen sowie die auf Zusicherung beruhende moderate Besteuerung der Untertanen, die persönlich frei waren, sich aber im Rahmen des bernischen Wehrwesens auf eigene Kosten zu bewaffnen hatten.

Auf der Suche nach den zum Erfolg führenden Strategien

Noch im 13. Jahrhundert dominierten im Unter- und Oberland gleichermassen Freiherrschaften des Adels neben Herrschaften geistlicher Institutionen und solcher des Dienstadels. Der Adel herrschte als Grund-, Gerichts- und Leibherren über eine mehrheitlich unfreie Bevölkerung. Er war im Besitz von Reichslehen, wofür er im Namen des Reichs den Landfrieden zu sichern hatte. Er gründete Kirchen und Klöster und Kleinstädte wie Thun und Burgdorf. Alles deutete auf einen kommenden Fürstenstaat zwischen Jura und Alpen. In diesem vom Adel dominierten Umfeld musste sich die Stadt Bern gegen die Territorialpolitik der grossen Dynasten Kiburg und Habsburg und deren Parteigänger wehren. Selbstbehauptung stand daher am Anfang einer eigenen städtischen Territorialpolitik. Die Erwerbung von Territorien erfolgte meist nach bestandenen kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Adel wie in Oberwangen 1298, im Gümnenkrieg 1333, im Streit mit den Freiherren von Weissenburg 1334 und im Laupenkrieg 1339/40. Die vier Kirchspiele um Bern waren ab 1300 das erste städtische Territorium ausserhalb der Stadt, der Pfandkauf der Burg und Herrschaft Laupen 1324

Berns erster Schritt in den Westen und der Kauf der Reichspfandschaft im Haslital 1332–1334 der erste Schritt ins Oberland. Noch gehörten die drei Grossregionen östlich, nördlich und südlich von Bern – Emmental, Ob- und Nid aargau und Thun-Oberhofen, auf denen unser Fokus liegt, – erst entfernt zu Berns Ambitionen. Der Kauf der kiburgischen Herrschaft über Thun 1323 nach dem Brudermord auf Schloss Thun erwies sich nicht als bleibende Erwerbung. Diese erfolgte erst 1384 auf den von den Grafen von Kiburg vom Zaun gerissenen Burgdorferkrieg, als ein eidgenössischer Schiedsentscheid die Grafen zum Verkauf der Kiburgerstädte Burgdorf und Thun an Bern zwang. Das war zugleich der Wendepunkt, an welchem sich die Entwicklung zugunsten eines Stadtstaats und nicht eines Fürstenstaats zu bewegen begann.

Dabei hatte die Stadt Bern früh begonnen, städtischen Einfluss hinauszutragen. Sie ging mit Herren, Städten und Klöstern Bündnisse, Burgrechte und Schirmverträge ein. Bern verpflichtete sie sich mit Burgrechten wie etwa im Emmental mit den Freiherren von Signau 1277 oder der Abtei Trub 1286. Im 14. Jahrhundert dehnte sie mit der Aufnahme von «Ausbürgern» das Bürgerrecht auf Landleute in den Herrschaften des Adels aus: Ausburger mit Wohnsitz ausserhalb der Stadt leisteten wie Bürger Steuern, Fron- und Wehrdienste und genossen dafür das Recht auf den erleichterten Marktzugang und in Kriegszeiten auf Schutz in der befestigten Stadt. Schliesslich lockte die Stadtfreiheit auch unfreie Zuzüger in die Stadt, die ihren Besitzern, den adeligen Grund- und Leibherren, zu deren Schaden entliefen. Dabei litt der Adel unter stagnierenden Naturaleinkünften, sodass er mehr und mehr seinen wirtschaftlichen Vorrang gegenüber der Stadt einbüsste, deren gesichertes Fiskaleinkommen auf den Steuereinkommen ihrer Bürger beruhte. Der Adel verlor aber auch seine alte Funktion als Ordnungshüter und Verwalter des Landfriedens an die Stadt, die ihren Stadtfrieden mit der Wehrpflicht ihrer Bürger und Ausbürger sicherte. Der in überregionalen Beziehungsnetzen verbundene Adel sah sich von der Stadt zunehmend in seiner Existenz eingeengt und bedroht. Kein Wunder, dass er sein Fortkommen ausschliesslich im Fürstenstaat sah, wo standesgemässe Herrschaftslehen, Pfandschaften und Beamtenstellen lockten. Daher verhielt er sich gegenüber der Stadt feindselig, und zwar besonders im Ob- und Nid aargau und im östlichen Amt Thun, wo ihm der Habsburgerstaat mit Rückhalt aus dem Aargau, vom Oberland und von der Stadt Freiburg her zur Seite stand.

In diesem feindseligen Umfeld war die Errichtung eines Stadtstaats schwierig. Unsere Fallbeispiele zeigen, wie bei der Erwerbung vieles von Zufällen abhängig war und es für die Stadt gleichzeitig wichtig war, neue Chancen zweckdienlich

auszunützen. Der Aufbau einer Territorienverwaltung war vielfach improvisiert, denn Bern kannte zu Beginn nur die Stadtverwaltung. Territorienverwaltung wurde daher pragmatisch ausprobiert, einiges aber auch von der Adels Herrschaft kopiert. Bernische Vögte residierten in den Adelsburgen, um damit die neue städtische Herrschaft gegenüber den Untertanen in der Nachfolge des Adels zu positionieren. Mit dem Improvisieren waren oft Richtungswechsel in der Politik und bei der Verwaltung verbunden, wie die über lange Zeit improvisierte städtische Herrschaft über den Oberaargau und über das westliche Amt Thun zeigen wird, die lange fest in adeliger Hand verblieben waren.

Dass die Stadt Bern schliesslich ihre Herrschaft gegen die Adelsfront durchsetzen konnte, geschah hauptsächlich im Gefolge dreier militärischer Auseinandersetzungen zwischen 1383 und 1415. Das waren:

- Der Burgdorferkrieg von 1383/84, durch den Bern in den Besitz von Burgdorf und Thun samt Äusserem Amt gelangte, was die Herrschaftsposition des Grafenhauses Kiburg entscheidend schwächte.
- Der Sempacherkrieg von 1386, in dessen Windschatten Bern die österreichischen Herrschaften im Oberland annektierte, sowie der Guglereinfall von 1388, auf den die Annexion der an Habsburg verpfändeten Herrschaft Nidau und mit dieser auch jene der Landgrafschaft links der Aare folgte.
- Der Zug in den Aargau 1415, der mit Berns rascher Besetzung des Aargaus bis Brugg das Ende der habsburg-österreichischen Präsenz im Aargau einleitete, was viele Adels- und Ritterfamilien zwang, sich entweder mit Bern zu vergleichen und wie schon frühere Standesgenossen – die Herren von Bubenberg oder die von Erlach etwa – im Dienst der Stadt zu führenden Geschlechtern aufzusteigen oder aber wie die Oberaargauer Freiherren von Grünenberg in österreichische Lande auszuweichen.

Die spätere territoriale Expansion Berns in den Westen gegen das Herzogtum Savoyen – zuerst in den Burgunderkriegen der 1470er-Jahren, dann im militärischen Zug in die Waadt 1536 – wurde von den Miteidgenossen dagegen mit steigendem Argwohn verfolgt. Als Bern sein Territorium nach dem Sieg im Zweiten Villmergerkrieg 1712 noch einmal nach Osten bis an die Reuss erweitern wollte, scheiterte es am Veto des Bündnispartners Zürich: Angesichts des nimmersatten bernischen Kolosses hielt die Limmatstadt an der gemeinsam verwalteten Pufferzone der Gemeinen Herrschaften Freie Ämter und Grafschaft Baden fest.

Die Verdichtung der Territorialherrschaft im Innern hinkte hinter der Expansion her. Der Rat begann erst spät seine Oberherrschaft über das Territorium auch

gegenüber den privaten Gerichtsherren zu beanspruchen und sie dann auch schrittweise durchzusetzen – erstmals 1460 im Vertrag mit der expandierenden Stadt Burgdorf und 1471 nach dem Twingherrenstreit mit den Gerichtsherren in den vier Landgerichten. Das erlaubte Bern das Regieren mit Mandaten aus der Hauptstadt über das wachsende Territorium. Aber erst die Reformation verhalf der Aarestadt ab 1528 zur entscheidenden Verdichtung ihrer Herrschaft: Mit der Säkularisation der geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften verschwanden namhafte Konkurrenten um die Macht, und beachtliche Lücken bernischer Herrschaft im Staatsinnern begannen sich zu schliessen. Doch mehr noch: Als Landeskirchherr erstrebte Bern mittels der Chorgerichte nebst der Erziehung und Überwachung des Christenmenschen vor allem die Heranbildung des treuen bernischen Untertanen. Da es die weltlichen Privatherrschaften aber stets noch gab, begann die Staatsobrigkeit auf die langsame Entmachtung und Unterordnung der Herrschaftsherren hinzuwirken – und ersparte sich so die Erwerbung von Herrschaften.

Am Ende des Ancien Régime war dieses Ziel erreicht: Die Privatherrschaften waren der Staatsmacht untergeordnet, ihre Kompetenzen eingeschränkt und vom staatlichen Konsens abhängig. Dabei hatte aber die Territorialverwaltung nur wenig Modernisierung erfahren: Sie erschien noch 1798 – an verbriefte Rechte und Umfänge gekettet – als ein Konglomerat von Verwaltungen, wie sie das Kartenbild um 1750 wiedergibt. Und sie blieb so auch nach 1803 in dem auf Altbern reduzierten Territorium erhalten. Dabei war die historisch gewachsene Struktur der zahlreichen Verwaltungseinheiten samt dem kostspieligen Unterhalt von Amtsschlössern anerkanntermassen unwirtschaftlich. Trotz aller Einsicht jedoch widerstand sie im 19. und 20. Jahrhundert eingreifenden Änderungen und Reformversuchen, bis der Spardruck der krisenhaften 1990er-Jahre zu einer weitergehenden Justiz- und Verwaltungsreform zwang. Diese führte ab 2010 zur Fusion von kleinen Amtsbezirken zu grösseren Verwaltungskreisen, wobei nun auch überflüssig gewordene Amtsschlösser neuer Nutzung zugeführt werden sollen. Der moderne Staat trug und trägt somit bis ins 21. Jahrhundert hinein nicht nur an den Erfolgen der von Bern im späten Mittelalter und der frühen Neuzeit betriebenen Schaffung des Territorialstaats, sondern auch an den damit verbundenen Lasten.

1. Die Landgrafschaften – Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz*

Als «Landgrafschaften» wurden im späten Mittelalter Verwaltungsämter bezeichnet, die im Südwesten des Deutschen Reichs vom Hochrhein (Ober- und Unter-Elsass, Breisgau) bis zum Bodensee (Baar, Hegau, Klettgau) und in der heutigen Deutschschweiz (Buchsgau, Sisgau, Frickgau, Aargau, Zürichgau, Thurgau) an die Stelle älterer karolingischer Grafschaften traten oder neu geschaffen wurden. Diese Beamten waren dem Hochadel als Reichslehen übertragen. Zu den Pflichten der «Landgrafen» gehörte, dass diese in ihrem Verwaltungsbezirk die Interessen des Reichs wahrten und den allgemeinen Landfrieden sicherten. Für dieselben Aufgaben verantwortlich waren die im Raum zwischen Jura und Alpen gelegenen Landgrafschaften Burgund und «Burgund jenseits der Aare» (*Burgundia circa Ararim*), die im 13. Jahrhundert fassbar werden und zwischen 1388 und 1406/1426 an Bern fielen, womit sie im Fokus dieses Überblicks stehen.¹

* Überarbeitete Fassung des erstpublizierten Artikels in: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt, 2003, 117–119, erschienen in der Reihe «Berner Zeiten» beim Stämpfli Verlag AG.

Anfänge

Vom 9. bis zum 11. Jahrhundert wird im später bernischen Territorium eine graf-schaftliche Organisation des Königreichs Burgund (888–1032) mit wechselnden Strukturen fassbar: Eine um 1000 bis 1040 erwähnte Grafschaft Oberaargau (*in comitatu Oberargeuue*), die 861 als «Oberer Aargau» (*in superiori pago Aragauginse*) und 891–894 auch als «Eberhards Grafschaft» (*in comitatu Eburhardi in superiore Argowe*) belegt ist, lag zwischen Thun und Murgenthal. An deren Rand sind zwei weitere Grafschaften, 1006 Uttigen (*infra comitatum Ottingin*) und 1009 Utzenstorf (*in comitatu Uranestorfus*), kurzzeitig belegt. Eine Grafschaft Barga (*in Bargsensi comitatu; in comitatu Bargsense*) erstreckte sich 965–1076 am linken Ufer der Aare; ihr südlicher Ausläufer um Wimmis erscheint von 994 bis 1076 als Ufgau (*in pago nomine Uffgowe in comitatu Bargsensi*). Eine 1040 und 1080 bezeugte Grafschaft Buchsgau (*in comitatu Buxcove; in pago Buhsgowe*) befand sich nördlich davon ebenfalls am linken Aareufer zwischen Aare und Jura.

Anders als diese vagen hochmittelalterlichen Grafschaften traten im selben Raum im 13. Jahrhundert neue Landgrafschaften als feste Organisationen in Erscheinung, ohne dass über ihre Entstehung Näheres bekannt wird. Unter ihnen war die ausgedehnte Landgrafschaft Buchsgau (*lantgrafschaft im Buchsgoew*) wahrscheinlich aus der gleichnamigen älteren Grafschaft entstanden. Ohne solche Vorgänger erscheint dagegen die südlich anschliessende Landgrafschaft Burgund (*in comitatu Burgundie; in Búrgenden*) rechts der Aare. Bei der jenseits der Aare anschliessenden Landgrafschaft *Burgundia circa Ararim* lässt sich aber vermuten, dass sie sich in den Grenzen der hochmittelalterlichen Grafschaft Barga hielt. Die beiden Landgrafschaften Burgund rechts und Burgund links der Aare erscheinen erst nach dem Tod Berchtolds V. von Zähringen (1218†), des letzten Regenten oder *rector Burgundie*. Sie lösten mit grosser Wahrscheinlichkeit das zähringische Rektorat Burgund ab, was sich in ihrem Namen und in ihrer Funktion offenbarte, denn wie das Rektorat dienten sie der Wahrung von Reichsgut und der Sicherung des Landfriedens; auch waren sie Standesgerichte für Adel, Geistliche und freie Bauern.²

Umfang und Lehnsinhaber

Die Landgrafschaft Buchsgau erstreckte sich im Norden zwischen Aare und Jura von der Siggern abwärts bis zum Erlinsbach bei Aarau. Sie lag wie schon die ältere Grafschaft bis 1366 als Lehen bei den Grafen von Frohburg.³ Südlich davon schlossen sich die jüngeren Landgrafschaften an: Die Landgrafschaft Burgund lag im rechtsufrigen Aarebogen zwischen Murgenthal im Norden und Thun im Süden und ist früh und besser belegt als die westlich angrenzende Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare», die spät und spärlich bezeugt ist.

Die Landgrafschaft Burgund erscheint erstmals 1220; mindestens ab 1239 ist sie als Lehen in der Hand der Grafen von Buchegg und erscheint in den Quellen wie folgt: *in comitatu Burgundie* (1220), *in comitatu comitis de Buecca* (1239), *Petrus, comes de Bûchecca, lancravius* (1252), *gelegen ze Bürgenden* (1267), *H[einricus], langravius Burgundie, comes in Buohegga* (1286), *die lantgraveschaft ze Búrgenden* (1313). Die Grafen von Buchegg blieben bis 1314 im Amt, wobei die lückenhafte Überlieferung nicht ausschliesst, dass das Amt zwischenzeitlich jemandem anders, vielleicht Kiburg oder Habsburg, verliehen war. 1314 gaben die Buchegger, vermutlich auf ausgeübten Druck hin,⁴ ihr Landgrafenamt an ihre Lehns Herren, die Herzoge von Habsburg-Österreich, auf; diese übertrugen darauf das Amt den Kiburgern, die es innehatten bis zum schrittweisen Verlust an Bern zwischen 1388 und 1406.⁵

Die Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» ist dagegen nur viermal von 1276 bis 1308 belegt; ihr Lehnsinhaber ist in dieser Zeit Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau.⁶ Anhand dieser Belege lässt sich der Umfang der Landgrafschaft nicht bestimmen. Erstreckte sie sich vom Jura bis zur Stockhornkette, das heisst parallel zur Landgrafschaft Burgund, wie dies die ältere Forschung mit der Landgrafschaft «Aarburgund» sah?⁷ Wie die Landgerichtsverhältnisse im Amt Thun ersehen lassen, hatte die Landgrafschaft *Burgundia circa Ararim* zur Zeit der Landgrafen von Neuenburg-Nidau – zwischen 1276 und 1308 also – mit einiger Wahrscheinlichkeit die drei grossen Landgerichte zwischen Jura und Stockhorn, nämlich Nidau, Sternenbergr und Wattenwil, umfasst.⁸ Ursprünglich dürfte sie eventuell südlich über Wattenwil hinaus bis Wimmis gereicht haben, womit sie der Ausdehnung der alten Grafschaft Barga mit dem Ufgau entsprochen hätte, vielleicht als deren Nachfolgerin, was allerdings mangels Quellen nicht zu beweisen ist. Die Karte zeigt die mutmassliche Ausdehnung der Landgrafschaft jenseits der Aare (grün) in der Zeit, als mit der Übertragung der landgräflichen Rechte an die

einzelnen Landgerichte der Rechtskörper der Landgrafschaft nicht mehr existierte. Im Unterschied dazu ist die Landgrafschaft Buchsgau gut bezeugt: Sie lag wie schon die ältere Grafschaft bis 1366 als Lehen bei den Grafen von Frohburg.⁹

Was die Landgrafschaften betrifft, so waren diese ursprünglich Reichslehen und Beamtenstellen. Davon war aber schon vor 1300 wenig übrig geblieben: Landesfürsten, nicht der König, nahmen die Belehnung vor – in Burgund waren es die Herzöge von Habsburg-Österreich, im Buchsgau der Bischof von Basel.¹⁰ Beliehen wurde nicht nur der Amtsinhaber, der Älteste einer Hochadelsfamilie, sondern auch dessen Geschwister (*und allen sinen geschwisteriden*) und auch deren Leiberben, so 1314 bei der Lehnsübertragung von Burgund an Graf Hartmann von Kiburg, oder wie bei der Übertragung des Buchsgaus 1367 an den söhnelosen Grafen Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau, als neben dem Amtsinhaber auch dessen Neffen in das Lehnsverhältnis eingeschlossen wurden. Zu Ende des 13. Jahrhunderts waren die Landgrafschaften jedenfalls an Söhne vererbbar, und als Söhne zu fehlen begannen, rückten Seitenlinien als Erben nach. Dies führte dazu, dass im Buchsgau mit dem Tod von söhnelosen Inhabern meist auch gleich die Familie wechselte: Nach den Frohburgern (†1366 im Mannesstamm ausgestorben) kamen dank Erbverwandtschaft die von Neuenburg-Nidau (†1375), danach die von Thierstein-Farnsburg (†1418) und schliesslich die von Falkenstein erbsweise zum Lehen. Landgrafschaften waren damit Teil des Familienguts geworden. Amtsinhaber und Familienglieder trugen den ererbten Grafentitel sowohl als Namen wie auch als Standesbezeichnung; der amtierende Graf fügte diesem noch den Amtstitel «Landgraf» an wie 1316 *Hartmann comes de Kyburg, Burgundie langravius, et Eberhardus de Kiburg, comes*.¹¹

Die Privatisierung der Landgrafschaften bedeutete, dass mit Lehnsämtern des Reichs wie mit privatem Vermögen umgegangen wurde. Sie fielen zusammen mit dem Familiengut (Allod) und den Herrschaftslehen der Überschuldung der Adelsfamilien zum Opfer. Wie diese wurden sie zunehmend geteilt, in Notlagen verpfändet oder verkauft oder gingen dem Adel sonstwie verloren, womit auch das Ende der Institution selbst absehbar wurde.

Ein besonderes Schicksal kam der Landgrafschaft Burgund jenseits der Aare zu: Sie verschwand nach 1308 spurlos aus der Überlieferung. Was war geschehen? Das Jahr 1308 war mit dem Mord am deutschen König Albrecht von Habsburg-Österreich für die Grossregion zwischen Jura und Alpen schicksalhaft geworden. Nach dem Königsmord begann der sippenhafte Rachezug gegen die Königsmörder und deren Familien, den Habsburg-Österreich zugleich zur Machterweite-

rung im gesamten nachmals bernischen Raum benützte. Östlich der Aare wurden die Grafen von Buchegg vom Landgrafenamt in Burgund verdrängt und dieses 1314 den mit den Habsburgern verwandten Neu-Kiburgern übertragen. Besonders weitete Habsburg-Österreich seinen Einfluss ins Oberland aus, den es 1306 mit dem erpressten Kauf der Lehnsherrschaft über Oberhofen, Unterseen und Unspunnen eingeleitet hatte und nun im Zug der Blutrache 1309 mit dem Griff auf die Lehnsherrschaft über Spiez und Strättligen erweiterte. Durch diesen Herrschaftsausbau wurden die einheimischen Freiherrengeschlechter mit ihren Reichslehen teils unter österreichische Lehnsoberherrschaft gezwungen, teils aber aus ihren Herrschaften verdrängt, die an Habsburgtreue verpfändet wurden. Beispielsweise kam die Herrschaft Oberhofen der am Königsmord beteiligten Freiherren von Eschenbach als Pfand an die Herren von Strassberg, danach an die Herren von Weissenburg, dann auch ans Kloster Interlaken und die von Hallwyl und schliesslich an die Grafen von Kiburg.¹²

Auch westlich der Aare muss der österreichische Herrschaftsausbau eine Machtverschiebung ausgelöst haben. Was mit der hier gelegenen Landgrafschaft Burgund *circa Ararim* aber wirklich geschah, wird mangels Quellen nicht mit Sicherheit zu eruieren sein. Die Landgrafschaft scheint sich in Nichts aufgelöst zu haben: Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau nannte sich 1308 zum letzten Mal «Landgraf»,¹³ danach nicht mehr, auch nicht sein Sohn und Nachfolger Graf Rudolf IV. Das dürfte bedeuten, dass Graf Rudolf seine landgräflichen Rechte an die regionalen Gerichtsherren verpfändet oder verkauft hatte. Damit stand nicht mehr ein einzelner Landgraf als ein vom Reich belehnter Amtsträger der Landgrafschaft und dem Landgericht vor, vielmehr lagen nun die landgräflichen Rechte – privatisiert und auf die Landgerichtsbezirke aufgeteilt – in der Kompetenz der Herrschaftsherren.¹⁴ Von Süden nach Norden betraf dies die Oberländer Freiherren von Strättligen, Inhaber der gleichnamigen Herrschaft, mit dem Landgericht Wattenwil, anschliessend die Herzoge von Habsburg-Österreich als Inhaber der Burg und Herrschaft Laupen samt dem Landgericht Sternenberg und weiter die Grafen von Neuenburg-Nidau selbst, Inhaber der Herrschaft und des Landgerichts Nidau. Die Privatisierung der Reichslehnämter brachte den Herren eine Aufwertung ihrer Adelsherrschaften, die nun wie etwa Nidau mit Herrschaft, Burg und Stadt sowie dem Landgericht Nidau mit der vollen Hoch- und Niedergerichtsbarkeit ausgestattet waren.¹⁵ Jahrzehnte später jedenfalls, als das Landgericht Nidau 1388 an Bern und Solothurn gefallen war, war von der ehemaligen Landgrafschaft nichts übrig geblieben, und nie erhob Bern danach in seiner Vog-

tei Nidau Ansprüche auf eine solche, zumal die Vogtei ja bereits über die volle Gerichtsherrschaft verfügte.

Die Rechte an der noch existierenden Landgrafschaft Burgund diesseits der Aare wurden von den bankrotten letzten Grafen von Kiburg – Berchtold (*ultimus*) und Egon – 1406 gegen eine Leibrente an Bern und seine Vogteiverwaltung übertragen, jene an der Landgrafschaft Buchsgau von den Grafen von Falkenstein 1426 an Bern und Solothurn verkauft und, nach der Gebietsteilung zwischen Bern und Solothurn von 1463, von Bern auf die neu errichtete Vogtei Bipp und von Solothurn auf dessen Vogtei Bechburg gelegt.¹⁶

Landgerichte

Das Richten über Leben und Tod gehörte ursprünglich nicht zu den landgräflichen Kompetenzen. Doch wie sollten Landgrafen, die im Auftrag des Reichs für die Aufrechterhaltung des Landfriedens verantwortlich waren, ihrer Aufgabe bei Bluttaten wie dem Königsmord von 1308 und der darauf ausbrechenden eigenmächtigen Strafverfolgung der Mörder durch Habsburg-Österreich gerecht werden, wenn sie nicht im Rahmen ihres öffentlichen Amts über eine Strafgerichtsbarkeit bis hin zum Blutgericht verfügten? Nicht von ungefähr fallen nach 1300 erste Hinweise auf die Existenz von «Landgerichten» an.¹⁷ Ab 1356 bezeugen Offnungen (Weistümer) deren Rolle als Blutgerichte innerhalb von Landgrafschaften. Unter Berns städtischer Verwaltung setzte in den Landgerichten ab 1400 systematisch die Rechtsaufzeichnung ein, die Verschriftlichung des mündlichen Gewohnheitsrechts. Diese Offnungen überliefern erstmals Grenzbeschreibungen der Landgerichte und deren Gerichtsorte (Dingstätten), sie beschreiben das Aufgebot an das Landgericht und das Prozedere der Gerichtshaltung, sie listen die vom Gericht beurteilten Delikte wie Mord, Diebstahl, Totschlag, Brand, Notzucht und andere auf sowie die dem Landrichter für seine Tätigkeit zustehenden Rechte (Regalien), darunter das Recht auf die Jagd, auf Fundgut und entlaufenes Vieh. Am Landgericht oder Landtag wurden unter dem Landrichter durch die gerichtsfähigen Männer aller Stände – Freiherren, Ritter, Freie und Eigenleute – Kapitalverbrechen beurteilt und bestraft. Zur ursprünglichen landgräflichen Gerichtsbarkeit über Freie war damit im 14. Jahrhundert die weit umfassendere Blutgerichtsbarkeit über die gesamte Bevölkerung getreten. Nicht

verzeichnet ist eine «staatliche» Befehlsgewalt des Landgrafen, weder die Militär- noch die Steuerhoheit.

Die Landgrafschaften umfassten meist mehrere Landgerichte, so Burgund die Landgerichte Äusseres Amt Thun, Ranflüh (Emmental), Konolfingen, Zollikofen und Murgeten (Murgenthal), dagegen das kleinere Burgund jenseits der Aare nur deren drei – die Landgerichte Nidau, Sternenberg (oder Neuenegg) und Wattenwil (unter Bern Seftigen). Die Landgrafschaft Buchsgau am Jura stimmte mit dem Landgericht überein. Grosse Landgerichte zählten ausser dem namengebenden Gerichtsort mehrere abwechselnd benützte und mit Stock (Pranger) und Galgen ausgerüstete Dingstätten (Richtstätten). Das waren im Landgericht Zollikofen die Dingstätte in Zollikofen selbst, ferner Richtstätten in Schnottwil, Leuzigen, Alchenflüh und Jegenstorf (1409).

Früh schon waren Landgerichte von exemten Gerichtsbezirken weltlicher und geistlicher Herren und von Städten mit eigenem Stock und Galgen durchsetzt. Das waren beispielsweise im Landgericht Wattenwil (Seftigen) die Herrschaft Amsoldingen des Chorherrenstifts, sodann die Herrschaften Belp, Riggisberg und Rüeggisberg (Cluniazenserpriorat) sowie im Landgericht Zollikofen die Städtchen Aarberg und Büren. Vom Landgericht Murgeten waren sogar rund zwei Drittel des Gerichtskreises eigenständige exemte Hoch- und Blutgerichtsbezirke, darunter das Herrschaftsgericht Landshut, das Hofgericht Herzogenbuchsee und die Stadtgerichte Burgdorf, Wangen und Huttwil. Die Exemtionen schränkten die überregionale Zuständigkeit der Landgerichte deutlich ein.

Das Ende der Landgrafschaften

Im Lauf des 14. Jahrhunderts liefen kleinräumigere Verwaltungs- und Gerichtsorganisationen – Land-, Hof- und Stadtgerichte – den grossräumigen, zunehmend blutleeren Landgrafschaften den Rang ab, besonders als diese nach 1400 ihrer primären Aufgaben beraubt waren: Zum einen sicherte nun Bern als Territorialherrschaft den Landfrieden in seinem ganzen Territorium. Zum andern waren Sondergerichte für Freie angesichts der von Bern vorangetriebenen Ablösung der Leibeigenschaft obsolet geworden. Das führte dazu, dass die Stadt Bern ihre Herrschaft über das Land nicht mehr auf den alten Rechtsanspruch der Landgrafschaften, sondern auf jenen der aufgewerteten Landgerichte abstützte, die klein-



Abbildung 1: Die Landgrafschaften und ihre Landgerichte im 14. Jahrhundert

Kommentar zur Karte: Als Grundlage der Karte dienten die Grenzbeschreibungen der Landgerichte. Diese geben den ursprünglichen Verlauf wieder, wie er mündlich tradiert war, der aber schon im 14. Jahrhundert mit der Exemtion von Herrschaften und Städten sowie anderen Eingriffen in die landgräflichen Rechte zunehmend nicht mehr der Realität entsprach. Die Karte gibt damit den ursprünglichen Zustand ohne Berücksichtigung der exemten Gebiete und Umteilungen wieder, deutet aber im Fall der nach 1308 verschwundenen Landgrafschaft Burgundia circa Ararim die Aufteilung der Landgrafenrechte auf die Herrschaften westlich der Aare an.

(Kartenentwurf: Anne-Marie Dubler; Ausführung: Andreas Brodbeck und Alexander Hermann)

räumiger und damit auch ökonomischer zu verwalten waren. Dies führte zum raschen Verschwinden der bedeutungslos gewordenen Landgrafschaften als Organisationsstruktur und als Begriff. Noch um 1400 wurde der Terminus «Landgrafschaft» wechselweise auch auf Landgerichte angewendet. Doch bereits ab 1419 wurden diese – nunmehr als bernische Vogteien – neu als «Grafschaften der Stadt Bern» bezeichnet. Auch der Begriff «Landgericht» verschwand und erhielt sich nur in der offiziellen Bezeichnung der «Vier Landgerichte» oder «Vennergerichte» um die Stadt Bern. Neu wurden nun aber Heerbann, Fuhrdienste und Steuern, die keine landgräflichen Herrschaftsrechte waren, von den bernischen Vögten unter dem Rechtsvorwand der «Grafschaft» schrittweise ausgeübt. Gegen diese Neuerungen opponierten 1470 die privaten Herrschaftsinhaber, was schliesslich zum Twingherrenstreit von 1471 führte.¹⁸

Zur Richtigstellung eines Begriffs: Nicht «Kleinburgund», sondern ganz einfach «Burgund»¹⁹

1969 – vor über 40 Jahren also – wurde die in der Literatur verbreitete und durch Richard Fellers monumentale «Geschichte Berns» geradezu sakrosankt gewordene Bezeichnung «Landgrafschaft Kleinburgund» für die Landgrafschaft diesseits der Aare von Karl H. Flatt in seiner Dissertation als falsch entlarvt:²⁰ «Kleinburgund», die *Burgundia minor*, ist kein Quellenbegriff. Vielmehr handelt es sich um eine gelehrte Konstruktion des Glarner Humanisten Aegidius Tschudi (1505–1572). Trotz dieser Richtigstellung lebte dieses Kleinburgund in der Literatur hartnäckig weiter.

Tschudi unterschied mit Kleinburgund die kleine *Burgundia* der Westschweiz von den bedeutenderen *Burgundiæ*, der Freigrafschaft und dem Herzogtum Burgund. Tatsächlich hiessen aber alle drei Landschaften «Burgund». Die Westschweiz bildete im Frühmittelalter ein östliches Teilgebiet des burgundischen Reichs, das im Hochmittelalter mit der Freigrafschaft zum Königreich Burgund zusammenwuchs. Im Königreich war der Raum der späteren Landgrafschaft Burgund ab 935 eingebunden.

Die *Burgundia* des 13. bis 15. Jahrhunderts war eine von der West- bis in die Zentralschweiz reichende Landschaft von wechselnder Ausdehnung, die sich maximal von Lausanne oder Freiburg über Bern bis Burgdorf und vom Gotthard be-

ziehungsweise von Meiringen bis Basel erstreckte. Burgund war als Landschaftsbezeichnung bis ins 15. Jahrhundert gebräuchlich: [...] *in dem dorff zuo Rorbach in Búrgenden* (1455).²¹ Burgund gab Berns Bündnissystem der «burgundischen Eidgenossenschaft» den Namen: *unser eitgnoze von Buorgendon* (1251).²² Burgund nannten sich vom 12. bis 15. Jahrhundert unterschiedliche Verwaltungsbezirke der westlichen Schweiz – kirchliche wie das Archidiakonat Burgund und die Deutschordens-Ballei Elsass-Burgund oder politisch-administrative wie das nachzährringische Protektorat Burgund mit Bern als *procurator Burgundie* (1229/1244).²³ Ferner gab es die Reichsvogtei Laupen mit dem Reichsvogt, dem *lantvogt dez riches ze Búrgenden* (1309),²⁴ und eben auch die Landgrafschaften Burgund diesseits und jenseits der Aare.

Anmerkungen

- ¹ Die Studie basiert auf meinen Rechtsquelleneditionen (s. unten) und stützt sich auf neueste Forschungsergebnisse: Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Thorbecke-Ostfildern 2006; Dubler, Anne-Marie: Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat 1384–1803 (s. unten Beitrag 5, 158); Dieselbe: Adels- und Stadtherrschaft im Emmental (s. unten Beitrag 2, 33); Dieselbe: Berns Herrschaft über den Oberrhaargau (s. unten Beitrag 4, 132); Dieselbe: Die Region Oberrhaargau. Entstehung, Begriff und Umfang im Wandel der Zeit. In: Jb. des Oberrhaargaus 44/2001, 74–114. Rechtsquelleneditionen: Dubler, Anne-Marie: Das Recht der Landschaft Emmental. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ). Bern II/8. Aarau 1991; Dieselbe: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheißenamts Burgdorf. In: SSRQ Bern II/9. Aarau 1995; Dieselbe: Das Recht im Oberrhaargau. In: SSRQ Bern II/10. Basel 2001; Dieselbe: Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. In: SSRQ Bern II/11. Basel 2004. Weitere hier benützte Editionen: Rennefahrt, Hermann: Stadtrechte. In: SSRQ Bern III und IV/1+2. Aarau 1943 und 1956; Studer, Charles: Die Rechtsquellen der Stadt Solothurn von den Anfängen bis 1434. In: SSRQ Solothurn I/1. Aarau 1949. Weitere Literatur: Gasser, Adolf: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Aarau 1930; Stettler, Bernhard: Studien zur Geschichte des oberrhaarischen im Früh- und Hochmittelalter. Thun 1964; Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberrhaargau. In: AHVB 53/1969. Handbuchartikel: Orth, E.: Landgraf. In: HRG 2/1978, Sp. 1501–1505; Blaschke, K.: Landgraf, Landgrafschaft. In: Lex MA 5/1991, Sp. 1662–1664.
- ² Wie Barbara K. Studer Immenhauser in ihrer Dissertation «Verwaltung zwischen Innovation und Tradition» überzeugend darlegt (u. a. 228–232), dürfte der Staufer Friedrich II., als nach 1218 das Rektorat nicht mehr besetzt und ein Machtvakuum zu befürchten war, die Landgrafschaften als königliche Verwaltungseinheiten neu geschaffen und mit Parteigängern besetzt haben.
- ³ SSRQ Bern II/10, Nr. 380.
- ⁴ Die Urkunde vermeldet zwar formellhaft, dass die Übergabe *frilich und unbetwungenlich* stattgefunden habe (Fontes IV 576).
- ⁵ Siehe unten Beitrag 2, 33 (Emmental), Beitrag 4, 132 (Burgdorf), und Beitrag 5 (Oberrhaargau).
- ⁶ *Rodulfus, dominus de Nydowe, comes Novicacstri et langravius in Burgundia circa Ararim* (1276; Fontes III 190); *Rodolfus de Nidowa, langravius* (1277; Fontes III 198); *Ruodolfus, comes de Novo-castro, condominus et langravius jurisdictionis et comitatus de Nidowa* (1287; Fontes III 422); *Ruodolfus, comes Novicacstri, dominus de Nidowe, judex seu langravius circa Ararim* (1308; Fontes IV 314).
- ⁷ Studer Immenhauser (Verwaltung, 231f.) greift das von Mediävisten geschaffene, auch von mir benützte Konstrukt einer Landgrafschaft «Aarburgund» (eingedeutscht aus *Burgundia circa Ararim*) zu Recht an, wenn es um den Zeitrahmen geht: die Landgrafschaft ist zwischen 1276 und 1308 fassbar, nach 1308 verschwindet sie; ohne urkundliche Belege darf sie nicht weiter als existent betrachtet werden – so zu Recht Studer Immenhausers Kritik. Doch weshalb die *Burgundia circa Ararim* urkundlich nicht mehr belegt ist und damit vermutlich zu existieren aufhörte bzw. was aus den landgräflichen Hochgerichtsrechten geworden ist, ergibt sich dagegen erst aus der Untersuchung der regional-lokalen Verhältnisse (s. unten Beitrag 5, 158, Schlussfolgerung).
- ⁸ Siehe unten Beitrag 5, 158, Schlussfolgerung.
- ⁹ SSRQ Bern II/10, Nr. 380.
- ¹⁰ 1313 urkundet Herzog Leopold von Österreich, dass er *die lantgrafschaft ze Bürgenden, die grave Heinrich von Buohegge noh von uns hat ze lehene*, seinen Onkeln, den Grafen Hartmann und Eberhard von Kiburg, und ihrer Schwester Gräfin Katharina verleihen werde (SSRQ Bern II/10, Nr. 3; Studer Immenhauser: Verwaltung, 229f.). 1367 verleiht Johann von Vienne, Bischof von Basel, die Landgrafschaft Buchsgau an Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau sowie dessen Neffen (SSRQ Bern II/10, Nr. 380).
- ¹¹ Fontes IV 565.
- ¹² Siehe unten Beitrag 5, 189–197.

- ¹³ 1308 *Ruodolfus, comes Novicastri, dominus de Nidowe, judex seu langravius circa Ararim* (Fontes IV 314).
- ¹⁴ Siehe unten Beitrag 5, 207–211.
- ¹⁵ Derselbe Vorgang fand überall statt, so auch östlich der Aare: 1358 übertrug der amtierende Landgraf von Burgund, Hartmann von Kiburg, der auch Stadtherr von Thun war, dem Thuner Stadtgericht das Blutgericht, womit Thun innerhalb des zuständigen Landgerichts in Steffisburg zum exemten Hochgerichtsbezirk wurde (SSRQ Bern II/11, Nr. 23a).
- ¹⁶ Siehe unten Beitrag 4, 132 (Herrschaft im Oberraargau).
- ¹⁷ Als Beispiel 1313: *an dem lantgerichte ze Burgenden* (Fontes IV 555). Zum mittelalterlich-frühneuzeitlichen Gerichtswesen s. HLS 5, 302–306.
- ¹⁸ Siehe unten Beitrag 3, 110 (Städtischer «Kleinstaat» im Ancien Régime), Beitrag 4, 132 (Verwaltungsaufbau unter dem Zwang zur Konsolidierung bernischer Herrschaft).
- ¹⁹ Das Recht im Oberraargau, Begriffe und Definitionen: «Landgrafschaft Burgund» oder «Kleinburgund»? In: SSRQ Bern II/10, XCVIII f.
- ²⁰ Flatt: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit, 355–363 (zum Begriff).
- ²¹ SSRQ Bern II/10, Nr. 56, Bem. 4.
- ²² Zur Burgundischen Eidgenossenschaft s. HLS 3, 116.
- ²³ Nachweise s. bei Flatt: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit, 355–363.
- ²⁴ SSRQ Bern I/5, 5.

2. Adels- und Stadtherrschaft im Emmental des Spätmittelalters Berns Weg zur Landesherrschaft zwischen Hohgant und Burgdorf*

Quellenarmut als Herausforderung

Wer das Emmental des Spätmittelalters historisch zu erforschen unternimmt, befindet sich stets wieder vor der Schwierigkeit, dass schriftliche Quellen fehlen. Sie fehlen allerdings nicht durchwegs. Vielmehr sind unerwartet zum Teil erstaunliche urkundliche Hinweise überliefert, aber nach der einen oder nach zwei Urkunden bricht oft wieder über lange Zeit merkwürdige Schreibleere herein. Das walddreiche Napfbergland ist bis zum Jahr 1275 kirchlich erschlossen, und die vor-reformatorischen Kirchen sind alle gegründet; Herrschaftsstrukturen sind eben-

* Überarbeitete Fassung der Studie in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern (AHVB), 75/1992, 10–100, erschienen im Stämpfli Verlag + Cie AG.

falls vorhanden, sodass anzunehmen ist, dass Täler und gute Hügellagen wohl um das Jahr 1000 bereits besiedelt waren.¹ Alles in allem ist die spätmittelalterliche Überlieferung karg und beginnt vielerorts erst nach der Reformation zu fliessen. Die Quellenarmut ist indessen nicht überall gleich: Für das Trubertal ist die Schriftlichkeit dank seines Klosterarchivs etwas besser; für andere Gebiete muss sie als überaus dürftig bezeichnet werden. Zum Teil hing das auch mit der Form der Besiedlung zusammen: Weiler und Einzelhöfe, die anteilmässig dominierten, brauchten nicht die grundherrliche Überwachung wie die Zelgdörfer; die Güteraufzeichnung war deshalb nicht so dringend und wurde mit ganz wenigen Ausnahmen erst im 16. Jahrhundert angegangen. Aber auch von den Kirchdörfern im Tal der Ilfis (Langnau), der Grünen (Sumiswald, Trachselwald) und der Emme oberhalb Burgdorfs (Signau, Lauperswil, Rüderswil, Lützelflüh, Rüegsau, Hasle, Oberburg) ist vergleichsweise wenig überliefert. Es ist zwar möglich, im Grossen ein einigermaßen verständliches Bild des spätmittelalterlichen Emmentals zu zeichnen, sobald aber lokale Genauigkeit erforderlich ist, fehlen Angaben. In jedem Fall ist aufwendige Kleinarbeit nötig, Einzelinformationen müssen zusammengesucht werden. Und immer wieder steht vor allem der Lokalhistoriker vor einer scheinbar undurchdringbaren Nebelwand. Wie sah beispielsweise Langnau im Mittelalter aus? Seine Martins-Kirche war alt, und neben einheimischen Dienstadelsgeschlechtern auf festen Sitzen waren auch hoher Adel, so Habsburg-Österreich und Kiburg, und Klöster wie etwa die Benediktinerabtei Trub, das Johanniterhaus Münchenbuchsee und die Zisterzienserabtei Fraubrunnen begütert. Aber wo lagen ihre Güter? Im Dorf oder unter den Einzelhöfen? Eine Antwort kann mangels Quellen bereits nicht mehr für alle Grundherren gegeben werden. Welches Interesse konnten diese Herren überhaupt am walddreichen Napfbergland haben? Nach dürftigen Nachrichten bricht die Überlieferung in den meisten Fällen ab und wird erst nach der Reformation besser, als die alten Herren und die alten Herrschaftsstrukturen längst verschwunden waren. Besonders eigenartig ist dieses Ausblenden von Nachrichten über das alte Marktzentrum Langnau im oberen Emmental. Und wie hat man sich die eigentümlichen Verhältnisse in der Landvogtei Signau zu erklären, die von einer Blutgerichtsgrenze in zwei Hälften mit verschiedenem Recht gespalten war? Angesichts dieser Quellenarmut sind lokalgeschichtliche Verhältnisse deshalb vielfach nur aus der Kenntnis der weiträumigen Entwicklung heraus zu erklären, was ein Ziel dieser Untersuchung ist.

Trotz der zahllosen Schwierigkeiten beschäftigte das spätmittelalterliche Emmental, der Napf-Grossraum überhaupt, zu dem wir die angrenzenden luzerni-

schen und bernischen Landschaften rund um den Napf zählen, die Historiker in den vergangenen Jahrzehnten besonders auch in verfassungsgeschichtlicher Hinsicht. Fragen nach den Grundlagen und der Ausformung der Landesherrschaft sind in diesem herrschaftlich vielgestaltigen Raum besonders knifflig. Diese Forschungsrichtung war in der Schweiz mit Adolf Gassers Werk über die «Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit» in den 1930er-Jahren in Mode gekommen, hat aber in den letzten Jahrzehnten schweizerischer Geschichtsforschung mit der Konzentration auf Wirtschafts- und Sozialgeschichte an Interesse eingebüsst.² In diesem Umfeld bildet der Napf-Grossraum allerdings eine Ausnahme. Verteilt über luzernisches und bernisches Territorium, entstanden von 1921 bis heute insgesamt neun zum Teil sehr eingehende verfassungs- und landesgeschichtliche Untersuchungen, so zum emmentalisch-entlebucherschen Grenzgebiet, zum Landgericht Konolfingen, zu den bernischen Ämtern Burgdorf und Landshut, zum bernischen Oberaargau und zum angrenzenden luzernischen Territorium, zu Willisau sowie zum Emmental als Landesteil.³

Als im Frühsommer 1987 die geschichtliche Einleitung zur eben abgeschlossenen Rechtsquellenedition der Landschaft Emmental zu verfassen war,⁴ stellte sich einmal mehr die Frage nach den Grundlagen der bernischen Landesherrschaft. Dieser Frage hatte sich 1958 Fritz Häusler einleitend zu seiner Geschichte von Verwaltung, Wirtschaft und Recht dieses Landesteils in ebenso ausgewogener wie vorsichtiger Darstellung angenommen. Da sie aber nicht Ziel, sondern lediglich Ausgangspunkt zu Häuslers Werk war, blieb Verschiedenes offen.

Ziel dieser Studie ist die Beantwortung von Fragen auf zwei Ebenen:

Erstens gilt es, offene Fragen der Emmentaler Landesgeschichte anzugehen, die Licht in die mittelalterliche Verfassungsstruktur bringen und gleichzeitig der Lokal- und Ortsgeschichte dienen können. Zählen wir einige Beispiele auf: Wo lag das ominöse habsburgische «Officium Spitzenberg», dessen Burg Spitzenberg heute noch am Burghügel im Langnauer Gohlgraben auszumachen ist? Welche Bedeutung kam diesem Amt zu? Weshalb ist so wenig über das mittelalterliche Marktdorf Langnau bekannt? Wo lag das bis heute nie eindeutig lokalisierte «Gericht Weissenbach», um das sich Luzern und Bern über 60 Jahre lang stritten?⁵ Wie soll man sich die Blutgerichtsgrenze erklären, die einst mitten durch die bernische Landvogtei Signau verlief, wobei das Landvogteischloss Signau nicht auf dem Boden seines eigenen, sondern auf dem des benachbarten Blutgerichts Konolfingen lag? Wie stand es um die Hochgerichtsbarkeit der Herrschaften Brandis, Sumiswald und Spitzenberg, die doch eigentlich mitten im Landgericht Ranflüh

und in dessen Blutgericht lagen? Welches waren überhaupt Bedeutung und Umfang dieses alten Landgerichts Ranflüh? Ganz allgemein gilt es also herauszufinden, wie mittelalterliche Grund- und Gerichtsherrschaft im walddreichen Napfbergland aussahen.

Zweitens soll die Ausgestaltung der bernischen Landesherrschaft im Emmental aufgrund neuer Kenntnisse aufgezeigt und damit jener Prozess aufgerollt werden, der das auslaufende Spätmittelalter wie kein anderer prägte: Gemeint ist der Übergang vom mittelalterlichen flächenmässig nicht umrissenen Personenverband zum modernen Territorialstaat, der die Markierung von Herrschafts«fläche» verlangte und damit erst der Grenze zu ihrer hohen Bedeutung verhalf, sodass sich schliesslich Landesherrschaft innerhalb fester Grenzen – im Territorium – durchsetzen konnte.

Grenzfragen stehen denn auch immer wieder im Zentrum der Betrachtung: Als Ausgangspunkt und roter Faden durch diese Studie wurde eine der frühen Quellen aus dem Emmental – die Öffnung des Landgerichts Ranflüh vom 15. März 1400 – gewählt. Von ihr sagte der Rechtshistoriker Hermann Rennefahrt zwar, sie sei «summarisch und unvollständig»,⁶ dennoch kommt an ihr kein Historiker vorbei, der sich mit der spätmittelalterlichen Rechts- und Verfassungsgeschichte des Emmentals auseinandersetzt. Kernstück dieser Öffnung ist die erste Grenzbeschreibung des Landgerichts Ranflüh mit einem Grenzverlauf, der als Musterbeispiel spätmittelalterlicher verschlüsselter Kürze gelten kann. Offenbar hat diese bis heute die rechts- und regionalgeschichtliche Forschung davon abgehalten, den Grenzverlauf auch kartografisch zu erfassen; dasselbe gilt auch für die Grenzbeschreibungen der angrenzenden Landgerichte.⁷

Das Emmental – zur Ausgangslage

Zum Verständnis der nachfolgenden Ausführungen⁸ seien die früheren territorialen und rechtlichen Verhältnisse rückblickend kurz skizziert. Das hier behandelte Gebiet des oberen und mittleren Emmentals entspricht dem verkleinerten Umfang der beiden heutigen Amtsbezirke Signau und Trachselwald mit ihren Amtssitzen in Langnau und auf Schloss Trachselwald. Signau umfasst heute neun, Trachselwald zehn Einwohner- und Kirchgemeinden. Diese Bezirkseinteilung war aus der radikalen Neueinteilung des Emmentals während der Helvetik (1798–1803) entstan-

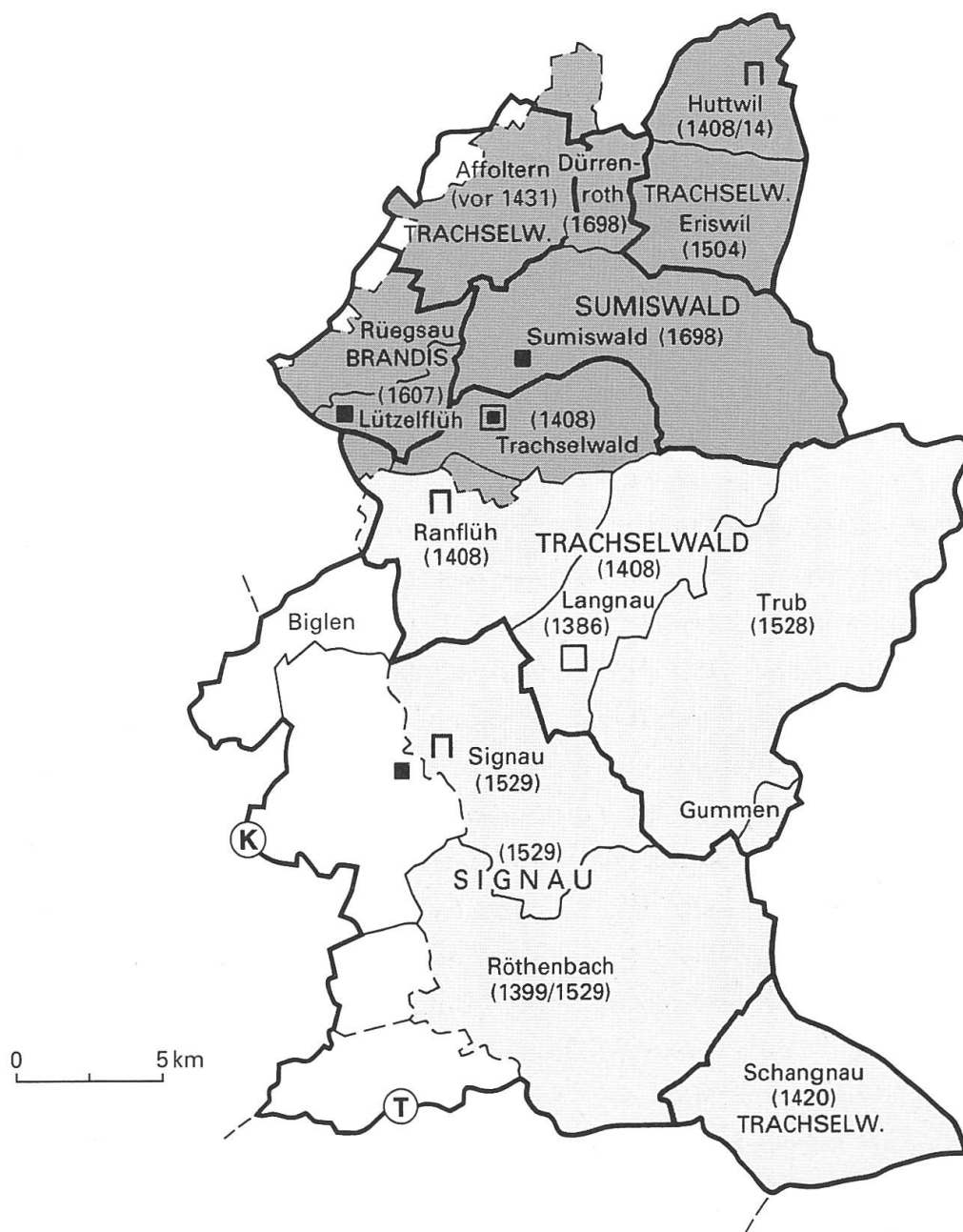
den. Damals hatte es zwei Distrikte gegeben: *Ober-Emmental* mit Amtssitz in Langnau ungefähr in den Grenzen des Amtes Signau, wobei Trubschachen – in etwas anderen Grenzen – noch Innerer Lauperswilviertel hiess, und *Unter-Emmental*, ungefähr in den Grenzen des Amtes Trachselwald mit Amtssitz in Sumiswald.

Die heute geltenden Rechts- und Verwaltungsbezirke sind letztlich also ein Produkt des radikalen Umbruchs in der Helvetik und stellen eine wesentliche Vereinfachung der früheren Verhältnisse dar.

Bis 1798 war dasselbe Gebiet nämlich in vier Verwaltungs- und Hochgerichtseinheiten (Landvogteien) eingeteilt, so wie sie in grossem zeitlichem Abstand zwischen 1386 und 1698 an Bern gekommen waren. Die Landvogtei *Trachselwald* bestand aus vier nicht aneinandergrenzenden Gebietsteilen: Der mittlere umfasste die Kirchspiele Trachselwald, Lauperswil, Rüderswil, Langnau und Trub; für sich alleine lagen im Norden Affoltern, Huttwil und Eriswil, im Süden Schangnau. Die beiden Landvogteien *Brandis* mit Lützelflüh und Rüegsau und *Sumiswald* mit den Pfarrdörfern Sumiswald und Dürrenroth lagen trennend zwischen Teilen der Landvogtei Trachselwald. Die Landvogtei *Signau* mit den vier Kirchgemeinden Signau, Eggiwil, Röthenbach und Biglen sowie Anteil an den Kirchgemeinden Oberdiessbach und Grosshöchstetten grenzte im Westen an den mittleren und südlichen Teil Trachselwalds. Die bernische Landvogteiverwaltung legte ihre Gerichtsorganisation mit abweichenden Gebietsumfängen über die viel ältere Organisation der Kirchspiele mit ihren Kirchdörfern und darum gruppierten Weilern und Einzelhöfen. Es waren die fünfzehn Niedergerichte Schangnau, Trub, Langnau, Ranflüh, Trachselwald, Affoltern, Huttwil, Eriswil (unter Trachselwald), Dürrenroth und Sumiswald (unter Sumiswald), Lützelflüh und Rüegsau (unter Brandis) sowie Signau, Röthenbach und Biglen (unter Signau).

Die drei Vogteien beziehungsweise Herrschaften Trachselwald, Brandis und Sumiswald waren militärisch, in beschränktem Masse auch politisch und rechtlich, in einem übergeordneten Landschaftsverband organisiert, der *Landschaft Emmental* hiess und seit 1559 ein geschriebenes Landrecht besass. Dieser Verband war erst unter Bern im Lauf des 16. Jahrhunderts entstanden, er überdauerte die altbernische Verwaltung und wurde 1867 abgeschafft.⁹

Bevor Bern seinen Fuss ins Emmental gesetzt hatte, sahen die Verhältnisse jedoch anders aus: Zu Ende des 14. Jahrhunderts entsprach unser Gebiet ungefähr dem Umfang der drei Blutgerichtssprengel des Landgerichts *Ranflüh*, der Freiherrschaft *Signau* und des habsburgischen Amtes *Spitzenberg*. An diese Gebiete grenzten andere Blutgerichtskreise, nämlich im Süden das Äussere Amt Thun, im



Altbernische Landvogteiverwaltung

- Amtsgrenze
- BRANDIS Amt (Landvogtei)
- Amtssitz (Landvogteischloss)
- Hochgerichtsstätte
- Niedergerichtsstätte
- Trub Niedergericht
- (1529) Kauf durch Bern

Amtsbezirksverwaltung

- - - - - Amtsbezirksgrenze
- Amtsbezirk Trachselwald
- Amtsbezirk Signau
- (K) Amtsbezirk Konolfingen
- (T) Amtsbezirk Thun
- Sitz des Regierungsstatthalters

Abbildung 1: Die Landvogteien und Amtsbezirke im Emmental

Westen die Landgerichte Konolfingen und Zollikofen und im Norden das Landgericht Murgeten.

Alle diese Blutgerichtskreise und Landgerichte zusammen machten einst die *Landgrafschaft Burgund* aus. Diese war die alte Standesgerichtsorganisation für einen Kreis privilegierter Personen des hohen und niedern Adels, von Geistlichen und freien Bauern unter dem Landgrafen, entsprach somit einem Personalverband in einem 1387 vage umschriebenen Kreis, der von Guttannen bis zur «Wagenden Staude» bei Eriswil reichte und in dieser Grössenordnung bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts bestanden hatte. Innerhalb dieser Landgrafschaft Burgund werden nun im Lauf des 14. Jahrhunderts einzelne der Grafschaftsgewalt untergeordnete Blutgerichtsbezirke urkundlich fassbar. Landgrafenamt und Blutgericht hatten allerdings zwei verschiedene Wurzeln: Das erste war aus der karolingischen hohen Gerichtsbarkeit, das zweite aus der mit Twing und Bann verbundenen volkrechtlichen Blutgerichtsbarkeit «bei handhafter Tat» herausgewachsen. Seit 1313 vereinten die Kiburger als Lehnsträger Habsburg-Österreichs das Landgrafenamt in der Landgrafschaft Burgund mit der Funktion des Blutrichters in den einzelnen Bezirken. In diese Zeit fiel nun auch die langsam voranschreitende Änderung im Verfassungsrecht, bei der die Landgrafschaft immer mehr Kompetenzen an die einzelnen Blutgerichtskreise verlor. Wie für unser Gebiet zu zeigen sein wird, waren Habsburg-Österreich und Kiburg an dieser Entwicklung nicht unbeteiligt.¹⁰

In grundherrschaftlicher Hinsicht war das Untersuchungsgebiet in eher kleinräumige Einheiten gegliedert: Es umfasste die geistlichen Herrschaften der Deutschordenskommande Sumiswald, der Benediktinerabtei Trub, des Benediktinerinnenklosters Rüegsau und des Cluniazenserpriorates Röthenbach sowie die weltlichen Freiherrschaften Signau, Brandis und Trachselwald, ferner kleine Grundherrschaften wie Wartenstein ob Lauperswil, das habsburgische Amt Spitzenberg und die Niedergerichtsherrschaft Schangnau.¹¹ Diese Grundherrschaften spielten, wie zu zeigen sein wird, im Prozess der Territorialbildung eine beachtliche Rolle.

Rechte und Umfang des Landgerichts Ranflüh nach der Beschreibung von 1400

Das Landgericht Ranflüh war also einer der insgesamt sieben Blutgerichtsbezirke innerhalb der Landgrafschaft Burgund, den die Grafen von Kiburg als Lehnsträ-

ger Habsburg-Österreichs innehatten. Nach ihrem verlorenen «Burgdorfer Krieg», den sie 1382 gegen Solothurn und Bern vom Zaun gerissen hatten, war ihre Geldnot gross. In der Folge verkauften sie nicht nur die Städte Burgdorf und Thun an Bern, sondern 1387 an die Herzoge von Österreich unter anderem die eine Hälfte der Landgrafschaft Burgund mit dem Landgericht Ranflüh oder, wie die Urkunde sagt, das Emmental mit den beiden Gerichtsstätten Ranflüh und Weissenbach, wo man auch über das Blut zu richten habe. Österreich seinerseits übergab das Landgericht dem kiburgischen Ministerialen Burkart von Sumiswald, um zugleich dessen Schuldforderungen gegenüber dem Haus Kiburg zu befriedigen. Als Parteigänger Kiburgs hatte Burkart die Besetzung seiner Burg Trachselwald durch Bern hinnehmen müssen. Als Kriegsverlierer musste er ferner dulden, dass Bern 1392 die halbe Herrschaft Trachselwald und das Landgericht Ranflüh einforderte. Burkart erhielt diesen Besitz allerdings lehnsweise wieder, doch bestand kein Zweifel, dass Bern Trachselwald und Ranflüh ganz für sich behalten wollte. Weil es sich aber um Reichslehen handelte, das die Stadt nach Reichsrecht zu Eigen nicht erwerben durfte, sprang das in Bern verburgrechtete Deutschordenshaus Sumiswald 1398 interimistisch als Käufer ein, bis Bern nach der vorgeschriebenen Frist von zehn Jahren 1408 das Landgericht samt dem Trachselwalder Besitz von Burkart von Sumiswald erwerben konnte. Vor diesem Hintergrund muss nun auch die folgende Beschreibung des Landgerichts gesehen werden: Bern bereitete die Übernahme des Landgerichts vor und dürfte aus diesem Grund den ehemaligen Gerichtsinhaber, Burkart von Sumiswald, bestimmt haben, die Rechte und den Umfang durch das Gericht «offnen» zu lassen.¹²

Am 15. März 1400 bot also Burkart von Sumiswald die stimmfähigen Männer in den Grenzen des Landgerichts zum Landtag an die alte Richtstätte von Ranflüh auf. Er befragte sie über die Rechte des Gerichtsinhabers und den Umfang des Rechtskreises und liess die Aussagen verzeichnen. Die damals entstandene Offnung bestätigt, dass der Inhaber des Blutgerichts befugt war, Verbrecher auf seinem Gebiet zu verhaften, sie vor das Landgericht Ranflüh zu stellen und auf der dortigen Richtstätte hinrichten zu lassen. Bestätigt wurde auch sein Landtagsgebot, kraft dessen er alle Bewohner in den Grenzen des Gerichts ungeachtet ihres Standes zum Landtag nach Ranflüh aufbieten konnte. Diese unvollständige Aufzeichnung muss durch die bereits 1392 bei der Übergabe des Landgerichts an Burkart von Sumiswald aufgelisteten weiteren Kompetenzen ergänzt werden: Das Landgericht Ranflüh richtete nämlich ebenso wie die benachbarten Landgerichte über alle Kriminalfälle, die Bestrafung durch den Tod ver-

langten – in Fällen von Raub, Brandstiftung zur Nachtzeit, Mord, Notzucht, Ketzeri und Diebstahl.¹³

Wesentlicher Bestandteil der Öffnung war die Beschreibung des Gerichtsbezirks, innerhalb dessen der Richter sein Recht geltend machen konnte. In der Regel sind diese spätmittelalterlichen Grenzbeschreibungen von lapidarer Kürze und deshalb nicht leicht zu verstehen. Die Grenzbeschreibung des Ranflüher Gerichts macht da keine Ausnahme.

Im Jahre 1400 führte die Grenze *nemlich von Burgdorf der stat zile uf untz gen Konolfingen, als der sne smiltzet in die Emmon, und von Konolfingen uber untz gen Esscholtzmat, ouch als der sne har in smiltzet, von Esscholtzmat uber untz zuo der Wagendenstuden, von der Wagendenstuden untz in den Glasbach, von dem Glasbach gen Friesenberg und von Friesenberg uber in die Emmon ob Burgdorf*.¹⁴

Nach dieser Quelle verliefen nun die Grenzen im Westen, Süden und Osten ausdrücklich auf der jeweiligen Wasserscheide, oder wie die Quelle sagt, *als der sne smiltzet*; sie umfassten damit das Quellgebiet der Emme und ihres Nebenflusses Ilfis. Unklar ist dagegen der Grenzverlauf im Norden. Die bis dahin so konsequente Grenzziehung bricht ab, und es folgen Ortsangaben, die beim Lokalisieren nur schwer einen Sinn ergeben.

1408 war nun also Bern Besitzer des Landgerichts Ranflüh geworden. Auf der neu erworbenen Burg Trachselwald richtete es seinen ersten Landvogteisitz im Emmental ein. Von der Burg aus machte es seine Herrschaftsansprüche über das Emmental auf der Grundlage der Öffnung von 1400 geltend. Dabei kam nun plötzlich der Grenzbeschreibung von 1400 die grösste Bedeutung zu, da sie allein den Umfang des Gerichts verzeichnete.¹⁵ Für uns stellt sich natürlich die Frage, wie weit sich die Grenzen des alten Landgerichts Ranflüh und die seiner Rechtsnachfolgerin – der Landvogtei Trachselwald – decken oder möglicherweise auch unterscheiden.

Im Westen verlief die Grenze *nemlich von Burgdorf der stat zile uf untz gen Konolfingen, als der sne smiltzet in die Emmon*. Stimmte dieser Verlauf mit der bekannten Westgrenze der Landvogtei Trachselwald überein? Eine Grenze auf der Wasserscheide von der Burgdorfer Stadtgrenze, dem sogenannten Burgernziel, in Richtung der Landgerichtsstätte Konolfingen müsste notwendig die Niedergerichtsbezirke Oberburg und Hasle, anschliessend das Einzugsgebiet des Biglenbachs mit Walkringen, Biglen, Landiswil und Obergoldbach sowie Arni umfassen. Diese Gebiete gehörten nun aber in bernisch-nachreformatorischer Zeit zum Schultheissenamt Burgdorf (Oberburg, Hasle), zum Amt Thorberg (Walkringen)

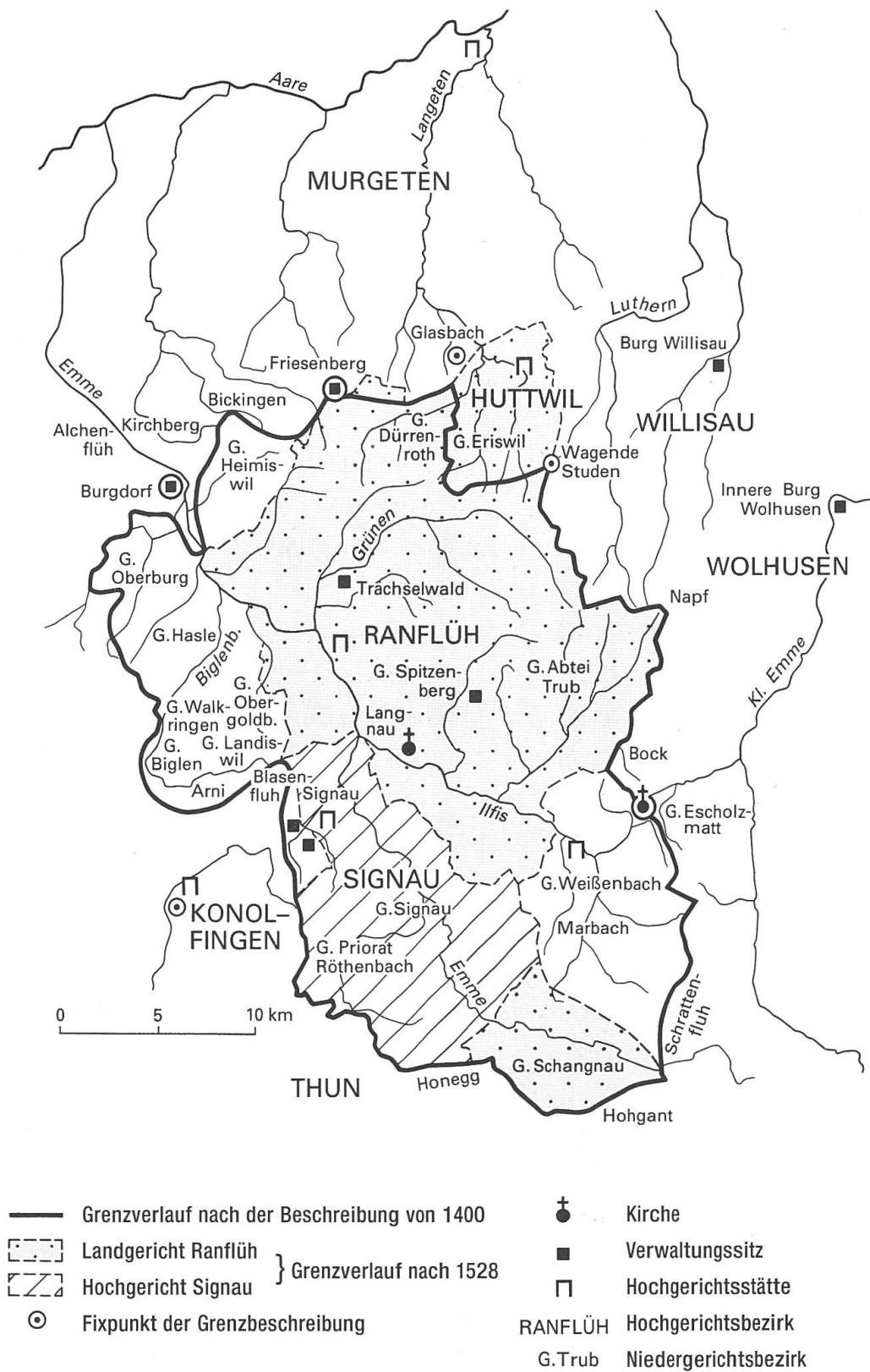


Abbildung 2: Das Landgericht Ranflüh nach der Grenzbeschreibung von 1400

und zum Amt Signau (der Rest). Eine solche Grenze umspannte somit im Vergleich zur späteren Landvogteigrenze ein beachtlich grösseres Gebiet. Aber damit nicht genug. So wie die Grenzbeschreibung von 1400 weiterfährt, *und von Konolfingen uber untz gen Esscholtzmat, ouch als der sne har in smiltzet*, gab es für die Grenze nur eine mögliche Fortsetzung, indem sie – Arni umfassend – bei der Blasenfluh in die spätere Grenze zwischen den beiden Blutgerichtskreisen Konolfingen und Signau einmündete und gegen Osten der ebenfalls bekannten Grenze zum Amt Thun folgte. Das aber hiesse nichts anderes, als dass der Blutgerichtskreis der Freiherrschaft Signau um 1400 ebenfalls im Landgericht Ranflüh lag. Ein weiterer erklecklicher Mehrrumfang also.

Diese Westgrenze lässt sich von anderer Seite überprüfen. Nach dem Kauf der Landgrafschaft Burgund liess Bern 1409 im Rahmen einer Öffnung auch die Grenzen des Landgerichts Konolfingen beschreiben.¹⁶ Der Hinweis auf den fraglichen Grenzabschnitt, diesmal von Süden nach Norden, ist noch kürzer: *Von [Steffisburg] gan Roetenbach, von Roetenbach gen Signow, von dannant untz gan Alchfluo*. Abbildung 2 bestätigt, dass diese Kurzbeschreibung jener der Ranflüher Grenze jedenfalls nicht widerspricht; Details lassen sich allerdings nicht herauslesen. So nennt die Konolfinger Öffnung das nachbarliche Landgericht nicht: War es Signau oder Ranflüh?

Nach der Beschreibung von 1400 bestimmte somit weiterhin die Wasserscheide den Grenzverlauf in Richtung Osten, was nur eine Grenze auf dem Kamm der Honegg und des Hohgant sein konnte. Während sich in diesem Grenzabschnitt alte Gerichts- und neue Landvogteigrenze deckten, änderten sich die Verhältnisse vom Kemmeriboden aus. Anders als später galt für die Landgerichtsgrenze von 1400 wiederum die Wasserscheide bis nach Escholzmat. Damit verlief sie entweder auf dem Grat der Schrattenfluh oder aber umfing diese, wie in Abbildung 2 eingezeichnet, und überquerte sie, um von da nordwärts in Richtung der Beichen zu führen und auf deren Nordabdachung zwischen den Zuflüssen von Ilfis und Kleiner Emme Escholzmat anzulaufen. Der Escholzmatter Dorfkern liegt etwas nach Westen verschoben selbst auf dieser Wasserscheide, sodass ihn die alte Gerichtsmark zwangsläufig dem Landgerichtskreis Ranflüh zuwies. Von da musste sie zwischen Lombach und Ballenbach die Anhöhe des Bocks erklommen haben, um danach in die heutige bernisch-luzernische Staatsgrenze über den Napf Richtung Norden zu münden.

Der eben umschriebene geografische Raum entspricht dem Quellgebiet der Ilfis. Er umfasste damit ausser bernischem auch heute luzernisches Gebiet, näm-

lich Marbach und die westliche Hälfte der Gemeinde Escholz matt. Und da irgendwo musste auch das 1408 von Bern zusammen mit dem Landgericht erworbene, bis heute weitgehend unbekannte Niedergericht Weissenbach gelegen haben. Auch in diesem Abschnitt verzeichnete damit das Ranflüher Landgericht im Vergleich zum späteren Amt Trachselwald einen Mehrumfang.

Dieser Version der Ranflüher Landgerichtsgrenze stand nun aber eine ganz andere gegenüber. Um 1400 hatte die Stadt Luzern im Entlebuch Fuss gefasst. Durch ihren 1385 mit den dortigen Landleuten abgeschlossenen Burgrechtsvertrag und vollends durch Pfandschaft und Kauf der österreichischen Herrschaft Wolhusen von 1405/1415¹⁷ war sie in die Rechte Österreichs über das Entlebuch eingetreten, so wie sie das Habsburger Urbar um 1306 verzeichnete.¹⁸ Dazu gehörte der Blutbann über Escholz matt und die Eigenleute im Trub, über Marbach und Schangnau sowie in der Herrschaft Spitzenberg, Gebiete, die mit Ausnahme der östlichen Hälfte Escholz matts alle im eben umschriebenen Landgericht Ranflüh lagen.

An der Talwasserscheide zwischen Emmental und Entlebuch standen sich damit seit 1408 Bern und Luzern mit kräftig überlappenden Gebietsansprüchen zunehmend feindlich gegenüber. Wie es um den Wert dieser doch beiderseits verbrieften Ansprüche stand, wird abzuklären sein.

Von Escholz matt aus führte die Grenze wiederum auf der Wasserscheide über den Napf nordwärts in Richtung Eriswil, wie die Öffnung sagt, *von Esscholtzmatt uber untz zuo der Wagendenstuden*. Obschon das Seilziehen zwischen Bern und Luzern um die gemeinsame Grenze auch in diesem Abschnitt bis zur «Ewigen Richtung» von 1470 anhielt und eigentlich erst mit der Beilegung letzter Unstimmigkeiten im Jahr 1572 endete,¹⁹ war doch die Grenzführung durch den Verlauf der Kämme dieses bergigen Gebiets weitgehend vorgegeben; sie entspricht der heutigen Kantonsgrenze. Ab den Wagenden Studen, einer Grenzbezeichnung am alten Verbindungsweg zwischen den Gemeinden Luthern und Eriswil,²⁰ bezieht sich die Öffnung wörtlich nicht mehr auf das bis dahin geltende Prinzip der Wasserscheide. Die Beschreibung von 1400 lautet: *Von der Wagendenstuden untz in den Glasbach, von dem Glasbach gen Friesenberg*. Wie hat man sich die Verbindung zwischen den beiden Punkten Wagende Studen und Glasbach im Gelände vorzustellen? Es sind zwei Lösungen möglich: Führte die Grenze weiter nordwärts, umfasste sie – gleich wie die spätere Landvogteigrenze – Eriswil und das Städtchen Huttwil. Zog sie dagegen auf der einzig möglichen Wasserscheide zuerst westwärts und danach nordwärts, fielen, wie Abbildung 2 zeigt, Eriswil und Huttwil, deren Bäche Wissachen und Langeten nordwärts der Aare zufließen, aus

dem Landgericht Ranflüh. Gehörten um 1400 Huttwil und Eriswil trotz ihrer Lage jenseits der Wasserscheide nun doch zu Ranflüh oder eben nicht?

Vom Punkt Glasbach bis hin zur Burg Friesenberg, die um 1400 als Opfer des Burgdorfer Krieges nur noch Ruine war, lässt sich nun ebenfalls ein Grenzverlauf auf der Wasserscheide zwischen Langeten beziehungsweise Önz und Emme denken, auch wenn ihn die Beschreibung von 1400 nicht postuliert. Die Konsequenz dieser Grenzziehung wäre allerdings, wie Abbildung 2 zeigt, dass Dürrenroth trotz der Orientierung seines Rotbaches hin zur Aare dennoch zum Landgericht Ranflüh gehörte.

Der weitere Verlauf *von Friesenberg über in die Emmon ob Burgtorf* ist so unbestimmt, dass mehr als eine Variante möglich ist, so die spätere Landvogteigrenze oder auch ein Grenzverlauf auf der Wasserscheide, der nun aber das Gericht Heimiswil einschloss, das ja mit Hasle und Oberburg später zum Schultheissenamt Burgdorf zählte.

Wiederum lassen sich die Angaben der Ranflüher Öffnung überprüfen. Nach dem Wortlaut der Öffnung des benachbarten Landgerichts Murgeten führte dessen Grenze zwischen Napf und Burgdorf um 1409²¹ *von der Entzlenfluo an die Wagenden Studen untz an die Schonegg uff, alz der schne har in smiltzet, und gat über sich alz wit, alz Egerders ampt gieng, untz für sant Margrethen und gen Bickingen usshin, von dannen untz gen Kilchberg an die Emmen*. Gemäss dieser Beschreibung hielt sich die Grenze ausschliesslich auf den Wasserscheiden, schloss damit konsequent alle Gebiete mit nordwärts ziehenden Gewässern ins Landgericht Murgeten ein und alles, was der Emme zufliesst, aus. Das heisst, dass sich die Gerichtsgrenze von Murgeten von den Wagenden Studen gleich jener des Gerichts Ranflüh oberhalb Eriswils auf der Höhe hinzog, jedoch nicht gegen Norden zum Glasbach hin abbog, sondern weiter gegen Westen bis zur Schonegg und von da auf der Wasserscheide zwischen Langeten und Emme, der sonst nicht bekannten Südgrenze des kiburgischen Gerichts «Amt Egerden»²² entlang lief. Mit einiger Wahrscheinlichkeit dürfte auch diese der Wasserscheide gefolgt sein und das Kirchspiel Affoltern mit dem Rinderbach aus dem Landgericht Murgeten aus- und demjenigen von Ranflüh eingeschrieben haben. Der nächste Fixpunkt – St. Margrethen – meinte offensichtlich nicht die Kirche Heimiswil mit der gleichnamigen Patronin, sondern den Verlauf entlang dieser Kirchgemeindegrenze; von dort führte sie hinunter ins Tälchen von Bickigen, südwärts dem Kirchspiel Kirchberg entlang und der Stadt Burgdorf gegenüber in die Emme. Damit schloss das Landgericht Murgeten die Kirchhöfe Heimiswil aus und bestätigte so indirekt deren Zugehörigkeit zu Ranflüh.

Das Landgericht Murgeten schloss nun aber ganz gleich mit seiner nordwärts ziehenden Grenze die in die Aare entwässernden Eriswil und Huttwil in ihr Gebiet ein. Diese Grenze lief *aber denn von der Wagenden Studen untz gen Hennenbuel, vom Hennenbuel untz in den Hornbach, vom Hornbach in den Eschibach, vom Eschibach in den Ibach, vom Ibach ab untz gen Engelbrechtigen an die brugg [...]* Dies entsprach der uns bekannten Landesgrenze zwischen Bern und Luzern. Eriswil und Huttwil gehörten damit zum Landgericht Murgeten, nicht zu Ranflüh.²³

In einem Punkt widersprechen sich die Grenzbeschreibungen von Ranflüh und Murgeten: Beide reklamierten Dürrenroth und den nördlichen Teil Affolterns für sich. Drohten auch hier Grenzstreitigkeiten?

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass gemäss der Grenzbeschreibung von 1400 das Landgericht Ranflüh einen im Vergleich mit der späteren Landvogtei Trachselwald abweichenden Umfang aufwies. Im Folgenden sollen die einzelnen Grenzabschnitte untersucht werden.

Die einzelnen Grenzabschnitte

Heimiswil, Oberburg und Hasle

Oberburg und Hasle am linken und Heimiswil am rechten Ufer der Emme gehörten in nachreformatorischer Zeit unter die Verwaltung und Blutgerichtsbarkeit des bernischen Schultheissenamts Burgdorf. Während der Schultheiss in Oberburg und Hasle im Namen Berns auch die Niedergerichtsbarkeit ausübte, gehörte jene in Heimiswil der Stadt Burgdorf; sie hatte das Niedergericht 1402 von den Grafen Berchtold und Egon von Kiburg gekauft.²⁴ Urkundlich nicht zu belegen ist dagegen, wie und wann Bern zu den Niedergerichten Hasle und Oberburg gekommen ist.²⁵ Hochgerichtlich gehörten alle drei zum Landgericht Ranflüh, was sich urkundlich belegen lässt.

Als Bern seiner Landstadt Burgdorf 1431 den eigenen Ausburgerbezirk kräftig beschränkte und festschrieb, waren unter den acht nach Burgdorf steuer- und fuhrdienstpflichtigen benachbarten Kirchhören auch die von Hasle und Oberburg,²⁶ was an ihrer Zugehörigkeit zum Landgericht Ranflüh vorerst nichts änderte. An den Ranflüher Landtagen von 1456, 1465 und 1469 sind nämlich unter den als Zeugen namentlich bekannten Vertretern der einzelnen Niederger-

richtskreise der Herrschaft Trachselwald auch Abordnungen aus Hasle, Oberburg und Heimiswil.²⁷ Mit Sicherheit waren Hasle 1456 mit zwei, 1465 und 1469 mit je einem namentlich aufgeführten Zeugen,²⁸ Oberburg 1456 und 1469 mit seinem Amtmann²⁹ und Heimiswil 1456³⁰ mit einem Mann vertreten. 1460 wurde ausdrücklich vermerkt, dass das Burgdorfer Niedergericht Heimiswil der hohen Gerichtsbarkeit des Landvogts in Trachselwald und so dem alten Landgericht Ranflüh unterstehe.³¹

Im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts scheint Bern den 1384 eingerichteten Verwaltungskreis «Schultheissenamt Burgdorf» neu konzipiert zu haben. Es begann damit, dass der Rat von Bern 1471 Kirchberg und Alchenflüh und 1502 Wynigen der Verwaltung der Landvogtei Wangen entzog und ohne weitere Begründung dem Schultheissenamt Burgdorf zuteilte.³² Auf dieselbe Art wies er irgendwann zwischen 1502 und 1519 auch die Niedergerichte Hasle, Oberburg und Heimiswil dem Schultheissenamt zu.³³ Der erste sichere Beweis für die nun tatsächlich erfolgte Umteilung kommt aus Hasle: 1525 sass dort der Ammann im Namen der gnädigen Herren und auf Befehl des Schultheissen von Burgdorf zu Gericht.³⁴ 1526 stellte man bereits für alle drei Niedergerichte fest, dass sie *die fuor an unser schloß zuo Burgdorff thuon, darzuo anderer pflichten halb, so ein guotte zyt har gebucht, daselbst gwertig sin soellen [...]*³⁵ Der Akt dieser Umteilung von Trachselwald nach Burgdorf ist nicht überliefert. Lediglich im Dorfrecht von Hasle von 1533 heisst es: *Wenn ein todt schlag oder todt fal beschicht und ein landtag darum wirt, er træffe Oberburg oder Haßli an, so sol der landtag zuo Haßli sin. Also ward es bescheyden, do die zwey gricht von dem Emmenthal geteilt wurdend.*³⁶

Spuren der früheren Zugehörigkeit zu Ranflüh-Trachselwald blieben erhalten: Der Niedergerichtsbezirk Hasle war weiterhin militärisch dem Amt Trachselwald zugeteilt, ohne dass Hasle das Recht bekam, reihum das Fähnlein ins Feld zu tragen wie andere Kirchspiele des Emmentals.³⁷ Hasle musste auch weiterhin an die Emmentaler Landsteuer zahlen.³⁸ Desgleichen blieben für Hasle und Oberburg trotz neuer Fuhrdienstpflichten nach Burgdorf auch die alten an die Schlösser Brandis und Trachselwald bestehen.³⁹

Das Schicksal, hier oder dort angegliedert zu werden, teilten diese Niedergerichte mit anderen Randgebieten von Hochgerichtskreisen; Ränder neigten offensichtlich zum Abbröckeln.⁴⁰

Das obere Bigen- und Goldbachtal: Arni, Biglen, Walkringen, Landiswil und Obergoldbach

Gemäss der Grenzbeschreibung von 1400 gehörte auch das obere Bigental zum Landgericht Ranflüh. Das traf auf Walkringen, das ein eigenes Gericht in der Vogtei Thorberg bildete, auf Biglen, ebenfalls mit eigenem Gericht, auf Arni, später Teil des Niedergerichts Signau, sowie auf Landiswil und Obergoldbach zu, beide im Gericht Biglen zusammengefasst, das in nachreformatorischer Zeit zur Landvogtei Signau gehörte. Lässt sich für diese Orte eine ältere Zugehörigkeit zu Ranflüh belegen?

Was hatte das thorbergsche Walkringen mit Ranflüh zu tun? Das eben besprochene Gericht Hasle umfasste ein weit über den Dorfkern Hasle hinausreichendes Einzelhofgebiet, nämlich Höfe im Biembach- und unteren Bigen- und Goldbachtal sowie die Weiler Schafhausen, Üetigen und Goldbach, und erstreckte sich über fünf verschiedene Kirchgemeinden,⁴¹ unter anderem auch auf den unteren Teil des Kirchspiels Walkringen. Das Gericht Hasle war sichtlich durch Zusammenlegung verschiedener Komplexe entstanden. Welche Rolle kam Walkringen zu? Der Dorfkern mit der Kirche und den vier alten Höfen bildete ein eigenes kleines Niedergericht, das Ende des 13. Jahrhunderts bereits an die Herren von Kien und damit zur Herrschaft Worb gekommen war. Auch das Patronatsrecht der Kirche, deren Sprengel weit über das Niedergericht hinaus reichte, war an Worb gefallen. 1398 schenkte deren damalige Besitzerin, Verena von Seedorf, dem Kloster Thorberg beides – Niedergericht und Kirchensatz. Das Niedergericht Walkringen wurde nach der Reformation ein Teil des neugeschaffenen bernischen Amtes Thorberg.⁴²

Walkringen musste laut Grenzbeschreibung von 1400 zum Landgericht Ranflüh gehört haben als Teil des Bigentals, das sich zur Emme hin öffnet und entwässert. In der Tat lag denn auch der grösste Teil des ausgedehnten Kirchspiels innerhalb dieses Landgerichts – nur eben als Teil des Niedergerichts Hasle und ohne den Dorfkern respektive das kleine Niedergericht Walkringen. Es ist nun durchaus vorstellbar, dass auch dieser Kern mit dem Rest des Kirchspiels zu Ranflüh gehört hatte und nur dessen frühe Einbindung in die Herrschaft der Herren von Worb und später der Kartäuser auf Thorberg zur Abspaltung vom Landgericht Ranflüh geführt hatte.

Das alte Kirchspiel Biglen⁴³ reichte über das gesamte Quellgebiet des Biglen- und Goldbachs, umfasste damit ausser Biglen auch Arni und jenseits der Wasserscheide von Biglen- und Hasliwald die Weiler Landiswil und Obergoldbach.

Grund- und gerichtsherrlich war das Gebiet aber offensichtlich schon früh auf verschiedene Herren aufgeteilt: Der Kirchensatz und das Niedergericht Biglen kamen vor 1359 durch Schenkung an das Niedere Spital in Bern; in Obergoldbach waren seit dem 13. Jahrhundert die Freiherren von Brandis und in Landiswil seit Ende des 14. Jahrhunderts unter anderen Solothurner Stadtadelige begütert.⁴⁴ Das 15. Jahrhundert brachte vollends kräftige Veränderungen des Besitzstands: Die Herren von Brandis, vor allem aber Bern während der kurzen Zeit seiner Herrschaft auf Schloss Brandis, verkauften grössere und kleinere Güterkomplexe, zum Teil mit gerichts- und leibherrlichen Befugnissen aus dem Obergoldbacher Besitz, an einheimische Bauerngeschlechter und an Stadtberner. Von diesem Ausverkauf profitierte unter anderem auch der Berner Schultheiss Peter Kistler, der um 1471 zusammen mit seinem Anhang das Niedergericht Obergoldbach besass.⁴⁵ In Arni wechselten die Besitzer wohl schon früher. Auch dort gab es Grundbesitz in der Hand von Bernburgerfamilien, wie etwa der von Krauchtal. Es ist zu vermuten, dass das Niedergericht Arni bereits um 1399 an die Freiherrschaft Signau kam.⁴⁶

Sollte das Gebiet des alten Kirchspiels Biglen mit Biglen, Arni, Landiswil und Obergoldbach tatsächlich zum Landgericht Ranflüh gehört haben, wie lässt sich dann sein späteres Ausscheren erklären? Anders als die kleinen Herren konnten die grossen ihre Erwerbungen einigermaßen ungehindert ihren bestehenden Verwaltungskomplexen zuordnen: Das Niedergericht Biglen wurde vom Niederen Spital verwaltet, hinter dem natürlich die Stadt Bern selbst stand. Nachdem Bern 1406 das Landgericht Konolfingen und 1408 dann auch jenes in Ranflüh gekauft hatte, dürfte man aus Gründen der einfacheren Verwaltung – unbekannt wann – das Niedergericht Biglen der näher gelegenen Gerichtsstätte Konolfingen unterstellt haben. Anders der Komplex Arni, der, wie zu zeigen sein wird, in der bernburgerlichen Freiherrschaft Signau aufging.

Was aber geschah mit den zum Teil auf den Höfen liegenden Niedergerichtsrechten in Landiswil und Obergoldbach? Offenbar waren sie vor 1400 kurzerhand dem benachbarten Niedergericht Ranflüh – es selbst ein Konglomerat⁴⁷ – eingebunden worden, um so das Zerfallende noch einigermaßen beisammen- und im Verband des Landgerichts Ranflüh zurückzuhalten.⁴⁸ Weder für Landiswil noch für Obergoldbach war die Zugehörigkeit zum Landgericht Ranflüh je in Frage gestellt, 1422 vielmehr vom Rat in Bern bestätigt worden.⁴⁹ Aus diesem Grund waren Vertreter Obergoldbachs 1456 und 1465 und Landiswils 1465 an den Ranflüher, nicht an den Konolfinger Landtagen zugegen.⁵⁰ Für Bern, von dessen Einfluss die ganze Gegend immer mehr abhing, gab der Kauf von Höfen, Wald und Gerichts-

rechten in Landiswil 1421 durch das Niedere Spital⁵¹ den Anstoss, die dortige Verwaltung bezüglich ihrer Effizienz zu überdenken. Mit Urteil vom 20. März 1422 entschied der Rat schliesslich, dass Landiswil eigentlich nicht zum Niedergericht Ranflüh gehöre, sondern *das ze Landiswile von alterhar ein sunder gericht gewesen* sei und dass dieses als selbstständiges Gericht bestehen *oder aber zuo irem gericht ze Biglen* gelegt werden könne, zumal das Spital und auch dessen dortige Gerichte der Stadt Bern zugehörten.⁵² Diese Zusammenlegung fand dann auch statt, ob sofort oder erst etwas später, ist nicht bekannt. Das Niedergericht in Obergoldbach, das 1471 in der Hand von Schultheiss Peter Kistler und seinem Anhang war,⁵³ muss später ebenfalls an Bern gekommen sein; auch dieser Übergang ist nicht belegt.

Sobald die Stadt nun wichtigster und teils sogar einziger Niedergerichtsherr in der Region war, teilte sie diese zu unbekanntem Zeitpunkt dem benachbarten, hinsichtlich der Rechtsverwaltung besser gelegenen Hochgericht Konolfingen zu. Immerhin, die alten Verhältnisse lebten noch nach. So leistete man in Biglen 1528 zwar die Abgabe des «Gerichtshuhns» nach Konolfingen ohne Zögern, war sich aber nicht im Klaren, ob auch die «ob dem Wald» – die von Landiswil und Obergoldbach – Hühner nach Konolfingen geben müssten.⁵⁴

Nachdem die Stadt 1529 auch die Freiherrschaft Signau erworben hatte, schritt sie zu einer weiteren Vereinfachung ihrer Verwaltung und unterstellte das Niedergericht Biglen mitsamt dem Gericht Landiswil der neuen Landvogtei. In dieser Neuzuteilung war bereits 1529, spätestens aber vor 1547 auch Obergoldbach begriffen.⁵⁵ Das wiederum bedeutete, dass mit Ausnahme Walkringens der ganze, ehemals nach Ranflüh ausgerichtete Raum des oberen Bigen- und Goldbachtales für die nächsten 270 Jahre zum Amt Signau und unter das Landgericht Konolfingen gehörte, eine lange Zeit, welche die alten Bindungen zum Emmenraum nun wirklich vergessen liess.

Die Freiherrschaft Signau und das Amt Röthenbach

Die bernische Landvogtei Signau stellte ein Unikum dar: Sie bestand aus einer östlichen Hälfte mit eigener Blutgerichtsbarkeit und einer westlichen, die zum Hochgericht Konolfingen gehörte. Mitten durch die Vogtei ging damit eine Hochgerichtsgrenze. Der Amtssitz – Schloss Neu-Signau – lag ungefähr in der Mitte, knapp an dieser Grenze, bemerkenswerterweise aber auf dem Gebiet des Hoch-

gerichts Konolfingen und nicht im östlichen Teil des eigenen (Signauer) Blutgerichts. Diesen östlichen Teil bezeichnete um 1782 der bernische Staatsmann Johann Friedrich Ryhiner, Verfasser der Regionenbücher,⁵⁶ als den Teil, *so zu der provinz Emmenthal gehört*. Damit traf er die geografische und – ohne tiefergehende historische Kenntnisse – zugleich auch die historische Wirklichkeit. Gemäss der Grenzbeschreibung von 1400 hatte dieser eine Teil ja einst zum Landgericht Ranflüh gehört. Lässt sich dies quellenmässig belegen?

Eigentlich recht spät, nämlich erst 1399 beim Verkauf der Herrschaft durch Gräfin Anna von Kiburg-Nidau und deren Söhne, Grafen Berchtold und Egon von Kiburg, an die Stadt Bern, wird die Freiherrschaft räumlich und rechtlich fassbar.⁵⁷ Herzstück der Freiherrschaft waren die beiden sich gegenüberstehenden Burgen Alt- und Neu-Signau ob dem Weiler Steinen an der Talwasserscheide von Emme und Aare, ferner das Dorf Signau mit *allem dem, so zuo der selben herschaft Sigenow gehœrt*, auch *mit stok, mit galgen, das hoch und nider gerichte, über das bluotvergiessen, mit gantzer und voller herschaft [...]* Das heisst, dass die Freiherrschaft zu diesem Zeitpunkt und so auch später⁵⁸ mit Stock und Galgen über eigene Hoch- und Blutgerichtsbarkeit verfügte und somit nicht Bestandteil des Landgerichts Ranflüh sein konnte. Dann hätte Letztere ja nur die auch vermerkten Niedergerichtsrechte gehabt. Sollte die Freiherrschaft aber tatsächlich einmal zum Hochgerichtskreis Ranflüh gehört haben, müsste das Hoch- und Blutgericht vor 1399 neu hinzugekommen sein. Dieser Gedanke ist nun gar nicht so unrealistisch.

Zwischen 1363 und 1387 waren die Grafen von Kiburg nämlich gleichzeitig Inhaber der durch Erbgang an sie gelangten Freiherrschaft Signau und des Landgerichts Ranflüh,⁵⁹ was ihnen natürlich ermöglichte, ihre Herrschaft Signau aus dem grösseren Blutgerichtsverband auszuklammern und als Gerichtskreis zu verselbstständigen. Was als einfache Grund- und Gerichtsherrschaft vom Zuschnitt der nördlich angrenzenden emmentalischen Kleinadelsherrschaften Wartenstein, Trachselwald, Sumiswald, Brandis, Spitzenberg und anderen begonnen hatte, schien sich unter Kiburg einer neuen Entwicklung zu öffnen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ging es dem geldbedürftigen Grafenhaus darum, den Wert der Herrschaft zu steigern, damit es bei einer allfälligen Verpfändung eine höhere Pfandsomme herausschlagen konnte.

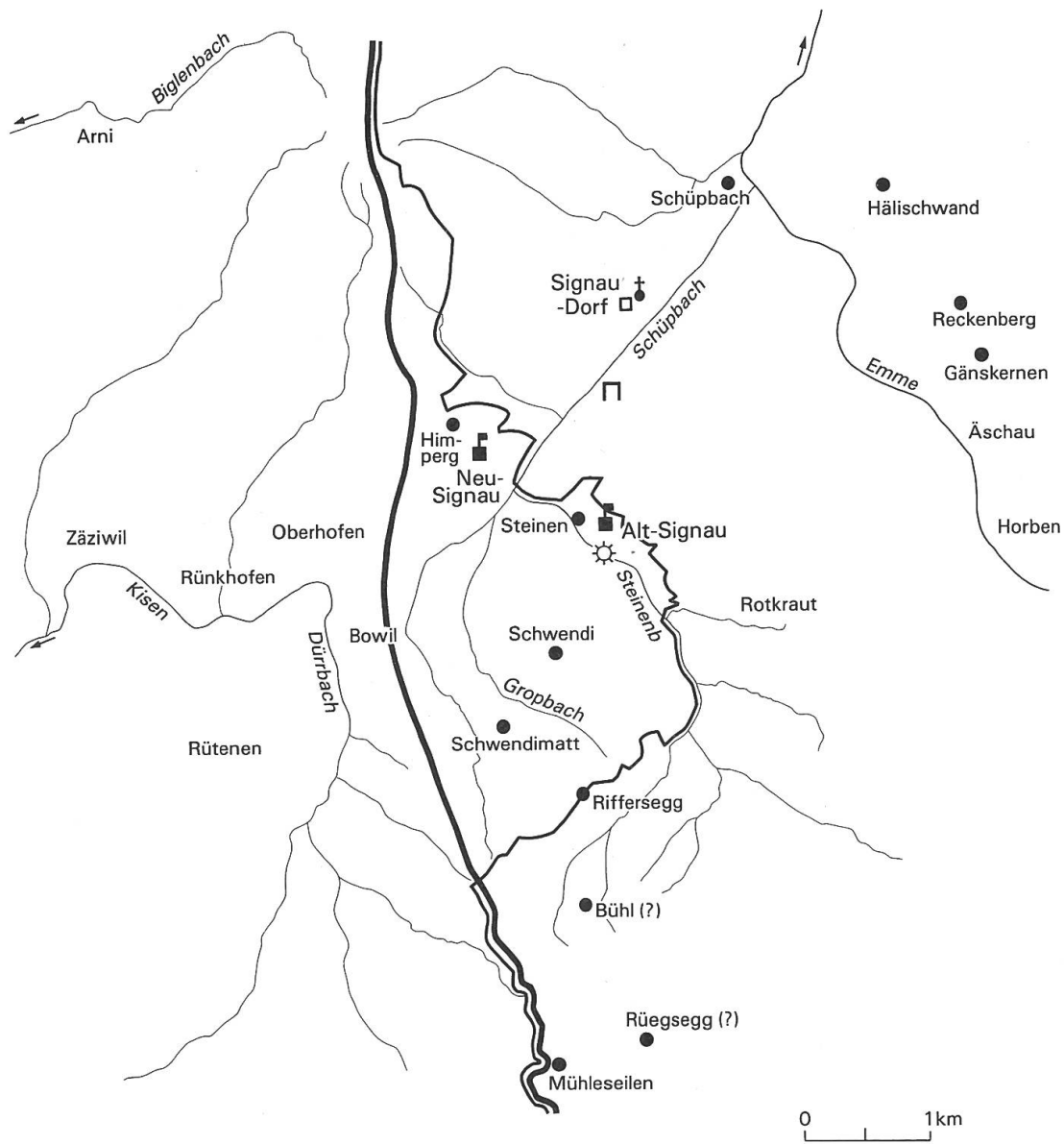
Ebenso zentral stellt sich die Frage, über welche Gebiete die alte Freiherrschaft denn eigentlich verfügte. Gemäss der Verkaufsurkunde von 1399 umfasste sie die Burgen und das Dorf Signau mit *allem dem, so zuo der selben herschaft Sigenow gehœrt*. Was beinhaltete dieses «Dazugehörende»? Halten wir uns an das

Kirchspiel Signau: Es beinhaltete den Burgbezirk, das Dorf Signau und ein weites bergig-waldiges Einzelhofgebiet zwischen dem Zusammenfluss von Emme und Ilfis im Norden und dem Tal von Schangnau im Süden mit Einschluss Eggiwils. Dazu könnte ehemals auch das Gebiet der kleinen Grundherrschaft des Cluniazenserpriorates Röthenbach gehört haben, dessen Stifter zwar nicht bekannt sind,⁶⁰ die man aber in Signau vermuten darf. Über dieses ganze Gebiet erstreckte sich denn auch der Signauer Blutbann. Ausserhalb dieses Herrschaftskerns lag, wie es die Regel auch in anderen Herrschaften war, ein naher und ein entfernter Streubesitz. Der nahe Streubesitz bestand aus Einzelrechten und Gütern in den westlich benachbarten Weilern und Dörfern Oberhofen, Bowil, Rünkhofen und Zäziwil.⁶¹

Verglichen mit dem Umfang der späteren bernischen Landvogtei war die Grund- und Gerichtsherrschaft Signau somit markant kleiner gewesen: Sie hatte – genau wie die Urkunde auflistet – vor allem aus der östlichen Hälfte bestanden. Hätte die spätere West-Extension mit Biglen, Arni, Zäziwil und Bowil, mit Buchholter- und Kurzenberg schon damals dazugehört, wäre in der Urkunde vielleicht auch kein Hinweis zu finden, wie das etwa im Fall der Freiherrschaft Brandis zu zeigen sein wird. Sicher aber wäre es für die Kiburger ein Leichtes gewesen, alle diese Gebiete im Westen ebenfalls einem allumspannenden Signauer Blutbann zu unterstellen, zumal sie ja auch im Besitz des hier zuständigen Konolfinger Hochgerichts waren.

Es gibt jedoch noch weitere ungelöste Fragen: Wieso lagen die Signauer Burgen ausgerechnet ausserhalb ihres eigentlichen Herrschafts- und Blutbannbezirks? Wie stand es überhaupt um diese trennende Hochgerichtsgrenze?

Wenn die Freiherrschaft Signau einst tatsächlich Bestandteil des Landgerichts Ranflüh gewesen wäre, hätte ihre Grenze gemäss Beschreibung von 1400 auf der Wasserscheide verlaufen müssen. Damit wären die Burgen nun freilich innerhalb des Signauer Blutbannbezirkes, zwar – nach Abbildung 3 – ebenfalls nahe an der Grenze, aber doch deutlich im Einzugsbereich der Emmenwasser gelegen. Bei einer solchen Grenzföhrung beginnt aber noch anderes plötzlich zu stimmen: Alles, was einst zur Grundausrüstung der beiden Burgen und auch zur Herrschaftsausübung gehört hatte, lag bei dieser Situation kompakt in der östlichen Herrschaftshälfte beisammen. Dazu gehörte die ganze Ökonomie – bei jeder Burg je ein Grosshof, zu deren Ausstattung auch die Heuwiesen der *Grossmatt* im Talboden sowie die südlich anschliessenden Alpgebiete Kapf, Netschbühl und Winterseite mit Sommerweiden für 60 Kühe zählten. Typisches Zubehör der Burgen waren auch Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie die Mühle und das Sägewerk



- Hochgerichtsgrenze des bernischen Amts Signau
- Hypothetische Hochgerichtsgrenze der Freiherrschaft Signau
- ✚ Kirche
- 🏰 Burg
- Hochgerichtsstätte
- ☼ Mühle, Sägerei
- Taverne
- Höfe im Gericht Signau (1376)

Abbildung 3: Die Hochgerichtsgrenze bei Signau

von Steinen unterhalb Alt-Signau sowie die Schmiede, die Badestube und das Siechenhaus im Dorf Signau. Zeichen der Herrschaftsausübung waren der Galgen über der Landstrasse am Moosberg in Sichtweite beider Burgen und im Dorf das *groß wirtzhuß*, das auch als *recht tabernen* und *herberg* bezeichnet wurde und Versammlungsort für das Niedergericht war.⁶² Wichtig war die Kirche im Dorf, die wahrscheinlich als Eigenkirche der frühen Herren auf Signau gelten darf, deren Kirchensatz in der Hand der Herrschaftsinhaber war.⁶³

All dies spricht für den von der Ranflüher Grenzbeschreibung postulierten Verlauf auf der Wasserscheide. Es gibt noch weitere Hinweise: 1376 verkauften Graf Hartmann von Kiburg und seine Frau Anna über ein Dutzend Höfe, die sie vordem erworben hatten und die sie als *ze Signouwe in dem gerichte gelegen* bezeichneten. Dazu gehörten Güter auf Signauer Boden, wie zu Hälenschwand, Reckenberg, Signau, Schüppach und Gänskernen (heute Gemeinde Langnau), aber auch Güter ausserhalb der heutigen Signauer Grenze, nämlich auf Bowiler Boden zu Himperg, Steinen, Schwendi und Schwendimatt sowie auf Röthenbacher Boden zu Riffersegg, Rüegsegg, Bühl (Martiseegg) und Mühleseilen.⁶⁴ Diese westlichen Höfe lagen, wie Abbildung 3 zeigt, im Einzugsbereich der Emme und 1376 also ausdrücklich im Signauer Gericht. Nicht zu übersehen ist auch, dass die Leute des Weilers Steinen für sich allein eine Wald- und Allmendgemeinde bildeten und nichts mit ihren westlichen, in einer anderen Weide- und Waldgemeinschaft verbundenen Nachbardörfern zu tun hatten.⁶⁵ Vermarkt wurde die Hochgerichtsgrenze im Bereich der Signauer Burgen, wie sie aus dem Regionenbuch bekannt ist, ohnehin erst spät, als die Gebiete rechts und links dieser Grenze zur selben Landvogtei gehörten, beide Hochgerichte in Berns Hand waren und somit dem Grenzverlauf die frühere Wichtigkeit nicht mehr zukam.⁶⁶

Ein weiterer Aspekt in diesem Zusammenhang betrifft den so viel grösseren Umfang der bernischen Vogtei Signau im Vergleich mit der alten Freiherrschaft. Die Gebietserweiterungen sind zum Teil belegbar, zum Teil müssen wieder Hypothesen Brücken zum Verständnis schlagen. Belegt ist, dass Bern nach dem Kauf der Freiherrschaft Signau 1529 daran ging, dort eine Landvogtei zu errichten. Dabei legte es Gebiete zusammen, die in dieser Konstellation bis dahin nie beisammen waren: Der Verwaltung Signau unterstellte es drei Niedergerichte, nämlich ausser Signau auch das «Amt Röthenbach» und das Gericht Biglen.⁶⁷ Die effektive Zusammensetzung der einzelnen Niedergerichte ist allerdings nur teilweise zu belegen, wie nach Biglen nun auch für Röthenbach und Signau aufzuzeigen ist.



Abbildung 4: Wasserscheide als Grenze zwischen den Landgerichten Ranflüh und Konolfingen bei Signau

Während die jüngere Blutgerichts- und heutige Amtsbezirksgrenze zwischen Signau und Konolfingen (—) die alte und neue Burg Signau ganz widersinnig von ihrer Freiherrschaft und späteren Landvogtei trennte, umschliesst die rekonstruierte ehemalige Landgerichtsgrenze (---), auf der Bowiler Wasserscheide zwischen Aare- (links) und Emmezufüssen (rechts) verlaufend, beide Burgen (🏰) samt ihrer herrschaftlichen Infrastruktur – Burghöfe (🏠), Mühle, Sägewerk (⚙️) und Galgen – ein und auch das nahe Dorf Signau mit dem Rest der Infrastruktur, nämlich Kirche, Taverne und Schmiede, öffentliches Bad und Siechenhaus. Alt- und Neu-Signau, über der engsten Stelle des Tals errichtet, bewachten einst den Übergang vom Aare- ins Emmental.

Luftaufnahme: Rune Aaslid

Bern kaufte am 5. Januar 1399 die Freiherrschaft Signau von den Grafen von Kiburg und verkaufte sie bereits am 14. März desselben Jahres wieder an seinen reichen Bürger Johans von Büren. Dabei schloss es im Kaufvertrag das «Amt Röthenbach» aus mit den Worten: *ussgenomen und [...] úns vorbehept daz ampte ze Roetembach mit aller siner zuogehærde, daz wir úns selber in disem verkoff vorbehaben [...]*⁶⁸ Von einem «Amt Röthenbach» war bis dahin nie die Rede. Es gab die Grund- und Gerichtsherrschaft des Cluniazenserpriorates Röthenbach, über die Bern zumindest mittelbar Aufsichtsrechte geltend machen konnte.⁶⁹ Ihr Umfang erhellt sich erstmals aus einer Grenzbeschreibung um 1404 und entsprach ungefähr dem Umfang des Kirchspiels Würzbrunnen-Röthenbach, wie dieses in der Historischen Karte verzeichnet ist, jedoch ohne Schallenberg und Honegg, ohne Ober- und Niederei.⁷⁰ Über diese kleine Grund-, Leib- und Gerichtsherrschaft des Priors hatte die Freiherrschaft Signau ja ebenfalls den Blutbann, der mit dem Verkauf von 1399 an Bern übergang. Wohl kaum hätte sich aber für Bern der Aufwand eines eigenen «Amtes Röthenbach» gelohnt, wenn es nur um die sicher höchst seltene Ausübung dieser Hochgerichtsbarkeit in Röthenbach gegangen wäre. Vielmehr dürfte Bern damals durch Zusammenlegung von einzelnen Gerichtsrechten das geschaffen haben, was später das bernische Niedergericht Röthenbach ausmachte, nämlich die Grundherrschaft Röthenbach und die südliche Hälfte des alten Kirchspiels Signau mit dem Eggiwil, vielleicht auch bereits den Kurzenberg mit Inner-Birrmoos und Otterbach sowie den Buchholterberg.⁷¹ In der Grundherrschaft Röthenbach gehörte das Niedergericht nach wie vor dem Prior oder wie dies 1404 formuliert wurde, *dz das gotzhus [da] allein úber ir gotzhus lút ze richten hat umb sachen, die nit den lip ruerent noch umb wundetten*.⁷² Wer allerdings nicht Eigenmann des Priors war, unterstand allein dem Gericht des bernischen Vogts. Die kirchlich zeitweise schlecht betreuten und mit dem Prior im Streit liegenden Röthenbacher scheinen 1468 in einer eher unüblichen Aktion der Stadt Bern den Kirchensatz und das Priorsgericht angetragen zu haben.⁷³ Weil ein solches Angebot ausserhalb der Kompetenz von Untertanen lag, blieben die Verhältnisse denn auch unverändert, bis Bern anlässlich der Gründung und Dotierung des Berner Vinzenzenstifts diesem das Priorat samt allen Rechten inkorporierte. In der Reformation fiel der nun säkularisierte Besitz in Röthenbach mit Gütern, Kirchensatz und Niedergericht an Bern. Schon im Jahr danach unterstellte die Stadt das zusammengestückte «Amt Röthenbach» der neugeschaffenen Landvogtei Signau. Damit lag die Röthenbacher Blutgerichtsbarkeit wieder bei Signau. Es war das Ende des Gerichts des Priors und das Ende des Amtes Röthen-

bach und zugleich die erste Gebietserweiterung der neuen Landvogtei Signau. Im Übrigen blieb die alte Unterscheidung zwischen Gebieten *in der gotshusmarch* (Röthenbach, Grundherrschaft des Priors) und *ußert der march* (Kurzenberg, Buchholterberg, Eggiwil) weiterhin bestehen, weil sie mit privilegiert tiefen Bussen für die Leute in der Gotteshausmark verbunden war, und als Relikt des Amts gab es im Pfarrhaus weiterhin zwei Stuben – die eine war die einstige Gerichtsstube des Propsts, die andere diejenige des Vogts.⁷⁴

Die zweite Gebietserweiterung betraf das Niedergericht Signau selbst, das in bernischer Zeit von Zäziwil im Westen bis zum Zusammenfluss von Emme und Ilfis im Osten reichte. Wie oben skizziert, scheint die alte Freiherrschaft mit dem Kirchspiel Signau identisch gewesen zu sein, auf dessen Gebiet es damit im Wesentlichen nur eine Grundherrschaft und nur ein Niedergericht gab. Wie stand es aber um die Niedergerichtsrechte in den westlich anschliessenden sechs Weilern oder Gemeinden des oberen Kiesentals – in Mirchel, Rütenen, Zäziwil, Rünkhofen, Oberhofen und Bowil? Die Freiherren von Signau verfügten da über Streubesitz. Der Umfang dieses Besitzes lässt sich mangels Quellen nicht mehr rekonstruieren, er dürfte jedoch nicht unbedeutend gewesen sein, wie zwei urkundlich belegte Güterverkäufe Ulrichs von Signau ahnen lassen. Er veräusserte nämlich 1324 ein Lot von 16 ½ Höfen in Oberhofen und 1334 zwei Höfe in Rünkhofen.⁷⁵ Dieser Besitz wurde ohne alle Vogteirechte verkauft, die wohl weiterhin bei der Freiherrschaft blieben. Es ist somit denkbar, dass die Herren von Signau in dieser westlichen Hälfte auch Eigentümer aller oder einiger Niedergerichtsrechte waren.

Denkbar ist aber auch, dass Bern seinerseits noch Rechte hinzufügte. In der kurzen Zeit, als die Freiherrschaft 1399 in Berns Hand war, hatte der bernische Rat die Gestalt der Herrschaft nachhaltig verändert. Er trennte vom Gericht Signau die walddreiche Gegend südlich Signaus ab und schuf mit dem Blutgerichtssprengel Röthenbach und Eggiwil das «Amt Röthenbach». Hypothese bleibt, dass er der Freiherrschaft zur gleichen Zeit vor dem Weiterverkauf an Johans von Büren neue Niedergerichtsrechte in der Signauer Westhälfte zuschlug. Immerhin hatte der Rat die Freiherrschaft von den Kiburgern um nur 560 Gulden erworben und verkaufte sie kaum drei Monate später an Johans von Büren um den fast doppelten Preis von 1100 Gulden, obschon der Südteil abgetrennt war. Entweder hatten die Kiburger ihre Herrschaft tatsächlich zu einem Schleuderpreis veräussert,⁷⁶ oder, was wahrscheinlicher ist, hatte Bern neue Bestandteile hinzugefügt, auch wenn in der Verkaufsurkunde die Herrschaft mit denselben Worten beschrieben wird wie im wenig älteren Kaufinstrument – auch wenn Niklaus von Diesbach im

Twingherrenstreit mehr als 70 Jahre später über einen solchen Zuwachs keine Andeutung machte.⁷⁷

Dafür, dass diese Niedergerichte so oder so schon früh bei Signau waren, sprechen seit Anfang des 15. Jahrhunderts jene Angehörigen der Herrschaft Signau, die gleicherweise an den Signauer Gerichtstagen wie auch am Landgericht Konolfingen teilnahmen.⁷⁸ Ebenso selbstverständlich nahmen Vertreter aus diesen westlichen Gebieten – aus Bowil, Rütenen und Arni – neben Signauern am Signauer Gericht teil, ja, sie waren sogar Funktionäre wie Henslin Schnider von Bowil, der 1428 Zeugnis zugunsten des Herrschaftsherrn abgab, und Hans Schnider von Arni, der 1516 sogar Signauer Amtmann war.⁷⁹

Nach dem neuerlichen Erwerb der Herrschaft durch Bern, 1529, wurde die Grenze, so wie sie eben übernommen wurde, neu vermarktet und beschrieben. Der Grenzverlauf entsprach dem der späteren bernischen Landvogtei, wie er im Regionenbuch der 1780er-Jahre überliefert ist. Um 1529 jedenfalls war am Umfang des Niedergerichts Signau gar nichts verändert worden.

Mit der nunmehr aus drei Niedergerichten bestehenden Landvogtei Signau hatte Bern eine brandneue Verwaltungseinheit geschaffen. Von den einst andersgearteten Verhältnissen aber kündete schliesslich nur noch die unübliche Zerteilung der Vogtei mit der quer durchlaufenden Blutgerichtsgrenze – der heutigen Grenze zwischen den Amtsbezirken Konolfingen und Signau.⁸⁰

Das Gericht Weissenbach und das Landgericht Ranflüh im Streit um die bernisch-luzernische Staatsgrenze am Napf

Nicht von ungefähr stritten sich Bern und Luzern während Jahrzehnten um die gemeinsame Staatsgrenze in der Talsenke zwischen Voralpen und Napf. Ihre beiderseitigen Ansprüche überschnitten sich, basierten aber gleichermassen auf altem geschriebenem Recht. Beide Städte waren Erben von hoch- und spätmittelalterlichen Kirchenbezirken, Adelsherrschaften und Grafschaften. An dieser Ecke, wo sich Burgund und Aaregau kirchlich und weltlich berührten, wo herrschaftliche Eigentumsverhältnisse durch wechselnde Pfandschaften und Lehnsträger unübersichtlich geworden waren, musste es beim Übergang von der mittelalterlichen Adelsherrschaft zum jungen Territorialstaat zur Konfrontation kommen.

Bern hatte seine Position in diesem Teil des Emmentals ab 1277 schrittweise gefestigt. Dazu gehörten Burgrechtsverträge mit den Freiherren von Signau 1277,

mit der Benediktinerabtei Trub am Napf 1286, mit der Deutschordensherrschaft Sumiswald 1317 und den Herren von Brandis 1351. 1301 unterstellte König Albrecht die Abtei Trub Berns Schirmherrschaft. 1386 fiel die angrenzende Burg und Herrschaft Spitzenberg kraft Kriege recht an Bern. 1406/07 kam die Stadt schliesslich in den Besitz der Landgrafschaft Burgund, 1408 auch des Landgerichts Ranflüh zusammen mit den Niedergerichten Ranflüh und Weissenbach. Luzern seinerseits hatte 1385 die Landleute im Entlebuch in sein Burgrecht aufgenommen, betrachtete dann aber in der Hochstimmung des Kriegsglücks dieses Innere Amt Wolhusen wie das eroberte Äussere Amt mehr oder weniger als Kriegsbeute. 1405 erwarb die Stadt von Habsburg-Österreich die Pfandschaft und 1415 das Eigentum an der Herrschaft Wolhusen.⁸¹ Die Konfrontation zwischen Bern und Luzern setzte somit nach 1408 ein und währte bis 1470.

Die sich konkurrierenden Ansprüche lauteten wie folgt: Bern berief sich zur Festlegung der gemeinsamen Staatsgrenze auf die bekannte Grenzbeschreibung des Landgerichts Ranflüh von 1400, innerhalb dessen Grenzen namentlich die drei Niedergerichtsbezirke Trub, Schangnau und Weissenbach lagen. Es betrachtete die Klosterherrschaft – gestützt auf das Burgrecht und den Schirmauftrag über Trub – als seinen Einflussbereich, eine Ansicht, die Abt und Kloster teilen mochten, zumal diese von der Stadt vielerlei Rechtshilfen zur Herrschaftsverwaltung empfangen.⁸² Personell begründete Abhängigkeit gab es seit den 1380er-Jahren über das Niedergericht Schangnau, dessen Inhaber bernische Ausburger und der Stadt mit einem Treueid verbunden waren.⁸³ Der Umfang der beiden Niedergerichte Trub und Schangnau war durch Grenzbeschreibungen von 1371 und 1379 bekannt und später bestätigt oder berichtigt worden.⁸⁴ Beide deckten gegen Osten einen Teil der von Bern beanspruchten Grenze zu Luzern ab. Dagegen ist die Lage und der Umfang des bernischen Gerichts Weissenbach nur indirekt aus der Truber und der Ranflüher Grenzbeschreibung abzuleiten: Das Gericht füllte irgendwie den Raum zwischen Trub und Schangnau.⁸⁵ Berns Ansprüche waren damit abgrenzbar und grösstenteils durch Grenzbeschreibungen urkundlich gesichert. Da sie sich territorial mit dem Landgericht Ranflüh deckten, argumentierte Bern mit der Hochgerichtsbarkeit und Steuerhoheit im schraffierten Gebiet der Abbildung 5.

Luzerns Ansprüche waren komplizierter. Sie gründeten auf einem rund hundert Jahre älteren Rechtstitel, nämlich auf dem Habsburgischen Urbar um 1306.⁸⁶ Habsburg besass zu jener Zeit im ganzen Inneren Amt Wolhusen, dem Entlebuch also, die Gerichte über *dûb(e) und vrefel*, die volle Hochgerichtsbarkeit also.⁸⁷ Es

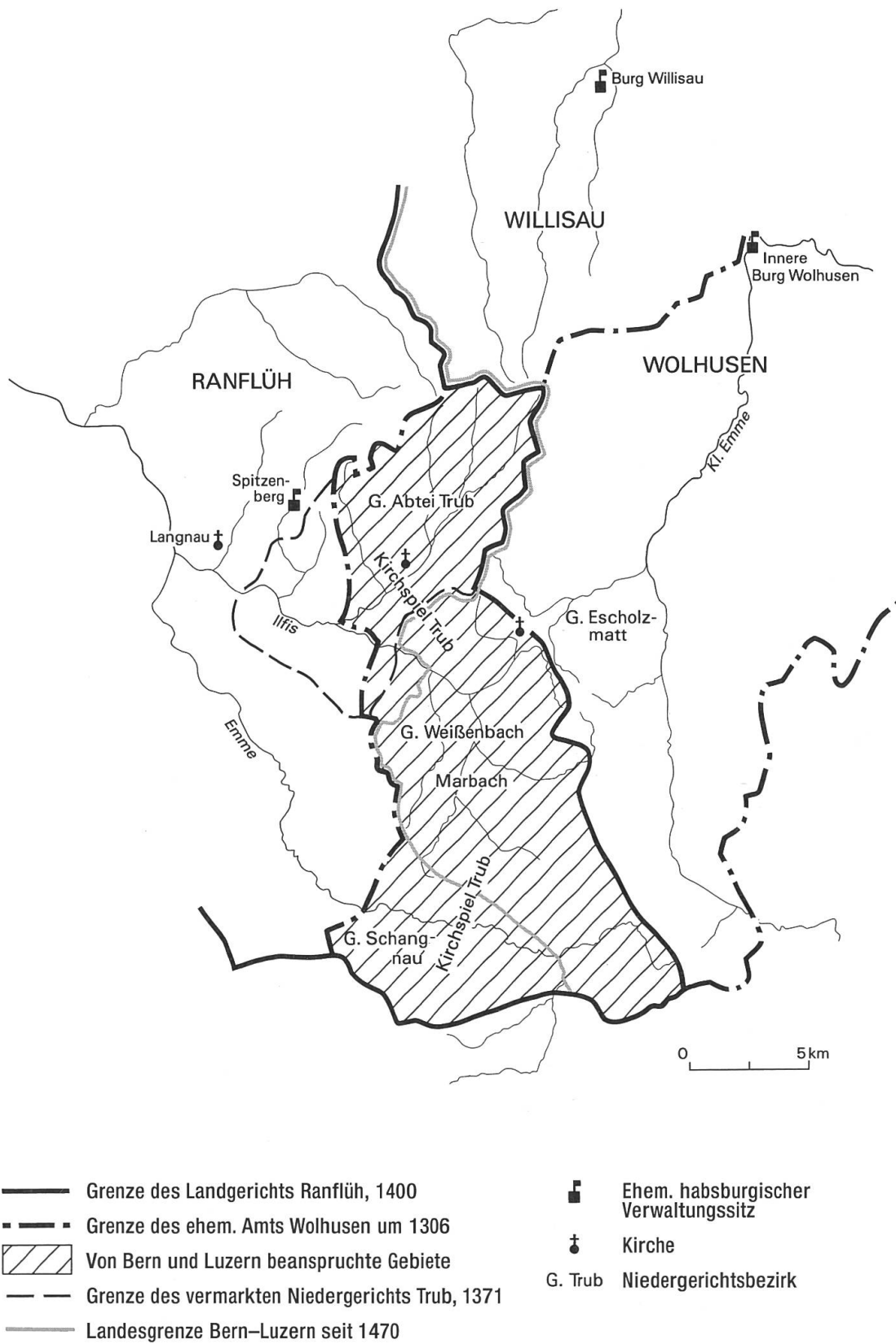


Abbildung 5: Die Hochgerichtskreise Ranflüh und Wolhusen

standen ihm aber noch andere Rechte zu, die kurz zu erläutern sind. Zu den Eigenheiten der Herrschaft Wolhusen gehörten die Kanzelgerichte,⁸⁸ die sich aus ihrer anfänglichen Funktion als Sittengerichte zu eigentlichen Niedergerichten entwickelt hatten, denen die Ordnung des Wirtschaftslebens oblag ähnlich den Twinggerichten der Zelgbauregion, was eine praktische Antwort auf die vorherrschende Einzelhofsiedlungsweise ohne Zelg- und Twinggenossenschaften war. Was diese Kanzelgerichte nicht beurteilten, waren Vergehen um Gült, Schuldsachen und Pfandwesen, nach der damaligen Terminologie die Richterbefugnis *über gülte*, die in die Kompetenz des Landgerichts fielen. Im obersten Entlebuch sahen diese niedergerichtlichen Ansprüche Habsburgs wie folgt aus: In Escholzmatt besass die Herrschaft nur *über gülte*, in Trub nur *über lûte* Twing und Bann, im einen Fall also die Niedergerichtsbarkeit ausschliesslich in Schuld- und Pfandsachen, im anderen Fall ausschliesslich über Eigenleute; in beiden Fällen hatte die Herrschaft also nur Teilrechte und keine volle Niedergerichtsbarkeit. In Marbach verzeichnete Habsburg dagegen vollen Twing und Bann, im Schangnau gar kein Niedergericht. Die Besitzer der ergänzenden Niedergerichtsrechte wurden natürlich nicht verzeichnet. Wer waren sie? In Escholzmatt war das vermutlich die Kommende Sumiswald; in der Herrschaft Trub war es die Abtei, beide Male also die örtlichen Grund-, Gerichts- und Kirchenherren. Im Schangnau gehörte das volle Niedergericht erst nach 1360 namentlich bekannten Inhabern, nämlich den kirchlichen Ministerialen von Sumiswald. Was aber war mit Marbach? Habsburg erhob dort Anspruch auf das Niedergericht. Bern hielt hundert Jahre später Besitztitel über Weissenbach in Händen, die Marbach einschlossen, wie wir sehen werden. Von all diesen Rechten waren die Hochgerichtsbarkeit und die Steuerhoheit über Escholzmatt, Marbach, Schangnau und Trub – hier allerdings nur über Eigenleute –, Luzerns wichtigster und ungeteilter Anspruch. Waren diese Ansprüche aber wirklich so wohlgegründet?

Berns und Luzerns Ansprüche überlappten sich damit, wie Abbildung 5 zeigt, in einem breiten Band zwischen Napf und Hohgant. Beide stützten sich auf alt überlieferte Rechte. Ein Blick auf die Verhältnisse des 13. Jahrhunderts soll das Verständnis für die Situation vertiefen.

1225/1240 vergabte Freiherr Lütold von Sumiswald dem Deutschen Orden zur Errichtung einer Kommende die Kirchen Sumiswald und Ascoldesbach-Escholzmatt mit Patronats- und Vogteirechten und seinen ganzen dortigen Grundbesitz, eine fast zusammenhängende Grund-, Kirchen- und Gerichtsherrschaft am südwestlichen Napf.⁸⁹ Diese Schenkung spiegelt zugleich die damalige kirchenpoli-

tische Situation: Am Napf grenzten die zwei Archidiakonate Burgund und Aargau mit ihren Dekanaten Lützelflüh (Burgund) und Oberkirch (Aargau) aneinander. Das Kirchspiel Escholzmatt gehörte gleich wie auch Trub und Sumiswald zum Dekanat Lützelflüh.⁹⁰ Die alte Dekanatsgrenze verlief damit nicht etwa bei der Talbiegung Wiggen, sondern östlich davon auf der Talwasserscheide. Sie zeichnete sich klar in der Ausdehnung der Kirchspiele Lauperswil, Langnau und Trub ab, die alle drei mit Exklaven über die heutige luzernisch-bernische Landesgrenze hinausreichten: Zur Kirche Trub gehörten Marbach und Schangnau, zur Kirche Lauperswil der Weiler Schärli und zur Kirche Langnau die Höfe Niederlügen (siehe Abbildung 6).⁹¹ Die kirchlichen Verhältnisse spiegelnd, umfasste die Klosterherrschaft Trub auch Güterbesitz jenseits der Talbiegung in Escholzmatt, Marbach und Weissenbach.

Am Napf berührten sich nun ferner die Gerichtskreise der Landgrafschaften Burgund und Aaregau.⁹² Wahrscheinlich blieben diese von den älteren kirchlichen und grundherrschaftlichen Raumstrukturen nicht unberührt. Aus diesem Grund ist sehr wohl denkbar, dass Escholzmatt als altes Zubehör der Herrschaft Sumiswald mit der Landgrafschaft Burgund verbunden war und mit Sumiswald zum gleichen Hochgerichtskreis – eben dem von Ranflüh – gehört hatte. Diese alte Situation am Napf dürfte durch zwei Ereignisse gestört worden sein: Zum einen hatte Habsburg-Österreich mit der Herrschaft über das Entlebuch vor 1300 nun auch im südlichen Napfgebiet Fuss gefasst, nachdem es am nördlichen Napf seine Herrschaft ausgebaut und mit dem Kauf der Herrschaft Spitzenberg vor 1274 auch auf dessen Westseite ausgegriffen hatte.⁹³ Sein Expansionsdrang Richtung Westen war trotz vielerlei Finanznöten fast ungebrochen. Zum andern hatte die Kommende Sumiswald ihre Position Escholzmatt durch Verkauf irgendwann zwischen 1312 und 1341 aufgegeben.⁹⁴ Mit dieser Loslösung aus der Herrschaft Sumiswald dürfte Escholzmatt gleichermassen auch aus der alten Verbindung zum Emmental herausgerissen und vollends in den Einfluss- und Rechtsbereich der habsburgischen Herrschaft Wolhusen geraten sein, nachdem Habsburg ja bereits um 1306 Hochgerichtsrechte über dieses Gebiet postuliert hatte.⁹⁵

Zwischen Hohgant, Schrattenfluh und Napf verlief somit eine alte Kultur- und Rechtsgrenze. Ihr Verlauf orientierte sich aber nicht an Bergkämmen und Bächen, sondern an Personenverbänden – an Kirchspielen und ihren Siedlungen und an Gerichtskreisen mit bestimmten Personengruppen.⁹⁶ Dieser Verlauf war ein ungeführer, einer, der nicht zu beschreiben war, weil er sich flexibel der jeweiligen Siedlungs- und Bevölkerungssituation anpasste. Da waren Verfahrensweisen rechtens,

die einem territorialen Denken zuwiderlaufen mussten. So etwa, dass ein Hochgerichtsinhaber den Leuten seines Personenverbands in Steuer- und Gerichtssachen über Grenzen hinweg nachjagen durfte. Angesichts der Bevölkerungsfluktuation des 14. und 15. Jahrhunderts kam dieses Nachjagerecht bald einmal einem unentwirrbaren Ineinandergreifen von Rechtsansprüchen gleich.⁹⁷ Diese Situation scheint aus zwei Zeugenaussagen von 1417 hervorzugehen: Bei seinen «ritterlichen Ehren» bezeugte Ritter Henman von Grünenberg, dessen Vater die Herrschaft Wolhusen einst zusammen mit Graf Imer von Strassberg innehatte, dass Wolhusen zwar den Blutbann im Land Entlebuch ausgeübt, aber nie irgendwelche Blutbannrechte *für den hag ußhin an dem Gewigg*, also über Wiggen hinaus, beansprucht habe. Graf Berchtold von Kiburg bezeugte ebenfalls *bi unser trüw und eren*, dass die Inhaber des Landgerichts Ranflüh, sein Bruder Graf Hartmann und dessen Sohn Graf Rudolf, während über fünfzig Jahren Gesetzesbrecher im Trubertal und zu Escholz matt ergriffen und in Ranflüh abgeurteilt hätten.⁹⁸ Genau genommen wurde Escholz matt somit von beiden Herrschaften – Kiburg und Grünenberg-Wolhusen – richterlich betreut. Dennoch gab es zwischen ihnen, die sie beide Pfandinhaber Habsburgs waren, keinen Kompetenzstreit, weil sie ihre Gerichtsrechte eben nicht über das Territorium, sondern über den ihnen je zugehörenden Personenverband ausübten, wie das ja auch das Habsburgische Urbar um 1306 verdeutlicht.

Obschon die Stadtstaaten eine ihrer Stärken aus dem Personenverband ihrer Ausburger bezogen, die ihnen Steuern zahlten und im Kriegsfall Mannschaft stellten, bekannten sie sich ab Ende des 14. Jahrhunderts doch immer stärker zum Territorium mit umschriebenen Grenzen – zum Flächenstaat. Ganze Rechtskreise – so Ranflüh wohl auf Berns Wunsch – erhielten umschriebene Grenzen. Diese folgten in der Regel einfach zu merkenden und beschreibenden Punkten, in unserem Fall hielten sie sich an die Wasserscheiden, und waren nun überprüfbar fixiert. Man stand also damals an einer für das Verfassungsrecht höchst bedeutsamen Wende, nämlich am Übergang vom alten Personenverband auf den mit festen Grenzen versehenen Territorialstaat.⁹⁹ Wie weit war den Parteien diese Entwicklung bewusst, wie weit haben sie sich diese zunutze gemacht?

Offensichtlich setzte Luzern stark auf die Karte der Hochgerichtsbarkeit, indem es 1418 mehr oder weniger preisgab, was in seinen Augen nicht zu retten schien. Das waren die Niedergerichte Weissenbach, Trub und Schangnau. Bern wiederum war sich des Anspruchs der Ranflüher Grenzbeschreibung offenbar nicht so sicher. Es anerkannte jedenfalls ohne Gegenwehr den Entscheid des eid-

genössischen Schiedsgerichts, der am 22. Juni 1418 die Hochgerichtsbarkeit über das Kirchspiel Escholzmatt der Stadt Luzern zusprach.¹⁰⁰ Auf dieser Grundlage schien eine gemeinsame Grenze realisierbar. Im zweiten Teil des Urteils von 1418 steckte nun aber der Keim zu neuen Auseinandersetzungen: In der Kirchhöre Trub, die das Gebiet der heutigen Orte Trub, Trubschachen, Weissenbach (Escholzmatt), Marbach und Schangnau umschloss, sollten nämlich beide Stände das hohe Gericht samt Steuer- und Militärhoheit je über ihre eigenen Ausburger ausüben. Leute, die nicht bernisch oder luzernisch waren, müssten sich innert Jahresfrist für die eine oder andere Stadt entscheiden; fremde Gesetzesbrecher aber sollten im einen Jahr von Luzern, im andern von Bern abgeurteilt werden. Dieser zweite Teil des Schiedsentscheides orientierte sich anders als der erste nicht am territorialen, sondern am alten personalen Prinzip. Er wurde der tatsächlichen Rechtsituation nicht gerecht: Habsburg hatte in der Herrschaft Trub Hoch- und Niedergerichtsrechte nur über seine Eigenleute, ähnlich wie in seiner Herrschaft Spitzenberg nur über Burgstall und Höfe.¹⁰¹ Bern dagegen konnte sich als Inhaber des Landgerichts Ranflüh über einen damals flächendeckenden Besitztitel ausweisen. Dieser wurde im Fall von Schangnau nie angefochten, das im Seilziehen um Hochgerichtsrechte auch ausgeklammert blieb. Das Resultat dieses Schiedsurteils war, dass es zwischen Berner und Luzerner Territorien nach wie vor keine feste Grenze gab, vielmehr das Kirchspiel Trub zur Pufferzone beider Städte geworden war (Abbildung 5).

Berns Ausgangslage erwies sich in der Folge trotz der definitiven Einbusse des Hochgerichts über Escholzmatt als die bessere, was zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht abzusehen war. Weil nämlich die Hochgerichtskreise seit dem Urteil von 1418 soweit zugeteilt waren, rückten fast zwangsläufig die Niedergerichte ins Zentrum der Auseinandersetzung. Die Aarestadt besass, von Luzern anerkannt, das Niedergericht in Weissenbach und seit 1420 auch das in Schangnau.¹⁰² Ferner war ihr Einfluss in der Herrschaft Trub unbestritten gross. Luzern seinerseits besass mit Anerkennung Berns einzig das Niedergericht Escholzmatt.

Der Rechtsvergleich von 1421 eröffnete eine neue Runde: Die beiden Städte kamen überein, die eigenen Ausburger im Gericht der anderen Stadt nicht mehr zu verfolgen und dort keine Neuburger mehr aufzunehmen. Für alle Niedergerichtssachen sollte der Sitz des Angeklagten oder der Standort von Streitgut ausschlaggebend sein.¹⁰³ Dieser Entscheid schien nun doch ein klares Bekenntnis zum Territorialprinzip zu sein; damit erhielten die Niedergerichte einen neuen Stellenwert und ihre Grenzen beinahe die Qualität von Staatsgrenzen. Die Abtei

Trub sah sich jedenfalls veranlasst, ihr grundherrliches Gütergericht, dem die Truber Höfe in den Gerichten Trub, Schangnau, Weissenbach-Marbach und Escholz-matt unterstanden, im Jahr darauf als grenzübergreifende Institution neu bestätigen zu lassen.¹⁰⁴ 1423 planten Bern und Luzern auf einer Tagung in Sursee eine Ergänzung zur Übereinkunft von 1421, dass nämlich Ausburger, die im Gericht der anderen Stadt wohnten, fortan der dortigen Herrschaft und Militärhoheit unterstehen und von ihrer Burgerstadt nicht mehr geschirmt werden sollten. Beide Abkommen entsprangen nicht zuletzt dem Willen, die unübersichtliche Verwaltung der Rechte über Personen zu vereinfachen. Das Abkommen von 1423 hätte einen weitgehenden Verzicht auf den Personenverband als Herrschaftsform bedeutet. Es wurde nie in Kraft gesetzt.¹⁰⁵

Für über ein Jahrzehnt blieb es bei der Übereinkunft von 1421. Der Prozess war allerdings keineswegs zur Ruhe gekommen; mit zwei Schiedsurteilen nahm er 1436 einen neuartigen Verlauf. Im Spätmittelalter zählten Hochwald, Jagd, Fischerei und Herrenmähler zu den grund- und gerichtsherrlichen Hoheitsrechten.¹⁰⁶ Im Bestreben, seine nur auf Personen gründenden Ansprüche irgendwie zu verankern, reklamierte Luzern im Kirchspiel Trub plötzlich Mitnutzung an diesen Regalien kraft seiner dortigen Hochgerichtsrechte über Leute. Offenbar aber verfügten im Napfraum die Niedergerichtsherren über die Regalien, sie hatten sogar urkundliche Beweise für ihre Vorrechte, so im Schangnau und im Trub,¹⁰⁷ aber auch in der Deutschordensherrschaft Sumiswald und in der Herrschaft Brandis. Mit seiner Forderung rührte Luzern an Berns Niedergerichtsinteressen; dessen heftige Reaktion war unvermeidlich. Der Streit wurde vor ein eidgenössisches Schiedsgericht getragen. Dieses hiess am 3. März 1436 durch Stichentscheid des Obmanns Berns Urkundsbeweise gut, dass am Napf die erwähnten Regalien tatsächlich ein Zubehör des Niedergerichts seien.¹⁰⁸ Luzerns Anspruch auf Mitnutzung im Kirchspiel Trub zielte allerdings ohne namentliche Nennung auch auf das Gericht Weissenbach. Das bewog Bern, dort den Schiedsentscheid, der zu seinen Gunsten war, noch im gleichen Monat publik zu machen, nicht zur Freude der Entlebucher Landleute im Gericht.¹⁰⁹

Gleichentags (3. März 1436) und durch dasselbe Schiedsgericht fiel schliesslich jener Vorentscheid, der zur endgültigen Grenzfestlegung führte. Gestützt auf das Urteil von 1421, dass keine Stadt im Gerichtssprengel der anderen neue Ausburger aufnehmen dürfe, klagte Bern 1436, dass Luzern in der Kirchhöre Trub Leute *ze lantlütten und burgern* angenommen habe. Obschon Luzern versicherte, dass es sich nur um die Nachkommen seiner alten Ausburger – der *stæck* – handle,

entschieden die eidgenössischen Richter, dass diese Nachkommen fortan Bern zugehören sollten.¹¹⁰ Der Entscheid bedeutete, dass Luzerns Landleute auf Truber Boden innert weniger Jahrzehnte aussterben würden, was das Ende der dort ausschliesslich personal verankerten Bluthoheit der Reussstadt mit sich bringen musste.

Im Entlebuch wusste man um diese Schwäche und griff – wohl mit Luzerns Duldung oder Unterstützung – mit nicht gerade lauterer Methoden korrigierend ein, wie der Fall des Hermann Gerna(n)s zeigt: Als Entlebucher hatte er sich im Trub auf einem äbtischen Lehenhof niedergelassen und war bernischer Ausburger geworden. Daraufhin hatten ihn einige Entlebucher gefangen vor das Escholz-matter Gericht geführt und ihm das Versprechen abgenötigt, *ir getruwer lantman ze sind und inen ouch gehorsamm zu sind als ouch den von Bern*. Nach seinem Tod versuchten sie seinen Sohn im Trub gleicherweise in ihre Pflicht zu nehmen.¹¹¹ Noch andere Machenschaften kamen an den Tag. So boten die Entlebucher ihre Landleute in den als «bernisch» betrachteten Gerichten Trub, Weissenbach und Schangnau bei gerichtlichen Forderungen mit Hilfe des Weibels vor das Gericht in Escholz-matt auf und zwangen sie damit unter ihren Einfluss, was ganz im Widerspruch zum Schiedsentscheid von 1421 war und auch sonst gegen eidgenössische Rechtssitten versties. Im Entlebuch gab man sich sehr entrüstet, als der Trachsel-walder Landvogt diesem von den Entlebuchern als altes *harkomen* bezeichneten Zwang vor fremde Richter ein Ende machte, indem er jeden hoch büsste, der diesem Gerichtsruf Folge leistete.¹¹²

Luzern hatte die Schiedsurteile vom 3. März 1436 zu Recht als Schwächung seiner Stellung empfunden, was der Grund sein mochte, dass es sich für eine grundsätzliche Konfrontation entschied: Es sprach Bern ganz einfach jedes Recht auf das Trubertal ab, *sid das gericht im Truobertal eins aptz und gotzhus von Truob sig und nit der stat von Bern*. Bern konnte sich zwar mit dem Argument aus der Schlinge ziehen, dass die Abtei *vor vil ewiger jaren* in ihr Burgrecht und in ihren Schutz getreten sei und dass deshalb auch die dortigen Leute ihre Ausburger bleiben sollten,¹¹³ aber es kannte diese wirkliche Schwachstelle in seiner Position am Napf. Dies mag die Stadt dazu bewogen haben, das äbtische grundherrliche Dinggericht auf Bäregg, das zweimal im Jahr tagte, aufzuwerten, indem sie ihren Vogt 1445 mit dem Auftrag ans Dinggericht entsandte, aus diesem *ein geschworn gericht zemachen*, es also in den Rang eines Geschworenengerichts zu erheben, wohl auch um es dem älteren Geschworenengericht im entlebucherschen Schöpfheim gleichzustellen. Ferner bewerkstelligte Bern Bestätigungen der Truber Ge-

richtsbarkeit und -kompetenzen in den Jahren 1446, 1462 gleich zweimal, 1465 und wieder 1467.¹¹⁴ Es stärkte scheinbar die Position des Abts von Trub, machte ihn aber umso abhängiger von Berns Gnaden. 1462 erwarb die Abtei vom damaligen Herrn von Brandis, dem Bernburger Kaspar von Scharnachtal, auf dessen Ableben die Kastvogtei über Trub. Dieser Handel ist ebenfalls vor dem Hintergrund der bernisch-luzernischen Auseinandersetzung zu sehen: Weil das Kloster die Kastvogtei selbst nicht ausüben konnte, nahm Bern um 1473 die Kastvogtei an sich, was ihm noch mehr Einfluss über das Kloster und die Truber Herrschaft verschaffte.¹¹⁵ Hüben und drüben wurde also mit allen Mitteln um dieses Gebiet am Napf gekämpft. Bei beiden Städten aber stand, obschon selten auch mit Namen genannt, stets das Gericht Weissenbach im Brennpunkt des Interesses.

Wie stand es nun aber um das Gericht Weissenbach? Die Überlieferung ist merkwürdig dürftig und dabei auch noch widersprüchlich. Es gibt keine klaren zeitgenössischen Aussagen zum Umfang des Gerichtsbezirks, wohl weil jede Seite darunter etwas Anderes verstand. Bekannt ist Berns Anspruch auf den Ranflüher Hochgerichtsbezirk, dessen Grenze im Osten quer durch Escholz matt verlief. Das Gericht Weissenbach musste also irgendwie den Raum zwischen Escholz matt und den bekannten Twingen Trub im Norden und Schangnau im Süden gefüllt haben (Abbildung 5). Dieser Raum ist durch Zeugennamen aus den dortigen Gerichtssitzungen belegt.¹¹⁶ Von beiden Parteien anerkannt, gab es zwei Gerichtsplätze – der eine war oben in Marbach, der andere am unteren Ende des Schärli grabens im Hof Weissenbach, wo Taverne und Mühle, beide in Berns Hand,¹¹⁷ den Kern der Gerichtsherrschaft markierten. Aus diesem Komplex hatten die Kiburger zwar Bruchstücke an Bauern verkauft, so 1346 die Vogtei auf dem Hof Meisenbach und vor 1395 die Vogtei auf dem Hof Nieder-Weissenbach. Dessen ungeachtet handelte es sich, wie Abbildungen 6 und 7 zeigen, um einen namhaften, den benachbarten Gerichten durchaus ebenbürtigen Bezirk.¹¹⁸

Den Ansprüchen Berns entgegen standen Luzerns alte wolhusisch-habsburgische Ansprüche auf das Niedergericht Marbach. Während des ganzen Prozesses und bis zum Schluss blieben sie schemenhaft. Während die bernischen Amtleute ihre Präsenz in beiden Gerichtsstätten manifestierten, indem sie in Weissenbach und Marbach Gerichtssitzungen abhielten, sind solche im Namen Luzerns für Marbach nicht bekannt.¹¹⁹ Mehr noch – es gab auch keinerlei offene Opposition Luzerns gegen die Abhaltung dieser Sitzungen. Nur hintenherum liessen sich die Entlebucher hören, dass Bern die Gerichtsstätte Marbach zu Unrecht versähe. Zeugen beklagen sich über die «von Bern», *alz si die gerichte zesamen geslagen*

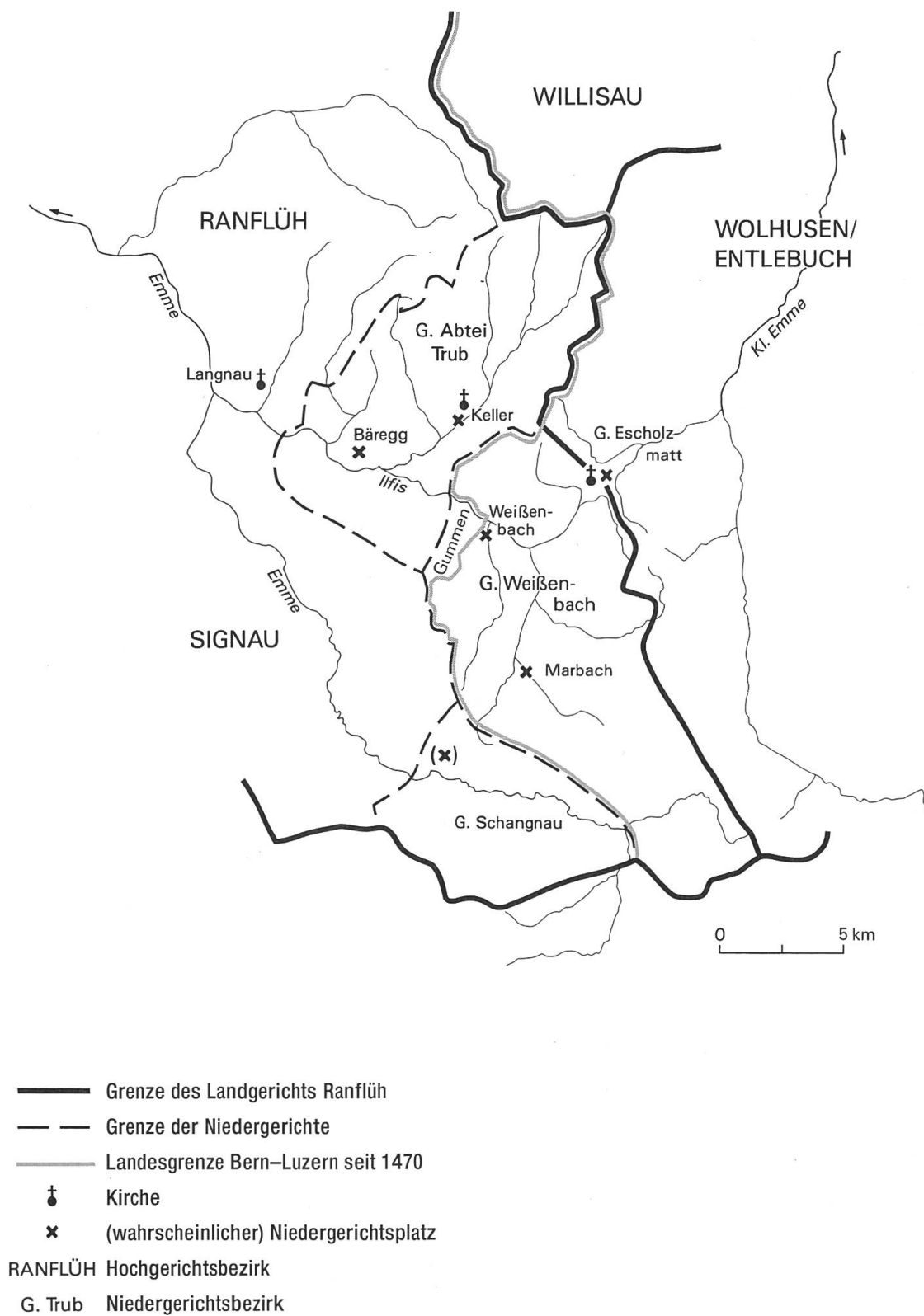


Abbildung 6: Berns Anspruch auf Hoch- und Niedergerichtsbezirke



Abbildung 7: Das ehemalige Gericht Weissenbach

In das Ringtal am Napf mit dem Ilfisfluss und der Strasse von Escholz matt nach Langnau (im Vordergrund von links nach rechts verlaufend) mündet von oben der Schärli graben mit dem Schärli graben und dem ehemals einzigen Weg aus dem Schangnau über Marbach. Der alte Dinghof Weissenbach (**W**) mit Mühle, Taverne und Gerichtsplatz lag im Dreieck dieser Strassen- und Flussmündung an der Strasse nach Langnau. Der Gerichtsbezirk Weissenbach erstreckte sich mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht nur auf den Schärli graben, sondern umfasste auch die Ebene von Marbach mit dem zweiten Gerichtsplatz und das ganze Tal des Schön- oder Marbachs bis zur Mündung bei Wiggen. Ferner gehörten die Ostausdehnung bis Escholz matt einschliesslich des Dorfkerns und das Gummertälchen (links im Bild) dazu, dessen Wasser bei Kröschenbrunnen (am untern Bildrand) in die Ilfis münden. Im Unterschied zur heutigen Staatsgrenze Bern–Luzern verlief die Landgerichtsgrenze auf dem Kamm der Schrattenfluh (am Bildhorizont) und schwenkte erst bei Escholz matt nordwärts zum Napf ein.

Luftaufnahme: Rune Aaslid

hant und doch iegklichs ein sunder gericht [...] für sich selb sige gesin. Aber in den Prozessakten der Stände, soweit sie noch überliefert sind, findet man diese Anschuldigung nicht. Doch was war richtig – das kiburgische Gericht Weissenbach mit zwei Gerichtsstätten im obern und untern Teil des langgezogenen Gebiets oder zwei selbstständige Gerichte, das wolhusische zu Marbach, das kiburgische zu Weissenbach? Es gab unter den befreundeten adeligen Inhabern der beiden Hochgerichte zahlreiche Kontakte; wir können nicht wissen, ob nicht irgendwann ein Abtausch stattgefunden hat, vielleicht auch nur vorübergehend. Nur zeitweise Berechtigung Habsburgs im Marbach des 14. Jahrhunderts könnte erklären, weshalb der wolhusisch-habsburgische Anspruch hundert Jahre später schlecht zu vertreten war. Denn eines dürfte aus Luzerns vagem Anspruch an Gerichtsrechte in Marbach doch hervorgehen, dass es im 15. Jahrhundert dort eine wolhusische Gerichtstradition, an die sich anknüpfen liess, nicht mehr gab, ganz im Gegensatz zur lebendigen Praxis auf bernischer Seite. Wie die Rechte wirklich verteilt lagen, wurde damals nicht herausgefunden und ist auch heute nicht zu entdecken. Die Entscheidung um die Grenze wurde denn auch auf anderen Wegen herbeigeführt.

Es waren letzten Endes die «Landleute von Entlebuch», die zwar auf eidgenössischer Ebene nie als Handelnde auftraten, aber schliesslich doch den Verlauf der Landesgrenze bestimmten. Es fällt auf, dass Bern bei all seiner Regsamkeit im Trub und Schangnau die Grenzen seines Gerichts Weissenbach nie durch dieses hat öffnen lassen. Ein Blick auf die Zeugenliste einer Gerichtssitzung in Weissenbach vom Jahr 1422 belehrt uns schnell, dass Bern von einer solchen Öffnung kaum Gutes zu erwarten gehabt hätte: Von den 16 aufgeführten Zeugen bezeichneten sich nämlich deren zehn als Landleute zu Entlebuch, unter ihnen ein Venner und ein Weibel. Die Bernstreuen im Gericht Weissenbach waren in der Minderheit.¹²⁰ Schon 1389 nannten sich die Leute im obersten Abschnitt des Ilfistals «Landleute von Entlebuch». So wie sie diesseits die Bernstreuen überwogen, so waren sie jenseits – im Schangnau, Trub und im Gummentälchen des Truber Kirchspiels – gegenüber diesen in der Minderheit.¹²¹

Während sich nun aber die Bernstreuen ohne Ausnahme gemäss ihrem Ausburgerstatus als «Burger von Bern» bezeichneten, nannten sich ihre Gegenspieler nie anders als «Landleute von Entlebuch», ohne jede Anspielung auf Luzern. Das Engagement der Landleute war nur auf das «Entlebuch» gerichtet. Ähnlich wie sie 1385 Burgrecht in der Stadt Luzern genommen hatten, um von der Herrschaft Wolhusen loszukommen, liessen sie sich im 15. Jahrhundert von Luzern gegen Bern

zur Erhaltung dieses Entlebucher Raumes helfen. Ihre Aktion hatte nichts mit «Pro Luzern», aber viel mit «Pro Entlebuch» zu tun und war sowohl gegen Bern und dessen Vordringen in das Entlebuch als auch gegen den regionalen Grund- und Gerichtsherrn Kloster Trub gerichtet, hinter dem Bern schützend stand.¹²² Bern scheint den Widerstand der Bevölkerung richtig eingeschätzt und sein Ziel, das Gericht Weissenbach als sein Territorium zu behaupten, bereits in den 1450er-/1460er-Jahren aufgegeben zu haben. Die Entlebucher Volksbewegung war eine den innerschweizerischen verwandte Opposition gegen Herrschaft, die sich 1478 im Amstaldenhandel rasch auch gegen das luzernische Regiment kehren sollte. Bern zog aus dieser Konstellation die Konsequenz: Noch nahmen an den Ranflüher Landtagen von 1419 und 1430 zwei bis drei Vertreter aus dem Gericht Weissenbach teil,¹²³ aber an den grossen Landtagen von 1456 und 1465 war dieses offiziell nicht mehr vertreten; der Zeuge Christen auf Gummen ging 1456 zusammen mit dem Schangnauer und 1465 mit dem Truber Vertreter nach Ranflüh. Wohl sass der Landvogt von Trachselwald dem Gericht Weissenbach in den 1450er-/1460er-Jahren in gütergerichtlichen Fällen noch vor, aber schon vor 1460 hatte Bern seinen dortigen Güterbesitz – Taverne und Mühle in Weissenbach – liquidiert.¹²⁴

Seit Anfang der 1460er-Jahre tendierte Bern darauf, mit Luzern in bilateralen Verhandlungen zu einer gemeinsamen Grenze zu kommen; dagegen sträubte sich Luzern, denn es bevorzugte Schiedsverfahren.¹²⁵ Der Grenzvertrag vom 12. März 1470, der dann schliesslich doch in gemeinsamen Verhandlungen zustandekam und als «Ewige Richtung»¹²⁶ in die Geschichte einging, sah für das südliche Napfgebiet eine Lösung vor, die sich seit Längerem angebahnt hatte: Bernisch wurden die Gerichte Trub und Schangnau und das Gummentälchen. Luzernisch wurden eine Reihe von namentlich aufgezählten Höfen und Siedlungen, nämlich Siberslehn und Laui an der Schangnauer Grenze, Weissenbach, Marbach, die Ei zu Wittenmoos *und allenthalben daumb* und der Schärli, nicht aber das Gummentälchen. Dieses Gebiet entsprach dem Ilfistal von der Schangnauer Grenze bis hinunter zur Talbiegung bei Wiggen; es wurde Luzern mit *aller und jeglicher herlichkeit und zugehord, hoher und nidrer gerichten, twingen, bennen, freveln, bussen, besserungen, gebotten und verboten* zugesprochen. Es war nichts anderes als das alte Gericht Weissenbach, so wie es Bern prätendierte hatte. Vom Gericht Weissenbach steht im Vertrag jedoch kein Wort. Die Bezeichnung «Gericht Weissenbach» wurde offenbar ganz bewusst vermieden und von Luzern auch später nie gebraucht. Dieser Umstand lässt vermuten, dass diese ehemalige bernische Position am Eingang zum Entlebuch, die den Dorfkern und die Kirche



Abbildung 8: Luzerns Anspruch auf Hoch- und Niedergerichtsbezirke



Abbildung 9: Wasserscheide als Grenze des Landgerichts Ranflüh bei Escholz matt

Eine Grenze auf der Wasserscheide (---) führt über Schrattenfluh (am Horizont) und Beichlen zwischen den Zuflüssen von Kleiner Emme (links im Talgrund) und Ifis (rechts) hinunter auf die Talwasserscheide von Escholz matt und erklimmt auf der andern Seite wiederum zwischen den Zuflüssen von Kleiner Emme und Ifis, Ballenbach und Lombach (Tälchen rechts unten im Bild) die Anhöhe des Bocks (Alphütten auf dem Grat im Vordergrund). Ein solcher Grenzverlauf wies den Dorfkern und die Kirche (○) von Escholz matt dem Landgericht Ranflüh und somit Bern zu.

Luftaufnahme: Rune Aaslid

Escholz matt Bern zuschlug, bei den Landleuten und wohl auch beim Luzerner Rat geradezu traumatische Wirkung gehabt hatte. Solchermassen aus dem Vokabular verbannt, verschwand das «Gericht Weissenbach» vollständig aus der Erinnerung. Luzern übertrug sämtliche Kompetenzen dieses alten kiburgischen Gerichts dem «Twing Marbach», womit die Reussstadt zugleich auch den Wortlaut des von ihr prätendierte n habsburgisch-wolhusischen Anspruchs aufrechterhielt.

Auf bernischer Seite war noch ein kleines Problem zu lösen: Das Gummentälchen, einst Bestandteil des Gerichts Weissenbach, wurde Bern zugesprochen. Es war zwar nach Trub kirchgenössig, doch wollte man es nicht dem Niedergericht des Abts überlassen. Bern fügte es deshalb zu seinem Niedergericht Schangnau und erhob dieses gleichzeitig am 25. März 1471 in den Rang eines Geschworenengerichts.¹²⁷

An dieser nach Langem endlich festgelegten Staatsgrenze wurden später nur noch Retouche n vorgenommen.¹²⁸ Allen Kompromissen zum Trotz befriedigte sie die beiden Staaten im grossen Ganzen. Für die Leute im Schangnau brachte sie allerdings erhebliche Erschwernisse. Der oberste Abschnitt des Emmenlaufs – die «schöne Au» vom Kemmeriboden bis hinunter zum Räbloch – war nämlich nicht emmeabwärts nach Signau, sondern seit alters ilfisabwärts auf Trub ausgerichtet, zu dessen Kirchgang Schangnau gehörte. Wer also aus dem Tal hinaus nach Norden etwa an den Langnauer Markt wollte, wählte den Weg über Marbach, den Schärli g, Weissenbach und Kröschenbrunnen nach Langnau. Noch war das Eggiwil waldreich und gegen Signau hin verkehrsmässig schlecht erschlossen. Zu Beginn scheint die neue Grenze die alten Verbindungen nicht besonders gestört zu haben, zumal man hüben und drüben weiterhin nach Trub zur Kirche ging. 1524 kam sogar dank des Zusammenwirkens von Bern und Luzern und mit Einwilligung des Abts von Trub die Gründung der Pfarrei Marbach-Schangnau zustande, der man alle Truber Kirchgänger östlich von Wiggen zuteilte – ausser Marbach auch die Höfe Niederlügen (vorher Langnau), Schärli g (vorher Lauperswil) und eben auch Schangnau. Erst die Reformation zerstörte diese grenzübergreifenden Verbindungen. Nun schnitt die Landesgrenze rasch und radikal Schangnau vom Ilfistal ab, und der Weg über Marbach ins Emmental war je nach politischer Lage unpassierbar. Schangnau wurde in der Vogteiverwaltung Trachselwald und ebenso im bernischen Staat zur Exklave, denn der «bernische Weg» über Eggiwil blieb bis zum Strassenbau im 19. Jahrhundert sehr mühsam. Dem neuen Abgeschnitten-sein verdankte das Tal Schangnau in den 1530er-Jahren schliesslich die eigene Pfarrei.¹²⁹

Die Nordgrenze: Eriswil-Huttwil und Glasbach-Friesenberg

In den Offnungen von Ranflüh (1400) und Murgeten (1409) wird die Nordgrenze des Landgerichts Ranflüh nicht übereinstimmend beschrieben: Gehörte das Quellgebiet der Langeten mit Dürrenroth und Eriswil-Huttwil nun zum Landgericht Ranflüh oder zu Murgeten?

Geografisch und wirtschaftlich war dieses Gebiet wie noch heute dem Oberaargau, nicht dem Emmental zugewandt; desgleichen verband es seine Geschichte mit dem Oberaargau. Eriswil – Wyssachen eingeschlossen – war ein Teil der sankt-gallischen Grund- und Gerichtsherrschaft Rohrbach, des ältesten seit dem 8. Jahrhundert bezeugten Herrschaftskomplexes in dieser Region. In der für uns massgebenden Zeit zwischen 1371 und 1429 waren die Vogtei und das Meieramt von Rohrbach in der Hand der Herren von Grünenberg als Lehnsträger des Abts von St. Gallen. Die Bewohner von Eriswil waren dem Rohrbacher Hofgericht mit hohen und niedern Gerichten unterstellt,¹³⁰ wobei das alte Kirchspiel Eriswil in die zwei separaten Niedergerichte Dorf Eriswil und «Wilder Baumgarten» unterteilt war.¹³¹

Der Raum Huttwil hatte ehemals ebenfalls zu diesem Komplex gehört, war aber bei der Schenkung des Hofes Rohrbach an St. Gallen um die Mitte des 9. Jahrhunderts von dieser ausgenommen worden. Huttwiler Güterbesitz erhielten dafür die Abteien St. Peter im Schwarzwald und St. Johannsen Erlach im 11. und 12. Jahrhundert. Um 1250/1270 wurde das Städtchen Huttwil gegründet; der Stadtgründer – wohl Altkiburg oder Habsburg – ist nicht bekannt. Die Gerichtsbarkeit – anfänglich wohl nur Twing und Bann, 1378 erstmals ausdrücklich auch das hohe Gericht – lag bis 1378 bei den Grafen von Kiburg als Lehnsträger Habsburg-Österreichs und wurde dann an die Herren von Grünenberg verpfändet.¹³² Mit einiger Wahrscheinlichkeit waren es die Kiburger als Inhaber des Landgerichts Murgeten, die Huttwil vor 1378 den eigenen Galgen gewährten. An die einfachen früheren Verhältnisse erinnerte jedoch die Offnung des Hofgerichts Herzogenbuchsee, die noch 1407 Huttwil wie Wangen bei Totschlag vor sein Gericht reklamierte.¹³³ In dieser Zeit (1406/07) erwarb Bern dieses Hofgericht zusammen mit der Landgrafschaft Burgund und im Jahr darauf (1408) auch das Städtchen Huttwil zuerst pfandweise, 1414 dann endgültig.¹³⁴ Dagegen blieben Vogtei und Meieramt über Rohrbach-Eriswil vorläufig in der Hand der Ritter von Grünenberg, womit Huttwil als bernischer Aussenposten zwischen grünenbergischem Besitz eingekeilt war. Diese unkomfortable Situation scheint Bern derart gestört



Abbildung 10: Wasserscheide als Grenze zwischen den ehemaligen Landgerichten Ranflüh und Murgeten im Abschnitt Ahorn–Bärhegen

Die alte Ranflüher Landgerichtsgrenze (---) stiess vom Napf her beim Ahorn an die weiter nordwärts ziehende Grenze des Landgerichts Murgeten. Vom Ahorn (**A**) westwärts hatten die beiden Landgerichte Murgeten und Ranflüh die Wasserscheide als gemeinsame Grenze. Diese schied die spätbesiedelte, waldreiche Herrschaft der Kommende Sumiswald (rechts im Bild mit dem Hornbachgraben, der sich im Bogen auf Wasen und Sumiswald hin öffnet) von der alten, stark gerodeten Kulturlandschaft des zum Aaregau zählenden Niedergerichts Eriswil (links oben im Bild Höfe der Gemeinde Eriswil, unten anschliessend Höfe der Gemeinde Wyssachen).

Luftaufnahme: Rune Aaslid

zu haben, dass es sie zu ändern suchte: Erstens nahm es in Eriswil möglichst viele Ausburger auf, und zweitens verpflichtete es Huttwil, das doch *mit* (eigenen) *hohen und kleinen gerichten, mit stogk und galgen* ausgestattet war, zur Teilnahme an den Landgerichten in Ranflüh, um die Kleinstadt konsequent aus ihrer angestammten Obergeraargauer Verflechtung herauszulösen. Aus diesem Grund figurierte Huttwil an den Ranflüher Landtagen von 1440, 1456 und 1465 stets mit zwei namentlich bekannten Vertretern, zweimal sogar mit seinem Schultheissen Klaus Schindler.¹³⁵

Erstaunlicherweise war aber auch Eriswil an diesen Landtagen mit je zwei Zeugen vertreten, obschon es doch eindeutig zum Gericht Rohrbach gehörte.¹³⁶ In der Tat focht Bern den legalen Anspruch des Rohrbacher Gerichtsherrn Ritter Hans Grimm an und prätendierte Eriswils Zugehörigkeit zum Hochgericht Ranflüh. Ein Berner Ratsmitglied hatte Zeugenaussagen aufgenommen, die 1421 im Rat in Anwesenheit des Ritters verlesen wurden. Die heute nicht mehr erhaltenen Aussagen scheinen so beschaffen gewesen zu sein, dass der Rat zur Überzeugung gelangen konnte, *das miner herren kuntschafft von Bern die besser und die fürner mer geweßen sy* und Eriswil wirklich zum Landgericht Ranflüh gehöre. Auch der spätere Protest von Grünenbergs Schwiegersohn und Nachfolger, Herman von Eptingen, richtete gegen dieses Ratsurteil nichts aus.¹³⁷ Es blieb dabei, dass Bern die Leute von Eriswil bei Busse ans Landgericht Ranflüh aufbot und sie demzufolge in den Zeugenlisten erscheinen. Als nun aber Bern 1504 auch die Herrschaft Rohrbach von den damaligen Inhabern erwarb, gehörten dazu *twing und bænn, hoch und nider gericht, stock und galgen zuo Rorrbach und Erißwyl*.¹³⁸ Eriswil war somit eben doch ein Teil des Gerichts Rohrbach; es hatte mit dem alten Landgericht Ranflüh nichts zu tun und lag wie Huttwil ausserhalb der Ranflüher Grenze, die in diesem Geländeabschnitt einmal mehr auf der Wasserscheide verlief. Mit diesem Befund stimmt die eindeutige Grenzbeschreibung des Landgerichts Murgeten überein, und auch die rätselhafte Ranflüher Grenzziehung vermag dieser Interpretation zu entsprechen (Abbildung 2).

Berns Ratsentscheid von 1421 hatte nicht der Rechtslage entsprochen. Es ist nicht anzunehmen, dass Bern das Recht wissentlich zu seinen Gunsten gebogen hat. Wohl aber ist denkbar, dass die ausschlaggebenden, nicht überlieferten Zeugenaussagen auf der Kenntnis der Ranflüher Grenzbeschreibung von 1400 basierten und damit von den eher verwirralichen Leitorten «Glasbach» und «Friesenberg» ausgingen, die – wie angetönt – ja auch eine Grenzziehung mit Einbezug Huttwils und Eriswils erlaubt hätten.

Bern hatte übrigens mit der späteren Verwaltungsorganisation in dieser Nordost-Ecke seiner Landvogtei einige Mühe. Als erstes teilte der Rat 1505 Rohrbach dem Amt Wangen(-Murgeten) und Eriswil dem Amt Trachselwald zu. Drei Jahre später (1508) verfügte er die Zusammenlegung der beiden Gerichte Eriswil und Baumgarten zu einem einzigen unter der Verwaltung des Landvogts auf Trachselwald; dem Schultheissen von Huttwil wurde die Verwaltung Huttwils mit allen Gerichten übertragen.¹³⁹ 1512 kam die neue Weisung, die dem schlecht dotierten Schultheissenamt Huttwil Verwaltung und Einkünfte des Niedergerichts zum Wilden Baumgarten zusprachen.¹⁴⁰ Doch schon 1516 wurden die Kompetenzen des Huttwiler Schultheissenamts, das sich ähnlich demjenigen von Burgdorf zu einer bernischen Vogteistelle hätte entwickeln können, wiederum beschnitten: Die Leitung der Huttwiler hochgerichtlichen Landtage und der Niedergerichte Huttwil und Eriswil-Baumgarten kamen an den Landvogt von Trachselwald.¹⁴¹ Huttwil und Eriswil waren fortan vollständig dem Verwaltungs- und Rechtsbezirk des Amtes Trachselwald einverleibt. Später erinnerte an die ehemals zwei Gerichte im Kirchgang Eriswil nur noch, dass Dorf- und Grabengemeinde am Gericht je sechs Geschworene stellen durften.¹⁴² Huttwil genoss zwar Sonderrechte, aber sie waren im Unterschied zu jenen Burgdorfs sehr klein und betrafen nur den Städtlibezirk mit Markt, Zoll und Umgeld. 1539 verschwand dann auch noch das letzte Relikt der alten Bindung zum Oberraargau: Nach Absprache mit der Kirchgemeinde Rohrbach beschloss der Berner Rat, den Hof Niederhuttwil von Rohrbach weg der Kirchgemeinde Huttwil zuzuteilen.¹⁴³ Huttwil mit Herd- und Hofgemeinde war damit bis zum Ende des Ancien Régime der nördlichste Ausläufer der alten Landschaft Emmental und zugleich das einzige Städtchen in der von Dörfern und Einzelhöfen geprägten Landvogtei Trachselwald.

Auch bei Dürrenroth stellte sich eingangs die Frage, ob es um 1400 zum Landgericht Murgeten oder zu Ranflüh gehört habe. In der Tat war Dürrenroth einst nordwärts gerichtet: Es gehörte kirchlich und herrschaftlich zum Oberraargau. Das Kirchendekanat Rota¹⁴⁴ umfasste im 13./14. Jahrhundert ausser Dürrenroth auch die Pfarreien Huttwil und Eriswil, grenzte ostwärts ans Dekanat Altishofen und nordwärts an die Aare. Dürrenroth war ein Teil der Herrschaft Balm, die infolge der Blutrache gegen die Mörder König Albrechts von Österreich 1309 ans Reich und lehnsweise an den Reichslandvogt, Graf Otto von Strassberg, gefallen war. Dieser verkaufte dem Deutschen Orden 1312 Altbüron, Altishofen und Rota samt den Kirchensätzen in Rota und Altishofen.¹⁴⁵ Der Orden verwaltete Altishofen bis zum Verkauf an den Luzerner Schultheissen Ludwig Pfyffer im Jahr 1571, übergab

aber Dürrenroth samt Kirchensatz wohl gleich nach 1312 seiner Kommende Sumiswald, die nun als Grund-, Gerichts- und Kirchherr über die Wasserscheide hinweg in den Oberaargau reichte.¹⁴⁶

Bis zu diesem Zeitpunkt war die alte Kirchen- und Herrschaftsgrenze tatsächlich oben auf der Wasserscheide verlaufen, so wie sie die Öffnung von Murgeten 1409 verzeichnete. Ihr fernerer Verlauf deckte sich aber auch weiter westwärts mit alten grund- und gerichtsherrlichen Grenzen, gemeint ist die des Dinghofgerichts der Benediktinerinnen von Rüegsau, die von der Schonegg in nordwestlicher Richtung über die Höfe Oberwaltrigen, Hubberg, Schmidigen und Junkholz auf den Scheitelpunkt Lueg und an die Grenze des Kirchspiels Heimiswil führte.¹⁴⁷ Diese Grenze war zugleich auch eine zwischen Kirchspielen – zwischen Affoltern, Heimiswil und Wynigen, die dem Emmental zugekehrt sind, und Dürrenroth, Rohrbach, Walterswil und Ursenbach, die zum Oberaargau gehörten.¹⁴⁸ Die alten kirchlichen und grundherrlichen Grenzen verliefen im Abschnitt Huttwil–Heimiswil somit fast alle auf der Wasserscheide. Sie hatten einst auch die beiden Landgerichte Ranflüh und Murgeten geschieden. War das um 1400 aber wirklich noch der Fall?

Nachdem die Kommende Sumiswald Herrin über das benachbarte Dürrenroth geworden war, muss sie dessen Eingliederung in ihre Herrschaft und unter dasselbe Hochgericht betrieben haben. Die Umteilung vom Landgericht Murgetal in dasjenige von Ranflüh ist nicht überliefert; sie war mit Einwilligung der Grafen von Kiburg als Inhaber beider Landgerichte wohl ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen. Um 1400 jedenfalls war Dürrenroth beim Landgericht Ranflüh. Nur so ergibt die streng von Ost nach West verlaufende Grenze zwischen den Fixpunkten Glasbach und Friesenberg¹⁴⁹ einen Sinn: Sie schloss Dürrenroth ins Landgericht Ranflüh ein. Etwas später, in bernischer Zeit nämlich, ging die Entwicklung an dieser Grenze noch ein Stück weiter. Das Kirchspiel Affoltern gehörte zum Emmental und war damit ein alter Bestandteil des Landgerichts Ranflüh. Dagegen fasste das von Bern nach 1408 geschaffene Niedergericht Affoltern ausserdem Höfe und Weiler in den neun benachbarten Kirchgemeinden Sumiswald, Lützelflüh, Rüegsau und Heimswil diesseits und Dürrenroth, Rohrbach, Walterswil, Ursenbach und Wynigen jenseits unserer Wasserscheide zu einem neugeschaffenen Gerichtsbezirk zusammen, was dem Landgericht Ranflüh in bernischer Zeit neue Leute zuführte, die vordem ans Landgericht Murgeten gehört hatten.¹⁵⁰

In diesem Abschnitt hatten die Zeugen der Ranflüher Grenzbeschreibung den einstigen Grenzverlauf auf der Wasserscheide korrigiert, indem sie Dürrenroth

mit der Linie «Glasbach-Friesenberg» in das Landgericht einzubeziehen suchten. Diesen Schritt hatte die Öffnung von Murgeten nicht gemacht; sie gab die alte Grenze auf der Wasserscheide als Anachronismus wieder.

Herrschaften im Innern

Im 14. Jahrhundert gab es innerhalb des Landgerichts Ranflüh grössere und kleinere Grund- und Gerichtsherrschaften, von denen die Freiherrschaften Signau, Trachselwald und Brandis, die Deutschordensherrschaft Sumiswald und die Klosterherrschaft Trub die namhaftesten waren. Sie wie auch die kleinen Herrschaften der Benediktinerinnen in Rüegsau, der Cluniazenserfiliale Röthenbach und die Adelsherrschaften Wartenstein-Lauperswil und Spitzenberg sind in Fritz Häuslers Werk verfassungsgeschichtlich, mit zwei Ausnahmen jedoch nie monografisch untersucht worden.¹⁵¹ Im Folgenden sollen ausser der bereits behandelten Herrschaft Signau auch Spitzenberg, Brandis und Sumiswald unter dem Aspekt der Hochgerichtsbarkeit und ihrer Zugehörigkeit zum Landgericht Ranflüh untersucht werden.

Das Officium Spitzenberg

Die Überlieferung von Burg und Herrschaft Spitzenberg ist merkwürdig dürftig.¹⁵² Die Geschichtsquellen sind hier noch rarer als im ohnehin quellenarmen Emmental. Als bester Einstieg erweisen sich die Güter- und Rechtsaufzeichnungen des Habsburgischen Urbars um 1306. Zu dieser Zeit war die Herrschaft Spitzenberg ein habsburgisches Amt – das *officium Spitzemberg* – mit einer Burg über dem Ilfis-Seitental Gohl in der heutigen Gemeinde Langnau, mit 26 Höfen in der Umgebung der Burg sowie vermutlich im engeren und weiteren Bereich des Dorfes Langnau, dazu auch Gerichtsrechte. Ferner gehörte die nahegelegene Alp Rämigrat und der Hof Flühlen auf Sumiswalder Boden zum Amt.¹⁵³ Von seiner früheren Geschichte ist wenig genug bekannt. Vor 1241, wohl nach dem Aussterben des einheimischen Geschlechts der Spitzenberg, war die Herrschaft in nicht bekanntem Umfang an die Abtei Trub gekommen, die sie an einen Zweig der Herren von Aarburg verlieh, welche sich als Lehnsträger nun auch von Spitzen-

berg nannten.¹⁵⁴ Nur wenige Jahrzehnte später, wahrscheinlich vor 1274, muss das Kloster die Herrschaft an Habsburg veräussert haben. Keine der Transaktionen um die Herrschaft Spitzenberg ist indessen urkundlich überliefert.¹⁵⁵ Unter Habsburg erhielt sie als isolierte Verwaltungseinheit den Rang eines Amtes. Was weiss man über dieses Officium Spitzenberg?

An Grundbesitz umfasste Spitzenberg damals die genannten 26 Höfe mit Abgaben in Getreide (Dinkel, Hafer und Roggen), Schweinen, Käse und Geld. Die Höfe waren von unterschiedlicher Grösse: Einzelhöfe zahlten ganze Schweine, 15 wohl kleinere Höfe ebenso uniform nur Schweinsschultern. Alle Herrschaftsangehörigen entrichteten jährlich Hühner und Futterhafer, die typischen Vogts- und Gerichtsabgaben. Bezüglich der Gerichtsrechte führte der Urbarschreiber weiter aus, dass die Herrschaft *da* auch Twing und Bann habe und über Dieb und Frevel richte,¹⁵⁶ somit über niedere und hohe Gerichte verfügte. Was meinte der Schreiber mit dem Wörtchen *da*? Wo überall galt Habsburgs Gerichtsbarkeit? Wie war diese Hochgerichtsbarkeit überhaupt mit dem Anspruch des Landgerichts Ranflüh zu vereinen, welche ja ein «Amt Spitzenberg» aus seinem Rechtskreis nicht ausschloss? Diese Fragen zwingen dazu, die grund- und gerichtsherrliche Situation dieser Landesgegend neu zu überdenken.

Im Raum Langnau hatte es im Mittelalter offensichtlich mehrere begüterte und berechtigte Herren gegeben, über deren grund- und gerichtsherrliche Rolle nicht viel oder gar nichts bekannt ist.¹⁵⁷ Mit grosser Wahrscheinlichkeit lagen ihre Interessen recht eigentlich in Gemenglage. Das traf zumindest für das 14. Jahrhundert und auf die drei wichtigsten Grundherren, die Abtei Trub, die Grafen von Kiburg und die Herrschaft Habsburg-Österreich, zu. Eine territoriale Aussönderung der verschiedenen Interessen dürfte nicht leicht oder überhaupt nicht durchführbar gewesen sein. Offensichtlich drängte sie sich aber zwischen Trub und Kiburg auf, weil sich das Kloster durch Kiburg – seinen Kastvogt – in besonderem Masse in seinem Besitz und seinen Rechten angegriffen fühlte. Der Streit wurde 1371 beigelegt. Mit der sonst nicht überlieferten Einigung war eine Beschreibung der Nordwestgrenze der Herrschaft Trub, die erste ihrer Art, verbunden, die wahrscheinlich den Truber und den urkundlich nicht fassbaren Kiburger Grundbesitz trennte.¹⁵⁸ In Gemenglage standen aber auch die Güter und Rechte der Grafen von Kiburg und Habsburg-Österreichs alias der Herren von Grünenberg, die Habsburgs Pfandinhaber waren. Sie lagen offensichtlich so sehr in Gemenglage, dass sich die Zusammenlegung der Güterverwaltung aufdrängte: 1378 amtierte Ulrich Schacher von Langnau sowohl als Amtmann der Grafen von Kiburg

als auch der Herren von Grünenberg.¹⁵⁹ Unausgesöndert waren schliesslich auch die Ansprüche Habsburgs und Trubs in der Truber Herrschaft: Habsburg hatte da ja Hoch- und Niedergerichtsrechte über seine Eigenleute. Diese Hinweise lassen ahnen, dass man sich unter dem pompösen Namen Officium Spitzenberg keineswegs eine territorial geschlossene Herrschaft vorstellen darf, sondern dass es sich wirklich und ausschliesslich nur um die genannten Höfe Habsburgs handelte, die mitten unter Höfen Kiburgs und anderer Grundherren lagen. Nur über diese Höfe hatte Habsburg Twing- und Bannrechte. Aber auch die im Urbar genannten hochgerichtlichen Kompetenzen betrafen mit grösster Wahrscheinlichkeit nur den Burgstall und diese 26 Höfe. Hinsichtlich des Hochgerichts dürfte das restliche Kirchspiel also nach wie vor unter Ranflüh gestanden haben.¹⁶⁰

Die gemachten Feststellungen lassen nunmehr auch eine Erklärung für das Interesse des Klosters Trub an der Herrschaft Spitzenberg zu: Es ist denkbar, dass die Abtei ihre eigene Grundherrschaft mit Gütern aus der vorher vielleicht umfangreicheren Herrschaft Spitzenberg abrundete. Kamen daher etwa Trubs Höfe im Gross- und Rigenenviertel, die ja nicht zum Kirchspiel Trub, sondern zu Langnau gehörten?¹⁶¹ Weil das Kloster an einer Burg nicht interessiert sein konnte, verliess es sie zuerst an die von Aarburg, dann verkaufte es sie zusammen mit den 26 Höfen weiter an die Habsburger. Habsburgs Interesse an Spitzenberg ist uns schwer zu erraten: Mit der Kleinherrschaft setzte es einen Fuss westwärts über den Napf. Wer weiss, was ein anderer Gang der Geschichte da noch hätte bringen können.

Der Übergang der emmentalischen Herrschaften an Bern ist durch Kaufurkunden meist recht gut dokumentiert. Das Amt Spitzenberg macht die Ausnahme, die letztlich dafür verantwortlich sein dürfte, dass ausgerechnet über den spätmittelalterlichen Markort Langnau aus der Zeit vor der Reformation herzlich wenig bekannt ist. Was war geschehen?

Im Herbst 1386 nach der Schlacht von Sempach leitete Wolfhart IV. von Brandis als Parteigänger Berns die kriegerische Aktion gegen die Burg Spitzenberg, diese einzige Stellung Habsburgs im oberen Emmental.¹⁶² Mit dem Fall der Burg kam das kleine Amt Spitzenberg kraft Kriegerrecht an die Aarestadt, die damit Fuss im oberen Emmental fasste. Nach den Gepflogenheiten jener Zeit folgte solchem Kriegsglück meistens die förmliche Ablösung der Rechte der Unterlegenen durch Pfand oder Kauf, wie etwa am Beispiel des benachbarten luzernisch gewordenen Amts Wolhusen zu sehen ist.¹⁶³ Das Officium Spitzenberg jedoch verschwand damals sang- und klanglos aus der Überlieferung. Drei Jahre später agierten die eins-

tigen Amtleute Kiburgs und Grünenbergs, Ulrich Schacher von Langnau und Ulrich von Ebnet oder Ebnetter, beide inzwischen bernische Ausburger geworden, in ehrenvoller Position neben dem Bernburger Heinrich Im Hof als Zeugen beim Verkauf Schangnaus an Jost zem Wald.¹⁶⁴ Bern hatte sich offensichtlich die bewährten Verwaltungsleute der früheren Herren zu verpflichten gewusst.

Was aber war mit dem von Habsburg einst so zuverlässig verzeichneten und von den Grünenberg verwalteten Grund- und Gerichtsbesitz Spitzenberg, was war mit dem Kiburger Besitz in Langnau passiert? Als die Stadt Bern 1432 – also über 50 Jahre später – ihre Rechte im Emmental verzeichnen liess, war von den alten Rechtstiteln praktisch nichts mehr vorhanden. Verzeichnet ist je ein Gut in Langnau und eines in der Gohl zusammen mit der Notiz, dass man sie beide an Peter von Büren, den Herrn auf Signau, verkauft hätte.¹⁶⁵ Alles andere im und um den Markort Langnau, die Einkünfte von Einzelhöfen und Höfen im Dorf, war verschwunden. Auch der im Einzelnen nicht bekannte kiburgische Besitz in und um Langnau wurde nie wieder erwähnt. Wie lässt sich dieses Verschwinden des Adelsbesitzes erklären? Bern scheint die Rechtsfrage um seine Kriegsbeute nach 1386 vorderhand offengelassen zu haben, zumal es damals mit der Bezahlung der Kaufsumme für die Städte Burgdorf und Thun an die Grafen von Kiburg ohnehin grösste Mühe bekundete.¹⁶⁶ Die weitere Entwicklung spielte Bern dann aber immer mehr Trümpfe in die Hand: 1399 mussten die Grafen von Kiburg nach Burgdorf und Thun auch ihre nahe Herrschaft Signau an Bern verkaufen, 1407 wurde die Landgrafschaft Burgund, 1408 das Landgericht Ranflüh und das Städtchen Huttwil, wenig später auch die Grünenberger Pfandschaft über Huttwil, damit wichtige Adelspositionen im nördlichen Emmental, bernisch. Der Adel selbst hatte kaum noch Verhandlungsspielraum. So mögen die ausgeklammerten Hochgerichtsrechte in Spitzenberg nach 1408 wohl ohne Ablösung in die Kompetenz des Landgerichts Ranflüh zurückgefallen sein, aus der sie ja stammten. Bern behielt aber auch die Niedergerichtsrechte und mit ihnen die Taverne im Dorf Langnau in seiner Hand. Diese wird im Urbar von 1432 erstmals als Berns Besitz ausgewiesen, gleich wie die Tavernen in Ranflüh, Trachselwald und Weissenbach, den anderen Emmentaler Gerichtsorten.¹⁶⁷ Dagegen hatte Bern sichtlich kein Interesse an Güterbesitz; es muss den gesamten Hofbesitz der Grünenberg und Kiburger im Raum Langnau im Zeichen seiner angespannten Finanzlage an zahlungskräftige Interessenten abgestossen haben. Einer der Käufer ist namentlich bekannt: der reiche Bernburger Peter von Büren, der 1399 von Bern auch die vorher kiburgische Herrschaft Signau erworben hatte. Die meisten Käufer dürften aber die

dortigen Lehenbauern selbst gewesen sein.¹⁶⁸ Das wiederum erklärt nun auch, wieso grundherrlich-lehensrechtliche Strukturen verschwanden, ohne Spuren zu hinterlassen. Weil «Grundherrschaft» in Langnau zu existieren aufgehört hatte, verschwand das spätmittelalterliche Dorf aus der schriftlichen Überlieferung.¹⁶⁹ Gleichermassen ging auch der Name Spitzenberg verloren: Die Burg – einst Verwaltungszentrum – war nur noch bedeutungslose Ruine. Was vom alten Officium noch zu verwalten war – das Niedergericht –, wurde ins Bevölkerungszentrum Langnau verlegt.

Die Herrschaften Sumiswald und Brandis

Sonderrechte oder Exemtioneen schienen nach Aussage der Öffnung von Ranflüh weder Sumiswald noch Brandis für sich beansprucht zu haben. Und dennoch tat sich in beiden Herrschaften in dieser Richtung einiges.

Die Herrschaft der Freiherren von Sumiswald tritt mit den Schenkungen von 1225 und 1240 in die Geschichte ein: Der letzte Herr auf Sumiswald, Lütold, vermachte dem Deutschen Orden seinen vollen Besitz in Sumiswald und Escholz-matt mit allen Grund-, Gerichts- und Kirchenrechten und der Verpflichtung, in Sumiswald ein Spital für Arme und Pilger einzurichten. Sumiswald und Escholz-matt bildeten einen nur durch die Herrschaft Trub unterbrochenen, fast zusammenhängenden Besitz an Talgütern, Alpen und Wäldern am Napf. Dem Willen des Erblassers entsprach der Orden mit der Gründung der Kommende Sumiswald, die später das für ihre Verwaltung etwas abgelegene Escholz-matt abstiess, wohl als sich um 1312 ganz unerwartet das angrenzende Dürrenroth – ebenfalls mit Grund, Gericht und Kirche – erwerben liess.¹⁷⁰

Ähnlich wie die Freiherrschaft Signau verfügte wahrscheinlich auch die Herrschaft Sumiswald anfänglich nur über die niedere Gerichtsbarkeit.¹⁷¹ Als 1403 die Rechte des Hochgerichts Ranflüh und des Sumiswalder Niedergerichts verzeichnet wurden, zeigte sich, dass der Orden Sonderrechte hatte: Auf seinem Territorium konnte er die Verhaftung von Leuten, die dem Blutgericht verfielen, selber vornehmen oder aber dem Inhaber des Landgerichts die Erlaubnis zur Verhaftung geben. Wenn dann das Landgericht das Todesurteil über diese Person verhängt hatte, fiel die Hinterlassenschaft des Hingerichteten nicht etwa an den Inhaber des Landgerichts, sondern an den Deutschen Orden, wobei dieser dem Gerichtsherrn allfällige Verfahrenskosten erstatten musste.¹⁷² Dieses Recht der Prä-

kognition im Niedergericht mit nachheriger Auslieferung ans Hochgericht war auch in anderen Landschaften üblich; im Landgericht Ranflüh war sie jedoch ohne Beispiel. Es schränkte die Kompetenzen und Einkünfte des Landrichters entscheidend ein. Wie war Sumiswald zu diesen Rechten gekommen? Es ist zweierlei denkbar: Entweder handelte es sich wirklich um altes Recht des Hauses Sumiswald, oder aber die Kommende hatte sich als kurzzeitige Inhaberin des Landgerichts (1398–1408) dieses Recht selber verliehen und liess es sich deshalb 1403 vor dem baldigen Wiederabtreten des Gerichts öffnen. Diese Variante dürfte die treffende sein. Als Bern 1408 das Landgericht Ranflüh erwarb, trat es natürlich auch die nunmehr verurkundete Exemption an. Wie stellte es sich dazu? Noch im Oktober desselben Jahres garantierte die Stadt dem Deutschen Orden nach damaligem Brauch die Freiheiten und Rechte des Hauses Sumiswald.¹⁷³ Offenbar war Bern aber nicht willens, die in Ansätzen vorhandene allmähliche Erweiterung der Zuständigkeit des Niedergerichts weiter anwachsen zu lassen. Nachdem Bern aus Anlass der Freiheitsgarantie die einschlägigen Rechtsdokumente der Kommende zur Einsicht verlangt hatte, blieb die Urkunde von 1403 in der bernischen Kanzlei liegen, wohl mit Absicht.¹⁷⁴ In Sumiswald bemerkte man das Fehlen dieser Urkunde nicht, und mit ihr verlor der Orden das Wissen um die Sonderrechte. Folglich erhob sich die Niedergerichtscompetenz der Deutschordensherren nicht über jene anderer Twingherren.¹⁷⁵

1436 – mitten in der Auseinandersetzung um die gemeinsame Landesgrenze –, als Bern der Stadt Luzern klarmachen wollte, dass Herrenmähler, Hochwälder, Fischenzen und Wildbänne diesseits des Napfs stets Pertinenz des Niedergerichts wären, führte es als Beweisstücke seiner Argumentation unter anderem auch die Herrschaften Sumiswald und Brandis auf: [...] *des glich die Dútschen herren von Suomiswald und der von Brandis hetten auch an ettlichen enden soelich herlikeit und rechtung, da die hohen gericht iro (der Stadt Bern) werent, dar in sy (nämlich Bern) inen (den Niedergerichtsherren) gantz nütz rettind.*¹⁷⁶ In dieser Zeit also hatte auch die Freiherrschaft Brandis – nach Berns Aussage – über nichts anderes als die Niedergerichtsbarkeit verfügt. So wie 1367 urkundlich festgehalten wurde, als die Herrschaft innerhalb der Familie von Brandis die Hand wechselte, und wieder 1441 beim Pfandverkauf Wolfharts von Brandis an den Bernburger Ludwig von Diesbach, ging die Herrschaft *mit gerichtten, twingen, bennen*¹⁷⁷ an die Käufer über. Höhere Gerichtscompetenzen fehlten. Sechs Jahre später brachte die Stadt Bern ihren Burger Diesbach dazu, ihr die Herrschaft zu überlassen, ein Geschäft, das am 5. August 1447 verurkundet wurde. Diesbach hatte einiges verändert; so

übergab er die Herrschaft an Bern *mit gerichtten, grossen und kleinen, untz an das bluot*, mit dem Niedergericht also und einer Hochgerichtsbarkeit, welche Kriminalsachen beurteilte, die mit Geldbussen, nicht aber mit dem Tod zu sühnen waren.¹⁷⁸ Wie war diese neue Kompetenz an die Herrschaft gelangt?

Bei allem Mangel an schriftlichen Quellen ist doch eines unübersehbar: In den sechs Jahren unter Diesbach war der Kaufpreis der Herrschaft kräftig gestiegen, nämlich von 4000 Gulden beim Ankauf 1441 auf 6400 Gulden beim Verkauf 1447. Über diesen viel höheren Kaufpreis hinaus entschädigte Bern seinen Bürger auch noch für seine Bauaufwendungen am Schloss. Diesbach hatte sich seine Herrschaft also schön herrichten lassen, und dazu gehörte wahrscheinlich auch, dass er von Bern die Hochgerichtsbarkeit bis ans Blut aus dem Ranflüher Kuchen hinzuerworben hatte. Eine solche Transaktion, auch wenn sie mangels Quellen Hypothese bleiben muss, ist durchaus denkbar.

In den nun folgenden Jahren zwischen 1447 und 1455, als Bern Pfandinhaber der Herrschaft war, bis es diese den Brandis 1455 wiederum abtrat, wurde der Besitz grossen Veränderungen unterworfen: Zum einen verkaufte Bern den gesamten Grund- und Gerichtsbesitz der Brandis im oberen Bigental an Bürger und Ausbürger und erhielt der Herrschaft nur die Wälder. Zum andern ermöglichte die Stadt den zahlreichen Eigenleuten in und ausserhalb der Herrschaft nicht ganz uneigennützig den Loskauf aus der Leibeigenschaft.¹⁷⁹ Das erheblich geschrumpfte Besitztum brachte beim Wiederverkauf zwangsläufig eine geringere Summe ein. Als Freiherr Wolfhart seine Herrschaft mit Zustimmung Berns 1455 an den Bernburger Kaspar von Scharnachtal verkaufte, stand der Preis nurmehr auf 4150 Gulden. Dennoch hatte Bern aus seiner Machtbefugnis etwas Neues mit in den Kauf gegeben: In der Pertinenzformel nämlich erscheint 1455 erstmals die Blutgerichtsbarkeit, [...] *darzuo óch die hohen gericht, über das bluot zuo richten, in den kreissen und zilen* der Herrschaft; was ausserhalb dieser Grenze liege, gehöre in der von Bern hohe und niedere Gerichte der Herrschaft Trachselwald.¹⁸⁰ In diesem Fall ist die Herkunft des verbesserten Rechtsstatus der Herrschaft unzweifelhaft: Bern hatte die Herrschaft Brandis aus der Blutgerichtskompetenz des alten Landgerichts Ranflüh ausgeklammert und sie um diese Kompetenz aufgebessert. Das war ein analoger Fall also, wie er bei Signau rund achtzig Jahre und bei Spitzenberg wohl um die 160 Jahre früher stattgefunden hatte. Das Ziel war unverändert das gleiche: Es galt, eine Herrschaft aufzuwerten.

Die Unruhe um die herrschaftseigene Blutgerichtsbarkeit in Brandis war aber noch nicht am Ende. Beim neuerlichen Verkauf der Herrschaft an den savoy-

ischen Edelmann Peter von Pesmes 1482 wurden in der Pertinenzformel wieder niedere und hohe Gerichte aufgezählt und das Hochgericht einleitend zur Markbeschreibung präzisiert: *Und sind dis die kreiß und marchen der hochengerichten, darinn ein herrschaft Brandis über das bluot ze richten hat [...]*¹⁸¹ Hundert Jahre später indessen war dieses Blutgericht still und heimlich verschwunden. Die Herrschaft Brandis war inzwischen durch Heirat an das savoyische Herrengeschlecht der Montmajor¹⁸² gekommen und wurde von einem Statthalter verwaltet. In seinem Amtseid von 1582 schwor dieser, seiner Herrschaft anzuzeigen, *was dann einer herschafft zugehörig ist, es sye inn hochenn und nideren buoßen, es sye malefisch, trostung brüch, gastgricht, pottenn und verpotten [...]* Der gleichzeitige Bussenkatalog listet dementsprechend Vergehen und Bussen aus dem Bereich der grundherrlichen Flurgerichtsbarkeit, der Frevel- und der mit Geld ableistbaren hohen Gerichtsbarkeit auf.¹⁸³ Dagegen kein Wort mehr von Blutgericht, keines von Stock und Galgen. Die Herrschaft Brandis hatte den eigenen Galgen nicht mehr. Als Bern die Herrschaft 1607 endgültig erwarb, kaufte sie diese folgerichtig *mit hohen und nideren grichten, aller herrligkeyt*, das hiess mit hochgerichtlichen Kompetenzen, aber ohne Blutgericht.¹⁸⁴

Was war mit dem Blutgericht geschehen? Auch auf diese Veränderung gibt es keine direkten Hinweise, wohl aber einige Andeutungen: Im Zusammenhang mit dem militärischen Auszug in die Waadt zur Unterstützung der Genfer Reformation war Bern drauf und dran gewesen, die Herrschaft der altgläubig gebliebenen savoyischen Besitzerfamilie zu entziehen und in die eigene Verwaltung zu übernehmen. Nur weil Montmajor trotz seiner savoyischen Verpflichtungen nichts gegen Genf unternommen hatte, unterliess der Berner Rat diesen Schritt, gab den Besitzern 1537 jedoch unumwunden zu verstehen, dass es sie in ihren Rechten nur auf Wohlverhalten belasse.¹⁸⁵ Das dürfte der Zeitpunkt gewesen sein, an dem Bern – nicht zuletzt im Zeichen des Ausbaus der Landesherrschaft – das Blutgericht wieder zu seinen Händen und an sein Landgericht Ranflüh zurückgenommen hatte.

1607 beziehungsweise 1698 waren Brandis und die Deutschordensherrschaft Sumiswald als letzte Mediatherrschaften im Emmental in Berns Besitz übergegangen. Beide waren zum Zeitpunkt des Kaufs ohne Blutgericht, Sumiswald sogar nur mit der einfachen Niedergerichtskompetenz ausgerüstet.¹⁸⁶ Wie sollte dieser neue Besitz verwaltet werden? Nach dem Kauf richtete der bernische Rat an beiden Orten eine selbstständige Landvogteiverwaltung ein. Dabei übertrug er beiden Herrschaften ohne Unterschied das Blutgericht zur Aufwertung der neuen

Vogteien und zur Vergrösserung der Kompetenzen und Einkünfte der beiden Landvögte. Das geschah nicht anders als früher, nämlich durch Ausklammerung aus dem alten Hoch- und Blutgericht Ranflüh-Trachselwald. Für Sumiswald ist dieser Schritt quellenmässig belegt: Der Rat erliess nämlich 1703 die Weisung, dass auf dem Schloss ein Gefängnis samt der damals üblichen Folter zur Befragung von Kriminellen einzurichten sei. Fortan – so die Instruktion an den Landvogt – sollten die Kriminalfälle durch ein Landgericht auf Sumiswalder Territorium beurteilt, jedoch das Urteil auf der alten Ranflüher Hochgerichtsstätte – im *hochgricht hinder Trachselwaldt* – vollzogen werden.¹⁸⁷ Für das Amt Brandis ist eine solche Anweisung nicht erhalten, da man dort eine eigene Hochgerichtsstätte geschaffen hatte, die indessen selten in Gebrauch war.¹⁸⁸

Die wechselvolle Geschichte des Hochgerichts in den Herrschaften Sumiswald und Brandis macht deutlich, wie veränderbar, ja adaptierbar diese Art von Besitz in der Hand ihrer Inhaber war. Hoch- und Blutgerichtsbarkeit erzeugten sich aber auch als beständiger Wert, der mehr als vier Jahrhunderte nach der ersten Nennung noch immer zur Rangerhöhung einer Herrschaft oder Landvogtei beitragen konnte.

Das Landgericht Ranflüh und die bernische Landesherrschaft – Schlussbetrachtung

Die Grenzbeschreibung des Landgerichts Ranflüh vom Jahr 1400 war der Ausgangspunkt der Studie. Nach dieser Beschreibung umfasste das Landgericht Ranflüh einst wohl ohne Abstriche den gesamten Einzugsbereich von Emme und Ilfis zwischen Hohgant und Burgdorf. Die Grenzbeschreibungen der benachbarten Landgerichte bestätigen im Norden, Westen und Süden die alte Ranflüher Gerichtsgrenze, und nur im Osten war sie durch konkurrierende Ansprüche des Nachbarn Luzern zweifelhaft. Die einfache, einprägsame Formulierung des Grenzverlaufs auf den Wasserscheiden war indessen um 1400 sichtlich überholt; sie traf an verschiedenen Orten nicht mehr zu. Zu welchem Zeitpunkt die Beschreibung volle Gültigkeit hatte, ist indessen nur ungefähr abzuleiten. Bereits um 1300 muss das Abbröckeln eingesetzt haben – vor 1306 mit dem Ausscheren des Officiums Spitzenberg als nun selbstständiges Gericht, nach 1312 mit dem Übergang von Escholz matt an die Verwalter des benachbarten Hochgerichtskreises Wolhusen,

zu unbekannter Zeit mit dem Wegdriften von Biglen und Walkringen im oberen Bigental, im letzten Drittel des 14. Jahrhunderts mit dem Ausscheren der Freiherrschaft Signau und wieder zu unbekannter Zeit mit der Kompetenzerhöhung des Sumiswalder Gerichts im Innern. An das, was dem Gerichtskreis inzwischen abhanden gekommen war, schienen sich die Zeugen von 1400 merkwürdigerweise nicht zu erinnern. Sie trugen einzig dem nach 1312 neu hinzugekommenen Dürrenroth mit einer Grenzkorrektur in der Beschreibung Rechnung; gerade an diese Veränderung vermochten sich die Zeugen im Landgericht Murgeten wiederum nicht zu erinnern. Dieser auffällige Sachverhalt lässt sich nur so erklären, dass Grenzbeschreibungen wie die der umfangreichen Landgerichte in der Regel an einer einprägsamen, einfachen Formel festhalten mussten, um die Zeugen nicht zu überfordern. Die Berichtigung der Grenze im Fall von Dürrenroth war wohl eher ein Sonderfall, schliesslich war die Kommende Sumiswald zu jenem Zeitpunkt sowohl Inhaberin des Landgerichts Ranflüh als auch Herrin über Dürrenroth. An der alten einfachen Formel der Grenze auf der Wasserscheide hatten dagegen die Zeugen des benachbarten Landgerichts Murgeten festgehalten und damit dem abgewanderten Dürrenroth nicht Rechnung getragen.

Nach 1408 gingen die Veränderungen am Gerichtskreis Ranflüh auch unter Bern munter weiter. Am Westrand bröckelte das Bigental ganz und das Goldbachtal teilweise ab: Arni, Landiswil, Obergoldbach, Hasle, Oberburg und Heimiswil wurden unterschiedlichen Herrschaftsverwaltungen zugeteilt, an der Ostgrenze ging das umstrittene Gericht Weissenbach-Marbach an Luzern und die Entlebucher verloren. Im Innern des Landgerichts gab Bern je nach Konstellation Teile oder ganze Hochgerichtsrechte an die Herrschaftsinhaber von Brandis ab oder nahm sie wieder ans Landgericht zurück. Sumiswalds hochgerichtliche Vorrechte liess es kaum unbeabsichtigt vergessen. An der Nordgrenze kam dafür einiges neu hinzu: Huttwil und Eriswil wurden dem Landgericht Ranflüh zugeteilt, neu nach 1408 auch die nördlichen Höfe und Weiler des zusammengestückten Gerichts Affoltern. Immer offener gestaltete sich die Umteilung von Gerichtsrechten beziehungsweise von ganzen Gebieten zum Landgericht oder von ihm weg als reine Verwaltungsmanipulation. Das war das Zeichen, dass die Landesherrschaft im endenden 15. und im 16. Jahrhundert immer unanfechtbarer in Berns Hand war. Der bernischen Verwaltung ging es vorab um die Vereinfachung der nach wie vor komplizierten mittelalterlichen Strukturen. In vielem waren ihr die Hände durch die Macht der Tradition gebunden; mit dem Blutgericht jedoch verfuhr sie grosszügig, weil sie daran offensichtlich niemand hindern konnte. Im

18. Jahrhundert war das Emmental schliesslich auf vier Landvogteien aufgeteilt, zählte ausser der alten Hochgerichtsstätte in Ranflüh einen zweiten Galgen in Brandis und einen dritten nahe an der luzernischen Landesgrenze in Huttwil. Die Gerichtsstätte am Moosberg südlich Signau war dagegen schon längst eingegangen.

Die grossräumig angelegten Landgerichte hatten einst in weitem Umkreis die Angehörigen zum Gericht und zum Landtag versammelt. Die bernische Verwaltung tendierte trotz der inzwischen verbesserten Verkehrswege und Verkehrsmittel zu kleinräumigeren Bezirken, nicht zuletzt um den burgerlichen Amtsleuten einigermassen vergleichbare Vogtstellen zu schaffen. Die hohen Kosten der Landgerichtstage und Exekutionen erzwangen indessen neue Zentralisation: So wurden beispielsweise Hochgerichtsfälle, die das Landgericht Signau hätte beurteilen müssen, kurzum vor das Gericht der Hauptstadt gezogen.¹⁸⁹ Aus Kostengründen und weil die Galgen in Ranflüh und Huttwil von Trachselwald und Sumiswald her entlegen schienen, dachte man 1771 sogar an eine neue zentrale Richtstätte, die dann allerdings nie gebaut wurde.¹⁹⁰

Die Geschichte des Landgerichts Ranflüh weist auf zwei Tatsachen: Erstens waren Hoch- und Blutgericht etwas höchst Veränderbares. Sie waren Besitzestitel, die sich erstaunlich leicht teilen, zusammenfügen, übertragen und wieder zurücknehmen liessen, nicht anders als irgendwelche grundherrlichen Rechte oder Renten. Genauso leicht hatte sich vermutlich vordem die Landgrafschaft Burgund in die vier Landgerichte Ranflüh, Murgeten, Zollikofen und Konolfingen unter der weiterhin übergeordneten Landgrafengewalt aufgespalten.¹⁹¹ Teilweise oder volle Hoch- und Blutgerichtsbarkeit war an einzelne Herrschaften übergegangen und hatte diese vom Landgericht eximiert. Usurpation aber, wie Gasser meint,¹⁹² scheint dabei nicht vorzuliegen. Entweder waren die Niedergerichtsherren nämlich gleichzeitig selbst Inhaber des Landgerichts (Kiburg bei Signau und Huttwil, Bern bei Brandis, die Kommende für Sumiswald) und damit frei, ihre Herrschaft solchermassen aufzuwerten, oder sie hatten die Möglichkeit, dieses Recht vom Inhaber, dem sie durch Lehns- oder Burgrecht verbunden waren, erwerben zu können (Habsburg für Spitzenberg, Diesbach für Brandis). Weder die eine noch die andere Form des Erwerbs ist jedoch urkundlich bestätigt. Diese Verquickung von «privaten» Niedergerichtsrechten und «öffentlichen» Herrschaftsrechten kennzeichnete nicht nur die Adels-, sondern nach ihr auch die Landesherrschaft. Stabilität hinsichtlich des Gerichtsbezirks und des Rechtsumfangs trat dann ein, als der Stadtstaat die letzte fremde Mediatherrschaft erworben und in

die eigene Verwaltung übernommen hatte. Es war die Leistung der Stadtstaaten, die öffentlichen Herrschaftsrechte mit den aus Twing und Bann stammenden Blutgerichten vollends zu vereinen und auf ein unveränderbares Territorium zu fixieren.

Zweitens lässt sich daraus ableiten, dass der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit als Besitzestitel unentwegt hohe Wertschätzung zukam. Diese erstreckte sich allerdings im Lauf der langen Zeit vom Spätmittelalter bis ins Ancien Régime auf unterschiedliche Zielsetzungen. Obwohl das Mandatenregiment des 16. und 17. Jahrhunderts vor allem auf die Chorgerichtsbarkeit abstellte, dienten Hoch- und Blutgerichtsbarkeit doch weiterhin zur Begründung der damit verbundenen fiskalischen Ansprüche.

Abschliessend soll die Frage, wie Bern im Emmental zur Landesherrschaft gelangt war, zusammenfassend noch einmal aufgerollt werden. Weil sich der Prozess zur Erringung der Landesherrschaft über mehr als zweihundert Jahre hinzog, ist es nur natürlich, dass sich die Mittel zur Begründung von Herrschaft im Lauf der Zeit änderten. Das Vorgehen der Stadt Bern war dabei ausgesprochen pragmatisch. Landesherrschaft musste Schritt für Schritt errungen werden und baute auf Rechten, nicht jedoch auf Grundbesitz auf.

1. Seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts begann die Stadt Bern im Emmental Einfluss auszuüben. Mittel waren erste Burgrechtsverträge mit den wichtigsten Herren. Im Lauf des 14. Jahrhunderts kam die Aufnahme von Emmentaler Landleuten als Ausburger hinzu, die der Stadt Mannschaft und Steuern einbrachten. Diese neuen Rechte der Stadt begründeten Herrschaft über Personen in einem Gebiet, das von viel älteren Personenverbänden adeliger Herren bereits organisiert schien.
2. Bis 1408 hatte Bern die landgräflichen Rechte und das Blutgericht im Emmental und darüber hinaus aufgekauft. Das Landgericht Ranflüh innerhalb umschriebener Grenzen lieferte den Rechtstitel für den erstmals territorial angelegten Anspruch auf das Emmental vom Hohgant bis Burgdorf, obschon Bern damals in dieser Gegend noch wenig eigene Rechte und praktisch keinen Grundbesitz hatte.
3. Im Verlauf des Prozesses mit Luzern um die Grenze am Napf machte Bern die Erfahrung, dass sich sein Anspruch auf Landesherrschaft leichter über die Niedergerichtsherrschaft als über das Landgericht durchsetzen liess. Folglich kaufte Bern, wann immer sich die Möglichkeit bot, solche Herrschaften, bis es sich im oberen Emmental bereits um 1430 die Mehrzahl gesichert hatte. Am

Napf bestimmten schliesslich die Grenzen der Niedergerichte und nicht jene des Landgerichts den Verlauf der neuen Landesgrenze.

4. Bei zwar grossenteils anerkannten Grenzen war Bern um 1450 aber noch weit davon entfernt, im Emmental auch wirklich Herrschaft auszuüben. In einem nächsten Schritt mussten die zwei verschiedenartigen Rechtsansprüche – das auf Personen gründende Mannschafts- und Steuerrecht und die am Territorium haftenden Gerichtsrechte – in einem einzigen Verwaltungssystem vereint werden. Seit den 1460er-Jahren strebte Bern deshalb nach den Regalien – auf Jagd, Fischerei und das Recht auf herrenloses Gut, auf Bodenschätze, auf die Verlassenschaft Fremder ohne Erben und Unehelicher, auf herrenloses Vieh und entflozene Bienenschwärme¹⁹³ –, die bis dahin zu den Rechten der emmentalischen Niedergerichtsherren gehört hatten, und schliesslich nach den «fünf herrschaftlichen Geboten» der Twingherren¹⁹⁴ – Berufung des Landtags, Truppenaufgebot, Harnischschau, öffentliche Fuhrdienste und Steuern, das Recht, Verhaftungen in den Herrschaften vorzunehmen und den Böspfennig einzuziehen. Der offene Konflikt zwischen der Stadt und den privaten Herrschaftsinhabern, als Twingherrenstreit bekannt, der das Emmental nur am Rand berührte, ging zugunsten Berns aus. Als Folge wurden seit Ende der 1470er-Jahre obrigkeitliche Mandate auch ins Emmental geschickt.¹⁹⁵ Das Mandatenregiment hatte noch vor Ausbruch der Reformation eingesetzt.
5. Der wohl grösste Schritt zur Landesherrschaft im Emmental gelang Bern aber erst nach der Reformation: Dank der Säkularisation kam die Stadt zu neuen Herrschaften. Damit war die Zahl der Herren, die sich dem Ausbau der bernischen Herrschaft hätten widersetzen können, kleiner geworden, und die Stellung der verbliebenen war merklich geschwächt.¹⁹⁶ Als machtvollstes Mittel, Landesherrschaft durchzusetzen, erwies sich dann aber Berns neuer Status als Kirchenherr: Seine nun in jeder Kirchgemeinde eingesetzten kirchlichen Sittengerichte – die Chorgerichte – dienten in der Folge nicht nur der Erziehung und Überwachung des Christenmenschen, sondern ebenso sehr der Heranbildung des bernischen Untertanen. Auf dieser Basis konnte Bern im Namen der Landesherrschaft neue staatliche Ansprüche durchsetzen, darunter die kirchlich und staatlich begründete Verfolgung der Täufer und die Konfiskation von Täufergut auch im Gebiet anderer Hochgerichtsherren, die Ausdehnung der Oberherrschaft über Allmenden und Reisgründe sowie die Busengewalt zur Durchsetzung der obrigkeitlichen Mandate.

6. Den letzten Schritt in der Staatswerdung tat Bern, indem es im Namen seiner Landesherrschaft die noch verbliebenen privaten Herrschaften Zug um Zug ihrer Herrschaftsrechte beraubte und so weit mediatisierte, bis sie ausser gewissen finanziellen Einkünften keinen Herrschaftsinhalt mehr hatten.¹⁹⁷

Wie andernorts zeigte auch die emmentalische Entwicklung, dass es die tatsächliche Macht der Stadt Bern war, welche Landesherrschaft durchsetzte. Bern hatte zur Erringung seiner Herrschaft immer pragmatisch jene Mittel eingesetzt, die je nach Opportunität den grössten Erfolg versprachen. So spielte das Land- und Blutgericht zu Beginn die Rolle des Wegbereiters für territoriale Ansprüche. Über die Niedergerichte liess sich dann die bernisch-luzernische Landesgrenze festsetzen. Zuletzt aber hatte seit 1528 die staatliche Kirchenhoheit über das ganze Staatsgebiet und die Verwendung des Mandats als eines neuen Herrschaftsinstruments die Staatswerdung viel kräftiger gefördert als je zuvor. Als zu Anfang der 1670er-Jahre Bern seine Macht als unanfechtbare Landesobrigkeit auch im Emmental konsolidiert hatte, spielte die landgräfliche Gewalt oder das Blutgericht faktisch kaum mehr eine Rolle, obwohl es in der prozessualen Argumentation immer noch zitiert wurde.

Anhang

Abkürzungen

Fontes	Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern, 1883–1956.
Gde	Gemeinde
Idiotikon	Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Frauenfeld 1881ff.
RQ/SSRQ	Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau und Basel, 1902ff. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen [SSRQ]. 1. Teil: Stadtrechte und 2. Teil: Die Rechte der Landschaft).
RQ Emmental	Rechtsquellenedition Emmental (analog Burgdorf, Oberaargau etc.).
RQ Bern III	Rechtsquellenedition Bern: Das Stadtrecht von Bern III (Stadt und Staat Bern bis ins 15. Jh.).
RQ Bern IV	Rechtsquellenedition Bern: Das Stadtrecht von Bern IV (Aufbau des Staates und zwischenstaatliche Beziehungen von 1415 bis 1798).

Die administrative und gerichtliche Einteilung des oberen und mittleren Emmentals in bernischer Zeit

A. Die bernischen Landvogteien im Emmental bis 1798

Landvogtei Trachselwald

	Bernische Landvogtei	ab 1408	Käufe
<i>Sitz</i>	Schloss Trachselwald		
<i>RS</i>	Ranflüh, Tann		
<i>HBG</i>	Amt Spitzenberg	1386	Eroberung
	Landgericht Ranflüh	1408	Kauf
	(als Teil der Landgrafschaft Burgund	1406	Kauf)
<i>NG</i>	Langnau: Langnau-Spitzenberg	1386	Eroberung
	Ranflüh: Lauperswil-Wartenstein, Rüderswil	1408	Kauf
	Trachselwald: Trachselwald, Amt Rüti (?)	1408	Kauf
	Huttwil	1408/1414	Kauf
	Schangnau	1420	Kauf
	Affoltern: Affoltern und Teile von 9 Kirchspielen	vor 1431	Kauf
	Eriswil: Eriswil, Wyssachen	1504	Kauf
	Trub	1528	Säkularisation
Dem Schultheissenamt Burgdorf zugeteilt:			
	Oberburg	nach 1387 bis vor 1519	
	Hasle	nach 1387 bis vor 1519	
	Heimiswil (NG der Stadt Burgdorf)	vor 1519	
An Luzern verloren:			
	Weissenbach	1470	

Landvogtei Signau

Bernische Landvogtei	ab 1529	Käufe
----------------------	---------	-------

<i>Sitz</i>	Schloss Neu-Signau ob Signau		
<i>RS</i>	Signau, am Moosberg		
	Konolfingen, Landstuhl und Galgenhubel		
<i>HBG</i>	Blutgericht Signau (östliche Hälfte der Landvogtei)	1399/1529	Käufe
	(als Teil der Landgrafschaft Burgund	1406	Kauf)
	Landgericht Konolfingen (westliche Hälfte)	1406	Kauf
<i>NG</i>	Signau: Signau, Arni, Oberthal, Bowil, Zäziwil	1529	Kauf
	Röthenbach: Röthenbach, Eggiwil, Kurzenberg	1399/1529	Kauf
	(Inner-Birmmoos, Otterbach), Buchholterberg		
	Biglen: Biglen, Landiswil, Obergoldbach	1529	zu Signau

Landvogtei Brandis

	Bernische Landvogtei	ab 1607	Kauf
<i>Sitz</i>	Schloss Brandis (Gem. Lützelflüh)		
<i>HBG</i>	Landgericht Ranflüh		
	Mit eigener Hoch- und Blutgerichtsbarkeit:		
	nach 1441 bis 1447 Hochgericht ohne Blut		
	vor 1455 bis um 1536 Hoch- und Blutgericht		
	um 1536 bis 1607 Hochgericht ohne Blut		
	ab 1607 Hoch- und Blutgericht		
<i>NG</i>	Lützelflüh	1607	
	Rüegsau	1607	

Landvogtei Sumiswald

	Bernische Landvogtei	ab 1698	Kauf
<i>Sitz</i>	Komtureischloss		
<i>RS</i>	Ranflüh		
<i>HBG</i>	Landgericht Ranflüh		
	vor 1403 bis 1408 hochgerichtliche Kompetenzen		
	ab 1703 Hoch- und Blutgericht		
<i>NG</i>	Sumiswald	1698	
	Dürrenroth	1698	

Abkürzungen: *HBG* = Hoch- und Blutgericht; *NG* = Niedergericht; *RS* = Richtstätte

B. Das Emmental in der Helvetik 1798–1803

<i>Distrikt</i>	Ober-Emmental
<i>Amtssitz</i>	Langnau
<i>Gemeinden</i>	Eggiwil, Langnau, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub, Innerer Lauperswilviertel
<i>Distrikt</i>	Unter-Emmental
<i>Amtssitz</i>	Sumiswald
<i>Gemeinden</i>	Affoltern, Dürrenroth, Eriswil, Huttwi, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Walterswil, Wyssachen

C. Das Emmental ab 1803

<i>Amtsbezirk</i>	Signau
<i>Amtssitz</i>	Langnau
<i>Gemeinden</i>	Eggiwil, Langnau, Lauperswil, Röthenbach, Rüderswil, Schangnau, Signau, Trub, Trubschachen seit 1852 (bis 1867 unter dem Namen Innerer Lauperswilviertel)

Amtsbezirk Trachselwald
Amtssitz Schloss Trachselwald
Gemeinden Affoltern, Dürrenroth, Eriswil, Huttwi, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald, Walterswil, Wyssachen

D. Das Emmental seit 2010

Die Amtsbezirke Signau und Trachselwald gehören seit der Verwaltungsreform von 2010 zum Verwaltungskreis Emmental mit Amtssitz in Langnau. Die künftige Nutzung des leerstehenden Schlosses Trachselwald ist noch nicht entschieden.

Abbildungsnachweis

Karten Entwurf: Anne-Marie Dubler; Ausführung: Carmen Brun-Ganzer, Zug.
 Luftaufnahmen Rune Aaslid, Bern

Anmerkungen

¹ Darstellung der mittelalterlichen Verhältnisse im Emmental durch Häusler, Fritz: Die alten Dorfmärkte des Emmentals. Langnau 1986; Derselbe: Das Emmental im Staate Bern bis 1798. 2 Bde. Bern 1958/1968. Quelleneditionen: Fontes rerum Bernensium [zitiert: Fontes]. Berns Geschichtsquellen, I–X (Urkunden bis 1390). Bern 1883–1956; Rechtsquellen RQ Emmental, siehe Anm. 4.

² Eine Ausnahme macht die Dissertation von Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1350. Thorbecke Ostfildern 2006. Gasser, Adolf: Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797. Aarau/Leipzig 1930; Derselbe: Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291–1797. Aarau 1932. – Verfassungs- und landesgeschichtliche Fragen finden in Deutschland und Österreich weiterhin grössere Beachtung. Ein Vergleich im Werden der spätmittelalterlichen Territorien ist allerdings angesichts der Vielfalt an Erscheinungsformen, besonders auch hinsichtlich unserer kommunal geprägten Verhältnisse nicht immer zu ziehen. Vgl. auch die reiche Forschungstätigkeit Bayerns in der Reihe «Historischer Atlas von Bayern», Hg. Kommission für bayerische Landesgeschichte.

³ In chronologischer Reihenfolge: Laedrach, Walter: Das Kloster Trub und die Hoheit über das Trubertal. Diss Bern 1921; Schaffer, Fritz: Die Geschichte der luzernischen Territorialpolitik bis 1500. In: Geschichtsfreund der V Orte 95/1940–41, 119–263 [= 1]; 97/1944, 1–98 [= 2]; Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384–1798. In: Heimatbuch Burgdorf II/1938, 105–228; Ernst Werder (Bearb.): Das Recht des Landgerichts Konolfingen. In: Sammlung schweiz. Rechtsquellen (SSRQ). Bern II/4. 1950; Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern. I/1958 (2 Bde. Bern 1958/1968); Meyer, Bruno: Ein vergessener Bundesbrief. In: Festschrift Oskar Vasella. Freiburg 1964, 142–170; Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 53/1969 (mit einem Überblick über den damaligen Forschungsstand, 343–350); Glauser, Fritz: Frühe Landeshoheit und Landvogteigrenzen im Kanton Luzern. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen 7/1977; Bickel, August: Willisau. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen 15/1 und 2/1982.

⁴ Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Landschaft Emmental. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/8 (1 und 2). Aarau 1991. Band 2 mit der Hist. Karte des Emmentals.

- 5 Die sonst vorzügliche Studie von Glauser, Fritz: Frühe Landeshoheit, 36, wickelt ausgerechnet an dieser kritischen Stelle auf einen kurzen Hinweis aus mit der irrigen Bemerkung, dass «das Schangnau geteilt und Marbach samt Schärli und Wissenbach abgetrennt» zu Luzern gekommen seien. Zu korrigieren wäre das Register in RQ Bern III, das Weissenbach im Aargau lokalisiert.
- 6 Edition der Offnung: RQ Bern III, 303 Nr. 106e. Zitat nach Rennefahrt, Rezension von Gassers Landeshoheit (publiziert in Göttingische gelehrte Anzeigen 7, 1932, 271). – Zum Begriff Offnung: In unserem Sprachraum ist ausschliesslich der Begriff «Offnung» mit dem Verb «offnen» quellenmässig belegt, wobei «Weistum» durch die deutsche rechtsgeschichtliche Literatur bekannter ist. Beide Begriffe bedeuten «Aufzeichnung von Gewohnheitsrecht in Form von Rechts- und Urteilssprüchen» (Idiotikon. Bd. 1, 115).
- 7 Daran, dass landesgeschichtliche Fragen ohne Blick auf die Karte angegangen werden, kränken nicht wenige rechtsgeschichtliche Untersuchungen. So enttäuschen denn auch die rein rechtsgeschichtlichen Studien, die sich mit diesem Problem in erster Linie hätten auseinandersetzen müssen: Rennefahrt: Ämter Burgdorf und Landshut, 105–228 (betrifft den nordwestlichen Grenzabschnitt); Werder, Ernst: Einleitung zur Edition der Rechtsquellen des Landgerichts Konolfingen, bes. Kap. IV. Die Marchen des Landgerichts Konolfingen LVIf. (westlicher Grenzabschnitt). Häusler: Emmental I, 1–184, bietet eine vorsichtige Darstellung, ohne die Einzelheiten zu verfolgen. Einsicht in die Nordgrenze bekundeten Kasser, Paul: Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen. In: Archiv des Historischen Vereins 19/1908, 102f., und Flatt: Landeshoheit, 72f., allerdings ohne speziell auf die Landgerichtsgrenze einzugehen. Ferner zur Grenzfrage: Laedrach, Kloster Trub, 107 (Truber Grenzabschnitt); Schaffer, Luzernische Territorialpolitik; Glauser: Frühe Landeshoheit und Siegrist: Die spätmittelalterlichen Pfarreien des Kantons Luzern, beide Studien in Luzerner Historische Veröffentlichungen 7/1977, 36, 136, 153.
- 8 Dazu siehe unten Anhang «Die administrative und gerichtliche Einteilung des oberen und mittleren Emmentals».
- 9 Einleitung zur Rechtsquellenedition RQ Emmental.
- 10 Zum Untersuchungsgebiet siehe oben Beitrag 1, 21.
- 11 Häusler: Emmental I, 95–101.; siehe unten Beitrag 5, 158.
- 12 Offnen: darlegen, offenbar machen. Darstellung der verschiedenen Transaktionen um das Landgericht Ranflüh und der Rechtslage bei Häusler: Emmental I, 25–31. Die Umschreibung des Landgerichts von 1387: *Item das Emmental mit allen gerichteten ze Wisbach und ze Ranfluo, da man auch über das pluot ze richten hat* (Thommen, Rudolf: Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven II, Nr. 220).
- 13 Offnung von 1400 in RQ Bern III, 303 Nr. 106e. Vertrag von 1392 in RQ Bern III, 298 Nr. 106a, Ziff. 3. Die Offnungen der benachbarten Landgerichte in RQ Bern III, 412ff. Nr. 127k.
- 14 Zitiert nach dem Original im Staatsarchiv Bern, F. Trachselwald; Druck: RQ Bern III, 303 Nr. 106e, Ziff. 2.
- 15 Die Bedeutung der Grenzbeschreibung beweisen die zahlreichen Abschriften: Erstmals 1410 Feb. 17 (RQ Bern III, 313 Nr. 106h, Bem. 8 mit falscher Datierung); 1467 Feb. 18 als Vidimus (StABE, F. Trachselwald sub 1400 März 15). Die Urbare von Trachselwald von 1531, 1569 und 1626 enthalten die Grenzbeschreibungen von Ranflüh (1400) und Schangnau (1379/80); neue Beschreibungen betreffen nur strittige Abschnitte (z. B. 1571 und 1607/1609 die Gerichtsmarken gegen Sumiswald und Dürrenroth).
- 16 RQ Konolfingen 19 Nr. 13, Ziff. 2; Häusler: Emmental I, 111f.
- 17 Das Entlebuch entsprach dem Inneren Amt Wolhusen mit der Inneren Burg über dem Flecken Wolhusen-Markt als Verwaltungssitz (Schaffer, Luzernische Territorialpolitik, 1, 128).
- 18 RQ Emmental Nr. 10; Gesamtedition: Maag, Rudolf; Schweizer, Paul; Glättli, Walther (Hg.): Das Habsburgische Urbar. In: Quellen zur Schweizer Geschichte 14 und 15 (1+2), Basel 1894–1904.
- 19 RQ Bern IV, 67 Nr. 140i; 1069 Nr. 199c; RQ Emmental Nr. 88 mit Bemerkungen.
- 20 Lokalisierung: Hof Grunholz, Gde Eriswil. Anliker: Die Wagenden Studen bei Eriswil. In: Berner Zschr. für Geschichte und Heimatkunde 3/1975, 42–60.
- 21 RQ Bern III, 412 Nr. 127k, Ziff. 2. Rennefahrt: Ämter Burgdorf und Landshut, 136f.
- 22 Zu diesem sonst wenig belegten kiburgischen Amt Egerden s. Flatt: Landeshoheit, 104–107.

- 23 Diese Grenzführung verzeichnet auch die Öffnung des Freiamts Willisau von 1408: [...] *von Entzefflu, als der sne her in smiltzt, herab zu den zwei tannen ob Eriswile, die man nempt ze den Wagenden Studen, dannan hin an den Hennenbühl, dannan hin in das Eschebechli, das Eschebechli ab in den Ibach, von dem Ibach gen Schönentüllen [...]* (Segesser, Philipp Anton von: Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern I, 624f.); s. auch die kartografische Darstellung bei Bickel, Willisau I, 103. Das Grenzstück Hennenbühl (Hambühl)–Äschenbächlein gab 1726 nochmals Anlass zu Auseinandersetzungen zwischen Bern und Luzern (RQ Emmental Nr. 88b, Bem. 6).
- 24 Kauf des Amts Grasswil und der Niedergerichte Heimiswil, Inkwil und Bickigen vom 10. März 1402 (Dubler, Anne-Marie [Bearb.]: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheißenamts Burgdorf. In: SSRQ Bern II/9, Nr. 240). Rennefahrt: Ämter Burgdorf und Landshut II, 121f.; Heimiswil: Heimatbuch einer bernischen Landgemeinde. Hg. von der Lehrerschaft, [Heimiswil] 1967.
- 25 Die Schlussfolgerung Rennefahrts, Ämter Burgdorf und Landshut, 136f., «daß diese [Orte Hasle und Oberburg] schon während des Kyburgerkrieges an Bern gefallen waren», also schon 1383/84, ist nicht zu beweisen. Häusler: Emmental I, 14, weist darauf, dass Graf Berchtold von Kiburg und seine Brüder 1387 ihren Anteil am Gericht Hasle und Oberburg und das Gericht vor der Stadt Burgdorf mit allen Dingstätten an Herzog Albrecht von Österreich übergeben haben (Thommen: Urkunden aus österreichischen Archiven, 211ff., Nr. 220); sonst ist nichts überliefert.
- 26 Zum Burgdorfer Ausburgerbezirk gehörten auch Affoltern und Dürrenroth, dazu siehe unten Beitrag 3, Abbildung 5.
- 27 In den Zeugenlisten von Öffnungen usw. werden die wichtigen Leute mit Namen mit oder ohne Herkunftsort aufgeführt; die meisten fallen allerdings unter die Pauschale *und ander lüten vil*. Obschon die Teilnahme am Landgericht für jeden Aufgebotenen obligatorisch war, kamen Leute ihrer Pflicht oft nicht nach. Immerhin dürfte man auf eine gewisse Repräsentation der einzelnen Niedergerichtskreise durch lokal einflussreiche Männer geschaut haben, was mit sich brachte, dass oft über Jahre hinweg die gleichen Leute ihren Bezirk vertraten. Dazu gehörten etwa die Langnauer Hans/Hensli Schacher, Hans Steiung und Welti Schmit (1430/1440).– Besonders gut belegt sind die Landtage von 1430 und 1469 (Landgerichtsverfahren, RQ Emmental Nr. 55 und 87) sowie von 1440, 1456 und 1465 Juli 18 (Öffnungen, RQ Emmental Nr. 66; RQ Bern IV 92ff. Nr. 144b und c mit falscher Datierung auf 1464 Juli 26).
- 28 Peter Hauswirt und Peter Hans 1456; Hensli von Riffershäusern 1465; Peter Thalmann 1469.
- 29 N. Farnegger, Amtmann, 1456; der Ammann von O. 1469.
- 30 Clewi Meyer.
- 31 *Und aber die hohen gerichte zuo Heymiswil mit allen sachen, den hohen gerichten gehörende, [...] in unser herschaft gán Trachselwald als von alter har von hin dienen;* der Anlass war die Anerkennung der bernischen Oberhoheit über die Burgdorfer Niedergerichte durch Burgdorf (RQ Burgdorf, Nr. 260); siehe unten Beitrag 3, 110.
- 32 Offiziell wurde Wynigen 1502 aus der Vogteiverwaltung Wangen herausgelöst und dem Schultheissenamt Burgdorf unterstellt (RQ Burgdorf, Nr. 464), Kirchberg und Alchenflüh bereits 1471 (RQ Burgdorf, Nr. 457).
- 33 Am wichtigen Ranflüher Landtag von 1519 waren weder Vertreter aus Heimiswil, Hasle und Oberburg, noch auch aus Affoltern und Dürrenroth anwesend (RQ Emmental Nr. 146).
- 34 StABE, F. Burgdorf, Urk. von 1525 Januar 21.
- 35 RQ Bern IV, 184, Bem. 3.
- 36 RQ Burgdorf II/9, Nr. 487, Ziff. 2, Ende.
- 37 Entscheid von 1526 (RQ Burgdorf Nr. 483); Militärorganisation von 1519 (RQ Emmental Nr. 146).
- 38 RQ Emmental Nr. 269.
- 39 Entscheid von 1635 mit Nachtrag von 1654 (RQ Emmental Nr. 307).
- 40 Hiezu die Beispiele bei Gasser, Landeshoheit, 226–230, 242.
- 41 Kirchgemeinden Hasle (Dorfkern, Höfe, Weiler), Lützelflüh (2 Exklaven im Emmenviertel), Oberburg (3 Höfe), Vechigen (2 Höfe) und Walkringen (mittleres Bigental); RQ Emmental, Historische Karte des Emmentals.
- 42 RQ Konolfingen, Einleitung XXIV; siehe auch Fontes II und III, Register.
- 43 Zur Kirche Biglen gehörten auch die Höfe im Rotkraut, Amt Signau (mit Böschmatt, Berg, Grat, Hasli, Ober-/Nieder-Fuhren, Egg, Schweinbach, Multenweid, Hölzli, Wildsgut), sowie die entfernten Höfe Äschau und

- Horben (Gde Eggiwil); sie zahlten trotz ihrer Umteilung 1542 zur Kirche Signau weiterhin nach Biglen ihre Abgaben (RQ Emmental Nr. 183). Damit lässt sich die These einer «Mutterkirche Biglen» als Teil der Freiherrschaft Signau (Erb, Samuel: Ortsgeschichte Biglen, 1938, 12) nicht vertreten.
- 44 Morgenthaler, Hans: Geschichte des Burger-spitals Bern, 1945; siehe auch Werder, Einleitung zu den RQ Konolfingen, XXVI.
- 45 Der spätere Schultheiss Niklaus von Scharnachtal (reg. alternierend 1463–1476) datierte diese Verkäufe im Nachhinein mit dem Hinweis, *diewyl dannocht die herrschaft Brandis [in] minen handen gestanden*, vielleicht als von Bern beauftragter Verwalter (OSprB. F 103). Der Ausverkauf unter Bern erklärt den Preissturz, den die Herrschaft von einem Kaufvertrag zum andern erlebte: 1447 zahlte Bern 6400 Gulden, 1455 ging der Besitz mit bloss 4150 Gulden an Kaspar von Scharnachtal über (RQ Bern IV, 320 Nr. 163a; StABE, F Trachselwald, Urk. von 1455 Mai 5). Vom Ausverkauf nicht betroffen waren die Wälder bzw. Holznutzungsrechte (Vgl. RQ Emmental Nr. 139 mit der Teilung des Hasli/Nesselbachwalds zwischen den Herrschaften Brandis und Signau, 1516).
- 46 Siehe unten das Kapitel «Die Freiherrschaft Signau und das Amt Röthenbach».
- 47 In den Grenzen des Niedergerichts Ranflüh gab es noch um 1400 drei zusätzliche grundherrliche Gerichte – das Gütergericht in Rüderswil im Besitz der Herren von Schweinsberg auf Wartenstein und des Deutschordenshauses Sumiswald, das Gütergericht des Klosters Trub in Lauperswil und das Ettergericht der Herrschaft Wartenstein in Lauperswil, alle mit geringer Bussenkompetenz von nur 3 Schilling (ß) und darunter (RQ Emmental Nr. 28; RQ Bern III, Nr. 106b, f und g; RQ Emmental Nr. 203a, Bem. 3: das Gütergericht Rüderswil wird ebenfalls als Ettergericht bezeichnet, 1569; siehe dazu Häusler: Emmental I, 91).
- 48 Diese Einbindung wird deutlich aus der ebenfalls 1400 erfolgten Beschreibung der Niedergerichtsgrenzen von Ranflüh (RQ Bern III, 303 Nr. 106e, § 4 samt Bestätigung von 1410): [...] *den Lenggenbach uf untz zuo dem Gráwenstein, von Gráwenstein uber gen Etlzlißwant, von Etlzlißwant uber gen Landeswile, von Landeswile uber gen Obergoltpach, den Goltpach ab untz in die Emmon [...]* Ätzlischwand gehörte damals samt Niedergericht dem Kloster Trub, Landiswil einem Solothurner Stadtbürger, Obergoldbach noch zur Freiherrschaft Brandis.
- 49 RQ Konolfingen 25 Nr. 16.
- 50 Für Obergoldbach Hensli Altshus 1456, 1465 ebenfalls, aber unter Landiswil genannt; für Landiswil 1465 noch Hensli Werchmann (Quellen siehe oben Anm. 27).
- 51 Das Untere Spital kaufte 10 Schuposen usw. von Henman von Spiegelberg, Schultheiss in Solothurn, und seiner Frau Margareth Spins (Burgerbibliothek Bern, Archiv des Burger-spitals, Urk. U 458).
- 52 RQ Konolfingen 25 Nr. 16; Häusler: Emmental I, 119; wenig zutreffend Werder, Einleitung zu den RQ Konolfingen, XXVI.
- 53 Prozesse um Eigenleute und verweigte Twinghühner wurden 1469 und 1471 vor dem Berner Rat ausgetragen (RQ Konolfingen 11, Bem. e, und 44 Nr. 26).
- 54 RQ Konolfingen 116 Nr. 67c.
- 55 Am 19. Februar 1529 wurde von Schultheiss und Rat *das gricht von Biglen gan Signouw gleit* (RQ Bern IV 746 Nr. 191b); siehe auch Gerichtsordnungen des Amtes Signau von 1547, RQ Konolfingen 183 Nr. 91, besonders 191, Anm. 20; RQ Emmental Nr. 160b.
- 56 Ein für die Verwaltung verfasstes Nachschlagewerk, nach Verwaltungseinheiten (Landvogteien, Niedergerichte, Kirchgemeinden) gegliedert und mit Auskünften über die politische Verfassung, die topografischen Verhältnisse und mit Verzeichnissen der Dörfer, Weiler und Höfe nach Kirchgemeinden (siehe RQ Emmental, Einleitung).
- 57 RQ Bern III, 344 Nr. 114; zur frühen Geschichte der Freiherrschaft und der Freiherren von Signau siehe Häusler: Emmental I, 15ff.
- 58 Erneute Bestätigung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit der Herrschaft Signau durch Bern vom 13. April 1489 (RQ Emmental Nr. 108).
- 59 Die Freiherrschaft war zwischen 1363 und ihrer Verpfändung (1377) bzw. ihrem Verkauf an Bern (1399) in kiburgischer Hand, das Landgericht Ranflüh ab ungefähr 1314 nach der Belehnung durch Österreich bis zum Verkauf 1387 an Österreich nach dem verlorenen Burgdorfer Krieg (Häusler: Emmental I, 3 und 25f. mit Literatur; Flatt: Landeshoheit, 70). Der wahrscheinlichste Zeitpunkt für eine Ausstattung der Freiherrschaft mit den Hochgerichtsrechten dürfte zwischen 1363 und 1377 (Verpfändung der Herrschaft) gewesen sein.

- ⁶⁰ Die Zelle Röthenbach wird 1148 urkundlich bereits als Filiale des Cluniazenserklosters Rüeggisberg bezeichnet; in grund- und gerichtsherrlichen Belangen versicherte sich der Prior zumindest im 14. Jh. der Rücken- deckung der Herren von Signau (RQ Emmen- tal Nr. 14; Häusler: Emmental I, 64f.; Derselbe: Aus der Geschichte Röthenbachs, 1966). In diesem Gebiet gab es aber auch Grund- und Gerichtsbesitz der Herren von Schweinsberg mit der Burgstelle Schweinsberg/Schweiss- berg-Mutten und Höfen, die um 1530 bereits ohne grundherrschaftliche Lasten waren (Signau-Urbare 1 und 3), wobei allerdings nicht bekannt ist, ob es sich je um eine eigentliche Herrschaft gehandelt hat. Vgl. RQ Emmental Nr. 60 (die 7 «freien» Höfe im Eggiwil, 1372), Nr. 67 (Signau und Schweiss- berg. Getrennte Weidrechte, 1441).
- ⁶¹ Häusler: Emmental I, 16ff.; Flatt: Landes- hoheit, 123f. Die Freiherrschaft Signau war in diesem Gebiet eine Grundbesitzerin unter andern, möglicherweise die wichtigste, s. a. unten Anm. 77. Handänderungen zeigen, dass es nach Bern abgewanderte begüterte Bowiler gab: Niklaus Bühler, Burger in Bern, verkaufte 1334/35 4 Schuposen (Fontes VI, Nr. 97 und 228). Das Niedere Spital in Bern wurde in den 1340er-/1350er-Jahren Hofbe- sitzer durch Schenkungen (Fontes VII, 629 Nr. 656; VIII, Nr. 1351 und 1352).
- ⁶² Quellen zu den Signauer Burgen: Signau- Urbar I (1530) und 3 (1547); RQ Bern IV, 745, Zeile 25ff.; zu den Burgstellen siehe Schweizer, Jürg: Kunstführer Emmental. Bern 1982, 18 und 144. Nach der Übernahme der Herrschaft durch Bern 1529 fand der grosse Ausverkauf der Signauer «Burgbetriebe» statt, zuerst die Alpen (Kapf, Netschbühl, Winterseite), dann das «Grosswirthshaus» 1534, weil es schwierig zu verleihen war (Urbare 1547). Der Kaufpreis für die Herrschaft war hoch, auch musste Bern das baufällige Schloss renovieren, sodass dieser Erlös willkommen war.
- ⁶³ Einmal mehr hatte das verschuldete Grafen- haus Kiburg zur Verpfändung greifen müssen: Es versetzte den Signauer Kirchensatz samt Kirchengütern dem Thuner Mathis Bokess (RQ Bern III, Nr. 114 a und b); Johans von Büren kaufte den Kirchensatz ab 1402 offen- bar von Thüring von Schweinsberg zurück (Signau-Urbare 3, fol. 7).
- ⁶⁴ Verkaufsurkunde von 1376 Sept. 1 (Fontes IX, Nr. 1048). Neben Riffersegg und Müliselden (Mühleseilen) wird ein *gut zu Ruegsowe* vermerkt, mit aller Wahrscheinlichkeit eine Verschreibung für das benachbarte «Rüeg- segg». Im Vertrag figurierte auch eine einzel- ne Matte in Zäziwil.
- ⁶⁵ Zur Wald- und Allmendgemeinde Steinen siehe Nutzungsordnung 1564/1601; Teilung in eine Äussere und Innere (Nutzungs-) Gemeinde 1691 (RQ Emmental A4, 11, 23), desgleichen die davon getrennte Gemein- schaft der Nachbargemeinden von Bowil bis Zäziwil (RQ Emmental A mehrere Nummern). Interessanterweise trifft man «Steiner» dann im 15. Jh. auch am Landgericht Konolfingen (s. unten Anm. 78).
- ⁶⁶ Die älteste Grenzbeschreibung in diesem Raum fand 1530 durch Bern statt; gestützt auf die Grenzen der Herrschaft unter dem Ver- käufer; sie betrafen das, was nachmals das Niedergericht Signau darstellte, und waren ohne Erwähnung der Blutgerichtsgrenze (Signau-Urbare 1 und 3). Häuslers Historische Karte des Emmentals gibt den Grenzverlauf nach der Beschreibung des Regionenbuchs wieder. Unzutreffend Werder, Einleitung zu den RQ Konolfingen LX. Die Lage des Schlos- ses Neu-Signau spielte erst wieder eine Rolle, als die alte Blutgerichtsgrenze 1798 zur Amts- grenze zwischen den neuen Amtsbezirken Konolfingen und Signau wurde; die nun exterritoriale Lage des Amtssitzes war mit ein Grund, diesen definitiv ins Bevölkerungs- zentrum Langnau zu verlegen.
- ⁶⁷ Einleitung zum Signau-Urbare 3 (1547), fol. 1: [...] *das ampt und gericht Roetembach [...], auch das gericht Biglenn [...] darzu gelegt und also zuo einer vogtye gemacht habennt [...]*
- ⁶⁸ RQ Bern III, 344 Nr. 114 a und b.
- ⁶⁹ Da Bern Schirmherr des Cluniazenserklosters Rüeggisberg war, unterstand ihm indirekt auch die Filiale Röthenbach. Zur archaischen Rechtssituation in der Herrschaft des Priorats siehe RQ Emmental Nr. 14 (1357) und Nr. 52 und 53 (1428) und Häusler: Emmental I, 64ff.
- ⁷⁰ RQ Emmental Nr. 30; die ausserhalb liegen- den Gebiete gehörten damals noch zum Kirchspiel Steffisburg (Fontes VIII, 120 Nr. 315; Häusler: Emmental I, 67). Auch die Westgrenze bei Staufeu dürfte nicht den Verlauf gehabt haben, wie ihn die Historische Karte für die nachreformatorische Zeit wiedergibt.
- ⁷¹ Es ist anzunehmen, dass diese Zuweisung von Bern bereits 1399 oder kurz danach gemacht wurde, weil eine spätere Zusammen- legung wohl eher die Chance gehabt hätte,

einen schriftlichen Hinweis zu bekommen. Denkbar ist, dass Bern ebenfalls wie in Biglen über das Niedere Spital, das im 14. Jh. Güter und Rechte kaufte und geschenkt erhielt, zu diesen westlichen Niedergerichten gekommen ist.

⁷² RQ Emmental Nr. 31.

⁷³ *Die von Røetenbach habend sich erbotten, minen herren das gericht und den kilchensatz übergeben [?] wellind* (RQ Emmental Nr. 31c).

⁷⁴ Für Vergehen im Bereich der Frevelgerichtsbarkeit wurden die Røthenbacher «nach altem Brauch» mit 3 Schilling gebüsst; ausserhalb der Gotteshausmark kostete dasselbe Vergehen 30 Schilling (Gerichtsordnung von 1547 in: RQ Konolfingen 190, Ziff. 43–44. RQ Emmental Nr. 160; StABE, Signau-Urbar 3, 1547; RQ Emmental Nr. 189, Anm. 2).

⁷⁵ Fontes VII, 730 Nr. 30, VI 113 Nr. 122.

⁷⁶ Wie Häusler (Emmental I, 20) argumentiert; immerhin müsste bei einer solchen Erklärung die 1377 gelöste Pfandsomme (300 Gulden) in Betracht gezogen werden (RQ Bern III, 344 Nr. 114a; Fontes X, 500, Z. 23ff.). – Zum Kaufpreis: Die Westausdehnung war zwar flächenmässig etwas kleiner als das abgetrennte Signau-Süd, war diesem aber zu jenem Zeitpunkt wirtschaftlich und siedlungsmässig überlegen, was den so viel höheren Verkaufspreis rechtfertigen würde.

⁷⁷ *Wie sine vorderen, die von Büren, von inen vor vil jaren die herrschaft Signouw erkouft, wie die herren von Signow die ingehept und besessen hettend, allein etwas kleins vorbehalten sampt dem gricht von Røetenbach, wie inen das kund were [...]* (Fricker, Thüring: Twingherrenstreit. In: Quellen zur Schw. Geschichte 1, Basel 1877, 62).

⁷⁸ Übereinstimmend fungierten als Zeugen im Signauer Gericht und vor dem Landgericht Konolfingen:

Quellen:

1) RQ Konolfingen 22, Nr. 13: Beschreibung der Landgerichtsgrenze, 1409.

2) RQ Emmental Nr. 35: Herrschaft Signau, Landgarben, 1414.

3) RQ Emmental Nr. 36: Herrschaft Signau, Maulvieh, 1414.

4) RQ Konolfingen 26 Nr. 18: Landtag in Konolfingen, 1426.

5) RQ Emmental Nr. 30: 1404 Heini Hirsenegger ab der Rotkrut (Gericht Signau).

⁷⁹ Neben Vertretern aus den Höfen des alten Gerichtsteils auch solche aus dem neuen Gerichtsteil: RQ Emmental Nr. 54, 1428 Henslin Schnider von Bönwil (Bowil); Nr. 111: 1492 Hans Schnider von Arni als Fürsprecher, Andreas Bürgi von Arni, Hans Sigrest von Rüteneu; Nr. 139: 1516 Schnider als Amtmann. Auf die Westausdehnung weisen auch die Aussönderung der sich überschneidenden Rechte im Hasli- und Nesselbachwald (dieser vermutlich im Gebiet von Arni?) zwischen den Herrschaften Brandis und Signau, 1516 (RQ Emmental Nr. 139); die Höfe Mühleseilen aus der «Herrschaft Røthenbach» schwendeten unerlaubt im Gebiet der Winterseite und Brüegg (Gemeinde Bowil) und hatten damit dem Herrn zu Signau *in das sin griffen*, 1520 (RQ Emmental Nr. 150). Die Winterseite wird 1530 allerdings unter die Eigengüter des Schlosses gezählt (Signau-Urbar 1, 1530). Grenzbeschreibung von 1530 (Signau-Urbar 1).

⁸⁰ Die West- und Osthälfte unterschieden sich auch in den Herrschaftsabgaben: Die Untertanen der westlichen Hälfte leisteten die Weibelgarbe (jährlich je eine Korn- und Hafergarbe an die Entlohnung des Weibels, Ablösung 1542), die der östlichen die Landgarbe (die 9. Garbe an die Herrschaft als Allmendsteuer für alle, die mit Pflug oder Haue dort anbauen [Signau-Urbar 1, 1530, 25]). Zu diesen Abgaben siehe RQ Bern IV, 745, Zeile 39; RQ Emmental Nr. 35 und Nr. 93.

1409 (1)	1414 (2)	1414 (3)	1426 (4)
Welti Suter v. Steinen		Welti Suters v. Steinen	
Niggli Suter	Nicli Steiner		Niklin Steiner
Uoli Kemper	Uoli Kemper	Uoli Kemper	Uoli Kempter
Heini Hirsenegger (5)		Heinrich Hirsenegger	
			Hensli von Müliselden
			Clewi von Diepoltzwil

- ⁸¹ Häusler: Emmental I, 10f.; Laedrach: Kloster Trub. Das Wettrennen zwischen Bern und Luzern beim Aufbau ihrer Territorialherrschaften – Bern nach Osten, Luzern nach Westen – fand nicht nur südlich am Napf, sondern auch nördlich um Willisau statt (Bickel, Willisau I, 460–491).
- ⁸² Zwischen 1417 und 1462 ergingen 15 Urteile um Belange der Klosterherrschaft Trub, bei denen Bern Einfluss nehmen konnte, 2 fanden vor dem Berner Rat statt (RQ Emmental Nr. 38, 59), 6 unter dem Vorsitz des Landvogts von Trachselwald (Nr. 46, 57, 64, 70–72) und 7 unter dem Vorsitz des Kastvogts, Junker Wolfhart von Brandis (Nr. 37, 47) bzw. dessen Nachfolger Kaspar von Scharnachtal (Nr. 62, 76–79).
- ⁸³ Das Niedergericht gehörte bis 1389 Burkart von Sumiswald, der nach dem Burgdorfer Krieg in Bern das Burgrecht nahm, von 1389 bis 1420 dem einheimischen Jost zem Wald und nach ihm seinem Sohn Kueni, beide bernische Ausburger (RQ Emmental Nr. 22–24; RQ Bern IV, 79 Nr. 141).
- ⁸⁴ Trub 1371, 1417, um 1460, 1465 (RQ Emmental Nr. 17), Schangnau 1379 und 1389 (RQ Emmental Nr. 22 und 23).
- ⁸⁵ Die Truber Grenze lief über Scheidegg, Hostöss (Hochwacht), Hohwürz *und deshin an daz gerichte ze Wissenbach und gan Martbach all eggen ufhin, als die wasser und der schne har wider in die Ilfis fliessent, und deshin in den Kenelbach* (gemeint war Hämelbach; RQ Emmental Nr. 17); da das Gericht Weissenbach innerhalb des Hochgerichts Ranflüh lag, musste sich seine Ostgrenze mit jener der Blutgerichtsgrenze decken.
- ⁸⁶ Neuedition der einschlägigen Offizien des Urbars in RQ Emmental Nr. 10 mit Kommentar zur Datierung auf 1306.
- ⁸⁷ *Dûb* stand für unehrliche, todeswürdige Verbrechen, *vrefel* für die mit Geldbussen sühnbaren ehrlichen. Mit den verfassungsgeschichtlichen Begriffen und Inhalten des Habsburgischen Urbars setzte sich Bickel: Willisau, I, 27–31, im benachbarten Raum Willisau auseinander.
- ⁸⁸ Zur Kanzelgerichtsbarkeit und ihrer weiteren Entwicklung in der Herrschaft Wolhusen s. Bickel: Willisau I, 54–61. Im Emmental ist nur das Kanzelgericht in Langnau überliefert (RQ Emmental Nr. 32, 1406), das evtl. erst unter habsburgischem Einfluss nach dem Kauf der Herrschaft Spitzenberg entstanden ist. Wohl in Konkurrenz zu den hier bestehenden Niedergerichten erfuhr das Langnauer Kanzelgericht keine weitere Entwicklung, sondern ging nach 1406 ein.
- ⁸⁹ Fontes II, 61 Nr. 47; RQ Emmental Nr. 2 mit Kommentaren: Die Identifizierung des Ortes Ascoldesbach mit Escholzmatz durch den ehem. Aargauer Staatsarchivar Jean Jacques Siegrist (Siegrist: Spätmittelalterliche Pfarreien, 136f.) wird durch die Forschungen der Dialektologin Erika Waser (Waser, Erika: Die Entlebucher Namenlandschaft. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen 23/1988, 130–133) und meine nunmehrigen Ausführungen unterstützt. Die Kongruenz von Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft blieb im hügeligen Emmental nur in den Herrschaften Sumiswald und Trub erhalten, weil sich da an den Herrschaftsverhältnissen nichts änderte.
- ⁹⁰ Siegrist: Spätmittelalterliche Pfarreien, 118 und Karte 15.
- ⁹¹ Walter von Aarwangen war sowohl Inhaber des Kirchensatzes Langnau wie auch der Höfe Niederlügen, die er dem Kloster Trub teils schenkte, teils verkaufte, 1276 (Fontes III, 176 Nr. 182–184). Die Tellbücher der Stadt Bern (ed. Welti, 1896, 134) verzeichnen unter der Pfarrei Lauperswil den Bernburger Stadelmann am Scherling. Eine Untersuchung der kirchlichen Verhältnisse fehlt für Langnau (Niederlügen) und Lauperswil (Schärlig).
- ⁹² Historischer Atlas 21, 24, 25; Flatt: Errichtung der Landeshoheit, 22; 360f.
- ⁹³ Zur Abrundung der Situation: Im nördlichen Napfgebiet gebot Habsburg ab dem letzten Viertel des 11. Jh. als Inhaber von Freiamt und Grafschaft Willisau (Bickel: Willisau I, 80ff.; 119ff.).
- ⁹⁴ Der Verkauf von Escholzmatz ist nicht belegt. Käufer war Ritter Berchtold von Thorberg, Pfandinhaber des Inneren Amtes Wolhusen und damit der erste Interessent an der Ausdehnung des Amtes. Zum möglichen Verkaufstermin: Die Kommende dürfte Escholzmatz erst abgestossen haben, als sie mit Dürrenroth einen Realersatz hatte, also frühestens Ende 1312 (s. unten Anm. 146), sicher aber vor 1341, als Ritter von Thorberg Hof und Kirchensatz zu Escholzmatz, *der min recht eigen was*, weiter an die Rust von Wolhusen verkaufte (Siegrist: Spätmittelalterliche Pfarreien, 136f.).
- ⁹⁵ Der Gedanke, dass es sich bei dieser wolhusisch-habsburgischen Hochgerichtsbarkeit in Escholzmatz nicht auch, wie im Falle von

Trub, nur um eine partielle gehandelt hat, ist immerhin nicht ganz von der Hand zu weisen.

⁹⁶ Zum Vergleich die unterschiedliche Gerichtsbarkeit über Freie und Eigenleute in der benachbarten Grafschaft Willisau (Bickel: Willisau I, 80ff.).

⁹⁷ 1436 gaben Bern und Luzern zu Protokoll, dass Bern einst 70 bis 80 Ausburger im Entlebuch und in der Grafschaft Willisau, Luzern *ettwie vil burger* in Langnau und um die Berge gehabt habe, denen vormals noch nachgejagt worden war (RQ Bern IV, Nr. 140d, Ziff. 2).

⁹⁸ RQ Bern IV 39, Bem. 2 und 3. – Ein ähnliches Bild bietet sich schon 35 Jahre früher: Nach dem Aufstand des Landes Entlebuch gegen Peter von Thorberg schwor am 19. Juli 1382 eine Delegation der Entlebucher am freien Landgericht zu Buchen (Willisau) Urfehde; darunter waren auch Vertreter aus Escholzmatt und Trub, wohl die habsburgischen Eigenleute (Archiv für schweiz. Geschichte 17/1871, 60 Nr. 26). Spätere Zeugenaussagen bezeugen, dass Steuern und Tellen von den Eigenleuten auch im Gebiet der Nachbarrherrschaft erhoben wurden (RQ Bern IV, 56 Nr. 140d, Bem. 1).

⁹⁹ Noch vor der Erwerbung des Landgerichts Ranflüh setzten 1406 erste bernisch-luzernische Verhandlungen ein mit dem Ziel, ein Übereinkommen zu schaffen, das ein baldiges Aneinanderstossen ihrer Herrschaftsgebiete in Frieden ermögliche. Der Vertrag von 1406 enthielt denn auch an erster Stelle ein Schiedsgerichtsverfahren mit den Tagungsorten Huttwil und Signau und dem alten Verbot, jemanden vor geistliche Gerichte zu laden, sowie dem Grundsatz, dass der Beklagte vom Richter seines Wohnorts zu beurteilen sei (Laedrach: Kloster Trub, 99–101; Meyer: Ein vergessener Bundesbrief, 148, Anm. 2).

¹⁰⁰ [...] *Das dien von Lutzern die hohengericht in der kilchhæri ze Escholtzmatt [...] süllent gentzlich beliben und zuogehæren [...]. Aber doch in die twing ze Wissenbach, ze Truob und ze Schangow sprechen si* [die von Luzern] *nit, so verr die von Bern darzuo recht hand* (RQ Bern IV, 34 Nr. 140a).

¹⁰¹ Vgl. unten Anm. 160.

¹⁰² 1420 Kauf des Niedergerichts von der Witwe des letzten Inhabers (RQ Bern IV, 79 Nr. 141).

¹⁰³ RQ Bern IV, 42 Nr. 140c, § 13–19. Diese Regelung wurde später auch andernorts ange-

wandt, so im Staatsvertrag von 1427 zwischen Bern und Solothurn (Gasser: Landeshoheit, 391). Zur Beurteilung des gesamten Vertragswerks, von dem hier nur die für die Grenzfindung wichtigen Artikel berührt sind, s. Laedrach: Kloster Trub, 111–116, und Meyer: Ein vergessener Bundesbrief, 148, Anm. 2. Das Übereinkommen von 1421 basiert auf dem Entwurf des Verkommnisses zwischen Bern und Luzern von 1406 (Druck: Eidg. Absch. I, 118f.).

¹⁰⁴ RQ Emmental Nr. 46 von 1422 Mai 31. Im Gericht Escholzmatt waren es das Lombach- und Schwandachergut (StABE, F. Signau 1422 Spt. 4).

¹⁰⁵ Die Ausburger sollen mit den andern Gerichtsgenossen *dienen und reisen* (StALU Urk. 58/1119; Laedrach: Kloster Trub, 116f., übersah, dass es sich nur um einen Entwurf handelte; dazu s. Meyer: Ein vergessener Bundesbrief, 165, Anm. 1).

¹⁰⁶ Die Regalrechte bezeichnet Rennefahrt (Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte I, 146ff.) im Wesentlichen als Rechte der Landgrafschaften; er gibt wenig spezifische Erläuterungen. Die Aussagen im Prozess zeigen, wie widersprüchlich die Meinungen unter Zeitgenossen (und offenbar auch die Verhältnisse) waren (RQ Bern IV, 58 Nr. 140e). Gemäss den Offnungen der an Ranflüh angrenzenden Landgerichte Murgeten (RQ Bern III, 413, § 8), Zollikofen (RQ Bern III, 416 § 6), Konolfingen (RQ Konolfingen 21 § 8) gehörten diese Regalrechte zum Hochgericht. Es gibt indessen zahlreiche Ausnahmen, siehe etwa Bickel: Willisau, 52 und 78, nennt Hochwaldrechte im Besitz der Pfarrei Willisau.

Zu den Begriffen: Hochwald = Wälder, die meistens dem Inhaber des Hochgerichts gehören, eher in abgelegenen Gebieten (Randzonen, unzugänglichem Berggebiet, nicht Siedlungsraum) liegen und sich von grundherrlichen Rechten oder aus dem königlichen bzw. landesherrlichen Forstregal ableiten; Wildbann = Jagdregal; Hochflug, Vogelflug oder Vederspiel = Vogeljagdregal; das Recht auf die Impen (Bienenschwärme) gehört unter den Hochflug; Fischenz = Fischereirecht; Herrenmähler: Die Twingangehörigen geben *inen* [den Niedergerichtsherren] *von den swenden in den hochwelden herren mal* (RQ Bern IV, 62, Z. 23).

¹⁰⁷ Der älteste Hinweis auf diese Rechtssituation ist der Verkauf von einzelnen Höfen im

- Schangnau mit *federspille, mit gericht, mit twinge, mit banne [...] mit ganzer und voller herrschaft* durch die Geschwister Burkart und Amelya von Sumiswald von 1363 bzw. 1381 mit *twing, ban und vederspil* (Fontes VIII, 492 Nr. 1285 und X, 159 Nr. 301). Verkauf des ganzen Gerichts 1389 als *twing, ban und gerichte, howelde, vederspille und vischetten* (RQ Emmental Nr. 24); Öffnung des Klosters Trub von 1417: *Das des gotzhuses twing und ban, vischentzen und wiltbenn mit vederspil und aller zuo gehoerd anvachen [...]* (RQ Emmental Nr. 37); Bestätigung der Fischereirechte Trubs in der Ilfis, 1418 (RQ Emmental Nr. 38). 1420 kauft Bern Schangnau mit *twing, ban, gerichte in dem Schoengewe mit hochwelden, vischentzen und vederspil [...]* (RQ Bern IV 79 Nr. 141). 1436 schützt Bern das Kloster Trub *bi sinen wildpennen, vischentzen und allen andern irn rechten [...]* (RQ Emmental Nr. 59 mit Vidimus von 1465 sowie Bestätigungen der Jagdrechte von 1511 und 1513).
- 108 Mit ausführlicher, interessanter Argumentation beider Parteien und der Schiedsrichter (RQ Bern IV, 58 Nr. 140e).
- 109 Klage der Leute von *Entlibuoch* im Gericht Weissenbach vor dem Gericht in Escholzmatt (?), dass die Berner nach dem Gerichtsentcheid *da ouch semlich recht meinent ze haben* (StALU, Urk. 140/2055).
- 110 RQ Bern IV, 48 Nr. 140d. In den Zeugenlisten werden die Entlebucher und die Bern zugehörigen Leute gesondert verzeichnet; als «Landleute zu Entlebuch» bezeichneten sich folgende auf Truber Boden lebende Zeugen: Werner zu Brandösch, Uli Schwarzentruher (RQ Emmental Nr. 47 und 62), Peter Imer, Hensli Zimmermann im Breitäbnit (RQ Emmental Nr. 62), Hensli Rigener, Uli in Twären (RQ Emmental Nr. 71). Luzerns Rekurs gegen diesen Entscheid vom 29. Januar 1442 war übrigens erfolglos (Schaffer: Luzernische Territorialpolitik I, 227).
- 111 Aussagen von 1437 vor einem Entlebucher Gericht (StALU, Urk. 140/2055).
- 112 StALU, Urk. 140/2055 (1436).
- 113 Bern argumentierte bei diesem Eingriff mit seiner Funktion als Schirmmacht des Klosters, *wann inen doch dz vorenant erwirdig gotzhuß ze Truob empfolen were von ræmschen kûngen und von keisseren und si helfen zebeschirmen und zebehueten*. Siehe auch RQ Bern IV, 57, Bem. 3.
- 114 RQ Emmental Nr. 70 (1445); Nr. 37 (1467, Vidimus der Urk. von 1417); Nr. 71 (1446); Nr. 77 und 78 (1462 mit Vidimus von 1465); Nr. 84 (1467).
- 115 RQ Emmental Nr. 79.
- 116 Folgende Zeugenlisten markieren ungefähr den Raum des Gerichts Weissenbach: 1347 Verkauf einer Weide (Lehengut Trubs) im Wittenmoos durch die *Stadelknaben am Scherlinge*: Heinrich von Kröschenbrunnen, Peter von Wiggen, Ott von Rossfären (Rossverrich/-ferrich, Gde Marbach, Fontes VII, 279); 1378, Sühneleistung des Totschlägers zu Obergummen: Ausser den Amtleuten zeugen Ulrich Christenberg zu Obergummen (Gummentälchen), Ulrich Wolf von Balmegg (Schärli, Gde Marbach) und Ruedi Burger von Roßfären (Gde Marbach) in RQ Emmental Nr. 21; 1422, Gerichtssitzung zu Weissenbach in Streitfällen um Truber Lehengut. Neben nicht weiter zu lokalisierenden Namen und solchen von Repräsentanten des Klosters aus dem Raum Langnau-Trub stammen folgende Lehenleute des Klosters offenbar aus dem Gericht Weissenbach: Thoman ze Balmegg, Hans Stadelmann (wohl im Schärli wie oben Anm. 91), Peter Wigger, Hensli im Schlatt, Hans im Ritt (?), Peter Imer (?), Trattmann zu Weissenbach, Kueni im Grund auf Gummen (RQ Emmental Nr. 46); ausserhalb des Gerichts wohnhaft: Peter zu Michliswand (Gde Escholzmatt, Vordergraben) und Heini Weibel von Voglischwand (heute Volischwand, Gde Schüpfheim, Kreis Berg).
- 117 Das älteste Trachselwalder Urbar (1432) verzeichnet die folgenden Rechte Berns: *Item von der tafern l lib., lit wueste ze Wissenbach. Ab einer mülistat, lit ze Wissenbach, jerlich iiijß stebler* (StadtA Bern 003, 775 und 774). Hinweise auf den Gerichtsplatz Weissenbach: RQ Emmental Nr. 46 von 1422 Mai 31; RQ Bern IV, 65, Bem. 2, Kundschaft von 1417/1436: Die Leute aus dem Schangnau erfüllten ihre Jagdabgabe-Pflicht während der Jahre 1428–1432 auch etwa zu Schangnau, zu Weissenbach oder Langnau, wohl jeweils an Gerichtssitzungen, weil diese Orte näher als Trachselwald liegen.
- 118 Verkäufer waren Graf Eberhard und Graf Berchtold von Kiburg, Käufer die Bauern Heinrich von Meisenbach und Wernli von Weissenbach (Quellen s. Anm. 168). Ein nach Bern ausgewandeter Bauer verkaufte 1329 seinen Hof *hinden am Scherling* samt Vogtrecht (Fontes V, 720).
- 119 Hinweis darauf, dass der Vogt von Trachselwald 1437 dem Gericht *ze Marbach* vorsass

(StALU, Urk. 140/2055).

- 120 RQ Emmental Nr. k46. An dieser Gerichtssitzung, in der das Kloster Trub sein Keller- oder Lehengericht bestätigen liess, waren somit nur Lehenbauern des Klosters anwesend. Bei aller Vorsicht, welche die Heimweisung von Zeuggennamen verlangt (z. B. tragen Zeugen den Namen ihres Herkunftshofes, bewirtschaften nun aber einen andern, wie Peter zu Gibel auf dem Hof Blapbach), können diese Zeugen (als Landleute zu Entlebuch oder Burger von Bern bezeichnet) wie folgt lokalisiert werden: Aus dem Gericht Weissenbach stammten Peter Wigger, Venner (Entlebuch), Hensli im Schlatt (Entlebuch), Trattmann zu Weißenbach (Entlebuch), Hans Stadelmann (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 55), Thomann zu Balmegg (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 47), alle im Schärli, Cueni im Grund auf Gummen (Entlebuch) aus dem Gummertälchen; Leute aus der Truber Grundherrschaft bzw. Kirchhöre: Hensli Schacher (BvBE, Inhaber des Hofes Gibel, auch «von Langnau» genannt, zeitweise Funktionär des Klosters, auch in RQ Emmental Nr. 37, 47, 62, 64, 70, 71, 76), Peter zu Gibel auf Blapbach (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 37), Ruedi zu Hochstalden (Entlebuch, auch RQ Emmental Nr. 37), Henman Gernans (BvBE, auch RQ Emmental Nr. 47; StALU Urk 140/2055); von Escholz matt: Peter zu Michelschwand (Entlebuch, auch RQ Emmental Nr. 64); von Schüpfheim: Heini Weibel (Entlebuch; zu Voglischwand, s. Anm. 117); nicht zu lokalisieren sind: Hans Steinmann (BvBE), Hechler der Weibel (Entlebuch), Hans im Ritt (Entlebuch), Peter Imer (Entlebuch; auch RQ Emmental Nr. 62).
- 121 1389 musste die Schangnauer Grenze gegen Marbach nach beigelegtem Streit mit den Landleuten von Entlebuch erneut beschrieben werden; die beiden «Entlebucher» Vertreter waren Bruder Uli von Marbach und Welti ob Kilchen (RQ Emmental Nr. 23). Da es bei den Truber Gerichtssitzungen um Grund- und Gerichtsrechte ging, sind am dortigen Gericht meist auch Truber Lehenleute aus dem Gericht Weissenbach dabei, sodass die Berntreuen nur wenig oder nicht überwogen, nämlich 5:3 (RQ Emmental Nr. 62, 65) und 6:6 (Nr. 71), 4:3 (Nr. 72).
- 122 1466/67 entstand zwischen Bern und Luzern ein Streit um die Gerichtsbarkeit des Abts von Trub, veranlasst durch einen Entlebucher, der die Gerichtshoheit des Abtes verhöhnte:

Er gebe nit ein haselnuß umb sin gericht, und sin gewalt mueste sich bald myndren (RQ Emmental Nr. 84, Vorbem.).

Der Gerichtsfall um Anna Schaufelbühl vom Hof Niederlügen von 1436 weist auf gravierende Animositäten zwischen Entlebuchern und Berntreuen in der Bevölkerung. Die Frau wurde zuerst vom Escholz mätter Gericht beurteilt, danach zog man den Fall vor den Trachselwalder Vogt in Marbach und wieder zurück nach Escholz matt, wo man auch noch den bernischen Vogt verunglimpfte (StALU, Urk. 140/2055). Die Abneigung gegen das Kloster und dessen lehensrechtliche Forderungen wird auch im 16. Jh. in der Verweigerung von Abgaben manifest (RQ Emmental Nr. 252).

- 123 In den Zeugenlisten um den Mord am Schangnauer Niedergerichtsherrn Kueni zem Wald werden genannt: a) für 1419 Ruedin ze Aebnid, Hans Stadelmann, Bürger zu Bern; b) für 1430 Hans Stadelmann, Jost ab Gummen, Wernli Gummer (RQ Emmental Nr. 55).
- 124 Verkauft wird vor Landvogt und Gericht das Stadelmanns Gut am Schärli, Verkauf von Rechten ab diesem Hof 1454 Nov. 12 und 1464 Dez. 9 (StABE, F. Signau). Taverne und Mühle von 1432 (siehe Anm. 117) erscheinen in der Redaktion von 1460 nicht mehr (StadtA Bern 003).
- 125 StABE, A V 194 (107–153) und 195 (75–104); RQ Bern IV, 72, Bem. 1.
- 126 RQ Bern IV, 67 Nr. 140i.
- 127 RQ Emmental Nr. 89.
- 128 RQ Emmental Nr. 88b, Bemerkungen.
- 129 RQ Emmental Nr. 154.
- 130 Häusler: Emmental I, 46. Flatt: Landeshoheit, 74f., 118ff. Würzler, Hans: Rohrbach. Gericht und Kirchgemeinde. In: Jb. des Oberaargaus 8/1965, 131. Die st.gallische Herrschaft Rohrbach war von der Landgrafschaft eximiert; diese Exemption fiel unter Bern nach der Vereinigung mit der Landvogtei Wangen 1504 dahin.
- 131 Ausser der Gerichtsstätte im Dorf gab es vermutlich eine zweite beim Hof Baumgarten im unteren Wyssachengraben (RQ Emmental Nr. 122d). Auch das Kirchspiel selbst spaltete sich 1455 in zwei Teile, in die zwei Nutzungsgemeinden Dorf Eriswil im Tälchen der Langeten und der «Grabengemeinde» Wyssachen (RQ Emmental Nr. 73). Während Eriswil dem Zelgbau verhaftet blieb, ging die Grabengemeinde zum Feldgrasbau und zur Einzelhof-siedlungsweise über.

- 132 Flatt: Errichtung der Landeshoheit, 119f., 132ff.; Häusler: Emmental I, 32ff.
- 133 Kodifikation des Hofrechts von Herzogenbuchsee, 1407 (RQ Bern III, 402 Nr. 127f.). Im Fall von Huttwil war die Blutgerichtsbarkeit sicher nicht, wie Gasser: Landeshoheit, 241f., meint, durch Rechtsusurpation an die Kiburger gekommen.
- 134 RQ Bern III, 386 Nr. 127; 309 Nr. 106h und i.
- 135 1440 Ueli ze Ried und Hans Schütz; 1456 Klaus Schindler und Hensli Müller; 1465 K. Schindler und Ulman Kuon (RQ Emmental Nr. 66 und Nr. 80).
- 136 1456 Peter Birbom und Hensli Dürrenbach; 1465 Ruedi Walm und H. Dürrenbach (RQ Emmental Nr. 66b).
- 137 RQ Bern IV, 91 Nr. 144a; Häusler: Emmental I, 45–50.
- 138 RQ Bern IV, 381 Nr. 166d.
- 139 RQ Emmental Nr. 122, 127.
- 140 RQ Emmental Nr. 122c und d mit Bemerkungen; Nr. 127a.
- 141 RQ Emmental Nr. 138.
- 142 Ryhiner, Regionenbuch Emmental, 437.
- 143 RQ Emmental Nr. 180.
- 144 Siegrist: Spätmittelalterliche Pfarreien, 136, machte als erster auf diesen Zusammenhang aufmerksam, nachdem Rota auch mit Oberrot, Gde Grosswangen (Quellenwerk zur Entstehung der Schweiz. Eidgenossenschaft I/2, Nr. 124) identifiziert bzw. die Zugehörigkeit zur Kommende Sumiswald mit der Schenkung des noch schwieriger zu deutenden Ascoldesbach von 1125 zu erklären versucht wurde (u. a. Flatt: Errichtung der Landeshoheit, 173; Häusler: Emmental I, 72). Der Name Rota für Dürrenroth war übrigens noch im 14. Jh. üblich (Häusler: Emmental I, 72, Anm. 3).
- 145 RQ Emmental Nr. 11; s. a. Quellenwerk zur Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft I/2, Nr. 643, 644; vgl. Nr. 823, 826, 843.
- 146 Zum möglichen Übergabetermin: Die Kommende Sumiswald muss Dürrenroth zwischen 1312 und 1341 erhalten haben. 1341 hatte Sumiswald jedenfalls die Aussenposition Escholzmatt schon veräussert (siehe oben Anm. 94), was wohl erst nach Erwerbung von Dürrenroth geschehen war. 1371 wird die Kirche Dürrenroth erstmals als Eigentum der Kommende Sumiswald im Liber marcarum aufgeführt (Siegrist: Spätmittelalterliche Pfarreien, 136).
- 147 Grenzbeschreibung von 1421 (RQ Emmental Nr. 44, s. a. Nr. 68 und Häusler: Emmental I, 61f.); zum Benediktinerinnenkloster Rüegsau siehe Tremp-Utz, Kathrin: Rüegsau. In: Helvetia Sacra III Benediktiner, 1 Frühe Klöster, 1912–1933.
- 148 Hier verlief auch die alte Dekanatsgrenze zwischen dem Dekanat Rota und dem von Lützelflüh 1275/1371 (Siegrist: Spätmittelalterliche Pfarreien, Karte 15 im Anhang).
- 149 Die Burg Friesenberg war im 14. Jh. Mittelpunkt der gleichnamigen Herrschaft und ab 1344 in der Hand der Herren von Mattstetten, Ministerialen der Kiburger (Häusler: Emmental I, 42; Flatt: Landeshoheit, 213). Der Hof Glasbach gehörte zur Herrschaft Rohrbach, deren Lehnsträger ab ca. 1363 die Grafen von Kiburg und ab 1370/71 die Grimm von Grünenberg waren (Häusler: Emmental I, 33f., 47; Würzler: Rohrbach, 131). Der Hof Oberglasbach spielte in der Grenzbeschreibung der Herrschaft Rohrbach eine Rolle (StABE, Wangen-Urbare 17 [1531], fol. 168), und Friesenberg lag im Schnittpunkt der Kirchspiele Ursenbach, Wynigen und Affoltern bzw. am Übergang von Dürrenroth nach Wynigen. Beides waren also markante und bekannte Örtlichkeiten.
- 150 Auf die alte Obaraargauer Zugehörigkeit weist u. a., dass Dürrenroth und Affoltern wegen ihren Höfen und Weilern, die zu den Obaraargauer Kirchspielen gehörten, 1587 vom Amt Wangen zu Fuhrdiensten aufgeboden wurden, wobei Verpflichtungen gegenüber dem Amt Trachselwald vorgingen (RQ Bern IV 180 Nr. 151a mit Bemerkungen).
- 151 Häusler: Emmental I, Teil I: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über das Emmental; die Ausnahmen betreffen die magere Dissertation von Laedrach über Trub sowie Türlar, Heinrich: Die Herrschaft Wartenstein. In: Archiv des Historischen Vereins 17/1904. Unbewiesen ist, ob Schweinsberg eine eigenständige Herrschaft war.
- 152 Häusler: Emmental II, 10 (Spitzenberg), s. a. Register.
- 153 RQ Emmental Nr. 10: An Hofnamen werden Urstalden und Multen, heute noch existierende Höfe in unmittelbarer Nachbarschaft der Burg sowie die nicht zu lokalisierenden «Niedern Güter» genannt; Häusler: Dorfmärkte, 20.
- 154 1241/1251 nennt sich Walter [von Aarburg] *de Spicinberg/Spicenberch* (Fontes II, 225, 226, 335 Nr. 309), war also bereits 1241 Lehensmann des Klosters Trub, sein Sohn nennt sich 1263 *Lutoldus de Spicenperc*, 1256 und 1274

- de Arburc* (Fontes II, 572 Nr. 533; II, 435 und III, 105); Häusler: Emmental II, 10, Anm. 3, und Dorfmärkte, 17, übersah die Identität der Aarburg-Spitzenberg.
- 155 Der Zeitpunkt des Übergangs an Habsburg dürfte vor 1274 liegen, weil sich Lütold III. von Aarburg nicht mehr von Spitzenberg nennt (Fontes III, 105). Das Habsburgische Urbar verzeichnet zwar den Kauf der Burg (*dû kôft ist für eigen von dem gotzhus von Truob*), jedoch ohne Datum. Ähnlich erwarb Trub die Herrschaft Wartenstein (Gde Lau-perswil) und verkaufte sie später wieder (Fontes III, 361, Nr. 383; 456 Nr. 466; Häusler: Emmental I, 51).
- 156 *Dû herschaft hat óch da twing und ban und richtet dûb und vrefel* (RQ Emmental Nr. 10).
- 157 Im 13. Jh. werden zwei einheimische Grundherrengeschlechter aktenkundig, die Freiherren von Spitzenberg und die kiburgischen Dienstleute von Langnau. In späterer Zeit gab es eine Reihe auswärtiger weltlicher und geistlicher Herren, an erster Stelle Habsburg-Österreich und die im Emmental auch sonst begüterten Grafen von Kiburg sowie die benachbarte Abtei Trub (Häusler: Dorfmärkte, 17ff. u. a. mit der Korrektur bezüglich der Spitzenberg).
- 158 RQ Emmental Nr. 17. Eine ähnliche Verzahnung von Rechten verschiedener Gerichtsherren stellte Bickel, Willisau I, 48, auch für das Gebiet der Pfarrei Willisau am Napf fest, was die habsburgische Verwaltung zwang, ihre Twing- und Bannrechte über einzelne Siedlungen genau zu verzeichnen.
- 159 Die damaligen Amtleute – Schacher für den Kiburger Besitz und das Officium Spitzenberg, Ebnet für die kiburgische Herrschaft Signau – fungierten 1378 in einem Schiedsverfahren als Zeugen: *Uolrich Schâcher von Langnouw, amptman mis herren von Kyburg und miner frouwen von Gruenberg; Uolrich von Ebnet, ouch amptman mis herren von Kyburg* (RQ Emmental Nr. 21). Mit «Frau von Grünenberg» ist Margareta, geb. von Kien, Enkelin Hansens von Aarwangen und Gattin Peters von Grünenberg, gemeint. Hans von Aarwangen war 1337/38 von der Herrschaft Habsburg das Officium Langnau zur Abgeltung von geleisteten Diensten pfandweise überlassen worden; das Pfand war später als Erbe an Margareta übergegangen, wobei bereits 1362 ihr Mann, Peter von Grünenberg, als Österreichs Pfandinhaber genannt ist. Noch um 1380 fungieren die Grünenberg im Pfandregister Habsburg-Österreichs: *Die gueter und den satz hat ouch Henmann von Gruenberg* (Sohn Margaretas) *inne und spricht, er si erb* (Habsburgisches Urbar II, 628).
- 160 Das Habsburgische Urbar lässt gerade im Fall des Officiums Spitzenberg den falschen Eindruck entstehen, dass es sich um eine territorial abgrenzbare «Herrschaft» handelte, weil eben nur habsburgische, nicht aber auch die Rechte der anderen Herren verzeichnet sind (vgl. dazu Bickel: Willisau I, 76f., mit ähnlicher Feststellung für das Gebiet der Pfarrei Willisau am Napf). Da das Landgrafenamt in Burgund im Besitz Habsburgs und die Grafen von Buchegg zwischen 1276 und 1313 nur Lehnsträger Habsburgs waren (Studer Immenhauser: Verwaltung, 228–230; Meyer, Bruno: Habsburg-Laufenburg und Habsburg-Österreich. In: Zschr. für schweiz. Geschichte 1948, 335), liessen sich blutgerichtliche Kompetenzen also leicht auf Spitzberger Besitz übertragen.
- 161 Die Überprüfung des frühesten Truber Urbars (Signau-Urbar Nr. 14 von 1531) nach unterschiedlichen Zinsmodellen der Höfe führte zu keinem überzeugenden Resultat, wobei allerdings zu bedenken ist, dass bis zur Urbaraufnahme immerhin rund 260 Jahre vergangen waren und die langanhaltende Krise der Gutswirtschaft im 15. Jh. wohl auch ihre Spuren hinterlassen hatte.
- 162 Häusler: Emmental I, 83.
- 163 Glauser: Frühe Landeshoheit, 10f.; Schaffer: Luzernische Territorialpolitik I, 177f.
- 164 RQ Emmental Nr. 24. Uli am Ebnett in der Kirchhöre Signau steuert 1395 als Ausburger (Tellrodel, StABE B VII 2472); die Schacher auf dem Hof Gibel, der zum Kirchspiel Langnau und zur Herrschaft Trub gehörte, blieben bis über die Mitte des 15. Jh. in leitender Stellung sowohl im Auftrag des Abts als auch Berns.
- 165 StadtA Bern 003, 776 und 778: *Von einem guet, lit ze Langnouw, het die herschaft erlaest xvß, ist verkæft, hett Peter von Burren verrechnet; dasselbe von einem Gut im Gohl.*
- 166 RQ Bern III, 234, Bem. 11; RQ Burgdorf Nr. 34, Bemerkungen zum Schiedsvertrag vom 4. Januar 1385.
- 167 *Item ze Langnæw von der tafern git man v guldin, und die v guldin hærent nit in die vordren summ* (StadtA Bern, 003, 778, 781, 789; Trachselwald-Urbar I, 1531).
- 168 Dass Lehenbauern die grund- und gerichtsherrlichen Rechte ihrer Güter erwarben, ist

- verschiedentlich belegt, z. B. verkaufte 1346 Graf Eberhard von Kiburg einen Viertel der Vogtei über das Gut zu Meisenbach an seinen Lehenmann Heinrich von M.; vor 1395 verkaufte Graf Berchtold von Kiburg die Vogtei auf dem Hof Nieder-Weissenbach an Wernli von W. (Fontes VII, 222, Nr. 223; StALU, Urk. 58/1112; s. a. oben Anm. 118); Verkauf von einzelnen Höfen im Schangnau *mit federspille, mit gericht, mit twinge, mit banne [...] mit ganzer und voller herrschaft* durch die Geschwister Burkart und Amelya von Sumiswald 1363 und mit *twing, ban und vederspil* 1381 (Fontes VIII, 492 Nr. 1285 und X, 159 Nr. 301); Thüring von Schweinsberg verkaufte 1372 die «sieben freien Höfe» im Eggiwil *mit twing und ban, mit voller herrschafft, so zuo dien selben guottren gehœrett*, dem Bernburger Heinrich Siber (RQ Emmental Nr. 60, Bem. I), der zu unbekanntem Zeitpunkt Güter und Rechte seinen Lehenbauern verkauft haben musste. Die «Verbäuerlichung» der Gerichtsrechte bedeutete, dass diese Höfe innerhalb des nachmaligen Niedergerichts Signau ohne Twinglasten (Futterhafer, Twinghühner, Fuhrdienste zum Schloss) waren (Häusler: Emmental II, 95f.). In grösserem Massstab kauften sich übrigens die Entlebucher 1385 von der Pfandschaft Peters von Thorberg los (Schaffer: Luzernische Territorialpolitik I, 132). Ein ähnlicher Ausverkauf der grundherrlichen Rechte lässt sich auch für die 1408 von Bern erworbene Herrschaft Trachselwald vermuten.
- 169 Im Urbar von 1625 tauchen plötzlich 15 lehensfreie Höfe auf, die vermutlich mit den im Habsburgischen Urbar aufgeführten 15 Höfen mit Schweinsschulter-Abgabe zu identifizieren sind (Signau-Urbare Nr. 17, 1625, Tom. 2; Häusler: Emmental II, 96).
- 170 Neben Sumiswald und Escholzmatte wurde weiterer Besitz ausserhalb der beiden Kirchspiele vergabt (RQ Emmental Nr. 2: Bestätigungen der Schenkung).
- 171 Häusler (Emmental I, 94ff.) meint, dass «wahrscheinlich auch die Freiherren von Sumiswald im späten Siedlungsland im Tal der Grünen diesen hohen Grad gerichtlicher Selbstständigkeit besessen oder ihn im Lauf der Zeit erreicht hätten».
- 172 RQ Emmental Nr. 29. Gasser (Landeshoheit, 296 und 242i) argumentiert umgekehrt, dass sich im 15. Jh. «die Inhaber der Grafschaft das Recht erkämpft hätten, die Schwerverbrecher jederzeit von sich aus festzunehmen», und dass es normal sei, dass die Präkognition im Niedergericht stattfand mit der Auslieferung an den Blutrichter (247), einer These, der Rennefahrt in seiner bereits zitierten Rezension von Gassers Werk (oben Anm. 6) allerdings mit der Feststellung widersprach, dass zum Landfrieden nicht nur das Blutgericht (das Recht zur Exekution), sondern auch der Landfriedensschutz – die Verfolgung des Täters – gehöre. Diese Kompetenzen hatte sich jedenfalls der Inhaber des Landgerichts Ranflüh 1400 festschreiben lassen (RQ Emmental Nr. 28). Die Stadt Bern verlangte 1403 als Schirmherrin der Kommende (RQ Emmental Nr. 29, Art. 6), dass ihr der Hoch- und der Niedergerichtsherr gemeinsam bei allen auf Sumiswalder Territorium Verhafteten die Klagepunkte vorlegen müssten; erst wenn auch Bern die Verhafteten für schuldig befunden hatte, durften sie vor das Landgericht gestellt werden.
- 173 RQ Emmental Nr. 29b.
- 174 Kommentar des Berner Stadtschreibers um 1600: *Nota, daß durch disen brieff die confiscationen dem huß Suomißwald zugeeignet worden, die aber bißhar dem vogt vonn Trachsellwald [...] ohne widersprechen gevolget sind. Darumb diser brieff nit lichtlich herfür gezeigt werden soll, man wölle sich dann solichen rechtens entzüchen* (RQ Emmental Nr. 29a, Bem. 1).
- 175 Beschreibung der Rechte des Hauses Sumiswald, 1572 (RQ Emmental Nr. 224; s. auch Nr. 267). Der nur auf das Niedergericht bezogene Bussenkatalog der Herrschaft Sumiswald von 1539 (RQ Emmental Nr. 179) enthält entsprechend einen Hinweis für den Sumiswalder Amtmann: *Wann aber ein person mitt recht oder sunst verschrüwen wirt, dero sachen so unerlich oder malefitzisch sind, die sol [er] einem vogtt gan Drachselwald überschicken [...]*
- 176 RQ Bern IV, Nr. 140e, 62, Z. 13ff.
- 177 Fontes IX, 5 Nr. 101. RQ Bern IV, 163, Bem. 2. Die Formel *mit gerichten, twingen, bennen* (und ähnlich) bedeutete nichts anderes als die Niedergerichtsbarkeit (so etwa auch für Schangnau 1363, 1389, 1420, vgl. oben Anm. 107), auch im Fall der Herrschaft Sumiswald von 1367, 1441. Häusler (Emmental I, 95) mit richtiger Interpretation der Formel liess sich durch die späteren Gerichtsverhältnisse verwirren.
- 178 Zur Abgrenzung zwischen Hoch- und Blutgerichtsbarkeit siehe Hirsch: Hohe Gerichtsbarkeit, 67f.

- 179 *Und aber in den selben kilchspeln* (des Burgdorfer Ausburgerbezirks) *ettwie menger eygen man, so der zitt dem edeln Wolffharten von Brandis, fryen, zue gehorten, gesessen waren und sint, die im ouch als irem natürlichen herren von ir eigenschafft wegen in allen sachen dienstber warent, ane menglichs intrag. Wond sich aber sid har gemachet und die ding geschikt hant, das die herschaft Brandis mit den eygennen lüten und aller ander herlichkeit zue únsern handen komen ist, ouch wir die selben eygennen lüte von ir bitte und diensten wegen gefryet und semlicher ir eigenschafft lidig gelassen hant, also daz si únser ewigen erbburgen [!] sin wælden und scælden* (Urk. von 1449 Juni 14 im Burgerarchiv Burgdorf). Die Eigennützigkeit bestand darin, dass Bern nur Freie zu Steuern und Militärdienst heranziehen durfte und aus diesem Grund an der Abschaffung der Leibeigenschaft interessiert war (Häusler: Emmental I, 86; Bieler: Die Befreiung der Leibeigenen im Staat Bern im 15. und 16. Jh. In: Archiv des Historischen Vereins 40/1949, 31).
- 180 RQ Emmental Nr. 16d; Regest RQ Bern IV, 324, Bem. 5; siehe auch die französische Notiz zur Urk., 329, Z. 17. Das Fehlen der Obergoldbacher Höfe fällt darum nicht auf, weil sie als Streubesitz ausserhalb der Kernherrschaft in keiner früheren Urkunde erwähnt wurden. Häusler (Emmental I, 86) führt die Nennung der Blutgerichtsbarkeit auf «eine erste ordnende Massnahme der städtischen Verwaltung» zurück, was den Wandel in der Gerichtsbarkeit zwischen 1447 und 1455 unterschätzt.
- 181 RQ Bern IV, 327, Bem. 1.
- 182 Die Montmajor (in den Quellen als Montmayeur, Montmayor u. ä.; hier wie Häusler als Montmajor vereinheitlicht) folgten auf die savoyische Familie von Pesmes: Franz von Montmajor war der Schwiegersohn des 1531 verstorbenen Jakob von Pesmes (RQ Emmental Nr. 178).
- 183 RQ Emmental Nr. 242: Eidbüchlein der Herrschaft Brandis, Eid des Statthalters s. Anm. 2; Bussenkatalog *die hanndt veste von buossen*. Zur Flurgerichtsbarkeit zählen: Art. XV, § 16 und Art. XVI; zur Frevelgerichtsbarkeit: Art. XV, §§ 1–7, 10, 11; zur hohen Gerichtsbarkeit: Art. XV, §§ 8, 9, 12–15. Im Vergleich dazu den nur auf das Niedergericht bezogenen Bussenkatalog der Herrschaft Sumiswald (s. oben Anm. 176).
- 184 RQ Bern IV, 331, Nr. 163d.
- 185 *Und wo er, der herr, [den aufgezählten Bedingungen] nit statt thuen, wennnd mine herren wyter insehenns thuen und villicht die verwaltung zuo iren handen næmen* (RQ Emmental Nr. 178).
- 186 RQ Bern IV, 759f., Nr. 191g.
- 187 RQ Emmental Nr. 366; Häusler: Emmental I, 137.
- 188 1720 wurde die Erneuerung des Galgens nötig (RQ Emmental Nr. 384).
- 189 RQ Emmental Nr. 49.
- 190 Häusler: Emmental I, 137f.; RQ Emmental Nr. 366, Bemerkungen.
- 191 Gasser: Landeshoheit, 187ff., 240ff.
- 192 Gasser (Landeshoheit, 241f.) meint pauschal und ohne nähere Untersuchung, dass Herrschaften die Bestrafung von Schwerverbrechern «gelegentlich selbst an die Hand nehmen» und daraus später einen dauernden Rechtsanspruch ableiteten, was als Usurpation zu bezeichnen wäre.
- 193 RQ Bern IV, 93 Nr. 144c (das Datum ist zu berichtigen: 1465 Juli 18).
- 194 RQ Bern IV, 490 Nr. 172d (das Datum ist zu berichtigen: 1471 Februar 6).
- 195 Mandate betreffend Jagd, Weinsteuern und -preis, Fürkaufsverbote, Harnisch und Wehr, Reislauverbote, Steuerveranlagung (RQ Emmental Nr. 82, 130, 152, 113, 114, 149).
- 196 Von den säkularisierten geistlichen Herrschaften wurde nur das Kloster Trub und vorübergehend (1528–1552) die Herrschaft der Kommende Sumiswald in staatliche Verwaltung übernommen. Die Position der nicht residierenden katholischen Inhaber der Herrschaften Brandis und Sumiswald war nach 1552 geschwächt; beide Herrschaften wurden von bernburgerlichen Amtleuten im Namen der landesabwesenden Herren verwaltet.
- 197 Häusler: Emmental I, 147–158. Derselbe Vorgang lässt sich auch im Nachbarkanton Luzern verfolgen, der ohne «Twinherrenstreit», dennoch mit grosser Konsequenz die «inneren Herren» (u. a. die Stifte Beromünster und Im Hof Luzern) Schritt für Schritt entmachtete (Dubler: Geschichte der Luzerner Wirtschaft. Luzern 1983, 16–26; Glauser: Landeshoheit, 12–37).

3. Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau Ein Kleinstaat im Staat bis 1798*

Im März 1798 führte die Invasion französischer Truppen auch im Raum Burgdorf-Oberaargau zum Zusammenbruch der bestehenden Institutionen, des geltenden Rechts und der alten Rechts- und Verwaltungsbezirke. Fünf Jahre danach erfolgte die Reorganisation in neuen kantonalen Institutionen, Verwaltungs- und Gerichtsbezirken, die im Raum Burgdorf-Oberaargau mit starken Gebietsveränderungen verbunden war, denn nun konnte der moderne Staat ohne Rücksicht auf frühere Bindungen territoriale Verschiebungen im Blick auf eine vereinfachte Regionalverwaltung vornehmen. Damals wurde die heute geltende und bekannte Gebietseinteilung in die Amtsbezirke Burgdorf, Wangen und Aarwangen geschaffen.

Vor 1798 beziehungsweise vor 1803 war der Oberaargauer Raum auf drei unterschiedlich grosse bernische Landvogteien aufgeteilt, nämlich auf die umfang-

* Erstveröffentlichung des Artikels in: Jahrbuch des Oberaargaus, 1996, 105–130.
http://www.digibern.ch/jahrbuch_oberaargau/jahrbuch_1996/JBOAG_1996_105_130_burgdorf.pdf

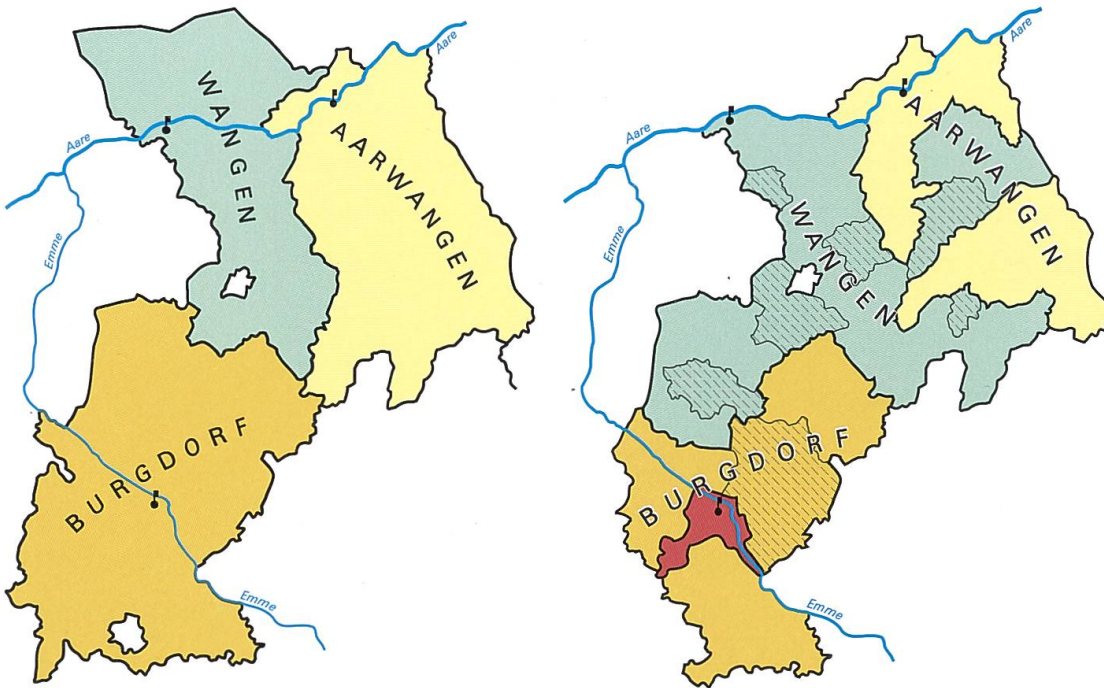


Abbildung 1: Der Grossraum Oberaargau heute: Amtsbezirke Burgdorf, Wangen und Aarwangen

Abbildung 2: Der Oberaargau bis 1798: Bernische Landvogteien und Burgdorfer Herrschaften (schraffiert)

reiche Landvogtei Wangen, die aus zwei Territorien bestehende, nicht zusammenhängende Landvogtei Aarwangen und die Landvogtei Burgdorf, die korrekt «Schultheissenamt Burgdorf» hiess. Die Herrschaften der Stadt Burgdorf verteilten sich grösstenteils auf das Territorium der Landvogtei Wangen, ein einzelner Komplex lag im Schultheissenamt Burgdorf.

Bis 1798 war noch erstaunlich viel von der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Vielfalt an politischen und rechtlichen Institutionen und Strukturen erhalten geblieben. Im Wandel der Jahrhunderte waren in diesem alten Kulturraum «Oberaargau» Herrschaften zerfallen und neue aufgekommen, die Herrschaftsstruktur war eher kleinflächig, öffentliche Gewalt und öffentliches Recht waren noch im bernischen Obrigkeitsstaat des Ancien Régime teilweise Privateigentum und handel- und wandelbar, und Gemeinwesen und Regionen nahmen unterschiedliche Rechtsstellungen ein. Burgdorf lag als dessen oberste Stadt am Rand des Oberaargaus. Dass Burgdorf heute zum Emmental gehören will, ist eine junge Erscheinung und hat nichts mit der historischen Zugehörigkeit zu tun.

Aus dieser Vielfalt werden wir nur die Stadt Burgdorf und ihre Herrschaften unter die Lupe nehmen und andere Herrschaften im selben Raum weglassen – so

die älteren der Abtei St. Urban, auch jene der Johanniterkommende Thunstetten, der Propstei und des Hofs Herzogenbuchsee und der Propstei Wangen. Am Beispiel des Burgdorfer «Kleinstaats» soll die Entwicklung und der Werdegang der privaten Herrschaft vom Spätmittelalter bis ans Ende des Ancien Régime vorgestellt werden.

Die Stadt Burgdorf – ein Kurzporträt

Die Stadt Burgdorf entstand wie bereits vor ihr die Burg gemäss dem burgundisch-zähringischen Konzept an einer neuen zweiten, südlich der römischen verlaufenden West-Ost-Transversale vom Genfersee zum Rhein. An diesem Verkehrsweg wachte sie über die hier errichtete, lange einzige Emmenbrücke. Das Schicksal, abseits eines deutlich wichtigeren Verkehrsstrangs zu liegen, teilte Burgdorf mit Bern, aber auch mit Biel, das nördlich der römischen Route lag. Dessenungeachtet wurde die mittelalterliche Kleinstadt Burgdorf im Herrschaftskonzept der Kiburger das wichtigste Verwaltungszentrum im Oberaargau, wichtiger als Landshut und das erst später ausgebaute Wangen. Eine ähnliche Rolle spielte Thun im Oberland und Biel im Südteil des Fürstbistums Basel. Die grosse Zeit der Kleinstadt Burgdorf brach mit ihrem Übergang vom Grafenhaus Kiburg an die Stadt Bern 1384 an und währte ein knappes Jahrhundert. Sie trat damals, ausgestattet mit all den Rechten, die sie dem geschwächten Grafenhaus noch hatte entwinden können und die Bern 1384 anerkannte, als bernische Landstadt in den Schutz der Pax Bernensia.

Nun konnte sie sich ohne Furcht vor erneuten Verpfändungen wirtschaftlich entwickeln. Städtische Prosperität wird denn auch seit den 1390er-Jahren sichtbar, und zwar in der schrittweisen Erwerbung eines Untertanengebiets und später im Bau einer stolzen Stadtkirche. Beides – Untertanenland und Kirchenbau – waren unter spätmittelalterlichen Städten augenfälligste Rangmesser. Burgdorf ordnete sich in dieser Beziehung klar hinter den staatenbildenden Mittelstädten Bern, Solothurn und Freiburg mit ihren Münster- und Kathedralbauten ein. Unter den Kleinstädten der weiteren Umgebung standen aber nur wenige über ihr: Biel, das nebst den «Äusseren Zielen» mit dem Bannergebiet Erguel über ein grosses militärisches Einzugsgebiet verfügte, in der Eidgenossenschaft zum Zugewandten Ort aufstieg und sich den «bedeutendsten spätgotischen Kirchenbau im Kanton Bern nach dem Berner Münster» leistete. Im Vergleich mit den Stadtkirchen der

aargauischen Städte Aarau, Baden, Bremgarten und Brugg, die ebenfalls im 15. Jahrhundert zum Neubau schritten, war das Burgdorfer Bauwerk das «stättlichste und aufwendigste» (Jürg Schweizer).

Bevölkerungsmässig lag Burgdorf im 15. Jahrhundert hinter Biel, auch hinter der Bäderstadt Baden und dem bernischen Zofingen, war ranggleich mit Aarau, überragte aber sonst West- und Nordschweizer Kleinstädte in weitem Umkreis. Unter den altbernischen Landstädten besass es als einzige ein Untertanengebiet. Die spätmittelalterliche Blüte Burgdorfs ging dann seit den 1460er-/1470er-Jahren in eine verlangsamte, teils deutlich schwächere Konjunktur über und endete schliesslich im 17. Jahrhundert in einer hartnäckigen wirtschaftlichen Stagnation, die erst nach 1830 vollends überwunden wurde.

Burgdorfs Obergeraargauer Herrschaften

Das späte Mittelalter war im weitgehend befriedeten eidgenössischen Einflussbereich die Epoche der blühenden Städte als moderne Produktions-, Markt- und Finanzzentren, gleichzeitig aber auch die Epoche der mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten kämpfenden alten Feudalgewalten – Adel, Kirche und Klöster. Unter misslicher Wirtschaftslage litten im Obergeraargau alle, das dominierende Dynastengeschlecht der Grafen von Kiburg genauso wie sein verarmender Ministerialadel. Um sich über Wasser zu halten, belehnte, verpfändete oder unterverpfändete, vertauschte oder veräusserte man Rechte und Grundbesitz. Die Notlage der Grundbesitzer nützten die Städte, gestützt auf die Steuerkraft ihrer Bürger – die grossen unter ihnen akkumulierten Herrschaften und fügten diese zu grossflächigen Territorien. In dieser Entwicklung stand die Stadt Burgdorf nicht abseits. Auch sie erwarb, wenn auch in kleinem Massstab, stückweise Herrschaften und Rechte. Alles, was in nicht zu grosser Entfernung ins Angebot kam, interessierte – ganze Herrschaften oder Teile davon, einzelne Gerichtsrechte, vereinzelter Grundbesitz, Wälder, Bäche, Höfe. Ausschlaggebend für den Erfolg war natürlich, dass Bern – die Stadt- und Landesherrin – Burgdorf gewähren liess; das tat sie nicht zuletzt deshalb, weil die Landstadt so mithalf, den Obergeraargau «bernisch» zu machen.

So kam es, dass Burgdorf zwischen 1394 und 1435 von unterschiedlichen, doch mehrteils geldbedürftigen Grundherren sein eigenes Herrschaftsgebiet zusammenkaufte.

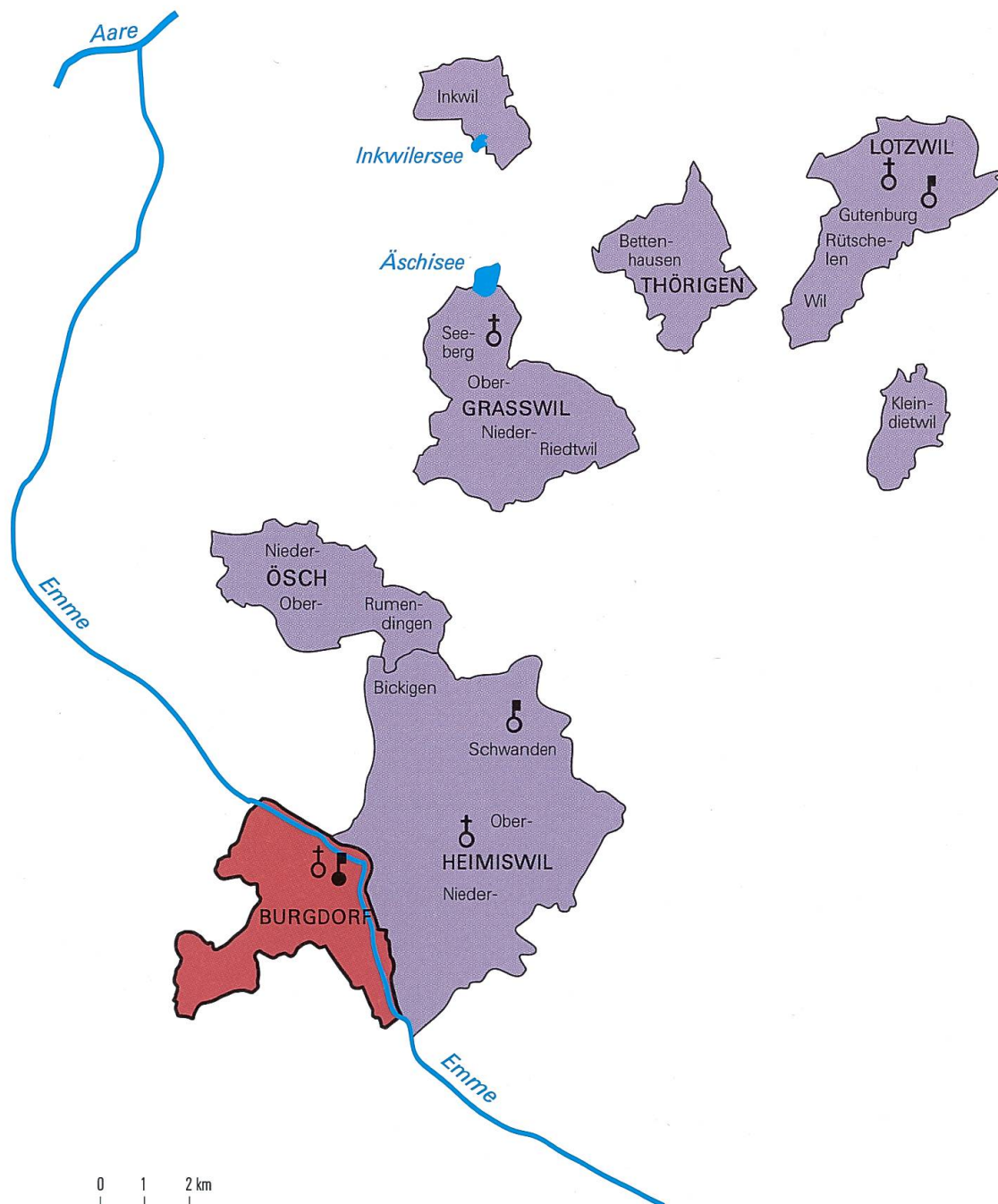


Abbildung 3: Die Stadt Burgdorf und ihre Herrschaften 1435 bis 1798

Die erste Gelegenheit bot sich 1394 mit der Twingherrschaft Rütshelen. Sie war eine der typischen Kleinherrschaften im Oberaargau, bestehend aus einem einzigen Dorf mit Äckern, Wiesen, Weiden, Wäldern und dem Dorfbach. Der Hergang des Kaufs konnte für die Zeit nicht typischer sein: Verkäufer war Ritter Hemmann von Mattstetten. Dessen Vater Petermann, Ministeriale der Grafen von Kiburg, hatte die Kleinherrschaft von den in Geldnöten steckenden Grafen als Pfand übernehmen müssen, wobei er selbst die benötigte Pfandsumme bei Basler Kreditgebern aufzutreiben hatte. Nun war der Sohn genötigt, um *meren gebresten und schaden fürzekomen*, sie der Stadt Burgdorf zu verkaufen, welche die drückende Basler Hypothek ablöste. Und so hatten auch die anderen Herrschaftskäufe ihre Geschichte.

1395 erwarb Burgdorf von Enz Matter von Bern das grosse Gericht Grasswil, ebenfalls ein kiburgisches Pfand, 1400 von Ritter Götz von Hüenberg das kleine Gericht Wil bei Rütshelen, 1402 vom Grafenhaus Kiburg selbst die Niedergerichte Heimiswil, Inkwil und Bickigen sowie Oberlehensrechte in Grasswil und Rütshelen. In mehreren Anläufen kamen weitere Gebiete hinzu, 1423 Twing und Bann in Niederösch und die eine Hälfte des Gerichts Oberösch von Verena von Büttikon; die andere Hälfte des Gerichts Oberösch ertauschte sich Burgdorf zu Beginn des 16. Jahrhunderts von der Kartause Thorberg. 1429 kaufte die Stadt von Thüring von Aarburg das Niedergericht Bettenhausen und die eine Hälfte des Gerichts Thörigen; zu den zwei restlichen Vierteln dieses Gerichts kam Burgdorf 1509 und 1510 durch Käufe von Bern und Sebastian von Luternau. Seinen grössten Kauf tätigte Burgdorf 1431, als es von Thüring von Aarburg die Herrschaft Gutenberg mit Burg, Weihern und Herrschaftswäldern, das Niedergericht Lotzwil sowie verstreute Rechte, Steuern und Grundbesitz im Raum Madiswil erwarb. Als letztes Niedergericht mit Fischenzrecht kam 1435 Kleindietwil von den Brüdern Klaus und Hans Görie pfandweise an Burgdorf. Nicht belegt ist, wie Twing und Bann in Rumendingen an die Stadt gelangten. Ferner kaufte Burgdorf nähere und entfernte Herrschaftswälder und Fischereirechte zusammen, meist in Verbindung mit dem Kauf ganzer Herrschaften.

Alle diese Erwerbungen waren letztenends Gelegenheitskäufe, und obschon Burgdorf versuchte, halbe und viertel Rechte zu ergänzen und Herrschaften zu arrondieren, liessen sie sich nicht zum kompakten Territorium zusammenfügen, sondern lagen über den Oberaargau verstreut – mit Ausnahme Heimiswils und Bickigens, die historisch und geografisch zum Emmental gehören. Solche Besitzes-Konstellationen traf man auch bei andern spätmittelalterlichen Herrschaften des Adels und der Klöster an.

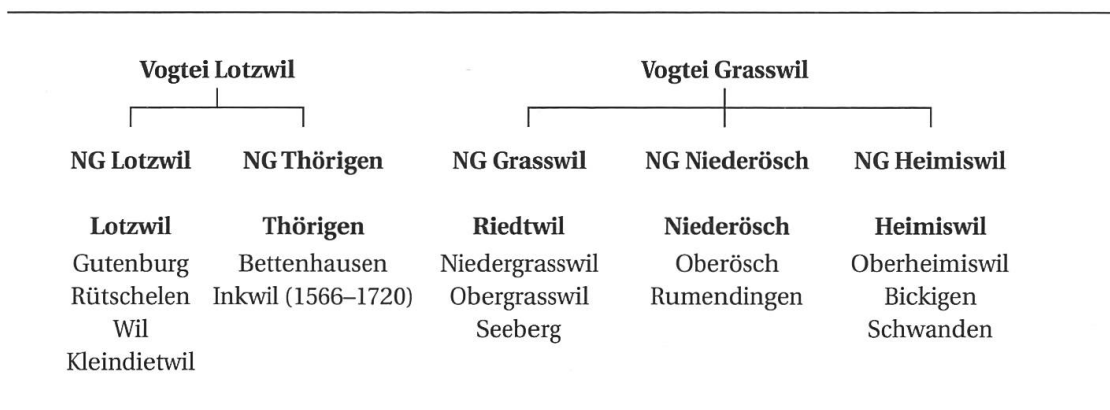


Abbildung 4: Die Verwaltung der Burgdorfer Herrschaften: Vogteien, Gerichtsbezirke (NG) und Gerichtsorte

Um sich die Verwaltung der Herrschaften zu erleichtern, fasste der Burgdorfer Rat die verschiedenen Kleinherrschaften in fünf grösseren Niedergerichtsbezirken und diese wiederum in zwei Verwaltungsbezirken zusammen, den «Vogteien»: Die kleinere Vogtei Lotzwil umschloss zwei Niedergerichte, die grössere Vogtei Grasswil deren drei. In der Vogtei Lotzwil waren die nördlichen, in der Vogtei Grasswil die südlichen Herrschaften vereint.

Was Burgdorf erworben hatte, waren sogenannte Niedergerichts- oder Twingherrschaften. Sie gaben dem Herrschaftsinhaber das Recht, über leichtere Delikte, sozusagen über den deliktischen Alltag, zu richten, wozu vor allem die dörflichen Flurdelikte wie Holzfrevl, Überackern, Übermähen, Zu-viel-Vieh-Auftreiben, Zäuneversetzen und so fort gehörten, und dafür die kleinen Bussen zu verhängen. Vor das Vogtsgericht kam auch alles Zivilgerichtliche, die Klagen um Güterbesitz und Geldschuld. Fälle des Hoch- und Blutgerichts – die Offizialdelikte – unterstanden dagegen ursprünglich dem kiburgischen Landgericht, ab 1406 aber Bern beziehungsweise der Verwaltung des bernischen Landvogts von Wangen. Nur das Streusiedlungsgebiet von Heimiswil, Bickigen und Schwanden gehörte hochgerichtlich zum Schultheissenamt Burgdorf.

Das Burgdorfer Verwaltungskonzept entsprach dem Muster bernischer Landvogteiverwaltung, das mit wenig städtischem und mit mehr dörflichem Personal auskam, dabei sparsam war und Selbstverwaltung und regionale Eigenverantwortung förderte.

Der Burgdorfer Vogteiapparat stützte sich pro Vogtei auf zwei Stadtbürger, auf den Vogt und seinen Amtsschreiber, beide im Nebenamt. Der Vogt, ein Kleinrat, nach seiner Vogtstelle auch als «Lotzwil-» beziehungsweise «Grasswilvogt» bezeichnet, wechselte alle fünf Jahre; er wohnte in der Stadt und ging nur zu Amtshandlungen in seine Vogtei. Begleitet wurde er vom Amtsschreiber, einem von

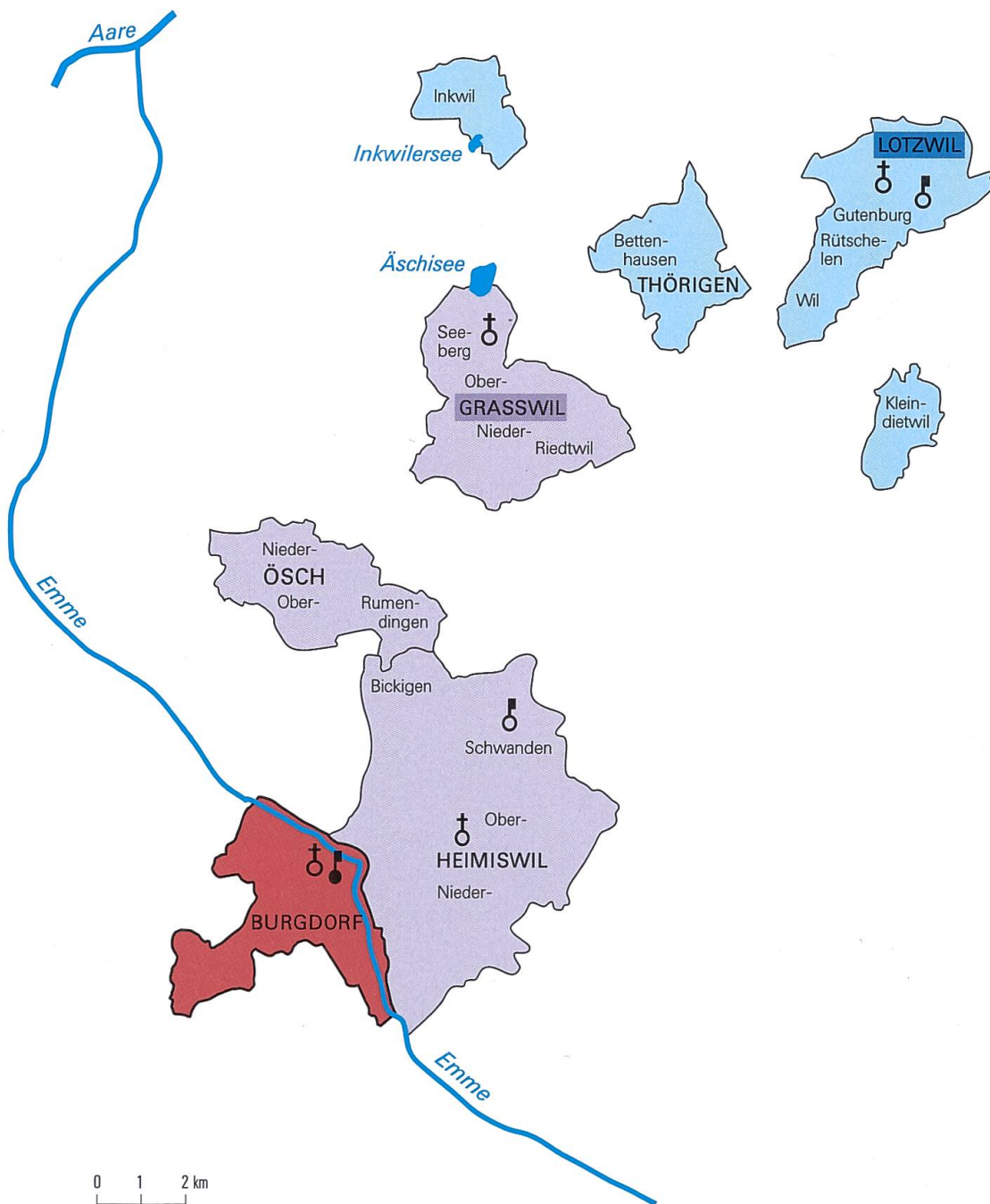


Abbildung 5: Die Burgdorfer Herrschaftsverwaltung bis 1798: Vogteien und Gerichtsbezirke

ihm selbst aus der Burgerschaft gewählten Notar und Schreiber, der die Sitzungen protokollierte und dem als Privileg alle anfallenden Verurkundungen in der Vogtei zustanden. Vogt und Amtsschreiber bildeten den Kopf der einzelnen Niedergerichte.

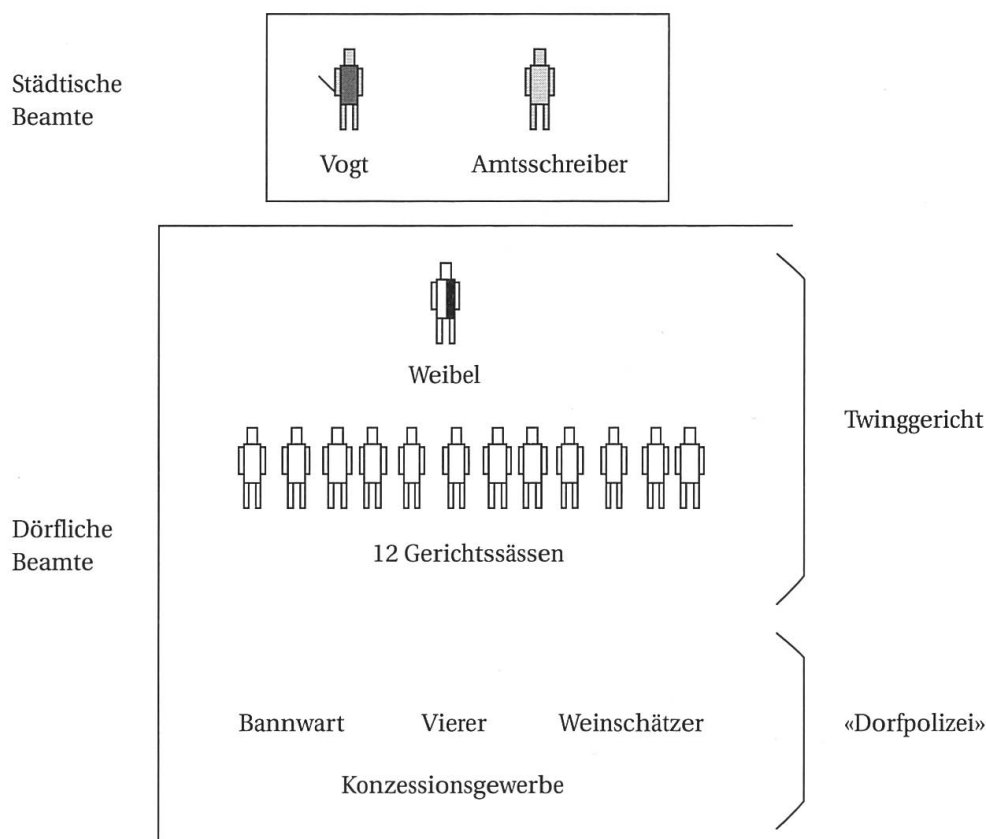


Abbildung 6: Der personelle Aufbau der Burgdorfer Vogteiverwaltung: städtische und dörfliche Beamte

Jedes der gesamthaft fünf Niedergerichte war gleich aufgebaut; es bestand aus zwölf Gerichtssassen und einem Weibel. Diese waren einheimische Laienrichter – Bauern und Grossgewerbetreibende –, die in der Regel zur lokalen Oberschicht zählten. Der Weibel vertrat den Vogt bei Abwesenheit als sein Stellvertreter; seine besondere Stellung wurde durch den «Amtsmantel» in den Burgdorfer Farben Schwarz-Weiss betont, den er bei Amtshandlungen trug.

Der Verwaltungsapparat umfasste ferner die «Dorfpolizei», die vom Burgdorfer Vogt ernannten dörflichen Beamten: Bannwarte übten die Fluraufsicht in Wald und Feld aus, Vierer übernahmen die Kontrollen im Feld und im Dorfinnern. Weinschätzer beaufsichtigten Tavernen und Schenken und setzten den Weinpreis

fest. Alle Beamten, burgerliche wie einheimische, ebenso auch die Inhaber von konzessionierten Gewerbebetrieben wie Müller, Tavernen- und Schenkwirte, wurden vom Burgdorfer Rat vereidigt. Für sie galt Verzeigepflicht bei wahrgenommener Unregelmässigkeit und Schweigepflicht in Amtsgeschäften.

Amtshandlungen der Burgdorfer Vögte fanden in der Regel an den Gerichtsorten statt. Ursprünglich hatte jede Kleinherrschaft einen Gerichtsort, doch die Stadt Burgdorf reduzierte deren Zahl im Sinn einer ökonomischeren Vogteiverwaltung auf fünf – auf je einen Ort pro Gerichtskreis, nämlich Riedwil im Gericht Grasswil, Nieder-Heimiswil im Gericht Heimiswil sowie Niederösch, Lotzwil und Thörigen in den gleichnamigen Gerichten.

Gerichtsorte zeichneten sich durch eine bestimmte Infrastruktur aus, wozu Gerichtsinsignien und Hoheitszeichen zählten wie der Richterstuhl, der Halseisen-Stock und die Trülle als obligate Strafinstrumente der Zurschaustellung des Täters. Zu jedem Gerichtsort gehörte die Taverne, in welcher die Gerichtssitzungen zumindest im Ancien Régime stattfanden; ursprünglich tagte das Gericht im Freien. Zur Richtschnur diente den Gerichtssässen das kodifizierte Tvingrecht. Beim Amtsantritt eines neuen Vogts ritten Vogt und Amtsschreiber in die einzelnen Gerichte ihrer Vogtei und nahmen von den Herrschaftsangehörigen die Huldigung und den Treueid entgegen. Das war der damals übliche Weg, auf dem sich Vogt und Untertanen kennenlernten und auf welchem dem Vogt in einem öffentlichen Akt die Amtsgewalt übergeben wurde.

In der periodischen Eidleistung der Untertanen und Herrschaftsangehörigen schworen diese, Burgdorfs Herrschaftsrechte anzuerkennen und alle Pflichten zu erfüllen, die mit dem Herrschaftsverhältnis verbunden waren. Mit dem Eid erzielte man einen Gewissenszwang, der die Hauptstütze jeder Amtsausübung war, weil es eine Polizei zur Durchsetzung von Geboten und Verboten nicht gab. Ganz gleich waren alle Beamten dem Burgdorfer Rat gegenüber mit Eid gebunden – auch der Lotzwil- und der Grasswilvogt.

Wie der Eid sagt, zählte der Vorsitz im Tvinggericht unter die wichtigen Aufgaben der Vögte. Diese waren so an der Rechtsprechung und Strafbeimessung auf dem Land beteiligt; sie verhängten Bussen, über die sie periodisch vor dem Burgdorfer Rat abzurechnen hatten. Sie rechneten auch über die jährlichen Zins- und Steuereinkünfte Burgdorfs ab, deren Eingänge sie überwachten. Sie setzten die einheimischen Beamten ein und kontrollierten deren Tätigkeit. Sie organisierten und überwachten die Frondienste der Herrschaftsangehörigen. In Streitfällen ritten sie an den umstrittenen Ort auf den Augenschein. Zusammen mit den Amt-

also schweren die vögt

Iren gerichteten und rechten ze be-
 halten wie dan von alter har ko-
 men yst und gmeyn guet gerycht
 und recht zu verführen dem armen als
 dem rychen und dem frömdem als
 dem heymfaren und das durch ny-
 mannt wyllen lon weder durch
 myett noch durch gab dan allein
 durch des bloßen rechten wyllen
 das er gott red und antwürtt drüm
 welle und was buoß wyrdygt ist
 das selbyg zu fertyngen und der
 statt yr recht nytt lan abgon/
~~das syn dye buossen allein syn~~ ouch was
 trostung brücht geschehen yn der
 statt gerychten und dye so zu der
 statt gehören dye selben eyne
 schülthes und ratt ze verrechnen
 und der statt nütz zu schaffen und
 yren schaden ze wenden an alle
 gverd

+ geben

ouch auch
groß buossen

Abbildung 7: Der Amtseid des Burgdorfer Lotzwil- und Grasswilvogts zur Zeit der Reformation:

Also schweren die vögt

Iren gerichteten und rechten ze behalten, wye dan von alter har komen yst, und gmeyn guott,
 grychtt und recht zuo verfueren dem armen als dem rychen und dem frömdem [!] als dem
 heymschen, und das durch nyemantt wyllen lon, weder durch myett noch durch gab dan
 alleyn durch des bloßen rechten wyllen, das er gott red und antwürtt drüm welle geben.
 Und was buoß wyrdygt yst, das selbyg zuo fertyngen und der statt yr recht nytt lan abgon,
 (dan syn dye buossen alleyn syn). Ouch was trostung brücht und ander groß buossen,
 geschehen yn der statt gerychten, und dye, so zuo der statt gehören, dye selben eyne schülthes
 und ratt ze verrechnen und der statt nütz zuo schaffen und yren schaden ze wenden, an
 alle gverd.

(Transkription des Vögteids. Quelle: Burgerarchiv Burgdorf, F 26, Eidbüchli 1528, 22)

leuten der Nachbargerichte überwachten sie in periodischen Grenzbegehungen den markierten Grenzverlauf ihres Bezirks. Letztlich waren sie für den guten Zustand des Burgdorfer Besitzes auf dem Land verantwortlich. Für ihre Tätigkeit wurden sie in Naturalien, in Brot- und Futtergetreide, in Fischen, Hühnern, Eiern und Wild sowie in Geld und Holz entlohnt, die aus den verschiedenen Steuern und Gebühren, aus Boden- und Geldzinsen sowie Zehnten flossen und die je nach Herrschaft etwas anders zusammengesetzt waren.

Bei der Auflistung von Dinkel, Roggen, Gerste und Hafer, von Hühnern und Eiern und deren Veranschlagung in Geld kann man vielleicht zur Ansicht kommen, Burgdorf habe aus seinen vielen Herrschaften nicht gerade grossen Gewinn gezogen. Man muss diese Frage etwas anders angehen: Tatsache ist, dass nicht nur die Vögte, sondern die ganze Beamtenschaft der Stadtverwaltung in Burgdorf selbst sowie sämtliche Amtleute auf dem Land ihre Amtseinkünfte im Wesentlichen aus diesen städtischen Herrschaften bezogen. Auch wenn damalige Beamtenlöhne fast durchwegs Zusatz- und Nebenverdienst und nicht Voll-Löhne waren wie heute, so steht doch ausser Zweifel, dass diese Herrschafts-Einkünfte für die Stadt Burgdorf von grossem Wert waren. Dementsprechend gross war die Verantwortung der Vögte, die all die guten Gaben jährlich termingerecht vom Land in die Stadt zu leiten hatten. Übrigens überwog die Tätigkeit in der Vogteiverwaltung im 18. Jahrhundert diejenige im Gericht; weshalb, werden wir noch sehen.

Burgdorfs Ausburgerbezirk

Mit den Herrschaften erschöpfte sich Burgdorfs territorialer Einfluss auf dem Land indessen nicht; hinzu kam auch sein Ausburgerbezirk. Spätmittelalterliche Stadtwirtschaft baute ja auf den Leistungen der Bürger auf – auf Steuern, Frondienst und Wehrdienst. Steuereinnahmen verschafften der Stadt Kapital, mit Frondiensten, ob Handarbeit oder Karrerdienst (Holz-, Steinfuhren), baute und unterhielt sie ihre Befestigungen, mit ihrer Mannschaft zog sie in den Krieg beziehungsweise erfüllte sie ihre Bündnis- oder Untertanenpflichten. Das aber hiess, dass jede Stadt darauf aus war, die Zahl ihrer Steuerzahler, Fron- und Wehrdienstpflichtigen zu vermehren. Und so kam im 14. Jahrhundert die Institution der Ausburger (Pfahlburger) auf, Bürger, die nicht in der Stadt selbst, sondern ausserhalb sassen, aber wie die in der Stadt Steuern, Fron- und Wehrdienste und von Zeit zu

Zeit auch ausserordentliche Steuern (Tellen) leisteten. Als Gegenleistung gewährte ihnen die Stadt in Kriegszeiten Schutz in ihren Mauern sowie Zollfreiheit oder Zollerleichterung bei Marktbesuchen in der Stadt.

Burgdorf hatte seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in einem grösseren Umkreis um die Stadt, doch mehrteils im Oberaargauer Raum, Ausburger aufgenommen. Über die Jahre baute es auf diese Weise einen lockeren regionalen Personenverband auf, der sich mit ähnlichen Ausburgerverbänden der Städte Solothurn, Bern und Luzern in den Oberaargauer Raum teilte.

Die alten Feudalgewalten, Adel, Kirche und Klöster, hatten ihre Macht und ihr Einkommen seit je auf solchen Personenverbänden aufgebaut – auf Lehenbauern, Gerichtssässen, Zehntpflichtigen, Kirchgenossen. Den Städten aber passten diese Personenverbände zunehmend nicht mehr. Die Stadtverwaltung wollte viel lieber über ein festumrissenes Territorium regieren, wie sie sich das von ihrer kleinräumigen Stadtwirtschaft her gewohnt war. Innerhalb dieses Territoriums beanspruchte sie dann aber alle Rechte und begann deshalb anderer Herren Ansprüche daraus zu verdrängen. Dieser Territorialisierungsprozess mündete schliesslich in die Landesherrschaft von Städten und Länderorten. Das aber hiess, dass der alte Personenverband der Ausburger auf dem Land bald nach 1400 nicht mehr in ein modernes Verwaltungskonzept passte. Die beiden Städte Bern und Solothurn kamen deshalb 1427 in einem Staatsvertrag überein, ihre Einflusszonen gegeneinander abzugrenzen: Fortan sollte jede Stadt nur innerhalb des ihr abgesteckten Raums Ausburger aufnehmen, besteuern und zum Wehrdienst aufbieten dürfen. Damit waren die Landesgrenzen vorgezeichnet. Ein gleiches Abkommen hatten Bern und Luzern übrigens schon 1421 geschlossen.

Im Fall ihrer Landstadt Burgdorf entschied sich Bern zu einer ähnlichen Lösung und wies ihr 1431 einen eigenen Ausburgerbezirk zu. Dieser bestand aus acht Kirchspielen, nämlich Hasle, Oberburg, Affoltern und Dürrenroth in der Landschaft Emmental sowie Wynigen, Koppigen, Kirchberg und Rüti im Oberaargau. Nach dem Muster der Staatsverträge mit Luzern und Solothurn verzichtete Bern in diesem Territorium auf eigene Ausburger und überliess dieses seiner Landstadt zur alleinigen Besteuerung. Burgdorf im Gegenzug durfte ausserhalb dieses Bezirks keine neuen Ausburger aufnehmen und mit Steuern und Frondiensten belegen, auch nicht in den eigenen Herrschaften.

Das bedeutete zweierlei: Erstens, dass die bernische Landesobrigkeit am Übergang vom Emmental in den Oberaargau in der Folge weder Steuern noch Frondienste verlangen und die Wehrfähigen nicht zum Waffendienst aufbieten konn-

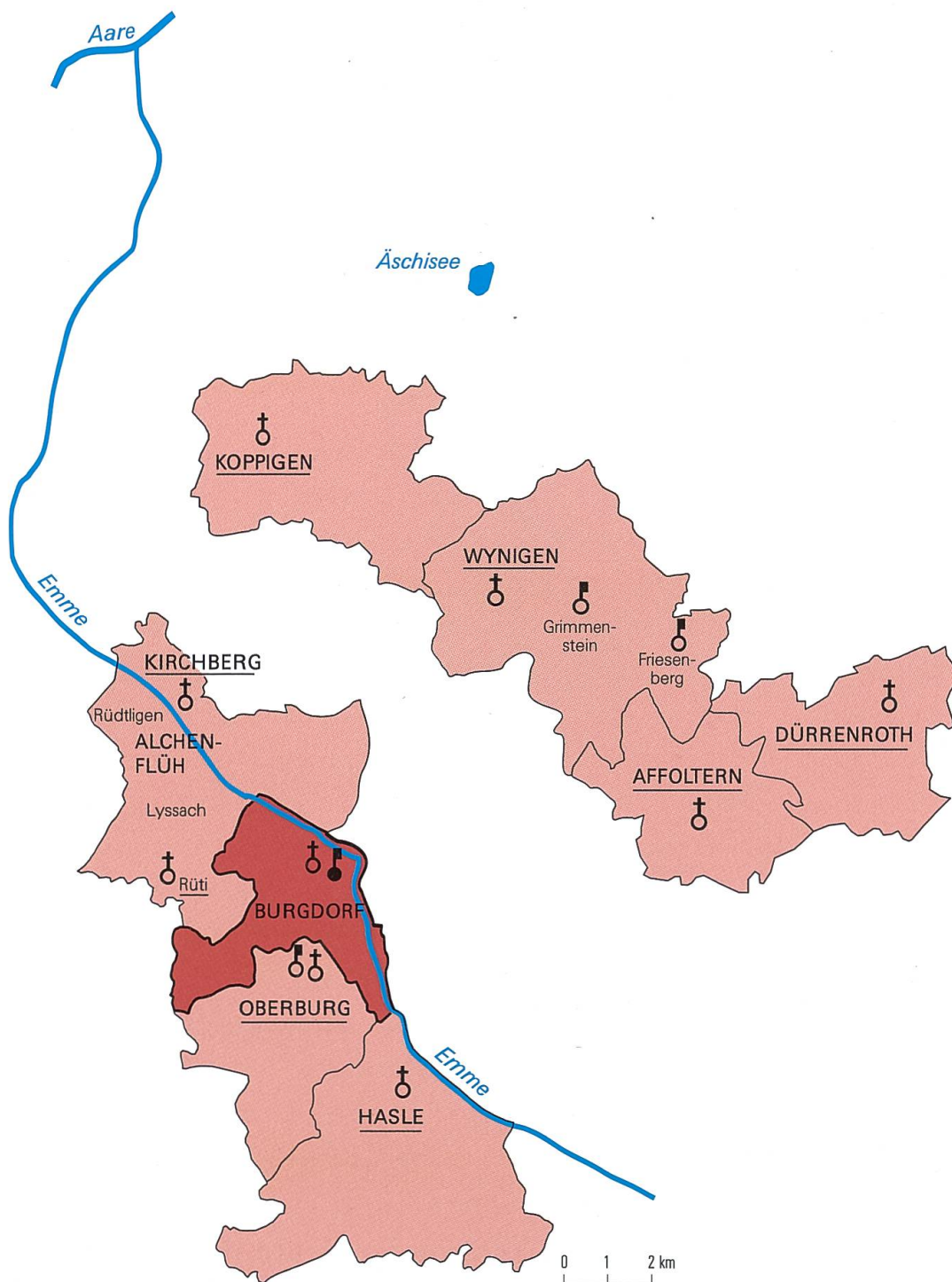


Abbildung 8: Der Ausburgerbezirk der Stadt Burgdorf 1460 bis 1798

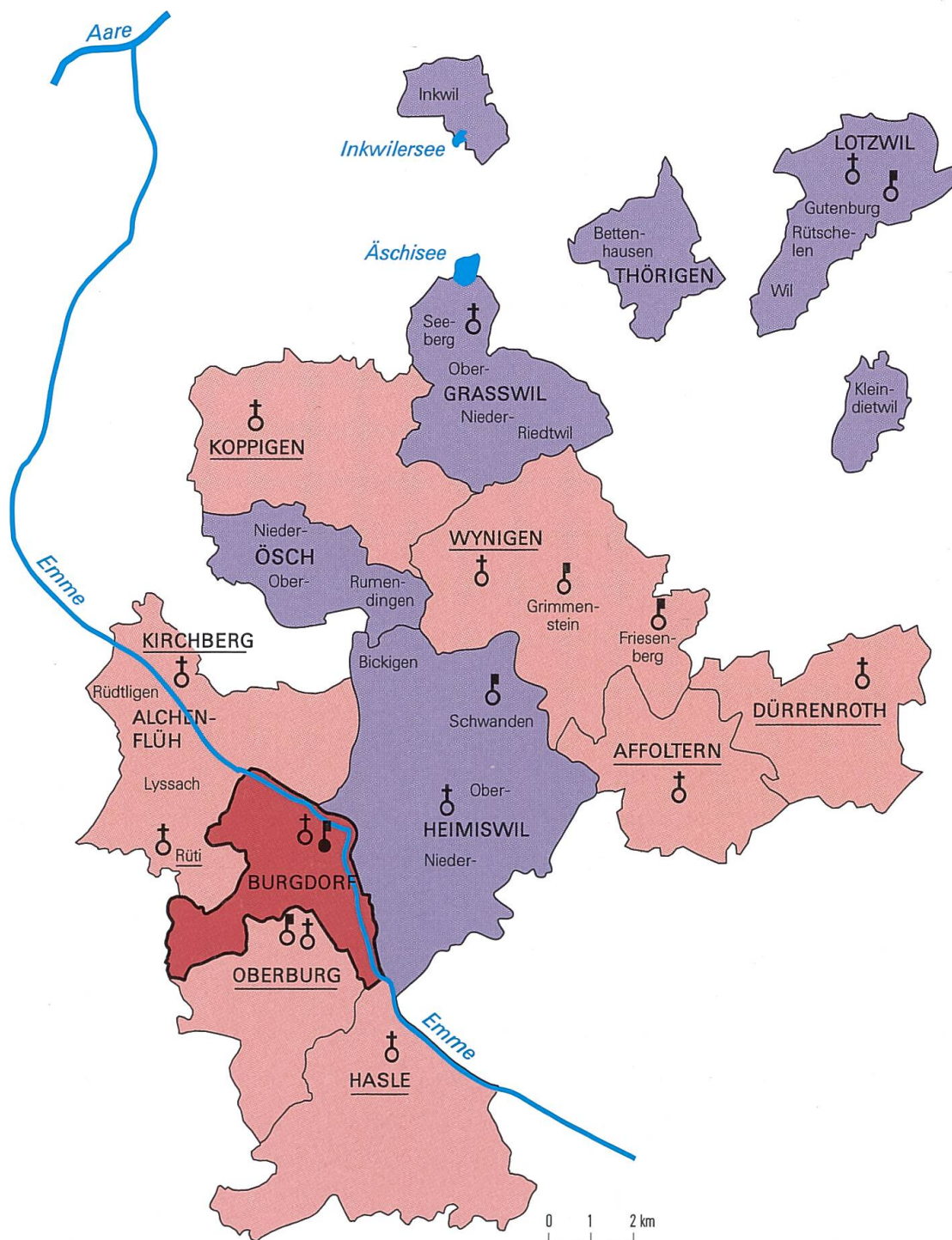


Abbildung 9: Der Burgdorfer «Kleinstaat» im bernischen Staat bis 1798

te, und zweitens, dass dafür Burgdorf in dieser Region über «staatlich» zu nennende Vorrechte verfügte.

Zählen wir Herrschaften und Ausburgerbezirk zusammen, so sehen wir, dass die Stadt Burgdorf ab mindestens 1435 über einen sehr ansehnlichen territorialen Einflussbereich verfügte, der sich vergleichen lässt mit den etwas andersgerichteten Einflusszonen der Stadt Biel im Südjura oder der aargauischen Stadt Bremgarten an der Reuss, die übrigens beide weitab von ihren Landesherren lagen; das Burgdorfer Untertanengebiet aber war grösser als jenes der ungleich wichtigeren Stadt Winterthur, die jedoch unter dem harten Daumen Zürichs wenig Freiheit genoss.

Städtischer «Kleinstaat» im Ancien Régime

Herrschaft im Ausburgerbezirk

Was im Ausburgervertrag von 1431 mit Burgdorf ausgehandelt worden war, versuchte Bern hundert Jahre später umzustossen, denn nun passten Burgdorfs quasi landesherrliche Vorrechte nicht mehr ins Konzept bernischer Landesherrschaft. Aber Burgdorf beharrte auf dem Vertrag, dank welchem die Stadt den Ausburgerstatus innert weniger Jahrzehnte auf die ganze dortige Bevölkerung hatte ausdehnen können und damit im ganzen Territorium der acht Kirchspiele alleinige Steuerhoheit genoss. Der Ausburgerstatus verlangte von den Leuten Leistungen zugunsten der Stadt Burgdorf, wie sie das übrige Staatsgebiet der Landesherren Bern schuldete: Steuern, Fron- und Militärdienst, diesen unter dem Banner Burgdorfs im bernischen Heer. Im Staat Bern gab es also tatsächlich einen «Kleinstaat Burgdorf».

Diese Quasi-Staatlichkeit war allerdings nicht einfach zu handhaben. Bereits nach 1500 zeichnete sich der Widerwillen der Landbevölkerung gegen den aufgezungenen Ausburgerstatus ab. Im 16. und 17. Jahrhundert revoltierte das grosse Kirchspiel Koppigen. Burgdorf musste materielle Zugeständnisse machen und *innen brieff und sigel darumb gen, das mann sy und ir nachkhommenn gnädiglich haltenn wöll* (1520). Der Widerstand erreichte im Bauernkrieg von 1653 den Höhepunkt mit dem allgemeinen Abfall der Landbevölkerung, der völligen Verweigerung von Steuern und Diensten. Nach dem Krieg mahnte Burgdorf die bernische

Obrigkeit an die alten Verträge, wonach Bern Burgdorfs Vorrechte zu schützen hatte. So kam Burgdorf zwar wieder zu seinem Recht über den Ausburgerbezirk, doch Steuern und Frondienste blieben Ziel von Verweigerungen. Geleistet wurden Frondienste übrigens je nach Vermöglichkeit des einzelnen Ausburgers als Handdienst oder Fuhrdienst mit Pferd und Wagen zum Unterhalt der Burgdorfer Befestigungen.

Gleich wie Burgdorf seine Ausburger boten nun aber auch die bernischen Landvögte ihre Vogteiangehörigen zum Arbeitsdienst an obrigkeitlichen Wehrbauten, Schlössern, Brücken und Flusswehren auf; auch diese Frondienste waren unbeliebt, aber der Protest hielt sich in Grenzen. Offensichtlich liess sich der Anspruch der Landesobrigkeit auf Steuern und Dienste besser durchsetzen. Er erschien dem Landmann legitimer als jener Burgdorfs und seiner Quasi-Staatshoheit. Als Landesobrigkeit beschützte Bern seine Untertanen im Staatsverband; Burgdorf bot dagegen Privilegien an. Doch diese hatten im 18. Jahrhundert jede Zugkraft verloren, so etwa Sicherheit innerhalb der Stadtmauern bei Kriegsgefahr oder Zollfreiheit am Markt für Nichthändler oder das Mahl an die Fronarbeiter.

Das Ausburgerrecht vererbte sich übrigens nicht automatisch, genausowenig wie das Bürgerrecht. Vielmehr mussten die majorenn gewordenen Jungmänner ins Ausburgerrecht aufgenommen und daselbst verzeichnet sowie Weggezogene und Verstorbene «ausgebucht» werden. Das geschah alle zehn Jahre. Jungmänner, die das 14. Altersjahr zurückgelegt und das 15. erreicht hatten, wurden mit den Amtleuten vom Land zum Aufnahmeakt in die Stadt zitiert. Die kleine Feier – auf Wunsch Burgdorfs im Beisein des Schultheissen – umfasste Reden, das Vorlesen der alten Urkundstexte zur Legitimation und Ermahnungen zur Treue gegenüber Burgdorf. Höhepunkt war das Schwören des Ausburgereids. Zum Abschluss stiftete Burgdorf für die Amtleute «eine frugale mittags-mahlzeit» und allen andern «auf jeden kopf eine halb maaß wein nebst käs und brot in natura».

Am Ausburgereid lässt sich der Zeitenwandel ablesen – im 16. Jahrhundert wurde vom Ausburger ausschliesslicher Gehorsam verlangt; im 18. Jahrhundert versprach der Ausburger nurmehr, seine Verpflichtungen, die man ihm vorlas, *in guten treüen ohne gefährd, so wahr mir gott helf*, zu erfüllen.

Burgdorfs städtische Herrschaften

Schwierigkeiten gab es auch um Burgdorfs Herrschaften: Ihr Besitz brachte Burgdorf zwar wirtschaftliche Vorteile, aber ein ruhiger Besitz war es nicht.

Die Stadt Burgdorf war in ihren Herrschaften in die Rechte und Pflichten ihrer adeligen Vorgänger getreten und richtete die Verwaltung in der von diesen übernommenen Form ein: Erworbene Rechte und Besitz wurden nach dem Buchstaben der jeweiligen Kaufverträge, vor allem aber nach örtlichem Brauch und Tradition, nach dem mündlich tradierten «Herkommen» verwaltet.

Als Erben des Adels hatten Burgdorf und Bern unklare Rechtsverhältnisse angetreten. Bern beanspruchte nach dem Kauf der Landgrafschaft Burgund und des Landgerichts Murgeten ab 1406 die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit im ganzen Oberaargau; Burgdorf prätendierte dieselben Rechte im Gebiet seiner Herrschaften und anerkannte Berns übergeordnete Gerichtsrechte erst nach Langem im Vertrag von 1460. Darin wurde nun definiert, welche Delikte unter Berns hohe beziehungsweise Burgdorfs niedere Gerichtsbarkeit fielen und welche Vorrechte und Regalien mit hoher oder niederer Gerichtsbarkeit verbunden waren. Der Vertrag von 1460 verhinderte nicht, dass bis 1798 zwischen den Landvögten von Wangen in Berns Namen und den Burgdorfer Vögten in Burgdorfs Namen um Kompetenzen gerungen wurde.

Es war das Seilziehen zwischen der Landesobrigkeit und den Twingherren, der zähe Kampf Berns um die Oberherrschaft in der Region gegen die Ansprüche der privaten Twingherren. Bereits im Vertrag mit Burgdorf von 1460 gab sich Bern als *obriste herschaft* selbst die Gewalt, in seiner Landvogtei Wangen als alleiniger Gesetzgeber zu wirken und ausschliesslich Zuwiderhandlungen gegen seine Erlasse (Mandate) zu ahnden. Dies bedeutete den Anfang einer obrigkeitlichen Rechtssetzung und zugleich die Rechtsvereinheitlichung mit Hilfe von Mandaten, die neues Recht setzten und altes verdrängten.

Der Twingherrenstreit von 1471 war nur eine weitere Runde im langen Streit: Dem bernischen Anspruch auf fünf der wichtigsten Herrschaftsrechte – auf das Mannschaftsrecht, das Recht auf Steuern und Frondienste, auf Mandatbussen und auf das Aufgebot zu Landtagen im ganzen Territorium – musste sich Burgdorf in seinen Herrschaften wie andere Herren beugen; die Ausnahme blieben die Burgdorfer Vorrechte im Ausburgerbezirk.

Die Tragweite dieser obrigkeitlichen Politik begann sich nach der Reformation deutlicher abzuzeichnen, als der bernische Rat im ganzen Land auch Kirchenherr, oberster Sittenrichter, höchster Fürsorger und Schulvogt geworden war. Bern behielt sich nun Mandate und Mandatbussen in allen Kirchensachen vor. Den Twingherren blieb die Straf- und Bussgewalt in Frevelsachen, bei den mit Geldbussen sühnbaren Straftaten.

Noch deutlicher wurden die veränderten Macht- und Rechtsverhältnisse, als Bern 1599 unterschiedslos alle «Mandatbussen» für sich, die Landesherrschaft, reklamierte und dies gleich an einem Beispiel exemplifizierte: In einer Flurgerichtssache um Zelgen, die nun wirklich ans Twinggericht gehörte, hatte Bern ein Mandat erlassen, verbunden mit der hohen Busse von zehn Pfund, die nur dem hohen Gericht zustand; Bern behielt sich deshalb Beurteilung und Busse vor. Von da an zeigte sich diese Tendenz in allen Bereichen: Vieles, das Sache von Twing und Bann und Niedergericht war, wurde mit dem Hinweis auf ein eben erlassenes Mandat oder auf höhere Bussenansätze vom Landvogt von Wangen an sein Landgericht übernommen und damit den Burgdorfer Vögten entzogen. Die Tätigkeit der Niedergerichte verringerte sich demzufolge zunehmend und bis ans Ende des Ancien Régime drastisch: Nicht nur zogen die Landvögte Delikte des Niedergerichts an ihr Gericht oder schoben sie als Teil von Sitte und Brauch den Chorgerichten zu, sondern sie legten die Hand auch auf andere alte Funktionen des Niedergerichts, beispielsweise auf den Sozialbereich mit Bevogtung (Beistandsschaft) von Witwen und Waisen und liederlichen Hausvätern. Das Resultat war, dass die örtlichen Niedergerichte in den Augen der Landbevölkerung an Zuständigkeit verloren und diese ihre Streitfälle lieber direkt vor Schultheiss und Rat in Burgdorf, also vor die Rekurs- und Appellationsinstanz, trugen.

Die bernische Landvogteiverwaltung beanspruchte auch alte Burgdorfer Herrschaftsrechte, nämlich Regalien wie Jagd und Fischerei, und verlangte Bauholz aus Burgdorfs Herrschaftswäldern. Sie griff in die alten grundherrlichen Gewerbe-rechte ein, zuerst bei Ehaften wie Tavernen, Mühlen, Gerbereien und Färbereien, dann auch bei andern. Noch 1583 entschied beispielsweise der bernische Rat aufgrund vorgelegter Rechtstitel, dass der Stadt Burgdorf in der Vogtei Gutenberg-Lotzwil das Recht zustehe, in Fällen um Tavernen Verbote, Gebote und Strafen zu erlassen; 50 Jahre später (1636) beanspruchte Bern dann dasselbe Recht *kraft der ohrten habender hohen herligkeitenn*, und nochmals 50 Jahre danach (1682) hiess es, dieses Recht sei eine Dependenz der hochoberkeitlichen Mandate. In der Tat wurden der Stadt Burgdorf durch das «Herrschaftsbott», die Mandate des Landvogts, die Entscheidungs- und Richter Gewalt über das Konzessionsgewerbe weitgehend entzogen.

Untergeordnete Herrschaftsrechte, einst Bestandteil des Niedergerichts und deshalb in Kaufverträgen nicht aufgeführt, sollten plötzlich «bewiesen» werden, so Burgdorfs Weinschätzeramt. Burgdorf verlor es, weil es keine *specialtitul* vorweisen konnte. Auch in die grundherrliche Flurhoheit griffen die Landvögte: Als

Burgdorf wie früher Gesuchstellern das Einschlagen von Äckern, die Sondernutzung also, bewilligte, wurden seine Verfügungen als «wider unsere Mandate» rückgängig gemacht und das alleinige Gebotsrecht über die Flur dem Landvogt vorbehalten.

In der rund 350-jährigen Konfrontation zwischen Burgdorf und der bernischen Landvogteiverwaltung gab es Landvögte, die sich aus Unerfahrenheit oder Übereifer in die Konfrontation mit Burgdorf einliessen. Es gab auch solche, die es auf eine persönliche Machtdemonstration teils in untergeordneten Dingen ankommen liessen: So wurde etwa den Burgdorfer Weibeln das Tragen der schwarz-weißen Amtsmäntel am Landgericht des Landvogts verboten, dem Burgdorfer Vogt das Mitsiegeln des Grenzvertrags mit Solothurn verwehrt, der Stadt ihr Recht auf die Burgruine Gutenberg entzogen oder dem Burgdorfer Vogt verboten, seine kleinen niedergerichtlichen Bussen zu beziehen, wenn im selben Fall auch hochgerichtliche Bussen gesprochen wurden. Solche Fälle waren unangenehm, aber nicht direkt herrschaftsbedrohend und in jedem Fall korrigierbar.

Andere Dimensionen nahmen dagegen drei Prozessreihen in den 1680er-, 1750er- und 1780er-Jahren an, in denen stets wohlangesehene Amtleute mit Amtserfahrung ganz im Interesse Berns handelten. In zahlreichen Gutachten, als «Memorialia», «Praecisa», «Gegenberichte», «Anmerkungen» bezeichnet, wurde Burgdorfs Zuständigkeit und Rechte in seinen Twinggerichten Punkt um Punkt grundsätzlich in Frage gestellt. Die Streitfälle endeten jeweils auf Klage Burgdorfs vor Schultheiss und Rat von Bern zur abschliessenden Beurteilung: Auch wenn Fälle zu Burgdorfs Gunsten entschieden werden mussten zur Korrektur von Übereifer oder bei tatsächlich vorliegenden Rechtstiteln, so verlor Burgdorf doch kontinuierlich Herrschaftskompetenzen an den Obrigkeitsstaat.

Es war nur folgerichtig, dass die Untertanen in den Herrschaften die Schwierigkeiten der Stadt mit der Landvogteiverwaltung für eigene Zwecke nützten. Thörigen lehnte sich bereits 1558 gegen die Frondienste auf. Lotzwils fortgesetzter Widerstand gegen jegliche Frondienste erschwerten die Arbeit der Burgdorfer Vögte durch das ganze 17. und 18. Jahrhundert, zumal Kleindietwil, Seeberg und Grasswil den Lotzwilern treulich Sukkurs leisteten. Opposition auf breiter Front gegen sämtliche Abgaben kam aus den Dörfern Madiswil, Wyssbach, Mättenbach und Auswil. Den Aussprüchen von Landleuten lässt sich unschwer entnehmen, dass diese trotz Huldigung und Treueid der Stadt wenig Respekt bezeugten. So bezeichnete etwa der Lotzwiler Weibel die Hühnerabgaben ungeniert als *die schelmischen oder diebschen hüenner*, also Abgaben, die widerrechtlich gefordert wür-

den. Der Widerstand der Herrschaftsangehörigen zwang Burgdorf zu Zugeständnissen und zur Reduktion von Abgaben und Dienstleistungen. Kurz bevor die städtische Herrschaft zusammenbrach, befreite Burgdorf 1795 die besonders aufmüpfigen Lotzwiler und Gutenburger *von den herrschaftlichen frohnen und hoof-tagwen*, doch ohne auf dieses Recht zu verzichten. *Damit dieses niemahls untergehe*, sollten die Lotzwiler jedes Jahr um Befreiung vom Frondienst bitten.

Das Ende des Burgdorfer «Kleinstaats» – das Ende von privater Herrschaft im bernischen Staat

Die Geschichte des Burgdorfer «Kleinstaats» im Ob- und Nid- u. aargau macht deutlich, dass der Besitz von privater Herrschaft mit «staatlich» zu nennenden Vorrechten, wie sie Burgdorf im exklusiven Besteuerungsrecht einer ganzen Region, in den Gerichtsrechten und bis ins 17. Jahrhundert auch in der regionalen Militärverwaltung genoss, bereits im 18. Jahrhundert als Anachronismus überlebt war. Der auf spätmittelalterlichen Rechtstiteln beruhende «Kleinstaat im Staat» passte nicht mehr ins Konzept des Obrigkeitsstaats und schon gar nicht des kommenden modernen Staats.

Die Invasion der französischen Truppen 1798 beschleunigte also nur und brachte auf den Punkt, was Landesherren seit dem endenden Spätmittelalter in einem langsamen, kontinuierlichen und rückblickend konsequenten Prozess durchzusetzen bestrebt waren, nämlich die Abschaffung des privaten Eigentums an öffentlichen Herrschafts- und Gerichtsrechten zugunsten der alleinigen Macht des Staats und seiner Monopole.

Es war für die privaten Grund- und Gerichtsherren ein schmerzhafter Prozess der sukzessiven Enteignung. Das langsame Tempo lässt sich damit erklären, dass die unterschiedlichen Formen von Herrschaft lange noch ineinander verzahnt und voneinander abhängig waren: Landesherrschaft war nur möglich, wenn sie von den unteren Gewalten anerkannt und unterstützt wurde, wobei «untere Herrschaft» oder Twingherrschaft im Ancien Régime schliesslich ohne «Staatsgarantie» überhaupt nicht mehr durchsetzbar war. 1798 verschwand jedenfalls die Herrschaft der Burgdorfer über das Land sang- und klanglos mitsamt der Vorrangstellung der Kleinstadt.

Anhang

Quellen und Literatur

Grundlage dieses Aufsatzes ist die 1995 erschienene Burgdorfer Rechtsquellen-Edition mit einer umfassenden Einleitung sowie einem detaillierten Quellen- und Literaturverzeichnis. Nachfolgend sollen deshalb nur einige Titel, die vor allem den Oberaargau berühren, aufgeführt, im Übrigen soll aber auf die Verzeichnisse in der Rechtsquellenedition verwiesen werden.

Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/9 (1 und 2), Aarau 1995.

Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern zwischen Innovation und Tradition 1250–1550. Thorbecke Ostfildern 2006.

Schweizer, Jürg (Bearb.): Die Stadt Burgdorf. In: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern I, 1985.

Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern (AHVB) 53/1969.

Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. Hg. von der Lehrerschaft. I und II/1930–1938.

Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf II, 105–228.

Ochsenbein, Rudolf: Die oberoargauischen Grundherrschaften der Stadt Burgdorf. In: AHVB 20/1912, 218–250.

Abbildungsnachweis

Karten	Anne-Marie Dubler (Entwurf), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung)
Grafiken	Anne-Marie Dubler
Abbildungen	Burgerarchiv Burgdorf (BAB) F26, Eidbüchli 1528, 22

4. Berns Herrschaft über den Oberraargau

Aufbau der bernischen Landes- verwaltung in feindlichem Umfeld*

Der Aufbau von Landesverwaltungen – von Verwaltungen ganzer Landesgegenden durch Städte auf dem Weg zur Landesherrschaft in Stadtstaaten – ist eines der grossen Themen in der Eidgenossenschaft des 15. Jahrhunderts, das sich im 15. Jahrhundert aber keineswegs erschöpfte, sondern sich über zwei, drei Jahrhunderte hinzog und in seinem Verlauf von grosser Vielfalt war.

Die vorliegende Studie über den Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberraargau basiert auf der Rechtsquellenedition «Das Recht im Oberraargau» und damit auf eingehender Quellenarbeit. Diese hat zu einer neuen, vertieften Sicht des geschichtlichen Ablaufs geführt. Das besondere Augenmerk galt dabei einer

* Erstveröffentlichung des Artikels in: Jahrbuch des Oberraargaus, 1999, 69–94.
http://www.digibern.ch/jahrbuch_oberraargau/jahrbuch_1999/JBOAG_1999_069_094_herrschaft_bern.pdf

möglichst zeitgerechten, möglichst realistischen Interpretation der Quellen. Der Verlauf des historischen Geschehens sollte aus dem Erlebniskreis der jeweiligen Zeitgenossen heraus interpretiert und nicht in der retrospektiven Sicht des erfolgreichen bernischen Ancien Régime betrachtet werden. Quellentreue beginnt bei der korrekten Anwendung damaliger Begriffe und Termini der Verwaltungssprache: Im 15. und 16. Jahrhundert sprach man in Bern wie im Oberraargau vom «Vogt» und seiner «Vogtei»; erst das 17. Jahrhundert ging allmählich auf die im deutschen Reich üblichen Formen von «Landvogt» und «Landvogtei» über. Ob schon diese erst im 18. Jahrhundert neben «Amtmann» und «Amt» oder «Amtsverwaltung» vorherrschend wurden, haben sie doch bis heute das bernische Geschichtsverständnis geprägt. Der Begriff «Twing» stand sowohl für das Niedergerichtsrecht als auch für den Gerichtsbezirk; der «Twingherr» war der Gerichtsherr und Inhaber einer «Twingherrschaft».

Der Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberraargau war ein komplizierter und langwieriger Prozess, der sich von der Entwicklung in anderen Landesgegenden deutlich unterschied, weil die Ausgangslage eine besondere war. Vor allem fehlte der bernischen Regierung damals noch die Erfahrung zum Aufbau von Verwaltungen über ein derart ausgedehntes Territorium. Der Aufbauprozess verlief daher keineswegs so zielsicher, wie er im Nachhinein erscheinen mochte. Es waren vielerlei Versuche nötig, die nicht immer zu gangbaren Wegen führten und die auch leicht zu Ungunsten Berns hätten ausfallen können. Dies zeigte sich nicht zuletzt beim mühsamen Weg, den Oberraargau in Verwaltungseinheiten zu gliedern. Um ein möglichst eingängiges Bild der geschichtlichen Entwicklung zu erhalten, wird der Aufbauprozess folgend am territorialen Wandel dargestellt und anhand von Karten visualisiert. Zu Beginn sollen einige rechtshistorische Begriffe aus dem Umkreis der Herrschafts- und Landesverwaltung erläutert werden.

Was verstehen wir unter Herrschaft, Adelsherrschaft und Landesverwaltung?

Was hat «Herrschaft» im späten Mittelalter beinhaltet? Spätmittelalterliche Herrschaft beruhte auf verschiedenen Komponenten, unter denen drei zu den Hauptsäulen zählten, nämlich Gerichtsherrschaft, Grundherrschaft und Leibherrschaft.

Gerichtsherrschaft bestand aus einer oberen oder Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über Kapitalverbrechen und einer unteren oder Niedergerichtsbarkeit über Alltagsdelikte, beide mit einem ähnlichen inneren Aufbau: Der Gerichtsherr, ob Landrichter am Hoch- und Blutgericht oder Twingherr am Niedergericht, konnte kraft seines Richteramtes Strafen verhängen und bezog dafür eine Belohnung in Form von Einkünften.

Jedes Gericht bildete einen Gerichtsbezirk, dessen Grenzen bekannt waren, lange allerdings nur in mündlicher Überlieferung und erst später auch schriftlich. Grundherrschaft bedeutete Eigentum beziehungsweise Herrschaft über Grund und Boden und den damit verbundenen Rechten. Auch der Grundherr bezog Einkünfte, und seine Grundherrschaft war ein durch Grenzen definiertes Territorium, ob klein (Hof) oder gross (Dorf, Dörfer). Leibherrschaft war Eigentum beziehungsweise Herrschaft über Menschen. Der Leiherr bezog Einkünfte von seinen Eigenleuten. Diese waren in einem Personalverband organisiert, der sich nicht an territorialen Grenzen orientierte, sondern auf den Leiherrn ausgerichtet und an diesen gebunden war.

Komponenten der spätmittelalterlichen Herrschaft		
Gerichtsherrschaft	Grundherrschaft	Leibherrschaft
<i>Hoch- und Blutgerichtsbarkeit</i>	<i>Eigentum und Herrschaft</i>	<i>Eigentum und Herrschaft</i>
<i>Strafen:</i> hohe Bussen, Todesstrafe und Exekution	an und über Höfe, Allmenden, Wälder, Bäche und Flüsse	an und über Eigenleute
<i>Einkünfte:</i> Bussen, Regalien (u.a. Jagd), Frondienste	Eigentum an Ehaften	
<i>Bezirk:</i> (Land-)Grafschaft, Landgericht		
Niedergerichtsbarkeit		
<i>Strafen:</i> kleine Bussen		
<i>Einkünfte:</i> Bussen und Gebühren Frondienste	<i>Einkünfte:</i> Natural- und Geldzinsen und Zehnten Frondienste	<i>Einkünfte:</i> Kopfsteuer Frondienste
<i>Bezirk:</i> Twingherrschaft	<i>Bezirk:</i> Dorf, Weiler, Einzelhöfe	<i>Kein Bezirk:</i> Personalverband

Was hat «Adelsherrschaft» im späten Mittelalter beinhaltet? Adelsherrschaft konnte sich aus mehreren Komponenten zusammensetzen: Basis waren die Eigengüter, das sogenannte Allod, und der zugehörige Adelssitz. Je nach ökonomischer Stellung des Adligen konnten Allod und Sitz von unterschiedlicher Ausdehnung und Bedeutung sein. Der Adelige konnte in seiner Herrschaftsverwaltung weitere Güter und Rechte vereinen, so in Form von Lehen, die ihm vom Reich oder einem übergeordneten Dienstherrn zur Nutzung übertragen waren, oder von Ämtern in Gericht oder Verwaltung, die er ausübte und aus denen er Einkünfte bezog, oder von Pfandschaften, das heisst von Gütern oder Herrschaften, die ihm vom Eigentümer pfandweise zur Nutzung und Verwaltung übergeben wurden, die der Eigentümer gegen Bezahlung der Pfandsumme aber wieder an sich nehmen konnte. «Herrschaft» konnte vieles sein: Volle Herrschaft mit Grund-, Gerichts- und Leibherrschaft oder nur Teilherrschaft, so etwa nur Niedergerichtsherrschaft; sie konnte sogar auch bloss fiskalisch zu nutzende Einzelrechte wie etwa Zölle (Brücken-, Strassen-, Torzölle) oder Führen (Fährgeld) umfassen.

Komponenten der spätmittelalterlichen Adelsherrschaft	
<i>Eigengüter</i>	Allod: Höfe, Dörfer und ganze Kirchspiele
<i>mit einem Adelssitz</i>	Burg mit Eigenhof oder Burgen mit Eigenhöfen
<i>Lehen</i>	Herrschaftslehen vom Reich oder von übergeordneten Dienstherrn
<i>Ämter</i>	im Gerichtswesen und in der Verwaltung (Landgrafenamt, Kastvogtei, Meieramt)
<i>Pfandschaften</i>	einzelne Güter oder ganze Herrschaften, als Pfand erworben, das vom Eigentümer ausgelöst werden kann

Was bedeutete «Landesverwaltung» im späten Mittelalter? Die Landesverwaltung der Stadt Bern im Oberraargau war eine Vogteiverwaltung nach dem Muster der älteren Herrschaftsverwaltung durch den Adel. Die Verwaltungseinheit hiess «Vogtei», der Verwaltungsbeamte war der «Vogt». Die spätmittelalterliche Herrschafts- und auch Landesverwaltung zeichnete sich durch Einfachheit und mit Ausnahmen durch Schriftarmut aus. Erst im 16. Jahrhundert wurde die jährliche schriftliche Rechnungsablage, die Anfertigung von Güterverzeichnissen, Urbare genannt, und von Zinsbüchern üblich und damit eine Amtsschreiberei nötig. Immer neue Aufgaben blähten folgend das Pflichtenheft des Vogts auf, bis das Ver-

waltungsamt im Ancien Régime schliesslich zum Job eines «Generalmanagers» angewachsen war.

**Komponenten der bernischen Landesverwaltung
am Beispiel der Landvogteiverwaltung des Ancien Régime**

<i>Gerichtsverwaltung</i>	Hoch- und Blutgericht (Stock und Galgen), Niedergerichte (Twing und Bann)
<i>Güterverwaltung</i>	Schlosshof (Domäne), Lehenhöfe, Boden- und Geldzinse, Zehnten
<i>Finanzverwaltung</i>	Zoll- und Steuerverwaltung, Geldverleih
<i>Bauverwaltung</i>	Bau und Unterhalt obrigkeitlicher Gebäude, Bau und Unterhalt der Brücken und Verkehrswege
<i>Landes- und Kriegsvorsorge</i>	Bau und Unterhalt von Korn- und Salzhäusern
<i>Militärverwaltung</i>	Zeughausverwaltung, Waffeninspektion, Mobilmachung im Kriegsfall

Der Aufbau einer Vogteiverwaltung ging in der Regel wie folgt vor sich: Mit dem Kauf einer Herrschaft trat der Käufer (so auch Bern) in die Rechte und Pflichten des adeligen oder burgerlichen Vorgängers, der ihm mit dem Kaufvertrag zugleich auch das Verwaltungsschriftgut aushändigte. Meist übernahm der Käufer bei Antritt der Herrschaft die bestehende Infrastruktur. Der vom Käufer eingesetzte Vogt trat eine eingeführte Verwaltung und ein durch Tradition bestimmtes Einkünftpaket an Naturalien und Geld an, das er für seinen Herrn einzutreiben hatte und an dem ihm ein Anteil zukam. Er sass auf der Burg wie vor ihm der Adelige oder dessen Vogt, betrieb den Burghof und hielt Gericht wie sein Vorgänger. Von dieser allgemeinen Regel wichen aber die Verhältnisse im Oberraargau kräftig ab, wie zu zeigen sein wird.

Der Oberraargau im Rückblick auf das Ancien Régime

Der Oberraargau ist eine Region im Kanton Bern – nicht etwa im Kanton Aargau, wie dies der Name vermuten liesse. Anders als die Landschaft Emmental war der Oberraargau aber weder als Landesteil noch rechtlich und historisch eine festumrissene Einheit. Der ab 861 erscheinende Begriff «oberer Aargau» (*in superiori pago*

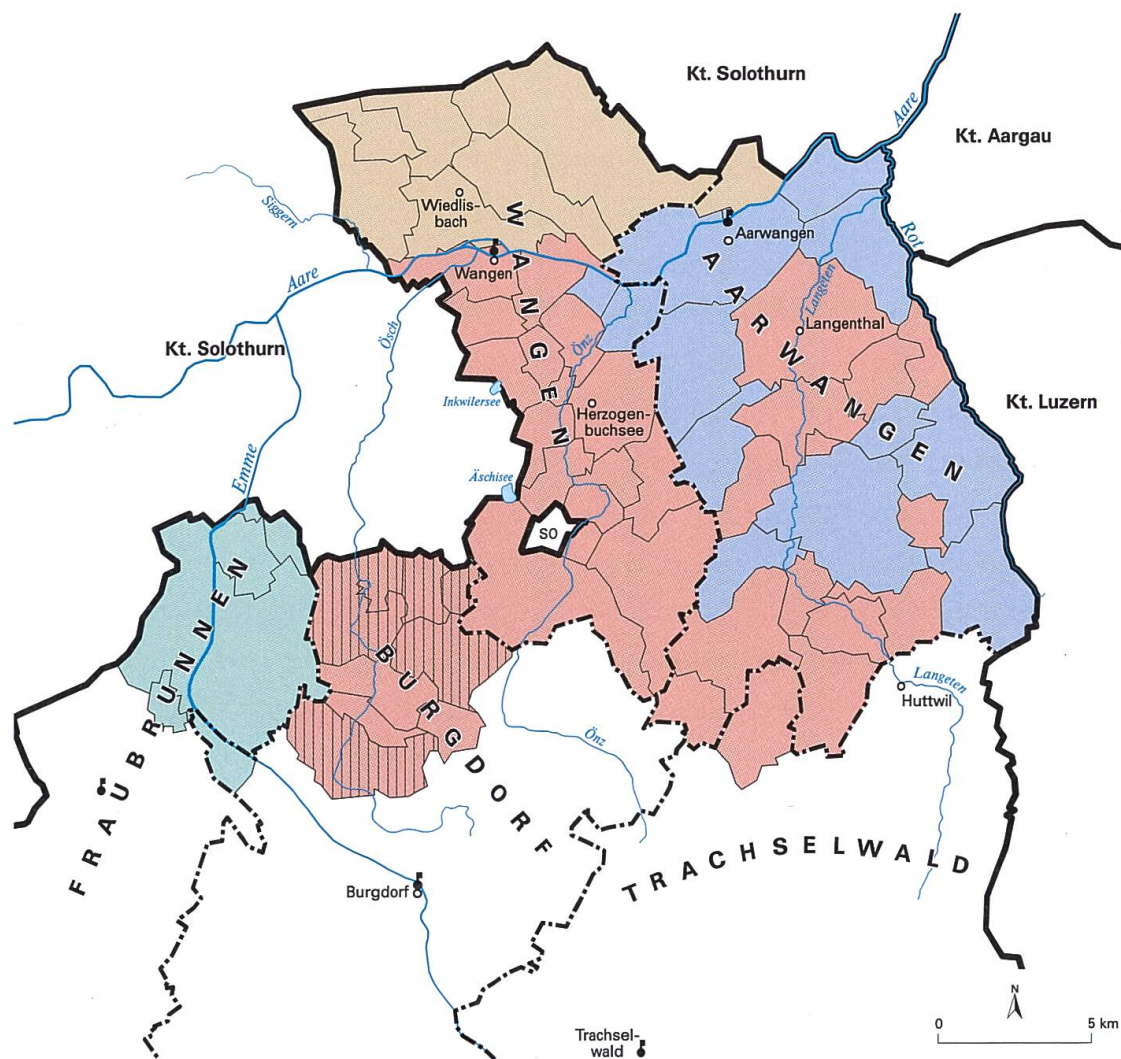
Aragauginse) kennzeichnete ihn als oberen Teil des Aare-Gaus von Murgenthal aareaufwärts bis zum Thunersee. Heute verstehen wir unter Oberaargau die nord-östliche Ecke des Kantons Bern – geografisch das Mittelland zwischen Napf und Jura, von Burgdorf im Süden bis auf die erste Jurakette im Norden und von den Bächen Rot und Murg im Osten bis an die Emme im Westen, und politisch die Amtsbezirke Aarwangen und Wangen als Kerngebiet sowie die Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen ganz oder zum Teil – ein Gebietsumfang, der sich historisch aus dem Gebietsumfang der ehemaligen Landvogteien erklärt (Karte 1). Dagegen besteht der ab 2010 geltende Verwaltungskreis Oberaargau nur aus den Amtsbezirken Aarwangen und Wangen sowie den nördlichen Gemeinden des Amtsbezirks Trachselwald.

Der territoriale Aufbau der Landvogteiverwaltung war erst im Ancien Régime zum Abschluss gekommen, nachdem der bernische Oberaargau die heutige Ausdehnung erreicht hatte. Er umfasste damals vier Landvogteien, nämlich Wangen, Aarwangen, Landshut und Bipp sowie die Twingherrschaften der Vogtei Thorberg (Karte 2).

Zur Landvogtei Bipp: 1413 erwarben Bern und Solothurn gemeinsam die Herrschaften Bipp und Bechburg von Graf Otto von Thierstein und verwalteten sie bis 1463 gemeinsam. Bei der Teilung 1463 fiel das Bipperamt an Bern mit dem Städtchen Wiedlisbach und mehreren Dörfern, darunter Attiswil, Nieder- und Oberbipp, und mit voller Gerichtsbarkeit. Amtssitz des Vogts war Schloss Bipp.

Zur Landvogtei Landshut: 1510 und 1514 erwarb Bern von Ludwig von Diesbach in zwei Schritten die Herrschaft Landshut mit Schloss und Schlossgütern und den Twingen Bätterkinden und Utzenstorf und erhob sie in den Rang einer Vogtei mit voller Gerichtsbarkeit. Amtssitz des Vogts war Schloss Landshut.

Die Vogteien Bipp und Landshut hatten eine einheitliche, übersichtliche Herrschafts- und Besitzstruktur. Sie verfügten beide über hohe und niedere Gerichte. In beiden Vogteien waren Bern und seine Vögte alleinige Herren. Hier verlief daher der Aufbau der Vogteiverwaltung nach der skizzierten Regel: Übernahme der Verwaltungsstruktur, des Verwaltungsschriftguts – im Fall von Landshut ein vorzügliches Herrschaftsarchiv, so mit den prächtigen Urbaren der Bernburger von Ringoltingen – und Weiterführung der Verwaltung, gestützt auf das überlieferte Herrschaftsrecht. Im Kanton Bern wurden 1803 das Bipperamt dem Amtsbezirk Wangen und die Vogtei Landshut dem Amtsbezirk Fraubrunnen zugeteilt, was in beiden Fällen durch gemeinsame Landschreibereien – in Wangen ab 1540 und in Landshut ab 1755 – vorbereitet war.



Landvogteien

- Wangen
- Aarwangen
- Bipp
- Landshut
- Thorberg

Amtsbezirke heute

- WANGEN** Amtsbezirk Stadt, Markort
- Amtsbezirksgrenze Amtssitz
- Kantonsgrenze

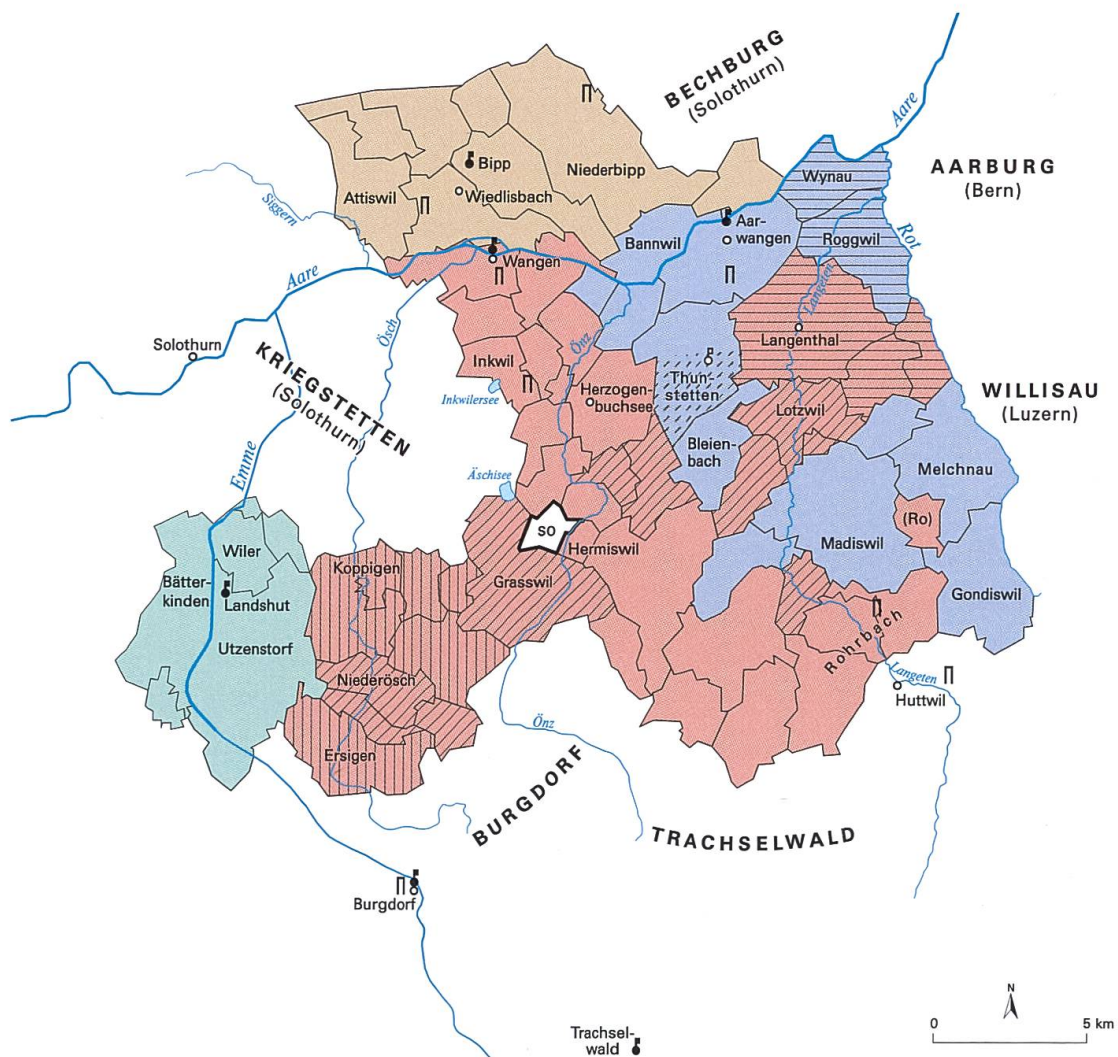
Karte 1: Der bernische Oberaargau politisch und administrativ:
Landvogteien bis 1798 und heutige Amtsbezirke

Mit den überschaubaren Verhältnissen von Bipp und Landshut kontrastierten jene der grossen Landvogteien Wangen und Aarwangen stark: Hier war der Landvogt nicht alleine Herr, womit gleich auf ein Charakteristikum des Oberraargaus hinzuweisen ist: Er war das Land der vielen kleinen und mittleren geistlichen und weltlichen Tvingherren, über die dem Vogt die Oberherrschaft zukam; allerdings musste er diese zuerst erringen. Erst im Ancien Régime (Karte 2) hatte Bern die volle Landesherrschaft erreicht, was nicht zuletzt durch die starke Verminderung der ursprünglich hohen Zahl an nichtbernischen Tvingherren möglich wurde.

Zur Landvogtei Aarwangen: Sie bestand aus zwei nicht zusammenhängenden Teilen; im Norden ein Komplex mit der ehemaligen Adelsherrschaft Aarwangen und den Dörfern Berken, Graben, Bannwil und Bleienbach, mit der ehemaligen Johanniterherrschaft Thunstetten sowie den Tvingherrschaften Wynau und Roggwil der Abtei St. Urban. Der Komplex im Süden bestand aus der ehemaligen Herrschaft der Freiherren von Grünenberg mit Melchnau, Gondiswil, Madiswil, Busswil und Leimiswil. Amtssitz des Vogts war Schloss Aarwangen. Im 18. Jahrhundert unterstanden dem Landvogt nur noch zwei Tvingherren – der Abt von St. Urban und seit 1721 der Herr auf Schloss Thunstetten.

Zur Landvogtei Wangen: Das mehrlappige Gebiet umfasste die St. Urbaner Tvingherrschaft Langenthal mit Schoren und Steckholz, die Tvingherrschaften der Stadt Burgdorf mit Lotzwil-Gutenberg, Rütschelen mit Wil, Thörigen, Bettenhausen, Kleindietwil, Grasswil mit Seeberg und Rietwil, Nieder- und Oberösch, ferner im Norden die ehemalige Propsteiherrschaft Wangen mit dem Städtchen Wangen, mit Wangenried und Walliswil und südlich davon die ehemalige Propstei Herzogenbuchsee mit dem Markort Herzogenbuchsee, mit Ober- und Niederönz, Wanzwil, Röthenbach und Heimenhausen. Ferner zählten dazu Inkwil, südlich anschliessend Bollodingen und Ochlenberg in den Buchsibergen sowie südlich des solothurnischen Steinhofs das erst 1665 bernisch gewordene Hermiswil, in der höheren Hügelzone sodann Ursenbach, Walterswil, Oeschenbach und Rohrbach mit Reisiswil.

Zur Vogtei Thorberg: Im Westen – im Hochgerichts- und Militärbezirk der Landvogtei Wangen – lagen die zwei Tvingherrschaften Ersigen-Rudswil und Koppigen mit den Dörfern Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf und Wil, die in die Verwaltung der Vogtei und ehemaligen Kartause Thorberg gehörten. Amtssitz der Landvogtei Wangen war die bis ins 18. Jahrhundert prächtig umgebaute und erweiterte Stadtburg der Kiburger. Dem Landvogt unterstanden damals noch drei Tvingherren – der Abt von St. Urban, die Stadt Burgdorf und der Kollege Vogt auf Thorberg.



Landvogteien

- Wangen
- Aarwangen
- Bipp
- Landshut
- Thorberg

Herrschaften

- Stadt Burgdorf
- Abtei St. Urban
- Thunstetten

- Stadt, Marktort
- Hochgerichtsstätte
- ♣ Bernischer Vogteisitz
- ♠ Herrschaftssitz

Karte 2: Landvogteien und Herrschaften im Oberaargau des Ancien Régime

Angrenzer waren Solothurn mit den Amteien Kriegstetten und Bechburg, Luzern mit der Landvogtei Willisau sowie Bern selbst mit den Landvogteien Aargau (seit 1803 Kanton Aargau), Trachselwald und dem Schultheissenamt Burgdorf.

Die Ausgangslage: Der spätmittelalterliche Obergeraargau

Im späten Mittelalter hatte die Herrschaftsstruktur des Obergeraugs noch deutlich anders ausgesehen. Hier herrschte eine kleinräumige Herrschaftsstruktur mit Herrschaften des Adels und ritterlicher Dienstleute vor, dominiert von zwei Grafenhäusern, den Grafen von Neu-Kiburg südlich und den Grafen von Neuenburg-Nidau nördlich der Aare. Beiden Häusern war der Aufbau eines Fürstenstaats – etwa nach dem späteren Muster der Fürstbischöfe im Jura – nicht gelungen. Vielmehr gerieten sie ab 1350 immer tiefer in Schulden, und vor allem Kiburg büsste Rechte und Dörfer, Herrschaftsteile und ganze Herrschaften durch Verpfändungen und Verkäufe ein. Grosse Erbschaften wie das Bipperramt, das 1379 nach dem Tod des Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau an die Kiburger fiel, konnten den Niedergang nicht aufhalten. Erst durch diese Erbschaft kam die Verbindung des Bipperramts mit dem Obergeraau zustande.

Dafür gelang den Städten dank ihrer Finanzkraft der Aufbau von Stadtstaaten auf Kosten der Grafen und des niederen Adels. Auf Gebietserweiterung im Grossraum Obergeraau erpicht waren besonders die Städte Bern, Luzern und Solothurn. Da sich die drei Städte als Konkurrentinnen gegenseitig ganze Landstriche wegschnappten, wie etwa Luzern die Grafschaft Willisau 1407 vor dem bevorstehenden Zugriff Berns, fanden Gebietserwerbungen trotz vorsichtiger Vorbereitung am Ende oft in Hektik statt.

Wir werden nun die folgenden Fragen zu beantworten haben: Was hat die Stadt Bern im Obergeraau erworben, und was hat sie mit dem Erworbenen gemacht?

Was erwarb die Stadt Bern im Obergeraau?

Die Stadt Bern hat ihre Gebietserwerbungen oft lange vorher vorbereitet, aber die Übernahme der Territorien war schliesslich meist eher vom Zufall diktiert. Berns

erste grosse Chance im Oberaargau war der von den Grafen ausgelöste und für diese in einer Katastrophe endende Burgdorferkrieg von 1382, der die Grafen 1384 zum Verkauf ihrer Städte Thun und Burgdorf an Bern zwang. Burgdorf war seit dem 13. Jahrhundert das kiburgische Verwaltungszentrum im Oberaargau gewesen. Nach diesem unersetzlichen Verlust verlegten die Grafen ihren Sitz samt ihrer Münzstätte von Schloss Burgdorf in ihre zweitrangige Stadtburg Wangen. Offensichtlich unterblieb damals die Erneuerung beziehungsweise der Wiederaufbau der kiburgischen Herrschaftsverwaltung.

Bern seinerseits fasste mit Burgdorf erstmals Fuss im Oberaargau, noch bevor dieser selbst anfiel. Im Schultheissenamt Burgdorf richtete es eine reine Stadtverwaltung ein. Dieser Sachverhalt wirkte sich in der Folge auf den Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau aus.

Ebenso überraschend, wie Burgdorf an Bern gefallen war, gestaltete sich rund zwanzig Jahre später die Übergabe der kiburgischen Rechte im Oberaargau an Bern. Es begann damit, dass Graf Egon von Kiburg am 27. August 1406 alle seine ererbten Rechte an den Herrschaften Bipp und Erlinsburg und an Wiedlisbach den Städten Bern und Solothurn übertrug, was dann 1413 zum Kauf dieser Herrschaften durch die beiden Städte führte. Bereits am Tag darauf, am 28. August 1406, übergaben die Grafen Berchtold und Egon, Onkel und Neffe, ihre gemeinsamen Rechte an der Landgrafschaft Burgund mit Wangen und Herzogenbuchsee der Stadt Bern gegen eine Leibrente.

In dieser Urkunde, von den Grafen selbst als «Gab-Brief» (Geschenkurkunde) bezeichnet, übergaben diese *aller und ieklicher ûnser manschaften und lechnen und darzuo aller pfantschaften und pfantgüetren, so von ûns oder von ûnsren vordren verpfent sint und dar rüeret, ez sie [...] die lantgrafschaft in Bûrgendon mit Wangen und dem hof ze Buchsi [...]*. Laut «Gab-Brief» erhielt Bern somit die Landgrafschaft Burgund. Diese ist seit dem 13. Jahrhundert als Rechts- und Verwaltungsbezirk bezeugt, in welchem ein Landgraf den Landfrieden zu sichern und als höchster Richter zu richten hatte. Dieses Landgrafenamt war ursprünglich ein Reichslehen. Die Landgrafschaft Burgund war in vier Blutgerichtsbezirke unterteilt – die Landgerichte Murgeten, Ranflüh (Emmental), Kollfingen und Zollikofen. Der Umfang des Landgerichts Murgeten entsprach dem Oberaargau.

An Bern fielen auch die kiburgischen Ämter Wangen und Herzogenbuchsee. Bei diesen handelte es sich um Kastvogtei-Ämter über die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee. Dazu gehörte auch das Vogtei-Amt über die Höfe der Ab-

tei St. Blasien in Deitingen und Subingen. Alle waren weltliche Schirmämter über geistliche Institutionen beziehungsweise über deren Herrschaften, verbunden mit der niederen Gerichtsbarkeit, welche die Kiburger stellvertretend ausübten.

Die «Gabe» der Grafen von Kiburg von 1406

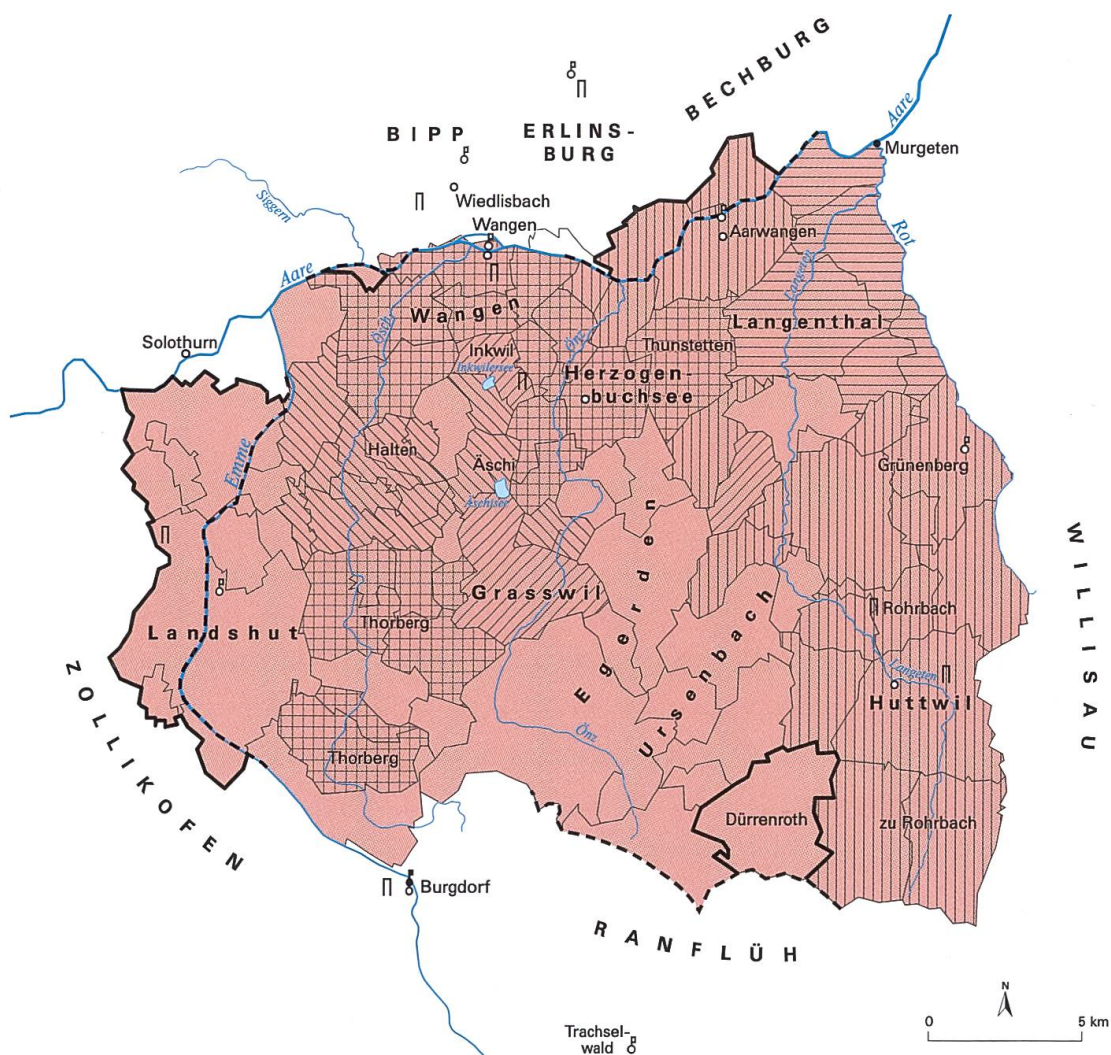
<i>Landgrafenamt in Burgund</i>	In den vier Landgerichten Murgeten und Ranflüh, Konolfingen und Zollikofen
<i>Kastvogteiämter</i>	Schirmherrschaft über geistliche Herrschaften, über die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee

Wie die kartografische Darstellung (Karte 3) zeigt, fiel Bern mit dem Landgericht Murgeten der Anspruch auf den gesamten Oberaargau zu, und zwar in der ursprünglichen Ausdehnung, einschliesslich des Mündungsgebiets der Emme in die Aare, dem heute solothurnischen Wasseramt. Doch was war die «Gabe» der Kiburger und der damit verbundene Anspruch auf den Oberaargau wirklich wert?

Der Vertrag sagt wahrheitsgetreu, dass es sich um die von den jetzigen und den verstorbenen Grafen verpfändeten Lehenämter und verpfändeten Güter handle, konkret: Was Bern von den Grafen fast gratis erhielt, waren nur Anrechte (Titel) zur Wiedereinlösung verpfändeter Lehen, Ämter und Güter. Bern hatte diese folglich erst einzulösen. Unter anderem zahlte es 1407 für die Landgrafschaft Burgund und das Amt Wangen je 2000 Goldgulden an deren Pfandinhaber, die Herrschaft Österreich und die Herren von Grünenberg. Auch scheint Bern damals weitere Niedergerichte eingelöst zu haben, so Ursenbach und Egerden im Bergland und Etziken im Wasseramt.

Was aber fehlte, waren die Eigengüter, das Allod der Kiburger. Von den einst zahlreichen Herrschaften der Kiburger gab es 1406 keine mehr. Sie waren längst verkauft oder an Dienstleute zur Begleichung von Schulden übergeben. Die «Gabe» der Grafen bestand somit aus Anrechten auf öffentliche Ämter im Bereich des Hoch- und Niedergerichts und der Kastvogtei über Propsteien. Einkünfte aus diesen Richterämtern bestanden in der Besoldung des Amtsträgers.

Tatsächlich waren die Einkünfte, die Bern aus dem Landgrafenamt und den Kastvogteien bezog, mehr als mager. Das früheste Einkünfteverzeichnis der Vogtei von 1485 ist eines der kürzesten der bernischen Vogteiverwaltung mit Bussen aus der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, Geldzinsen aus den Kastvogteien, Pachtzinsen aus der Aarefischerei bei Wangen sowie einigen Zinsen und Bussen, die



Landgerichte,
Kiburgische «Ämter»

Landgericht Murgeten

BIPP Landgericht

Wangen Kiburgisches «Amt»

Nichtkiburgische Herrschaften
(Auswahl)

Geistliche Herrschaften

Freiherren von Grünenberg

Stadt Burgdorf

Abtei St. Urban

Herren von Spiegelberg,
vom Stein

Landgerichtsgrenzen
von Murgeten

Um 1400 geltend

alter Verlauf (1409)

Stadt, Markort

Hochgerichtsstätte

Bernischer Vogteisitz

Herrschaftssitz

Karte 3: Die Landgrafschaft Burgund um 1400

Bern später hinzuerworben hatte. Nicht verzeichnet sind Einnahmen aus Zöllen und Geleiten. Und das war es denn auch.

Was sonst das Rückgrat einer Vogteiverwaltung ausmachte, die Grund- und Gerichtsherrschaften – Güter, Niedergerichte, Eigenleute, vielfältige Rechte – und Einkünfte daraus, fehlte. Die einträglichen Herrschaften waren in der Hand der vielen geistlichen und weltlichen Herren des Oberaargaus. Bern hatte als Erbe der bankrotten Grafen daran keinen Anteil.

Was unternahm die Stadt Bern mit der gräflichen «Gabe»?

Die Ämter – das Landgrafenamt und die Kastvogteiämter – und die Einkünfte daraus mussten verwaltet werden. Für Verwaltungen gab es zu dieser Zeit schon Vorbilder beziehungsweise waren neue im Entstehen.

Es gab die Verwaltung von der Stadt Bern aus, wie sie Bern seit Langem in den vier Kirchspielen und neu in den Landgerichten Konolfingen und Zollikofen ausübte, und zwar mit einem stadtbernischen Venner als Landrichter und einheimischen Freiweibeln als Verwaltern. Für dieses Modell eignete sich der Oberaargau nicht: Berns Einfluss war zu schwach. Ein Verwalter musste schon selbst im Oberaargau sitzen. Es gab weiter das alte Muster der Herrschaftsverwaltung durch den Adel. An diesem orientierte sich Bern, als es 1408 im Emmental seine erste Vogteiverwaltung einrichtete: Von der neu zugekauften Herrschaft Trachselwald und ihrer Burg aus verwaltete ein bernischer Grossrat als Vogt diese Herrschaft zusammen mit dem Landgericht Ranflüh.

Aber wo im Oberaargau sollte Bern eine Vogtei aufbauen? Es gab keine bernischen Stützpunkte – ausser am Rand des Oberaargaus Burgdorf, wo Bern seit 1384 Stadtherr war. Bezeichnenderweise hören wir in den Quellen nie davon, dass Bern Burgdorfs kiburgische Rolle als Verwaltungszentrum für den Oberaargau wieder aufleben lassen könnte. Zwar stattete Bern das Schultheissenamt Burgdorf Jahrzehnte später (1471–1519) mit Twingherrschaften aus und erhob es zur Vogtei, aber in einer neuen Rolle als kleine Landesverwaltung am Übergang vom Emmental in den Oberaargau. Offensichtlich scheute Bern eine Aufwertung Burgdorfs, das damit der Stadt Bern im Oberaargau eine ernste Konkurrenz hätte werden können.

Im Oberaargau, wo Bern weder auf eine bewährte Verwaltungsstruktur noch auf überliefertes Verwaltungsschriftgut oder auf frühere Beamte abstellen konnte,

weil solches in der kiburgischen Konkursmasse offensichtlich fehlte, musste die Stadt einen neuen Modus für die Landesverwaltung erst finden. Dabei ging sie erstaunliche Wege: Beim Versuch, aus Bruchstücken ein Ganzes aufzubauen beziehungsweise eine leere Hülle mit Inhalten zu versehen, mobilisierte sie alle einschlägigen kiburgischen Traditionen und konstruierte solche auch hemmungslos.

Aus der kiburgischen Konkursmasse war Bern das Städtchen Wangen und die Stadtburg zugefallen. 1408 verlieh Bern dem damaligen Grossweibel und Zimmermeister Heinrich Gruber ein als «Landgrafschaft und Herrschaft Wangen» bezeichnetes Konstrukt. In einem auf 15 Jahre befristeten Vertrag beauftragte Bern den neuen «Vogt von Wangen» als Generalunternehmer und Baufachmann mit dem Aufbau einer Infrastruktur für die von Bern geplante Vogtei – den Ausbau des Wohnturms zum Vogtsitz, Ausbau und Verbesserung der bestehenden Stadtbefestigung, den Bau einer neuen Aarebrücke mit befestigtem Brückenkopf sowie Erneuerung und Unterhalt der Zufahrtswege zum Städtchen, alles in eigenen Kosten. Dafür konnte Vogt Gruber den Grossteil der Einkünfte und Bussen aus dem Landrichteramt behalten. Der modern anmutende Vertrag regelte viele Details bis hin zur Ausstattung des «Sässhauses» (Vogtsitzes), des Wehrgangs und der Aarebrücke, schrieb Baumaterialien vor, die Bern dem Zimmermeister teils zur Verfügung stellte samt Aarefähre und Transportboot. Er regelte sogar den vorzeitigen Krankheits- oder Todesfall des Vogts. Dieser Generalunternehmer-Vertrag blieb in der bernischen Landesverwaltung einzigartig.

Aufbauen musste man nicht nur die bauliche Infrastruktur, sondern ebenso dringend auch die rechtliche. Kiburgische Herrschaftsrechte waren nur brauchstumsmässig mündlich, nicht schriftlich tradiert. Daher ging Bern bereits 1407 an die Kodifikation des im Obergeraargau geltenden Gewohnheitsrechts. Dies geschah in der damals üblichen Form durch Befragung von rechtskundigen Herrschaftsleuten, den «Ältesten», anlässlich von Landtagen. Sie hatten den bestehenden Rechtszustand zu *offnen* (offenbaren, verkünden). Auf diese Weise entstand 1407 das kodifizierte Recht des Hofgerichts Herzogenbuchsee und 1409 die Rechte der Landgerichte Murgeten, Konolfingen und Zollikofen. Diese «Offnungen» (Weistümer) beinhalten die Kompetenzen der Gerichte, den Umfang der Gerichtsbezirke mit zugehörigen Gerichtsstätten und die dem Inhaber der Gerichte zustehenden Herrschaftsrechte – das Recht, zum Landtag aufzubieten und Ordnungsbussen bei Nichterscheinen zu erheben, das Recht auf Wildbann, Vogeljagd, Fundgut und entlaufenes Vieh. Die Offnungen bildeten das rechtliche Fundament, auf dem Bern seine Verwaltung über das Land aufbaute.

Da der Anspruch auf den gesamten Oberaargau einzig auf dem kiburgischen Landgrafenamt beruhte, musste Bern die entsprechende ideologische Legitimation schaffen. Dafür eignete sich die Stadtburg als letzte Grafenresidenz vorzüglich. Bern machte sie zum Zentrum seiner Vogteiverwaltung, deren neue Bezeichnung programmatischer nicht sein konnte: Man nannte sie «Grafschaft Wangen» nach der Burg – dem Grafensitz – und unter Bezug auf das Landgrafenamt, und zwar erstmals 1420, wohl nicht ganz zufällig erst nach dem Tod des letzten Grafen von Kiburg.

Die Vogtei Wangen und ihre Vögte: Bezeichnung und Titel

<i>Um 1408</i>	<i>Um 1420</i>	<i>Ab 1650</i>
Landgrafschaft und Herrschaft Wangen	Grafschaft Wangen	Landvogtei Wangen
Vogt von Wangen	Vogt von Wangen	Landvogt von Wangen oder Amtmann von Wangen

Insgesamt dokumentierte Bern seinen Willen, das mit dem Abtreten der Grafen entstandene Vakuum im Oberaargau zu füllen – als Schutz gegen allfällige Ansprüche der Herzoge von Österreich, deren Freunde und Vertraute nach wie vor im Oberaargau sassen. Berns Rechtsanspruch erstreckte sich daher konsequent auf den gesamten Oberaargau: In Nachfolge der Grafen beanspruchte der «Vogt von Wangen» nunmehr die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit über weltliche und geistliche Herrschaften in den Grenzen des alten Landgerichts Murgeten, wozu unbestritten auch das Wasseramt und Biberist gehörten.

Wer waren nun aber die Twingherren im Oberaargau? Die meisten waren kiburgische Dienstleute, Ministerialadel also, die als Lehen- oder Pfandinhaber auf ehemals kiburgischen Herrschaften sassen, darunter die von Mattstetten, von Rohrmoos, von Luternau und von Deitingen. Einige stiegen in Karrieren als städtische Schultheissen ein wie die Herren vom Stein ab dem Äschisee in der Stadt Thun und die Herren von Spiegelberg aus dem Wasseramt in Solothurn. Andere hatten hohe Posten in Österreichs Diensten inne wie die Herren von Thorberg und von Aarwangen, deren Familien um 1400 ausgestorben sind, sowie die um 1400 höchst aktiven Freiherren von Grünenberg. In deren Händen lag damals beinahe der ganze östliche Oberaargau von der Aare bis zum Napf – nämlich ihre Stammlande um ihren dreiteiligen Burgenkomplex Langenstein-Grünenberg-

Schnabelburg in Melchnau, sodann die Herrschaft Aarwangen, die ihnen als Erbschaft zugefallen war; ferner verwalteten sie die Herrschaft Rohrbach-Eriswil im Meieramt der Abtei St. Gallen und waren Stadtherren im Städtchen Huttwil, das ihnen als kiburgisches Pfand gehörte.

Weiter gab es eine Reihe von Twingherrschaften geistlicher Herren: Im Osten war es der Herrschaftskomplex Langenthal-Roggwil-Wynau des Abts von St. Urban, an welche die Twingherrschaften der Johanniter von Thunstetten und der Pröpste von Herzogenbuchsee und Wangen sowie die Herrschaften Koppigen und Ersigen der Kartäuser auf dem Thorberg grenzten. Neu baute sich die Stadt Burgdorf ihre Stellung als Twingherrin im Oberaargau auf. Um 1400 besass sie bereits Rüschelen und Grasswil.

Angesichts der Schwäche des Grafenhauses waren um 1400 die Twingherren, die Grund-, Gerichts- und Leibherren, die eigentlichen Herren im Oberaargau. Und da sie der Stadt Bern nicht durchwegs freundlich gesonnen waren, zumal Bern einigen von ihnen die Burgen gebrochen hatte, musste die Stadt Bern und an ihrer Statt ihr «Vogt von Wangen» die Vogteiverwaltung in adelstreuem und daher in grossenteils feindlichem Umfeld aufbauen. Wahrlich keine leichte Aufgabe.

Diese Ausgangslage – der Vogtsitz in einer kleinstädtischen Stadtborg, dazu magere Einkünfte – hat den Verwaltungs- oder Regierungsstil der Vögte von Wangen nachhaltig geprägt. Keine andere Vogteiverwaltung hatte derart viele gehässige und aggressive Auseinandersetzungen mit der unteren Führungsschicht der Twingherren, keine über Jahre und Jahrzehnte reichende Prozesse um deren Rechte und Einkommen, welche die Vögte kraft «hoher Obrigkeit» als die ihren beanspruchten. Im Grunde blieben die Vögte von Wangen vom Anfang bis zur Auflösung der Vogteiverwaltung Unternehmer, die unentwegt um Vermehrung ihrer Einkünfte stritten, nicht zuletzt auf Kosten anderer. Desgleichen verteidigten die Vögte von Wangen ihr ursprüngliches Territorium mit Zähnen und Klauen gegen die von Bern verordneten Gebietsabtretungen – auch gegen Vogtskollegen.

Um der Gerechtigkeit willen sollen zwei Tatsachen vorweg genommen werden: Beim Vergleich der Situation um 1400 (Karte 3), die den anfänglichen Gebietsanspruch der Vögte von Wangen repräsentiert, mit jener der Landvogtei Wangen des 18. Jahrhunderts (Karte 2) wird ersichtlich, dass mehr als die Hälfte des von Wangen ursprünglich beanspruchten Territoriums verloren gegangen war – im Osten an die Vogtei Aarwangen, im Westen an die Stadt Solothurn und die Vogtei Landshut, im Süden an das Schultheissenamt Burgdorf und an die Vog-

tei Trachselwald. Was aber im 18. Jahrhundert zur Landvogtei gehörte, unterstand dem Vogt von Wangen mindestens zur Hälfte mit voller Gerichtsbarkeit und teils auch mit Grundherrschaften – das war gegenüber der Ausgangssituation eine stark verdichtete Verwaltung.

Verwaltungsaufbau unter dem Zwang zur Konsolidierung bernischer Herrschaft

Angetrieben durch die schlechte Ausstattung ihrer Vogtei, suchten die Vögte von Wangen ihre Einkünfte zu vermehren, das heisst auf einen mit anderen Vogteien vergleichbaren Stand zu heben. Dies geschah stets im Sinn und natürlich mit Hilfe der bernischen Obrigkeit. Oberstes Ziel war die Erwerbung von Twingherrschaften innerhalb der Grafschaft, erstens zur Erweiterung und Konsolidierung der bernischen Herrschaft allgemein, zweitens zur Verringerung des Anteils an nichtbernischen Twingherren, drittens immer in der Absicht, das Vogteieinkommen zu vergrössern. Diesem Ziel waren natürlich Grenzen gesetzt vom Kaufangebot her und wohl auch von der bernischen Finanzkraft. Was aber ins Angebot kam, erwarb Bern nach Möglichkeit selbst oder schob durch Treueverhältnis verpflichtete Käufer vor – Bernburger und die Landstadt Burgdorf. Solchermassen fielen im 15. Jahrhundert, also zwischen 1408 und 1504, bei zwanzig grösseren und kleineren Herrschaften mit Städtchen und ländlichen Gerichtsbezirken an.

Damit waren um 1500, rund hundert Jahre später, viele Obergeraargauer Twingherrschaften in bernischer beziehungsweise in berntreuer Hand. Ganz unter bernischem Einfluss standen aber auch die geistlichen Herrschaften – durch Verträge gebunden die Abtei St. Urban, unter bernischer Schutzaufsicht (Kastvogtei) die Kartäuser auf Thorberg und die Pröpste von Wangen und Herzogenbuchsee sowie im Burgrecht verpflichtet die Johanniterkommende Thunstetten. Dagegen zeichnete sich im Wasseramt zunehmende Konkurrenz der Stadt Solothurn ab. Biberist stand ab 1400 unter ihrem Einfluss. In einem spektakulären Kauf erwarb Solothurn 1466 die meisten Niedergerichtsherrschaften im Wasseramt von den Erben der von Spiegelberg und vom Stein.

Die Erwerbung von Twingherrschaften im Oberaargau 1408–1504

Erwerbungen durch Bern

1408	Huttwil	Städtchen mit Gerichtsbezirk (Kauf)
1429	Kirchberg	Städtchen mit Gerichtsbezirk (Kauf)
1432	Aarwangen	Schloss, Marktort und Herrschaft (Kauf)
1443	Grünenberg	erste Hälfte der Herrschaft (annektiert)
1443–1449	Rohrbach-Eriswil	Meieramt der Abtei St. Gallen, im Alten Zürichkrieg besetzt
1480	Grünenberg	zweite Hälfte der Herrschaft (Kauf)
1497	Wynigen	Herrschaft (Kauf)
1504	Rohrbach-Eriswil	Meieramt der Abtei St. Gallen (Kauf)

Erwerbungen Burgdorfs

1394–1435 neun Herrschaften im Oberaargau (Käufe)

Erwerbungen der Bernburger von Ringoltingen

1406–1415 Landshut Herrschaft mit den Twingen Bätterkinden und Utzenstorf (Käufe)

Was aber geschah nun mit den Neuerwerbungen? Jede Neuerwerbung scheint bei den Vögten von Wangen stets wieder die Erwartung geweckt zu haben, dass diese ihrer Verwaltung zugeteilt und ihrer Nutzniessung überlassen würde, zumal das ganze Territorium ihrer Hochgerichtsbarkeit unterstand. Die 1432 erworbene Adelsherrschaft Aarwangen hätte dem bernischen Vogt endlich das ersehnte Einkommen samt standesgemäßem Schloss gebracht. Doch Bern entschied anders und machte Aarwangen zur selbstständigen Vogtei, die Wangen zwar vorderhand hochgerichtlich und militärisch noch unterstellt blieb, aber in der Folge zum Auffangbecken für alles wurde, was in der östlichen Grafschaftshälfte an Twingherrschaften anfiel, angefangen bei den zwei Hälften der Adelsherrschaft Grünenberg, die Aarwangen in den Jahren 1455 und 1480 zur Verwaltung zugeteilt wurden.

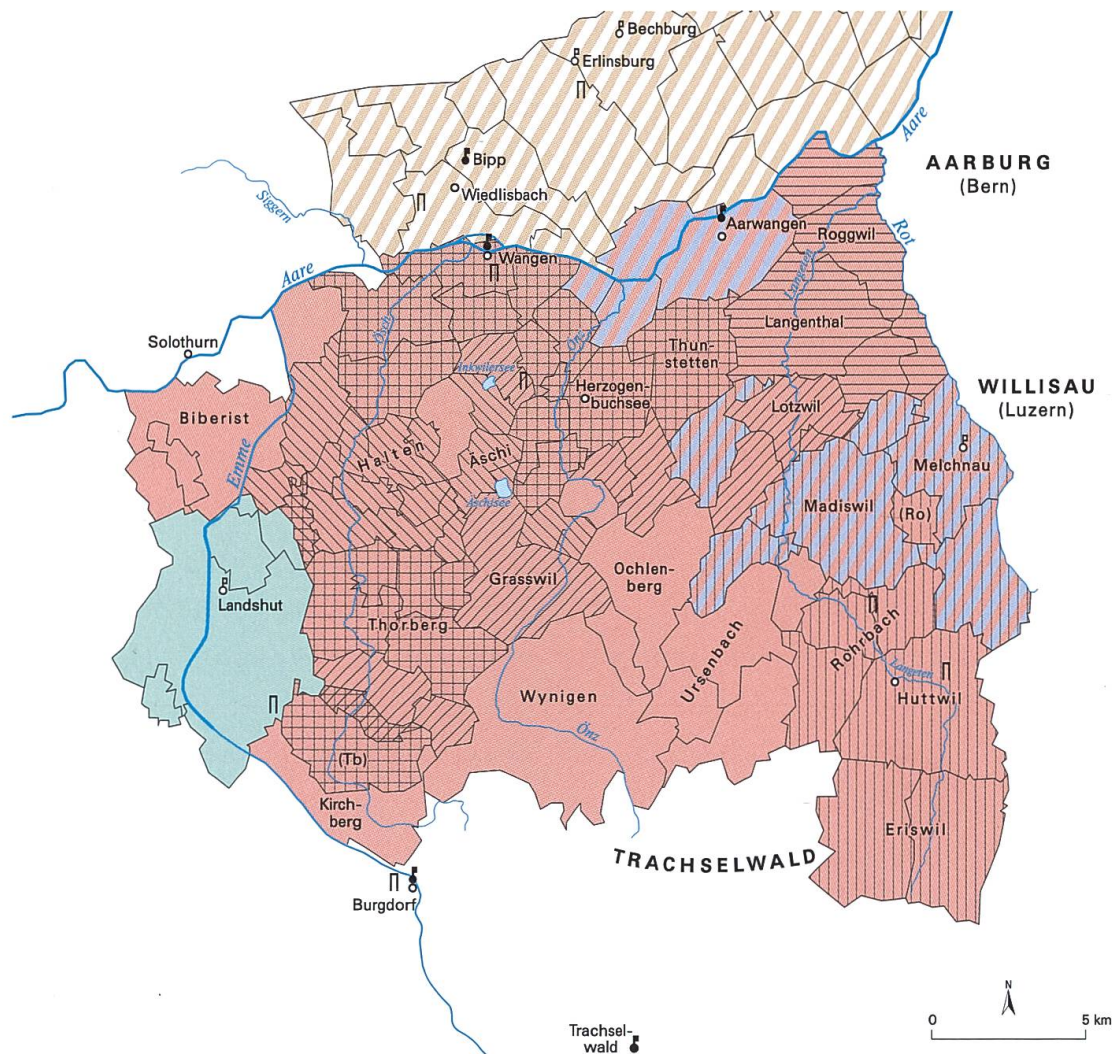
Ähnlich ging es mit den Neuerwerbungen im Südosten der Grafschaft: Trotz Protesten der Vögte von Wangen teilte Bern diese anderen Verwaltungen zu: das Gericht Kirchberg und die Herrschaft Wynigen der neuen Vogtei «Schultheissenamt Burgdorf», das Gericht Eriswil-Wyssachen und das Städtchen Huttwil der emmentalischen Vogtei Trachselwald.

Als Bern 1510/1514 die bernburgerliche Herrschaft Landshut am Westrand des alten Landgerichts erwarb, war von einer Unterstellung unter Wangen nie die Rede. Landshut wurde eine eigenständige bernische Vogtei – in diesem Fall zumindest nicht unerwartet, denn ein Venner aus Bern, nicht der Vogt von Wangen, hatte im 15. Jahrhundert das dortige bernische Blutgericht versehen. Einzig über die Twingherrin Burgdorf erlangten die Vögte von Wangen schliesslich einen kleinen Sieg: Nach langem Streit entschied der bernische Rat 1460, dass Burgdorfs Oberaargauer Twingherrschaften dem Hoch- und Blutgericht des Vogts von Wangen unterworfen seien. Erst ab 1460 anerkannte die Landstadt die Oberhoheit des Vogts von Wangen, obschon die Rechtslage eigentlich von Anfang an hätte klar sein müssen. Der Twingherrenstreit, 1471 im Landgericht Konolfingen ausgebrochen, wurde hier also bereits zehn Jahre früher zugunsten Berns entschieden.

In der Tat dauerte es fast hundert Jahre, bis Bern seiner Vogtei Wangen 1504 endlich auch grundherrschaftliche Einkünfte zuwies – jene der weit entfernten Herrschaft Rohrbach. Damals liess der amtierende Vogt von Wangen den Zuwachs in sein dürftiges Grafschaftsurbar eintragen: *Twing und bann zuo Rorbach, stock und galgenn und das gantz dorff daselbs mit sampt zinsen, zechenden, renten, gúlten und andern nutzung und zuogehörd [...] Rohrbach* behielt allerdings vorerst eine Sonderrolle bei: Es blieb von Wangen bezüglich Steuern, Kriegsdiensten und Frondiensten exempt, marschierte im Kriegsfall mit dem Stadtbanner von Bern und war gerichtlich dem Landtag von Huttwil zugeteilt.

Auswirkungen der Säkularisation geistlicher Herrschaften

Der Gang der Landesverwaltung im Oberaargau liess bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts erkennen, dass die bernische Obrigkeit mehr im Sinn hatte als nur die Ausstaffierung der Vogtei Wangen zur Megavogtei in den Grenzen des Landgerichts Murgeten. Was für die Vögte von Wangen 1406 mit einem derart grossen Anspruch begonnen hatte, blieb so unrealisiert. Vielmehr war Bern auf die Schaffung neuer Vogtstellen aus: neuer einträglicher, standesgemässer Verwaltungsposten für Grossräte beziehungsweise Aufbesserung bestehender Vogtstellen. Aus dem Territorium Oberaargau bedienten sich die benachbarten Vogteien Burgdorf und Trachselwald, und Aarwangen und Landshut wurden selbstständige Verwaltungskörper.



Grafschaft und Vogteien

- Grafschaft und Vogtei Wangen
- Vogtei Aarwangen
- Bernisch-solothurnische Vogteien Bipp und Bechburg

Herrschaften

- Geistliche Herrschaften
- Erben von Grüenberg
- Stadt Burgdorf
- Abtei St. Urban
- Erben von Spiegelberg, vom Stein
- Landshut

- Stadt, Markort
- ▮ Hochgerichtsstätte
- ♣ Bernischer Vogteisitz
- ♠ Herrschaftssitz

Karte 4: Grafschaft Wangen, Vogteien und Herrschaften im Oberaargau um 1460

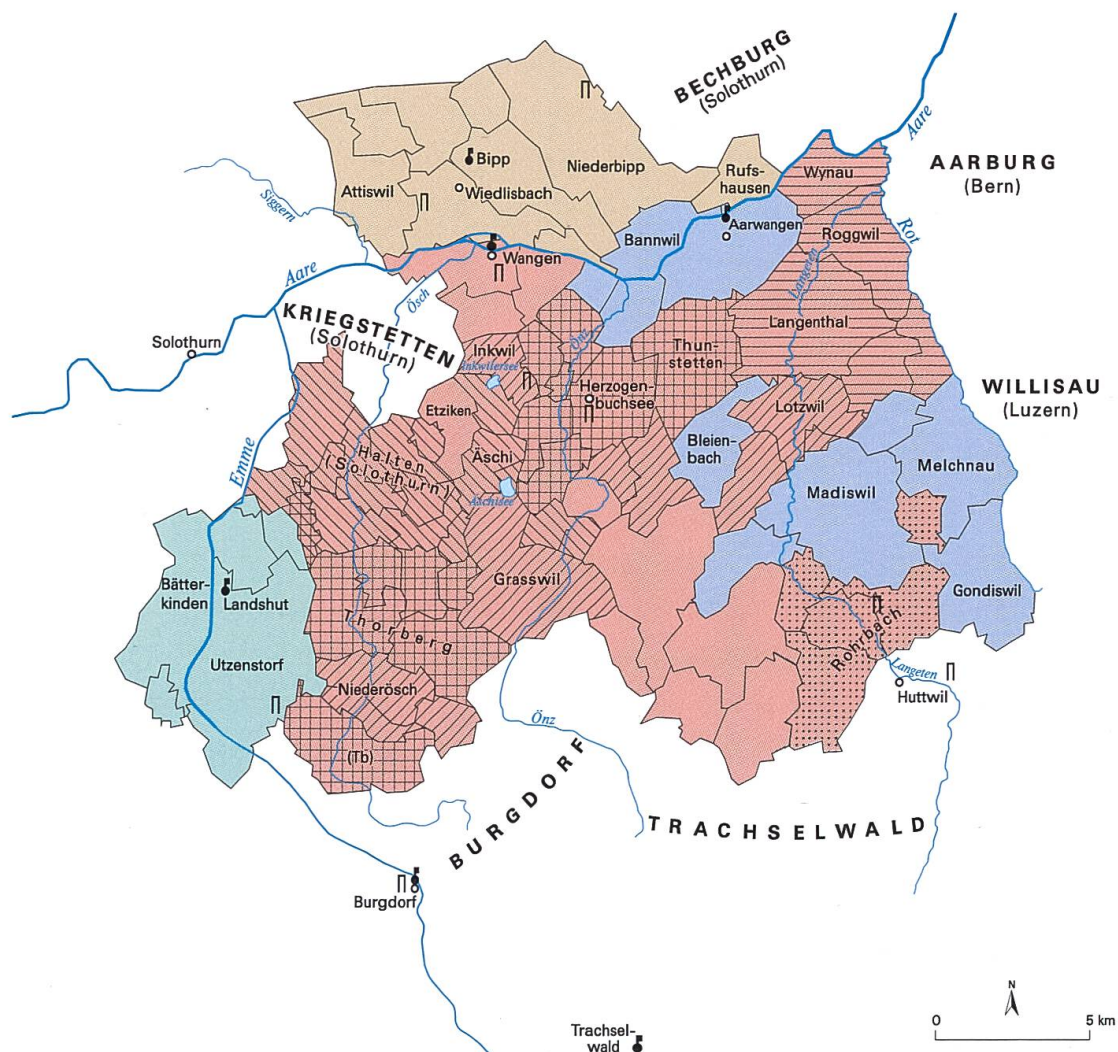
Wenn der «Kunstführer» den ehemaligen Vogtsitz in Wangen – nach der Diktion des 18. Jahrhunderts als «Schloss» bezeichnet – als einen von der Aare her das Städtchen beherrschenden Gebäudekomplex einstufen und dessen Ausstattung als ausgezeichnet loben kann mit dem Zusatz, dass diese «dem Rang der besonders einträglichen Landvogtei entspricht», dann ist dies einzig und allein der Reformation beziehungsweise ihren Folgewirkungen zu danken. Denn noch zu Anfang des 16. Jahrhunderts war die Vogtei Wangen schlecht dotiert, und die Vögte stritten sich kleinlich selbst mit Vogtskollegen, besonders mit dem Vogt von Aarwangen, um Einfluss und Einkünfte.

Tatsächlich war die Aufbesserung der Vogtei Wangen eine Folge der Säkularisation. 1528 wurden die vier geistlichen Herrschaften mit Sitz im Oberraargau säkularisiert: die Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, die Kartause Thorberg und das Johanniterhaus Thunstetten. Nicht betroffen war die Abtei St. Urban mit Sitz im Territorium der Stadt Luzern (Karte 5).

Wohl von Anfang an dürfte das Vorrecht des Vogts von Wangen auf die Propstei Wangen – das Städtchen und sein Kirchspiel – festgestanden haben, denn ab Oktober 1529 sass der Vogt von Wangen in «seiner» Herrschaft Wangen. Aber noch 1578 wurde das Einkommen des Vogts von Wangen als «gering» eingestuft, denn als der bernische Rat im gleichen Jahr die Propstei Herzogenbuchsee der Vogtei Wangen unterstellte, tat er dies «wegen der geringen Besoldung des Amtmanns von Wangen».

Mit Ausnahme also der Propsteiherrschaft Wangen, die der Vogtei als heiss begehrte Grundherrschaft ohne Federlesens inkorporiert wurde, hat der bernische Rat lange gezögert, die übrigen säkularisierten Herrschaften dem «Staatsgut» einzuverleihen. Vielmehr erhielt er sie unter dem Titel von «Schaffnereien» (Thorberg, Herzogenbuchsee) beziehungsweise einer «Statthaltereie» (Thunstetten) ungefähr im alten Umfang aufrecht. Erst rund 50 Jahre später vollzog er die Eingliederung in sein Verwaltungsgefüge: Die Johanniterherrschaft Thunstetten kam 1573 an die Vogtei Aarwangen, die Propsteiherrschaft Herzogenbuchsee 1578 an Wangen, und die Kartäuserherrschaft Thorberg wurde eine eigenständige Vogtei, allerdings ohne Hochgerichts- und Militärverwaltung, die in Koppigen und Ersigen dem Vogt von Wangen verblieb. Weiter teilte der bernische Rat 1580 die St. Urbaner Gerichte Wynau und Roggwil von Wangen an die Vogtei Aarwangen um.

Noch aber kam für die Vogtei Wangen die letzte bittere Einbusse: Im Wasseramt war die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Vogts von Wangen stets unbestritten, aber die Stadt Solothurn gewann im Wettstreit mit Bern schliesslich die Lan-



Vogteien

- Wangen
- Aarwangen
- Bipp
- Landshut
- Säkularisierte Herrschaften
- Rohrbach (Sonderstatus)

Herrschaften

- Stadt Burgdorf
- Abtei St. Urban
- Stadt Solothurn
- Stadt, Markort
- Hochgerichtsstätte
- Bernischer Vogteisitz

Karte 5: Vogteien und Herrschaften im Oberaargau um 1530

desherrschaft: Sie erwarb die wichtigsten Tvingherrschaften und brachte Bern dazu, ihr in den Staatsverträgen von 1516 und 1665 die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und alle landesherrlichen Ansprüche abzutreten. Nach 1665 hatte der Vogt von Wangen westlich der damals geschaffenen heutigen Kantonsgrenze Bern–Solothurn, wie Karte 2 zeigt, nichts mehr zu bestellen.

Die Erringung der Landesherrschaft im Oberaargau – stetig, aber mühevoll (Schluss)

Der Aufbau der bernischen Landesverwaltung im Oberaargau stand am Anfang unter wenig günstigen Vorzeichen. Dazu gehörte die allzu schwache, rechtlich wenig und grundherrschaftlich gar nicht abgestützte Position Berns im Oberaargau vor allem angesichts der dort noch vorherrschenden spätmittelalterlich-feudalen Herrschaftsordnung. Bern trat 1406 das Erbe eines bankrotten Grafenhauses an und eine damals seit zwei Jahrzehnten nicht mehr funktionierende Grafschaftsverwaltung. Davon unterschied sich das noch intakte, auf unterschiedlichen Lehnsabhängigkeiten beruhende Herrschaftsgefüge der vielen adeligen und geistlichen Tvingherren, mit dem sich die Stadt Bern als Nachfolgerin der Grafen konfrontiert sah. Diese lokale Herrenschaft war österreichtreu und der Stadt nicht wohlgesinnt. Und die Herrschaft Österreich stand damals noch fest verankert in unmittelbarer Nachbarschaft im Aargau, oder noch deutlicher: Der Oberaargau lag zwischen der österreichischen Stadt Freiburg im Westen und dem österreichischen Aargau im Osten sozusagen im Würgegriff der Herzöge von Österreich. Diese Konstellation unterschied sich deutlich von jener im Oberland und im Emmental, die schon länger unter einer gewissen Kontrolle durch die Stadt Bern standen.

Der Aufbau einer städtischen Vogteiverwaltung als Ersatz für die nicht mehr existierende adelige Grafschaftsverwaltung mitten in adelstreuem Territorium musste früher oder später zu Auseinandersetzungen mit den feudalen Tvingherren führen. Was Bern aber schliesslich vor einem Flop im Oberaargau bewahrte, waren Entwicklungen, die nicht im Vornherein abzusehen waren: Durch die Eroberung des Aargaus nur wenige Jahre später – 1415 – war die Gefahr unmittelbarer Übergriffe auf das Territorium durch die Herzöge von Österreich praktisch ausgeschlossen. Damit war den österreichtreuen Oberaargauer Tvingherren

auch die bisherige Rückendeckung genommen. Diese hatten zudem mit wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen, teils als Folge der allgemeinen Krise der Grundherrschaft, teils auch weil sie allzusehr in die kiburgische Schuldenwirtschaft verstrickt waren. Wie einst die Grafen, so waren zunehmend auch ihre Dienstleute gezwungen, Güter und Herrschaften zu verkaufen. Hier bot sich der vergleichsweise finanzstarken Stadt Bern die Möglichkeit, ihre Position durch Aufkäufe von Tvingherrschaften und Rechten sukzessive zu verbessern und auszubauen.

Was also zum bernischen Schulwissen gehört hat, dass nämlich Wangen und Aarwangen reiche Erst-Klasse-Vogteien waren, ist zwar nicht falsch, trifft indessen erst auf die Zeit des Ancien Régime zu.

Anhang

Quellen und Literatur

Nachfolgend sollen nur die wichtigsten Titel aufgeführt, im Übrigen soll aber auf die Verzeichnisse in der Rechtsquellenedition verwiesen werden:

- Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp. In: Dubler, Anne-Marie (Bearb.). Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ). Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/10 (1 und 2). Aarau 1999.
- Dubler, Anne-Marie: Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau, s. oben Beitrag 3.
- Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 53/1969.
- Niederhäuser, Peter: Adel und Habsburg – habsburgischer Adel? Karrieremöglichkeiten und Abhängigkeiten im später Mittelalter. In: Niederhäuser, Peter (Hg.): Die Habsburger zwischen Aare und Bodensee. Mitteilungen der Antiquar. Gesellschaft in Zürich, 77/2010.
- Morgenthaler, Hans: Beiträge zur Geschichte der Herrschaft Bipp. Bern 1928.
- Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden II. Burgdorf 1938, 105–228.
- Schweizer, Jürg (Bearb.): Die Stadt Burgdorf. In: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern I, 1985.
- Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern zwischen Innovation und Tradition 1250–1550. Ostfildern 2006.

Abbildungsnachweis

Karten Anne-Marie Dubler (Entwurf), Andreas Brodbeck, Bern (Ausführung)

5. Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat 1384–1803*

Für sechzig Jahre war Hermann Rennefahrts «Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung [des Amtes Thun]», 1943 im Rahmen einer Heimatkunde des Amtes Thun publiziert,¹ die einzige verfassungs- und rechtsgeschichtliche Darstellung des Amtes, jedoch nur am Rand auch der Region. Der Jurist und Rechtshistoriker Rennefahrt hatte zu dieser Zeit seine vierbändige Rechtsgeschichte² verfasst und im Rahmen der Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen mit der Edition des bernischen Stadtrechts begonnen.³ Viele der heute bekannten Quellen zur Geschichte des Amtes Thun standen damals nicht zur Verfügung, weshalb seine Darstellung lückenhaft bleiben musste. Mit der im März 2004 erschienenen Rechtsquellenedition Thun-Oberhofen⁴ sind der Geschichtsforschung nunmehr Quellen in grosser Zahl zugänglich gemacht worden, die aus den Archiven des Staats

* Überarbeitete Fassung des erstpublizierten Artikels, erschienen in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde 3/2004, 61–117.
http://www.bezg.ch/img/publikation/04_2/dubler.pdf

und der Einwohner- und Burgergemeinden, vor allem aus dem Staatsarchiv Bern und dem Burgerarchiv Thun, stammen. Auf der Basis des Grundlagenmaterials der Rechtsquellen-Edition lassen sich Verfassungs-, Amts- und Herrschaftsgeschichte der Region Thun-Oberhofen neu darstellen. Insbesondere sollen die mittelalterlich-frühneuzeitlichen Rechts- und Herrschaftsverhältnisse in regionalem Rahmen in neue klärende Zusammenhänge gestellt werden.

Hier ein kurzer Überblick über die nachfolgenden sechs Kapitel: (1) Die frühe Herrschaftsgeschichte der Region stand im Spannungsfeld von Herrschaftsansprüchen der Grafen von Kiburg und Herzoge von Habsburg sowie der aufstrebenden Stadt Bern. (2) Ab 1384 war die Stadt Bern im Besitz von Thun und musste da eine bernische Herrschaftsverwaltung aufbauen und zugleich auch ihren Hoheitsbereich gegen jenen der Stadt Thun abgrenzen. Doch was hatte Bern mit dem Kauf von den Grafen von Kiburg an Rechten und Territorien konkret eingehandelt? (3) Der Aufbau des bernischen Amts Thun ging Hand in Hand mit dem Ausbau der bernischen Territorialherrschaft. Bern ging diese Doppelaufgabe ebenso pragmatisch wie haushälterisch an. Im Endeffekt wurde dabei der obere Teil des Landgerichts Seftigen vom Amt Thun aufgesogen. (4) Zur Geschichte der Region zählte aber auch der Aufbau einer städtischen Herrschaft, parallel also zum Territorialerwerb der Hauptstadt Bern und der Landstadt Burgdorf. Doch anders als bei diesen wurde nicht die Stadt zur Herrschaftsinhaberin, sondern – vom Thuner Rat gleichsam vorgeschoben – das Thuner Stadtpital. (5) Die Region Thun war stark von mittelalterlichen Herrschaftsstrukturen geprägt: Eine Rekonstruktion der einstigen Privatherrschaften erklärt deren Nachwirken in den frühneuzeitlichen Ämterverwaltungen. (6) Hierbei gewonnene Erkenntnisse führen zum brisanten Resultat, dass die bernische Regierung mit der Einverleibung des oberen Teils ihres Landgerichts Seftigen in das Amt Thun dort geltende alte Rechtsverhältnisse vermutlich zum Verschwinden gebracht hat. Alles in allem sind die herrschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse der Region Thun-Oberhofen im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit schwer überschaubar; sie waren aber auch für Zeitgenossen klärungsbedürftig. Kartografische Darstellungen dienen daher der Veranschaulichung der historischen Rechtskreise und Herrschaftsstrukturen.

Die historische Region Thun-Oberhofen entsprach räumlich weitgehend dem heutigen Amtsbezirk Thun (Karte 1): Bis 1798 bestand sie aus der Stadt Thun und den beiden bernischen Ämtern oder Vogteien Thun und Oberhofen. Bei der Kantonsgründung 1803 fanden einige Veränderungen statt: Zum neuen Amtsbezirk Thun kamen 1803 Zwieselberg und 1864 der Buchholterberg hinzu. Zum gleichen

Zeitpunkt gingen an andere Amtsbezirke Herbligen und Brenzikofen ans Amt Kollnfen, Uttigen und Gurzelen an Seftigen und die beiden Stocken ans Nidersimmental.

Der Region Thun-Oberhofen kam einst wirtschaftlich, politisch und kirchlich eine Brückenfunktion zwischen Unter- und Oberland zu und – mit der Aare als Grenzfluss – auch zwischen Westen und Osten. Im späten Mittelalter zählte die Region mehrheitlich zum Unterland im Rahmen zweier Landgrafschaften: Mit Thun, Steffisburg und Sigriswil gehörte sie zur Landgrafschaft Burgund und mit dem späteren Westamt am linken Aareufer zur räumlich undefinierten Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» (*Burgundia circa Ararim*). Das 18. Jahrhundert zählte dann aber das Amt Thun rechts der Aare zur Landschaft oder Provinz Oberland, was nicht ohne Folgen blieb, denn in der Helvetik kam diese östliche Amtshälfte 1798 zum Kanton Oberland, allerdings ohne Steffisburg, das wie die westliche Hälfte (ohne Strättligen) dem helvetischen Kanton Bern verblieb. Heute werden die Stadt Thun und ihre Region als «Tor zum Oberland» weitgehend dem Oberland zugerechnet.

Die Region zur Zeit der Grafen von Kiburg: Stadt Thun, Äusseres Amt, Adelsherrschaften

Zu den Besonderheiten der Region Thun-Oberhofen gehörte, dass sie im historischen Fadenkreuz zwischen Burgund und Alemannien und als Transitland am Übergang vom Mittelland in den Voralpen- und Alpenraum lag, was ihre Siedlungsentwicklung bestimmte. Früh besiedelt waren die südost-nordwest verlaufenden Talränder; dagegen war die sumpfige Talsohle gar nicht und das hügelig-bergige, stark bewaldete Hinterland lange nicht oder nur dünn besiedelt. Die Seeufer und die vor Überschwemmung sicheren Talränder der Schwemmebene von Aare, Kander, Gürbe und Zulg sind ein alter Siedlungs- und Kulturraum mit urgeschichtlichen,⁵ römischen⁶ und mittelalterlichen Siedlungszeugnissen. Das Gebiet mit Kornbau vor allem linksufrig der Aare und Weinbau an den rechtsseitigen Abhängen am Seeufer und über dem Aaretal war im Besitz von begüterten Adelsfamilien – der Freiherren von Thun, von Unspunnen, von Heimberg, von Oberhofen und von Strättligen, der von Eschenbach, von Bremgarten und von Wädenswil. Zugezogene und einheimische Geschlechter waren unter sich verschwä-

gert. Ihre Lehns- und Stammesverbände reichten ebenso ins Ober- wie ins Unterland. Die vier erstgenannten Geschlechter starben im Lauf des 12. und 13. Jahrhunderts aus, die anderen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts.

Die Freiherren waren Burgenbauer,⁷ Gründer von Eigenkirchen⁸ und von Städtchen.⁹ Die alten Kirchen hatten ausgedehnte Einzugsgebiete,¹⁰ die jüngeren so kleine, dass Kirchen nach verflogener Gründungseuphorie zu Kapellen absanken.¹¹ Ihre Kirchensätze blieben teils bis ins 15. oder 16. Jahrhundert mit der Herrschaft verbunden¹² oder wurden früh an Klöster geschenkt, insbesondere an Interlaken.¹³ Von den 16 mittelalterlichen Kirchen der erweiterten Region zählten zwölf zu jenen Gründungen, die Elogius Kiburger dem burgundischen König Rudolf II. (912–937) und seiner Gemahlin Berta zuschrieb, was sich weder durch Schriftquellen noch durch archäologische Funde erhärten lässt.¹⁴

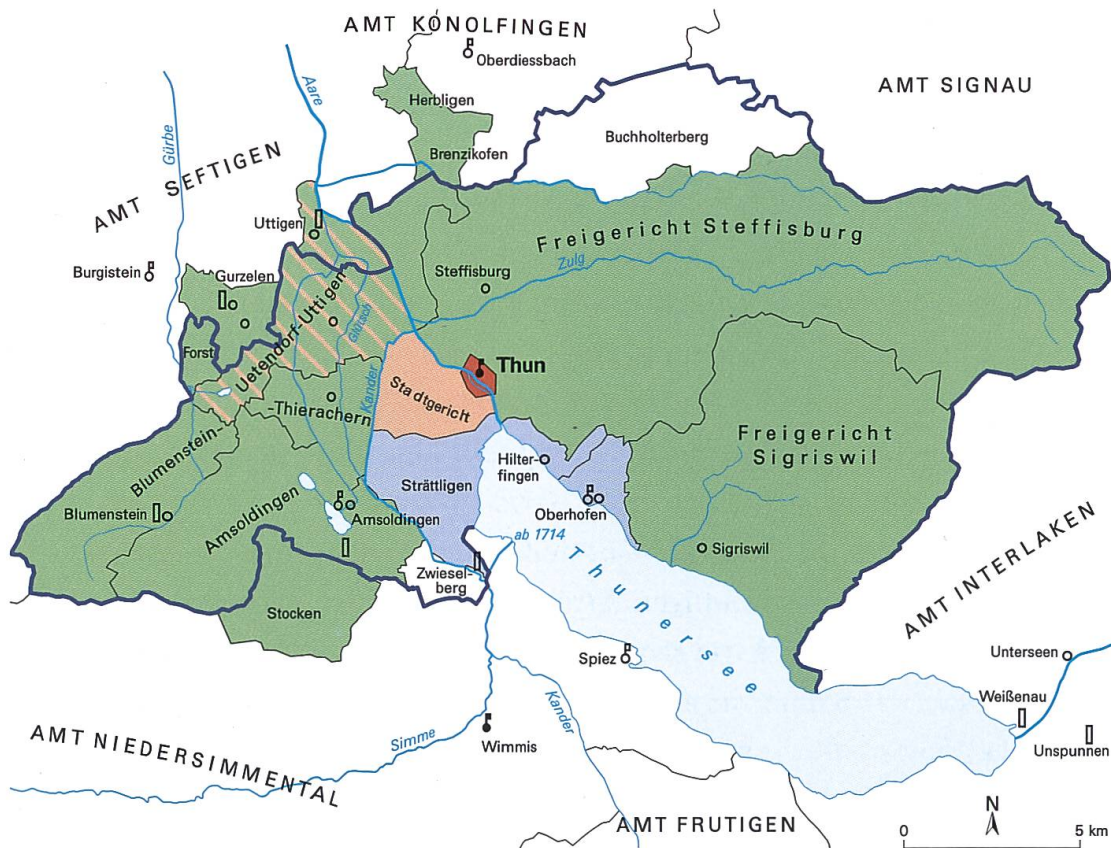
An der Grenze zwischen Burgund und Alemannien gehörten Thun und die Thuner Region zwei Bistümern an, links der Aare dem Bistum Lausanne, rechts dem Bistum Konstanz. Seit dem Hochmittelalter war die Region kontinuierlich Bestandteil von Territorien bekannter Dynasten – der Könige von Hochburgund, der Grafen von Rheinfelden, der Herzoge von Zähringen und der Grafen von Kiburg. Aus dem süddeutsch-ostschweizerischen Raum stammend, traten die Grafen von Kiburg(-Dillingen) nach dem Aussterben der Zähringer 1218 als deren Erben den Raum Ob- und Nid aargau bis Thun an. Sie erbten aber nicht auch das zähringische Reichsrektorat Burgund, das an das Reich zurückfiel. Rechtlich aus dem Rektorat hervorgegangene neue Verwaltungsbezirke und lehnbare Ämter des Reichs – die Landgrafschaften Burgund und «Burgund jenseits der Aare» – dienten wie das Rektorat der Wahrung von Reichsgut und Sicherung des Landfriedens und waren Standesgerichte für Adel, Geistliche und freie Bauern.¹⁵ Ab dem frühen 13. Jahrhundert belegt, kamen sie an einheimische Hochadelsfamilien: die Landgrafschaft Burgund, zwischen Thun und Murgenthal im rechtsufrigen Aarebogen gelegen, an die Grafen von Buchegg, die Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» an die Grafen von Neuenburg-Nidau.

Dies änderte sich 1313/14, als die Grafen von Kiburg-Burgdorf¹⁶ mit der Landgrafschaft Burgund belehnt wurden. Für beinahe hundert Jahre bot von da an diese Landgrafschaft, gelegen zwischen Thunersee und Aarelauf im Norden, zwischen dem Napf im Osten und der Aare im Westen, mit den fünf Landgerichten (Hoch- und Blutgerichten) Äusseres Amt Thun, Ranflüh im Emmental, Konolfingen, Zollikofen und Murgeten im Ob- und Nid aargau den Rahmen für einen kommenden Fürstenstaat der Grafen von Kiburg.¹⁷ Die von Anfang an missliche Wirtschafts-

ge des Grafenhauses und dessen unglückliche Aktionen verhinderten jedoch die Entstehung des Fürstenstaats und ebneten vielmehr der Stadt Bern den Weg zum Aufbau eines Stadtstaates. Der südliche Teil des Kiburger Besitzes, die Region Thun, sollte den Grafen am frühesten abhandenkommen.

Nach dem ältesten kiburgischen Urbar um 1260¹⁸ umfasste das Amt (*officium*) Thun an kiburgischem Hausgut Haushofstätten und Gärten in der Stadt Thun, Erträge vom Brückenzoll und von Fischweihern sowie Güter im Umkreis um Thun und nordwärts im heutigen Amtsbezirk Konolfingen. Der Güterbesitz links der Aare war marginal. Dieses südlichste kiburgische Eigengut grenzte im Süden und Westen an die Herrschaften reichsfreier Herren und an Reichsgut, nämlich an Lehen der Herren von Eschenbach (Oberhofen, Unterseen), von Wädenswil (Unspunnen, Uttigen), von Strättligen (Strättligen, Gurzelen, später auch Wimmis und Spiez), von Thun und von Burgistein (Burgistein, Gurzelen). Namhafter Besitz war durch Schenkung an geistliche Institutionen gefallen, so an das Stift Amsoldingen (Herrschaften Amsoldingen und Hilterfingen) und das Augustinerpriorat Interlaken (Teile von Oberhofen, viele Kirchensätze und Zehntrechte). Nach 1300 gewannen die Herzoge von Habsburg-Österreich im Oberland wachsenden Einfluss. Sie übernahmen die Lehnsherrschaft 1306 über Oberhofen, Unterseen und Unspunnen durch erpressten Kauf und 1309 als Akt der Blutrache nach dem Königsmord von 1308 auch jene über Spiez und Strättligen. In der Region sassen nunmehr habsburgische Gefolgsleute, beispielsweise in Oberhofen nach den Herren von Strassberg und von Weissenburg die Grafen von Kiburg. Österreichs erfolgreicher Herrschaftsausbau führte zu einem unaufhaltsamen politischen und ökonomischen Abstieg der einheimischen Freiherrengeschlechter.

Zwischen 1322 und 1386 veränderten vier Ereignisse die politische Landschaft der Region Thun drastisch: der Brudermord von Thun, die Verpfändung der Burg Thun sowie der Burgdorfer- und der Sempacherkrieg. 1322 endete der Erbstreit unter den Brüdern Eberhard II. und Hartmann II. von Kiburg für Letzteren tödlich.¹⁹ Um einem Sühneeingriff Habsburg-Österreichs zu entgehen, verkaufte Graf Eberhard im September 1323 sein letztes noch nicht verpfändetes Eigengut,²⁰ nämlich Burg und Stadt Thun, das Äussere Amt, auch Katterlis Amt genannt, und die Herrschaftswälder, pfandweise an die Stadt Bern. Der Graf wurde zum Lehnsempfänger unter bernischer Oberherrschaft.²¹ Der Graf, sein Amtmann auf der Burg und die Stadtbürger mussten sich eidlich verpflichten, den Bernern bei Kriegsgefahr die Stadt zu öffnen und, falls Eberhard ohne lehnsfähige Erben bliebe, Thun den Bernern ganz zu übergeben. Mit dieser Transaktion hatte



♣	Amtssitz	Stadt Thun	Ämter
○	Ort	Stadtgericht	Amt Thun
♣	Schloss	Spitalherrschaft Uetendorf	Amt Oberhofen
□	Burgruine		
—	Amtsbezirksgrenze		

Karte 1: Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen bis 1798 im Vergleich mit dem Amtsbezirk Thun heute

die Stadt Bern ihre Ansprüche auf Thun offengelegt. Ab 1331 stand Graf Eberhard (1322–1357†) jedoch gegen alle Verträge und trotz Lehnseid auf der Seite von Berns Feinden: Im Gümmenenkrieg (1331–1333) zerstörte ihm Bern daher die Burg Landshut sowie die Burg Strättligen seines Gefolgsmanns. Im Laupenkrieg (1339) entrann Graf Eberhard der Niederlage der Adelspartei nur dank seines Zuspätkommens. Derweil festigte Bern seine Position im Oberland durch den Kauf der Reichspfandschaft im Haslital 1332–1334; es band durch ein Burgrecht 1336 die Herren von Weissenburg und durch ein Schutzbündnis 1337 das Städtchen Unterseen. Auf dem Reichslehen Spiez sass ab 1338 die Berner Schultheissenfamilie von Bubenberg.

Anders als Graf Eberhard, der zur Adelspartei übergang, hielt Thun den Treueid gegenüber Bern: Bei Auseinandersetzungen zwischen Bern und Kiburg verhielt es sich neutral oder folgte sogar Berns Aufgebot wie im Gümmenenkrieg. Es war die Furcht der Thuner, um Schulden des Grafen an einen fremden Dynasten verpfändet zu werden, die sie dazu zwang, die verlässlichsten Verbündeten Berns zu sein.²² Die Herzoge von Österreich, Oberlehnsherren in Oberhofen, Unterseen und Strättligen, suchten nämlich ab den 1350er-Jahren in der Landgrafschaft Burgund und auch in Thun selbst Fuss zu fassen. Sie benützten schliesslich die desolante Verschuldung der Grafen 1363, um auch noch in den Pfandbesitz von Burgdorf, Thun und Oltigen, dem letzten noch nicht an Habsburg verpfändeten Allod, zu kommen.²³ Angesichts dieses Handels bedang sich Thun bei Bern eine fünf- anstelle der zehnjährigen Periode für die Eidleistung aus und schwor schliesslich seinen Treueid sogar vor Ablauf der fünf Jahre, nachdem der Schwager der Kiburger, Graf Rudolf IV. von Neuenburg-Nidau, seine Pfandrechte am Kiburger Besitz 1372 an die Freiherren von Grünenberg versetzt hatte.²⁴ Bern sicherte der Stadt zu, die ihr von Graf Eberhard erteilten Rechte und Freiheiten zu bestätigen, wann immer die Stadt (endgültig) an Bern fallen sollte. Nicht zuletzt band Bern die Stadt Thun auch ausdrücklich in den Friedensbund ein, den es mit der Herrschaft Österreich 1363 schloss.²⁵

Unter dem Druck der Schuldenlast verpfändete Graf Hartmann schliesslich die Burg Thun 1375 an Bern.²⁶ Die Verpfändung wirkte nachhaltiger als der Pfandverkauf von 1323: Gemäss Pfandvertrag war der Thuner Schultheiss aus dem Rat von Bern zu nehmen, Bern setzte die eine Hälfte der Thuner Räte ein, der Graf die andere. Auch durfte Bern verpfändete kiburgische Rechte einlösen.²⁷ Dem Grafen aber war für zehn Jahre eine Wiedereinlösung der verpfändeten Burg untersagt, die ihm und seinen Parteigängern für diese Zeit versperrt war, was ihn im Jahr da-

rauf bewog, seine von Thun aus verwaltete Herrschaft Oberhofen an Thuner Bürger abzustossen.²⁸

Der Burgdorferkrieg von 1383/84 und der Sempacherkrieg von 1386 veränderten die politische Landschaft der Region Thun vollends. Bemerkenswert war das unterschiedliche Verhalten der Kiburger Städte Burgdorf und Thun: Im Vorfeld des Burgdorferkriegs sandte Burgdorf 1382 eine Kriegserklärung an Bern, Thun hingegen schwor Bern demonstrativ den Treueid und versagte anderen den Eid, selbst gegenüber Kiburg.²⁹ Nach dem Krieg fiel die Kiburger Residenz Burgdorf an Bern, und Bern erwarb diese sowie Thun und das Äussere Amt endgültig.³⁰ Im Sempacherkrieg erfüllte Bern seine Bündnispflicht gegenüber den Waldstätten: Es zog 1386 ins Oberland gegen die Positionen Österreichs und gegen die Interessen Kiburgs und kiburgischer Dienstleute. Die Stadt Thun kooperierte im Feldzug, das Städtchen Unterseen huldigte Bern, und die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Balm galten als annektiert kraft Kriebsrecht.³¹ Mit einem Schlag hatten Österreich und Kiburg südlich von Thun alles verloren. Letzte österreichische Pfandschaften an Unterseen, Oberhofen, Unspunnen und Balm gelangten über Kiburger Verwandte 1397 an Bern und die Herrschaften selber an Berner Ratsfamilien.³² Entscheidend wurde 1388 die Einnahme von Nidau, Verwaltungszentrum und Sitz des Landgrafen, durch Bern und Solothurn im Gefolge des dritten Guglereinfalls ins Seeland. Mit Nidau fiel auch die Landgrafschaft links der Aare an, in deren oberen Teil Bern sein Landgericht Seftigen einrichtete; dessen Hochgerichtsbarkeit wurden die Herrschaften von Strättligen bis Toffen unterworfen.

Die Stadt Thun und das Freigericht unter Bern: Die Neugestaltung der Verwaltung

Nach dem Burgdorferkrieg erwarb die Stadt Bern am 5. April 1384 von den Grafen von Kiburg auf Vermittlung der Eidgenossen zu einem von diesen bestimmten Preis *die festi, burg und stat ze Thuno [...] mit den ussron gerichtten und emptren, und zwar mit gerichtten, twingen, bennen, mit friien gerichtten, stogk und galgen, was hut und hare rueret, für recht eygen frilich, fridlich, ruewenklich und ewenklich*.³³ Was beinhaltete dieser Kauf territorial und was rechtlich?

Stadt Thun: Stadtraum und Bürgerziel

Der Thuner Stadtraum wird von 1323 an umschrieben als *die burg und stat von Thune, als si mit muren und mit graben in Losener und in Costentzer bistumen inbegriffen sint*.³⁴ Die Lage der gräflichen Burg in der Stadt wird nicht weiter erläutert. So wie sich die Stadt vom späten Mittelalter an darstellte, war sie das Produkt von mehreren Stadterweiterungen, in die archäologische Untersuchungen der letzten zehn Jahre neues Licht gebracht haben.³⁵ Am Anfang stand die präurbane frühmittelalterliche Siedlung zwischen der Aare und der Mauritiuskirche am östlichen Ende des Schlossbergs. Es waren die Zähringer, die Thun um 1200 zum Stützpunkt im Oberland ausbauten: Am Westende des Schlossbergs entstand der noch heute die Stadt prägende Donjon und anschliessend gegen Osten eine separat ummauerte kleine Burgsiedlung, an die sich zur Aare hinab die Gründungsstadt – die Oberstadt bis zum heutigen Rathausplatz – anschloss. Dazu gehörten vermutlich das Stauwehr und die Mühle sowie der Brückenkopf am linken Aareufer samt Aareübergang (später Sinnebrücke). Unter den Grafen von Kiburg-Dillingen, wohl durch Graf Hartmann V., kam es um 1250 zur ersten Stadterweiterung mit der Unterstadt vom heutigen Rathausplatz an westwärts. Im späten 13. Jahrhundert, vermutlich nach dem Herrschaftsantritt Graf Eberhards von Neu-Kiburg ab 1273, erfolgte die zweite Stadterweiterung mit dem Bälliz am linken Ufer der Aare. Erstmals wird diese *novi suburbio* 1315 erwähnt.³⁶ Die wohl letzte Stadterweiterung bezog im 14. Jahrhundert mit dem Bau einer neuen Ringmauer eine kleine suburbane Siedlung vor dem Osttor in die Stadt ein. 1323 erscheint der ganze städtische Raum mit Mauern umwehrt und auf dem linken Ufer zusätzlich mit einem Stadtgraben geschützt. Ein solcher, ursprünglich nur bei Gefahr mit Wasser gefüllt, war nur auf der Westseite möglich und auch nötig.³⁷ Die Ostseite der Siedlung war durch Burg und Vorburg, die schmale Süd- und Nordseite je mit Mauern und Tortürmen geschützt. Innerhalb der Ringmauern und des Grabens galt Stadtrecht, die ganze Gerichtsbarkeit – niedere, hohe und ab 1358 auch die Blutgerichtsbarkeit³⁸ – lag beim Stadtgericht, Zwölfer oder Rat genannt, unter dem Vorsitz des Grafen oder seines Schultheissen, ab 1375 unter dem von Bern gesetzten Schultheissen.

Ein zweiter, von Grenzsteinen markierter Rechtsbezirk um die Stadt wird als *inront (der stat) ziln, als ire steine stant, da ire einunge erwindent* oder kurz *in der stat ziln* oder *in der burger ziln* bezeichnet.³⁹ Der Bezirk «in den Bürgerzielen» entsprach einem über die Stadtmauer hinaus erweiterten Friedkreis zum Schutz

städtischer Bedürfnisse und des Marktfriedens, wie ihn Bern und Burgdorf unter der gleichen Bezeichnung kannten.⁴⁰ Das Thuner Burgernziel war klein und umfasste die landwirtschaftlich genutzte Feldflur der Stadtbürger nicht. Es galten ursprünglich auch geringere Gerichtsrechte, bis sie 1366 durch ein gräfliches Privileg angehoben wurden. Ab da unterstand das Burgernziel dem Stadtrecht und Stadtgericht.⁴¹ Dieses tagte regelmässig beim Freienhof im Vorschopf (*fürschopf*) unter der vorderen Laube oder auch auf der Laube selbst.⁴² Nach 1400 wurde es in das neue «Richthaus» (Gerichtshaus), dem Vorläuferbau des Rathauses, verlegt.

Das «Freigericht» ersetzt das «Äussere Amt»

Ein dritter Rechtskreis um die Stadt Thun und das Burgernziel war zur Zeit der Grafen von Kiburg ein kiburgisches Amt (*officium*), Äusseres Amt oder auch Katterlisamt genannt, dies nach dem um 1323 wirkenden kiburgischen Amtmann oder Pfleger Werner Katterli oder Kätterli.⁴³ Unter Kiburg waren es somit zwei voneinander getrennte Verwaltungsbezirke – «Stadt Thun» unter dem Schultheissen und «Äusseres Amt» unter einem eigenen Amtmann. Bern legte die zwei Verwaltungseinheiten zu einer einzigen, dem Amt Thun, zusammen und unterstellte beide dem Thuner Schultheissen mit Amtssitz in der Burg. Damit entfiel die Bezeichnung «Äusseres Amt». Die bernische Verwaltung griff für den Landbezirk auf die Gerichtsstruktur und die Terminologie der Landgrafschaft Burgund zurück: nämlich auf das Landgericht (*lantgericht*) als Blutgericht, an dessen Versammlungsplatz in Steffisburg auch der Landtag tagte,⁴⁴ und auf das Freigericht (*fryg gericht*), selten auch als Freiamt (*in dem friien ampt*) bezeichnet. Bis 1471 hiess dieses Gericht «Freigericht an der Lauenen» oder «Freigericht vor der Stadt Thun» (*in unserem fryen gericht vor der stat Thun*), ab 1471 nur noch «Freigericht».⁴⁵ Die Gerichtsstätte lag vor der Stadt Thun an der Lauenen (*Louwinen*), ursprünglich vielleicht unmittelbar vor dem Lauitor, bevor das Burgernziel als Pufferzone zwischen Stadtmauern und Freigericht trat (Karte 2).

Die Angaben zum Umfang des Äusseren Amts in kiburgischer Zeit sind vage: Dazu gehörten Hochwälder, darunter der Grüsisberg und der Heimberg halb, bei einer nördlichen Begrenzung durch die Wälder von Röthenbach, durch die Kapferen (Gemeinde Eriz) und die Honegg (Grenzgrat zum Emmental).⁴⁶ Unter Bern begann sich der Umfang zu konkretisieren: Zum Freigericht gehörten Steffisburg, Sigriswil und die anderen, *so in demselben fryen gericht gesessen sint*. Das waren

die Bergleute (*berglüt*), die Bewohner der höher gelegenen Höfe und Weiler des Kirchspiels Sigriswil wie Ringoldswil, Tschingel und Schwanden, Meiersmaad und Reust.⁴⁷ Bei Wald- und Landkäufen und bei Zwisten um die Weide- und Waldnutzung werden erstmals Grenzen und Grenzabschnitte beschrieben – 1347 der Umfang der Gemeinde Sigriswil, 1356 Sigriswils Grenze zu Goldiwil, Homberg und Teuffenthal, 1463 der Umfang des Dorfes Merligen sowie 1408, 1437 und 1449 jener der Dorfgemeinde Steffisburg.⁴⁸

Wem Gericht und Galgen gehören, dem gehört die Herrschaft:

Die Rolle der Gerichtsbarkeit

Der in den 1460er-Jahren ausgebrochene Streit zwischen der Stadt Thun und den Angehörigen des Freigerichts erhellt die damalige Gerichtskultur:⁴⁹ Gerichtssitzungen fanden im Mittelalter unter freiem Himmel statt, oft im Schutz von Bäumen oder Kirchhofmauern, auf Plätzen, an Strassenkreuzen oder auf Brücken. In den Städten suchte man früh nach einem Dach über dem Kopf: In Thun war die gedeckte Gerichtsstätte bis nach 1400 der Vorschopf unter der Laube des Freienhofs, danach die Stube im Richthaus. Das Freigericht dagegen verfügte offiziell nur über den offenen Gerichtsplatz an der Lauenen. 1466 wird indes aktenkundig, dass Thun den Angehörigen des Freigerichts «von alterher» Gastrecht in seiner Gerichtsstube gab. Als die Stadt 1466 vom Freigericht eine Gegenleistung – die Zuführung von Holz wohl zur Beheizung der Stube – verlangte, lehnte dieses ab und wollte ein eigenes Richthaus (*hus*) bauen. Einen Hausbau knapp vor ihrer Stadt wünschten nun aber die Thuner nicht. Ein Berner Ratsentscheid legte den Streit 1471 bei: das Freigericht wurde in zwei Bezirke aufgeteilt, die Gerichtsstätte an der Lauenen aufgehoben und neue Gerichtsstätten in Steffisburg und Sigriswil geschaffen, gleichzeitig liess der Berner Rat die verschiedenen Rechtskreise und deren Zuständigkeit kodifizieren.⁵⁰

Was stand hinter diesem Ratsentscheid und der Rechtskodifikation von 1471? Es ging in der Tat um weit mehr als um die Schlichtung des Streits zwischen der Stadt Thun und den Leuten im obrigkeitlichen Freigericht: Der Rat von Bern sah die Gelegenheit gekommen, bei diesem Anlass den bernischen Herrschaftsbe- reich gegen die Hoheitsansprüche der Stadt Thun klar und schriftlich und, so dachte man wohl, ein für allemal abzugrenzen. Daher ging Bern mit sonst wenig bekannter Systematik die einzelnen möglichen Streitpunkte an und definierte die

Ansprüche der Stadt Bern beziehungsweise der Stadt Thun auf alle Formen der Gerichtsbarkeit. Wenige Jahre später folgten Präzisierungen hinsichtlich der geistlichen und der Seegerichtsbarkeit. In einer Zeit, als Gewaltentrennung noch unbekannt war, kam der Gerichtsherrschaft neben der Militärherrschaft bei der Durchsetzung von Herrschaft allgemein und von Landesherrschaft im Besonderen die wichtigste Rolle zu. Gerichtsherrschaft war das Rückgrat jeder Landesverwaltung: Damit, dass sie dem Geschädigten Recht sprach und den Schädiger zum Schadenersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte, verhalf sie dem Land zu Ruhe und Ordnung.

Bern behielt sich in der Stadt und im Freigericht die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit vor – den Stock (Halseisenstock oder Schandpfahl) und den Galgen. Die oberste Gerichtsgewalt richtete über Kapitaldelikte, das heisst Verbrechen gegen Eigentum (Diebstahl, Raub), Leib und Leben (Mord, Totschlag, Notzucht), die mit dem Tod, sowie schwere Strafdelikte (Ehrverletzung, Brandstiftung und andere), die mit dem Tod oder mit hohen Bussen bestraft wurden. Nicht zuletzt waren mit der hohen Gerichtsbarkeit auch Regalien (Jagd, Fundgut, Nachlass der Hingerichteten) und Einkünfte (unter anderem Bussen) verbunden. Stock und Galgen waren die sichtbarsten Zeichen der Herrschaft. Wem der Galgen gehörte, dem stand die Herrschaft über ein bestimmtes Territorium zu. Verbunden mit der obersten Gerichtsgewalt war denn auch das Recht, den Landtag, die ordentliche Versammlung der volljährigen männlichen Bevölkerung, einzuberufen. Auf dem Versammlungsplatz in Steffisburg tagten der Landtag und auch das Landgericht. Wichtig war auch die Nieder- und Frevelgerichtsbarkeit mit der Ziviljustiz, in die sich Thun (Stadtgericht) und Bern (Freigericht) teilten. Das Niedergericht entschied die geringeren Delikte des Alltags, die mit Geld zu büssen waren; die Ziviljustiz amte bei Klagen um Güterbesitz und Geldschuld.

Der bernische Rat hatte 1471 aber noch weitere grundsätzliche Entscheide zu treffen: Er sah sich im Freigericht angesichts einer wachsenden Bevölkerung zur Neuorganisation des Gerichts- und Landtagswesens gezwungen. Bis zu Beginn des 14. Jahrhunderts war das Äussere Amt (Katterlisamt) zumal zum Emmental hin noch weitgehend Urwald. Zunehmend wagten sich aber Siedler in dieses Gebiet, die in den gräflichen Hochwäldern rodeten. 1338 fällt der Hinweis auf Rodungen «von alterher». Ab den 1340er-Jahren erscheinen Rodungsbezirke und Höfe namentlich: 1344 die Kapferen und das Eriz, 1347 die Höfe Buchholz, Egg, Tüel(egg), Horn (Hornegg, Hornen) und Schöriz sowie die Alpen Zettenalp und Justistal. Das Äussere Amt begann sich langsam zu bevölkern. Doch die neuen

Die drei Gerichtskreise: Stadt Thun, Freigericht und Thunersee um 1471

1. **Stadtbezirk und Burgernziel:** Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und der Stadt Thun gemeinsam ausgeübt. Die hohen Gerichte gehören jedoch Bern allein und an das Schloss Thun. Ausgenommen ist die Thuner Geistlichkeit, die der Gerichtsbarkeit des Dekans untersteht.¹ Es gilt städtisches Pfandrecht.²
2. **Freigericht und Landgericht:** Die ganze Gerichtsbarkeit (niedere, hohe und Blutgericht) wird vom Schultheissen und den Angehörigen des Freigerichts gemeinsam ausgeübt; der Gerichtsbezirk des Freigerichts (und des Landgerichts) reicht bis an die Grenzen des Burgernziels; das Freigericht ist somit auch für Fälle auf den Thuner Fluren und Allmenden ausserhalb des Burgernziels zuständig. Die hohen Gerichte gehören Bern allein und an das Schloss Thun. Es gilt das Pfandrecht des Freigerichts. Eine geplante neue Gerichtsstätte sollte ausserhalb des Thuner Burgernziels liegen.³ Der Versammlungsort des Landtags ist in Steffisburg;⁴ die Richtstätte (Galgen) muss in dessen Nähe sein.
3. **Thunersee:** Die Stadt Thun hat die Verwaltung des Sees (Vereidigung der Fischer, deren Fischabgabe an den Thuner Markt), der Schultheiss von Thun die Aufsicht über den See. Die Gerichtsbarkeit über den See wird vom Schultheissen und der Stadt Thun gemeinsam ausgeübt, die Gerichtsbarkeit in Kriminalfällen, begangen auf Schiffen, dagegen vom Schultheissen allein.⁵

¹ RQ Thun, Nr. 97 (1511).

² RQ Thun, Nr. 250b (1473); Nr. 104 (1526).

³ RQ Thun, Nr. 250, Bem. 2 (1471).

⁴ Öffnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236).

⁵ RQ Thun, Nr. 88 (1498); Nr. 252 (1478); Nr. 254, Ziff. 11 (1485); Nr. 261 (1504); Nr. 92 (1504); Nr. 271, Ziff. 8 (1531).

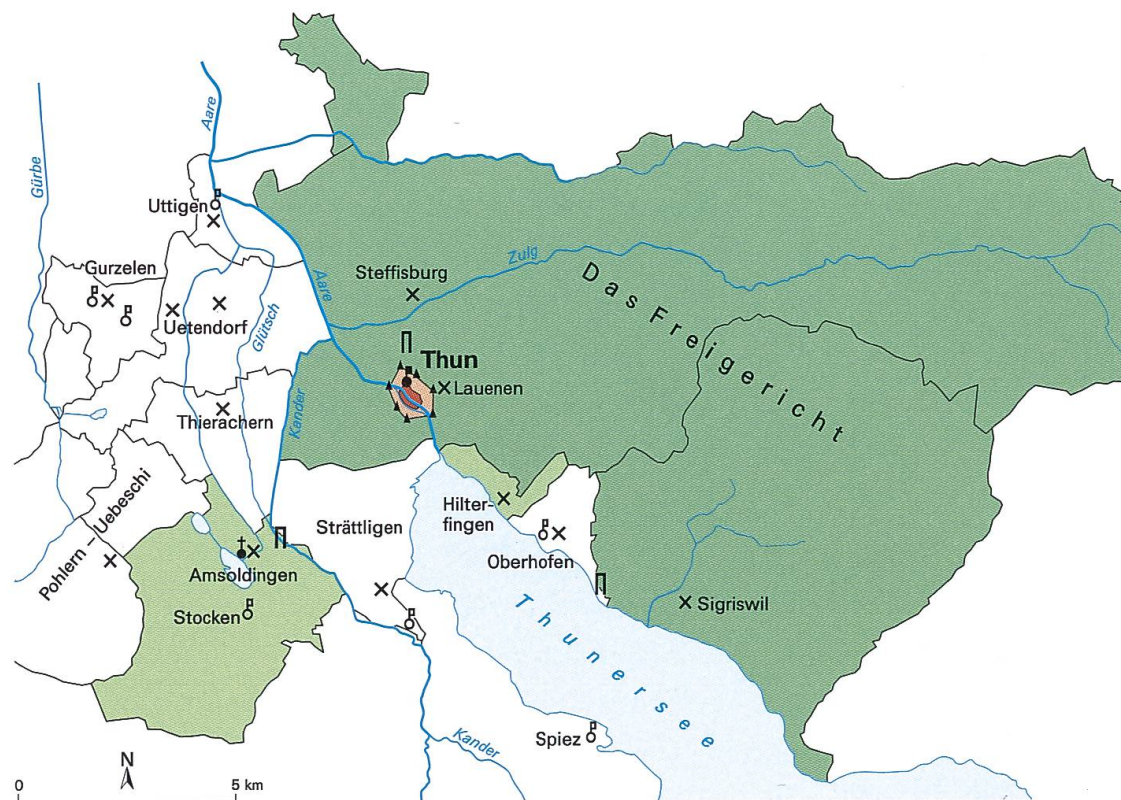
Siedlungsplätze lagen weit ab, da selbst näher gelegene wie Goldiwil, Homberg und Teuffenthal nach mehr Weideland 1356 in Richtung der schon erschlossenen Dörfer drängten.⁵¹ Wie aber liessen sich die weit entfernten Dorf-, Wald- und Bergleute des ausgedehnten Landstrichs als Untertanen erfassen? Für die meisten Bergleute war der Gerichtsplatz an der Lauenen zu weit entfernt. Näher liegend und somit besser erreichbar waren dagegen Steffisburg und Sigriswil, wohin die Freigerichter ohnehin kirchgenössig waren. Bern löste das Standortproblem mit der Zweiteilung des Freigerichts. Damit wurden die Kirchgemeinden auch zu Gerichtsstandorten. Gerichtstermine waren Montag (Steffisburg) und Donnerstag (Sigriswil), der Samstag war dem Stadtgericht vorbehalten. Der Schultheiss von Thun hatte in beiden Gerichten einen Statthalter als Vorsitzenden einzusetzen. Was für ein Jahr auf Zusehen gelten sollte, wurde 1473 bestätigt. Im Einverständnis der Obrigkeit entstanden an beiden Orten Gerichtsstuben mit Tavernenrecht (*ieglich tafern im fryen gericht*).⁵²

Aufschlussreich ist, wie Bern die Teilung handhabte: Es beliess das Freigericht gemäss der Grenzbeschreibung von 1531 als Ganzes innerhalb der Grenzen des Äusseren Amtes. Neu unterschied man im Freigericht die «Gerichte» Steffisburg und Sigriswil.⁵³ Die Terminologie – «Freigericht» für das Ganze, «Gericht» für die Teilbezirke – galt noch im 16. Jahrhundert. Erst ab dem 17. Jahrhundert kam die

Bezeichnung «Freigericht Steffisburg» und «Freigericht Sigriswil» auf (Karte 3). Synonym zu «Freigericht», «Gericht» und «Gemeinde» kam ab 1677 der Begriff «Landschaft» zur Bezeichnung der Militär- und Steuerbezirke auf,⁵⁴ entstanden aus der Weitläufigkeit der Gerichte Steffisburg und Sigriswil in Anlehnung an die topografisch verwandte «Landschaft Emmental». Steffisburg blieb Standort des Landgerichts, das beiden Freigerichten diente. Bis 1581 tagte das Landgericht im Freien auf dem Gerichtsplatz, auf dem an Gerichtstagen der Landstuhl (Richterstuhl des Landrichters) aufgestellt wurde. 1581 erfolgte der Bau des Gerichtshauses mit einer Gerichtsstube, über der man eine Freistätte (Asyl) für Totschläger einrichtete.⁵⁵ Vermutlich am Weg nach Thun, wie später belegt ist, lag die Richtstätte mit dem Galgen.

Bemerkenswert war, dass die Gerichtsbarkeit über die ausgedehnte Thuner Feldflur und Allmend rings um das Burgernziel nicht etwa der Stadt, sondern dem Freigericht zukam (Karte 2). Im Lauf des 17. Jahrhunderts scheint sich aber eingebürgert zu haben, dass dort begangene Delikte aus praktischen Erwägungen vor das Stadtgericht gezogen wurden. Im Unterschied zur kodifizierten Rechtssituation von 1471 vermeldet nämlich das Regionenbuch von 1783/84,⁵⁶ dass zum Stadtgericht gehörten: die Stadt innerhalb der Ringmauern, das Burgernziel rechts und links der Aare sowie der Bezirk *außert burgerziehl, so den umfang des gerichts ausmachet*. Das waren die Thuner Feldflur und Allmend. In diesem Stadtgerichtsbezirk standen der Stadt Thun die niedere, die hohe und die Kriminalgerichtsbarkeit zu. Das war neu. Was war geschehen?

1708 war die Stadt Thun an Schultheiss und Rat von Bern gelangt; sie bat einmal mehr um Bestätigung ihrer alten Freiheiten und ihres Rechts auf das peinliche Halsgericht – auf die Blutgerichtsbarkeit in der Stadt und im Burgernziel – gestützt auf die in der Eingabe zitierten Privilegien. Offenbar liess der bernische Rat das von Thun behauptete Recht auf die Blutgerichtsbarkeit nicht weiter überprüfen, wie dies sonst bei heiklen Themen der Fall war. Die darauf namens von Schultheiss und Rat von Bern ausgestellte Bestätigung liest sich nämlich wie die Gewährung des Blutbanns an die Stadt Thun und wurde von Thun und später vom Berner Rat auch so interpretiert. 1741 platzte diese Interpretation jedoch: Nach einer vom Thuner Stadtgericht ausgesprochenen Begnadigung griff Bern ein und stellte erstens klar, dass Begnadigungen ein Vorrecht der Landesobrigkeit seien, und verlangte zweitens, dass Verurteilungen in Kriminalfällen künftig nur im Beisein des bernischen Amtmanns erfolgen dürften. 1778 folgte eine weitere Einschränkung: Urteile in Fällen, welche die Todesstrafe oder andere Eingriffe des



- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ⌚ Amtssitz ♂ Burg ⚙ Chorherrenstift ▲ Grenzstein des Burgernziels × Gerichtsort ⌚ Hochgericht, Galgen | <p>Stadt Thun</p> <ul style="list-style-type: none"> Stadtgericht, Stadtrecht Burgernziel: Stadtrecht ab 1366 | <p>Das Amt des Schultheissen von Thun</p> <ul style="list-style-type: none"> Freigericht (ehem. Äusseres Amt) Steffisburg und Sigriswil ab 1471 Gerichte Amsoldingen und Hilterfingen ab 1488 |
|--|---|---|

Karte 2: Thun im 15. Jahrhundert: Stadt und Stadtgericht; das Amt des Schultheissen von Thun



Abbildung 1: Die alte Hochgerichtsstätte des Amts Thun, 1717

Ausschnitt aus dem «Grundriss der gemeinen Allmend, Holtz und Felder, der Gemeind Steffisburg gehörig» von Ingenieur Johann Adam Riediger von 1717. Der Galgen am Galgenrain im Glockenthal (rechts unten) stand in geringer Entfernung vom Landgerichtsplatz von Steffisburg beziehungsweise ab 1581 vom Gerichts- oder Landhaus (Gebäude unterhalb des Kirchenbezirks), von wo die zum Tod Verurteilten zur Richtstätte geführt wurden. Der Galgen lag erhöht über dem «Weg nach Thun», nahe bei der Landstrasse von Bern nach Thun: Der weithin sichtbare Zeuge der Gerichts- und Herrschaftsgewalt der Amtsverwaltung Thun sollte Übeltäter vom Betreten des Amtsterritoriums abschrecken.

Scharfrichters nötig machten, waren vor ihrer Verkündung nach Bern zur Einsicht zu schicken.⁵⁷ Im 18. Jahrhundert galt somit eine eingeschränkte Hochgerichtsbarkeit der Stadt Thun in einem Stadtgerichtsbezirk, der die Stadt, das Burgernziel und die städtische Flur und Allmend umfasste.

Thun war daher von zwei Hochgerichtsstätten mit Galgen umgeben (Karte 3). Wie bei Richtstätten üblich, lagen sie an oder unfern von Landstrassen und zur Abschreckung von Kriminellen erhöht, allen Reisenden sichtbar. Jene des Landgerichts war eine Einrichtung der Herrschaft, schon unter Kiburg; sie befand sich am Galgenrain (Galgenhubel) im Steffisburger Glockenthal, und zwar unmittelbar über dem Weg von Steffisburg nach Thun, in Sichtweite der Landstrasse Bern–Thun (Abbildung 1). Der weit jüngere Galgen der Stadt lag jenseits der Aare auf einer kleinen Anhöhe über der Landstrasse und dem Weg in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen, unfern der Landstrasse nach Strättligen und ins Oberland (Abbildung 2).⁵⁸

Mit diesem Galgen dokumentierte die Stadt Thun weithin sichtbar ihre Herrschaft über das unter ihrer obersten Gerichtsgewalt stehende, wenn auch kleine Territorium, zugleich aber auch ihre Exemption (Befreiung) von der ursprünglich zuständigen Gerichtsgewalt der Landes- und Stadtherrin Bern beziehungsweise ihres Beamten, des Schultheissen von Thun.

Der Ausbau der bernischen Landesverwaltung in der Region

Das Amt Thun und seine Erweiterung

Die Amtsverwaltung eines Schultheissen von Thun umfasste die Hochgerichtsbarkeit im Stadtbezirk und im Burgernziel, die er zusammen mit dem Thuner Rat ausübte, sowie die volle Gerichtsbarkeit im Umfang des Freigerichts, und zwar ab 1471 zweigeteilt auf die Gerichte Steffisburg und Sigriswil. Der Schultheiss verwaltete auch die Seegerichtsbarkeit, teils ebenfalls zusammen mit der Stadt Thun. Neu in die Verwaltung der Schultheissen kam die Hochgerichtsbarkeit in der Herrschaft Hilterfingen, die im Sempacherkrieg 1386 kraft Kriegsrecht an Bern gefallen war.⁵⁹ Zum Einkommen der Amtsverwaltung zählten der halbe Thuner Zoll, der Brückenzoll, die Fischenz im Stadtbereich, Vogteiabgaben der Haushaltungen im Freigericht und Fuhr- und Frondienste der dortigen Bevölkerung so-

wie Einkünfte (Bussen, Konfiskationen) aus der Gerichtshaltung.⁶⁰ Das ausgedehnte Freigericht bestand aus einer stärker bevölkerten südlichen Hälfte mit den Kirchdörfern Steffisburg und Sigriswil und kleineren Dörfern wie Gunten, Merligen und Aeschlen sowie der bergigen, schwach besiedelten nördlichen Hälfte mit Weilern und Einzelhöfen. Mit dieser naturräumlichen Struktur glich das Freigericht den Verwaltungsbezirken im Emmental und Oberland. Das war das ursprüngliche Amt Thun, ein fast ganz rechts der Aare gelegenes Territorium, das in dieser Dimension für rund 100 Jahre (1385–1488) Bestand hatte.

Ab 1488 begann sich das Amt indessen über die Aare hinweg auszubreiten, und zwar praktisch ganz auf Kosten des Landgerichts Seftigen, dessen oberer Teil ursprünglich bis zum Thunersee reichte. Der bernische Rat vergrösserte das Amt Thun zwischen 1488 und 1642 um die Herrschaften Amsoldingen (1488), Stocken (1505), Pohlern-Uebeschi (1528), Forst (nach 1541), Strättligen (1594), Thierachern mit Tannenbühl (1607) und Blumenstein (1642). Bis um 1642 war der Verwaltungsbezirk Amt Thun territorial um fast die Hälfte angewachsen, sodass der Schultheiss von Thun ein Amt verwaltete, das mit respektablem Umfang vom Stockhorn im Westen durchgehend bis zur Honegg im Osten reichte. 1783 wurden dem Schultheissen auch noch Gurzelen und die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen unterstellt. Das war das Ende der gerichtlich-politischen Amtstätigkeit des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen, dem nur die militärische Betreuung seines ehemaligen Amtsbereichs verblieb.

Links der Aare war somit eine Privatherrschaft nach der anderen an das Amt Thun gefallen, was in der Regel durch Ratsentscheid aktenkundig wurde.⁶¹ Doch sehen wir uns diesen Prozess etwas näher an:

1488 wurde die Grund- und Gerichtsherrschaft des 1484/85 aufgehobenen Chorherrenstifts Amsoldingen der Verwaltung des Schultheissen von Thun unterstellt.⁶² Sie umfasste links der Aare das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heutige Gemeinde Höfen) mit Hoch- und Niedergerichtsbarkeit sowie das Niedergericht Hilterfingen am Thunersee. In Amsoldingen kam das Amt Thun erstmals zu Kompetenzen und Territorien jenseits der Aare im Landgericht Seftigen (siehe Karte 2). Zur Kostenersparnis wurden in der Folge kleine Gerichtsbezirke dem Gericht Amsoldingen zugefügt: 1505 der Twing Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken) und in der Reformation 1528 die Herrschaft Pohlern des Barfüsserklosters Bern mit den Orten Pohlern und Uebeschi. Nach 1541 kam die zwischen Wattenwil und Gurzelen gelegene kleine Twingherrschaft Forst in der Pfarrei Amsoldingen an Bern; auch diese wurde dem Gericht Amsoldingen zugeteilt. Die



Abbildung 2: Die um 1708 errichtete Hochgerichtsstätte der Landstadt Thun, 1716

Planaufnahme durch Ingenieur Johann Adam Riediger von 1716, drei Jahre nach der Kanderkorrektur. Der Galgen (Mitte) stand aareabwärts Thun gegenüber auf einer kleinen Anhöhe zwischen der Aare und dem westlichen «Weg nach Bern», der am städtischen Zollhaus vorbei über die Kanderbrücke in die Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (im Landgericht Seftigen) und über Gurzelen ins Gürbetal nach Bern führte. Der Thuner Galgen war das weithin sichtbare Hoheitszeichen der Stadt im Land- und Flussverkehr.

nicht mehr benötigten Gerichtsstätten wurden kurzerhand aufgehoben. Das Schriftgut der Amtsverwaltung Thun verzeichnet dies mit allen wünschbaren Details samt Grenzbeschreibungen für die Gerichtsbezirke.⁶³ Stocken, Pohlern mit Uebeschi und Forst verloren ihre eigenständige Gerichtstradition und rangierten ab da nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Das private Gericht Strättligen der Bernburger Familie May wurde 1594 vom bernischen Rat als *dem Schloss Thun wohl gelegen* bezeichnet. Als sich in der Familie May anlässlich der Erbteilung ein möglicher Verkauf abzeichnete, griff der Rat sofort zu: In knapp einem Monat (19. April bis 17. Mai 1594) liess er die Herrschaft Strättligen schätzen. Er machte den Erben darauf eine Kaufofferte einzig für das Gericht Strättligen. Auf deren Einverständnis hin erwarb er dieses. Dem Amtmann von Thun überliess er die Finanzierung über ausstehende Bussengelder, womit auch klar war, dass Strättligen zum Amt Thun kam.⁶⁴ Im neuen Landrecht für Strättligen von 1595 ist der Schultheiss als zuständiger Amtmann festgeschrieben.⁶⁵ Die Ratsprotokolle sprechen bei dieser Erwerbung von der «Herrschaft» Strättligen, doch ging es nur um das Niedergericht Strättligen. Über dieses hingen nunmehr West- und Ostseite des Amtes Thun zusammen (Karte 2).

Zur Herrschaft Strättligen gehörten bis 1594 auch die Gerichte Tierachern, Wahlen und Tannenbühl. Diese wurden von der Familie May nicht an Bern verkauft, sondern als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Twingherrschaft Toffen verwaltet, bis aller Besitz nach dem Tod von Johann Wolfgang May (vor 1605†) durch die Erben innert dreier Jahre liquidiert wurde. Die Herrschaft Thierachern, die damals nur noch aus dem Niedergericht und Gerichtseinkünften bestand, wurde 1607 von Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und des Rats von Thun, gekauft. Als der bernische Rat vom Handwechsel hörte, übte er sofort sein Zugrecht aus, übernahm die Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und Begleitkosten und forderte den Schultheissen von Thun auf, umgehend das Gericht funktionsbereit zu machen.⁶⁶

1642 erwarb die Gemeinde Blumenstein von Johann Franz von Wattenwyl die Privatherrschaft Blumenstein, eine Grund- und Gerichtsherrschaft mit Kirchensatz. Käufer waren die ortsansässigen Bauern, die mit dem Kauf nach der Befreiung ihrer Höfe von Herrschaftslasten (Zinsen, Frondienste) strebten. Sie wünschten auch ein eigenes Flurgericht und die Umwandlung des Herrenhauses in ein Gerichtshaus (Landhaus) mit Schankrecht.⁶⁷ Für diese Zugeständnisse boten sie dem bernischen Rat das Niedergericht gratis an. Dieser ergriff das Angebot sofort: Knapp ein Monat später war die Übergabe des Gerichts per-

fekt; zwei Monate später unterstellte der Rat dieses der Verwaltung des Schultheissen von Thun.⁶⁸

Im Fall von Thierachern und Blumenstein legte die bernische Landesverwaltung zur Kostenersparnis Gerichte zusammen: 1676 hob sie das Gericht Tannenbühl auf, teilte dieses dem Gericht Blumenstein zu und schuf zusammen mit den Gerichten Thierachern und Wahlen den Gerichtsbezirk Vereinigte Gerichte Thierachern und Blumenstein.⁶⁹ Blumenstein, Tannenbühl, Thierachern und Wahlen behielten ihre Stellung als rechtlich selbstständige Gemeinden. Gerichtsstandorte waren aber nur noch Blumenstein und Thierachern, die sich jährlich abwechselten. Sie stellten je einen Statthalter, der bei Abwesenheit des Amtmanns dem am Ort tagenden Gericht vorsass, der andere Statthalter wirkte als erster Assessor. Desgleichen dienten zwei Weibel.⁷⁰ 1783/84 umfasste das Gericht Thierachern-Blumenstein die Gerichtsorte Thierachern (Dorf, Pfarrsitz, Kirche und Höfe) und Blumenstein, dieses mit dem alten oder inneren Bezirk (Burgstelle, Kirche, Pfarrsitz und Weiler) sowie dem neuen oder äusseren Bezirk (Tannenbühl).⁷¹

Die Thuner Amtsgeschichte musste auch Abstriche verzeichnen: 1642 erfolgte die Umteilung der Dörfer Brenzikofen und Herbligen an das Gericht Wichtrach im Landgericht Konolfingen. Beide Orte waren seit alters Bestandteil des Niedergerichts Steffisburg, zählten aber hochgerichtlich zum Landgericht Konolfingen.⁷²

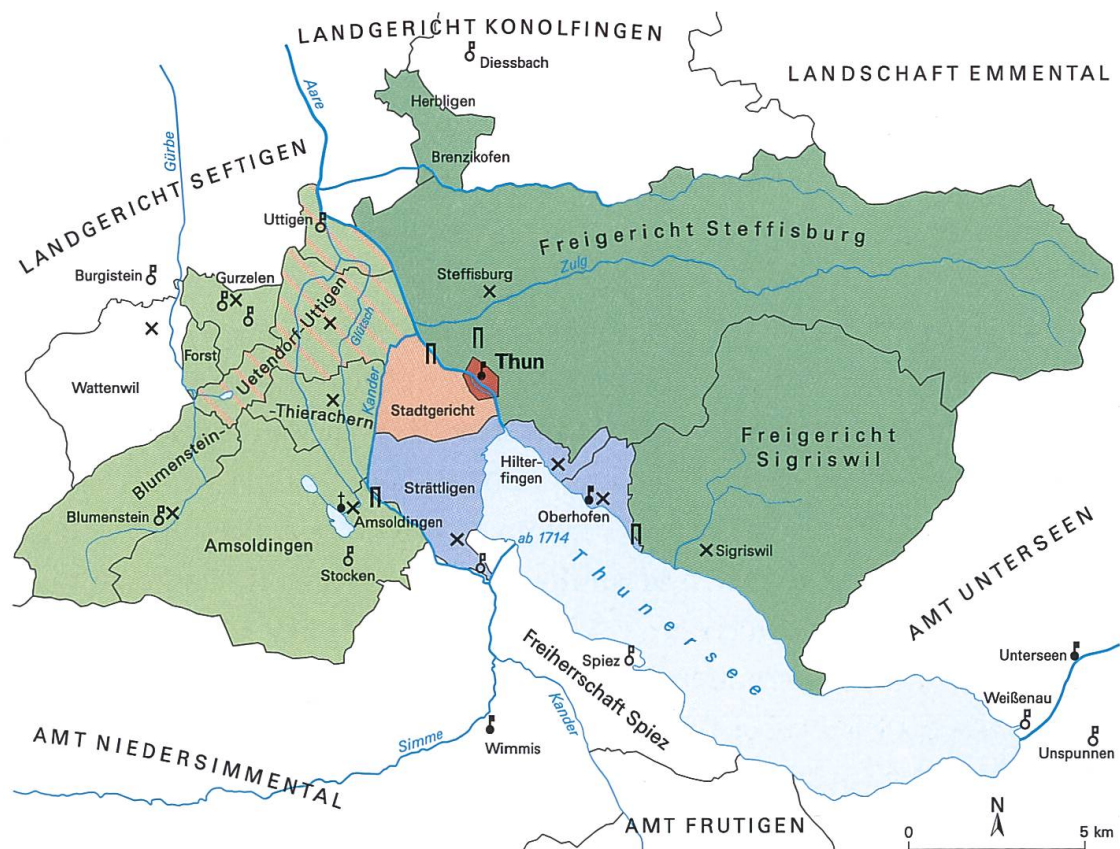
Laut Regionenbuch von 1783/84 umfasste das Amt Thun links der Aare auch die Herrschaften und Gerichte Uetendorf (mit Längenbühl), Uttigen und Gurzelen: Alle drei unterstanden der Hochgerichtsbarkeit des Schultheissen von Thun, der in Gurzelen zudem einen Drittel des Niedergerichts verwaltete. Was im Regionenbuch als geltendes Recht erscheint, war indessen lediglich der Versuch, eine rechtlich verworrene Situation zu beenden und der Verwaltung eine künftige Norm oder Richtschnur zu geben.⁷³ Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts unterstanden sowohl Gurzelen wie auch die vom Spitalvogt verwaltete Thuner Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen dem Kriminalgericht des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen. Der Amtmann von Thun hatte dort nichts zu bestellen. Der Rat von Bern stellte diesen Rechtsverhalt 1646 klar und rüffelte die Stadt und den Schultheissen, nachdem diese einen Kriminalfall von Uetendorf nach Thun gezogen hatten.⁷⁴ Im Lauf des 18. Jahrhunderts dürfte sich aber ein Gewohnheitsrecht des Schultheissen auf das Kriminalgericht über Uetendorf-Uttigen entwickelt haben. Für die Stadtverwaltung Thun war in Kriminalfällen der Weg vor den Schultheissen von Thun eben der kürzere.

Das Niedergericht Gurzelen gehörte seit der Reformation zu einem Drittel der Stadt Bern, die den Gerichtsdrittel vom Thorberg-Schaffner verwalten liess.⁷⁵ Gurzelen selbst war Gerichtsstandort und Sitz des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen, der auch das Kriminalgericht versah,⁷⁶ und, unbekannt wann, auch noch die Verwaltung des Gerichtsdrittels vom Thorberg-Schaffner übernahm. Für diesen Drittel interessierten sich auch die Schultheissen von Thun, die im 18. Jahrhundert schliesslich gegen die alten Ansprüche der Freiweibel die Oberhand gewannen: So etwa musste der Schultheiss von Thun 1726 im Auftrag des bernischen Rats den Ammann von Gurzelen in sein Statthalteramt am Niedergericht einführen.⁷⁷ 1741 wurde der Schultheiss mit der Publikation obrigkeitlicher Mandate in Gurzelen beauftragt und der Freiweibel für diese Amtshandlung gerügt.⁷⁸ Um das Hin und Her zwischen den Amtsstellen von Seftigen und Thun zu beenden, provozierte der Verfasser des Regionenbuchs 1783 den folgenden Ratserlass: Die Verwaltung aller «obrigkeitlichen Rechtsamen» im Gericht Gurzelen wurden «für allezeit» dem Amtmann von Thun überlassen und der Freiweibel des oberen Teils des Landgerichts Seftigen deren enthoben.⁷⁹

Damit war die Auflösung des gerichtlich-politischen Amts des Freiweibels des oberen Teils des Landgerichts Seftigen mit Sitz in Gurzelen vollzogen. Die schrittweise Erweiterung des Amts Thun über rund 400 Jahre hinweg ganz auf Kosten einer benachbarten Amtsverwaltung ist in der bernischen Landesverwaltung eine Ausnahme. Die Erweiterung des Schultheissenamts Burgdorf beispielsweise ging auch auf Kosten benachbarter Amtsverwaltungen; da sie dabei auf den vehementen Widerstand der Betroffenen stiess, kam der Ausbau nach weniger als 9 Jahrzehnten (1429 bis vor 1519) zum Stillstand. Im Fall des oberen Teils des Landgerichts Seftigen verhallten Proteste und Klagen des Freiweibels ungehört. Ganz offensichtlich war dem bernischen Obrigkeitsstaat an der Erhaltung dieses Freiweibelbezirks nichts gelegen.

Die Vogtei Oberhofen – eine späte Neuschöpfung

Im April 1651 starb alt Schultheiss Franz Ludwig von Erlach ohne männliche Leiberben, und das ihm überlassene Herrschaftslehen Oberhofen fiel an Bern zurück. Der bernische Rat rang sich «nach langem Verfechten und Zanken» schliesslich dazu durch, keinen neuen Lehnsinhaber zu suchen, sondern die Herrschaft in die obrigkeitliche Verwaltung zu übernehmen. Noch blieb die geeignete Form



⚡ Amtssitz ♂ Burg † ehem. Stift × Gerichtshof ⏏ Hochgericht, Galgen	Stadt Thun - Stadtgericht - Spitalherrschaft Uetendorf	Amt Thun - Amt Thun (rechts der Aare) - Amt Thun (links der Aare) - Amt Oberhofen
---	--	--

Karte 3: Die bernische Landesverwaltung in der Region Thun des Ancien Régime:
Die Stadt Thun und die Ämter Thun und Oberhofen

dieser Verwaltung abzuklären. Nach langer Ratsdebatte kam am 12. Mai 1652 ein Mehr für die Schaffung einer neuen Amtsverwaltung zustande. Bereits am 17. Mai wurde der erste Vogt von Oberhofen – Grossrat Wilhelm Berseth – gewählt und im Amt bestätigt.⁸⁰

Die kleine Privatherrschaft Oberhofen mit dem prächtigen Sommersitz, der nun zum Ganzjahressitz eines Amtmanns mit Familie und Bediensteten wurde, war als Vogtei unterdotiert. Der Rat ging daher ohne Zögern an eine bessere Ausstattung: Er teilte Oberhofen die Schaffnerei des Bächiguts in Hilterfingen samt Rebgeleände zu, die der Vogtei Thorberg entzogen wurde, dazu die Niedergerichte Hilterfingen und Strättligen, die man dem Amt Thun wegnahm.⁸¹ Für das mit Oberhofen im Kirchspiel vereinte Hilterfingen war die Zuteilung wünschenswert, nicht aber für Strättligen, das seit der Reformation im Kirchgang Thun lag und mit der Stadt auch sonst verbunden war, zum Beispiel beim Flusswehrbau an der Kander. Weder die Eingaben der Gemeinde Strättligen an den Rat von Bern noch die Beschwerden des Schultheissen von Thun konnten die Umteilung verhindern, die am 21. Juni 1652 von Rat und Burgern bestätigt wurde.⁸² Bei dieser Ausstattung blieb die Vogtei Oberhofen bis zu ihrer Auflösung 1798. Als Ersatz für Hilterfingen und Strättligen wurden dem Amt Thun die beiden Gemeinden Herbligen und Brenzikofen, die man 1642 *abgeschränzt* hatte, zurückerstattet.⁸³

Die Amtsverwaltungen von Thun und Oberhofen: Die Rolle der Schultheissen von Thun

Unter den Grafen von Kiburg war der Schultheiss von Thun der höchste herrschaftliche Beamte, der in der Stadt (innerhalb der Stadtmauern) und in ihrer unmittelbaren Umgebung (Burgernziel, Thuner Flur) den Stadtherrn vertrat. Im Namen des Grafen war der Schultheiss verantwortlich für den Stadtfrieden und die Einhaltung des Stadtrechts. Ihm oblag die Aufsicht über die Fluren, Weiden und den Markt, die Lebensmittelkontrolle und das Pfandwesen. Er war Vorsitzender des städtischen Rats von zwölf Mitgliedern, der Zwölfer, beziehungsweise des Ratsgerichts. In dieser Position war er befugt, von den kleinen bis zu den höchsten Bussen und sogar die Stadtverweisung zu verhängen. Ausserdem durften nur höher gestellte Persönlichkeiten als der Schultheiss verlangen, sich vor dem Stadtherrn direkt zu verantworten. Sein Einkommen bestand in einem Anteil an den Gerichtsbussen. Die Thuner Handfeste⁸⁴ führt für zahlreiche konkrete Fälle die Zuständigkeit des Schultheissen auf, ohne allerdings die Zuständigkeit der

Herrschaft und ihres Schultheissen im Gerichtswesen generell zu regeln. Als Herrschaftsbeamter wurde er vom Stadtherrn gewählt und in sein Amt eingesetzt, ohne jede Mitwirkung der Bürger, denen die Wahl der untergeordneten Beamten, des Weibels und der Torwächter, oblag. Die Schultheissen stammten alle aus gräflichen Dienstadelsfamilien der Region Thun und des Oberaargaus, wie die von Ried, von Wichtrach, von Deitingen, von Scharnachtal, von Kien, von Ersigen, von Halten, von Resti, von Gauenstein und vom Stein, die, so weit Quellen ihre Tätigkeit überliefern, ihr Amt in häufigem Wechsel meist nur für kurze Zeit ausübten.

Nach dem Pfandkauf der Burg Thun 1375 war Bern befugt, den Thuner Schultheissen aus dem bernischen Rat zu wählen: An die Stelle der kiburgischen Dienstleute traten Berner Bürger – die Schultheissen von Thun waren nun bernische Beamte. Das Amt selbst blieb unverändert.⁸⁵ Dies änderte sich erst 1385 nach dem Kauf der Stadt Thun: Bern unterstellte dem Schultheissen zur Stadt zusätzlich auch das Freigericht, das unter Kiburg als Äusseres Amt den eigenen Amtmann hatte. Damit kam der Schultheiss zu seiner Doppelfunktion als höchster obrigkeitlicher Beamter in der Stadt und Vogt über einen Amtsbezirk, der sich ab 1488 auch jenseits der Aare im Landgericht Seftigen ausbreitete. In dieser Doppelfunktion glichen sich die Ämter der Schultheissen von Thun und Burgdorf. Die Amtsleute von Thun mussten sich bei ihren Amtsaufgaben (Gerichts-, Einkünfte- und Militärverwaltung) mit anderen Amtsleuten die unterschiedlichen Funktionen teilen. Aufgaben und Funktionen der Schultheissen im 18. Jahrhundert sind im Regionenbuch von 1783/84 für jeden Gerichtsbezirk dargestellt.⁸⁶

Die Schultheissen wurden aus dem Grossen Rat an den ordentlichen Wahltagen auf Jakobi (25. Juli) oder im August gewählt, im 18. Jahrhundert am ersten Donnerstag nach Ostern. Die Amtsdauer schwankte zwischen einem und vier Jahren, bis nach der Reformation fünf und zunehmend sechs Amtsjahre die Regel wurden. Beim Ableben eines amtierenden Schultheissen wurde meist eine Neuwahl vorgenommen. Im 18. Jahrhundert sicherte man den Angehörigen einen Nachgenuss der Einkünfte und setzte einen von diesen vorgeschlagenen Statthalter ein.⁸⁷ Das Amt Thun zählte im Ancien Régime zu den grossen Ämtern im bernischen Obrigkeitsstaat und galt in den 1760er- bis 1780er-Jahren hinsichtlich seines Einkommens als zweitklassige Vogtei.⁸⁸

Vögte von Oberhofen

Im Unterschied zum Amt des Schultheissen mit Wurzeln im Mittelalter war das Amt des Vogts (Amtmanns) von Oberhofen eine frühneuzeitliche Schöpfung, die keine weitere Entwicklung zuliess – den Vögten von Oberhofen war die Bandbreite ihrer Wirksamkeit von Anfang an abgesteckt. Diese erstreckte sich lediglich über die drei Gerichtsbezirke Oberhofen, Hilterfingen und Strättligen. Die moderne Amtsschöpfung hatte auch ihre Vorteile: In seinem Amt war der Vogt von Oberhofen durchwegs Inhaber der Kriminaljustiz, der hohen und niederen Gerichtsbarkeit sowie der Militärverwaltung und musste sich nicht mit anderen Amtsleuten den Kuchen teilen.⁸⁹ Unter bernischen Grossräten galt die Vogtei Oberhofen in den 1760er- bis 1780er-Jahren hinsichtlich ihres Einkommens als viertklassige Vogteistelle.⁹⁰

Landschreiber von Thun

Die Stelle eines Landschreibers von Thun wurde erst in den 1640er-Jahren geschaffen.⁹¹ Dafür gab es Gründe: Der reguläre Schriftverkehr im Amt Thun war bis ins 16. Jahrhundert unbedeutend. Für anspruchsvolle Aufgaben, etwa die Abfassung eines Urbars, eines Güter- und Zinsverzeichnisses, konnte der Schultheiss einen Schreiber der bernischen Kanzlei anfordern.⁹² Den Ausschlag für die Einsparung einer eigenen Landschreiberei aber gab der Thuner Stadtschreiber, dessen Dienste sich die sparsame bernische Amtsverwaltung zu Nutze zog.

1645 erscheint in den Amtsrechnungen erstmals ein eigener Schreiber: *eines amptmans landtschreiber* oder kürzer *des amtmanns schreiber* oder *schreiber des schultheißen*. Ab 1647 trug dieser den Titel «Landschreiber von Thun», womit er sich von den vormals als «Amtsschreiber» titulierten Stadtschreibern abhob. Erstmals im Januar 1651 ist dieser Landschreiber namentlich bezeugt, es ist Niklaus Bachmann, der Jüngere,⁹³ ein Bernburger und vermutlich ein Sohn des bis 1644 amtierenden Schultheissen Niklaus Bachmann. Eine Positionsverbesserung erfolgte ab 1665, als die Landschreiber von Thun wie ihre Kollegen in den grossen Landvogteien – allerdings hinter diesen – jährlich bei den Ämterbesetzungen auf Jakobi (25. Juli) vom Rat im Dienst bestätigt und ins Besatzungenbuch, dem Verzeichnis der neu eingesetzten Amtsleute, eingeschrieben wurden, erstmals 1665 bei der Wahl Hans Rudolf Gauglers.⁹⁴

Was einem Landschreiber von der bernischen Obrigkeit unter der Bezeichnung Jahresbesoldung gewährt wurde, war nicht ein Beamtensalär, sondern die Honorierung von speziellen Aufgaben auf Geheiss des Schultheissen, so etwa die Ausfertigung von Prozessakten bei Kriminalfällen und die Anlage von Zins- und Zehntrödeln.⁹⁵ Der Landschreiber führte ein Notariat wie andere Schreiber und Notare in Thun, allerdings mit nennenswerten Privilegien: Mit dem Landschreiberamt verband sich das Monopol auf das gebührenpflichtige Notariat, das Protokollschreiben und den sonstigen Schriftverkehr im Rahmen des öffentlichen Gerichtswesens, das heisst, wie 1606 beschrieben, alles das zu verfertigen, *was dem grichtsstab anhängig ist und mit urtheil und recht erkennt wirt*.⁹⁶ Wie in anderen Vogteien war der Landschreiber der ständige Begleiter des Amtmanns oder seines Statthalters an den Gerichtssitzungen. Sein Amtsmonopol wurde durch ein Patent (Provision) gesichert.⁹⁷ Die Höhe der Notariatsgebühren war im Emolumenten-Tarif festgelegt.⁹⁸

Als der erste (stadtbernische) Landschreiber 1665 sein Amt aufgab, setzte sich die Stadt Thun dafür ein, dass ein Thuner die Stelle erhalten sollte.⁹⁹ Dies geschah auch: Der amtierende Stadtschreiber Gaugler betrieb das Landschreiberamt nebenher. Sein Nachfolger, Stadtschreiber Albrecht Stähli, gab 1684 sein städtisches Amt auf und führte nur die Landschreiberei; Friedrich Gysi kam direkt zur Landschreiberei. Rudolf Anneler kombinierte ab 1712 wieder beide Ämter. Sein Sohn Friedrich amtete ab 1741 nur als Landschreiber. Als er delinquierte und 1751 für begangene Fälschungen seines Amtes entsetzt und aus der Stadt verbannt wurde, ging den Thuner Bürgern diese angesehene Stellung verloren. Ab 1751 gelangten nur noch Stadtberner zum Amt,¹⁰⁰ für die nun auch ein Amtssitz, eine Landschreiberei in der Stadt, geschaffen wurde.¹⁰¹

Amtsschreiber von Oberhofen

In den ersten zwei Jahren der 1652 geschaffenen Vogtei Oberhofen gab es noch keinen Amtsschreiber von Oberhofen, vielmehr versah der Thuner Landschreiber Bachmann nebenher den Schreiberdienst, ausdrücklich ohne eigentliche Stellung.¹⁰² Das Amt Oberhofen war mit seinen drei Gerichtsbezirken zu klein, um einen Amtsschreiber zu ernähren. Da es in den beiden Gerichten Oberhofen und Hilterfingen jedoch genügend ausgebildete Notare gab, wurde je einer in jedem Gericht mit der Amtsschreiberei betraut, die sie wohl abwechselnd auch im Gericht

Strättligen ausgeübt haben. Notarsberuf und Schreiberkarriere waren beliebt, allerdings bei wenig rosigen Berufsaussichten. Daher herrschte unter den Notaren von Thun und Oberhofen scharfe Konkurrenz. Da es im eigenen Amt zu wenig Aufträge gab, jagten sie sich diese über die Amtsgrenze hinweg ab, was ihnen aber auf Klage 1706 untersagt wurde.¹⁰³ Schliesslich verlangte die bernische Obrigkeit von ihrem Amtmann in Oberhofen, dass er nur einen einzigen Amtsschreiber für das ganze Amt anstellen dürfe. Der erste in der Reihe dieser Amtsschreiber von Oberhofen war 1722 Hans Ritschard, der letzte 1792 Johannes Immer.¹⁰⁴

Berns Strategie beim Aufbau der Landesherrschaft in der Region

Beim Aufbau ihrer Landesherrschaft in der Region Thun-Oberhofen verfolgte die Stadt Bern eine Politik, die zwar über weite Strecken zögerlich wirkte, am Ende aber ein klares Ziel zeigte: Unter der Landesherrin Bern sollte es keine privaten Herrschaften mehr geben und vor allem keine privaten Gerichtsherren (Twingherren). Dabei verfuhr Bern in seinen Amtsverwaltungen Thun und Oberhofen auf dieselbe ökonomische Weise, die damals die ganze bernische Amtsverwaltung kennzeichnete: Bei der Erweiterung des Amts Thun achtete man darauf, Rechte und Territorien möglichst kostengünstig zu erwerben, was nicht zuletzt die lange Aufbauzeit des Amts Thun bestimmte. Bern übernahm beim Erwerb von Privatherrschaften spätmittelalterliche Rechtsverhältnisse, Herrschafts- und Gerichtsstrukturen. In der Regel recht rasch setzte sich der bernische Rat über tradierte Strukturen hinweg, legte, um Kosten zu senken, Gerichtsbezirke zusammen und hob Gerichtsplätze auf. Die ganze Verwaltung trug den Stempel grosser Sparsamkeit: Gespart hat man vor allem auch beim Verwaltungspersonal, das aus einem Minimum an höher salarienten Stadtberner Beamten bestand, nämlich für lange Zeit einzig aus dem Schultheissen von Thun, zu dem erst ab dem 17. Jahrhundert der Vogt von Oberhofen und der Landschreiber von Thun stiessen, während viel Verwaltungsarbeit bei nur wenig honorierten einheimischen Kräften lag, so bei Statthaltern, Weibeln (Freiweibeln) und Gerichtssässen am Niedergericht sowie bei einheimischen Schreiber-Notaren. Bemerkenswerterweise scheint sich in der Region Thun-Oberhofen um die Mitte des 17. Jahrhunderts für einmal die Volksmeinung mit jener der Landesobrigkeit gedeckt zu haben, dass nämlich öffentliche Institutionen wie die Gerichte nicht Sache von Privatherren, sondern Sache der Obrigkeit sein sollten. Dies jedenfalls war die Meinung der reichen Blumen-

steiner Bauernschaft: Ihr musste der bernische Rat 1642 anlässlich der Übergabe des Gerichts Blumenstein schriftlich versprechen, dass er Blumenstein nie wieder an einen privaten Twingherrn veräussern werde.¹⁰⁵

Die Stadt Thun erwirbt und verwaltet Herrschaften über ihr Stadtspital

Die spätmittelalterlichen Städte wurden zu Erben und Nachfolgern ihrer adeligen Stadtherren, denen sie in Geldnöten zu Hilfe eilten und sich dafür wirtschaftliche und politische Privilegien einhandelten, wie das eigene Gericht im Stadtraum und Burgernziel sowie die städtische Infrastruktur – Marktrecht, Marktaufsicht, Gewerbebetriebe, Zölle, Allmenden und Wälder. Zeittypisch war auch die Erwerbung eines städtischen Herrschaftsgebiets, aus dessen Verwaltung Einkünfte in die Stadtkasse flossen. Nicht nur Hauptstädte wie Bern erwarben sich Territorien, sondern auch die Landstädte, und zwar entsprechend ihren finanziellen Mitteln doch deutlich kleinere Territorien. Burgdorf und Thun waren beide Residenzstädte der Grafen von Kiburg, die sich aber hinsichtlich eines eigenen Untertanengebiets unterschieden. Burgdorf kaufte sich von geldbedürftigen adeligen und bürgerlichen Grundherren zwischen 1394 und 1435 ein eigenes Herrschaftsgebiet im Oberraargau zusammen;¹⁰⁶ nicht so die Stadt Thun. Anders als Burgdorf stand Thun territorial eingeeignet zwischen der ausgreifenden Stadt Bern und dem korporativ organisierten Oberland und lange auch mit geteilter Loyalität zwischen Bern und den Grafen von Kiburg. Zwar gab es auch in der Region Thun geldbedürftige Adelsfamilien, aber ihre mit Reichslehen verbundenen Herrschaften, so etwa Oberhofen und Strättligen, waren für Thun eine Nummer zu gross. Zu Kiburgs Zeiten und unter Bern ab 1384 kamen ehemals österreichische und kiburgische Herrschaftslehen vielmehr an führende Thuner Ratsfamilien aus dem Umkreis der gräflichen Gefolgschaft – das österreichische Burglehen Stocken an die Herren von Amsoldingen, die Herrschaft Uetendorf an die Familie von Zeiningen, die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen an die von Gauenstein und von Velschen, die Herrschaft Strättligen an Angehörige der Familien von Rümligen und von Velschen, die Herrschaft Uttigen an die von Resti und später an die Familien von Speichingen, Bürger von Thun und Bern, und Michel von Schwertschwendi in Burgdorf.

Die Stadt Thun gelangte aber schliesslich doch noch zu einem Herrschaftsgebiet, wenngleich nur indirekt über ihr Stadtspital, das Schenkungen, Güter und Herrschaften empfing. Das Thuner Spital am Rathausplatz wurde 1346–1353 durch Schenkungen von Bürgern begründet. Es gehörte mit dem Siechenhaus an der Zulg zu Thuns städtischen Sozialwerken. Diese dienten ursprünglich als Krankenasyle, nach 1500 aber zunehmend als Bürgerasyle (Pfrundhäuser, Altersasyle), wo sich alte Bürger für Herberge, Speise und Kleidung verpfändeten, bis im 18. Jahrhundert die Mehrheit der Insassen armengenössige Bürger waren, die von der Stadt in den beiden nunmehr als Armenhäuser bezeichneten Institutionen verkostgeldet wurden.

Den ersten Schenkungen an das Stadtspital schlossen sich im 15. Jahrhundert weitere grössere an: Der Thuner Ratsherr Imer von Zeiningen stiftete 1431 ein zweites, das Obere Spital, das 1490 mit dem unteren am Rathausplatz vereinigt wurde. Imers Stiftung und eine weitere Donation des Spitalvogts Peter Birchan umfassten Teile der Herrschaft Uetendorf, zu denen um 1476 die halbe Herrschaft Uttigen aus dem Vermächtnis des Thuner Ratsherrn Rudolf Thomas von Speichingen kam. Schon im 14. Jahrhundert begann der Thuner Rat das Spitalvermögen mit allerhand Zukäufen zu mehren, darunter waren der Zehnt von Goldiwil (1364 erworben), das Geissentalgut (1407) und der vordere und hintere Heimberg (1422), der als Spitalsheimberg noch heute Eigentum der Burgergemeinde Thun ist.¹⁰⁷ Geschenkte Herrschaftsanteile wurden bei Gelegenheit durch Zukäufe arrondiert und erweitert. Daraus entstand schliesslich die Spitalherrschaft Uetendorf-Uttigen (Karte 3). Diese umfasste die Gerichtsherrschaften Uttigen und Uetendorf (Dorf und Innere Bauersamen) sowie die Gerichte Auf dem Berg und Willenrüti. Der Spitalvogt, ein Thuner Ratsherr, präsierte das Niedergericht im Dorf Uetendorf; bei Abwesenheit vertrat ihn ein einheimischer Statthalter.¹⁰⁸

Nominell lag die Verwaltung von Herrschaften und Gütern beim Spitalamt beziehungsweise beim Spitalvogt, doch war es der Thuner Rat, der die Richtlinien der Herrschaftsverwaltung bestimmte, Kaufgeschäfte abwickelte und Streitigkeiten mit den Lehenbauern ausfocht.

Die Privatherrschaften in der Region: Rekonstruktion der Herrschaftsverhältnisse

Landes- und Stadtverwaltungen hatten in der Nachfolge des Adels auf dessen spätmittelalterlichen Verwaltungsstrukturen aufzubauen. Auf diesen gründete auch die bernische Landesverwaltung in der Region Thun-Oberhofen. Die Kenntnis der mittelalterlich-frühneuzeitlichen Verhältnisse, vor allem auch in regionalen Zusammenhängen, ist für das Verständnis der sich entwickelnden Ämter- und Stadtverwaltung eine Notwendigkeit. Da diese Kenntnisse bis heute lückenhaft sind, werden die Herrschaftsverhältnisse der Region nachfolgend etwas eingehender dargestellt, insbesondere auch im Blick auf eine Hilfestellung an die Regional- und Ortsgeschichtsforschung.

Die landschaftlich schöne und mit Korn- und Rebbau fruchtbare Region Thun-Oberhofen am unteren Thunersee war wie das nördlich anschliessende Aaretal bis Bern reich an privaten Herrschaften, die ursprünglich solche der Geistlichkeit, des Adels und dessen Dienstleute waren, vom 14. Jahrhundert an aber zunehmend an Stadtbürger gelangten und als Patrizierherrschaften mit Sommer-sitzen zum Einkommen und zur Selbstdarstellung der Berner und auch Thuner Oberschicht beitrugen. Die meisten Herrschaften verfügten lediglich über die niedere Gerichtsbarkeit, waren also Twingherrschaften.

Nur Oberhofen, Amsoldingen und Wattenwil sowie das nicht als Herrschaft anzusprechende Äussere Amt verfügten mit eigenem Galgen über die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. Sie waren Bestandteil von unterschiedlichen Verwaltungs-ämtern des Reichs in der Hand des Hochadels: Das kiburgische Äussere Amt war ein Landgericht in der Landgrafschaft Burgund; die geistliche Herrschaft Amsoldingen und auch Wattenwil links der Aare gehörten vermutlich zur Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare»; die Herrschaft Oberhofen lag im Oberland.

Die Quellenlage ist unterschiedlich gut: Die Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen und das Äussere Amt, teils auch Strättligen, Uttigen und Uetendorf hatten eine kontinuierliche Archivtradition. Die Überlieferung der übrigen Herrschaften hingegen ist zufällig und bruchstückhaft.

Die grossen mittelalterlichen Herrschaften: Oberhofen, Heimberg, Amsoldingen und Strättligen

Zusammen mit Unterseen, Unspunnen und Balm gehörte Oberhofen zur Oberländer Herrschaft der Freiherren von Eschenbach. Von Schulden bedrückt und von Habsburg-Österreich bedrängt, verkaufte sie Walter IV. von Eschenbach 1306 den Söhnen König Albrechts von Habsburg. Als Mitverschworener beim Mord an König Albrecht 1308 wurde er geächtet. In der Folge verpfändete Österreich den Eschenbacher Besitz, darunter Oberhofen, an wechselnde Gläubiger – 1315 an Graf Otto von Strassberg, 1316 an die Herren von Weissenburg, 1342 an das Kloster Interlaken und Johann von Hallwil. Vor 1355 wurde Graf Hartmann III. von Kiburg in Oberhofen Mannlehnsträger Österreichs. Er übergab die Pfandschaftsrechte an Oberhofen, Unterseen, Unspunnen und Balm 1370 als Mitgift seiner Tochter Margarethe, Ehefrau Thürings von Brandis, die diese der Tochter ihrer Schwester Verena von Zollern-von Kiburg, Sophia (Fya) von Zollern, weiter-schenkte. Nach der Verpfändung der Burg Thun 1375 stiess Graf Hartmann Oberhofen und Unspunnen übers Jahr ab. Käufer wurden die Thuner Bürger Werner von Velschen und Peter von Gauenstein, von denen die beiden Herrschaftshälften bis 1392 an den Thuner und Berner Bürger Mathis Bokess, Herr auf Diessenberg, gelangten.¹⁰⁹ Die Herrschaft bestand damals aus der Burg, dem Dorf und dem Niedergericht, war aber ohne Mannschafts- und Hochgerichtsrechte.

Inzwischen hatte Bern im Sempacherkrieg 1386 die Oberhoheit über die Herrschaften Oberhofen und Unspunnen faktisch an sich gezogen.¹¹⁰ 1397 erwarb Bern die Pfandschaftsrechte der Fya von Zollern mit Einwilligung der Familie von Kiburg. Im Jahr darauf verkaufte Bern die Herrschaft Oberhofen einer Käufergemeinschaft, nämlich Schultheiss Ludwig von Seftigen, dessen Schwester Antonia und deren Ehemann Niklaus von Scharnachtal. Bern übergab den Käufern das Kriminalgericht (Galgen), bedingte sich aber das Mannschaftsrecht im Krieg aus.¹¹¹ Ab 1419 waren die Scharnachtal im Besitz der Herrschaft Oberhofen, die aus der Burg, dem Dorf, den Dorfleuten, Rebgütern und der vollen Gerichtsbarkeit bestand.¹¹²

Folgend waren die Herrschaften Oberhofen, Unspunnen und Schwanden sowie weitere Güter als Mannlehen der Stadt Bern während sechs Generationen im Besitz der Familie von Scharnachtal bis zu deren Erlöschen im Mannesstamm 1590. Bis auf den letzten Herrschaftsherrn, Niklaus von Scharnachtal (vor 1555–1590†), der seine Brüder und eigenen Söhne überlebte und daher ab 1570 alleiniger Herr war,¹¹³ teilten sich in jeder Generation zwei und mehr Brüder in die

Herrschaft. Das Mannlehen wurde den Lehnsträgern stets zu Gesamthand (Gesamtverantwortung) übergeben.¹¹⁴ Das Schloss, ein Sommersitz, teilte man 1416 für zwei Familien in ein hinteres und ein vorderes Haus.¹¹⁵

Niklaus von Scharnachtal vermachte die Herrschaft Oberhofen testamentarisch den Söhnen seiner mit Albrecht von Erlach (1519–1592†) verheirateten Schwester; darauf blieb Oberhofen während vier Generationen in der Familie von Erlach.¹¹⁶ Albrechts vier Söhne Hans, Diebold, Albrecht und Samuel traten das Erbe gemeinsam an. Hans liess sich 1592 auskaufen; Albrecht starb bereits 1607. Diebold (Theobald, 1561–1622†) verwaltete die Herrschaft bis zu seinem Tod 1622. Auf ihn folgte der jüngste Bruder Samuel (1565–1623†), der aber wie sein als Mitherr genannter Sohn Albrecht (1591–1623†) schon 1623 starb. Um das Erbe brach nach Samuels Tod zwischen der Witwe Diebolds und den Söhnen Samuels Streit aus. Da sich der Streit in die Länge zog, ernannte Bern 1624 Kleinrat Beath Herport zum unparteiischen Vor- und Lehnsträger und Zwangsverwalter der Herrschaft.¹¹⁷ Als der Streit unter den Erbberechtigten nach Herports Tod 1627 weiterging, setzte Bern 1634 Beat Ludwig May, Schwager Samuels von Erlach, als Vor- und Lehnsträger ein. Nach Mays frühem Tod betraute Bern diesen Samuel (1594–1641†) namens der Erben mit der Herrschaftsverwaltung. Doch Samuel starb schon 1641, und der Streit brach von Neuem los.¹¹⁸ Des Erbenstreits überdrüssig, gab Bern das Mannlehen 1642 dem nicht erbberechtigten Schultheissen Franz Ludwig von Erlach (1575–1651†), Herrn von Spiez. In einem Nachspiel sah sich der Rat zur ausführlichen Begründung seines Entscheids, zur Abfindung der Erben und noch Jahre später zum Schutz des neuen Lehnsinhabers vor Diffamierung durch die Erbberechtigten gezwungen.¹¹⁹ Als nach Franz Ludwigs Hinscheid 1651 das Mannlehen Oberhofen wieder frei wurde, entschloss sich der Berner Rat im April 1652 nach reiflicher Überlegung, es nicht wieder zu verleihen, sondern die Ansprüche der Erben abzugelten und nach einer staatlichen Verwaltungsform zu suchen.¹²⁰ Darauf entstand die neue Amtsverwaltung Oberhofen (siehe Abbildung 3).

Das abrupte Ende Oberhofens als Privatherrschaft einer Berner Patrizierfamilie war eine Folge der grossen Sterblichkeit im Patriziat des 16. und 17. Jahrhunderts an der Pest und im Feld, sodass trotz zahlreicher Kinder Familien ohne männliche Leiberben im Mannesstamm ausstarben. Die Herrschaft der von Scharnachtal zeichnete sich durch eine hohe soziale Verträglichkeit unter Mitbesitzern und gegenüber den Leuten im Dorf Oberhofen aus, wie Übereinkünfte unter Brüdern und Vettern und zwischen Herrschaft und Gemeinde zeigen. Ein weniger positives Bild bot dagegen die Herrschaft der Familie von Erlach, die in den

62 Jahren ihrer Herrschaftsausübung für rund 25 Jahre den Rat von Bern mit ihrem Streit behelligte, weshalb dieser auch sein Interesse an der Weiterführung einer Privatherrschaft Oberhofen verlor.

Die Herrschaft der von 1146 bis 1175 erwähnten Freiherren von Heimberg scheint sich mit einem bis heute unbekannten Stammsitz über das grosse Waldgebiet des Zulgtals bis an den Schallenberg erstreckt zu haben. Ihr Besitz, der möglicherweise nach dem Baronenaufstand im Oberland 1191 an die Zähringer gefallen war, kam mit dem Zähringererbe *halb* (zur Hälfte) an die Grafen von Kiburg. Eine Herrschaft Heimberg existierte 1384 jedenfalls nicht mehr. Der Heimberg galt damals wie schon 1323¹²¹ als Hochwald und war ohne eigene Herrschaftsstruktur ein Bestandteil des Äusseren Amts, mit dem er 1384 an Bern kam. Durch hohe Kaufzahlungen an die Grafen von Kiburg in Geldnot geraten, dürfte Bern den halben Heimberg bald nach 1384 verkauft haben. Käufer war der Berner Schultheiss Ludwig von Seftigen, der später auch Oberhofen erwarb.

Der Käufer schuf in der Folge eine Art Herrschaft. Diese umfasste den halben Heimberger Boden – nämlich drei Lehenhöfe, *in einem grossen bezirckh und vilen stuckhen und güttren*,¹²² mit Eigenleuten, mit Allmenden und Wäldern und einem Flurgericht. Diese Herrschaft war aber ohne Burg, ohne Herrenhaus und ohne eigenes Niedergericht; vielmehr gehörte der Heimberg nach wie vor zum Gericht Steffisburg. Trotz ihrer unspektakulären Erscheinung war die Herrschaft Heimberg in der Hand einiger der bekanntesten Berner, darunter Schultheiss Ludwig von Seftigen (vor 1385–1408†), um 1400 reichster Berner, sodann Schultheiss Adrian I. von Bubenberg (um 1431–1479†), Verteidiger von Murten, Schultheiss Heinrich Matter (1428*–1508†), Gesandter und Unterhändler für Bern, Johann Rudolf von Erlach (1504–1553), um 1550 reichster Berner, und Schultheiss Franz Ludwig von Erlach (1575–1651†), Herr von Spiez und Oberhofen. Die andere Hälfte des Bodens gehörte unterschiedlichen Grundherren, unter ihnen das Kloster Interlaken und das Thuner Stadtspital.

Die Verwaltung der Quasi-Herrschaft Heimberg war schwierig: An die 90 Jahre lang (1474–1560) mussten sich die Herrschaftsinhaber vor Gericht gegen die bäuerliche Gemeinde wehren, die Allmenden und Wälder zu Eigentum (*für fry eygen guott*) beanspruchte, übernutzte und im Bestand gefährdete.¹²³ Die Spannungen zwischen Herrschaft und Gemeinde nahmen erst ab, als diese 1630 die Wälder teilten und Herrschafts- und Dorfanteile voneinander abgrenzten.¹²⁴

Die geistliche Herrschaft Amsoldingen – Grund- und Gerichtsherrschaft des Chorherrenstifts (Kollegiatstifts) Amsoldingen zwischen dem Glütschbach und



Abbildung 3: Die Hochgerichtsstätte der Privatherrschaft, ab 1652 Vogtei Oberhofen, 1771
 Ausschnitt aus der südorientierten Federzeichnung «Thunersee» des Geometers Johann Jakob Brenner von 1771. Der Galgen stand im Längenschachen über der Landstrasse vom Oberland nach Bern zwischen dem «Örtli» und dem Schloss Oberhofen, dem Amtssitz des bernischen Vogts, als Zeuge der lokalen Gerichts- und Herrschaftsgewalt. Oberhalb des Schlosses am See befindet sich der Hinweis auf die oben an der Burghalde liegende Ruine (Rudera) der mittelalterlichen Burg (im Bild unten).

der Stockhornkette – umfasste im Spätmittelalter das Dorf Amsoldingen mit den Höfen (heute Gemeinde Höfen) und mit Stocken (Gemeinden Ober- und Niederstocken).¹²⁵ Die Herrschaftsangehörigen waren in einer Weidegemeinschaft miteinander verbunden, um die vom 15. Jahrhundert an gestritten wurde bis zur schrittweisen Aufteilung der Weiden und Alpen (Hochwald am Berg)¹²⁶ zwischen den Dorf- und Hofbauern. Die damals gesetzten Weidezäune sind die Vorläufer der heutigen Gemeindegrenzen.¹²⁷ Dem Stift gehörte die Hoch- und Niedergerichtsbarkeit, allerdings nicht unbestritten. Ansprüche an Teile des Niedergerichtsterritoriums machte der Inhaber des österreichischen Burglehens Stocken schon vor 1331.¹²⁸ Und was die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit des Stifts betraf, gestand die Öffnung (Weistum) des Landgerichts Seftigen – das mündlich überlieferte Gewohnheitsrecht, 1420 und erneut 1459 auf Veranlassung des Rats von Bern aufgezeichnet – dem Stift die höchste Gerichtsbarkeit sogar nur innerhalb des Dorfzauns (*innerthalb etters*) zu.¹²⁹ Dies dürfte aber nicht dem tatsächlichen Umfang des Gerichtsbezirks entsprochen haben. Denn als Bern 1488 die Gerichtsbarkeit des aufgehobenen Stifts übernahm, beanspruchte der Rat nun plötzlich, gestützt auf die Tradition des Stifts, die volle Gerichtsbarkeit in der ganzen Herrschaft, *stock und galgen, kleins und großes zerichten*.¹³⁰ Zu Zeiten des Stifts sass diesem Gericht der Amtmann des Stifts mit dem Amtstitel «Schultheiss» im Namen von Propst und Kapitel vor.¹³¹ Bern aber übertrug das Gericht dem Schultheissen von Thun, der sich bei Abwesenheit von einem einheimischen Statthalter vertreten liess (siehe Abbildung 4). An den Rat von Bern war aber auch die Domäne der Chorherren gefallen. Er verkaufte diese 1496 dem Bernburger Bartlome May zusammen mit dem Stiftsgebäude (Schloss), dem See und den zugehörigen Wäldern und Allmenden. Die Gemeinde erwarb 1538 von den Nachfolgern der May Wälder und Allmenden zu kommunalem Besitz.¹³²

Zur Stiftsherrschaft gehörte auch die kleine Grund- und Gerichtsherrschaft Hilterfingen am Thunersee, die einst Bestandteil der Herrschaft der Freiherren von Oberhofen war. Als diese Hilterfingen mit der Kirche Ende des 12. Jahrhunderts dem Stift Amsoldingen schenkten, lösten sie einen jahrzehntelangen Streit um die Schenkung aus mit dem Resultat, dass Amsoldingen die Kirchenherrschaft zwar verlor, aber Grund- und Gerichtsherr blieb. Grundherrschaft und Gericht wurden von einem einheimischen Ammann im Namen des Stifts verwaltet.¹³³ Das Chorherrenstift besass zwei Drittel des Zehnten und als Grundherr die Hilterfinger Allmenden und Wälder, an deren Nutzung Stift, Kirchherr und Herrschaftsleute beteiligt waren.¹³⁴ Nach dem Übergang an Bern 1488 kam die Verwal-



Abbildung 4: Die Hochgerichtsstätte des ehemaligen Chorherrenstifts Amsoldingen, um 1716

Über dem Amsoldinger See lag das einstige Herrschaftszentrum der Chorherren mit Stiftsgebäude (Schloss) und Kirche, durch das der Weg vom Oberland nach Bern am Galgen (ganz oben mitte) vorbei und die Steghalten hinunter über den Kandersteg (Brücke) nach Thun und Bern führte. Ein anderer Plan des Geometers Samuel Bodmer von 1710 zeigt den Aufstieg an der Steghalten von der Kanderseite her auf die Höhe des Galgens beim Eintritt in die Herrschaft. Der Galgen als Zeichen der obersten Gerichtsgewalt der lokalen Herrschaft war somit Reisenden von Thun und vom Oberland her sichtbar.

tung der Grund- und Gerichtsherrschaft an den Schultheissen von Thun. Am Niedergericht vertrat ein Statthalter den Amtmann bei Abwesenheit.¹³⁵

Die Herrschaft Strättligen am unteren Ende des Thunersees zwischen dem alten Kanderlauf und der Aare bildete vermutlich den südlichen Ausläufer der Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare», vielleicht ursprünglich sogar mit einer Ausdehnung bis Wimmis, das heisst, im Umfang der Grafschaft Barga und des Ufgaus.¹³⁶ Sie gehörte zu den Herrschaften mit lehnbarem Reichsgut in der Hand der Freiherren von Strättligen (belegt 1175–1349), die auch Spiez und die Vogtei Wimmis sowie weitere Herrschaftslehen im Oberland innehatten. Die Herrschaft Strättligen dürfte zu Anfang des 14. Jahrhunderts folgende Teile umfassen haben: das Niedergericht Strättligen mit der Burg (Burg, Burghof und Burgmühle) im südlichen Zipfel und den Dörfern und Weilern (Nieder-)Strättligen, Schoren, Buchholz, Allmendingen, Moos und Scherzligen. An diesen Kern schlossen die Gerichte Thierachern (mit Uebeschi), Wahlen, Tannenbühl, Pohlern und Blumenstein an, ferner Wattenwil mit der Galgenstätte und im Süden Reutigen (halb). Solchermassen umgab die Herrschaft Strättligen die geistliche Herrschaft Amsoldingen als zusammenhängendes Territorium auf drei Seiten. Dies änderte sich ab den 1330er-Jahren.

Die Freiherren von Strättligen waren Gefolgsleute Habsburg-Österreichs und Kiburgs. Anlässlich der Verfolgung der Königsmörder von 1308 wurden sie für ihre Treue mit dem Reichslehen Spiez belohnt, mussten aber hinnehmen, dass nicht mehr das Reich Lehnsherr ihrer Herrschaften war, sondern Habsburg-Österreich, in dessen Abhängigkeit sie geraten waren. Ihre Treue zu den Grafen von Kiburg trug ihnen im Gümnenkrieg (1331–1333) die Zerstörung ihrer Burg Strättligen durch Bern ein, was wohl ihren wirtschaftlichen Abstieg beschleunigt hat. 1338 nämlich war Johann IV. von Strättligen (belegt 1312–1349) genötigt, das Herrschaftslehen Spiez seinem Schwager Johann von Bubenberg zu verkaufen; später verkaufte er ihm auch das Reichsmannlehen Schadau in Scherzligen.¹³⁷ In dieser und der folgenden Zeit haben die Freiherren ihren restlichen Besitz an Gesinnungsgenossen veräussert oder auf den Tod hin verkauft oder vererbt. Teile der Herrschaft Strättligen kamen vor 1344 an die Ritter von Burgistein und von Blumenstein und vor 1348 an die im Wallis und Oberland begüterten Freiherren von Raron.¹³⁸

Nach dem Aussterben der Ritter von Burgistein im Mannesstamm 1383 gelangte ihre Herrschaft Strättligen als Mitgift zweier Burgistein-Töchter je zur Hälfte an die Münch von Münchenstein und an die Familie von Spins. Von letzterer

kam sie an den Solothurner Schultheissen Hemmann von Spiegelberg, dessen Erben, Tochter Küngold und ihr erster Ehemann Bernhard von Malrein, diese Hälfte 1466 an Adrian I. von Bubenberg verkauften.¹³⁹ Die Erben Wolf Münchs von Münchenstein hatten ihre Hälfte bereits 1411 den Frauen Elsbeth von Rümliigen und Anna von Velschen, Gattin des Berner Schultheissen Petermann von Krauchthal, verkauft.¹⁴⁰ Da Frauen nicht mannlehnsfähig waren, übergab Bern das Mannlehen Strättligen samt Mannschaftsrecht einer Vorträgerschaft, bestehend aus Petermann von Krauchthal, Egli vom Stein und Jakob von Rümliigen.¹⁴¹ In zwei weiteren Lehnsübertragungen, 1418 und 1456, war unter den Vorträgern immer ein Glied der Ratsfamilie vom Stein,¹⁴² die schliesslich 1464 Anna von Velschen beerbte. Auf den letzten Herrschaftsherrn, Georg vom Stein (1493†), folgte dessen Witwe Ursula (vor 1507†) und nach deren Tod Ursulas Mutter Agatha von Diesbach-von Bonstetten.¹⁴³ Der Bernburger Bartlome May (*1446–1531†) kaufte beide Herrschaftshälften, 1499 jene von Adrian II. von Bubenberg und 1516 Agathas Anteil, und wurde zum Alleinbesitzer.

Aus was bestand nun aber die Herrschaft Strättligen in der Zeit nach den Freiherren? Die ausführlichen Kaufverträge von 1411 und 1516 dokumentieren den Kauf derselben Herrschaftshälfte, wobei der Vertrag von 1516 wohl eine Kopie desjenigen von 1411 ist.¹⁴⁴ Diese Quellen verzeichnen übereinstimmend die Gerichte Blumenstein und Pohlern als Zubehör der Herrschaft Strättligen, doch zu dieser Zeit war zumindest Blumenstein, vielleicht auch schon das Gericht Pohlern unter anderen Herren. Der Herrschaftsumfang der Kaufurkunden von 1411 und 1516 – so die Hypothese – dürfte den Besitzstand unter den letzten Freiherren von Strättligen spiegeln. Dieser änderte sich aber noch zu deren Lebzeiten: 1348 gehörte Blumenstein den Freiherren von Raron. Die Herrschaft Strättligen des 15. Jahrhunderts bestand nurmehr aus den Grund- und Gerichtsherrschaften Strättligen (mit Burg), Thierachern, Wahlen und Tannenbühl, des Gerichts Wattenwil mit Galgen und aus Sonderrechten, darunter Hausbesitz in Thun und Hofstätten in Reutigen, sowie dem Wald «Forst» im Gericht Tannenbühl und der Auwald Bannau in Thierachern.

Die Familie May besass die Herrschaft Strättligen an die hundert Jahre von 1499/1516 bis 1594. Nach dem Tod von Bartlome May (1531†) war sie an den Enkel Bendicht gefallen, der 1533 Wattenwil dem Bernburger Reinhard von Wattenwyl auf Burgistein und die restliche Herrschaft Strättligen seinem Bruder Glado verkaufte.¹⁴⁵ Glado seinerseits verkaufte umgehend das grundherrliche Einkommen aus den Gerichten Strättligen, Tannenbühl und Thierachern an sieben Bau-

ern aus der Gegend samt Aufsichtsrecht über Wälder und Weiden und behielt selbst nur die drei Gerichte mit Twingrechten, Twingeinkommen und Frondiensten, die er von einem Vogt verwalten liess.¹⁴⁶ Dem Gericht Strättligen erneuerte er 1538 das Landrecht.¹⁴⁷ 1594 fiel die solchermassen verminderte Herrschaft Strättligen an vier Erben May, von denen ein einziger das Erbe zu seinen Händen beziehen wollte mit dem Ziel, das Gericht Strättligen aus der Herrschaft zu lösen und zu verkaufen. Käufer wurde noch 1594 der bernische Rat. Das war das Ende der Herrschaft Strättligen. Von 1594 an bildeten die restlichen drei Gerichte Thierachern, Wahlen und Tannenbühl die Herrschaft Thierachern der Familie May zu Toffen.

Herrschaften im Umfeld von Amsoldingen: Forst und Stocken

Zu Amsoldingen dürfte auch die Herrschaft Forst gehört haben, von der nur wenige Quellen berichten. Die Bezeichnungen «Hochwald» und «Forst», die an mehr als einem Ort die Epoche der spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Rodungen überdauerten, treten an der Stockhornkette und am Gurnigelwald gehäuft auf, ein Hinweis darauf, dass die ursprüngliche Bewaldung lange erhalten blieb. Dazu gehörten die «Forste» in der heutigen Gemeinde Pohlern sowie das Gebiet der heutigen Gemeinde Forst im Dreieck zwischen Wattenwil, Längenbühl und Gurzelen, wo die vermutlich im 13. und 14. Jahrhundert durch Rodung entstandene Weilersiedlung den Namen Forst übernahm.

Die Siedlung Forst wird 1344 in Zusammenhang mit dem dortigen Güterbesitz der Herrschaft Gurzelen erstmals erwähnt.¹⁴⁸ Der Wald dürfte aber zur Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft des Stifts Amsoldingen gehört haben, da der Weiler nach Amsoldingen und nicht nach dem näher gelegenen Gurzelen kirchlich pflichtig war. Von einer Herrschaft Forst ist zur Zeit der Chorherren nicht die Rede. Es scheint vielmehr, dass Forst mit der Herrschaft Amsoldingen 1488 an Bern gelangte, Bern aber die abgelegene Siedlung mit eigenen Gerichtsrechten ausstattete und an Private verkaufte. 1541 nämlich erscheint Forst plötzlich als Privatherrschaft *mitt twing und bann und mitt voler herschafft, wie daß den nideren herligkeiten zuostatt*, und zwar zur Hälfte als Eigentum eines Bauern von Thierachern, der seine Hälfte einem Bauern in Wahlen verkaufte.¹⁴⁹ Der Inhaber der anderen Hälfte bleibt ungenannt. Im 18. Jahrhundert jedenfalls lag die «alte Herrschaft Forst» niedergerichtlich zu einem Drittel beim Schloss Thun, verwaltet

im Gericht Amsoldingen, und zu zwei Dritteln bei der Herrschaft Burgistein, verwaltet im Gericht Gurzelen.¹⁵⁰

Die Herrschaft Stocken ist nur wenig belegt; ihr Umfang war offenbar von Anfang an umstritten. Belegt ist dagegen das Burglehen Stocken der Herzoge von Österreich, das nach dem Königsmord von 1308 vielleicht aus dem Bestand der Herrschaft Strättligen an die Herzoge gefallen war.¹⁵¹ Sie verliehen es an Propst Heinrich von Amsoldingen (belegt 1262–1309), Sohn Walters von Wädenswil und Parteigänger Österreichs. Mit dem Burglehen Stocken versorgte der Propst seine Söhne standesgemäss. Die Jagdburg Stocken lag jenseits des Sees, der Propstei gegenüber auf dem Berg. Aus dem österreichischen Lehnssrodel erhellt, dass zur Burg Güter und Wald sowie Twing und Bann gehörten.¹⁵² Der Umfang dieses Twings ist unbekannt. Klagen der Chorherren über Beraubung an Gütern und Rechten¹⁵³ deuten an, dass sich Propst Heinrich und seine Söhne sowie der Dienstadel der Gegend aus dem Propsteigut bedienten. Heinrichs Sohn Berchtold traf insbesondere der Vorwurf, dass er seinen Twingbezirk auf Kosten der Gerichtsrechte der Propstei unrechtmässig erweitere und Gericht halte vor der Burg, wo vorher nie Gericht gehalten wurde, weil die Burg ins Gericht Amsoldingen gehöre. Dieser offenbar durch Aneignung erweiterte Twingbezirk Stocken dürfte nebst der Burg und Umgelände auch Nieder- und Oberstocken umfasst haben.

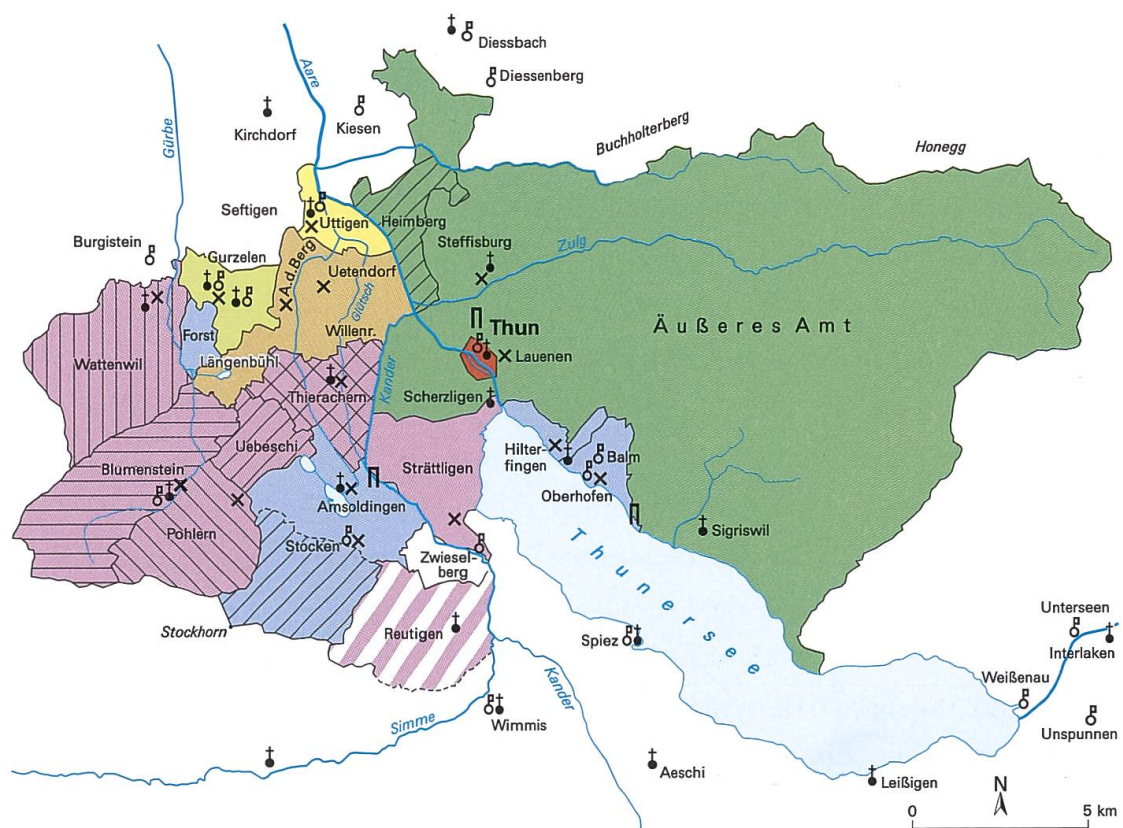
Die ritterliche Familie von Amsoldingen mit Bürgerrecht in Bern, Spiez, Thun und Freiburg blieb bis 1492 Inhaberin der Herrschaft und des Burglehens Stocken. 1363 war der Enkel Heinrich von Amsoldingen mit der Burg belehnt worden «wie sein Grossvater und Vater».¹⁵⁴ Nach 1388 kam die Herrschaft unter bernische Oberhoheit im Landgericht Seftigen. Ihr letzter Inhaber, Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun, auch Herr von Blumenstein, verkaufte beide Herrschaften um 1492 dem damaligen Thuner Stadtschreiber Hans Duby, der von Bern belehnt wurde.¹⁵⁵ Anlässlich dieser Handänderung dürfte Bern die Niedergerichtsrechte in Stocken an sich gebracht haben. Es teilte Stocken dem Gericht Reutigen zu, änderte dies aber 1505 auf Bitte der Leute von Stocken mit der Zuteilung zum Gericht Amsoldingen.¹⁵⁶ Das war das Ende der «Herrschaft Stocken». Das Burglehen Stocken dagegen blieb bestehen. Es kam mit Blumenstein im Erbgang an Barbara Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker Valentin (Velin) Kleberger. 1556 wurde Jakob von Wattenwyl damit belehnt, der es in seiner Herrschaft Blumenstein verwaltete.¹⁵⁷

Neue Herrschaften als Zerfallsprodukte von Strättligen: Thierachern und Blumenstein, Pohlern mit Uebeschi

Die Herrschaft Thierachern ist ein frühneuzeitliches Zerfallsprodukt der Herrschaft Strättligen, in deren Verband die Twinge Thierachern, Wahlen und Tannenbühl erstmals 1411 erscheinen. Ab 1594 verwaltete die Familie May diese als «Herrschaft Thierachern» in ihrer Herrschaft Toffen als «Twingherren von Toffen und Thierachern». Die Herrschaft war wirtschaftlich ausgehöhlt: Seitdem Glado May 1533 das grundherrliche Einkommen – Hofstatthühner, Frondienste (Fuhr- und Arbeitsdienste), Zinsen, Steuern und Gültguthaben, die Wälder Forst in Pohlern und Bannau in Thierachern sowie den Kirchensatz von Thierachern – verkauft hatte, gab es nurmehr die Twing- und Bannrechte mit dem Gerichtseinkommen.¹⁵⁸

Nach dem Tod von Johann Wolfgang May (vor 1605†) verkaufte die Witwe Dorothea May-von Erlach den ganzen Besitz im Verlauf dreier Jahre. Während Toffen 1608 als Privatherrschaft einen neuen Besitzer fand, gelangten Einzelrechte und Güter und die «Herrschaft Thierachern» zwischen 1605 und vor 1607 an unterschiedliche Käufer – Thierachern kam an Rudolf (Ruof) Renno oder Rennen, Spitalvogt und des Rats von Thun.¹⁵⁹ Der Verkauf des Twinggerichts an Renno scheint rasch über die Bühne gegangen zu sein, sodass der Rat von Bern erst nach dem Handwechsel davon Kenntnis erhielt, dann aber sofort darüber beriet, «wie die Herrschaft Thierachern an das Schloss Thun zu bringen» sei. In diesem Fall blieb nur die Ausübung des Abzugrechts, nämlich die Übernahme der Herrschaft kraft obrigkeitlichen Näherkaufrechts gegen Ersetzung der Kaufsumme und der Begleitkosten. Von da an verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Thierachern» zugunsten von «Gericht Thierachern».

Auch die Herrschaft Blumenstein war einst Bestandteil der Herrschaft Strättligen. Sie gehörte 1348 den im Wallis und Oberland begüterten und in Bern verbürgrechteten Freiherren Peter (belegt 1342–1352) und Johann von Raron (nach 1348†), welche *die burg und vesti ze Pluomenstein* 1348 und 1350 mit Gütern, Eigenleuten und verschiedenen Alpen (*berge*), namentlich Langenegg und Ausser-Blattenheid, und mit dem Kirchensatz in zwei Pfandkäufen der Stadt Bern übergaben.¹⁶⁰ Bern behielt Blumenstein nicht, sondern verkaufte es anschliessend einem sonst nicht hervortretenden Geschlecht, das sich «von Blumenstein» nannte,¹⁶¹ und dessen letzte Vertreterin, die Erbtochter Jonata, dem bernischen Kleerrat Hans vom Stein (vor 1453†), Herrn von Utzigen, das «Gut Blumenstein» in die Ehe brachte. Nach beider Tod gelangte Blumenstein vor 1459 an die Brüder Kas-



- | | |
|-----------------------|-------------------------------------|
| ♁ Burg | Äusseres Amt |
| † Kirche, Kloster | Herrschaft Strättligen |
| × Gerichtsort | Herrschaften Oberhofen, Amsoldingen |
| Π Hochgericht, Galgen | Herrschaft Uetendorf |
| | Herrschaft Uttigen |
| | Herrschaft Gurzelen |

Karte 4: Mittelalterliche und frühneuzeitliche Herrschaften in der Region Thun

par von Scharnachtal (1416–1473), Herr auf Brandis, und Niklaus (1419–1489) sowie Vetter Heinzmann von Scharnachtal, letztere Herren von Oberhofen.¹⁶² Um 1466 erwarb Rudolf (Ruof) von Amsoldingen, Bürger von Bern und Thun und Herr zu Stocken, die *herrschaft Blumenstein* von Kaspar von Scharnachtal.¹⁶³ Er verkaufte um 1492 alles – Herrschaft und Mannlehen Blumenstein und das Burglehen Stocken – dem Thuner Stadtschreiber Hans Duby (oder Düby). Beides kam vor 1530 im Erbgang an Barbara (Barbly) Duby beziehungsweise ihren Ehemann, den Apotheker und Bernburger Valentin (Veltin) Kleberger.¹⁶⁴

Offenbar waren beim Verkauf von 1492 die Herrschaftsrechte – Gerichtsherrschaft einerseits und Mannlehns- und Mannschaftsrecht anderseits – geteilt worden: Das Niedergericht gehörte nämlich 1511 Els, der Witwe Peter Langeneggs, von deren Vorfahren es an sie gekommen sei. Als der Thuner Maritz Langenegg, wohl Elsens Sohn, bei Antritt von Klebergers Herrschaft 1528 und erneut 1554 Ansprüche auf das Gericht und die rechtmässige Herrschaft in Blumenstein machte, wies ihn der bernische Rat durch Urteil ab.¹⁶⁵ Offenbar waren die Gerichtsrechte mittlerweile an Kleberger gekommen, denn nach seinem Tod (vor 1561) gingen sie an den Ehemann seiner Tochter Madlen, den Bernburger Jakob Dünz.¹⁶⁶

Vom Twing getrennt, gelangte das Mannlehen Blumenstein vor 1556 an Jakob von Wattenwyl.¹⁶⁷ Vor 1581 erwarben dessen Nachkommen auch das Niedergericht, sodass die Herrschaftsrechte wieder beisammen waren.¹⁶⁸ Nach gehäuften Todesfällen in der Familie von Wattenwyl im 16. und 17. Jahrhundert kaufte ein Verwandter, Hans Franz von Wattenwyl (1590–1655), Oberst in französischen Diensten, 1640 Blumenstein und Stocken,¹⁶⁹ behielt beides jedoch bloss für zwei Jahre. Schon im März 1642 verkaufte er die Herrschaft Blumenstein der dortigen Gemeinde, welche die Herrschaftsrechte (Twinggericht und Einkünfte) gegen wirtschaftliche Zugeständnisse der Stadt Bern übergab.¹⁷⁰ Ab da verlor sich die Bezeichnung «Herrschaft Blumenstein» zugunsten von «Gericht Blumenstein».

Wie Thierachern und Blumenstein gehörten auch Pohlern und Uebeschi – die spätere Herrschaft Pohlern – zu den Zerfallsprodukten der Herrschaft Strättligen. Twing und Bann in Pohlern werden zwar in den Kaufverträgen um die Herrschaft Strättligen 1411 und 1516 aufgezählt, erscheinen aber 1533 beim Ausverkauf der Strättliger Herrschaftsrechte durch Glado May nicht.¹⁷¹

Das auf über 2000 m ü. M. ansteigende Pohlern war bis ins Spätmittelalter ausgedehntes Waldland (Forst), das im 14. Jahrhundert mit der Herrschaft Strättligen an die Herren von Burgistein kam und unter deren Erben auf die beiden Herrschaftshälften von Strättligen aufgeteilt wurde. Nach der Wiedervereinigung

der ganzen Herrschaft unter Bartlome May blieb der grosse Forst aber weiterhin in geteilter Verwaltung. Den östlichen Wald verkaufte Glado May 1533 sieben Bauern in der Region zur Nutzung, sicherte aber den drei Höfen in der Pohlern Weiderechte vertraglich zu.¹⁷² Nutzungsrechte an diesem Wald erwarb auch das Barfüsserkloster in Bern, das ab 1417 in Pohlern und Uebeschi sukzessive Höfe, den Uebeschisee und die Alp Baach (Ober- und Niederstocken) aufkaufte; es war erstrangiges Viehwirtschaftsgebiet mit Weiden und Alpen.¹⁷³ Die Barfüsser bauten Pohlern und Uebeschi sukzessive zur kleinen «Herrschaft Pohlern» aus, so jedenfalls 1459 bezeichnet.¹⁷⁴ In der Reformation 1528 säkularisiert, kamen Rechte und Güterbesitz des Klosters ohne Uebeschisee an den Stadtberner Mushafen, ein Sozialwerk zur Armenspeisung. Der bernische Rat hob das Gericht Pohlern-Uebeschi auf und unterstellte dessen Bezirk dem Niedergericht Amsoldingen.¹⁷⁵ Von da ab rangierten Pohlern und Uebeschi nur noch als «Dorfgemeinden im Gericht Amsoldingen».

Der westliche Wald «Forst», den die Herrschaft Strättligen im Gericht Tannenbühl verwaltete, wurde von Glado May 1548 einem Alpunternehmer zur Rodung übergeben. Dieser war frei, Alpen anzulegen und das Land zu besiedeln.¹⁷⁶ Im Regionenbuch von 1783/84 figuriert im Talboden an der Grenze zu Blumenstein eine Siedlung *Außeren Poleren* von sieben Höfen. Dabei handelte es sich um die Hofgruppen Im Boden, Hinter-Aeschli und Auf dem Bühl, deren Zugehörigkeit zum Gericht und zur Kirchgemeinde Blumenstein sowie die Gemeindezugehörigkeit zu Pohlern nach jahrelangem Streit 1783 entschieden wurde.¹⁷⁷

Die Herrschaften Uetendorf und Auf dem Berg in der Hand von Berner Bürgerfamilien

Die Herrschaft Uetendorf am linken Ufer der Aare unterhalb Thuns, ohne eigene Kirche ein Teil des Kirchspiels Amsoldingen, ist für die mittelalterliche Zeit schlecht belegt, obschon Wurzeln weit zurückreichen. Auf den Geländeterrassen der Buchshalten lag in römischer Zeit ein Gutshof mit grösseren Gebäuden.¹⁷⁸ In dessen Nachfolge oder zumindest auf dessen Areal dürfte der burgundische Königshof Uetendorf entstanden sein, den Kaiser Otto III. 994 zusammen mit den Höfen Kirchberg und Wimmis dem Kloster Selz im Elsass schenkte und an den die Sankt-Adelheid-Güter noch im Spätmittelalter erinnerten.¹⁷⁹

Auf diesem Areal lag wahrscheinlich auch der 1370 beschriebene Herrschaftssitz – *das seshus und hofstatt und bu* – eines begüterten Geschlechts, das sich *von Uetendorf* nannte, seit 1232 bezeugt ist, Burgrecht in Bern und dort Sitz im Rat

hatte und 1437 ausstarb. Sein Herrensitz könnte im *Bälliz*, am alten Weg über den Berg nach Gurzelen gestanden haben, unfern der nördlich davon liegenden Mühle und des Fronholzes.¹⁸⁰ Im Spätmittelalter lagen Grundbesitz und Gerichtsrechte der Herrschaft Uetendorf bei unterschiedlichen Inhabern, die ab dem 14. Jahrhundert aktenkundig werden. Den grössten Herrschaftsteil mit dem Herrensitz besass bis 1370 immer noch die Familie von Uetendorf. Diesen Teil brachte die Erbtöchter Ymerla ihrem Mann, dem Thuner Schultheissen Anton Senn (1364–1370 bezeugt), als Mitgift zu. Anton Senn seinerseits dürfte selber auch über Güter am Ort verfügt haben. Das Ehepaar verkaufte den gesamten Besitz 1370 dem Thuner Bürger Johann von Zeiningen für 2809 Pfund Bernwährung.¹⁸¹ Johanns Sohn, Ratsherr Imer, machte ihn zum Kernstück seiner Spitalstiftung, dem 1431 in seinem Stadthaus eingerichteten «Oberen Spital» Thun.¹⁸²

Grundbesitzer, wohl auch Inhaber eines Herrschaftsanteils, war der Berner Schultheiss Kuno Münzer, dem vor 1331 das nicht weiter beschriebene *guot von Uetendorf* gehörte,¹⁸³ das sich vielleicht mit der Hofgruppe *Im Gut* am Weg von Uetendorf über den Berg nach Gurzelen identifizieren lässt.¹⁸⁴ Weitere, später genannte Herrschaftsanteile könnten aus diesem Herrengut stammen: 1389 vermachte der Thuner Spitalvogt Peter Birchan mit Ehefrau Ita dem Spital von Thun einen Sechstel an der Herrschaft Uetendorf, der eventuell Itas (geborene Münzer?) Mitgift gewesen war.¹⁸⁵ Ein kleiner Anteil an der Herrschaft Uetendorf, den das Thuner Spital vor 1511 erwarb, lag bei den Bauern Pfister von Uetendorf.¹⁸⁶ Ab 1511 war das Spital alleiniger Inhaber der Twingherrschaft Uetendorf.

Die Kleinherrschaft «Auf dem Berg» ob Uetendorf, vermutlich einst ebenfalls ein Teil der Herrschaft Uetendorf, bestand aus sechs Höfen samt Gerichtsrechten und hatte einen Verkehrswert von nur 40 bis 50 Pfund (1517/1540); ein Herrensitz wird nicht erwähnt. Im 14. Jahrhundert gehörte sie einer einheimischen Familie, die Ab Berg hiess und wie die Familie von Uetendorf auch in Bern Burgrecht nahm.¹⁸⁷ Peter Ab Berg (1313–1344 bezeugt), vermutlich ein zu Reichtum gelangter Kaufmann, war Siegelträger, sass im Kleinen Rat und hinterliess seiner Tochter Anna ein grosses Vermögen. Anna, Ehefrau Heinrich Seilers, Vogt des Niedere Spitals in Bern, vermachte dieses wohltätigen Institutionen, vor allem ihrer grossen Spitalstiftung (1354), darunter auch die Herrschaft Auf dem Berg. Das *Seilerinspital* verkaufte letztere 1517 um 40 Pfund dem einheimischen Bauern Kaspar Kerno (Kernen). Über einen Erbgang und eine Schenkung kam sie an Niklaus Kernen, von dem sie wohl noch im 16. Jahrhundert an das Thuner Spital gelangte, das sie im Gericht Uetendorf integrierte.¹⁸⁸

Um 1400 wechselte ein Fünftel des grossen Hofes Willenrüti samt Twing- und Bannrechten die Hand unter Thuner Bürgern.¹⁸⁹ Auch der Hof Willenrüti, südlich des Dorfes Uetendorf am Weg nach Thierachern, dürfte einst ein Teil der Herrschaft Uetendorf gewesen sein, unter die er im 17. Jahrhundert schliesslich wieder zurückkehrte.

Die Spitalherrschaft Uetendorf umfasste somit das Dorf Uetendorf mit dem Berg und den Inneren Bauersamen (heutige Gemeinde Längenbühl), zu denen die Weiler Dittligen, Hattigen, Kleinismad und die Hofleute zählten. Sie alle bildeten eine einzige Weidegemeinschaft bis zur Allmendteilung von 1546 zwischen Uetendorf und Längenbühl.¹⁹⁰ Als die Thuner Spitalverwaltung im Besitz beider Twingherrschaften Uetendorf und Uttigen war, legte sie nach 1521 beide zu einer einzigen Verwaltung zusammen; Uetendorf wurde alleiniger Gerichtsstandort. Da der Thuner Spitalvogt zu Gerichtssitzungen aus dem nahen Thun anreiste, war ein Vogteisitz nicht nötig, sodass das Herrenhaus wohl an einen Bauern verkauft wurde. Das Gericht tagte in der Taverne von Uetendorf, an der Wegkreuzung neben dem *zeittürmli*.¹⁹¹

Herrschaften von Freiherren in bäuerlicher Hand: Uttigen und Gurzelen

Im 13. Jahrhundert entstand auf dem Felsplateau über der Aare die imposante Burganlage Uttigen als Sperrriegel im Saum- und Flussverkehr zwischen Unter- und Oberland. Die Burg *castrum Utingen* gehörte, 1271 bezeugt, Walter von Wädenswil aus dem Oberländer Zweig der Freiherren von Wädenswil, die seit 1240 als Vögte von Unspunnen zu Ansehen und Besitz im Oberland gekommen waren, darunter die Burgen und Herrschaften Frutigen und Mülinen sowie Uttigen.¹⁹² Die im linksufrigen Aarebogen gelegene Herrschaft Uttigen mit Grund-, Gerichts- und Kirchenherrschaft¹⁹³ war sehr klein, zumal auch im Vergleich zur stattlichen Burganlage, der Residenz Walters von Wädenswil, der sein Einkommen aus seiner Beamtentätigkeit als Gefolgsmann der Herzoge von Habsburg-Österreich bezog. Nachfolger der Wädenswil wurden zu Anfang des 14. Jahrhunderts die Freiherren von Kramburg, die als neue Burgherren ihren Hauptsitz vom Belpberg nach Uttigen verlegten. Erbe der Kramburg war um 1355 Heinrich von Resti (belegt 1350–1370†), Schultheiss von Thun, der das Mannlehen Uttigen zusammen mit den kirchlichen Gefolgsleuten Konrad Sachs von Deitingen, damals Schultheiss von Thun, Hartmann von Burgistein und Johans von Amsoldingen 1360 aus der Hand

Ulrichs von Signau empfing.¹⁹⁴ Angesichts seines nahen Todes vermachte Heinrich von Resti 1369 seiner Frau Margarete *Uttingen burg und stat mit aller zuogehorde* als Leibding (Leibrente) zu lebenslänglicher Nutzniessung.¹⁹⁵ Margarete lebte, in zweiter Ehe verheiratet mit Ulrich von Bubenberg, bis um 1381. Im Oktober und November 1381 standen sich ihr Stiefsohn Johann von Bubenberg und der Komtur der Kommende Münchenbuchsee im Rechtsanspruch auf die *herrschaft Uttingen, burg und stat, uss und inne* gegenüber. Johann konnte seine Behauptung, Margarete hätte ihm Uttigen verkauft, nicht glaubhaft bezeugen; sein Anspruch wurde vor Schultheiss und Rat von Bern abgewiesen.¹⁹⁶

Im 15. Jahrhundert gehörte Uttigen zwei Bürgerfamilien, der Thuner- und Bernburger Ratsfamilie von Speichingen und der Burgdorfer Ratsfamilie Michel von Schwertschwendi zu gemeinsamem Besitz. In der ersten vererbte sich die eine Herrschaftshälfte von Heinrich von Speichingen (1396–1439†), Stadtschreiber von Thun und Bern, über die Söhne an den Enkel Rudolf Thomas (erwähnt 1462–1476†), der seinen Anteil dem Thuner Spital überliess.¹⁹⁷ Die Herrschaftshälfte der Michel von Schwertschwendi wurde von den Erben des Venners Berchtold (1495†) 1508 um 650 Pfund Bernwährung an die Uetendorfer Bauern Henz und Kaspar Pfister verkauft, die sie dem Rat von Thun 1521 zu Händen des Spitals um 120 Pfund übergaben.¹⁹⁸

Die unterschiedlichen Kaufsummen – 650 Pfund (1508) und 120 Pfund (1521) – für scheinbar dasselbe erklären sich leicht: Die Pfister behielten die im Kauf von 1508 eingeschlossene Mühle mit Hof, Weihern, Wasserrecht und Fischenz im Wert von 530 Pfund und übergaben dem Spital Thun 1521 bloss die Twingherrschaft mit den Wäldern; diese brachten wenig ein und waren daher von geringerem Wert. Eingeschlossen war auch der Kirchensatz, den der Rat von Thun namens des Spitals verwaltete. Er missbrauchte seine Kollatur dazu, dass er sich durch Verkäufe aus dem Kirchengut bezahlt machte. Als nach der Reformation ein Prädikant samt Familie zu ernähren war, reichte die vom Kollator Thun ausgesetzte Pfründe nicht. Doch Thun zeigte keinerlei Neigung, die Pfründe durch Rückzahlung des abgezogenen Vermögens aufzubessern. Trotz Opposition der Gemeinde wurde das kleine Kirchspiel 1537 aufgehoben und die Leute von Uttigen der Kirchgemeinde Kirchdorf zugeteilt.¹⁹⁹ Der Gerichtssitz Uttigen war schon früher aufgehoben worden zugunsten des gemeinsamen Gerichtsplatzes im zentral gelegenen Uetendorf.

Was geschah mit der mächtigen Burganlage Uttigen? Unter den Kramburg und Resti war sie Residenz und daher 1369 auch Bestandteil des Leibdings der Witwe. In

den späteren Kaufverträgen wird sie nicht mehr erwähnt. Dies deutet darauf, dass sie inzwischen nicht mehr bewohnbar war, somit vielleicht schon im 15. Jahrhundert und vollends unter der Spitalverwaltung dem Zerfall überlassen wurde.²⁰⁰ Noch heute ist sie eine achtunggebietende Ruine mit hoher Umfassungsmauer und fast quadratischem Bergfried über der Einmündung des Glütschbachs in die Aare.

Die Herrschaft Gurzelen bestand aus zwei Dörfern, je mit Kirche und mit voller Herrschafts-Infrastruktur: Die Kirche, der «Turm»²⁰¹ und der Hof Gurzelen bildeten den Kern von Obergurzelen, die Kirche und die «Burg» oder das «Gesäss»²⁰² den Kern von Niedergurzelen. Beide Herrschaftsgebiete waren klein, ebenso das Einzugsgebiet ihrer Kirchen, typischen Eigenkirchen lokaler Herren. Im 13. Jahrhundert wechselten in beiden Herrschaften die Eigentümer. Nicht bekannt ist, ob der 1230 genannte Ritter *H. de Gurcellun* identisch war mit dem Freiherrn Heinrich von Wiler, dem Niedergurzelen zusammen mit seinem Bruder Rudolf später gehörte. Noch vor 1259 verkauften die Brüder die Herrschaft je hälftig dem Freiherrn Rudolf von Strättligen, bereits Herr von Obergurzelen, und dem Ritter Jordan von Thun-Burgistein. Zwischen 1259 und 1263 übergaben die neuen Besitzer dem Kloster Interlaken die beiden Kirchen mit Vogtei und Gütern.²⁰³ Aus ökonomischen Gründen legte das Kloster schon 1272 die Pfarreien zusammen und degradierte die Kirche Obergurzelen zur Kapelle der Kirche von Niedergurzelen.²⁰⁴

Um 1300 oder früher gelangten Ober- und Niedergurzelen an Laurenz Münzer, Berner Schultheiss (bezeugt 1302–1319), der nun auch die Gerichte zusammenlegte. Wohl als Mitgift fiel Gurzelen an seine Tochter Anna, Ehefrau von Werner Huter, Bürger von Bern. Witwe geworden, wurde Anna von ihrem Bruder Kuno Münzer an ihrem Besitz mit Gewalt so sehr behindert, dass sie Gurzelen 1344 an die Familie ihrer Schwester Geppa verkaufte, nämlich an Burkart und Laurenz von Bennenwil und an Niklaus von Lindach. Die Käufer übernahmen das Gesässe (Burg) und das Gericht Ober- und Niedergurzelen mit Gütern da und in der Umgebung sowie den See Geist.²⁰⁵ An der von ihnen ab 1344 ausgebauten Burg und an der Herrschaft waren die Bennenwil mit zwei Dritteln und Lindach mit einem Drittel beteiligt. Der Lindach-Drittel kam an das Obere Spital Bern. Ab 1364 erwarb die Ratsfamilie von Krauchthal in mehreren Käufen die ganze Burg sowie die zwei restlichen Drittel am Gericht. Davon schenkte Petermann von Krauchthal (belegt 1393–1425†) seiner Tochter Lucia, Ehefrau Rudolfs von Erlach, den einen Drittel und den anderen testamentarisch seiner Ehefrau Anna von Velchen, von der er nach deren Tod (1464†) ebenfalls testamentarisch an die Kartause Thorberg fiel.²⁰⁶

Dieser Thorberg-Drittel ging nach der Säkularisation der Kartause 1528 in die Verwaltung der obrigkeitlichen Thorberg-Schaffnerei über. Der Drittel des Oberen Spitals Bern war schon 1523 von Jakob von Wattenwyl, Schultheiss von Bern, erworben worden. Der Erlach-Drittel wurde zu unbekannter Zeit zweigeteilt und an zwei Gurzeler Bauern veräussert. Da die Besitzstruktur um das Gericht Gurzelen inzwischen unübersichtlich geworden war, musste sie 1532 gegen falsche Ansprüche gerichtlich geklärt werden.²⁰⁷ 1532 und 1542 erwarb Sohn Reinhard von Wattenwyl, Inhaber der nahen Herrschaft Burgistein, die zwei Sechstel der beiden Bauern.²⁰⁸ Von 1542 bis 1798 lag die Herrschaft Gurzelen daher zu zwei Dritteln bei Burgistein und zu einem Drittel bei der Obrigkeit Bern. Die Verwaltung des Gerichts durch die zwei Eigentümer funktionierte reibungslos: Im Kehr präsidierte für zwei Jahre der Vertreter von Burgistein und für ein Jahr jener von Bern das Gericht, oder sie liessen sich vom Gurzeler Ammann vertreten. Für Bern amtierte zuerst der Thorberg-Schaffner, im 17. Jahrhundert der Freiweibel des oberen Landgerichts Seftigen und im 18. Jahrhundert zunehmend der Schultheiss von Thun, bis diesem 1783 durch Ratsentscheid die Verwaltung des bernischen Gerichtsdrittels und die ungeteilte Hoch- und Kriminalgerichtsbarkeit über Gurzelen definitiv übertragen wurde.²⁰⁹

Die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun auf Kosten des Landgerichts Seftigen: Eine mögliche Erklärung

Vor dem Hintergrund der Herrschafts- und Amtsgeschichte lässt sich nunmehr auch eine Erklärung finden für die merkwürdige Erweiterung der Amtsverwaltung Thun, die eine Ausradierung der Verwaltung des Freiweibels im oberen Teil des Landgerichts Seftigen zur Folge hatte. Fassen wir zusammen:

Ost- und Westseite des späteren Amts Thun unterschieden sich zum Zeitpunkt der Übernahme der Stadt Thun und des Äusseren Amts durch Bern grundsätzlich: Was Bern 1384 in der Region Thun rechts der Aare übernahm, war der oberste Teil eines in der Entfaltung gestoppten Fürstenstaats der Grafen von Kiburg, der von Thun bis zum Jurasüdfuss gereicht hätte als ein Pendant zum viel grösseren Fürstenstaat der Herzoge von Habsburg, der sich östlich davon vom Aargau in die Zentral- und Ostschweiz, nach Süddeutschland und ins Elsass er-

streckte und das Oberland im Süden und Freiburg im Westen einschloss. In diesem Teilstück des misslungenen kiburgischen Fürstenstaats wurde die Stadt Bern 1384 Stadtherrin von Thun und mit voller Herrschaft und Gerichtsbarkeit Herrin über das Äussere Amt. Hier eine bernische Amtsverwaltung aufzubauen und Herrschaft durchzusetzen, war nicht schwer. Es gab keine Konkurrenten. Bern hatte lediglich Gelüste der Landstadt Thun auf Erweiterung ihrer Rechte abzuwehren, was 1402 der Fall war, als der bernische Rat in scharfer Attacke Thun auf die Rechte der alten Handfeste beschränkte und einer eigenständigen Rechtsentwicklung abrupt den Riegel schob.²¹⁰

Anders sah es im Westen von Thun aus: Links der Aare gab es bedeutende mittelalterliche Adelsherrschaften, deren Inhaber treue Gefolgsleute Kiburgs und Habsburg-Österreichs waren, die sich einem Einflussgewinn der Stadt Bern in der Region entgegenstellten: Das waren die Freiherren von Strättligen († vor 1350), die im 13. Jahrhundert auch Reichslehnsträger von Wimmis und Spiez waren, und nach ihnen die Ritter von Burgistein als Herren über Strättligen und Burgistein, sodann Propst Eberhard III. (1333–1392) von Kiburg als Vorsteher der geistlichen Herrschaft Amsoldingen sowie die Herren von Amsoldingen auf ihrem österreichischen Burglehen Stocken. Bern hatte in dieser Region keinerlei Herrschaftsrechte und somit eigentlich nichts zu bestellen. Erst in den 1380er-Jahren begann sich das feudale Herrschaftsgefüge links der Aare zu Ungunsten des Adels zu ändern: Das Erbe der 1383 im Mannesstamm ausgestorbenen Burgistein war an die auswärts verheirateten Töchter gefallen und ging von ihnen sukzessive an bürgerliche Familien über, während die Kleinherrschaften wie Blumenstein, Uetendorf und Uttigen bereits bei Berner und Thuner Bürgern lagen. Gewichtige Adelspositionen kamen an Bern – 1384 Schloss und Stadt Thun und das Äussere Amt und 1388 zusammen mit Solothurn Burg, Stadt und Herrschaft Nidau.

Angesichts der dominanten Stellung des Adels links der Aare stellt sich natürlich die Frage, welche Herrschaftskompetenzen der bernischen Obrigkeit neben den dortigen Adelsherrschaften überhaupt noch zukommen konnten.

Während der bernische Rat im Amt Thun rechts der Aare wie auch in den bernischen Vogteien und Landgerichten Nidau und Laupen-Sternenberg links der Aare die volle Hoch- und Blutgerichtsbarkeit besass und ausübte, war dies südlich von Laupen, wo Bern über keine eigenen Herrschaften gebot, nicht der Fall. Vielmehr lag hier die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bei den adeligen Herrschaften – bei der weltlichen Herrschaft Strättligen und der geistlichen Herrschaft Amsoldingen. Der Herrschaft Strättligen gehörten in Wattenwil *twing und ban*,

stogk und galgen, hochi und nidri gerichti mit gantzer und voller herschaft, so verurkundet 1411 und 1516, *als das von alter har kommen ist*.²¹¹ Nichts zeichnete dieses Wattenwil aber als Privatherrschaft aus: Es war ohne Burg und ohne Herrnsitz, nur eben ausgestattet mit einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen und dem verbrieften Recht auf die volle Hoch- und Blutgerichtsbarkeit. In bernischer Zeit, und erst ab da bezeugt, gab es unmittelbar neben Wattenwil den analogen Fall von Seftigen – auch dieses ein Gerichtszentrum ohne Burg, aber mit der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und einer Richtstätte mit Halseisenstock und Galgen. Wie aber lassen sich zwei Hochgerichtsplätze ohne Herrnsitz so nahe beieinander erklären?

Merkwürdigerweise gibt es keinerlei Quellenzeugen zur damaligen grafchaftlichen Organisation im südlich gelegenen Raum der daher schlecht dokumentierten Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare». Es fehlen vor allem auch Hinweise darauf, welches Landgericht (Blutgericht) für diesen periferen Grafschaftsteil zuständig war.²¹² Als alte Landgerichtsstätte der oberen (südlichen) Landgrafschaft kann nun aber nur Wattenwil gelten, da Seftigen erst unter Bern als Gerichtsstätte erscheint. Die Gerichtsstätte Wattenwil wird als Bestandteil der Herrschaft Strättligen bezeichnet, was nahe legt, dass die Herrschaftsinhaber von Strättligen das landgräfliche Hoch- und Blutgericht im Umfang ihrer Herrschaft verwalteten. Wie aber kamen die Freiherren zur höchsten Gerichtsbarkeit? Die Grafen von Neuenburg-Nidau waren die letzten Amtsträger und Inhaber der landgräflichen Rechte: 1308 erscheint Graf Rudolf III. von Neuenburg-Nidau jedoch zum letzten Mal unter seinem Amtstitel «Landgraf». 1308 ist aber auch das Jahr des Königsmords an König Albrecht von Habsburg und der Blutrache der Herzoge von Habsburg-Österreich, welche die Herrschaftssituation in der Region Thun-Oberland veränderte. Es scheint, dass Graf Rudolf, vielleicht auf österreichischen Druck hin, zur Privatisierung der Landgrafenrechte schritt und diese den einzelnen Gerichtsherren möglicherweise verpfändete oder verkaufte.²¹³ Damit stand nicht mehr ein Landgraf der Landgrafschaft als ein vom Reich belehneter Amtsträger vor, sondern die landgräflichen Rechte lagen nun – privatisiert und auf die Landgerichtsbezirke aufgeteilt – in der Kompetenz der Herrschaftsherren. Über Stock und Galgen verfügten aber auch Propst und Kapitel des Stifts Amsoldingen.²¹⁴ Auch da ist nicht bekannt, wie und wann das Chorherrenstift zur Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gelangte; der Zeitpunkt nach 1308 könnte aber auch auf diesen Fall zutreffen, zumal ab 1316 mit Eberhard II. ein Graf von Kiburg als Propst amtierte.

Als in den 1380er-Jahren die südwestliche Region für Bern zunehmend an Interesse gewann, lagen die ehemals landgräflichen Kompetenzen fest bei den adeligen Herrschaftsinhabern, die Bern keinen Zugriff auf die alten Gerichtsstätten und ihre Hochgerichtsrechte erlaubten. Um seine Herrschaft aber auch jenseits der Aare durchzusetzen, war Bern auf die Legitimation durch solche Hochgerichtsrechte angewiesen. Da sie nicht zum Verkauf standen, errichtete Bern nach 1388 eine eigene bernische Richtstätte gleich neben Wattenwil im Ort Seftigen, das als Glücksfall damals im Besitz der Bernburger Münzer lag beziehungsweise ihres Erben, des uns aus dem Heimberg und aus Oberhofen bekannten Schultheissen Ludwig von Seftigen. Von diesem berntreuen Standort aus suchte Bern seinen Einfluss in der Region durchzusetzen, indem es sich auf die einstige landgräfliche Tradition und wohl auch auf den Umfang des alten Landgerichts stützte.²¹⁵

Ein solches kaum legal zu nennendes Vorgehen erklärt sich leicht mit Berns schwieriger Lage: Während Bern im Amt Thun keinen nennenswerten Widerständen begegnete, war der Aufbau einer Gerichts- und Landesherrschaft über die weltlichen und geistlichen Herrschaften links der Aare sehr schwierig. Zu Berns Strategie gehörte es nun offenbar, den Landgerichtsort Wattenwil als exemte Privatherrschaft mit eigenem Galgen abzustempeln. Unter diesem Label erscheint Wattenwil in den von Bern veranlassten, manipulierten Öffnungen des Landgerichts Seftigen von 1420 und 1459 neben und mit den Privatherrschaften Amsoldingen, Belp, Riggisberg und Rüeggisberg, alle vier mit eigenem Galgen.²¹⁶ Das landgräfliche Landgericht wurde so auf einen einzigen Ort beschränkt und das probernische Seftigen zum neuen Zentrum des alten Landgerichtsbezirks erhoben. Dem bernischen «Landgericht Seftigen» unterwarf der Rat alle Herrschaften westlich von Thun – auch Strättligen und Amsoldingen –, indem es deren Gerichtsbezirke durch die Öffnungen von 1420/1459 drastisch beschnitt: Das Landgericht Wattenwil wurde auf den Umfang des Dorfs Wattenwil beschränkt, das Gericht Amsoldingen auf den Dorfraum innerhalb des Etterzauns, während das neue bernische «Landgericht Seftigen», mit der Berufung auf die Tradition der Landgrafschaft, im Umfang der usurpierten Rechte des alten Landgerichts erscheint.²¹⁷

Die Opposition blieb nicht aus, und sie manifestierte sich bezeichnenderweise im Vorfeld des Twingherrenstreits: 1467 verkaufte Jakob vom Stein seinem Bruder Hartmann seinen Drittel an der (halben) Herrschaft Strättligen mit Stock und Galgen, den Insignien der Hochgerichtsbarkeit. Später folgte ihm Adrian von Bubenberg, der 1499 seine Herrschaftshälfte ebenfalls mit Stock und Galgen ver-

kaufte.²¹⁸ Da ein Hoch- und Blutgericht der Herrschaft Strättligen nirgends belegt ist, dürfte sich der Anspruch auf das Hochgericht Wattenwil bezogen haben, das in vorbernischer Zeit für die Herrschaft Strättligen zuständig war. Der bernische Rat reagierte 1469 prompt mit der Deklaration, dass er die hohen Gerichte über die Herrschaft Strättligen beibehalten wolle; bei den hohen Gerichten in Wattenwil hingegen lasse man die Familie vom Stein bleiben.²¹⁹ Eine solche Verdrehung der Rechtsverhältnisse lässt denn auch die Frage zu, weshalb trotz der sonst guten Quellenlage ausgerechnet Quellen zur vorbernischen Landgerichtsorganisation des südlichen (oberen) Teils der Landgrafschaft fehlen. Liess Bern vielleicht Dokumente, die nicht zu seinen Gunsten sprachen, verschwinden?

Nach dem beigelegten Twingherrenstreit (1471) setzte die «Staatsmacht Bern» ihren Anspruch auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit gegen Ansprüche der privaten Twingherren sukzessive im ganzen Territorium durch, bereits vor dem Twingherrenstreit 1460 auch gegen Ansprüche ihrer Landstadt Burgdorf.²²⁰

Im Fall des bernischen Landgerichts Seftigen war Bern aber gezwungen, seine oberste Gerichtsherrschaft mehrmals mit Rechtsoffnungen zu legitimieren.²²¹ Zwar gab es mit der neuen Inhaberin der Herrschaft Strättligen – der Familie May – um die Zuständigkeit des Landgerichts Seftigen ab 1499/1516 keinen Streit mehr. Auch war ab 1642 die Rechtslage eindeutig, als Wattenwil bernisch und durch Ratsentscheid als Vennergericht der Hochgerichtsbarkeit von Seftigen unterstellt wurde. Indessen beweist die stückweise Auflösung des oberen Teils des Landgerichts Seftigen unter einem Freiweibel durch Umteilung an das einst regulär erworbene Amt Thun und damit die weitgehende Auflösung der überlieferten Gerichtsstrukturen links der Aare, dass die bernische Regierung selbst noch im 18. Jahrhundert den Mangel an Legitimität im südlichen Teil der alten Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» zu übertünchen suchte.

Anhang

Abkürzungen:

BAT	Bürgerarchiv Thun
Fontes	Fontes rerum Bernensium. Berns Geschichtsquellen. 10 Bde. Bern 1883–1956.
RQ	Die Rechtsquellen des Kantons Bern. Aarau und Basel 1902ff. (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, 1. Teil: Stadtrechte sowie 2. Teil: Die Rechte der Landschaft).
RQ Thun	Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ), Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/11 (1 und 2). Basel 2004.
StABE	Staatsarchiv Bern

Bild- und Kartennachweis

Abbildung 1	«Grundriss der gemeinen Allmend, Holtz und Felder, der Gemeind Steffisburg gehörig», Ausschnitt aus der kolorierten Handzeichnung von Ingenieur Johann Adam Riediger (StABE, AA IV Thun 6).
Abbildung 2	Planaufnahme durch Ingenieur Johann Adam Riediger von 1716, drei Jahre nach der Kanderkorrektion (StABE, AA V Kander und Simme 2).
Abbildung 3	«Thunersee», Ausschnitt aus der kolorierten Federzeichnung von Johann Jakob Brenner, Basileensis (StABE, AA V Brienzer- und Thunersee 1).
Abbildung 4	«Plan von Amsoldingen und den beiden Seen daselbst, gezeichnet von Ingenieur Johann Adam Riediger (Initialen IAR) um 1716; kopiert 1771 durch Geometer Johann Jakob Brenner (StABE, AA V 236 a).
Karten	Entwurf: Anne-Marie Dubler; kartografische Ausführung: Andreas Brodbeck, Bern.

Anmerkungen

- ¹ Rennefahrt, Hermann: Überblick über die staatsrechtliche Entwicklung. In: Das Amt Thun. Eine Heimatkunde 1 (ein 2. Band existiert nicht). Thun 1943, 197–229.
- ² Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bde. 1–4. Bern 1928–1936.
- ³ Das von Rennefahrt bearbeitete bernische Stadtrecht erschien im Zeitraum 1945–1975 in den Bänden 3 bis 5 (Zitationsweise: RQ Bern, Nr. der zitierten Quelle).
- ⁴ Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der

- Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/11 (1+2). Basel 2004 (Zitationsweise: RQ Thun, Nr. des zitierten Dokuments).
- ⁵ Die Schweiz vom Paläolithikum bis zum frühen Mittelalter. Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte (Hg.), Basel 1998, 111; Tschumi, Otto: Urgeschichte des Kantons Bern. Bern 1953.
- ⁶ In römischer Zeit als *Regio Lindensis* belegt mit einer Kultstätte in Allmendingen (Fell-

- mann, Rudolf: Kelten und Römer. In: Meyer, Peter (Hg.): Illustrierte Berner Enzyklopädie. Bern 1981, 23–32.
- 7 Unter den ältesten Burgen jene von Thun (evtl. zwei), Oberhofen (zwei Burgen), Spiez und Strättligen, unter den jüngeren Uttigen, Blumenstein und Stocken.
- 8 Viele der früh- und hochmittelalterlichen Kirchen der Region Thun dürften als Eigenkirchen des lokalen Adels gelten: Einigen (St. Michael, 7./8. Jh.), Steffisburg (St. Stephan, 7./8. Jh.), Hilterfingen (St. Andreas, 7./8. Jh.), Leissigen (St. Johannes d. T., 7./8. Jh.), Wimmis (St. Martin, 7./8. Jh.), Amsoldingen (St. Mauritius, um 700), Spiez (St. Laurentius, 7./8. Jh.), Scherzligen (St. Maria, 8. Jh.), Thun (St. Mauritius; 10./11. Jh.), Sigriswil (St. Gallus, 10.–12. Jh.), Blumenstein (St. Niklaus, 11. Jh.), Uttigen (?), Thierachern (St. Martin, 8.–12. Jh.), Gurzelen (zwei Kirchen, ?), Aeschi (St. Petrus, 8.–12. Jh.).
- 9 Stadtgründung Thun; Burgstädtchen Thun, Spiez, Wimmis, eventuell auch Uttigen.
- 10 Insbesondere Steffisburg, Sigriswil und Amsoldingen.
- 11 Wenn der Inhaber des Kirchensatzes das Pfründeeinkommen als zu gering erachtete, verfügte er die Degradierung zur Kapelle (Obergurzelen 1272, Kirchensatz bei Interlaken; Blumenstein 1536–1544, Kirchensatz bei Bern) oder die Aufhebung (Uttigen 1536, Kirchensatz beim Spital Thun, Umteilung der Bevölkerung an Kirchdorf; Scherzligen 1536, Kirchensatz bei Bern, Umteilung an Thun).
- 12 Thierachern, Blumenstein, Uttigen.
- 13 Dazu gehörten die Kirchen Steffisburg, Thun, Scherzligen, Gurzelen, Hilterfingen, Sigriswil, Leissigen; die Kirche Amsoldingen wurde zur Stiftskirche.
- 14 Die zwölf Thunerseekirchen: Thun, Hilterfingen, Sigriswil, Uttigen, Thierachern, Amsoldingen, Scherzligen, Einigen, Spiez, Leissigen, Wimmis, Aeschi.
- 15 Zur Landgrafschaft «Burgund jenseits der Aare» (*Burgundia circa Ararim*) siehe oben Beitrag 1, 21.
- 16 Niederhäuser, Peter: Im Schatten von Bern. Die Grafen von Neukiburg. In: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jh. neu entdeckt. Bern 2003, 125–127.
- 17 Zu Berns unter Mühen errungenen Herrschaft über den Oberaargau siehe oben Beitrag 4, 132.
- 18 Fontes II, 533 Nr. 511.
- 19 Zum Hergang des Brudermords siehe Rennefahrt: Überblick, 213, Anm. 45.
- 20 Der nördliche Teil des kiburgischen Allods, ohne die Residenz Burgdorf, war ab 1313 österreichisches Lehen. Um das Landgrafentum zu gewinnen, hatten die Grafen den Herzogen von Österreich Wangen, Herzogenbuchsee und Huttwil als Pfand übergeben müssen und erhielten diese mit der Landgrafschaft Burgund als Lehen zurück (RQ Oberaargau, Nr. 2 und 3).
- 21 RQ Thun, Nr. 227 und Nr. 228 (1323).
- 22 Aus Angst vor einer Verpfändung schloss sich Thun 1333 dem Landfriedensbündnis der Aargauer Städte an (RQ Thun, Nr. 14); Burgrechte der Stadt Thun (RQ Thun, Nr. 17).
- 23 RQ Thun, Nr. 234, Bem. 1, 1363.
- 24 RQ Thun, Nr. 13c (1363); Nr. 13d (1372).
- 25 RQ Thun, Nr. 15 (1334 und 1363); Nr. 234, Bem. A2 (1363).
- 26 RQ Thun, Nr. 234 (1375).
- 27 RQ Thun, Nr. 19b (1378).
- 28 RQ Thun, Nr. 543 (1376).
- 29 RQ Thun, Nr. 36a (1382).
- 30 Zu Burgdorf siehe oben Beitrag 3, 110.
- 31 RQ Bern III Nr. 98b (14. August 1386) und Bem. 1.
- 32 RQ Thun, Nr. 546a–c (1397–1398).
- 33 RQ Thun, Nr. 235 mit Bem. (Kauf- und Friedensverträge). Für Aufregung sorgte 1528 die Formulierung «was Haut und Haar anrührt», siehe RQ Thun, Nr. 106c (1528).
- 34 Kauf- und Lehnvertrag von 1323 (RQ Thun, Nr. 227, Nr. 228). Thun liegt 1358 *inrunt der stat graben* (RQ Thun, Nr. 23a).
- 35 Baeriswyl, Armand: Zwischen Gross- und Kleinstadt. Burgdorf und Thun. In: Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jh. neu entdeckt. Bern 2003, 176–185 (mit Karten zur Siedlungsentwicklung und Spezialliteratur).
- 36 Baeriswyl, Armand: Stadt, Vorstadt und Stadterweiterung im Mittelalter. In: Schweizer Beiträge zur Kulturgeschichte und Archäologie des Mittelalters 30. Basel 2003.
- 37 Das Bälliz oder die Neue Stadt war lange schwach besiedelt, weshalb der Thuner Rat das immissionsreiche Gerberhandwerk 1435 von der Kupfergasse (Oberstadt) in die Neue Stadt umsiedeln wollte (RQ Thun, Nr. 48).
- 38 Der Stadtgraben wurde 1319 selbst durch Privatterrain des Freienhofs ausgehoben (RQ Thun, Nr. 10); erst nach der Korrektur der Kander erweiterte man den Graben um das Bälliz herum 1722–1726 zum Flussbett der äusseren Aare.

- 38 RQ Thun, Nr. 23a (1358).
- 39 RQ Thun, Nr. 23b (1366). Der vieldeutige Begriff *zîl* (n. oder m.; pl. *zîle*) meint hier «Grenzzeichen, Grenzstein» (Trepp, Martin: Bilder aus der Geschichte der Stadt Thun. In: Das Amt Thun (wie Anm. 1), 238, Fig. 46). Die frühen Quellen verwenden die ältere Pluralform (*inront iren ziln*), die auf die Grenzsteine Bezug nimmt. Die jüngere Singularform «das Burgernziel» visiert den Raum an: *inwendig der von Thun burger zil*, 1471 (RQ Thun, Nr. 67a). Der Begriff *einunge* (f.) meint hier das innerhalb der Stadtgrenzen geltende Stadt- und Bussenrecht.
- 40 RQ Burgdorf, Einleitung, Xlf. (Karte 2).
- 41 RQ Thun, Nr. 23b: Gemäss gräflichem Privileg von 1366 durfte ein in den Stadtzielen geschehener Totschlag an einem Bürger nach Stadtrecht bestraft werden.
- 42 Um 1428 scheint es nur noch selten beim Freienhof getagt zu haben; 1449 wird es dort noch einmal vermerkt (RQ Thun, Nr. 45a und Bem. A1).
- 43 RQ Thun, Nr. 227, Nr. 228: [...] *mit dem ússern ampte, des Wernher Katterli enphliget*, 1323. RQ Thun, Nr. 235, Bem. 2: [...] *von des ussere amptz wegen, das man nemmet Getterlis ampt* [...], 1385.
- 44 Öffnung von 1394 (RQ Thun, Nr. 236). Für 1311 (Nr. 230, Anm. 5) und 1343 belegt (Nr. 230, Ziff. C [4]).
- 45 RQ Thun, Nr. 236 (1394); Nr. 238 (1408); Nr. 240a und b (1410 und 1413).
- 46 RQ Thun, Nr. 227 und Nr. 228 (1323); Nr. 229b (1344).
- 47 RQ Thun, Nr. 237 (1405); Nr. 240a und b (1410/1413).
- 48 RQ Thun, Nr. 231 (1347); Nr. 232 (1356); Nr. 248 (1463); Nr. 238 (1408); Nr. 242 (1437); Nr. 244 (1449).
- 49 RQ Thun, Nr. 249 (1466).
- 50 RQ Thun, Nr. 67a und b (1471); Nr. 250a und b (1471/1473).
- 51 RQ Thun, Nr. 229a und b (1338, 1344); Nr. 231 (1347); Nr. 232 (1356).
- 52 RQ Thun, Nr. 250a und b, Bemerkungen; Nr. 254, Ziff. 10 (1485).
- 53 Herrschaftsurbar des Amtes Thun von 1531 (RQ Thun, Nr. 272). Das Gericht Steffisburg umfasste ausser Steffisburg auch Langenegg, Homberg und Heimberg (Nr. 254, Ziff. 6; 1485) sowie Brenzikofen und Herbligen (Nr. 272, Ziff. 4; 1531).
- 54 RQ Thun, Nr. 340 (1677).
- 55 Das Gerichtshaus entstand 1581 auf dem alten Gerichtsplatz von Steffisburg (RQ Thun, Nr. 294).
- 56 Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungszustände des bernischen Staats von 1783/84 (RQ Thun, Nr. 642), verfasst vom bernischen Kleinrat und Venner Johann Friedrich Ryhiner (1732–1789).
- 57 RQ Thun, Nr. 185a und b (1708/1742) und Bemerkungen.
- 58 Mit Dank an Bürgerarchivar Peter Küffer für die Lokalisierung der Galgenstätten. Der städtische Galgen rechtsseitig der Bahnlinie Bern–Thun dürfte erst im 18. Jh. errichtet worden sein; er wurde 1826 abgebrochen.
- 59 Hilterfingen gehörte gemäss Zinsurbar *in die hohen gericht ouch zu dem sloß* (RQ Thun, Nr. 254, Ziff. 1).
- 60 RQ Thun, Nr. 254 (Zinsrodel des Amtes Thun, 1485).
- 61 Nicht alle Entscheide sind in den Ratsprotokollen überliefert; einige erscheinen als Kommentare in Urbarien, v. a. im Schlossurbar von 1531, siehe RQ Thun, Nr. 272, Ziff. 3 (Hilterfingen); Nr. 441, Ziff. 1 und 2 (Amsoldingen und Uebeschi); Nr. 272, Ziff. 4 (Freigericht).
- 62 RQ Thun, Nr. 421 (1488). Tremp-Utz, Kathrin: Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Bern 1985.
- 63 RQ Thun, Nr. 441, Ziff. 1 und 2 (Amsoldingen und Uebeschi); Nr. 272, Ziff. 3 (Hilterfingen). RQ Thun, Nr. 522b (Grenzbeschreibung 1739); Nr. 642a, Ziff. IV und VII (Regionenbuch 1783/84).
- 64 RQ Thun, Nr. 596 (1594).
- 65 RQ Thun, Nr. 598, Ziff. 3.1 (Pfandrecht).
- 66 RQ Thun, Nr. 480 (1607).
- 67 RQ Thun, Nr. 492 (Ingress zur Übergabe des Gerichts an Bern, 1642).
- 68 RQ Thun, Nr. 494 (1642).
- 69 RQ Thun, Nr. 509 (1676).
- 70 RQ Thun, Nr. 527, Bem.: Auf Klage von Tannenbühl, dessen Bewohner 1754 ein Recht auf die Weibelstelle von Blumenstein reklamierten, entschied Bern, dass diese wegen der früheren Zugehörigkeit zu Thierachern künftig sowohl zur Statthalter- als auch zur Weibelstelle von Thierachern vorgeschlagen werden könnten, was nach erneutem Streit 1778 in ein Recht auf diese Stellen in Blumenstein abgewandelt wurde.
- 71 RQ Thun, Nr. 642, Ziff. VI.
- 72 RQ Thun, Nr. 317 und Bemerkung (1494).
- 73 RQ Thun, Nr. 642 (Einleitung).
- 74 RQ Thun, Nr. 495 (1646).
- 75 RQ Thun, Nr. 442 (1532).

- 76 RQ Thun, Nr. 495 (1646).
 77 RQ Thun, Nr. 518 (1726).
 78 RQ Thun, Nr. 524 (1741).
 79 RQ Thun, Nr. 534 (1783); Nr. 642 (Regionenbuch).
 80 RQ Thun, Nr. 611 und 612 (1652).
 81 RQ Thun, Nr. 612b (1652).
 82 RQ Thun, Nr. 613 (1652); Nr. 325a (1652).
 83 RQ Thun, Nr. 325b (1652).
 84 Die Handfeste war das von der Herrschaft verliehene Stadtrecht, erstmals 1264 verliehen, im Gegensatz zur Stadtsatzung, dem vom städtischen Rat gesetzten Recht (RQ Thun, Nr. 1a–c).
 85 RQ Thun, Nr. 234 (1375).
 86 RQ Thun, Nr. 642a.
 87 RQ Thun, Anhang, Cf., mit Schultheissenliste.
 88 StABE, Regimentsbüchlein AD.BE 15.
 89 RQ Thun, Nr. 642b (1783/84); Liste der Amtsleute im Anhang, CI.
 90 StABE, Regimentsbüchlein AD.BE 15.
 91 RQ Thun, Landschreiberliste im Anhang, CI.
 92 Verfasser des Schlossurbars von 1485 war Diebold Schilling, Gerichtsschreiber in Bern (RQ Thun, Nr. 254).
 93 RQ Thun, Nr. 324 (Anmerkung 1).
 94 RQ Thun, Nr. 332b (1665).
 95 StABE, Amtsrechnungen B VII 2015.
 96 RQ Thun, Nr. 303a (1606).
 97 RQ Thun, Nr. 382 (1784).
 98 BAT, 1342 (Emolumenten: Sporteln, Teil des Beamteneinkommens, Druck der Tarife 1774).
 99 RQ Thun, Nr. 332a–b (1665).
 100 RQ Thun, Nr. 332c–d (1751, 1784).
 101 RQ Thun, Nr. 203 (1763) mit Anmerkung.
 102 StABE, Amtsrechnungen B VII 1689.
 103 RQ Thun, Nr. 631 (1706).
 104 RQ Thun, Nr. 633b (1722) und Nr. 641 (1792).
 105 RQ Thun, Nr. 494 (1642).
 106 Zu Burgdorf siehe oben Beitrag 3, 110.
 107 RQ Thun, Nr. 241; Nr. 642a, Ziff. II.
 108 RQ Thun, Nr. 642, Ziff. V.
 109 RQ Thun, Nr. 543a (1376) und b (1392).
 110 Bestätigt im Frieden von 1387 (RQ Bern III 247 Nr. 98f, Ziff. 5).
 111 RQ Thun, Nr. 546a und b (1397 und 1398).
 112 RQ Thun, Nr. 553, Bem. 1.
 113 RQ Thun, Nr. 577 (Kommentar von 1590).
 114 RQ Thun, Nr. 553b (1421); Nr. 553e (1468); Nr. 577 (1490–1594).
 115 RQ Thun, Nr. 553a (1416).
 116 Von Erlach, Hans Ulrich: 800 Jahre Berner von Erlach. Bern 1989 (Genealog. Tafel D I VIII).
 117 RQ Thun, Nr. 606a (1624); StABE, Mannlehen, Mannlehenurbare Oberhofen 1625 (Verwaltungsrechnung 1625).
 118 RQ Thun, Nr. 606b–c (1634–1641).
 119 RQ Thun, Nr. 610 (1642–1648).
 120 RQ Thun, Nr. 611 (1652).
 121 RQ Thun, Nr. 227 (1323).
 122 RQ Thun, Nr. 315 (1630).
 123 RQ Thun, Nr. 251a und b (1474, 1505, 1508); Nr. 259 (1502); Nr. 281a und b (1544, 1560).
 124 RQ Thun, Nr. 315 (1630).
 125 Utz Tresp, Kathrin, Amsoldingen (Stift). (HLS I, 312f.).
 126 Der Hochwald oder Oberwald im Berg oberhalb von Stocken war Eigentum des Stifts und Weideland der Leute von Amsoldingen, vor 1331 und 1358 belegt (RQ Thun, Nr. 387 und Nr. 393).
 127 RQ Thun, Nr. 393 (1358); Nr. 405 (1418); Nr. 410 (1433); Nr. 411 (1438).
 128 RQ Thun, Nr. 387, Ziff. 7.
 129 RQ Thun, Nr. 397, Bemerkung.
 130 RQ Thun, Nr. 421 (1488); Nr. 441 (Schlossurbar von 1531).
 131 RQ Thun, Nr. 397 (1381, 1389); Nr. 441, Ziff. 1.
 132 RQ Thun, Nr. 423 (1496); Nr. 447 (1537/38).
 133 RQ Thun, Nr. 550a und b (1412 und 1433).
 134 RQ Thun, Nr. 550 (1412 und 1433) und Nr. 562 (1436); Nr. 558 (1433).
 135 RQ Thun, Nr. 575 (1488); Nr. 271 (1531).
 136 Siehe oben Beitrag 1, 21.
 137 RQ Thun, Nr. 541 (1348).
 138 Thierachern war schon vor 1331 (evtl. teilweise) im Besitz Konrads von Burgistein (RQ Thun, Nr. 387, Ziff. 3). Bei der Erbteilung im Haus Burgistein erhielt Konrad 1344 die Herrschaft Strättligen (Herrschaftsarchiv Burgistein).
 139 RQ Thun, Nr. 566, Bem. B2 (1475).
 140 Im Vertrag von 1411 heisst die Besitzerin der anderen Herrschaftshälfte allerdings Margareth von Bubenbergr (RQ Thun, Nr. 549, Ingress).
 141 RQ Thun, Nr. 549, Absatz D (1411); zur Verleihung von Reichslehen durch Bern siehe RQ Bern III, 483 Nr. 133b, Bem. 2. Vorträger waren (Lehen-)Treuhänder im Namen von Waisen und Frauen.
 142 RQ Thun, Nr. 549, Bem. 1 und 2.
 143 RQ Thun, Nr. 580, Bem. A 1 (Zeugnis der Agatha von Diesbach).
 144 RQ Thun, Nr. 580a und b (1499, 1516). RQ Bern IV 895 Nr. 194b: Derselbe Umfang der Herrschaft Strättligen laut Zeugnis von Glado May 1542, ebenfalls auf der Basis der Kaufurkunden von 1411 und 1516.

- 145 Verleihung des Mannlehens an Bendicht May, auch als Vortrager seiner Brüder (RQ Thun, Nr. 580, Anm. B 1, 1533).
- 146 RQ Thun, Nr. 580, Bem. B 1 (1533).
- 147 RQ Thun, Nr. 588 mit Bem.
- 148 RQ Thun, Nr. 390a (1344).
- 149 RQ Thun, Nr. 454.
- 150 RQ Thun, Nr. 522b (Grenzbeschreibung 1739); Nr. 642a, Ziff. IV und VII (Regionenbuch).
- 151 Die Herrschaft Strättligen bezog noch 1516 eine Steuer von Stocken (RQ Thun, Nr. 588b, Ziff. B 4).
- 152 RQ Thun, Nr. 394 (1363).
- 153 RQ Thun, Nr. 387 (vor 1331).
- 154 RQ Thun, Nr. 394 (1363).
- 155 RQ Thun, Nr. 422 (1492–1556).
- 156 RQ Thun, Nr. 426 (1505); Nr. 441, Ziff. 1: *Und gehört Stocken ouch gan Ansoltingen in das gericht mit allen sachen und freffnen, si siend umb todschlag, mitt allem twing, ban, stock und galgen, groß oder kleinsachen, nützit ußgenommen.*
- 157 RQ Thun, Nr. 470, Bem. 1 (1478–1640). Die Jagdburg, auch Turm zu Stocken oder Friedberg genannt, wurde bis 1642 in der Herrschaft Blumenstein verwaltet, danach aber dem Zerfall überlassen. Von der Ruine auf Boden der Gemeinde Höfen sind mehrere Stockwerke eines hohen Rechteckturms erhalten (HLS 6, 409).
- 158 RQ Thun, Nr. 580, Bem. B 1.
- 159 Renno erwarb 1605 das Vorsass Sollegg und vor 1607 Thierachern (RQ Thun, Nr. 478, Nr. 480).
- 160 RQ Thun, Nr. 391a und b (1348 und 1350).
- 161 Johann von Blumenstein ist 1409 Domherr von Amsoldingen und 1415 Kirchherr von Wichtrach (RQ Thun, Nr. 401a; Nr. 403).
- 162 Gerichtsurteil von 1459: *von dera daz guot* [Blumenstein] *harrueret* (RQ Thun, Nr. 412b).
- 163 RQ Thun, Nr. 416 (1466).
- 164 Belehnung Dubys mit Blumenstein 1492 und Klebergers 1530 (RQ Thun, Nr. 422a–b).
- 165 RQ Thun, Nr. 434 (1511); Nr. 422, Bem. (1554).
- 166 1561 ist Dünz als Vogt seiner Ehefrau «vögtlicher Verwalter der Herrschaft Blumenstein» (RQ Thun, Nr. 463c; Nr. 467).
- 167 RQ Thun, Nr. 470, Bem. 1 (1478–1640).
- 168 RQ Thun, Nr. 472 (1581).
- 169 RQ Thun, Nr. 470b (1640).
- 170 RQ Thun, Nr. 492 und Nr. 493 (1642) mit Bemerkungen.
- 171 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580b und d (1516 und 1533), Bem. B 1 (1533).
- 172 RQ Thun, Nr. 580, Bem. 1 (1533); Nr. 477 (1594); Nr. 520 (1726/1737).
- 173 Käufe der Barfüsser bezeugt in Urkunden von 1417 Dezember, 1421 April 1 und August 8 (StABE, F. Thun); der Güterbesitz ist als Urbar überliefert (StABE, Urbare Bern IV (Mushafen) 2, 641–720 (1535); Urbar 3, 116–120 (1535); Urbar 6 von 1575).
- 174 RQ Thun, Nr. 414 (1459).
- 175 RQ Thun, Nr. 441, Ziff. 2 (1531).
- 176 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580, Bem. B 1 (1533); Nr. 460 (1548).
- 177 RQ Thun, Nr. 535 (1783).
- 178 Archäologische Beobachtungen der Jahre 1910 und 1914 (Jb. des Hist. Museums Bern 1930, 47) mit Dank für den Hinweis an Hans Grütter, alt Kantonsarchäologe.
- 179 RQ Thun, Nr. 396 (1370): *Jährliche Zinse ab sant Adelheit guten.*
- 180 Der zentrale Platz «Bälliz» ist ab 1954 Standort der neuen Kirche Uetendorf (Hinweis von alt Kantonsarchäologe Hans Grütter).
- 181 RQ Thun, Nr. 396 (1370): Anton war der Sohn des Junkers Peter Senn und der Margarete von Velschen; diese hatte den Güterbesitz von ihrem Vater Heinrich von Velschen geerbt (Güterverleihung 1345; Fontes VII, 116 Nr. 118).
- 182 RQ Thun, Nr. 418 (1471/1527) enthält den Hinweis auf die Schenkung Uetendorfs; keine Hinweise in den ältesten Spitalurbarien (BAT, 11 und 12).
- 183 RQ Thun, Nr. 387, Ziff. 4 (vor 1331).
- 184 Die im HBLS-Artikel Ab Berg beschriebene «Ruine unterhalb des Kurhauses beim Weiler Im Gut, die noch vor einigen Jahrzehnten zu sehen war» als ehemaliges «festes Haus» (1921) ist nicht bestätigt. Da die Herrschaft Uetendorf nicht der Obrigkeit Bern gehörte, schweigt sich das sonst akribische Regionenbuch über eine Ruine aus (RQ Thun, Nr. 642, Ziff. V). Auch Durheim (Die Ortschaften des eidgenössischen Freistaates Bern, Bern 1838) erwähnt keine Ruine.
- 185 Das Testament zugunsten des Thuner Spitals wurde von Birchan mit Willen seiner Frau Ita 1389 verfasst. Die Schenkung sollte erst nach dem Tod von Birchan, der Tochter Gred und der Ehefrau Ita (um 1411†) wirksam werden (RQ Thun, Nr. 404, 1417, mit Bem.).
- 186 Der Kauf musste zwischen 1503 und 1511 stattgefunden haben; 1511 verlangte Thun von Pfister auf dem Gerichtsweg die Herausgabe der Urkunden (RQ Thun, Nr. 425b), was aber offenbar nicht geschah, da sie nicht überliefert sind.

- 187 Beim Erbaufkauf zweier Bauernsöhne auf dem Uetendorf Berg von 1337 werden benachbarte Höfe genannt, so der Hof Lerchenfeld und das Gut, *genemmet uffen Oberberg*; Gerichtsrechte werden nicht erwähnt (RQ Thun, Nr. 389). Peter Ab Perg ist Anna Hutters Vogt beim Verkauf von Gurzelen 1344 (Nr. 390a).
- 188 RQ Thun, Nr. 437 (1517); Nr. 453 (1540). Kein Hinweis in den ältesten Spitalurbarien (BAT, 11 und 12); da die Urkunden im Burgerarchiv liegen, muss ein Kauf oder eine Schenkung stattgefunden haben.
- 189 Der 1393 und 1404 gehandelte Hoffünftel hatte einen Wert von 30–31 Pfund (RQ Thun, Nr. 400).
- 190 RQ Thun, Nr. 459 (1546).
- 191 RQ Thun, Nr. 502 (1646).
- 192 1271 übergeben Walter von Wädenswil und seine Söhne dem Sohn des Propsts Heinrich von Amsoldingen Güter in Uebeschi im Tausch mit Propst Heinrichs Erbteil, einem Viertel am *castrum Utingen* (Fontes II, 795 Nr. 723).
- 193 Die 1285 erwähnte Kirche Uttigen, eine typische Eigenkirche der Herrschaftsinhaber, ist eine der «zwölf Thunerseekirchen» (s. oben Anm. 14).
- 194 BAT, 12 (ältestes Spitalurbar), fol. 52. 1376 sind die Mannlehenrechte an *Utingen burg und stat* durch Kiburg verpfändet (Fontes IX, 500 Nr. 1033).
- 195 RQ Thun, Nr. 395 (1369).
- 196 Fontes X, 154 Nr. 287 und 160 Nr. 305.
- 197 Kein Hinweis auf eine Schenkung im Thuner Spitalurbar (BAT, 12).
- 198 RQ Thun, Nr. 431 (1508), Bem.: Verurkundung des Kaufs auf Drängen Thuns 1528 im Nachhinein (RQ Thun, Nr. 439).
- 199 RQ Thun, Nr. 448 (1537). Der Gemeinde wurde der Kirchhof als Begräbnisstätte belassen und die Kirche vermutlich nach einem Brand 1536 abgetragen. An deren Standort steht das Schulhaus.
- 200 Im Regionenbuch von 1783/84 wird die Ruine als *zerstört schloß* bezeichnet (RQ Thun, Nr. 642, Ziff. V).
- 201 Reste des Turms im Haus Obergurzelen Nr. 39. Der Turm ist von 1254 bis 1364 bezeugt (Fontes II, 375 Nr. 349; s. a. Nr. 390c).
- 202 Die Burg, heute Ruine *Festi*, wird 1338 erstmals erwähnt (RQ Thun, Nr. 390, Bem. 1).
- 203 Fontes II, 375 Nr. 349; 484 Nr. 464 und 496 Nr. 478.
- 204 Fontes II, 516 Nr. 492 und 584 Nr. 550; Fontes III, 23 Nr. 27.
- 205 RQ Thun, Nr. 390a (1344) und Bem. 1 (1338). Münzer verfolgte nach dem Tod Annas (vor 1348†) die neuen Besitzer, von denen er 1348 eine Beteiligung am Erbe Annas von 400 Pfund erpresste (RQ Thun, Nr. 390, Bem. 3).
- 206 RQ Thun, Nr. 390, Bem. 10 (1388); Nr. 406 (1423) und Nr. 413 (1459).
- 207 RQ Thun, Nr. 443 (1532–1542).
- 208 RQ Thun, Nr. 438 (1523); Nr. 443c (1532) und d (1542).
- 209 RQ Thun, Nr. 534 (1783); Nr. 642, B IV.
- 210 RQ Thun, Nr. 42 (1402).
- 211 RQ Thun, Nr. 549 (1411); Nr. 580b und d (1516 und 1533); Nr. 596 (1594).
- 212 Hierzu Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition: Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006.
- 213 Die Privatisierung von Lehnsgut, ob einzelne Rechte oder Herrschaften, lag im Trend (siehe oben Beitrag 1); wenig wahrscheinlich ist eine Belehnung der Gerichtsherren und unwahrscheinlich ist die Usurpation der Rechte durch die Gerichtsherren in der verwandtschaftlich stark vernetzten Adelsgesellschaft.
- 214 RQ Thun, Nr. 397a und b.
- 215 Dazu siehe die Karte in Beitrag 1, 21.
- 216 Die hohen Gerichte sind gelegen zu [...] *Wattenwyl, so wyt min herren wissen und underscheyden ist [...]* (RQ Bern IV, 83 Nr. 143b).
- 217 Zur selben Zeit legitimierte Bern in seiner Vogtei Laupen die bernischen Gerichtsrechte im Landgericht Sternenberg mit der landgräflichen Tradition: Öffnung am Landgericht (Laupen-)Sternenberg über spezielle Hochgerichtsrechte der Stadt Bern als Inhaberin der landgräflichen Rechte, 1420 (RQ Bern IV 83 Nr. 143a).
- 218 RQ Thun, Nr. 566a (1467); Nr. 580a (1499).
- 219 RQ Thun, Nr. 568 (1469). Im selben Jahr wurden Hartmann vom Stein die Ansprüche auf Hochgerichtsrechte in dessen Herrschaften Münsingen, Wichtrach und Ursellen abgesprochen (RQ Konolfingen 38 Nr. 24).
- 220 Zu Burgdorf siehe oben Beitrag 3, 110.
- 221 Öffnungen des Landgerichts von 1420 und 1459 im Ort Seftigen sowie von 1524 in Kirchdorf (RQ Bern IV 83 Nr. 143).

6. Herrschaft und Verwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft*

Herrschen und Verwalten

Mit seiner Ausdehnung von Brugg an der Aare bis Coppet am Genfersee war Bern im Ancien Régime nicht nur das grösste Staatswesen in der Eidgenossenschaft, sondern im europäischen Staatensystem auch der grösste Stadtstaat nördlich der Alpen. Noch um 1700 stellte dieser ein durch Kauf, Eroberung und Säkularisation entstandenes Konglomerat an Herrschaften, Städten, Tal- und Dorfschaften dar, dessen vielfältigen, öffentlichen und privaten Herrschafts- und Rechtsformen Bern einst den Rechtsbestand zugesichert hatte. Dem Ziel des Rats, das Territorium einer einheitlichen Landesherrschaft und Verwaltung zu unterwerfen, diente nach 1700

* Erstveröffentlichung des Artikels in: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 446–452, erschienen in der Reihe «Berner Zeiten» beim Stämpfli Verlag AG.

vorerst noch der Erwerb privater Herrschaftsrechte und ganzer Privatherrschaften zu Staatsbesitz. Nach 1750 verlegte sich Bern darauf, Privatherrschaften nicht mehr zu kaufen, sondern sie der Staatsgewalt auf dem Gesetzesweg unterzuordnen.¹ Bei der Modernisierung der Landesverwaltung kam dem Ausbau der Zentralverwaltung in der Hauptstadt Priorität zu, wogegen die Verwaltung auf der Landschaft keine Erweiterung erfuhr, sodass da im 18. Jahrhundert ein unverändert gebliebener Beamtenstab die Flut neuer Verwaltungsaufgaben zu bewältigen hatte.²

Die Landvogteien, das landumspannende Verwaltungsnetz

Die Herrschaft der Stadt Bern über das ausgedehnte Territorium und dessen Verwaltung beruhte auf einem Netz an Verwaltungseinheiten – den Landvogteien, Ämtern oder Oberämtern – von unterschiedlicher Ausdehnung und variierenden Kompetenzen, so wie Bern diese ab dem 14. Jahrhundert an sich gebracht und sie neuen Bedingungen angepasst und laufend verändert hatte.³ Die letzten fünf Landvogteien entstanden nach 1700: im altbernischen Landesteil Sumiswald 1701⁴ und Köniz 1732, im Aargau Kasteln 1732⁵ und im Waadtland Aubonne 1701 und Bonmont 1711.⁶ Um 1750 unterstanden Bern unmittelbar (*immediat*) 47 Landvogteien als volle Verwaltungsämter, ferner Schaffnereien wie Zofingen und Gottstatt und die vier Landgerichte um die Stadt Bern als Teilverwaltungen sowie die mit Freiburg mittelbar (*mediat*) verwalteten vier Mediatämter, total über 50 höhere Verwaltungseinheiten (Karte).⁷ Verwaltungsmässig unterschied der Rat zwischen «Welschbern» mit zwölf und «Deutschbern» mit 35 Landvogteien, davon sechs im Aargau⁸ und 29 auf altbernischem Gebiet samt den zu Deutschbern gehörenden Vogteien Aigle und Saanen-Gessenay.

Diese Verwaltungseinheiten unterstanden der Befehlsgewalt und Gesetzgebung von Schultheiss, Rat und Burgern und der Vennerkammer als Finanzbehörde. Die von Bern beanspruchte Oberhoheit über das gesamte Territorium stützte sich primär auf die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit, die im 18. Jahrhundert überwiegend Bestandteil der Landvogteien war. Wo *stock und galgen*⁹ bei Privatherrschaften lagen, waren die Herren als Mannlehnsträger mit Eid der Stadt Bern verpflichtet.¹⁰ Die Niedergerichte,¹¹ die den Landvogteien als nächstuntere Verwaltungseinheit unterstellt waren, galten als Bestandteil der Twingherrschaft. Viele dieser Gerichtsherrschaften hatte Bern zu Staatsbesitz erworben. Aber noch gab

es sie im Privatbesitz reicher Bürger. Diese erfüllten mit der Verwaltung des Gerichts und der Ziviljustiz einen öffentlichen Auftrag, weshalb die Obrigkeit sie mit Lehnseid in die Landvogteiverwaltung einband, bis sich ihre Herrschaften kaum mehr von staatlichen Ämtern unterschieden.¹² Der Obrigkeitsstaat des 18. Jahrhunderts baute daher ebenso auf dem Treueid der Untertanen wie auch auf dem Treu- und Lehnseid der Herren auf.

Als die Regierung zur Besetzung der Landvogteistellen 1710 das Los einführte, teilte sie sämtliche Landvogteien, die Ämter in der Hauptstadt und alle Mediatämter – vier mit Freiburg und zehn mit den Eidgenossen – nach Ertrag in vier Klassen ein; Ämter mit minimalen Erträgen wurden nicht klassifiziert. Die Erträge der einzelnen Landvogteien klassierten sich zwischen 20 000 Pfund bei Erstklass- und 8000 Pfund bei Viertklassvogteien. Um 1780 rangierten unter den einträglichen Ämtern, deren elf in der ersten, zwölf in der zweiten, 21 in der dritten und acht in der vierten Klasse.¹³ Unter den insgesamt 52 solchermaßen klassierten Landvogteien gehörten zehn zu unserer östlichen Landeshälfte.

**Die klassierten Amtseinkommen
der Landvogteien im Ob- und Nid- u. Thun-Oberhofen**

<i>Klasse 1</i>	<i>Klasse 2</i>	<i>Klasse 3</i>	<i>Klasse 4</i>
Aarwangen	Stadt und Amt Thun	Trachselwald	Oberhofen
Wangen	Stadt und Amt Burgdorf	Landshut	
Thorberg	Bipp	Sumiswald	

Unter den elf dank reicher Zehnteinkünfte besonders einträglichen Ämtern erster Klasse waren sieben ehemals geistliche Herrschaften, so etwa Wangen, Thorberg und Sumiswald. Wenig ergiebig waren die Ämter im Oberland, und unklassiert blieben die Ämter in den Gemeinen Herrschaften mit Ausnahme der Grafschaft Baden.

Das Verwaltungspersonal

Dem Anspruch der Obrigkeit auf absolute Oberhoheit über das gesamte Territorium entsprach der umfassende Zuschnitt ihrer Landesverwaltung: Bei ähnlichen

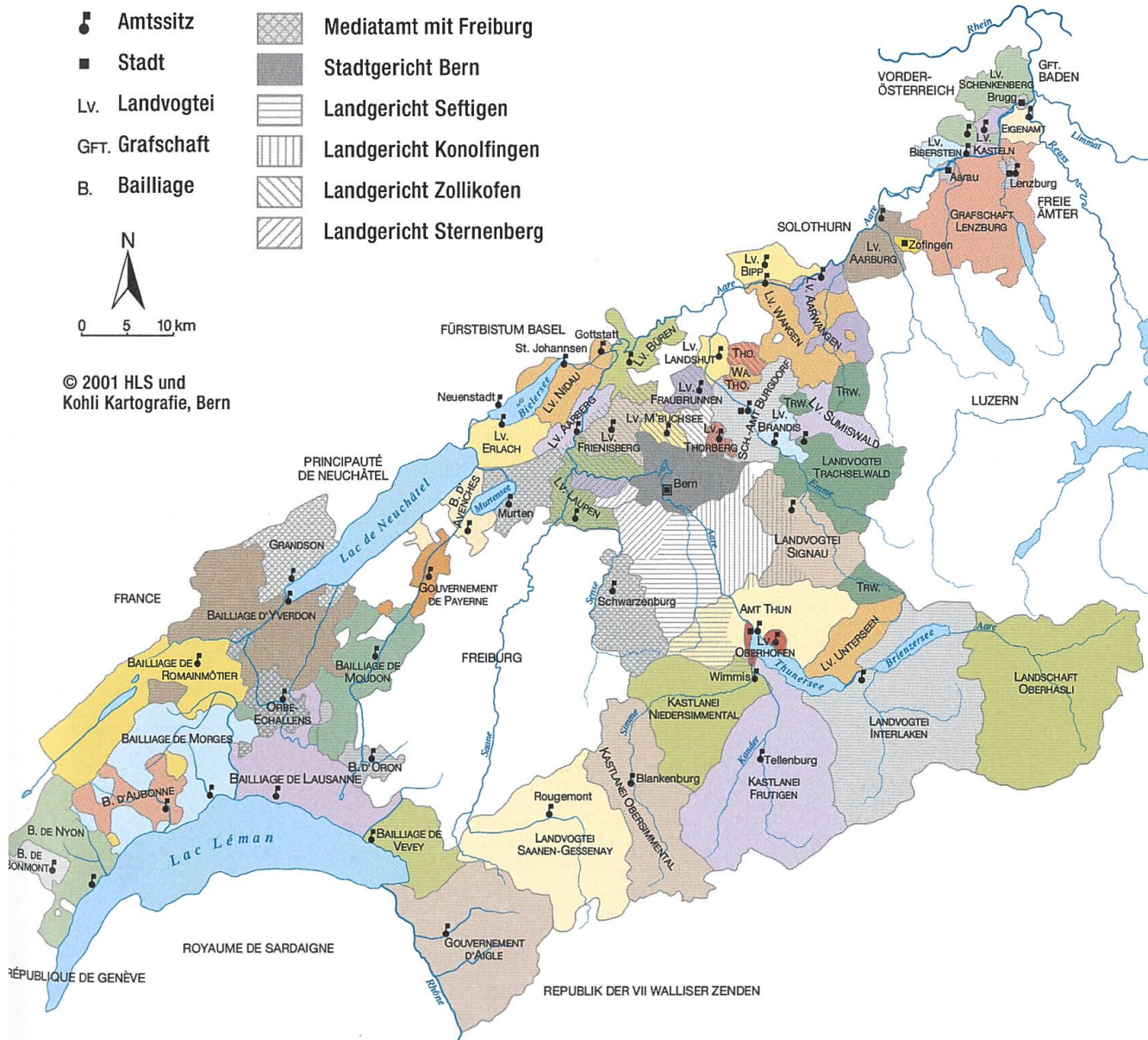


Abbildung 1: Der bernische Territorialstaat um 1750

Der mit Abstand mächtigste Staat in der Eidgenossenschaft reichte mit Landvogteien und Mediatämtern vom Genfersee bis an den Rhein und vom Jurafluss bis auf die Keten der Alpen. Der Staatskörper umfasste grosse Teile des schweizerischen Mittellands, war jedoch durchbrochen von Territorien der konkurrierenden Staaten Freiburg, Solothurn und Luzern. Die Verwaltung des Territoriums beruhte auf einem Netz von Verwaltungsbezirken, den Landvogteien (bailliages), Landgerichten und Schaffnereien sowie von Bern-dominierten, dem Staatsterritorium angegliederten Mediatämtern, deren unterschiedliche Gestalt und verschiedene rechtliche Struktur trotz vielerlei Verwaltungsreformen stets noch die durch Kauf, Eroberung oder Säkularisation über vier Jahrhunderte reichende Staatswerdung spiegelte.

Verwaltungsstrukturen oblag den Landvogteiverwaltungen eine Aufgabenfülle, die von der Gerichtsverwaltung über die Domänen-, Finanz-, Bau- und Militärverwaltung bis zur Sicherstellung der Landes- und Kriegsversorgung und der Aufsicht über die Kirchenverwaltung reichte.¹⁴ Diese Aufgaben hatte ein Verwaltungsapparat zu bewältigen, der nur aus dem Landvogt und dem Landschreiber als Oberbeamte sowie aus einem Stab an einheimischen Unterbeamten bestand.

Der Landvogt (*bailli*), Angehöriger des Stadtberner Patriziats und Mitglied des Grossen Rats,¹⁵ repräsentierte in seinem Amt die Obrigkeit, der er mit Amtseid verpflichtet war, und vertrat ihr gegenüber die Untertanen seines Amts. Während der sechsjährigen Amtszeit residierte er am Amtssitz, einem ehemaligen Kloster oder Adelsschloss, und verwaltete die Schlossdomäne. Die Leitlinien seiner Verwaltungstätigkeit gaben ihm die obrigkeitlichen Mandate (Erlasse) vor, die er als Exekutivorgan in seiner Landvogtei durchzusetzen hatte. Er oder sein Statthalter präsidierten die Gerichte des Amts, nämlich das Kriminalgericht am Landtag, und die Nieder- und Chorgerichte. In seinen Audienzen wirkte der Landvogt als Vermittler im Parteienstreit; als erste Berufungsinstanz fungierte er als Einzelrichter. Da die Untertanen ihre Streitfälle lieber direkt vor ihn trugen, verlor das örtliche Niedergericht an Bedeutung. Dem Aufsichts- und Kontrollrecht des Amtmanns war alles unterstellt: die Beamten der Verwaltung und Gerichte, die Gemeinden und auch die Privatherrschaften. Bei Amtsantritt nahm der Landvogt von seinen Untertanen den Huldigungseid¹⁶ entgegen und liess sich von den Herren den Treueid¹⁷ schwören, der diese verpflichtete, die obrigkeitlichen Erlasse (Mandate) in ihren Privatherrschaften durchzusetzen. Dank hoher Amtseinkünfte waren die Vogtstellen gleichsam die Krönung der Ämterkarriere vieler Stadtberner Patrizier. Starb ein Vogt im Amt, besetzte seine Familie dieses für die restliche Amtszeit mit einem Verweser und bezog weiterhin die Einkünfte des verstorbenen Vogts.

Der Landschreiber (Amtsschreiber, *secrétaire baillival*), ein vereidigter Notar,¹⁸ galt als rechte Hand des Landvogts. Er wurde vom Kleinen Rat auf Lebenszeit gewählt, was die Kontinuität der Verwaltung sicherte. Er konnte, aber musste nicht Stadtberner sein.¹⁹ Am Amtssitz, der Landschreiberei, versah er das gebührenpflichtige Notariat als Amtsmonopol und den Schriftverkehr im Gerichtswesen.²⁰ Kleine Vogteien teilten sich in eine Landschreiberei oder schlossen sich einem grösseren Amt an.²¹

Die Subalternbeamten waren ausschliesslich Einheimische, die im Dienst des Landvogts dessen Befehle ausführten und ihn bei Ortsabwesenheit als Statthalter

vertraten. Das höchste Amt auf der Stufe Landvogtei, zu dem Einheimische gelangen konnten, war der Amtsweibel (Weibel), Amtsuntervogt oder Freiweibel, in der Waadt der *lieutenant baillival*. Diese amtierten als Statthalter am Landgericht und waren mit der Militärorganisation betraut.²² Diese Beamten wurden auf Vorschlag des Landvogts vom Kleinen Rat auf Lebenszeit gewählt und in Bern vereidigt. Die nächstunteren Beamten waren die Statthalter am Niedergericht; sie hiessen Weibel, Gerichtsuntervogt oder Ammann oder *châtelain*. Im Auftrag des Landvogts luden sie zu Gerichtssitzungen, zogen Gebühren, Steuern und Bussen ein, führten Zahlungsbefehle und amtliche Pfändungen durch.²³ Sie alle stammten aus der einflussreichen Ortsoberschicht, wobei einzelne Familien die privilegierten Ämter oft über Jahrzehnte besetzten. Bei Amtshandlungen trugen sie Amtsmäntel in den bernischen Standesfarben.

Landesherrschaft und Verwaltung nach 1798

Grösse, Macht und Ordnung seines Staatswesens trugen Bern in der Eidgenossenschaft des Ancien Régime Ansehen ein; seine Landesherrschaft galt als gefestigt und seine Landesverwaltung weithin als mustergültig.²⁴ Das Ziel aber, die Verwaltungsstrukturen im ganzen Territorium zu vereinheitlichen, wurde trotz der vom Zentrum diktierten Verwaltung per Mandat nicht erreicht. Nach wie vor bestanden vielerlei Herrschaftsverhältnisse, landschaftliche und lokale Sonderrechte.²⁵

Mit dem Untergang des Obrigkeitsstaats 1798 verschwanden vorerst die alten Institutionen und die bewährten Beamtungen der Landesverwaltung – mit den Stadtberner Landvögten auch die angesehenen Beamtenstellen auf dem Land. Doch 1803 lebten in dem auf Altbern reduzierten Mediationsstaat «Kanton Bern» alte Strukturen wieder auf: Anstelle der 26 Landvogteien waren es nun 22 Oberämter, unterteilt in Untergerichtsbezirke. Jedem Oberamt stand am alten Amtssitz der vom Kleinen Rat auf sechs Jahre ernannte und jährlich zu bestätigende Oberamtmann²⁶ als Regierungsvertreter und Verwalter von Staatsgut vor. Als Mittler zwischen Bürgern und Regierung wachte er über die öffentliche Ordnung und Sicherheit, beaufsichtigte die Beamten seiner Verwaltung und kontrollierte die Gemeindebehörden. Wie vor 1798 waren Vollziehungs- und richterliche Befugnisse nicht getrennt: In den Audienzen wirkte der Oberamtmann als Friedensrichter und – je nach Fall endgültig oder erstinstanzlich – als Einzelrichter. Er

präsierte das für Zivilfälle zuständige Untergericht sowie das Amtsgericht, das Kriminalfälle beurteilte. Er sass den Chorgerichten vor, die über Ehe- und Vormundschaftssachen befanden. In den Gerichten vertrat ihn der Gerichts- oder Unterstatthalter; Gerichts- oder Unterweibel besorgten die Botengänge.²⁷

1798 hielten die Untertanen auf dem Land, anders als die Bewohner der Landstädte und Markorte, dem alten Regime die Treue, da sie dessen paternalistische Herrschaft und Landesverwaltung als Garantie für Prosperität und Stabilität des Landes betrachteten. Auch die unter Bern privilegierten einheimischen Beamten trauerten der alten Verwaltung nach. Im Aargau und in der Waadt wünschten viele Landbewohner 1803 und erneut 1814 eine Rückkehr unter Bern.²⁸

Anmerkungen

- ¹ Zum langwierigen Aufbauprozess der Landesherrschaft siehe oben Beitrag 2, Adels- und Stadtherrschaft, Beitrag 3, Herrschaften der Stadt Burgdorf, Beitrag 4, Berns Herrschaft über den Oberraargau sowie Beitrag 5, Region Thun-Oberhofen; ferner Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberraargau. In: AHVB 53/1969; Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798. 2 Bde. Bern 1958/1968 sowie Bucher, Ernst: Die bernischen Landvogteien im Aargau. In: Argovia 1944, 1–191.
- ² Pfister, Christian; Kellerhals, Andreas: Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg. In: BZGH 51/1989, 151–215; Bartlome, Niklaus, und Hagnauer, Stephan: Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jh. In: Itinera 19, 1998, 157–179.
- ³ Studer Immenhauser, Barbara K.: Verwaltung zwischen Innovation und Tradition. Die Stadt Bern und ihr Untertanengebiet 1250–1550. Ostfildern 2006 (mit Karten); Studer, Barbara: Die Organisation des bernischen Territoriums (mit Karte). In: Berns mächtige Zeit, 2006, 79–83.
- ⁴ Siehe oben Beitrag 2, 84, Adels- und Stadtherrschaft.
- ⁵ HLS-Artikel Köniz (Bd. 7, 362f.), Kasteln (Bd. 7, 121f.) und Schenkenberg (e-HLS).
- ⁶ Siehe HLS-Artikel Aubonne (Bd. 1, 563) und Bonmont (Bd. 2, 568).
- ⁷ In der Literatur erscheint jeweils die runde Zahl von 50 Landvogteien. Hier nicht gezählt sind die zwölf einträglichen Stadtämter (Bauamt, Salzdirektion, Zeugherr, Stiftschaffnerei usw.), auch nicht die Salzdirektion in Roche, die Schaffnereien Hettiswil und Neuenstadt, die Landschaft Oberhasli unter ihrem einheimischen Landammann sowie die zehn gemeineidgenössischen Ämter im Aargau, in der Ost- und Südschweiz.
- ⁸ Es wird hier der Begriff «Aargau» verwendet. Die Unterscheidung in «Ober-» und «Unterraargau» geht auf die Heeresreform von 1628 zurück und betraf Rekrutierungskreise: «Unterraargau» mit den Landvogteien von Zofingen bis Brugg, ohne das Amt Aarburg, «Oberraargau» mit den Ämtern Wangen, Aarwangen, Bipp und Aarburg; siehe Artikel «Oberraargau» (e-HLS).
- ⁹ Kennzeichen der Kriminalgerichtsbarkeit waren der «Stock» (Halseisenstock, Schandpfahl) und der Galgen. Im heutigen Kt. Bern waren es die Privatherrschaften Belp, Riggisberg, Rüeggisberg und Amsoldingen (Landgericht Seftigen) und Diessbach (Landgericht Konolfingen).
- ¹⁰ Mannlehen: ursprünglich zum Ritterdienst verpflichtendes Herrschaftslehen. Der Rat konnte den Herren das Lehen auch entziehen, so z. B. der Familie von Erlach 1652 die Herrschaft Oberhofen, aus welcher der Rat eine neue Landvogtei schuf; siehe oben Beitrag 5, 189–191, Region Thun-Oberhofen.
- ¹¹ Siehe den HLS-Artikel Gerichtswesen (Bd. 5, 302–307). Im Aargau waren es um 1750 46 Niedergerichtsbezirke in sechs Landvogteien (Bucher: Landvogteien, 136).
- ¹² Von den einst zahlreichen Privatherrschaften blieben bis im 18. Jh. nur noch wenige übrig, z. B. im Amt Thun zwei und im Oberraargau fünf (siehe oben Beitrag 4, 136–141, Herrschaft über den Oberraargau, Beitrag 5, 174–179, Region Thun-Oberhofen). Am dichtesten lagen sie in den vier Landgerichten um die Hauptstadt Bern. Zur Situation im Aargau: Müller, Felix: Ein «saftloses Gerippe»: die Privatherrschaften im Aargau. In: Berns goldene Zeit, 2006, 452–454.
- ¹³ Feller, Richard: Geschichte Berns 3, 438–441; Die Ämterverteilung auf die vier Klassen in StABE, AD.BE 15, «Regimentbuch» 1765–1797. Die Einkommen unterdotierter Vogteien wie Oberhofen wurden durch Zuteilung weiterer Kompetenzen angehoben (siehe oben Beitrag 5, 181, Region Thun-Oberhofen).
- ¹⁴ Pfister/Kellerhals: Verwaltung, 151–215; Bartlome/Hagnauer: Abschöpfung und Umverteilung, 157–179; Bucher: Landvogteien, 79–117; siehe oben Beitrag 4, 135f. Von der Amtsverwaltung ausgenommen waren die Regalienverwaltung (Zoll und Salzmonopol) und die militärischen Belange wie Truppenausbildung, Waffen- und Mannschaftsinspektion.
- ¹⁵ Nur im Amt Oberhasli war der «Landammann» ein Einheimischer, nicht ein Bernburger.
- ¹⁶ Zur landesherrlichen Huldigung mit Untertaneneid Holenstein, André: Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800. Stuttgart 1991, v. a. 240–253.

- 17 1765 wurden nebst den Herren auch deren Gutsverwalter eidpflichtig (SSRQ Aargau II/1, Nr. 98; Bucher: Landvogteien, 50ff.).
- 18 Vorschrift der Notarsausbildung auch in der Waadt, 1780 (SDS Vaud CI, Nr. 294 b).
- 19 Im Aargau waren Landschreiber vorwiegend, in der Waadt durchwegs Einheimische; im altbernischen Landesteil waren es im 18. Jh. mehrheitlich Stadtberner (Beamtenlisten für Oberaargau und Thun-Oberhofen in SSRQ Bern II/10, CV und Bern II/11, CI).
- 20 Der obrigkeitliche *Emolumenten-Tarif* legte die Notariatsgebühren fest (Emolumenten: Sporteln, Teil des Beamten Einkommens) siehe oben Beitrag 5, 183–185 (Region Thun-Oberhofen).
- 21 Zum Beispiel Schenkenberg mit Kasteln, Aarwangen und Bipp bei Wangen, Landshut bei Fraubrunnen (SSRQ Bern II/10, CV).
- 22 Amtsbezeichnungen der einheimischen Beamten: «Freiweibel» der Landgerichte Konolfingen, Seftigen, Sternenbergr und Zollikofen (Pfister/Kellerhals: Verwaltung, 151–215); Freiweibel der Landvogtei Wangen (siehe unten Beitrag 10, 351–357 (Freiweibel im Oberaargau)). «Amtsweibel» (Weibel) im Oberaargau (SSRQ Bern II/10, LXXXII–LXXXVI); «Amtsuntervögte» im Aargau (Bucher: Landvogteien, 120f.). «Lieutenant baillival» in den welschen Vogteien (Hubler, Lucienne: Histoire du Pays de Vaud. Lausanne 1991, 102).
- 23 Die Bezeichnungen variierten nach Gegend: «(Gerichts-)Untervögte» im Aargau, «Weibel» in den obrigkeitlichen Gerichten der altbernischen Landschaft; in alten Grundherrschaften sass der für die Güterverwaltung zuständige «Ammann» des Grundherrn dem Gericht vor, z. B. in Langenthal und Roggwil anstelle des Abts von St. Urban (SSRQ Bern II/10, LXXXIIf.).
- 24 Bucher: Landvogteien, 115ff.; 185ff.; Baumann, Max: Die bernische Herrschaft aus der Sicht der Untertanen. In: Argovia 103/1991, 113–123.
- 25 Quelle: Regionenbuch (Handbuch der Verfassungs- und Verwaltungszustände im bernischen Staat von 1783/84).
- 26 Auch als «Amtmann» bezeichnet, im Amtsbezirk Bern «Amtsschultheiss».
- 27 Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, Bd. 4, 105–109.
- 28 Baumann: Bernische Herrschaft; Jörin, Ernst: Der Kanton Aargau 1803–1813/15. Aarau [1942]; Cardis Isely, Isabelle: Les comptes baillivaux. Un trésor en histoire sociale et économique. In: De l'Ours à la Cocarde, Régime bernois et révolution en pays de Vaud (1536–1798), 1998, 137–141.

Untertanen im Staat Bern

Lebensstrategien von Bürgern und Hintersässen, Armen und Reichen im Raum Emmental- Ob- und Nid- u. Aargau

Einführung: Lebensbedingungen bernischer Untertanen im Wandel ihrer Umwelt

Im Überblick

Der zweite Teil befasst sich mit den Lebensbedingungen bernischer Untertanen im Emmental und Ob- und Nid aargau zwischen 1500 und 1800. Im Fokus ist diesmal ausschliesslich die Landbevölkerung, die Regierten also, und mit ihnen aber auch das geltende Recht und die herrschenden Wirtschaftsformen im Raum zwischen Jura und Hohgant. Das Ziel war es, aus den Quellen die Bedingungen, unter denen die Landbevölkerung lebte, zu rekonstruieren, aber auch darzustellen, ob und wie die Menschen mit ihrem Alltag zurechtkamen oder diesen zu ändern oder an veränderte Verhältnisse anzupassen suchten. Von besonderer Wichtigkeit war der schichtübergreifende Vergleich von Lebensstrategien. So wurde der Alltag von Bauern, Gewerbetreibenden, Handwerkern, Tagelöhnern und Heimarbeitern, von Leuten aller Schichten also, hinsichtlich ihrer Wohn- und Nahrungssituation

im Alter und ihrer Einbindung in die ländliche Gesellschaft anhand von Verträgen um die Altersrente «Schleiss» untersucht (Beitrag 7). Abzuklären war, ob die in der Literatur belegte Zweiklassengesellschaft von rechtlich und politisch berechtigten Bürgern und von «Hintersässen» mit eingeschränkten Rechten auch auf unseren Raum der Hügel- und Bergzone am Napf zutraf (Beitrag 8). Ein besonderes Augenmerk galt der wilden Landnahme in den Schachen längs der wichtigeren Fließgewässer durch ausgesteuerte Geschwister von Hoferben im Einzelhofgebiet am Napf. Der Beitrag dokumentiert nicht nur den Siedlungsausbau mit der Urbarmachung von siedlungsfeindlichen Flussauen, sondern verfolgt den Aufstieg der einstigen Armendörfchen im Schachen zu neuen Gemeindezentren im Gefolge der allgemeinen Verkehrserschliessung vor und um 1900 (Beitrag 9). Mit dem Freiweibel der Grafschaft Wangen tritt uns der einst höchste einheimische Beamte im Oberaargau entgegen; er war der Stellvertreter des Landvogts im Gericht und dessen rechte Hand bei allen Verwaltungsaufgaben. Die vom Freiweibel vertretene Gerichtsorganisation war das Rückgrat der Landvogteiverwaltung im Oberaargau; sie beschäftigte ausser dem Freiweibel weitere einheimische Beamte in unterschiedlichen Ämtern und Positionen, die vorgestellt werden (Beitrag 10).

Der Nutzen einer sozialhistorischen Zusammenschau

Die Lebensbedingungen einer Bevölkerung hängen direkt von ihrer Umwelt ab; ändert sich diese, ändern sich unter dem Druck einer Anpassung auch die Verhaltensweisen der Menschen. Drei Beiträge befassen sich aus drei verschiedenen Blickwinkeln mit den Lebensbedingungen im Emmental zwischen 1500 und 1800. In diesen wird eine spannungsvolle Zeit aufgerollt, die von einem starken wirtschaftlichen und demografischen Wandel geprägt war. Der Nutzen einer Zusammenschau liegt nun darin, dass sich unterschiedliche Phänomene in ein Gesamtbild einordnen und zueinander in Beziehung bringen lassen.

Beginnen wir mit dem wirtschaftlichen Wandel: Vor 1500 bildeten die Kirchdörfer auf den vor Überschwemmungen sicheren Talterrassen Flurgenossenschaften mit Ackerbau in Zelgen, mit Allmenden und gemeinsamen Wäldern ähnlich den Ackerbaudörfern des Oberaargaus. Dagegen betrieben die wirtschaftlich autarken Einzelhöfe, angepasst an das hügelig-bergige Napfgebiet, Feldgrasbau im Wechsel zwischen Kornbau und Vieh-/Milchwirtschaft. Im 16. Jahrhundert indes

gaben die Dörfer die Flurgemeinschaft auf, teilten die Allmenden auf die Höfe auf und gingen ebenfalls auf Feldgrasbau über. Damit verliessen die Emmentaler Dörfer das mittelalterliche Konzept des vorherrschenden Getreidebaus zur Selbstversorgung und bekannten sich früh zu einer Agrarmodernisierung, welche die mittelländischen Dörfer erst im 19. Jahrhundert und damit 300 Jahre später vornahmen, als sie dank Getreideimporten per Bahn auf Selbstversorgung verzichten konnten. Welches war die treibende Kraft, die im Emmental den Verzicht auf die altgewohnte Selbstversorgung ermöglichte?

Offensichtlich stand der Verzicht auf den Getreidebau in Zelgen in engem Zusammenhang mit dem Übergang der Alpwirtschaft von der Selbstversorgung auf die Marktproduktion. Der mit dem Käseexport finanziell lohnend gewordene Wirtschaftszweig zog Unternehmerkapital an, darunter Kapital des Patriziats, was den Ausbau der Alpwirtschaft beschleunigte, das Alppachtsystem mit Kühern als Besitzern von Kuhherden ohne eigenen Hof entstehen liess und das erfolgreiche Zusammenspiel zwischen Tal- und Alpwirtschaft in Gang brachte: Talbauern übernahmen mit ihrem nunmehr vergrösserten Grasbau die Futterproduktion für die Winterfütterung der grossen Kuhherden und beherbergten Kühe und Küher im Winterlager als einträglichen Nebenverdienst. Das 18. Jahrhundert wurde damit zur Blütezeit der Emmentaler Landwirtschaft, an der aber auch andere Wirtschaftszweige teilhatten.

Dazu gehörte das Landhandwerk. Noch bis 1500 galt das Handwerk als eine eifersüchtig gehütete städtische Domäne. Auf dem Land gab es wenig mehr als den Hausfleiss der Bauern. Doch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg das Landhandwerk neben der dominierenden Landwirtschaft zu einer selbstständigen Berufsgattung auf, womit ihm ein innovativer Charakter zukam. Es betraf anfänglich Berufe wie Schuhmacher, Schneider oder Sattler, breitete sich aber ab dem 17. Jahrhundert im Zug der expandierenden Wirtschaft und steigender Nachfrage rasch auf andere Berufe, vor allem auf jene des Bauhandwerks mit Zimmerleuten, Schreibern, Seilern, Schlossern, Schleifern, Nagelschmieden, Maurern und Kalkbrennern aus, erstreckte sich aber auch mit Hausbäckern, Lebküchnern, Flachsöl- und Muskornmüllern auf die Nahrungsmittelbranche und erfasste im 18. Jahrhundert schliesslich selbst Spezialisten wie Uhrmacher, Orgelbauer, Buchbinder und Glasschleifer, die sonst nur in Städten zugelassen waren.

Die Frage nach der treibenden Kraft hinter dieser Entwicklung führt uns geradewegs zum Bevölkerungswachstum, das im Emmental ab den 1450er-/1460er-Jahren kräftig anzuziehen begann. Es zwang Grundherren – entgegen der geltenden

Praxis –, die Teilung unter Erben zumindest bei Grosshöfen zuzulassen (Beitrag 9). Doch die Teilbarkeit von Einzelhöfen, die nur als intakte Einheiten lebensfähig waren, stiess an Grenzen, sodass Söhne ohne Anwartschaft auf einen Hof gezwungen waren, wegzugehen und sich ausserhalb eine neue Existenz aufzubauen. Damit begann der Exodus der vom Hof ausgekauften Bauernsöhne und -töchter. Die meisten arbeiteten als landwirtschaftliche Tagelöhner auf den Höfen, schlecht bezahlte Arbeit zwar, aber solche, die sie von Jugend an kannten. Wer mehr wollte, lernte ein Handwerk. Das war also der sozusagen in Not geborene Anfang einer auf dem Land damals noch nicht existenten selbstständigen Berufsgattung. Als nächstes stellte sich aber das Problem der Niederlassung: Wo sollten Leute mit zu kleinem Erbteil wohnen, da es billigen Wohnraum weder in den Dörfern noch auf den Höfen gab? Für junge Leute mit wenig Barmitteln musste daher das unbesiedelte, scheinbar herrenlose Schachenland an Ilfis, Emme und Grünen, nahe bei den Arbeitgebern im Dorf oder auf den Höfen, ein Gottesgeschenk gewesen sein. So kam es in den Schachen ab 1530 zur wilden Landnahme und zur Besiedlung. Die Schachendörfer waren, was die Landvogteiverwaltung mit einiger Sympathie anerkannte, eine innovative Nutzung des siedlungsfeindlichen Raums durch Leute, für die sonst weder in den Dörfern noch auf den Höfen Platz war, auf deren Handwerks- und Tagelöhnerarbeit aber Dörfer und Höfe je länger je mehr angewiesen waren. Dass die Schachendörfer schliesslich nicht prosperierten und zu Armensiedlungen verkamen, war nicht die Schuld der Siedler, sondern struktur- und systembedingt: Obrigkeit und Gesellschaft verwehrten den Siedlungen eine reguläre Entwicklung mit eigener dörflicher Infrastruktur, und dies zum Schutz der bestehenden Dörfer und deren Infrastruktur. Damit entfiel die soziale und berufliche Durchmischung – die Siedlungen wurden isoliert. Und weil ihre Bewohner, ob Handwerker oder Tagelöhner, wie damals in Unterschichten üblich, zu Tiefstlöhnen arbeiten mussten, sanken die Schachendörfer, hoffnungsvoll begonnen, zwangsläufig zu Armengettos ab. Dies änderte sich erst mit der Verkehrserschliessung durch Bahn und Strasse im 19. Jahrhundert und verkehrte sich schliesslich ins Gegenteil, und zwar auf Kosten der verkehrsfernen Einzelhofgebiete. Die Emmentaler Wirtschaftsblüte des 18. Jahrhunderts lässt sich damit nicht nur mit dem Erfolg einzelner Branchen wie der innovativen Alp- und Landwirtschaft, dem erfolgreichen Käseexport und dem hier nicht behandelten, ebenfalls erfolgreichen Textilverlag erklären, sondern auch damit, dass die erfolgreichen Branchen aus dem tief gehaltenen Lohnniveau der Handwerker und Tagelöhner grossen Nutzen zogen.

Auch in anderen Lebensbereichen lassen sich von Überlebenswillen diktierte Neuerungen erblicken, so beim «Schleiss» (Beitrag 7). Das «Emmentaler Landrecht» regelte für Witwen eine Leibrente, die der Witwe im Alter ein geregeltes Wohnrecht und Nahrung vertraglich zusicherte. Verträge um die Altersrente Schleiss zeigen, dass die Unterschicht der Störhandwerker und Tagelöhner (Tauner) in Anpassung an ihre wirtschaftliche Mangelsituation neue Wege bei Koch- und Esssitten und beim Wohnen zu gehen hatte. Die Anpassung an eine veränderte Agrarproduktion lässt sich aber auch in der Oberschicht der Grossbauern und Grossgewerbetreibenden feststellen. Die bäuerliche Mittelschicht dagegen schien den Wandel in der Agrarwirtschaft nicht zur Kenntnis genommen zu haben: Ihre Schleissverträge enthalten alles, was vor dem Wandel die Essgewohnheiten der Bauern bestimmt hatte, nämlich unterschiedliche Getreidesorten für eine dominierende Brot- und Breinahrung samt einer ergänzenden Varietät an Obst, Gemüse und Fleisch. Was der Hoferbe den Eltern aus der Hofproduktion anbot, waren dieselben Anbausorten wie zur Zeit des Zelgbaus. Im Unterschied dazu enthielten die Schleissverträge der Unter- und Oberschicht nur noch ein paar Grundnahrungsmittel. Im Vergleich zum mittelbäuerlichen war es ein dürftiger Schleiss, der natürlich anders begründet war: Der Taunerhaushalt konnte der Witwe keinen ausreichenden Schleiss aussetzen, sodass sie auch im Alter zum Zuverdienen der fehlenden Nahrungsmittel gezwungen war. Die Grossbäuerin dagegen verfügte über Bargeld und Vermögen und konnte ihre Nahrung nach Lust und Laune durch Zukaufen ergänzen. Unter- und Oberschicht erwiesen sich auch bei der Kartoffel, die als Armenfrucht verschrien war und bei Mittelbauern ausgeschlossen blieb, gleichermassen innovativ – die Taunerwitwe aus Notwendigkeit, die Grossbäuerin aus Aufgeschlossenheit gegenüber Neuem.

Veränderungen prägten die Emmentaler Gemeindepolitik besonders beim Verhältnis von Ortsbürgern und «Hintersässen», den in einer Gemeinde niedergelassenen Nichtbürgern (Beitrag 8). In den Ackerbaudörfern waren Letztere in der Regel politisch rechtlos, von den Gemeindegütern Allmend, Wald und Weide ausgeschlossen und ohne freie Berufsausübung. Oft erhielten arme Zuzüger auch gar kein Niederlassungsrecht, sodass der Anteil der Hintersässen in den meisten eidgenössischen Gemeinden nicht hoch war. Wer zugelassen war, blieb, wirtschaftlich benachteiligt, Angehöriger der Unterschicht und wegen hohen Einkaufgebühren vom Aufstieg in die nutzungsberechtigte Bürgerschaft ausgeschlossen. Ganz anders gestaltete sich dies im Emmental: Hier gab es hohe Hintersässenanteile von bis zu 45 Prozent an der Gesamtbevölkerung. Zu diesen Hintersässen ge-

hörten arme Leute, aber auch wohlhabende und reiche, ähnlich wie bei den Burgern. Auch übten sie wie die Burger alle möglichen Berufe aus und nahmen wie diese am politischen Leben aktiv und passiv teil. Der Grund zu diesem – im eidgenössischen Vergleich – ganz anderen Erscheinungsbild des Hintersässen lag bei den fehlenden Gemeindegütern, die man im Emmental beim Übergang auf den Feldgrasbau auf die Höfe aufgeteilt hatte. Weil es mit der Privatisierung von Allmenden und Wäldern keinen Burgernutzen mehr gab, war ein Bürgerrecht billig und für wenig mehr als für ein Hintersässenrecht zu haben. So ergibt sich im Emmental ab dem 17. Jahrhundert folgende konträre Situation: Mittellanddörfer schlossen ihr Bürgerrecht für Zuzüger zum Schutz ihrer Gemeindegüter, während Emmentaler Kirchdörfer ohne Gemeindegüter mit allen Mitteln Neubürger zu gewinnen suchten, die mit den Einheimischen die Gemeindelasten tragen sollten. Weil das Bürgerrecht aber bloss Lasten ohne Nutzen versprach und Hintersässen als Tagelöhner und Störhandwerker willkommen waren, gab es nunmehr wenige Interessenten am Bürgerrecht. Das Emmental nahm damit, gestützt auf die frühe Agrarmodernisierung, in Ansätzen vorweg, was sich die moderne Schweiz im 19. Jahrhundert teils mühsam erringen musste – die Niederlassungsfreiheit, die freie Berufsausübung und politische Rechte für alle in einer Gemeinde niedergelassenen Schweizer Bürger.

Mit den «Freiweibeln» im Oberraargau werden die bisher wenig bekannten höchsten einheimischen Beamten im Dienst der dortigen bernischen Territorialverwaltung vorgestellt, was auch einen Blick auf die Oberraargauer Oberschicht der Grossbauern und Grossgewerbetreibenden zulässt (Beitrag 10). Im bernischen Staat kam Gemeinden und Regionen, historisch bedingt, grosse Selbstständigkeit zu: Wie aber schaffte es die Regierung also, sich insbesondere im Oberraargau bei den gewährten Sonderrechten überhaupt durchzusetzen? Wie liessen sich Gemeinden und Regionen gleichwohl steuern und regieren? Was Bern ersann, war ebenso einfach wie genial: Die Landes- und Herrschaftsverwaltung bezog die einheimischen begüterten Familien der bäuerlich-gewerblichen Oberschicht in die Verwaltungsarbeit mit ein. Die mit Befugnissen wohlausgestatteten, angesehenen Beamtenstellen verpflichteten und banden die einflussreiche Oberschicht. Damit leitete Bern die Selbstverwaltung auf dem Land in genehme Bahnen und förderte gleichzeitig die regionale Eigenverantwortung. Der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» unterstand in der Verwaltungshierarchie direkt dem Landvogt als dessen Stellvertreter (Statthalter) am Landtag und im Gericht. Daneben gab es weitere angesehene, aber weniger bedeutende Verwaltungsposten auf der Stufe

der Landvogtei wie den Freiweibel von Lotzwil, den «Amtsweibel» von Aarwangen sowie die «Weibel» von Bipp und Landshut. Auf der Stufe der Twingherrschaft amtierten «Weibel» als Vorsitzende an den Niedergerichten.

Der Freiweibel der Grafschaft Wangen hatte ein gerütteltes Mass an Verwaltungsaufgaben und Hilfsdiensten für den Stadtberner Landvogt zu bewältigen: Er war für die Abhaltung der Landtage und des Landgerichts, für die Verwaltung der Hohen Gerichte, für die Militärverwaltung und die öffentliche Ordnung verantwortlich. Er war ständiger Begleiter des Landvogts auf dessen Amtsreisen und vertrat ihn bei Abwesenheit als Statthalter. Das Freiweibelamt war ein Vertrauensposten: Landvögte mussten sich auf die Orts- und Personenkenntnis und auf das Beziehungsnetz der Freiweibel innerhalb der Landvogtei verlassen können. Freiweibel stammten denn auch aus den vom Beruf her stark vernetzten Grossbauern-, Müller- und Wirtefamilien. Anders als die alle sechs Jahre wechselnden Landvögte versahen sie ihren Dienst meist über Jahrzehnte und sicherten so die Kontinuität der Vogteiverwaltung. Entsprechend der Wichtigkeit des Amts wurden Freiweibel auf Vorschlag des Landvogts durch Schultheiss und Rat von Bern in ihr Amt eingesetzt. Angetan mit dem Amtsmantel in den bernischen Standesfarben Schwarz-Rot, repräsentierten sie bei öffentlichen Anlässen die Obrigkeit.

Wenig Klarheit herrscht über die Entstehung des Freiweibelamts der Grafschaft. Dagegen erscheint das unbedeutendere Amt des Freiweibels von Lotzwil 1460 zeitgleich mit dem Vertrag, den Bern mit Burgdorf um die Gerichtsbarkeit in Burgdorfs Herrschaften ausgehandelt hatte, was wahrscheinlich macht, dass Bern dieses Amt damals zur Kontrolle von Burgdorfs Vertragstreue geschaffen hat. In der Tat verpflichtete der Amtseid alle einheimischen Beamten – Freiweibel ebenso wie Amtsweibel, Ammänner und Weibel –, dem Landvogt Unzufriedenheit oder Aufruhr in der Bevölkerung anzuzeigen. Die Beamten fungierten so in einer Zeit, die eine Polizei in unserem Sinn nicht kannte, als Polizisten, Aufseher und Denunzianten im Dienst der Obrigkeit. Sie waren umgekehrt aber auch das Sprachrohr der Bevölkerung, wozu ihnen bei Klagen der Landleute kraft ihres Amts das Gehör der Landvögte und der Obrigkeit sicher war. Damit nahmen sie eine Mittlerstellung zwischen der Obrigkeit und der eigenen Bevölkerung ein. In der Bewahrung von Sicherheit und guter Ordnung sowie der Förderung des bäuerlich-gewerblichen Wohlstands dienten sie dem Staat ebenso wie der Bevölkerung, für deren Anliegen sie auch gegenüber der Landvogteiverwaltung eintreten konnten.

Das grundbesitzende Patriziat hatte damit eine Landesverwaltung eingeführt, in der die ebenfalls grundbesitzende ländliche Oberschicht die eigene Landbe-

völkerung zwar beaufsichtigte und bei Bedarf denunzierte, diese aber auch vertrat und für sie eintrat. Dies machte die Berner Herrschaft bei den Bauern beliebt: jedenfalls sprach sich die Landbevölkerung 1803 nicht nur im altbernischen Kernland, sondern auch im Aargau und in der Waadt für ein Verbleiben unter Bern aus. In den Ob- und Nid-aargauer Landstädten und Marktorten dagegen war die neue Oberschicht von Handelsherren, Käsehändlern und Textilverlegern weit mehr an den von Frankreich propagierten Freiheiten für Handel und Gewerbe interessiert als an der Fortdauer des dem Landbau verpflichteten patrizischen Regiments. Das Freiweibelamt blieb eine Institution des Ancien Régime, mit dem es 1798 unterging: Weder das Amt noch der Titel des Freiweibels fanden nach 1803 eine Fortsetzung.

7. Der Schleiss – Nahrung und Wohnrecht als Altersrente und «Sozialisationsprogramm» für Alleinstehende 1650–1800*

Wer sich im Bernbiet mit Erbteilungs- und Eheabmachungen, mit Handänderungsverträgen und anderen Übereinkünften des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens befasst, wird unweigerlich auf den Begriff *Schlyss* (Schleiss) stossen. Der Begriff «Schleiss»¹ ist heute zwar aus der Mode gekommen, doch führt ihn das bernische Steuerrecht zusammen mit den beiden synonym verwendeten «Pfrund» und «Leibrente» noch auf. Tatsächlich ist «Schleiss» als Begriff und von der Sache her alt und bedeutet Nutzniessung auf Lebenszeit wie der östlich der Reusslinie verwendete Begriff «Leibding».² Die Leibrente, ob nun als Schleiss oder als Leibding bezeichnet, war während Jahrhunderten die wohl gebräuch-

*Erstveröffentlichung des Artikels in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 85/1989, 332–362.

<http://retro.seals.ch/digbib/view?rid=sav-001:1989:85::381&id=browse&id2=browse2&id3=>

lichste Form der Altersversorgung. Der Schleissvertrag regelte das Wohnrecht und die Nahrung im Alter. Damit sind gleich zwei Themenkreise angesprochen, welche die Forschung besonders interessieren – die Altersforschung und die Nahrungsforschung. Die Altersforschung erlangte mit dem steigenden Anteil alter Menschen wachsende Bedeutung, und zwar nicht nur in Forschungsrichtungen wie Biologie, Medizin, Psychologie und Soziologie, sondern auch in der historischen und ethnologischen Forschung. Die historische Altersvorsorge³ gewann ab den 1980er-Jahren mit dem Rückblick ins quellenmässig belegbare Ancien Régime an Interesse, wobei sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts im Zeichen der Überalterung⁴ allerdings vermehrt Fragen rund um die auf der privaten und beruflichen Altersvorsorge beruhenden Sozialversicherung aufdrängten. Ab den 1970er-Jahren nahm das Interesse an Nahrungsforschung zu. Neu war, dass sich die Ethnologie der historischen Nahrungsforschung unter sozialgeschichtlichen Aspekten zuzuwenden begann, wie sie bis da von den Historikern gepflegt worden war. Die nur deskriptive Behandlung regionaler Speisen, der Bräuche um Nahrung, Nahrungszubereitung, der Tischsitten, des Küchen- und Essgeräts trat zugunsten von mehr soziologisch-psychologisch induzierten Analysen des Gegenstands zurück. Den Wandel leiteten die 1972 erschienene Publikation von Teuteberg und Wiegelmann sowie ab 1970 periodisch stattfindende Kongresse im Zeichen der ethnologischen Nahrungsforschung ein.⁵ Inzwischen richtete sich die Ethnologie jedoch wieder auf die Gegenwart aus und widmet sich ebenso der Kulinarisierung von Schweizer Kost wie vor allem auch der urbanen Weltküche.⁶

Im Folgenden werde ich die Organisation und Beschaffenheit der Altersversorgung im Emmental zur Zeit des Ancien Régime anhand von Schleissverträgen analysieren, wobei zu gleichen Teilen die volkskundlich-gesellschaftliche wie die wirtschaftsgeschichtliche Seite beleuchtet wird. Beim Raum «Emmental», wie er hier unter Beobachtung steht, ist ein bestimmter Ausschnitt aus dem geografischen Raum Emmental gemeint, nämlich die historische «Landschaft Emmental» mit den drei ehemaligen Herrschaften und später bernischen Landvogteien Trachselwald, Sumiswald und Brandis. Dieser Raum hatte ein eigenes, 1559 erstmals kodifiziertes Landrecht⁷ und umfasste die Flusstäler der Ilfis, der Emme und der Grünen mit den alten Kirchdörfern im Talboden und den darum herum im hügeligen Umgelände verstreuten Einzelhöfen.

Welches war die Rechtssituation? Der Schleiss figuriert im Landrecht des Emmentals als Teil des Erbrechts der Witwe. Nach dem Tod eines Ehepartners verfuhr das Emmentaler Erbrecht mit Witwe und Witwer sehr ungleich: Während der Wit-



Abbildung 1: Das Gebiet der alten Landschaft Emmental

wer über sämtliches hinterlassenes Gut verfügen konnte, wurde die Witwe zur Erbteilung und zur Übergabe des Hofs an die Erben gezwungen. Um sie aber nicht schutzlos der Ungewissheit preiszugeben, schrieb das Landrecht obligatorisch eine Leibrente – eben den Schleiss – vor, den das Berner Stadtrecht nicht kannte.⁸ Der entsprechende Artikel der Emmentaler Landsatzung von 1559 sah vor, dass nach dem Tod des Vaters die Kinder bevogtet, das heisst unter Vormundschaft gestellt wurden. *Darnach sol die frow mit iren kinden teillen, und so der man der fröwen ein schlys gemacht hätte, so sol sy darby blyben. Ob aber das nit beschechen wäre, so söllent und mögent die nachpuren und fründ iren ein zimlichen schlys machen.*⁹ Schleissverträge konnten Bestandteil des Ehevertrags sein, den die Eltern des Brautpaares oder dieses selbst vor der Hochzeit aushandelten.¹⁰ Sehr viel seltener liess der Mann seiner Frau im Lauf der Ehe einen eigentlichen Schleissvertrag aufsetzen. Fehlte beim Tod des Mannes ein solcher Vertrag, so bestimmten im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr Nachbarn und Verwandte wie 1559, sondern die Amtleute in Absprache mit den Erben die Höhe des Schleisses, der sich am Ertrag der Liegenschaft zu orientieren hatte. In diesem Fall war der Schleiss Bestandteil eines Erbteilungsvertrags. Obschon im geschriebenen Recht nicht enthalten, handelten sich die Eltern oder der Vater bei einer frühzeitigen Hofübergabe meistens ebenfalls einen Schleiss aus. Auch konnten Hof- und Hausverkäufe einen Schleiss als Teil oder anstelle der Kaufsumme vorsehen.¹¹

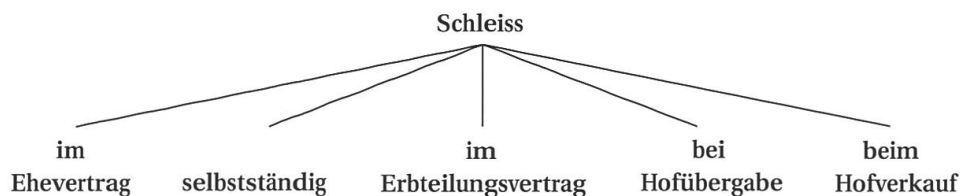


Abbildung 2: Formen des Schleissvertrags

Der Schleiss war zwar immer an eine bestimmte Liegenschaft gebunden, aber er musste nicht vom Hoferben allein getragen werden. Vielmehr bezahlte er sich aus dem Zins eines bei der Erbteilung von allen Erben ausgehandelten und auf dem Hof in Form einer Gülte hinterlegten Kapitals.¹² In der Regel hatte der Schleiss somit die Natur der Nutzniessung eines bestimmten Kapitals. Es gab aber auch Verfügungen, die dem Schleisser zugestehen, notfalls das Kapital selbst angreifen zu dürfen.¹³ Der Schleissvertrag umfasste meistens Wohnrecht und Nahrung. Sel-

tener gehörte ein zusätzliches Taschengeld dazu, dem sich bei reichen Schleissnehmern zusätzliche Annehmlichkeiten beigesellen konnten: etwa die eigene Magd, die freie Benutzung von Pferd und Wagen samt Knecht für Reisen und Badefahrten und ähnliches.¹⁴

Der Schleiss war auf die bäuerliche Welt abgestimmt, hatte aber, weil er im Landrecht verankert war, auch Geltung in nichtbäuerlichen Kreisen. Als Bestandteil des Ehevertrages kam er eher in begüterten, als Annex von Erbteilungsverträgen jedoch in allen Schichten vor. Beim Aufrechnen ergab sich freilich, dass 71 Prozent der untersuchten Verträge in der Zeit zwischen 1782 und 1790 die Mittel- und Oberschicht betrafen.¹⁵ Die meisten armen Familien konnten der Witwe keinen Schleiss ausrichten. In diesen Fällen wurde die Witwe *vertischgeldet*, das heisst, sie lebte ohne Sonderrecht bei einem ihrer Kinder.

Wie sieht es mit der Überlieferung dieser Verträge aus? Die Mehrzahl der erhaltenen Verträge liegt heute in öffentlichen Archiven. Alles, was die Kanzlei auf den bernischen Landvogteischlössern einst an privat- und öffentlichrechtlichen Verträgen ausgestellt hatte, war protokolliert worden. In den drei Amtsverwaltungen Trachselwald, Brandis und Sumiswald haben sich über 180 solcher Kontraktenprotokoll-Bände erhalten, wobei allerdings die Schleissverträge nur einen kleinen Teil ihres Inhalts ausmachen. Die private Überlieferung mit offiziellen und nichtoffiziellen Verträgen dürfte mehrheitlich auf gut- und grossbäuerliche Kreise beschränkt sein.¹⁶ Im Amt Trachselwald mit der reichsten Tradition setzten die Kontraktenprotokolle, zu Beginn noch mit Lücken, 1650 ein. Dieses Datum beschränkte unsere Untersuchungszeit auf den Zeitraum von 1650 bis zur Aufhebung der bernischen Verwaltung 1798. Um Entwicklungen und Veränderungen einfangen zu können, wurden drei zeitliche Schnitte in der zweiten Hälfte des 17. sowie in der ersten und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts angelegt. Die Auswahl der Orte und die Zahl der Verträge hingen von der Überlieferung ab.

Die Periode von 1650 bis 1800 ist in mancherlei Hinsicht interessant. Zum einen war um 1650 die Umwandlung der Agrarwirtschaft im Emmental weitgehend abgeschlossen. In den Dörfern bestanden die spätmittelalterlichen Zelgen nicht mehr, und die Allmenden waren fast alle auf die Höfe verteilt – das Emmental war damit auf den Feldgrasbau übergegangen. Dies bedeutet, dass sowohl im Talboden als auch auf den höher gelegenen Einzelhöfen neben Getreidebau auch Vieh- und Milchwirtschaft betrieben wurden, wobei Käseherstellung nur auf den Alpen erfolgte.¹⁷ Zum andern kam im 18. Jahrhundert die Kartoffel als neues Nahrungsmittel auf.

Aus dem Agrarwandel ergibt sich ein erster Fragenkomplex: Wie wirkte sich der zweifache Wandel im Anbau und in der Hofwirtschaft auf die Schleissnahrung aus? In welchem Verhältnis stand die Schleissnahrung zur Volksnahrung ganz allgemein?

Die bearbeiteten Schleissverträge betrafen grösstenteils Alleinstehende, in 86 Fällen waren es tatsächlich nur acht Ehepaare. Ferner überwogen mit 74 zu 12 die Verträge für Frauen jene für Männer. Der Schleiss hatte damit vornehmlich die Aufgabe, Behausung und Ernährung der Witwe im Alter sicherzustellen. Fragen der Altersbewältigung beschäftigten offensichtlich auch schon die damalige, im Durchschnitt kurzlebigere und nicht nur unsere überalterte Gesellschaft. Diese Feststellung führt zu einem zweiten Fragenkomplex: Wie wurde der alternde Mensch des 17. und 18. Jahrhunderts in der damaligen ländlichen Gesellschaft integriert, die eine zwar bäuerlich dominierte, jedoch mehrheitlich gewerblich-ländlich-proletarische war? Wie löste man Generationenkonflikte? Wie bewältigte man Einsamkeit? Wie das Gefühl, gegen Ende des Lebens überflüssig zu sein? Weil erzählende Quellen für die Zeit vor 1800 für diese Art von Fragestellung nicht existieren, soll der Versuch gewagt sein, Quellen in der Art des Schleisses¹⁸ hierfür in Dienst zu nehmen: Hatte der Schleiss – um es bündig zu sagen – ausser der Regelung materieller Bedürfnisse auch eine soziale Funktion?

Inhalt und Wandel des Schleissvertrags im Zeitraum von 1650 bis 1800

Der Schleissvertrag ordnete die Nutzniessung am Haus, am Boden und an einem bestimmten Kapital in Form von Wohnrecht, Nahrung und Bargeld. Die Mehrzahl der Verträge regelte als erstes das Wohnrecht. Während das 17. Jahrhundert vielfach in Formeln stecken blieb, machte das 18. Jahrhundert immer präzisere Angaben. In beiden Jahrhunderten jedoch – und das ist für unsere Thematik von Belang – handelte es sich überwiegend um ein Wohnrecht im angestammten Wohnhaus; bei Bauern wird dieses als *sässhaus* bezeichnet.

Fast die Hälfte aller Verträge des 17. Jahrhunderts bestimmte lediglich, dass der Hofinhaber der Witwe *ruhige wohnung, statt und platz, schatten und schermen, feuer und licht*¹⁹ im Sässhaus gewähren müsse. Solche Formeln sterben nach 1700 aus. Man bemühte sich vielmehr, die Art der Unterkunft konkret festzulegen.

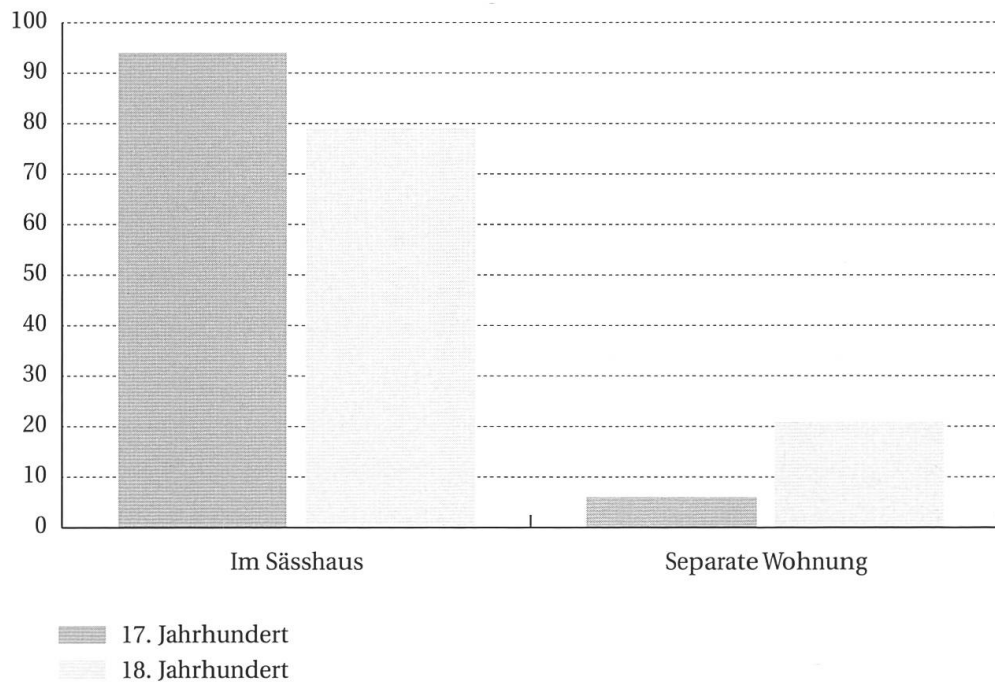


Abbildung 3: Wohnrecht im Sässhaus und in der separaten Wohnung (in Prozent)

Alleinstehende erhielten überwiegend eine ausdrücklich als heizbar bezeichnete Stube.²⁰ Kleiner war die Zahl jener Ehepaare oder Alleinstehenden, die über der Stube auch noch eine ungeheizte Schlafkammer, einen *obergaden*, erhielten.²¹ Eine Öffnung mit Schieber über dem Stubenofen diente der Temperierung solcher Kammern. Vermögliche Schleissnehmer bedingten sich auch mehrere Räume aus, über der Stube beispielsweise zwei Schlafkammern, die eine für sich, die andere für die Magd.²² Im 18. Jahrhundert kam bei Wohlhabenden vermehrt der separate Wohnsitz auf. Es handelte sich dabei mehrheitlich um nachträglich in die hofeigenen Backhäuser, die sogenannten Ofenhäuser, eingebaute Stuben, seltener um eigentliche Wohnhäuser. Das «Stöckli» als ein eigens errichteter Alterssitz war noch unbekannt, wie zu zeigen sein wird.

Zum Wohnrecht gehörte die Kochgelegenheit. In den Schleissverträgen des 17. Jahrhunderts wurde sie meistens wiederum nur formelhaft mit *feuer und licht* angedeutet. Das 18. Jahrhundert regelte mehr: Über die Hälfte aller Verträge sicherte dem Alleinstehenden *statt und platz* in der Küche zu, was die Kochmöglichkeit, nämlich Platz auf der Feuerplatte, aber auch Platz für Vorräte im Küchenschrank (*küchenschaft*) oder in der Speisekammer (*speisegaden*), einschloss.²³ Ein kleiner Teil der Schleissnehmer handelte sich Gekochtes aus der Küche ein, meist mit der Formulierung, dass er oder sie vom *köch* und vom *muos* nach Bedarf neh-

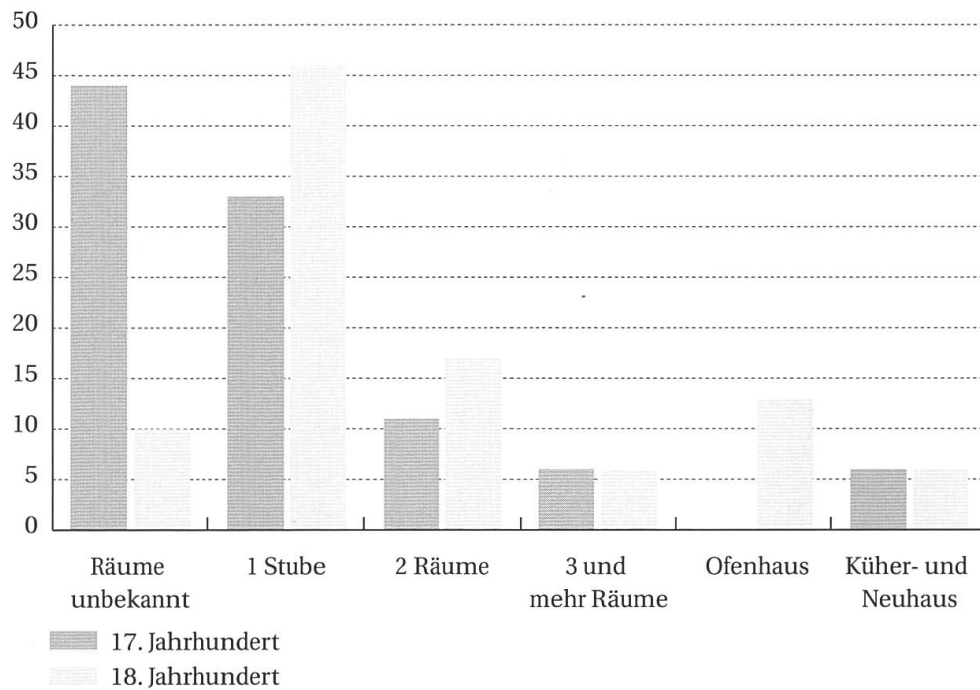


Abbildung 4: Der Umfang des eigenen Wohnraums: Stube, Stube mit Kammer oder separater Wohnsitz (in Prozent)

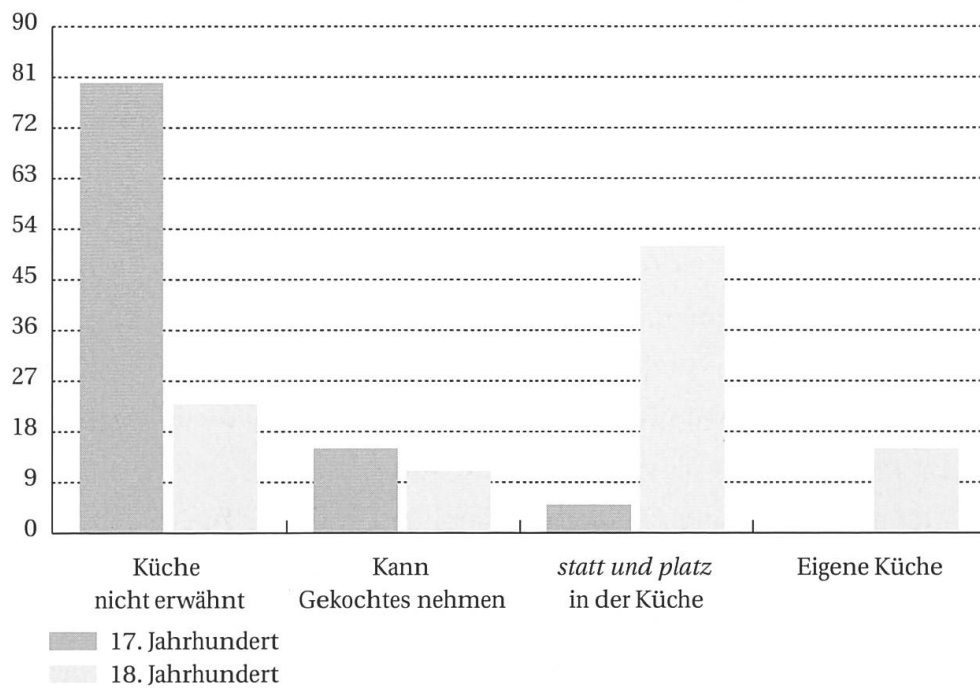


Abbildung 5: Küche und Kochgelegenheit (in Prozent)

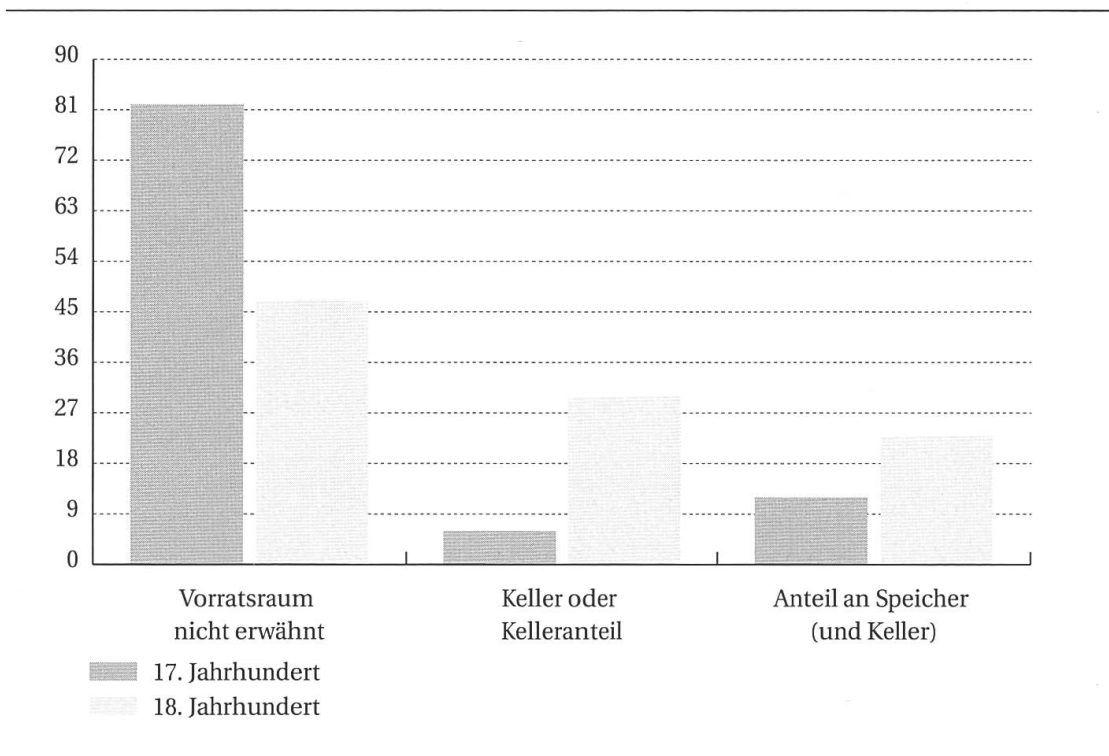


Abbildung 6: Vorratsraum in Keller und Speicher (in Prozent)

men dürfe. Mit Vorliebe liessen sich Männer, aber auch alterskranke Frauen Gekochtes verbriefen.²⁴ Wer über einen separaten Wohnsitz verfügte, hatte eine eigene Kochgelegenheit. Verträge, welche die Küche erwähnen, regeln auch die Holzversorgung. Fast immer bezog der Alleinstehende *gerüstetes holz*, das heisst gesägtes und gespaltenes Holz, das seltener auch direkt als *holz ab der scheiterbeige* bezeichnet wurde.²⁵

Zum Wohnrecht gehörte auch ein Vorratsraum, neben dem Platz in der Küche auch ein Platz im Keller, seltener im Speicher. Die ausführlicheren Angaben des 18. Jahrhunderts sagen meistens *statt und platz in küche und keller* und meinen damit einen Anteil am Hauskeller. Andere Verträge bestimmen der Witwe einen Keller unter einem bestimmten Raum, vielfach unter der eigenen Stube, oder einen Anteil an einem Speicher- oder Ofenhauskeller oder an einem Keller im Garten.²⁶ Die Zuweisung eines ganzen Speichers oder eines Anteils kam nur in vermöglichen Bauernfamilien vor. Wie die Unterkunft selbst war eben auch der Vorratsraum ein soziales Indiz.

Nach dem Wohnrecht regelte der Schleiss auch die Nahrung. Diese lässt sich grob in zwei Kategorien einteilen: 1. in Nahrung, die als Lebensmittel abgegeben wurde, nämlich Getreide, Milch, Butter, Fleisch und Obst, und 2. in Nahrung, die erst noch zu produzieren war, die *(h)erdspeis*. Der Schleiss sah nämlich in der Re-

gel Pflanzland und Mist, nicht aber oder zumindest nur selten das Gemüse selbst vor. Kategorie 1 war das, was die Hofwirtschaft produzierte, Kategorie 2 das, was Garten und Bunte hergaben und was generell Frauenarbeit war.

Welches waren nun die Lebensmittelsorten, die im Schleiss festgelegt wurden, und zu welchen Speisen hat man sie verwendet? Halten wir uns an die eben genannten beiden Kategorien der fertigen und der erst noch zu produzierenden Lebensmittel. Kategorie 1: An erster Stelle stand immer das Getreide, und zwar vorab der Dinkel, mengenmässig weniger Hafer und weit weniger Gerste, stark im Rückgang war Hirse begriffen, und der Roggen kam selten vor. Gerste und Hirse fielen damals zusammen mit den Hülsenfrüchten unter den alten Sammelbegriff von *muoskorn*, Produkte, die man zur Breibereitung verwendete. An zweiter Stelle kamen die tierischen Produkte, vor allem Milch, Butter nur in jedem dritten oder vierten Schleiss. Schweinefleisch lag mengenmässig deutlich vor Rind- und Schaffleisch. Ein wichtiger, nie fehlender Bestandteil der Schleissnahrung war Obst, meistens mit allen drei Sorten, Äpfeln, Birnen und Kirschen, vertreten.

In die Kategorie 2 – die sogenannte Erdspeise – fielen alle Sorten Gemüse. Weil die Schleissnehmer nur in seltenen Fällen das fertige Gemüse bezogen, sind konkrete Sortennennungen eher selten. Beim Pflanzland werden immer Garten- und Buntland gesondert als *beete im garten* und *herdreich für die erdspeis* vermerkt, die nicht anders als heute für verschiedene Gemüsesorten stehen. Wichtigstes Gartengemüse war *kraut*, vor allem Mangold und Spinat; zu den Gartengewächsen gehörten auch Salate, Zwiebel und Kräuter. Auf der Bunte ausserhalb des engeren Hofbereichs wuchsen Kohl (*kabis*), verschiedene Sorten an Rüben und Rübli (Karotten) sowie Hülsenfrüchte, vor allem Erbsen, Bohnen und Linsen, im 18. Jahrhundert auch die Kartoffel, auf die wir noch eingehen.

Welche Speisen hat man aus diesen Produkten zubereitet? Natürlich enthalten die Schleissverträge über die Zubereitung der Speisen keine Angaben. Immerhin kommt eines klar zum Ausdruck: Brot und Eintöpfe waren unter den Gerichten ebenso wie Milch als Getränk von überragender Bedeutung. Für Brot verwendete man das in dieser und auch in anderen Regionen klassische Brotgetreide Dinkel, auch Korn genannt, das ausser für Brot für Mehlspeisen, Mehlsuppen und Backwaren gebraucht wurde. Bei den Eintöpfen sind zwei auch sprachlich²⁷ verschiedene zu unterscheiden: Der nahrhaftere Eintopf, das *muos*, ein Brei aus geschroteten Getreidesorten, vor allem Hafer und Gerste, oder aus gedörrten Hülsenfrüchten hergestellt, daher auch der Begriff *muoskorn* für alle diese Sorten. Die zweite Variante des Eintopfs, das *köch*, bezeichnete das frische oder saure gekochte Gemüse.

Nahrungsmittel		Erscheinungsform	Speisen, Zubereitungsart
Getreide	Dinkel/Korn Hafer, Gerste, Hirse	gemahlen geschrotet	Brot, Mehlspeisen, Backwaren Muos
Milch	Vollmilch Butter	frisch frisch, Kochbutter	Getränk, Butter, Rahm, Kochmilch zum Kochen, Braten, Backen
Fleisch	Schwein, Rind, Schaf Schweinefett	frisch, geräuchert	Braten, Siedfleisch, Würste zum Braten, Backen
Eier		frisch, eingelegt	gekocht, gebraten, zum Backen
Obst	Äpfel, Birnen, Kirschen	frisch, gedörrt	zu Mehl- (und Kartoffel-) Speisen, zum Muos, roh
Gartenbeet	Kraut (Mangold, Spinat) Zwiebel	frisch frisch	Köch zum Würzen
«Erdreich» (Bünte)	Kabis, Rüben	frisch, sauer	Köch
	Rübli	frisch	Köch
	Bohnen, Erbsen, Linsen	frisch, gedörrt	Muos
«Erdreich»	Kartoffel	frisch, gelagert	gekocht, gebraten, Suppe

Tabelle 1: Der Schleiss: Nahrungsmittel und Speisen in der Emmentaler Küche des 17. und 18. Jahrhunderts

Das Köch musste durch Zugabe von Butter oder Schweinefett angereichert, das Mus durch gekochtes Obst ergänzt werden. Fleisch, mehr geräuchertes als Frischfleisch (*grünes fleisch*), war ebenso wie die Eier nicht Alltagsspeise. Die Milch dominierte als Hauptgetränk ebenso wie Brot und Eintopf bei den Speisen. Bis ans Ende des Ancien Régime hatte es die Kartoffel nicht geschafft, in die alte Speisehierarchie der Emmentaler Volksnahrung aufgenommen zu werden; sie stand noch ausserhalb der Getreide- und der Mus- und Köch-Gerichte. Die Wichtigkeit der Eintopfgerichte spiegelte sich übrigens in der Grundausstattung der Küche: Bei Handänderungen ging der *mushafen an der hählen*²⁸ – der Kochtopf am Haken über dem offenen Feuer – an den neuen Besitzer über. Eintöpfe waren aber nicht eine Emmentaler Eigenheit, sondern ländliche Alltagsnahrung ganz allgemein.

Versuchen wir, den Stellenwert der einzelnen Nahrungsmittel im Schleiss etwas fester in den Griff zu bekommen. Im bäuerlichen Schleiss waren Korn, Hafer und Hülsenfrüchte, das heisst Brot und Breie, ferner Milch, Obst und Gemüse sowie Schweinefleisch Konstanten der Nahrung. Mengenmässig festgelegt wurden in der Regel aber nur Getreide, Milch, Butter und Fleisch, dagegen nur andeu-

tungsweise Obst, das immer als Anteil an dem uns unbekannten Ernteertrag des Hofs beschrieben wird.²⁹ Die überragende Bedeutung des Obsts – neben der Gemüsenahrung – zeigt sich schon darin, dass dieses in den vollständigen Schleissverträgen kaum fehlt. Im Gegensatz zu Getreide sind Mengen an Hülsenfrüchten selten belegt, weil diese eben wie das Gemüse vom Schleissnehmer selber zu produzieren waren.

Nahrungsmittel in durchschnittlichen Tagesrationen		Mittelschicht Bauern	Unterschicht Tauner
Getreide	Dinkel/Korn	713 Gramm	–
	Hafer, Gerste	×	–
	Hirse	–	–
Milch	Vollmilch	1 bis 1,5 Liter	0,6 bis 0,8 Liter
	Butter	33 Gramm	–
Fleisch	Schwein	×	–
	Rind	27 Gramm	–
Eier		×	–
Obst	Äpfel, Birnen, Kirschen	×	×
Gartenbeet	Kraut (Mangold, Salat)	×	×
«Erdreich» (Bunte)	Kabis, Rüben, Rübli	×	×
	Bohnen, Erbsen, Linsen	315 Gramm	×
«Erdreich»	Kartoffel		×
«Erdreich»	Flachsöl	×	×

× belegt, aber ohne Mengenangabe

Tabelle 2: Der Schleiss: Nahrungsmittel im sozialen Vergleich, 1782–1790

An den berechneten Mittelwerten wird das ähnlich gewichtige Nebeneinander von Getreide und Milchprodukten erkennbar, das die Feldgraswirtschaft kennzeichnet. Ein Schleiss aus dem Kornbaugebiet sah im Vergleich dazu weit weniger Milch, normalerweise Wein als Getränk, selten Butter, dafür Schweinefett vor. Wo aber war im Emmentaler Schleiss der Käse geblieben? Kein einziger Vertrag sah ihn vor. Die Erklärung ist nicht schwierig: Käse wurde bis ins 19. Jahrhundert ausschliesslich auf den Alpen hergestellt; er gehörte nicht zur Hofproduktion

und damit auch nicht zur Schleissnahrung, ganz allgemein nicht zur Emmentaler Volksnahrung vor 1800. Käse musste genauso wie Wein zugekauft werden.³⁰ Entsprechend der Bedeutung der Emmentaler Viehwirtschaft erstaunt nun aber auch die verhältnismässig geringe Dotierung mit Fleisch. Zum einen führt nur ein gutes Drittel der bäuerlichen Verträge Fleisch beziehungsweise einen Anteil am Schlachtvieh Rind, Schwein, Schaf oder Ziege auf, und zum andern ist es vor allem Schweine- und wenig Rindfleisch, noch weniger Schaf und Ziege. In dieser Verteilung spiegeln sich noch die alten ackerbäuerlichen und nicht so sehr die viehwirtschaftlichen Esssitten, bei denen Rindfleisch eine grössere Rolle hätte spielen müssen.³¹ Nur knapp ein Drittel aller Verträge sahen ein bis zwei Hühner vor, die aber zum Eierlegen, nicht zur Konsumation bestimmt waren.³² Nur die Milch hatte sich ganz durchgesetzt. Während ein Schleisser im 17. Jahrhundert noch fast ausschliesslich Anrecht auf eine ganze oder halbe Kuhnutzung hatte,³³ änderte sich dieser Brauch zugunsten einer bestimmten Menge Milch, etwa einer halben oder ganzen Mass täglich, also rund 0,5 bis 1 Liter,³⁴ oft mit dem Vermerk, dass es *gute ganze, ganze küehwarne Milch, frisch von der kuhe weg* sein müsse. Mit dieser Vollmilch liess sich die in vielen Verträgen sonst nicht erwähnte Butter herstellen; nicht zuletzt war Buttermilch ein beliebtes Getränk.

Als Fazit können wir festhalten, dass der bäuerliche Schleissnehmer aus dem Hof versorgt wurde und ass, was der Hof hergab. Schleissnahrung unterschied sich in nichts von der bäuerlichen Alltagskost.

Wie aber sah die Schleissnahrung im nichtbäuerlichen Haushalt, bei Störhandwerkern, Kleingewerbetreibenden, bei Tagelöhnern und Heimarbeitern, den Taunern,³⁵ – allesamt Angehörige der sozialen Unterschicht – aus? Wer damals zur Unterschicht gehörte und einen Schleiss aussetzen konnte, der verfügte über Grundbesitz. Das typische Tauneranwesen zählte einige Jucharten Land, ein bis zwei Kühe oder Ziegen. Dementsprechend findet man im Taunerschleiss stets Pflanzland, einen Anteil an der Obsternte und Milch,³⁶ kleinere Mengen als bei Bauern zwar, aber doch dieselben Sorten. Dagegen fehlten Getreide, Butter, Fleisch und nach 1750 auch Hühner und Eier. Ass die Taunerwitwe also kein Brot, keinen Brei, kein Fleisch, keine Eier? Sehen wir uns diese Frage unter einem anderen Fokus nochmals an.

Ungefähr ein Fünftel aller Verträge, fast alle in bäuerlich-grossbäuerlichen Kreisen, sahen ein Sackgeld vor. Das war aber nicht das einzige Bargeldeinkommen der Witwe. Nach Emmentaler Erbrecht erhielt die zur Teilung gezwungene Witwe stets einen *kindsteil* in Bargeld oder in Wertschriften,³⁷ das konnten be-

trächtliche Vermögen oder – wie in vielen Fällen – ein paar Kronen sein. Dieser Geldanteil, ob gross oder klein, war nun aber von einiger Wichtigkeit zur notwendigen Ergänzung des Schleissangebots. Einmal fehlten im Schleiss fast durchwegs Kleider. Aber auch die Nahrung war nicht vollständig, ohne Käse, nur ausnahmsweise mit Wein, nie mit Salz, Gewürzen, Honig und anderem zur Abrundung und Verfeinerung der Kost. Dies alles musste der Schleissnehmer hinzukaufen. In diesem Punkt, im Ergänzen des Schleisses, unterschieden sich die drei Sozialklassen wesentlich. Zur Verdeutlichung seien nachfolgend drei konkrete Beispiele von Schleissverträgen aus den drei Sozialschichten aufgeführt.

Nahrungsmittel		(A) Grossbäuerin	(B) Bäuerin	(C) Taunerwitwe
Getreide	Dinkel/Kernen	0,773 Gramm	581 Gramm	–
	Hafer	–	123 Gramm	–
Milch		1,6 Liter	1,5 Liter	⅓ Liter
Butter		–	27 Gramm	–
Fleisch	Schwein	–	27 Gramm	–
	Rind	–	27 Gramm	–
	Schaf	–	[27 Gramm]	–
Hühner/Eier		–	1	–
Obst		⅓ Hofernte	¼ Hofernte	⅓ Hofernte
Gemüse		×	×	×
Kartoffeln		×	–	×
Bargeld jährlich Vermögen		40 Kronen	–	–
		über 6000 Kronen	–	–
Annehmlichkeiten	Magd	–	–	–
	Pferd, Wägeli, Knecht	–	–	–
Schleiss-Wert		ohne Angaben	37 Kronen	24 Kronen

× belegt, aber ohne Mengenangabe

Tabelle 3: Der Schleiss: Witwennahrung in grossbäuerlichen (A), bäuerlichen (B) und Taunerverhältnissen (C) in Tagesrationen um 1785

Der mittelbäuerliche Schleiss bot in unserem Beispiel (Tabelle 3, Spalte B) und auch in den anderen Verträgen nicht nur ein mehr als ausreichendes Quan-

tum an Nahrungsmitteln an, sondern er zeichnete sich durch eine grosse Sortenvielfalt aus: Mehrere Getreidesorten, neben Dinkel und Hafer meistens auch Gerste, selten Hirse, neben Milch auch Butter, meistens Fleisch, ausser vom Schwein oft auch vom Rind, selten Schaf, nicht durchwegs Hühner, immer Obst, immer Pflanzland für Gemüse, in fast der Hälfte der Verträge Pflanzland auch für Kartoffeln, doch diese nicht als Fertigprodukt. Dafür war das Taschengeld, wenn überhaupt eines ausgesetzt war, bescheiden ebenso wie der ererbte Anteil am Bar- und Wertschriftenvermögen, über das die Witwe verfügen konnte. Offensichtlich bot der Hofinhaber alles an, was er selber produzierte. Naturalien waren demnach reichlich vorhanden, Bargeld aber eher knapp.

Verglichen mit diesem ausreichenden, wenn nicht gar reichen Angebot, war der Schleiss der Taunerwitwe sehr ärmlich. Ihre Schleissnahrung umfasste meistens lediglich Milch, Obst und Gemüse, jedoch nicht das wichtigste Grundnahrungsmittel, das Getreide, was alles zum Überleben nicht ausgereicht haben dürfte. Es fehlten auch Sackgeld und Barvermögen zur Beschaffung der nicht verbrieften Nahrungsmittel und der Kleider. Wie brachte sich die Taunerwitwe über die Runden? Es sei vorweggenommen: Sie war auch im Alter auf einen Verdienst angewiesen. Während sich die Situation im Tauner- und im bäuerlichen Schleiss seit dem 17. Jahrhundert in der Tendenz nicht geändert hatte, wird dagegen im grossbäuerlichen im Lauf des 18. Jahrhunderts ein Wandel sichtbar. Grossbäuerin und Grossbauer liessen sich nämlich zunehmend nicht mehr die ganze Vielfalt an Nahrungsmitteln festschreiben, wie man das bei Mittelbauern fast unverändert tat, sondern tendierten auf ein paar Grundnahrungsmittel, auf Brotgetreide, Milch, Obst und Gemüse; oft war nicht einmal Getreide dabei, das sonst zum Gütezeichen des bäuerlichen Schleisses gehörte. Alles andere wie Fleisch, Butter, Käse, Eier, Wein, vor allem die Breigetreide, wenn nicht sogar sämtliches Getreide, verschwand sukzessive aus den Verträgen. Deswegen wurde der Speisezettel aber nicht etwa einfacher. Vielmehr behielt sich jeder vor, Brotgetreide, Frisch- und Dörrfleisch, Eier, Wein, gekochte Speisen, allerlei Zutaten und Leckereien nach Lust und Laune selber zuzukaufen. So bestimmte ein Schleiss von 1718, dass der Vater vom Hof mit Speise und Trank ordentlich zu versehen sei, aber Wein, Braten und Käse extra kaufen müsse.³⁸ In einigen Verträgen handelten Hofinhaber und Schleissnehmer für Milch, Rahm, zusätzliche Mengen Getreide oder gekochte Speisen, die der Hof zu liefern bereit war, einen festen Preis aus.³⁹

Der mittelbäuerliche Schleiss schleppte somit noch im 18. Jahrhundert eine Vielfalt an Sorten mit, die sich kaum von jenen des vorhergehenden Jahrhunderts

unterschieden. Dagegen erscheint der Unter- und der Oberschichtenschleiss insofern moderner, als er sich in beiden Schichten auf das beweglichere Zukaufen beziehungsweise Dazuverdienen ausrichtete. Damit möchte ich an eine These Günter Wiegelmanns⁴⁰ anknüpfen, die besagt, dass Unter- und Oberschicht in ihren Nahrungsgewohnheiten weit mehr als die Mittelschicht Innovationen zugänglich waren. Ähnlich lag im Emmental der Antrieb zur Innovation beim Taunerschleiss in der puren Notwendigkeit, beim grossbäuerlichen Schleiss dagegen wohl mehr im Streben nach Ungebundenheit und Varietät.

Mit diesem Nahrungsangebot überblicken wir ein Jahrhundert, das von vielerlei Wandel geprägt war, nicht zuletzt auch im Nahrungssektor durch den Einbruch der Kartoffel in die Essgewohnheiten. Im benachbarten Entlebuch setzte das Pflanzen von Kartoffeln nachweislich im Missjahr 1709 ein.⁴¹ Zehn Jahre später war sie dort neben Gerste das verbreitetste Nahrungsmittel. Wie stand es damit im Emmental?

Ein erster Querschnitt durch bäuerliche und Taunerschleisse der Jahre 1714 bis 1723 zeigte die unveränderte Nahrungssituation des 17. Jahrhunderts – von Kartoffeln keine Spur. Nur ein einziger Vertrag einer Kleinbauernwitwe aus dem Fankhausgraben (Gemeinde Trub) an der Grenze zum Entlebuch zählt 1721 den *rein zu einem händöpfelplätz* auf, das heisst, steiles, minderwertiges Land für den Kartoffelanbau.⁴² Der zweite Querschnitt sechzig Jahre später bot dagegen ein anderes Bild: Die Kartoffel hatte sich offensichtlich überall durchgesetzt. Im Oberemmental, oberhalb von Langnau, scheint sie, zumindest nach dem Wortlaut der Pfarrberichte von 1764,⁴³ nunmehr wie im Entlebuch das Brot verdrängt zu haben. Und unterhalb Langnaus? In beinahe der Hälfte aller Schleisse, bei Bauern und Taunern, wurde die Kartoffel aufgeführt, aber nicht unter den Ackerfrüchten wie die Getreidesorten, sondern unter der *erdspeis*,⁴⁴ mit und neben dem Gemüse. Ihr Anbau stand damit ausserhalb der Fruchtfolge und der bäuerlichen Feldbestellung; sie gehörte zum Arbeitsbereich der Hausfrau und wurde von ihr auf dem abseits liegenden Pflanzland, zum Teil auf eigenen Kartoffelbünten, angebaut. Ähnlich wie beim Gemüse wurde dem Schleissnehmer Pflanzland, nicht so sehr die fertige Frucht überlassen. Auch hier wissen die Pfarrberichte von 1764, dass Kartoffeln im Speisezettel der Armen Vorrang vor Brot und den traditionellen Breien errungen hatten. Im bäuerlichen Schleiss allerdings scheint sie mengenmässig noch nicht besonders ins Gewicht gefallen zu sein; allzusehr war man hier noch an die verschiedenen Getreidesorten gewöhnt. Dass die Kartoffel als Armenfrucht verschrien war, scheint dagegen die reichen Bauern nicht abgeschreckt zu

haben, sie ebenfalls in den Schleiss aufzunehmen. Auch da lässt sich also Innovationsbereitschaft der Unter- und Oberschicht – allerdings aus anderen Gründen – und in der Mittelschicht eher Verharren auf Bekanntem feststellen.

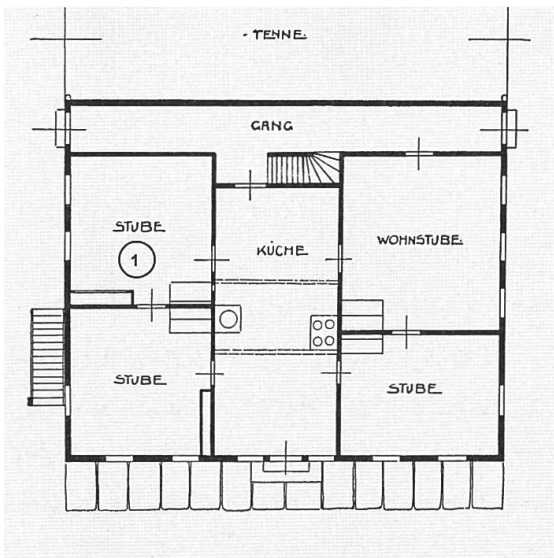
Die Kartoffel wird in den Schleissverträgen nach 1750 zwar vermehrt aufgeführt, doch dürfte sie im Emmental ihre Bedeutung als wichtige Volksnahrung erst nach der Hungersnot von 1816/17 errungen haben. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts jedenfalls galt sie bei Gotthelf als Hauptspeise der Armen. Als um 1905 der Sprachforscher Emanuel Friedli sechzig verschiedene Arten der Kartoffelzubereitung aufzählen konnte, war der grosse Wandel im Speisezettel vollzogen, der nunmehr der Kartoffel jenen Platz einräumte, den vordem die verschiedenen Getreidesorten hatten.⁴⁵

Der Schleiss als Sozialisationsprogramm für Alleinstehende

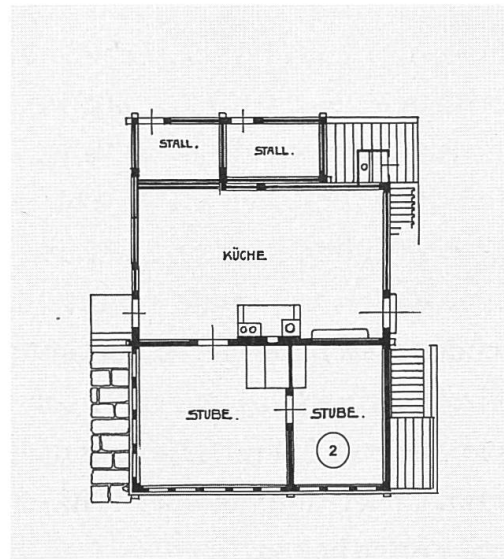
Wie weit hat nun aber die Institution des Schleisses nicht nur der Regelung von materiellen Bedürfnissen gedient, sondern auch der Einordnung der meist alten, meist alleinstehenden Menschen in die Gesellschaft, womit ihm auch eine soziale Funktion zugekommen wäre?

Beginnen wir mit dem Komplex des Wohnens. In jedem Schleiss wird dem Schleissnehmer geradezu penetrant die «ruhige» Stube im Wohnhaus zugesichert.⁴⁶ Man gönnte dem Alleinstehenden im Alter Zurückgezogenheit. Das war aber weder im Bauern- und wohl noch weniger im Taunerhaus so einfach. Im Bauernhaus war es meistens die *hintere stube* oder eine *nebenstube* – was hiess das konkret?

In unserem bäuerlichen Hausgrundriss war die ruhige Stube, mit 1 bezeichnet, ein Raum mit zwei Türen, wovon die eine ins Zentrum aller Begegnungen, in die Küche, führte, und die andere in eine Wohnstube. Im Taunerhaus war es das *stübli*, im Grundriss mit 2 verzeichnet, ein gefangener Raum neben der Wohnstube, in der bis in alle Nacht gesponnen und geschwatzzt wurde. Ruhe war somit an beiden Orten eine relative Grösse. Umgekehrt war der Alleinstehende im Krankheitsfall von seiner Familie Tag und Nacht umgeben. Einige Verträge sicherten der Witwe denn auch zu, *ihren mit fahl und raht in gesundheit und kranckheit beyzuspringen*; andere Verträge scheinen direkt Bezug auf eine bestehende oder demnächst eintretende Altershinfälligkeit zu nehmen.⁴⁷ In ärmlichen Verhältnissen



① Die hintere Stube im Bauernhaus



② Das Stübli im Taunerhaus

Abbildungen 7a und 7b: Wohnrecht im Bauernhaus und Taunerhaus

konnte man der Mutter oft nur eine ungeheizte Schlafkammer anbieten; in diesem Fall gewährte man ihr aber ein Aufenthaltsrecht in der geheizten *rechten* Wohnstube,⁴⁸ wo sie sich dann allerdings in die Familie einzufügen hatte.

Diese Ambivalenz von Selbstständigkeit und Einbindung geht auch aus der Nahrungsvermittlung hervor. Der Schleiss räumte der Witwe scheinbar ein hohes Mass an Selbstständigkeit ein: Sie bereitete ihr eigenes Essen mit eigenen Lebensmitteln, kochte es selber über dem mit eigenem Holz genährten Feuer, heizte ihre Stube mit eigenem Holz. Jeder zehnte Vertrag sah aber zusätzlich noch vor, dass sich der Alleinstehende aus den Töpfen der Schwiegertochter bedienen dürfe, das aus kluger Vorsorge für kranke Tage, wenn selbstständiges Kochen nicht mehr möglich war. Ja, was hiess selbstständiges Kochen überhaupt? Es gab im ganzen Haus keinen zentraleren, belebteren Ort als die Küche. Alle Türen öffneten sich zur Küche. Wer von aussen hereinkam oder wer hinausging, musste durch die Küche gehen. Wer in der Küche war, hatte daher die Übersicht, stand aber auch mitten im Getriebe, nicht zuletzt bei der Benutzung der einzigen Feuerplatte. Eine engere Einbindung in die Familie kann man sich nicht denken, weshalb denn auch die Schleissverträge energisch auf *statt und platz* in der Küche und auf der Feuerplatte pochten.

Das grosszügigere Wohnen innerhalb einer Hofgemeinschaft brachte genauso wie das kleinräumige Wohnen im Taunerhaus mannigfache Berührungspunkte. Suchte man sie – und der damalige Mensch war schliesslich von Kindheit an da-

ran gewöhnt und im Alter zudem auf Handreichungen angewiesen –, so boten sie sich überall an. Umgekehrt sah jeder Schleiss aber auch eine oder mehrere Fluchtmöglichkeiten vor, wenn die enge Hausgemeinschaft zu Unverträglichkeit geführt hatte. Praktisch alle Verträge lassen dem Alleinstehenden die Wahl, entweder den Schleiss in Natura oder aber in Bargeld zu beziehen, *wenn sie* [die Mutter] *nicht da wohnen wollte*, weshalb dann im 18. Jahrhundert öfters der Wert des Schleisses in Pfund und Kronen vertraglich festgelegt wurde.⁴⁹ Die Witwe oder der Witwer konnte sich dann ausserhalb der eigenen Familie bei fremden Leuten einmieten. Dass diese Möglichkeit auch praktiziert wurde, zeigen uns die Emmentaler Steuerlisten der 1780er-/1790er-Jahre: Mit Vorliebe und weil es dort offenbar ein Angebot an vermietbaren Räumen gab, wählten Witwen und Witwer den Dorfkern oder auch die dichtüberbaute Schachensiedlung, um ausserhalb ihrer Familie Wohnsitz zu nehmen.

Anders stand es um den separaten Alterswohnsitz auf dem eigenen Hof. Er war dem begüterten Bauern- beziehungsweise Grossgewerbebestand vorbehalten und kam im 17. Jahrhundert vereinzelt, etwas häufiger dann erst nach 1700 auf. Es war aber nicht schon das Stöckli, von Vischer als alte bernische Institution angepriesen.⁵⁰ Diese ist tatsächlich nicht besonders alt und stellt das Endprodukt einer längeren Entwicklung dar, der wir kurz nachgehen.

Die grossen Einzelhöfe der Feldgrasbauzone bildeten seit alters eigene Siedlungsgruppen mit mehreren Gebäuden. Dazu gehörten im Emmental das Wohn- oder Sässhaus, davon getrennt oder auch unter einem Dach die Ökonomie mit Scheune, Tenne und Ställen sowie an freistehenden Kleingebäuden der Speicher, das Holzhaus und das Ofenhaus, seltener ein Kellerhäuschen. Ofenhäuser waren kleine Mehrzweckbauten mit einer Feuerstelle zum Backen, Dörren, Schlachten und Waschen, welche die eingeschränkten Möglichkeiten der hausinternen Rauchküche zu ergänzen hatten. Auf diese Situation trifft man bereits in den ersten, etwas ausführlicher werdenden Urbaren des 16. Jahrhunderts.⁵¹ Noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts hatte praktisch jeder Einzelhof aus Sässhaus mit Ökonomie, Speicher und Ofenhaus bestanden. Bei der späteren Teilung der Höfe hatten die Besitzer von neugeschaffenen Höfen neue Wohnhäuser und teils auch Speicher erbaut, dagegen die Ofenhäuser häufig mit dem Besitzer der anderen Hofhälfte betrieben, sodass später nicht mehr zu jedem Hof auch ein eigenes Ofenhaus gehörte. Die vielen schriftlich belegten Ofenhäuser im Emmental sind ein zusätzliches Indiz für die Wichtigkeit der Brotnahrung. Im Vergleich dazu waren im Hirtengebiet Backöfen weder im Haus noch ausserhalb bekannt, weil eben

aus Mehl gekochte Mehlspeisen und Mehlsuppen und nicht Brot im Küchenplan waren.⁵²

Einem bestehenden Hofverband neue Gebäude anzugliedern, war den Hofbesitzern im 17. und 18. Jahrhundert nicht mehr leicht gemacht. Die bernische Landesverwaltung erteilte nämlich Neubaukonzessionen mit Feuerrecht nur sehr ungerne und spärlich, weil sie aus volkswirtschaftlicher Überlegung dem damals grossen Bauholz- und Brennholzverbrauch nach Möglichkeit zu steuern suchte. Es war in der Tat das bereits bestehende Feuerrecht, das dem Ofenhaus zu seinem ungeahnten Aufstieg verhalf: Dem Hofbesitzer war es möglich, über dem Arbeitsraum nachträglich, ohne eine Konzession einzuholen und ohne Gebühren zu entrichten, eine, zwei oder mehr heizbare Stuben für die Mutter oder die Eltern einzubauen.⁵³ Wie stark diese Bewegung zu schwarz eröffneten Wohnungen im Emmental und Ob- und Nidertessin wirklich war, erhellt eine Erhebung des Amtmanns im Schultheissenamt Burgdorf von 1769. Durch Zufall wurde er auf diese heimliche Bautätigkeit aufmerksam. Dabei entdeckte er allein in den sieben Gemeinden seines Amtes insgesamt 60 bewohnbar gemachte Ofenhäuser und Speicher.⁵⁴ Seltenere waren jene Grosshöfe, die neben dem Sässhaus auch über ein Küherhaus – das heizbare Winterquartier des Kühers – oder über ein sogenanntes Neuhaus verfügten, das die Familie für einen zweiten Erbberechtigten hatte errichten lassen. Beide, Küher- und Neuhaus, liessen sich ebenfalls für Betagte herrichten.⁵⁵

Hie und da trifft man auch auf Kellerhäuser, die von Schleissern bewohnt wurden.⁵⁶ Alle diese Gebäude können somit als Vorgängerbauten des Stöcklis bezeichnet werden. Das Stöckli selbst, als Alterssitz erbaut, konnte sich erst mit den gelockerten Baubestimmungen des 19. Jahrhunderts durchsetzen.

Hans Rothenbühlers *behausung, scheüren, speicher, kühjer- und holzhaus [...]* Zwischen Säss- und Küherhaus liegt der Brunnen und der Gemüsegarten, neben dem Sässhaus liegt der Miststock; der Baumgarten grenzt an das Sässhaus.

Lienhard Reists *säshaus mit einer andern neüwen behausung und speicher nächst darbey [...]* Säss- und Neuhaus sind vom Baumgarten umgeben; vor dem Neuhaus liegt der gemeinsame Gemüsegarten.

Die Schleissverträge vermitteln insgesamt den Eindruck, dass sich der alte Mensch von damals – wohl kaum verschieden von heute – ungerne von seiner selbstständigen in eine untergeordnete Rolle einpasste. Unabhängigkeit, Unge-störtheit und Ruhe waren im separaten Ofenhaus zweifellos besser gewährleistet. Seine Bewohner blieben in einen wesentlich geringeren familiären Rhythmus eingebunden; dazu gehörten etwa Rücksichtnahmen auf die Back- und Schlacht-

tage, auf das Dörren von Obst, Hülsenfrüchten, Flachs und Hanfstauden im Herbst und die Acht auf die Waschtage. Die gewisse Distanz zum täglichen Rummel im Sässhaus, die in gesunden Tagen angenehm war, wirkte sich jedoch bei Altershinfälligkeit ungut aus: Das Ofenhaus war nun zu weit von der Betreuung weg. Deshalb liessen sich reiche Bäuerinnen gerne die Wahl zwischen dem Ofenhaus oder der ruhigen Stube im Sässhaus für kranke Tage verbriefen.⁵⁷ Es scheint, dass sich Männer bei der Umstellung auf das Schleissleben schwerer taten. Das lässt sich etwa bei den Vätern sehen, die ihren Hof an die nächste Generation übergaben. Aus ihren Schleissverträgen wird ersichtlich, dass sie sich – zwar mit allerlei Erleichterungen – eine Betätigung offenhalten wollten und für den Fall, dass ihre Kräfte nachliessen, sich in besonderem Masse gegen Übergriffe der Familie auf ihre Unabhängigkeit abzusichern suchten. 1717 übergab der Grossbauer Peter Geissbühler von Langnau seine zwei Höfe «Zum Stock» und «Hauberengrat» seinen zwei Söhnen. Er bedingte sich als Wohnsitz das im Hofbezirk «Zum Stock» erbaute Neuhaus mit einem grösseren Umschwung aus, der ihm erlaubte, eine Art Hobby-Landwirtschaft zu betreiben mit verschiedenen Zugeständnissen, so etwa, dass ihm der Sohn pflügen, die Ackerpferde erhalten und alles vom Vater angekaufte Stroh, Futter und Holz zuführen musste. Geissbühler hatte lediglich die Tagelöhner zu speisen. Das war aber nicht alles. Im Hinblick auf ein höheres Alter liess sich der Grossbauer ferner je ein Wohnrecht mit Schleissnahrung in den beiden übergebenen Höfen zusichern, nämlich zwei Stuben, Küchenanteil, Keller und Garten beim einen und eine Stube, Küchenanteil und Garten beim anderen Sohn, um im Krankheitsfall von der Familie umgeben zu sein. Mit Erbklauseln hielt er dabei seine zwei Söhnisweiber an der Kandare, sodass er sie notfalls auch gegeneinander ausspielen konnte. Damit nicht genug, behielt er sich auch noch Vertragsänderungen vor.⁵⁸ Müller Samuel Klay behielt sich beim Verkauf seiner Mühle in Rüegsau-Dorf neben dem Alterssitz im Ofenhaus viel Speicherraum im Speicher und im Obergaden der Mühle vor, was die Vermutung aufkommen lässt, dass er doch nicht alles aufgeben, sondern sich zumindest noch mit Getreidehandel befassen wollte.⁵⁹

Weil der Schleiss die Nahrungsmittel nur ausnahmsweise «pfannenfertig», vielfach nicht einmal als fertiges Bodenerzeugnis darbot, erzwang er vom Schleissnehmer ein gerütteltes Mass an Arbeit und zudem Kontakte über den Hof hinaus. Der Schleisser war in ein Arbeits- und Beziehungsnetz verhängt, das sich geradezu als Beschäftigungstherapie auswirken musste. Der Alleinstehende erhielt ja nicht Gemüse und Kartoffeln, sondern Pflanzland, meistens ein oder zwei



Abbildung 8: Der Hof der Feldgrasbauregion am Beispiel von Höfen im Dorf Sumiswald 1737/1740

① Ulrich Sommers sässhaus, speicher, ofen- und holzhaus samt dazugehöriger hofstatt

② Kaspar und Peter Scheideggers behausung, speicher und ofenhaus

A Sässhaus, B Ofenhaus, C Speicher, D Holzhaus



Abbildung 9: Hof Adelboden mit Küherhaus, Lützelflüh, 1737/1740

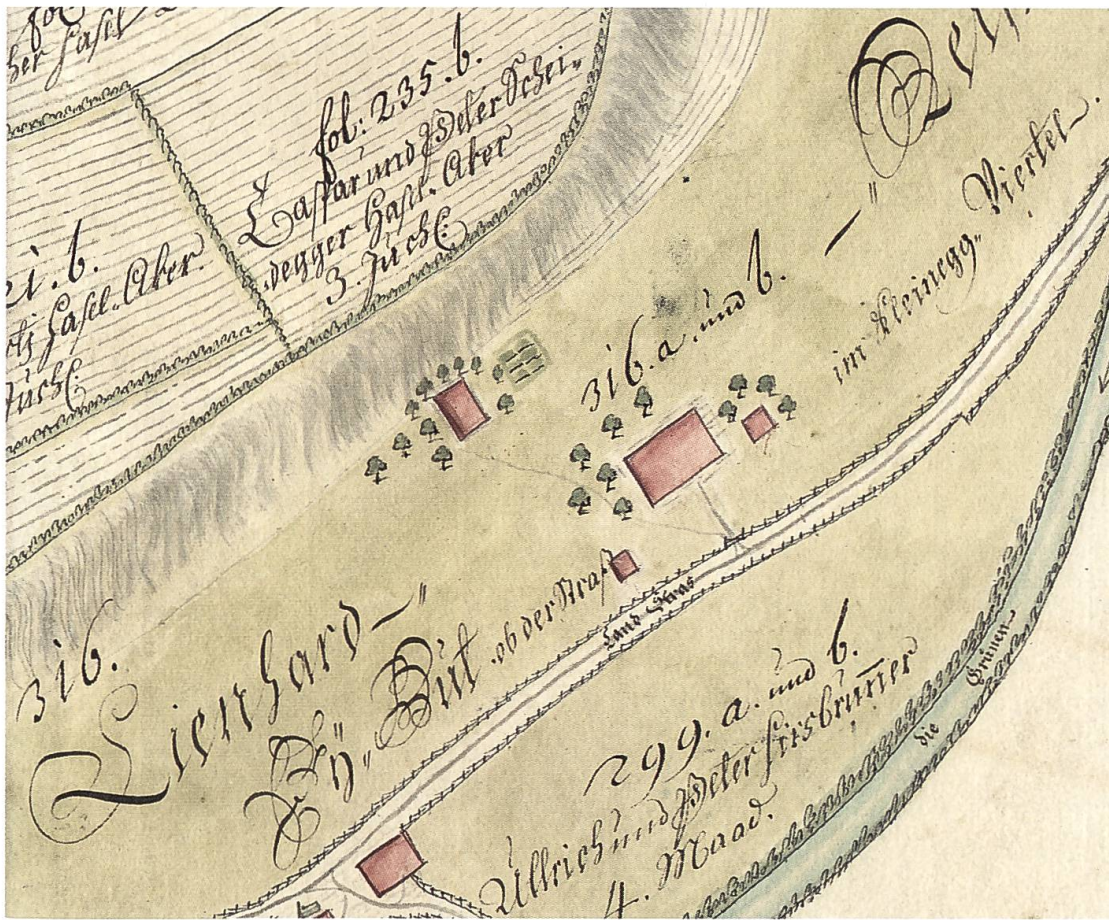


Abbildung 10: Hof Ey mit Neuhaus, Sumiswald, 1737/1740

Beete im Krautgarten und ausserhalb der Hofstätte Buntland für die «Erdspeis». Dazu kam fast in allen Verträgen Pflanzland für Flachs und Hanf vor, und zwar bei Taunern nicht anders als bei Bauern.⁶⁰ In allen Verträgen war der Hof- beziehungsweise Hausinhaber zur Lieferung von Mist verpflichtet, aber nur in ganz seltenen Fällen auch zur Bearbeitung des Pflanzlandes.⁶¹ Das war Sache des Schleissnehmers: Umgraben, Düngen, Hacken, Säen, Pflanzen, Jäten und Ernten. An diese Gartenarbeit war jede Frau gewöhnt; im Alter lernte es auch hin und wieder ein Mann. Meistens bezogen die Alleinstehenden ihren Anteil an Obst gepfückt. Es gab aber auch Verträge, die Selberpflücken vorsahen.

Das war aber nicht alles: Flachs und Hanf mussten zubereitet, gedörst, gebrochen, gereinigt und den Winter über gesponnen werden, und Äpfel, Birnen und Kirschen waren zum Dörren herzurichten. Diese Arbeiten liessen sich auf dem Hof in Gemeinschaft erledigen. Vor 1700 war die *schleisskuh* üblich, das bedeutete, dass die Witwe Anspruch auf den Milchertrag einer Kuh hatte, Milch, die sie zum Trinken und Kochen verwendete, aber auch für die eigene Butter- und Ziegerbereitung und für die Schweinemast, da ihr ja auch die Besorgung des Schleiss-Schweins oblag.

Der Schleiss umfasste aber noch weitere Lebensmittel, die der Aufbereitung bedurften. Wie kam die Bauernwitwe mit den je nach Vertrag grossen Quantitäten an Dinkel und Hafer zu Rande, die jährlich zwischen 250 und über 900 kg ausmachen konnten und für die ihr ja auch Lagerraum im Speicher zustand? Was mit diesem Getreide zu geschehen hatte, war eingespielt: Nach damaligem Brauch holte der Müller auf den Höfen seiner Kunden im regelmässigen Turnus kleinere Mengen an Getreide zum Mahlen ab und brachte das daraus gewonnene leicht verderbliche Mehl bei der nächsten Fahrt zurück, und zwar der Schleisserin ebenso wie dem Hofbauern.⁶² Die Witwe musste aber auch dafür besorgt sein, dass ihr Hafer, ihre Gerste und die Hirse für die Breibereitung geschrotet wurden.⁶³ Über diese «Muskornstampfen» verfügte jede Mühle. Das Netz der Kundenmühlen mit ihrem Angebot an Getreide-, Schrot- und Reibmühlen war überall sehr dicht. Im 17. und 18. Jahrhundert kamen noch weitere Betriebe dazu: Auf der Suche nach einem Zusatzverdienst eröffneten Tauner kleine, wohl billiger arbeitende Dienstleistungsbetriebe, darunter auch Schrot- und Ölmühlen und Haferhandmühlen sowie auch Brot- und Lebkuchenbäckereien für das Fertigprodukt. Weil diese Betriebe oft ohne die sonst übliche Konzession arbeiteten, wird ihre Existenz oft nur dann überliefert, wenn ein konzessionierter Müller gegen die wilde Konkurrenz Klage führte.⁶⁴ Das waren nun aber die Betriebe, welche auch die kleinen Mengen

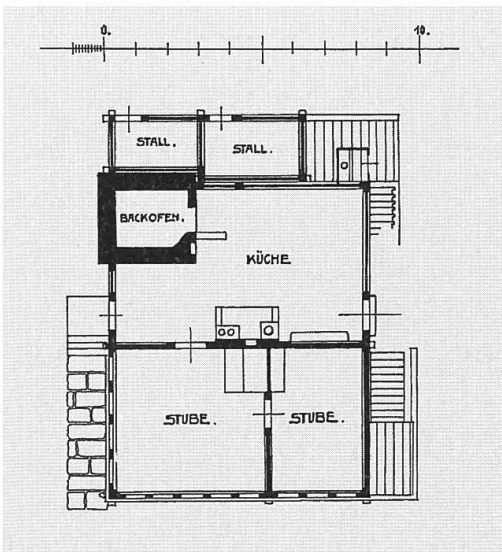


Abbildung 11: Grundriss eines Taunerhauses mit Kleinbäckerei

der armen Witwe verarbeiteten.⁶⁵ Die Ölmühlen pressten den Flachssamen, dessen Öl Reiche und Arme für ihre Öllampen verwendeten, das in armen Haushalten aber auch dem Konsum diente. Brotbacköfen besaßen nur die Bauern – die genannten Ofenhäuser. Weil die Zahl der Landbäckereien klein und auf die Dorfkerne beschränkt war, konnten sich wiederum Tauner als Haus- und Lebkuchenbäcker für die nichtbäuerliche Kundschaft etablieren.

Tauner betätigten sich aber auch als «Bucher» (Garnwäscher), die das Garn, das die Witwe den Winter über gesponnen hatte, in Aschenlauge wuschen. Ferner übernahmen sie als Hausweber die Webaufträge der Witwe. Die fertigen Tücher trug diese selbst zum Bleicher.⁶⁶ Schneider und Näherinnen fertigten aus den ihnen überlassenen Tuchen in Störrarbeit auf dem Hof die benötigten Kleider an. Nicht so sehr zum eigenen Verbrauch war dagegen das Gespinst der Taunerwitwe bestimmt. Sie brachte, was immer sie entbehren konnte, zum Verkauf auf die Märkte in Langnau, Huttwil oder Burgdorf. Die Berichte der Emmentaler Landvögte erwähnen die beschwerlichen Fussmärsche der armen Leute mit ihren Garnlasten auf die dafür eingerichteten Märkte.⁶⁷ Bei all diesen Wegen war der Alleinstehende gezwungen, unter die Leute zu gehen, mit den verschiedensten Berufsleuten, dem Müller, Muskornstampfer, Hafermehler, Hausbäcker, Ölstampfer, Bucher, Bleicher, Weber, Schneider und der Näherin zu verhandeln. Der Arbeitsanfall zur Deckung aller Bedürfnisse war so gross, dass sich Betagte kaum über Langeweile zu beklagen hatten. Im Gegenteil dürfte die Arbeit bei fortschreitendem Alter zu gross geworden sein, sodass nun die Hilfe der Mitbewohner auf

dem Hof willkommen war. In grossbäuerlichen Schleissen bedingten sich Witwer und Witwen nicht selten eine Magd aus.⁶⁸ In diesen Fällen war die Schleissnahrung für zwei Personen berechnet, wie der Schleiss der Grossbäuerin Elisabeth Grossenbacher auf dem Hof Neuegg zeigt.⁶⁹

Lebensmittel	Menge pro Jahr alte Massangaben	Menge pro Tag
Vollkornbrot	48 Mäss	686 Gramm
Vollmilch	182 Mass	1 Liter
Kochbutter	10 Mass	55 Gramm
Schweinefleisch	10 Pfund	14 Gramm
Rindfleisch	10 Pfund	14 Gramm
Äpfel, gedörst	6 Mäss	2 Deziliter
Birnen, gedörst	4 Mäss	1,5 Deziliter
Kirschen, gedörst	1 Mäss	0,3 Deziliter
Kartoffeln	10 Mäss	301 Gramm

Tabelle 4: Schleiss der Witwe Elisabeth Grossenbacher, Hof Neuegg (Gemeinde Rüegsau) 1786

Aber auch die täglich anfallenden Mengen an Getreide, Milch, Obst und Gemüse vieler anderer bäuerlich-grossbäuerlicher Schleissverträge waren so gross, dass selbst die kräftigste Grossmutter solche Mengen alleine nicht bewältigen konnte. Diese scheinbare Überdotierung hatte natürlich ihren Grund: Nahrung und Naturalien aller Arten waren als Zahlungsmittel in der bäuerlichen Welt gang und gäbe. Mit Mahlzeiten und Naturalien bezahlten Bauer und Bäuerin ihre Tagelöhner und grossenteils auch ihre Störhandwerker.⁷⁰ Was die Bäuerin ihr Lebtage zu tun gewohnt war, wird sie im Alter wohl kaum geändert haben: Sie bezahlte die Frauen, die ihr beim Gärtnern, beim Brotbacken, beim Flachs- und Obstzurüsten halfen, und die Störhandwerker wie Schneider, Schuhmacher und Näherin mit Mahlzeiten und Naturalien und kleinem Barlohn. Sie gab damit einen Teil ihrer grosszügig bemessenen Nahrung ab und dahin, wo Getreide, Fleisch und Butter fehlten – an die Handwerker- und Taunerhaushaltung. Die Taunerwitwe ihrerseits war auf einen Verdienst zur Ergänzung ihrer schmal bemessenen Schleissnahrung angewiesen, so etwa mit dem Garnverkauf. Aber noch wichtiger dürfte der Verdienst aus der Tagelöhnerie gewesen sein. Auch bei ihr war diese Tätigkeit eine Lebensgewohnheit, und auch sie wird ihre alten, eingespielten Arbeitsverhält-

nisse kaum geändert haben. Wie zwischen Bauern und Tagelöhnern über die Jahre hinweg eigentliche Klientelverhältnisse entstanden,⁷¹ so lassen sich solche auch zwischen Bäuerin und Tagelöhnerin denken.

Der Schleiss – ein vertraglich gesicherter, verlängerter, gewohnter Alltag

Auf die eingangs gestellten Fragen, wie sich der Schleiss zur Volksnahrung verhalten hat und wie und ob sich der Wandel in der Emmentaler Landwirtschaft auf den Schleiss ausgewirkt hat, können wir antworten: Schleissnahrung war nichts anderes, als was jedermann auf dem Hof, im Handwerker- und Taunerhaushalt ass, sie war ein Spiegel der Volksnahrung. Daher machte sie notwendig auch jeden Wandel im Anbau und in der Hofwirtschaft mit.

Ferner lässt sich die Frage, ob der Schleiss ausser der Regelung materieller Bedürfnisse auch soziale Funktion hatte, ebenfalls bejahen. Die wesentlichen Elemente sind: Der Emmentaler Schleiss bot dem Alleinstehenden im Alter Wohnraum innerhalb des gewohnten Rahmens, meist im Sässhauss, seltener die separate Wohnung innerhalb des Hofraums. Er gewährte die Nahrung, an die der Schleissnehmer gewöhnt war, nämlich die Produkte der Hof- oder Taunerwirtschaft zur selbstständigen Essenszubereitung. Da ein Teil der Nahrung selber zu produzieren und für die Küche aufzubereiten war, zudem in allen Schleissverträgen Hanf- und Flachsbaum und daher auch Spinnen eingeschlossen waren, fand sich der alternde Mensch in ein Arbeitsprogramm und gleichzeitig in ein Netz von menschlichen Beziehungen eingebunden, das ausser Stube, Küche und Pflanzland auch das Dorf mit seinen Dienstleistungsbetrieben wie Mühle, Öle und Stampfe sowie die Taunersiedlung mit Hafermehler, Weber, Bucher, Bäcker und anderen umfasste. Der Schleiss bot über Wohnrecht und Nahrung in sinnvollem Wechselspiel Selbstständigkeit und gleichwohl Einbindung, eigene Tätigkeit und doch Hilfeleistung innerhalb der eigenen Familie und ihrer Hofgemeinschaft und im Umfeld der Dienstleistungen. Es waren stets Austausch und Kontakte zwischen seinesgleichen und zwischen verschiedenen Sozialschichten. Das Angebot dieser Altersrente war nichts anderes als verlängerter, gewohnter Alltag, ein Spiegelbild im Wohnen, in den täglichen Verrichtungen, in der Kost, in den zwischenmenschlichen Beziehungen, auch in den Sorgen beziehungsweise im Gesichert-

sein in finanziellen und Haushaltfragen – Spiegelbild zum früheren aktiven Leben. Der Begriff «Sozialisationsprogramm» im Titel war insofern in Anführungszeichen zu setzen, als es sich nicht um eigens zu diesem Zweck ersonnene Formen, sondern um die allgemein üblichen Muster im Bereich von Wohnung und Nahrung handelte.

Anhang

Abbildungsnachweis

- Abbildung 1 Grundrisse aus Friedli, Emanuel: Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums (Lützelflüh), 1905, 199 und 217.
- Abbildung 2 StABE, Atlanten Nr. 111, Dorf Sumiswald, 1737; Trachselwald-Urbar Nr. 28 (Sumiswald, 1740), fol. 256 und 235.
- Abbildung 3 StABE, Atlanten Nr. 111, Hof Adelboden, 1737; Trachselwald-Urbar Nr. 29 (Sumiswald, 1740), fol. 171.
- Abbildung 4 StABE, Atlanten Nr. 111, Hof Ey, Sumiswald, 1737; Trachselwald-Urbar Nr. 28 (Sumiswald, 1740), fol. 316.
- Abbildung 5 Grundriss aus Friedli, Emanuel: Bärndütsch (Lützelflüh), 1905, 199.

Anmerkungen

- ¹ Der Begriff leitet sich vom mittelhochdeutschen Verb *slîzen* (stv.) ab, das auch die Bedeutung von abspalten, abnutzen, aufbrauchen, zu Ende bringen hat (Lexer, Matthias: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 1963, 198). Es sind zwei Hauptwurzeln zu unterscheiden: 1. der Gedanke des Nutzens und Niessens einer Sache (hier von Grund und Boden und Kapital), die als solche nicht aufgezehrt werden darf, 2. der Gedanke des Aufbrauchens und Zueingehens des alternden Menschen, womit die ideelle Verwandtschaft zum Begriff Leibding (*lipdinc*, *lipgedinge*) gegeben wäre. Für sprachliche Hinweise danke ich Prof. Rudolf Ramseyer †, Bern/Rubigen. Siehe auch Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, 10, 667: Schliss, die einer Person von Rechts wegen, durch Vermächtnis, Vertrag (meist auf Lebenszeit) zustehende Nutzniessung von Kapitalien, Liegenschaften, u. a. besonders das Leibgeding einer Witwe, bestehend aus Witwensitz und/oder Niessbrauch eines Kapitals. Rennefahrt, Hermann: Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte, 2, 367–371. Friedli, Emanuel: Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums, Bd. 1 Lützelflüh, 1905, 234: «Schliis» als Altersversorgung.
- ² Vögeli, Ruth: Das Leibding. Erscheinungs- und Entwicklungsformen nach thurgau-

ischen und zürcherischen Quellen von den Anfängen bis um die Mitte des 14. Jhs. Diss. iur. Zürich 1949.

- ³ Zur Altersforschung: Conrad, Christoph; Kondratowitz, Hans-Joachim von: Gerontologie und Sozialgeschichte. Wege zu einer historischen Betrachtung des Alters. Berlin 1983; Imhof, Arthur E.: Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren, und weshalb wir uns heute so schwer damit tun. München 1984. Manfred Welti: Das Altern im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. In: Schweizerische Zeitung für Geschichte (SZG) 1987; Imhof, Arthur E., Die Zunahme unserer Lebensspanne seit 300 Jahren und ihre Folgen, Stuttgart 1996. Ehmer, Josef; Gutschner, Peter (Hg.): Das Alter im Spiegel der Generationen. Historische und sozialwissenschaftliche Beiträge. Wien 2000; siehe auch HLS 1, 270f. (Altersvorsorge).
- ⁴ Als Beispiel: Wirtschaft, Demografie, Altersvorsorge. Wie sicher sind unsere Renten nach der Krise? 20. Internat. Europa-Forum Luzern. Luzern 2011.
- ⁵ Zur Nahrungsforschung: Teuteberg, Hans Jürgen; Wiegelmann, Günter: Der Wandel der Nahrungsgewohnheiten unter dem Einfluss der Industrialisierung. In: Studien zum Wandel von Gesellschaft und Bildung im 19. Jh., Bd. III. Göttingen 1972, 236f.; vgl. etwa den Tagungsband «Nahrung als Kommunikation» (1980).

- ⁶ Gyr, Ueli: Währschafte Kost. Zur Kulinarisierung von Schweizer Spezialitäten im Gastrotrend. In: Österreichische Zeitschrift für Volkskunde LVI/105 (2002), 105–123; Gyr, Ueli; Unterweger, Gisela: Chinesisch Essen. Zwischen urbaner Weltküche und vertrauter Exotik. In: Hugger, Paul (Hg.): China in der Schweiz. Zwei Kulturen in Kontakt. Zürich 2005, 161–176.
- ⁷ Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Landschaft Emmental. In: Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/8 (1+2), Bern 1991 (zitiert: RQ Emmental, Nr. des Dokuments).
- ⁸ Das Berner Stadtrecht von 1539 sah für die beiden Ehegatten das gleiche Erbrecht vor, was eine spezielle Regelung im Schleiss unnötig machte (Rennfahrt: Rechtsgeschichte, Bd. 2, 45f., 367–371). Siehe auch die Regelung des Erbrechts der Frau im Obersimmental (RQ Obersimmental, Nr. 48).
- ⁹ RQ Emmental, Nr. 210, § 140.
- ¹⁰ Leibundgut-Mosimann, Alice: Emmentaler Eheverträge (mit vorzüglicher Beschreibung des Witwen-Schleisses). In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH) 1980, 33–79.
- ¹¹ Der Anteil der einzelnen Vertragsgattungen bei 77 untersuchten Verträgen ist: Schleiss im Erbteilungsvertrag 31 %, im Ehevertrag 27 %, in Verträgen bei Hofübergaben *inter vivos* bzw. bei Handänderungen je 19,5 %, Schleissverträge während der Ehe 3 %. Meyer-Suter, Andreas: Veräusserungsrenten und Versorgungsrenten. Die Übertragung eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils gegen Zahlung einer Leibrente. Frankfurt a. M./Bern 1990.
- ¹² Beispiele für hinterlegte Kapitalien («Unterpfand», «Versicherung»):
- ¹³ Beispiel: Der Schleissvertrag von 1790, Gde. Rüegsau, erlaubt der Witwe, wenn sie mit dem ausgesetzten Betrag nicht auskommt, ihre eigenen Mittel und das Schleissgut anzugreifen (StABE, Ktr. Prot. Brandis 14,376).
- ¹⁴ 1785 bedingt sich die Grossbäuerin Anna Mosimann, Waldhaus, Gde Lützelflüh, eine Magd aus und für allfällige Reisen Pferd, Wägeli und Knecht (StABE, Ktr. Prot. Lützelflüh 13,177); 1790 bedingt sich der Grossbauer Hans Schärer auf Schmiedberg, Gde Rüegsau, Pferd und Wägeli nach Bedarf und einen Strassenwagen zu beliebiger Disposition aus (StABE, Ktr. Prot. Brandis 14,441).
- ¹⁵ Unterschicht 29 %, Mittelschicht 50 %, Oberschicht 21 % aller Schleissverträge. Zum Vergleich: aufgrund der Steuerlisten im Amt, Brandis belief sich der Anteil der Sozialschichten in der Gemeinde Lützelflüh, 1783, wie folgt: Unterschicht 71 %, Mittelschicht 20 %, Oberschicht 9 %.
- ¹⁶ Die Kontraktenprotokolle (zit. Ktr. Prot.) der Ämter Trachselwald, Brandis und Sumiswald liegen im Staatsarchiv Bern; Signatur: StABE, BezA Trachselwald, Ktr. Prot. Trachselwald (Brandis, Sumiswald). Zur privaten Überlieferung: Leibundgut-Mosimann (Anm. 10), welche Familien-Archive im nördlichen Emmental benützte, verzeichnet unter total 131 Eheverträgen (vor 1800) immerhin deren 30 in Familienbesitz; sie gehören mehrheitlich dem 18. Jh. an.
- ¹⁷ Zum wirtschaftlichen Wandel im Emmental s. Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern bis 1798. Bd. 2, Bern 1968.
- ¹⁸ Ausgangspunkt dieser Untersuchung ist meine Edition der Emmentaler Rechtsquellen (s. Anm. 7). Weitere im Staatsarchiv Bern liegende Quellen(gattungen) betreffen u. a. Urbare, Armensteuerlisten sowie Berichte von Pfarrern und Landvögten des 18. Jh.

Jahr	Ort	Schleiss-Wert	Kapital	Quelle
1721	Trub		528 Pfund	Ktr. Prot. Trachselwald 19,699
1716	Langnau		555 Pfund	dito 17,197
1720	Affoltern		1 000 Pfund	dito 19,654
1722	Langnau		200 Kronen	dito 1,86
1786	Lützelflüh	30 Kronen	900 Kronen	Ktr. Prot. Brandis 13,326
1789	Lützelflüh	11 Kronen	300 Kronen	dito 14,330
1786	Lützelflüh	24 Kronen	360 Kronen	dito 14,92
1787	Heimiswil	55 Kronen	1500 Kronen	dito 14,200
1790	Rüegsau	1260 Kronen		dito 14,451
1786	Lützelflüh	30 Kronen	3000 Kronen	dito 13,345

- 19 Ähnliche Formeln: *haiß und heimb, schatten und schermen, statt und platz in der rechten wohnstube* (1685, Affoltern); *ruhiges gemach, feuer und licht* (1650, Eriswil); *feuer und licht, fall und rat, schatten und schermen, ohne der anderen schaden und entgeltnuß* (1685, Rüderswil).
- 20 Besonders ausführlich die Regelung: *der nebengaden an der hintern wohnstube mit kunstofen, bettstatt, uhr, 4 stabellen und dem kirschbaumtischli* (1785, Lützelflüh); eine *geruwete stuben samt ofen darin* (1714, Ranflüh); die Stube gegen den Wald, *ist in wohnbaren stand zu stellen und ein kunstöfelein einzubauen* (1789, Lützelflüh). Selten ist die Abmachung, dass der Stubenofen vom Hofbesitzer zu heizen ist (1715, Affoltern). Wo keine eigene Heizmöglichkeit vorhanden ist, wird abgesprochen, dass die Tür zwischen Haupt- und Nebenstube geöffnet bleiben soll (1717, Langnau).
- 21 Beispiel: *die hintere stube und der obergaden darauf* (1717, Trachselwald).
- 22 Die Frau des Schultheissen Friedrich Blau in Huttwil bedingte sich 1659 *die drei ihr gefälligsten gemach in seinem säßhaus* aus; die Frau des Grossbauern Jakob Kipfer auf Waldhaus, Lützelflüh, liess sich 1785 eine heizbare Nebenstube, einen Gaden darauf und für die Magd im Ofenhaus die hintere obere Kammer bestätigen.
- 23 *Platz zum kochen auf der herdplatten*, (für Vorräte der) *vorder küchenschaft* (1785, Lützelflüh); *geräumiger platz in der küche* (1786, Lützelflüh); *genugsam platz in der küche und auf der feuwrblatten zum heizen und kochen* (1722, Huttwil).
- 24 Sie kann *gekochtes oder ungekochtes köch* (nehmen), *was sie will* (1787, Rüegsau); *an köch, wan sie für ihre person nöthig habe* (1787, Lützelflüh); *von allem grünen köch nach bedarf, muos, so er mangeln und begehren wurde* (1685, Ranflüh); *solle sie auch nach belieben gebrühetes kraut und anderes köch, so viel sie deßen nöthig haben wird, nehmen können* (1790, Rüegsau).
- 25 Im 17. Jh. regelten 40 %, im 18. Jh. bereits 60 % die Holzversorgung.
- 26 Die Witwe erhält eine Stube, den Obergaden darüber und den Keller darunter (1787, Heimiswil); die Nebenstube und den Keller darunter (1785, Rüegsau); die hintere Stube und den Keller darunter (1786, Lützelflüh); die hintere Stube, den mittleren Speicher, den Keller unter der Stube (1787, Lützelflüh); den Keller unter dem Speicher (1721, Lauperswil); einen halben Keller *in der matte* (1784, Rüegsau) usw.
- 27 Mus (Idiotikon, Bd. 4, 488ff.); Choch, Ge-Choch (Idiotikon, Bd. 3, 125, v. a. sub b) Gemüse; s. a. Friedli, Bärndütsch, Bd. Lützelflüh, 504ff.
- 28 Zu dieser feststehenden Formel gehörten bei der Übergabe des Hofes: *mit begriff der bibel, deß zeits, tisch und bäncken, mußhaffens an der hählen, gazen im züber* (u. a. 1717, Trachselwald, Ktr. Prot. Trachselwald 18,412).
- 29 Der im Schleiss ausgeworfene Anteil belief sich auf $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{2}$ der Hofernte; nur ein einziger Vertrag gibt die Mengen in Bern-Mäss und die verschiedenen Obstsorten an, total ca. 154 Liter (1786, Rüegsau, Ktr. Prot. Brandis 14,1).
- 30 Zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Emmentaler Alpwirtschaft siehe Häusler: Emmental, Bd. 2, 76–88; zu ihrer volkskundlichen Bedeutung siehe Ramseyer, Rudolf: Das altbernische Küherwesen. Bern 1961.
- 31 Beim Schwein werden ganze, halbe und viertel Tiere (ein Schwein von damals wog ca. 20 kg Fleisch) vorgesehen, der Durchschnitt der ausgewiesenen jährlichen Menge an Fleisch betrug ca. 13 kg vom Schwein und ca. 8 kg vom Rind.
- 32 Meist als Recht, dass sie ein oder zwei Hühner *lauffen lassen kann*.
- 33 Meistens so formuliert, dass der Hofbesitzer dem Schleisser eine Kuh sommers und winters erhalten müsse (1659, Huttwil) oder als Recht auf eine ganze oder halbe Kuhnutzung sommers und winters (1715/1719, Wyssachen) oder auf eine *kuhsömmerung und winterung* (1651, Huttwil).
- 34 In den meisten Verträgen wird wegen der geringeren Milchleistung der Kühe im Winter (von Michael, 29. September, bis Mai) saisonal unterschieden; die Wintermenge war durchschnittlich die Hälfte jener im Sommer.
- 35 Zum Begriff Tauner: Ableitung von mhd. *tagwaner* (-wener, -woner), kontrahiert *tauw-ner*, tauner Tagwerker, Tagelöhner; in der historischen Literatur wird Tauner synonym für Angehöriger der Unterschicht gebraucht, s. a. Mattmüller, Markus: Bauern und Tauner im schweizerischen Kornland um 1700. In: Schweizer Volkskunde [SVk] 70/1980, 49–62.
- 36 In einem Schleissvertrag von 1715 (Lauperswil) wird der Witwe täglich $\frac{1}{4}$ Mass Milch mit der Einschränkung versprochen, wenn ihr Sohn zu melken habe.

- 37 RQ Emmental Nr. 210, § 141.
- 38 StABE, Ktr. Prot. Trachselwald 18,799 (Langnau).
- 39 Für 1 Mass Milch 1 Batzen; für 1 Mütt Korn 3 Kronen (1790, Rüegsau); für beliebige Mengen Mus aus dem Mushafen in der Küche jährlich 1 Neutaler (1785, Lützelflüh).
- 40 Siehe oben Anm. 5.
- 41 Bucher, Silvio: Bevölkerung und Wirtschaft des Amtes Entlebuch im 18. Jh. Luzern 1974, 165–171.
- 42 StABE, Ktr. Prot. Trachselwald 13,699.
- 43 StABE, B II, 206.
- 44 Es ist nicht klar, ob bei Taunerschleissen unter *erdspeis* ohne namentliche Nennung nicht auch die Kartoffel neben dem Gemüse gemeint war.
- 45 Riedhauser, Hans: Essen und Trinken bei Jeremias Gotthelf. Bern 1985, 115–122. Friedli: Bärndütsch. Bd. Lützelflüh, 504.
- 46 Die *hintere stube zur ruhigen bewohnung* (1787, Lützelflüh); *in dem hause ruhige wohnung* (1786, Lützelflüh); *ruhige stube* (1715, Wyssachen); *ruhiges gemach* (1650, Eriswil); *ganz ruhige behausung* entweder in seinem Sässhaus oder im danebenstehenden Neubau (1721, Huttwil). Ein besonderes Versprechen, die Eltern ungestört zu lassen, gaben die frühzeitig zum Hof gelangten Söhne eines Bauern in Rüderswil, 1685, ab, nämlich ihre Eltern *in ihren gehaltinen unersuoht* zu lassen.
- 47 Der Schleissgeber verpflichtet sich, *nit allein mit speis und tranck, fahl und raht, nahrung und kleidung, auch allen anderen erforderlichen dingen, so sie* (ein Ehepaar) *bedörfftig seyn möchten, zu versehen* (1723, Eriswil); eine Witwe verpfündet sich bei ihrem Stiefsohn *alters- und schwachheitshalber um speis und tranck, fall und rat und gebührende kleidung ihren stand gemäß* (1722, Huttwil); der Sohn verpflichtet sich, seine Mutter zu erhalten *mit schatten und schermen, speiß und tranck, nahrung und kleidung, wie einem kind gegen seinen elteren gebührt* (1687, Trachselwald).
- 48 Ein *geruhwets nebengaden, in der stube die wärme* (1715, Rüderswil); wenn es kalt wird, darf sie die Stube benützen (1719, Ranflüh); Wohnrecht im Zwischenstübli und Aufenthaltsrecht in der Stube des (nicht verwandten) Schleissgebers (1785, Rüegsauschachen).
- 49 *Sollte sie den schleiß nicht in natur wollen, um wegzuziehen, so soll der von der gemeinde gewürdiget* (geschätzt) *werden* (1785, Lützelflüh); *sollte sie nicht da wohnen wollen, sollen ihr die erben 200 pfund jährlich ausrichten* (1721, Huttwil); wenn die Frau nicht auf dem Hof bleiben will, soll der Schleiss geschätzt und ihr in Geld entrichtet werden (1719, Ranflüh).
- 50 Vischer, Adolf Lukas: Das bernische Stöckli. Eine volkskundliche Studie zum Altersproblem. Bern 1959. Richtige zeitliche Einordnung bei Affolter, Heinrich C.: Das Stöckli. Ein Gebäude der frühen Agrarmodernisierung. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jh. neu entdeckt. Bern 2008, 96.
- 51 Der heutige geringe oder fehlende Baubestand entspricht nicht der belegten ehemaligen Dichte an Ofenhäusern, was auf eine rege Abbruchtätigkeit während des 19. Jh. deutet. Der Atlas der schweizerischen Volkskunde, I. Teil, 2. Lfg., Basel 1953, Blatt I 17 samt Kommentar, 83f., bietet wenig Hilfe. Für weite Teile des Bernbiets hat Max Währen verdienstvolle Inventare und Beschreibungen publiziert (Währen, Max: Backhäuser und Backen im Schwarzenburgerland. In: SVk 49/1959; Derselbe: Backen und Backhäuser in Berner Gebieten. In: SVk 52/1962; Derselbe: Zur Entwicklung des Gebäcks und der Ofenhäuser im Kanton Bern. In: SVk 54/1964; Derselbe: Brot, Gebäck und Backhäuser in Deutsch-Freiburg. In: SVk 56/1966). Basis dieser Untersuchung sind folgende Urbare des Amtes Trachselwald: Für Trachselwald, Grünenmatt, Dürrgraben 1569 und 1736 (StABE, Trachselwald-Urbare 2 und 5), für Rüegsau 1547 (Trachselwald-Urbare 15), für Sumiswald, Grünen, Klein- und Schonegg 1539, 1572 und 1740 (Trachselwald-Urbare 26–28), für Lützelflüh, Waldhaus, Äbnet 1669, 1808 (Trachselwald-Urbare 17, 20).
- 52 Hugger, Paul: Amden. In: Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde 44/1961, 125.
- 53 Ein einziger Vertrag vermerkt den Neueinbau einer Alterswohnung: Müller Samuel Klay zieht sich aus seiner Mühle in Rüegsau zurück und handelt sich ein Wohnrecht im Ofenhaus ein, in das er aus seinem ehemaligen Wohnhaus den Ofen und die *feuerblatte* (Herd) mitnimmt. Der Inhaber der Mühle darf aber gleichwohl im Ofenhaus backen und waschen (Ktr. Prot. Brandis 12, 225 und 235).
- 54 In den einzelnen Gemeinden gab es damals an bewohnten und [unbewohnten] Ofenhäusern und Stöckli: Hasle 3 [8], Oberburg 5 [0], Wynigen 2 [0], Heimiswil 12 [13], Lyssach

- 4 [5], Rütli bei Burgdorf 2 [2], Rüttligen 4 [0] (StABE, AV 927ff.; 1006).
- 55 Wohnrecht im Neuhaus des Hofes «Zum Stock», Gde Langnau, 1717; Wohnrecht im Küherhaus des Hofes Schmiedberg, Gde Rüegsau, 1790.
- 56 Wohnrecht im neuen Kellerhaus (1658, Affoltern).
- 57 *Zur bewohnung entweder das ofenhaus oder im hause eine ruhige stube* (1786, Lützelflüh).
- 58 StABE, Ktr. Prot. Trachselwald 18, 187.
- 59 StABE, Ktr. Prot. Brandis 12, 225.
- 60 Die Formel hiess: Pflanzland (meist) für ein viertel oder ein halbes Mass Flachssaat bzw. für eine meist doppelt so grosse Menge an Hanfssaat, was nach Vermutung von Leibundgut-Mosimann (Emmentaler Eheverträge, S. 53 f.) ein recht grosses Stück Land bedeutete, wobei die Betreuung der feinen Flachspflanze besonders arbeitsintensiv war.
- 61 Eine besondere Abmachung galt für den offenbar noch rüstigen Witwer auf dem Reckenberg, Gde Rüegsau, der für das Gartenbeet ein mittleres Fuder Mist (*bauw*) bekam, den Mist für die Gemüsebunte aber auf der Weide selber zusammenlesen musste, im Übrigen das Recht hatte, Laub zu rechnen, *um für herdapfel bau zu machen*, d. h. Laub zu kompostieren (1785).
- 62 Zur Institution der vor allem im Einzelhofgebiet üblichen Mühlenfahrten s. Dubler, Anne-Marie: Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Luzern 1978, 68–73.
- 63 Der Terminus für schroten war *stampfen*, die Schrotmühle war die *stampfe*.
- 64 Klage der Müller im Amt Trachselwald, 1682, über die seit Jahren zunehmenden Schrotmühlen, die nicht nur Hirse und Gerste stampften, sondern auch Mehl aus verschiedenen Getreidearten machten (StABE, AV 1291, 331); Klage der Müller im Amt Trachselwald, 1759, dass ihnen die *stümplere* im Weg stünden (StABE, AV 1294, 793); Klage der Müller im Amt Trachselwald, 1762, über die *habermehler*; Verzeichnis der Müller und Hafermehler im Raum Eriswil, Huttwil und Affoltern, 1762 (StABE, AV 1294, 787).
- 65 *Arme leüt, welche nur ein oder zwey mäs zum habermehler geben*, (die) *von den mülleren nicht wurden gefergget werden und also an diesem so nötigen lebensmittel mangel leiden müßten*. Diese Hafermehler holten und brachten die Ware zu Fuss, was ihnen den Vorwurf der Müller eintrug, die mit Pferd und Wagen unterwegs waren und von den andern sagten, sie *husierten im land herum* (StABE, AV 1294, 775).
- 66 Konzessionierte Bleichereien bestanden in Lützelflüh (Farbschachen) und Langnau (unterer Dorfschachen), Färbereien ebenda sowie in Huttwil und Eriswil.
- 67 Häusler, Fritz: Die alten Dorfmärkte des Emmentals. Langnau 1986, 70 und 86–94.
- 68 Beispiele: 1687 handelt Schaffner und Weibel Abraham Baumgartner in Ranflüh einen Schleiss aus für sich *und noch eine person, so ihme abwarten wurde*, also eine Magd (StABE, Ktr. Prot. Trachselwald 1686/87, 434). 1785 verlangte die Grossbäuerin Anna Mosimann, Waldhaus, Gemeinde Lützelflüh, u. a. auch eine Magd (StABE, Ktr. Prot. Lützelflüh 13, 177).
- 69 StABE, Ktr. Prot. Brandis 14, 1.
- 70 Dazu Dubler, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzern 1988, 362f. und 374–378. Beispiel einer Vereinbarung um die Speisung der Tagelöhner durch den Grossbauern Geissbühler (StABE, Ktr. Prot. Trachselwald 18, 187).
- 71 Mattmüller: Bauern und Tauner, 49–62.

8. Der Hintersässe – ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte? Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtburger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts*

In der Emmentaler Rechtsquellenedition begegnet man Hintersässen da und dort, und zwar in Dorfrechten, in Armen- und Steuerordnungen sowie in speziellen «Hintersässenordnungen» (Reglementen).¹ Im Lauf der Untersuchung machte dann die erweiterte Quellenforschung deutlich,² dass die Hintersässen im Emmental nicht in das Bild zu passen scheinen, das aus der orts- und regionalgeschichtlichen Literatur bekannt ist. Hintersässen gehören in der schweizerischen

*Erstveröffentlichung des Artikels in: Schweizerisches Archiv für Volkskunde, 89/1993, 143–164.
<http://retro.seals.ch/digbib/view?lp=143&rid=sav-001%3A1993%3A89%3A%3A167&Submit=ok>

historisch-rechtshistorischen Literatur zu den schlecht fassbaren Randfiguren, die vom Spätmittelalter bis ins 19. Jahrhundert in städtischen und ländlichen Gemeinwesen lebten. Das Schweizerische Idiotikon entschlüsselt «Hintersässen» etymologisch und bietet einen Überblick über den sich regional und zeitlich verändernden Hintersässenstatus.³ Etymologisch ist Hintersässe eines der Komposita mit dem Substantiv *sâze* für Bewohner, wie es deren noch andere gibt, so etwa den Dorfsassen oder -sässen als Dorfbewohner, den Landsässen als Staatsangehörigen, den Gerichtssässen als Mitglied des Gerichts oder den Einsässen mit derselben Bedeutung wie Hintersässe. Hintersässe bedeutete zu Beginn lediglich «Herrschaftsangehöriger» und bezeichnete einen, der «hinter seinem Grundherrschaft sass». Diese Bedeutung verlor sich im 16. Jahrhundert: Ein Hintersässe war nun, wer aus diesem oder jenem Grund nicht zur bürgerlichen Genossenschaft der Berechtigten an den Gemeindegütern gehörte, zwar im Dorf lebte, aber nicht «Dorfgenosse» beziehungsweise später nicht «Bürger» war. Mit dem Phänomen des Hintersässen setzten sich Gemeinde- und Kantonsgeschichten sowie die Rechts- und Verfassungsgeschichte auseinander. Das entstandene Bild ist heterogen genug: Je nach Landesgegend variierte der Hintersässenstatus und die Bedeutung der Hintersässen in der Dorfgemeinde, aber überall kam dem Begriff Hintersässe ein Beigeschmack von Zweitrangigkeit zu.⁴ Der Überblicksartikel «Hintersässen» im Historischen Lexikon der Schweiz apostrophiert die Vielfalt des Hintersässenstatus.⁵

So unterschiedlich die Beschreibungen in den verschiedensten orts-, regional- und rechtsgeschichtlichen Untersuchungen auch erscheinen mögen, so sind sich alle Autoren in drei zentralen Punkten weitgehend einig:

1. Der Hintersässe war in seiner Wohnsitzgemeinde politisch rechtlos, das heisst, er hatte kein Stimmrecht an der Gemeindeversammlung und war in Gemeindeämtern nicht wählbar.
2. Der Hintersässe war im Vergleich zum Vollbürger wirtschaftlich benachteiligt. Die auferlegten Einschränkungen konnten die Gemeindelandnutzung (Allmend und Wald), die Ausübung bestimmter Berufe im Handwerk und im Gewerbe und den Zugang zu Zünften sowie den freien Liegenschaftenbesitz betreffen.
3. Die vielfache Benachteiligung verbannte die Hintersässen in die wirtschaftlich schwache Unterschicht.

Wie weit fügte sich der Emmentaler Hintersässe nun in dieses Bild? Wir klären diese Frage in drei Schritten: Als erstes soll eine Bestandesaufnahme Auskunft

über das Hintersässen-Dasein im Emmental des 18. Jahrhunderts geben. Als zweites ist die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental zu untersuchen, und drittens ist abzuklären, wie weit die bernische Gesetzgebung die Lage des Hintersässen verändert hat.

Der Raum dieser Untersuchung ist die alte «Landschaft Emmental» mit den Landvogteien Trachselwald, Brandis und Sumiswald sowie mit dem östlichen Amt Signau, ein Gebiet, das im Wesentlichen den beiden heutigen Amtsbezirken Signau und Trachselwald entsprach, aber andere politische und Verwaltungsstrukturen hatte.⁶ Dieser historische Raum umfasste die Flusstäler der Emme bis oberhalb Burgdorf, der Ilfis und der Grünen mit den alten Kirchdörfern und weiteren dorf- und weilerartigen Siedlungen im Tal und auf Talterrassen, umgeben von einem weiten Hügelland, das gegen den Napf hin ansteigt und noch heute das Gebiet der verstreuten Einzelhöfe ist. Beim Thema «Hintersässen» spielten die alten Kirchhöfen, die 1832 zu Einwohnergemeinden wurden, die Hauptrolle.

Hintersässen-Dasein im Emmental des 18. Jahrhunderts – eine Bestandesaufnahme

Im Umgang mit der Emmentaler Quellenüberlieferung vor 1800 gewinnt man den Eindruck, dass es im Emmental im Gegensatz zu den Dörfern im Ackerbaugebiet viele Hintersässen gegeben habe. Doch wie viele tatsächlich? Die Beantwortung von Fragen nach konkreten Zahlen, gleich ob für Bürger oder Hintersässen, ist in der vorstatistischen Zeit stets mit Schwierigkeiten verbunden. Indessen war dies nun aber offenbar eine Frage, die das regierende Patriziat des Ancien Régime offensichtlich interessierte. Die gesamtbernische Enquête von 1764, die sich an die Pfarrer richtete, fragte auch wirklich nach dem Anteil der beiden Gruppen Bürger und Hintersässen innerhalb der Kirchgemeinden, die im Emmental für die «Gemeinde» stehen. Mit Hilfe dieser Quellen werden wir in das vorerst schwer durchschaubare Gemeindeleben einzudringen suchen.

Da das Emmental vom Ackerbaugebiet im Norden bis in die Region voralpiner Viehwirtschaft im Süden reicht, wurden sechs Gemeinden ausgewählt, die je paarig einen bestimmten Typus repräsentieren:

1. Langnau und Trub stehen für das Oberemmental und dessen damals blühende Alpwirtschaft. Langnau war darüber hinaus ein altes Bevölkerungs-

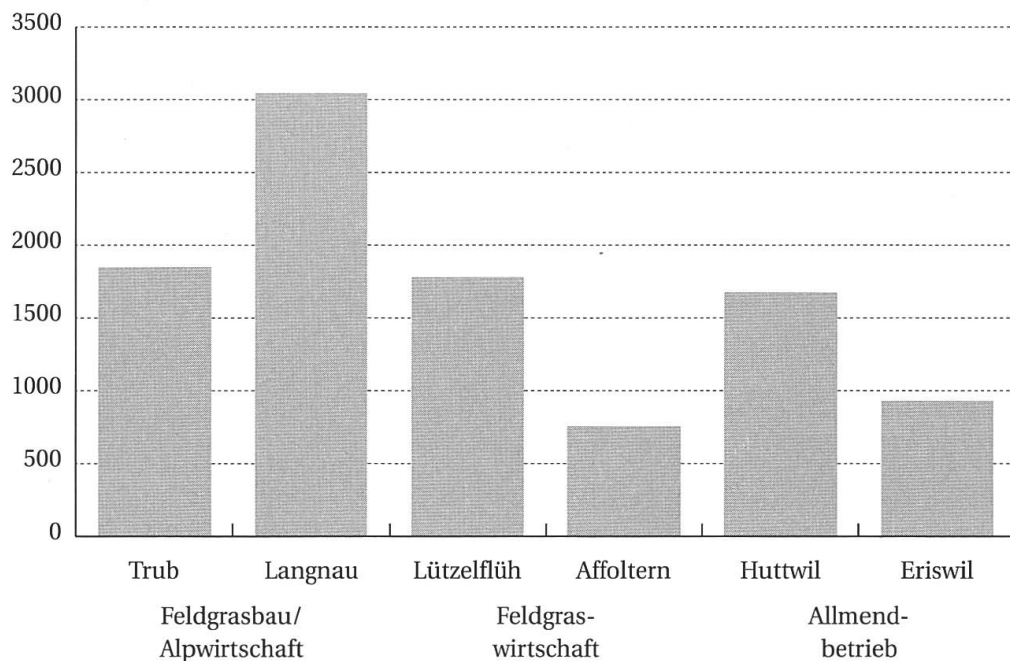


Abbildung 1: Die Bevölkerungsgrösse von sechs Emmentaler Kirchgemeinden 1764 (absolut)

und Gewerbezentrum und der wichtigste Markort des oberen und mittleren Emmentals.

2. Affoltern und Lützelflüh repräsentieren die Region der Feldgraswirtschaft mit Getreidebau, Vieh- und Milchwirtschaft und den schönsten Einzelhöfen im Emmental, wie diese durch das Schrifttum der bernischen Ökonomischen Gesellschaft berühmt geworden ist.
3. Huttwil und Eriswil, die einzigen Siedlungen im Emmental, die ihre Allmenden nicht aufgeteilt hatten, gehören geografisch zum Oberaargau. Huttwil war damals ein kleingewerbliches, ackerbaureibendes Zwergstädtchen, Eriswil aber das ländliche Zentrum eines weit ausgreifenden Leinwandverlags.

Gemäss der Enquête von 1764⁷ waren die sechs Kirchgemeinden von unterschiedlicher Bevölkerungsgrösse: Langnau mit über 3000 Seelen schwang deutlich oben aus. Unter sich vergleichbar lagen Trub, Lützelflüh und Huttwil mit gut der Hälfte Einwohner bevölkerungsmässig in der Mitte, deutlich über den beiden ebenfalls unter sich vergleichbaren Kirchgemeinden Eriswil und Affoltern. Unter der Lupe betrachtet, stimmt das Verhältnis von Burgern zu Hintersässen bei den ausgewählten Typenpaaren fast verblüffend überein. Huttwil und Eriswil hatten 1764 relativ kleine Hintersässenanteile, nicht unähnlich den Verhältnissen in den damaligen oberaargauischen Zelgdörfern. Grösser, wenngleich auch noch bescheiden, war der Hintersässenanteil im Gewerbe- und Markort Langnau und auch im Vieh-

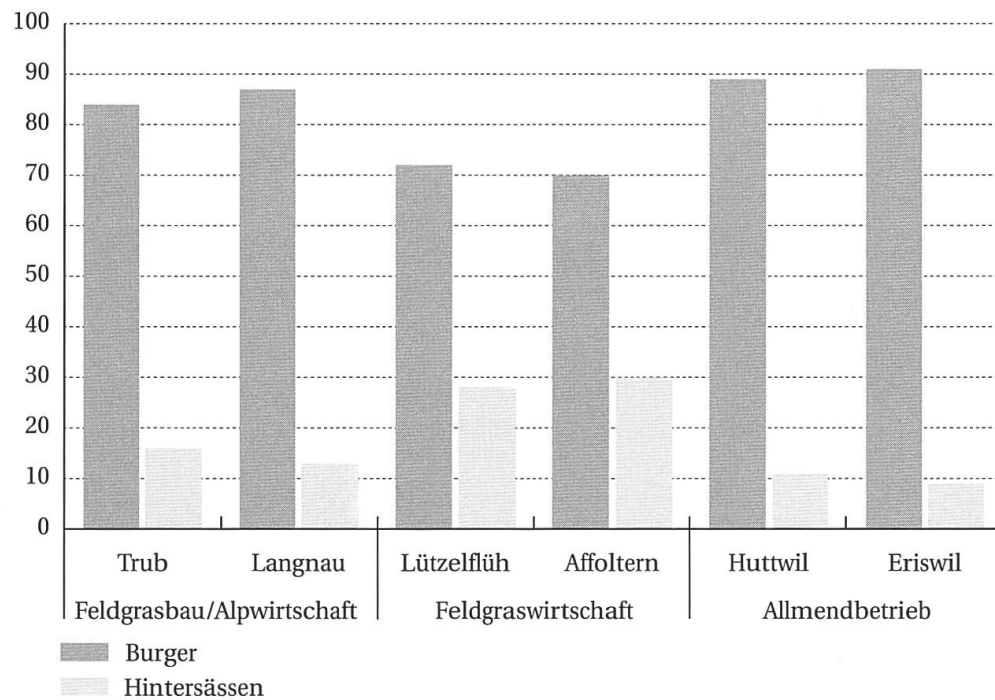


Abbildung 2: Prozentualer Anteil der Burger und Hintersässen in sechs Emmentaler Kirchgemeinden 1764

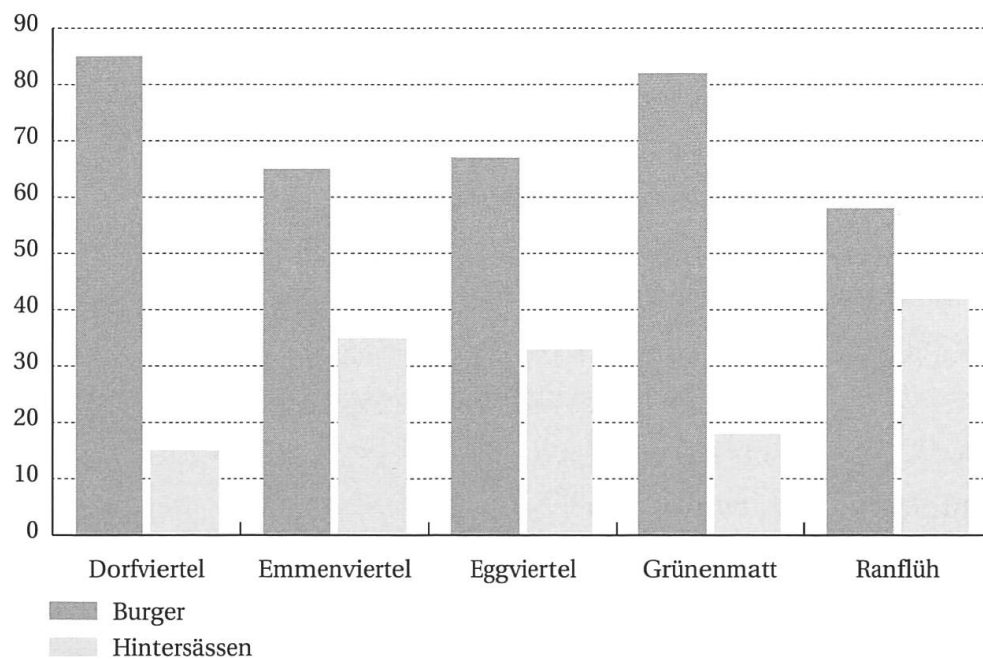


Abbildung 3: Prozentualer Anteil von Burgern und Hintersässen in den fünf Vierteln der Kirchgemeinde Lützelflüh 1783/84

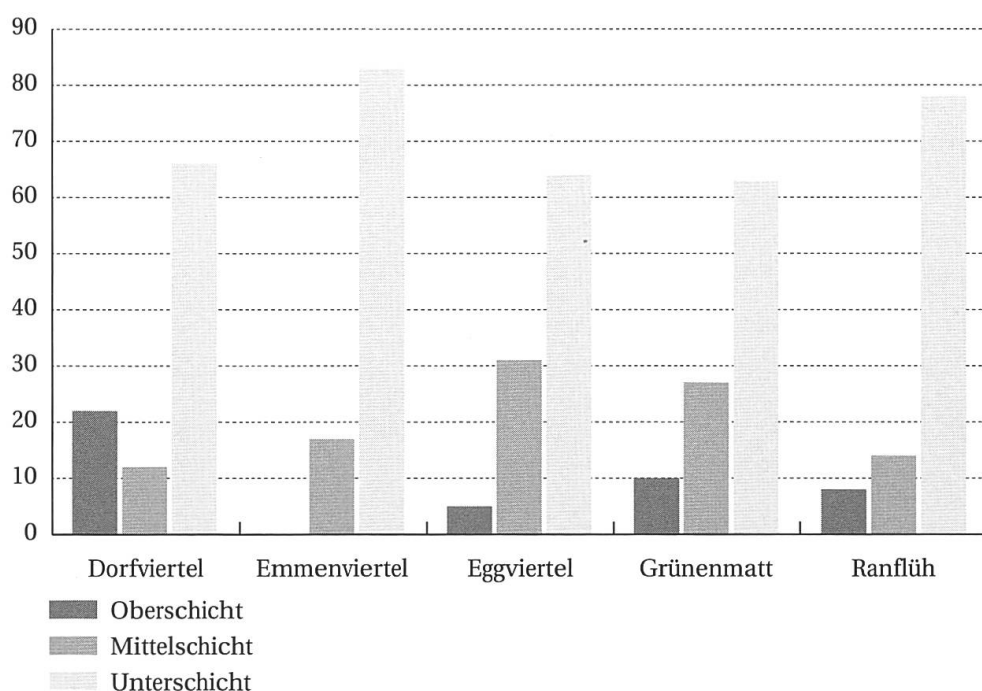


Abbildung 4: Sozialstruktur in den Gemeindevierteln von Lützelflüh 1783/84 (in Prozent)

wirtschafts- und Küherort Trub. Deutlich anders war nun freilich das Bevölkerungsgefüge in den Kirchspielen Lützelflüh und Affoltern. Hier waren die Hintersässenanteile mit 28 und 30 Prozent an der Gesamtbevölkerung wirklich hoch.⁸

Dringen wir am Beispiel der Kirchgemeinde Lützelflüh etwas tiefer in die Gesellschaftsstruktur der Dörfer ein: Das Kirchspiel Lützelflüh setzte sich wie im Emmental nicht unüblich aus verschiedenartigen Siedlungen zusammen – aus Dörfern und Weilern auf Terrassen wie Lützelflüh, Waldhaus, Trachselwald und Ranflüh (diese beiden nur teilweise), aus Tal- und Schachendörfern wie Grünenmatt, Goldbachschachen und Ramsei sowie aus zerstreuten Einzelhöfen im Hügelgebiet rechts und links der Emme, darunter die Exklaven Oberried und Lauterbach. Im 18. Jahrhundert war die Kirchgemeinde in die fünf Steuerbezirke oder Gemeindeviertel Dorf-, Emmen- und Eggviertel, Grünenmatt und Ranflüh unterteilt. Anhand der Armensteuerliste von 1783/84⁹ lassen sich die Anteile der steuerpflichtigen Bürger und Hintersässen nach den genannten Gemeindevierteln rekonstruieren (Abbildung 3). Dorfviertel und Grünenmatt wiesen übereinstimmend nicht sehr grosse Hintersässenanteile von 15 und 18 Prozent auf. Den bereits geschürten Erwartungen entsprechen allerdings weit mehr die hohen Anteile von 33, 35 und 42 Prozent der drei anderen Viertel. Solch hohe Anteile waren in den Mittellanddörfern undenkbar.

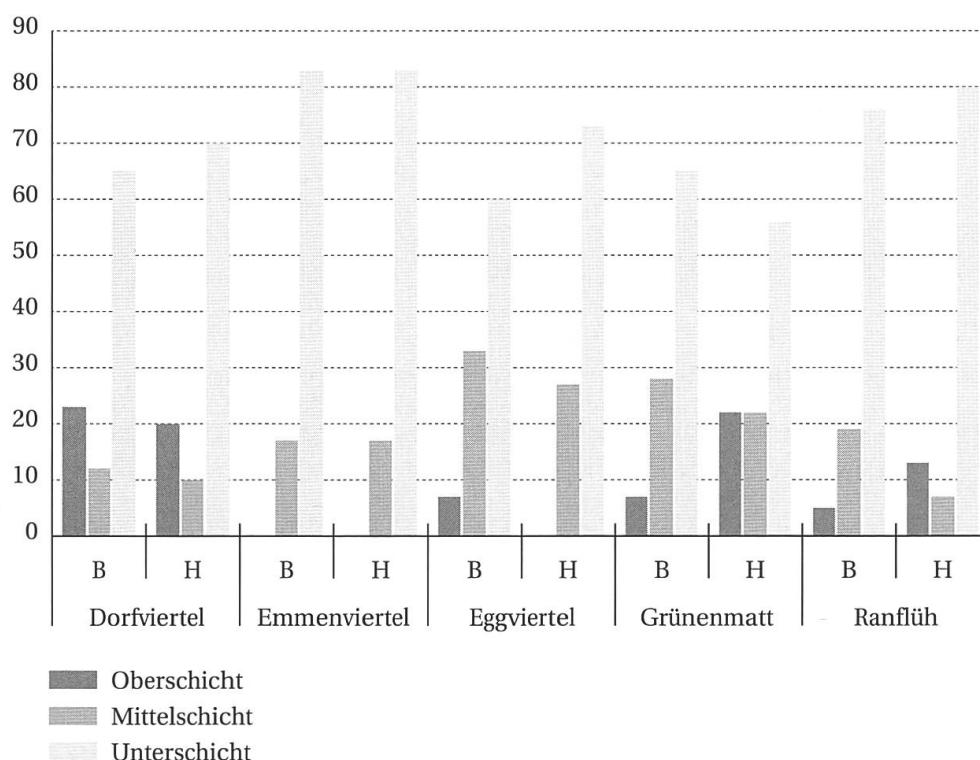


Abbildung 5: Schichtzugehörigkeit von Bürgern und Hintersässen in den Gemeindevierteln von Lützelflüh 1783/84 (in Prozent)

Wie weit lassen sich solche Unterschiede auch an der Sozialstruktur der einzelnen Gemeindeviertel ablesen? Da gibt es nun freilich ebenso Unterschiede wie Übereinstimmungen (Abbildung 4). Die beiden Viertel mit dem geringsten Hintersässenanteil, Dorf- und Grünenmattviertel, waren auch jene mit der anteilmässig grössten Oberschicht – im Dorfviertel war dies der erstaunlich hohe Anteil von 22 Prozent, im Grünenmattviertel ein immer noch ansehnlicher Anteil von 10 Prozent. Wiederum waren die Viertel mit den höchsten Hintersässenanteilen, Ranflüh- und Emmenviertel, zugleich auch die ärmsten in der Kirchgemeinde mit einem Unterschichtenanteil von 78 und 83 Prozent; im Emmenviertel lebten überhaupt keine Angehörigen der Oberschicht. Das Eggviertel mit einem hohen Anteil von immerhin einem Drittel Hintersässen an der Gesamtbevölkerung wies eine besonders starke Mittel- und kleine Oberschicht auf.

Diese Feststellungen scheinen das gängige Muster zu bestätigen: Je höher der Anteil an Hintersässen, desto kräftiger drückten diese Armen auf das soziale Niveau einer Siedlung. Doch Vorsicht ist am Platz: Schlüsseln wir daher die prozentualen Anteile nach den Kategorien Bürger und Hintersässen auf, jede Kategorie zu 100 Prozent genommen. Das Resultat lässt sich sehen (Abbildung 5): In den

eben zitierten ärmsten Vierteln, Emmen- und Ranflühviertel, sassen gewiss viele Arme, doch nicht allein Hintersässen gehörten zu den Kleinststeuerzahlern, denn gleich hoch oder annähernd so hoch war der prozentuale Anteil an armen Burgern. In Ranflüh überwogen sogar wohlbetuchte Hintersässen prozentual die reichen Burger. Ein ähnliches Erscheinungsbild bot Grünenmatt mit dem insgesamt kleinsten Unterschichtanteil und im Vergleich zu den Burgern einem deutlich höheren Anteil an wohlhabenden Hintersässen. Im Dorfviertel hielten sich reiche Burger und reiche Hintersässen anteilmässig annähernd die Waage. Einzig im Eggviertel mit vielen mittleren und wenig grossen Höfen waren die Burger vergleichsweise besser gestellt als die Hintersässen.

Der schönste Flecken Erde im Kirchspiel Lützelflüh war und ist auch heute der Weiler Waldhaus auf der südexponierten Terrasse. Er bestand 1783 aus sieben stattlichen Höfen, auf denen fünf Grossbauern und zwei gutsituierte Mittelbauern sassen. Zu den Grossbauern zählte Jakob Küpfer, der damals reichste Emmentaler, der allein in Waldhaus einen auf 76 000 Pfund geschätzten Liegenschaftsbesitz versteuerte und zum Zeitpunkt der Steuererhebung als Säckelmeister der Landschaft Emmental auch noch eines der politisch wichtigen Ämter innehatte. In dieser illustren Gesellschaft lebte auch der Mittelbauer Christen Bärtschi, ein Hintersässe, als Wohlhabender unter Reichen.

Unten an der Emme, gleichsam ein Extrem zur eben beschriebenen Situation, war das Schachendörfchen Goldbachschachen – heute Lützelflüh-Unterdorf –, damals eine Armensiedlung mit 22 Taunerhäuschen und 22 erfassten Steuerzahlern, die alle zur Unterschicht gehörten. Aber auch hier waren nicht einfach die Hintersässen die armen Teufel, vielmehr war die Armut gleichmässig unter Burgern und Hintersässen verteilt.

Wagen wir noch einen Sprung in das Grünenmattviertel. Unter den insgesamt 49 Steuerzahlern gab es neun Hintersässen, von denen zwei zur Mittel- und zwei zur Oberschicht zählten. Der Grossbauer und Hintersässe Ulrich Grossenbacher schien unter seinem Hintersässenstatus offenbar nicht zu leiden. Auf seinen Auftrag wurde eine der damals beliebten Schiffscheiben mit einem frommen Spruch geschaffen, der hiess: *Förchte Gott vor allen dingen, wird dir viel glück und segen bringen.*

Es lässt sich also festhalten, dass im Kirchspiel Lützelflüh viele arme Hintersässen lebten, aber auch viele arme Burger. Ferner gab es unter Hintersässen Wohlhabende und Reiche, und dies auch unter Burgern. Weiter lässt sich nicht übersehen, dass sich die beiden Volksgruppen – Burger und Hintersässen – in

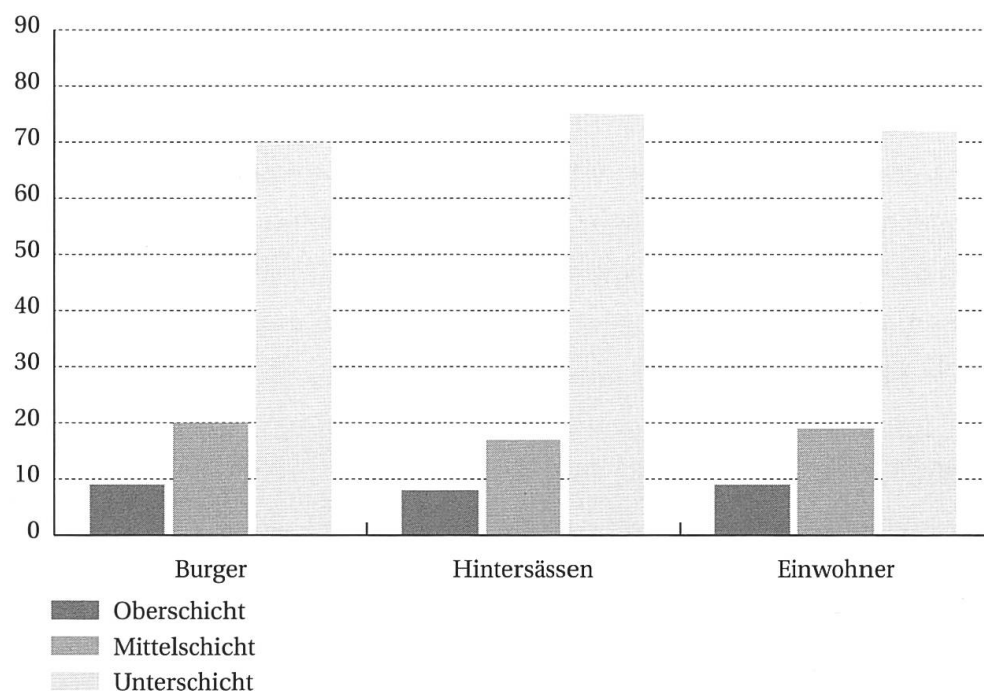


Abbildung 6: Sozialstruktur der Kirchgemeinde Lützelflüh 1783/84: Der prozentuale Anteil von Burgern, Hintersässen und Einwohnern total

den einzelnen Gemeindevierteln prozentual relativ ähnlich auf die drei Sozialklassen der Ober-, Mittel- und Unterschicht verteilt. Die Aufgliederung der sozialen Schichtung auf Burger und Hintersässen zeigt am Beispiel des ganzen Kirchspiels Lützelflüh, wie ähnlich die Sozialstruktur der beiden Bevölkerungsgruppen war. Insgesamt stellten sich die Hintersässen etwas schlechter, aber nur unbedeutend.

Ebenso wichtig ist die Feststellung, dass Hintersässen alle möglichen Berufe ausübten – sie waren Bauern, aber auch Handwerker, Gewerbetreibende oder Tagelöhner nicht anders als die Burger. In Lützelflüh etwa besetzten Hintersässen 1783/84¹⁰ auch angesehene Berufe wie Färber und Bleicher, Säger, Müller, Wirt und Schmied, natürlich neben vielen Tagelöhnern. Eine berufliche Diskriminierung der Hintersässen gab es anscheinend nicht. In aller Vorsicht lässt sich bis jetzt die Aussage wagen, dass Hintersässen im Emmental nicht eine diskriminierte Volksschicht waren.

Wir haben bis dahin aber auch gesehen, dass der Anteil an Hintersässen in den einzelnen Steuervierteln der Kirchgemeinde Lützelflüh unterschiedlich gross war. Wovon hingen nun aber höhere oder tiefere Hintersässenzahlen ab? Die ver-

schiedensten Vergleiche zeigen, dass offensichtlich Viertel mit dörflich-gewerblichen Siedlungen weniger Hintersässen zählten. Im Kirchspiel Lützelflüh betraf dies das Dorfviertel mit dem Pfarrdorf Lützelflüh und das Grünenmattviertel mit dem Handwerkerdörfchen Grünenmatt, mit Ramsei und Trachselwald. Die grossen Hintersässenanteile finden sich dagegen in Vierteln mit vorwiegender Einzelhofstruktur, im Emmen-, Egg- und Ranflühviertel also. Ein Überblick über die Hintersässenanteile aller Emmentaler Kirchspiele im Jahr 1798¹¹ verdeutlicht diese Feststellung:

Kirchgemeinde	Hintersässen in %	Kirchgemeinde	Hintersässen in %
[Trubschachen]*	ca. 45	Trachselwald	33
Rüegsau	45	Dürrenroth	32
Affoltern	41	Wyssachen	30
Lauperswil	40		
Röthenbach	40	Dörfer zum Vergleich:	
Rüderswil	39	Langnau	[19]**
Eggiwil	39	Sumiswald	18
Lützelflüh	37	Huttwil	15
Signau	36	Trub	14
Schangnau	34	Eriswil	13

* Bis 1852/1867 als «Innerer Lauperswilviertel»

** Ohne Anteil am Inneren Lauperswilviertel

Tabelle 1: Hintersässen unter den Vereidigten der Kirchgemeinden des Ober- und Unteremmentals 1798

Nach dieser Auflistung lebten die meisten Hintersässen in Kirchspielen mit einem grossen Anteil an Einzelhöfen. Der Pfarrer von Affoltern lieferte 1764 ungewollt die Erklärung für die hohe Zahl an Hintersässen in seiner Kirchgemeinde, als er bemerkte: *Die hinterseßsen belangend, so würde man denn fürnehmlich aber tauwner (Tagelöhner) und arbeitsleüth gern mehrere annehmen, weil man dergleichen leüth zur landarbeit sehr benöthiget wäre.* Tatsächlich sahen die Einzelhofbauern den Zuzug von armen Hintersässen nicht ungern. Ihre Grosshöfe waren in den Spitzenzeiten von Heuet und Ernte auf ein Heer von Tagelöhnern angewiesen, auf Leute, die ohnehin nur saisonal beschäftigt werden konnten. Sol-

che Leute waren offenbar eher unter Hintersässen zu finden. Die Feststellung des Pfarrers von Affoltern dürfte auf die meisten Kirchspiele des Emmentals mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur zugetroffen haben; darauf weisen ihre hohen Hintersässenanteile zwischen 30 und 45 Prozent an der Gesamtbevölkerung. In der Tat waren es nur fünf Kirchspiele, die nicht nach diesem Muster strukturiert waren: Langnau und Sumiswald mit Dörfern, die damals die bedeutendsten Gewerbezentren im Emmental waren, die arme Kühergemeinde Trub und die beiden einzigen Orte mit Allmenden – Huttwil und Eriswil. Diese Sonderfälle werden noch zur Sprache kommen.

Wie stand es nun aber um die politischen Rechte der Emmentaler Hintersässen?

Am 25. April 1789¹² bot die grossflächige Kirchgemeinde Rüegsau mit Bewilligung des Landvogts auf Brandis ihre Gemeindeglieder zu einer «grossen Gemeinde»¹³ ins Schulhaus auf, und zwar *nicht nur alle vorgesetzten* (Behördenmitglieder) *bey ihren eyden, sonder alle und jede hausvätter [...] bey ein pfund buß*. Einziges Traktandum war die neue Steuerordnung zur Finanzierung der hohen Armenausgaben. An den beiden Versammlungen vom 1. Mai und 5. Juni 1789 erschienen von den 245 aufgerufenen Steuerpflichtigen zuerst 41, dann 26, wobei jedesmal die 13 «Vorgesetzten» den harten Kern bildeten. Obschon es um ein Geschäft ging, das an den Beutel griff, kamen nur 17 beziehungsweise 11 Prozent der Geladenen, die andern zahlten die Busse. Politische Abstinenz war im 18. Jahrhundert übrigens auch für andere Emmentaler Gemeindeverwaltungen eine Plage.¹⁴ Wer nahm nun an den beiden Versammlungen teil? Unter den 28 Vertretern des «gemeinen Volkes» waren acht Hintersässen und auch eine Frau, die Hintersässin Anna Bärtschi. Leider lässt sich nicht sagen, ob sie unter die von David Ris¹⁵ beschriebenen *vorzüglichen schönheiten* des damaligen Emmentals zählte, also *von starker und etwas besezter leibesgestalt, fetten leibs* war und mit *stark rohten wangen* prangte. Sicher aber war sie als Grossbäuerin auf dem Hof «Byfang» die reichste Frau im Kirchspiel. Sie trug als Inhaberin des auf 36 000 Pfund taxierten Hofes an allen kommunalen Lasten einschliesslich der Armentelle mit, was sie dazu bewog, bei diesem Thema auch mitzureden. Die Teilnahme an der Gemeindeversammlung hat ihr keiner verwehrt, auch wenn sie Frau und Hintersässin war. Hintersässen waren damals in Rüegsau auch in den Behörden vertreten; sie stellten zwei von zwölf Gerichtssässen und einen von fünf Chorrichtern. Allerdings war damals bekannt, *wie mit vieler mühe man die braven angesehenen leute zu vorgesetzten zwingen* musste, weil sie in ihrem Amt nicht selten Anfeindungen von seiten der Gemeindegossen ausgesetzt waren.¹⁶

Es gibt verschiedenste Hinweise darauf, dass Hintersässen im Emmental an Gemeindeversammlungen teilnahmen und auch in die kommunalen und kirchlichen Richterchargen und in Kommissionen gewählt wurden.¹⁷ Es ist überdies überliefert, dass die Hintersässen bei den Abstimmungen durch Handmehr mit den Burgern und nicht etwa separat abstimmten.¹⁸ Eine Einschränkung, dass Hintersässen Gemeindeversammlungen nur bei bestimmten Geschäften besuchen durften, fehlte mit Ausnahme von Huttwil und Eriswil, die ihre Hintersässen im 18. Jahrhundert zwar nicht mehr grundsätzlich von Gemeindeversammlungen ausschlossen, aber ihre Mitsprache auf Kirchen- und Steuersachen beschränkten.¹⁹ Hier zeichnete sich denn auch die spätere Trennung in Einwohner- und Bürgergemeinde ab. Aber genau genommen, ging es in den meisten Emmentaler Gemeinden ja vorzüglich um Kirchen- und Steuersachen, zumal Gemeindegüter und ihre Verwaltung fehlten.²⁰ Immerhin stimmten Hintersässen aber auch einmal bei der Entstehung einer neuen Gemeinde mit – der heutigen Gemeinde Trubschachen²¹ – und pikanterweise offenbar auch bei Neuburgeraufnahmen mit der Begründung, dass sie als Steuerzahler mitreden wollten, wer da neu in die Gemeinde einziehe.²² Von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen waren in der Regel nur Almosenbezüger und Uneheliche.²³

Das Fazit sieht wie folgt aus: Im Emmental gab es erstaunlich hohe Hintersässenanteile an der Gemeindebevölkerung. Unter diesen Hintersässen waren nicht nur arme Leute, sondern auch wohlhabende und reiche. Sie übten alle möglichen Berufe aus, nicht anders als die Bürger. Sie nahmen auch am politischen Leben aktiv und passiv teil. Und so stellt sich denn die lapidare Frage: Wozu sollten sie bei solch idealen Verhältnissen Geld für ein Bürgerrecht auslegen? Und genau diesen Punkt griff der Pfarrer in Affoltern 1764 auf: *Weilen die burger dißorts keine merckliche vorthelle vor denen hinterseßen haben, so laßen sich auch keine zu vermeidung der unkösten allhier zu burgeren annehmen.* Wie war es im Emmental zu dieser im gesamtschweizerischen Vergleich singulären Situation gekommen?

Die Entwicklung des Hintersässen-Status im Emmental

Das Emmental kannte gleich wie andere eidgenössische Gebiete das starke Bevölkerungswachstum der Frühneuzeit, und wie andere Landesgegenden wehrte es den Zuzug von Fremden ab. Bereits 1529 erbat sich der Landschaftsverband Em-

mental ein «Landrecht», nämlich die Erlaubnis, von Fremden eine Niederlassungssteuer erheben zu können. Das wurde dem Verband 1536 auch bewilligt.²⁴ Hinter dem Gesuch standen die einzelnen Kirchspiele, die sich ab 1550 immer deutlicher gegen den Zustrom armer Fremder – gegen *huslüth* (Mieter) und *tagwaner* (Tagelöhner) – wandten und auf die Regelung drängten, dass sich Fremde nur mit ihrer Erlaubnis auf Gemeindeboden niederlassen durften und mit einem *mannrecht*²⁵ beweisen mussten, dass sie nicht mehr Leibeigene eines nachjagenden Herrn waren.²⁶

Im Ancien Régime galt dann folgendes Prozedere: Wer im Emmental als *inzügling* (Zuzüger) unterkommen wollte, musste sich zuerst dem Landvogt mit seinem *mannrecht* (Heimatschein) präsentieren. Nach dieser Prüfung durfte er seine künftige Wohnsitzgemeinde um Aufnahme bitten. Die dortige Gemeindeversammlung entschied durch Handmehr über Wegweisung oder Aufnahme in das kommunale *landrecht* oder *pursamenrecht*. Grundsätzlich musste sich jeder Zuzüger einkaufen. Einer, der nicht Emmentaler war, kaufte sich zuerst in den Landschaftsverband, dann in die Gemeinde ein, dagegen ein *landeskind* nur in die Gemeinde. Der *inzug* (Niederlassungssteuer) war zu Beginn zum Teil noch ein Einkauf in die Nutzungsrechte an Allmend und Wald, an *wun und weid*, so wie in den Mittellanddörfern.²⁷ Seit den 1540er-Jahren kam nun aber in den Emmentaler Dörfern und Weilern erst ohne und später auch mit obrigkeitlicher Erlaubnis die Abschaffung der Zelgwirtschaft in Gang und damit die Aufteilung der Allmenden auf die Höfe. Um 1600 gab es im Emmental – ausser in Huttwil, Eriswil und damals noch in Affoltern – keine Allmenden und damit auch keine Gemein-denutzung mehr. Aber die Niederlassungssteuer blieb, und die Steuerbeträge kamen in den Almosen- oder Armensäckel zur Unterstützung der Armen. Das «Landrecht» von 1774 listete die verschiedenen Steuern für Landesfremde auf: Mit dem «Einkaufgeld» kaufte der Landesfremde sein Landrecht, mit dem «Einzuggeld» zahlte er für die Erlaubnis, sich als Hintersässe niederzulassen; wer sich nicht eingekauft hatte, zahlte dafür dem Landsäckelmeister ein jährliches Hintersässengeld, eine Steuer für den Aufenthalt in der Landschaft.²⁸ Die Gemeinden bezogen ihrerseits einen *inzug* und von allen Hintersässen jährlich das *hindersässgeld* als Aufenthaltssteuer.

Die Gemeinden konnten die Höhe ihrer Niederlassungssteuer nicht frei bestimmen, sondern mussten den gewünschten Ansatz vor dem Landvogt begründen und erhielten anschliessend eine urkundliche Bescheinigung, *dorfrecht* genannt. Zu Beginn waren je nach Gemeinde verschieden hohe feste Ansätze üb-

lich. Sie richteten sich verständlicherweise nicht zuletzt nach der Begehrtheit des betreffenden Niederlassungsrechts. Während beispielsweise eine Niederlassung in Rüegsau 5 Pfund kostete, galt sie zur selben Zeit in Affoltern und in Eriswil, die damals beide noch Allmenden zur Nutzung anbieten konnten, 20 beziehungsweise 100 Pfund. Tendenziell suchten die Gemeinden ihre Ansätze mit der Begründung hoher Armenlasten anzuheben. Die zuständigen Landvögte reagierten in der Regel mit Zurückhaltung. Mit der Zeit wurden die festen Ansätze zugunsten von prozentualen Anteilen am Vermögen des Zuzügers aufgegeben. Bereits 1628 führte Langnau eine Steuer von einem Prozent des Vermögens ein; 1672/73 verlangten Lützelflüh und Rüegsau neu ein Prozent der Kaufsumme einer neuerworbenen Liegenschaft.²⁹ Bis ans Ende des Ancien Régime hatten die Gemeinden der drei Landvogteien Trachselwald, Brandis und Sumiswald ihre Besteuerungspraxis in weitgehender Übereinstimmung nach dem Modus der einprozentigen Vermögensabgabe eingerichtet; deutliche Ausnahmen waren und blieben nurmehr die Gemeinden Huttwil und Eriswil, wie wir noch sehen. Wie bei den Gemeinden änderten sich auch Einkaufsumme und Niederlassungssteuer der Landschaft.

Welchen Status erwarb sich nun der Zuzüger mit Einkauf und Steuern? Ein Landesfremder, ob Eidgenosse oder *ganz fremder* (Nichteidgenosse), der sich in die Landschaft Emmental einkaufte, wurde zuerst bernischer Untertan und galt nun als *landsässe*, *landmann* oder *landskind*; er unterstand dem *landrecht* – der «Emmentaler Landsatzung».³⁰ Welchen Status erwarb sich der Zuzüger mit seinem Einzug in die Gemeinde? Erhielt er den Bürger- oder Hintersässenstatus? Welche Rechte und Pflichten trug ihm der Einkauf ein? Diese Fragen sind nicht leicht zu beantworten. Offenbar war der Status eines Zuzügers nicht von Anfang an definiert. Nicht von Anfang an war entschieden, ob er nun ganz zur Gemeinde gehörte oder nur am Rand. Eines ist klar, die Bezeichnung «Bürger» war in den ländlichen Kirchgemeinden des 16. Jahrhunderts unbekannt, vielmehr wurden Eingesessene und Zugezogene begrifflich oft gar nicht auseinandergehalten.³¹ Erst im Lauf des 16. Jahrhunderts bezeichnete man Alteingesessene in den Taldörfern als *dorfsäßen*, im Einzelhofgebiet als *hofsgenossen* oder *kilchgenossen* und bezeichnete nun Zuzüger als «Hintersässen».³² Im 17. Jahrhundert war «Hintersässe» gang und gäbe geworden. Der Begriff «Bürger» kam dagegen erst im Lauf des 18. Jahrhunderts als Synonym von «Kirchgenosse» und oft sogar im Doppelbegriff *burger und kilchgenoss* auf.³³ Aber noch war der Status von Burgern und Hintersässen nicht sonderlich verschieden, wie sich das an der Langnauer Einbürgerungsaktion von 1628 zeigen lässt.

14.
Frib Joni, die Krämer, bi dem Jula
maßer, ist, samt der tochter, für ein
kiltzjög: kint augnomen worden. Goll
denn drei pfundt gebez.
15.
Christen Jüzi, soll mit samt wib
und kint, biß die fastnacht, süß
vß der kiltzjög maß.
16.
Gmß Müller, sonst döppelex gant
soll, mit samt wib und kint, biß die
fastnacht, auß die kiltzjög rüme.
17.
Gmß Lüdlin, sonst der lengerel
der gant, soll süß mit sine kint,
biß fastnacht, auß fort maß.
18.
Peter dāner, der Maßmaßer, soll
mit wib und kint, biß fastnacht,
auß fort.
19.
Christen Stram vß dūer rā:
ist mit wib und kint, für ein Lang:
nōuwer erkeut. Goll der wege, ei:
nes, Ljmer, und sechs kronen, geg.
20.
Lant Būmer, soll, mit der sine,
biß vß fastnacht, fort.
21.
Blas Būmer, samt der sine, fast
man auß mit wib und kint, soll
der wege glichfals biß vß fastnacht
fort.
22.
Christen For, der Landtpot, ist
mit wib und kint, für ein Langnō:
wer erlāct word. Goll denn
eines, Ljmer und vier pfundt/geg.
23.
Christen Balleregger, ist mit samt
wib und kint, vß ein gwißte ist
vß, allein für ein Linder fast, ange:
nomen word. Goll der wege, eines,
guldi gebez.
24.
Ludj Stram ist mit samt wib und
kint, für ein kiltzjög, erkeut.
Goll derofalber, drei pfundt zuelegg.
25.
Willy Pierz, Jukenzugold, ist mit
samt wib und kint, für ein Lang:
nōuwer erkeut word. Goll dān
eines, Ljmer, und dñ rone, geg.
26.
Peter Bräsi, sonst der Kiedt peter ge:
nant, ist, Ljmer perpsal, nur für
ein Linder fast augnomen word. Goll dān
der wege, eines, salz guldi zuelegg.
27.
Mr. Jans Willi, der nider pfundt, ist,
mit samt wib und kint, für ein Lang:
nōuwer erkeut word. Goll der wege,
eines, wāpfast nūwer, für sagz geg.
die alte, zwē, recksers, als in für
rasi. und dān noch vier pfundt an:
regez.
28.
Joseph Moser, der pfunder, ist für
ein kiltzjög, vß: und augnomen word.
Goll dān zwō rone, zuelegg.
29.
Lij Kräger, in Bāmben, pfundt
ist, samt wib und kint, für ein kilt:
zjög, erkeut word. Goll dān drei pfundt.
30.
Jwald Büßmaßer, der Jung, ist mit
wib und kint, für ein Langnōuwer
erlāct word. Goll einen guldi
zuelegg.

1628 – mitten im Dreissigjährigen Krieg, welcher der Eidgenossenschaft Schwärme von Bettlern aus den Kriegsgebieten bescherte – forderte der Langnauer Gemeindeausschuss alle Hintersässen auf, sich innert Monatsfrist als vollwertige Gemeindeglieder oder, wie der damalige Sprachbrauch lautete, als *kilchgenoß*, für ein *Langnouwer*, seltener als *kilchhörekind* oder *dorfgenoß* einzukaufen oder die Kirchhöre zu verlassen.³⁴ Die Einzugssteuer sollte ein Prozent des Vermögens betragen. Nach Verfluss des gesetzten Termins war jedermann zu bestrafen, der Hintersässen weiterhin Unterschlupf gewährte und fremde Bettler nicht fortwies. Und dann bot man die Hintersässen tatsächlich alle auf: Zwischen dem 28. Januar und dem 3. März 1628 zitierte die Gemeindebehörde 83 mehrteils Familienväter und forderte sie auf, sich einzukaufen. 19 von ihnen behaupteten und konnten es zum Teil auch beweisen, dass sie bereits Kirchgenossen seien, 43 bezahlten die geforderte Steuer und wurden *Langnouwer*, also Bürger, neun weitere bezahlten eine kleinere Steuer und erhielten den Status von «Hintersässen auf Zeit», die man nach einem Jahr wieder wegweisen konnte. Zwölf anderen, mit denen sich die Gemeinde offensichtlich nicht belasten wollte, gab man vier Wochen Zeit, sich *mit wyb und kindt uß der kilchhörj* zu machen.

Die Bestandesaufnahme ergibt folgendes Bild:

1. Bis 1628 hatte man in Langnau keine Kontrolle über Bürger und Nichtbürger geführt und wusste also nur der Spur nach Bescheid über den Status der auf dem Gemeindegebiet lebenden Menschen.

Abbildung 7: Langnauer Einbürgerungen des Jahres 1628

Beispiele für Bürger (14, 19, 24), Hintersässen (26) und Weggewiesene (15)

14. *Rueb Jonj, die krämeren by dem pulvermacher, ist samt der tochter für ein kilchhörj kindt angenommen worden. Soll drumb drü pfundt geben.*
15. *Christen Juzj soll mit sammt wyb und kindt biß zuor faßnacht sich uß der kilchhörj machen.*
19. *Christen Stram uff Dürsrütj ist mit wyb und kindt für ein Langnouwer erkennt. Soll derwegen einen eymer und sechs kronen geben.*
24. *Ludj Stramm ist mit sammt wyb und kindt für ein kilchgenoßen erkennt. Soll derohalben drü pfundt erlegen.*
26. *Peter Krüs, sonst der Riedtpeter genannt, ist Biner persohn halb nur für ein hindersäb angenommen worden. Soll deßwegen einen halben guldj entrichten.*

(StABE, KB Langnau 23, fol. 6 und 7)

2. Langnau war an Hintersässen nicht sonderlich, mehr an Neuburgern interessiert, welche die Gemeindelasten – Steuern und Arbeit im Gemeinwerk – voll mittrügen, nota bene zu einem Zeitpunkt, als die grossen Mittellanddörfer daran gingen, ihr Bürgerrecht zu schliessen.
3. Missliebige Hintersässen wurden ohne weitere Rücksichten kurzfristig aus der Gemeinde ausgewiesen.
4. Die Einkaufssumme für Neuburger betrug in der Regel wenig, nämlich zwischen 3 und 8 Pfund oder 1 bis 6 Kronen oder einen halben bis einen Gulden. Es gab aber Bessergestellte, von denen man um die 50 Pfund verlangte.³⁵ Die Niederlassungssteuer für Hintersässen lag nur wenig unter den Ansätzen für Neuburger, nämlich bei rund 3 bis 4 Pfund. Die relativ bescheidenen Steuern zeigen, dass die Neuburger mehrheitlich kleine Leute, Kleinbauern, Handwerker und Tagelöhner, waren.

Die ganze Einbürgerungsaktion hinterlässt den Eindruck, dass das Langnauer Bürgerrecht nicht sehr attraktiv war. Niemand schien sich sonderlich um dieses Bürgerrecht gerissen zu haben; etliche hätten sich vermutlich gerne davor gedrückt, *Langnouwer* zu werden. Die Erklärung ist nicht besonders schwierig: Den Neubürger erwarteten praktisch nur Pflichten – neben Steuern die Arbeit im Gemeinwerk, an der Ilfis-Bachverbauung, im Strassen- und Brückenbau –, aber keinerlei Nutzungsprivilegien. Die Situation charakterisiert wohl eine alte Langnauer Redensart. Sie beginnt mit der Frage: «Welches ist der Burgernutzen der Gemeinde Langnau?» und schliesst mit der Antwort: «Jeder Burger hat das Recht, einmal pro Jahr seine Geiss gratis in der Ilfis zu trinken.» Ein Ostschweizer Jungschuhmacher charakterisierte das Sumiswalder Bürgerrecht träf als eines, *davon man auch nicht einen span holz noch einigen anderen abtrag* (Nutzen) *zu genießen hat*, sondern bloss Steuern bezahlen müsse – ein *nichts abtragendes burgerrecht* also.³⁶ Diese Feststellung traf mit Ausnahme von Huttwil und Eriswil auf alle Emmentaler Gemeinden zu. Dennoch nahmen gerade Handwerker und Gewerbetreibende mit Vorliebe Einsitz in Gewerbezentren wie Langnau oder Sumiswald, wo die Auftragslage interessanter war als auf einem abgelegenen Hof. Nun hatten aber gerade diese beiden Kirchspiele eher niedrige Hintersässenanteile. Langnau verwendete, wie gezeigt, auch einige Mühe darauf, Zugezogene zum Einkauf in sein Kirchspiel zu zwingen und damit seine Hintersässenzahl zu verringern. In Sumiswald dagegen behinderten offenbar Berufsleute aus Neid und Konkurrenzdenken einsitzwillige Berufskollegen.³⁷

Insgesamt kämpften die Gemeinden gegen das schwarze Einsitzen von Handwerkern und Tagelöhnern, das ihnen jede Kontrolle unmöglich machte. Einheimi-

sche indessen boten zum Einsitzen nicht ungern Hand. Armenhaushalte, die noch Ärmere als *huslüth* (Mieter) aufnahmen oder jemandem einen Hausanteil zu verkaufen suchten, gab es vor allem in den Schachensiedlungen an Emme, Ilfis und Grünen, aber auch im Hügelgebiet. Als Beispiel sei der Hof Otterbach in der Gemeinde Affoltern zitiert, der im Steuerregister von 1780 mit den beiden Einheiten Unterer und Oberer Hof und gesamthaft 14 Steuerzahlern erfasst war. In Tat und Wahrheit bestand dieser aber schon 1764 aus 23 Feuerstätten und gewährte 151 Leuten Obdach, wovon neun Familien offensichtlich eingemietete Hintersässen waren. Bereits die Landsatzung von 1559 hatte dieses schwarze Aufnehmen von Fremden gegen Busse verboten.³⁸ Spätere Dorfrechte verfügten, dass jeder, der sein Anwesen einem Fremden ohne Bewilligung verkauft habe, sofort aus der Gemeinde wegziehen oder aber sich mit ihr absprechen müsse.³⁹ Die Unsitte der heimlichen Einsitznahme mag eine Erklärung dafür sein, dass man in Langnau 1628 über die eigenen Hintersässen so wenig Bescheid wusste und danach den Brauch einführte, dass jeder Hintersässe alljährlich persönlich vor der Gemeindebehörde zur Bezahlung seiner Steuer zu erscheinen hatte, wohl in der Hoffnung, nicht wieder die Kontrolle zu verlieren.⁴⁰

Im Unterschied zum übrigen Emmental verfügten Huttwil und Eriswil über Gemeindegüter. Beide Orte hatten ehemals zur st. gallischen Herrschaft oder «Meieramt» Rohrbach und zum Landgericht Murgeten gehört und waren damit die südlichsten Orte im Oberaargau. Ein politischer Entscheid Berns unterstellte sie im 15./16. Jahrhundert der Landvogtei Trachselwald; erst damit kamen sie zum Emmental.⁴¹ Huttwils und Eriswils Wirtschaft entsprach trotz aller Nähe zum Napf und einem Anteil am Hügelland dem Muster der Oberaargauer Zelgdörfer. Sie waren denn auch die einzigen, die ihre Allmenden und Wälder vor 1800 nicht auf die Höfe aufteilten. So rühmte sich Eriswil *der sondren guotten gnoßame irer wunn und weiden und anderer gmeinen rechtsamen*, und ähnlich Huttwil seiner *schönen almenden, ansechenlichen gmeinen höltzeren und fynen gerechtigkeiten*.⁴² Beide Orte übten gleich wie die aargauischen Dörfer gegenüber Zuzügern eine restriktive Aufnahmepraxis. Zu dieser gehörte eine erkleckliche Niederlassungssteuer; in Eriswil waren es 100, in Huttwil sogar 200 Pfund zu einer Zeit, als Langnau 3 bis 8 Pfund verlangte.⁴³ Weder Eriswil noch Huttwil schienen an Zuzügern interessiert, weder an neuen Burgern und noch viel weniger an minderbemittelten Hintersässen. Das erklärt die eingangs festgestellten kleinen Hintersässenanteile in beiden Gemeinden. Anders als in Huttwil, das die Hintersässen generell von den Gemeindegütern ausschloss,⁴⁴ hielt sich Eriswil an die Regel, dass die Allmendnut-

zung nicht vom Bürgerrecht, sondern vom Liegenschaftsbesitz abhing, sodass ein Hintersässe mit einem Hof theoretisch nutzungsberechtigt war.⁴⁵

Auch wenn Armengüter fast überall fehlten, gab es doch gleichwohl Unterschiede in der Vermögenslage der Kirchgemeinden. Durchwegs litten die Kirchgemeinden im obersten Emmental unter der *fast unerträglichen last* ihrer Armen.⁴⁶ Trub galt bereits im 18. Jahrhundert, also noch vor dem Zusammenbruch seiner Alpkäserei im 19. Jahrhundert, als schwerst belastete Gemeinde mit einem starken Bevölkerungswachstum. Die einzige Lösung der Armenfrage sah man in der Auswanderung ganzer Bürgerfamilien. Zwischen 1750 und 1764 stellte die Gemeinde 288 Heimatscheine für Auswanderungswillige aus.⁴⁷ Die schwierige wirtschaftliche Situation bewog die Gemeinde, Fremden die Niederlassung zu verweigern. Dies ist die Erklärung für die relativ kleinen Hintersässenanteile 1764 und 1798; zu den Hintersässen wurden vermutlich die Küherfamilien auf den Alpen, nicht aber die Ganzjahresaufenthalter gezählt.

Schuf die bernische Armengesetzgebung dem Hintersässen eine neue Heimat?

Am Anfang einer neuen Einstellung zum Hintersässen stand im Emmental die Neuordnung des Armenwesens im bernischen Staat. Wie in der ganzen Eidgenossenschaft galt ab 1551 auch im bernischen Staat bei der Bekämpfung der Bettlerplage der Grundsatz, dass fremde Bettler fortzuweisen, die einheimischen Armen aber von ihren Gemeinden zu unterhalten seien. In der zweiten Hälfte des 16., vor allem aber im 17. Jahrhundert verschärften sich Bettlerplage und Armennot in der ganzen Eidgenossenschaft,⁴⁸ das Bernbiet machte darin keine Ausnahme. In den 1670er- bis 1690er-Jahren entschloss sich die bernische Obrigkeit zu energischerem Eingreifen; sie erliess Armenordnungen mit konkreten Vorschlägen zur Erneuerung des kommunalen Armenwesens.⁴⁹ Grundlegend neu verpflichtete die «Bettelordnung» von 1676 die Gemeinden, nicht nur ihre armen Dorfgenossen, sondern alle ihre Armen zu dulden und zu erhalten. Diese Verfügung sollte der Anfang eines neuen Heimatrechts für alle Einwohner werden, das unabhängig von Bürgerstatus und Grundbesitz dem Bürger und dem Hintersässen ein Recht auf Duldung am Ort und Hilfe in der Not versprach.⁵⁰ Das jedenfalls war das obrigkeitliche Konzept. Wie kamen aber die angesprochenen Gemeinden mit der neuen Aufgabe zu Rand?

Am Beispiel von Langnau sollen erste Reaktionen auf diese Bettelordnung mitverfolgt werden. Eine Neuerung wie diese sprach sich natürlich unter Armen herum. 1685 klagte ein Mann namens Beat Krall vor der zuständigen Kommission, der Almosenkammer in Bern, dass man ihm in Langnau das Heimatrecht verweigere, obschon er nie eine andere «Heimat» gekannt habe. Das dürfte auch der Wahrheit entsprochen haben,⁵¹ doch offenbar war dieser Krall in Langnau unerwünscht. Als die Nachforschungen ergaben, dass er da schon Almosen bezogen und verschiedentlich Hintersässensteuer bezahlt habe, genügte das der Almosenkammer, und sie zwang Langnau, Krall wieder aufzunehmen und zu erhalten.⁵² Anderen Gemeinden ging es ähnlich. Die Reaktion blieb nicht aus – auch nicht in Langnau.

Wie die Übersicht über die Aufnahme von Burgern und Hintersässen in Langnau zeigt, ging die Zahl der Zuzüger nach der grossen Einbürgerungsaktion von 1628 vorerst zurück, doch stand Langnau Zuzügern bald darauf wieder offen und war dabei weiterhin mehr an Vollburgern als an Hintersässen interessiert. Das änderte sich auch nach Erlass der neuen Armengesetzgebung der 1670er-Jahre vorerst nicht. Man schien wenig Notiz von der Neuerung zu nehmen, wohl weil man aus Erfahrung wusste, dass auch schon andere Mandate der Obrigkeit über Jahr und Tag in Vergessenheit geraten waren. Dies änderte sich aber dramatisch nach 1685. Lehren, wie sie Langnau damals mit dem aufgezwungenen Hintersässen Krall erteilt wurden, gingen unter die Haut. Von diesem Datum an erteilte die Gemeinde Niederlassungsbewilligungen nur noch selektiv. Überall im Emmental war man vorsichtig geworden. Aus Angst, plötzlich fremde Familien erhalten zu müssen, begannen sich die Gemeinden ähnlich wie schon vorher die Mittelländdörfer vermehrt abzuschliessen und abzusichern. Nun stellten die Gemeinden «Hintersässenordnungen», die regelten, wie unkontrollierte Niederlassungen zu verhindern seien: Unerlaubte Liegenschaftsverkäufe an Fremde und die Beherbergung von Fremden wurden verboten. Heimlich Niedergelassene sollten möglichst schnell ausgeschafft werden, bevor sie sich auf ein Heimatrecht in dieser Gemeinde berufen könnten. Den eigenen Burgern wurde angedroht, dass sie widerrechtlich Aufgenommene bei Verarmung selber zu erhalten hätten.⁵³ Zuzüger waren also immer weniger willkommen. Die Gemeinden gingen nun auch generell dazu über, nur noch Fremde mit Heimatscheinen aufzunehmen, in denen sich die Herkunftsgemeinde schriftlich verpflichtete, ihren Bürger im Fall der Not samt Familie wieder aufzunehmen. Die Gemeinde Dürrenroth formulierte diesen Passus 1704 wie folgt: *Bezeugen und bekennen darneben auch, dass sy ihne, Ullrich*

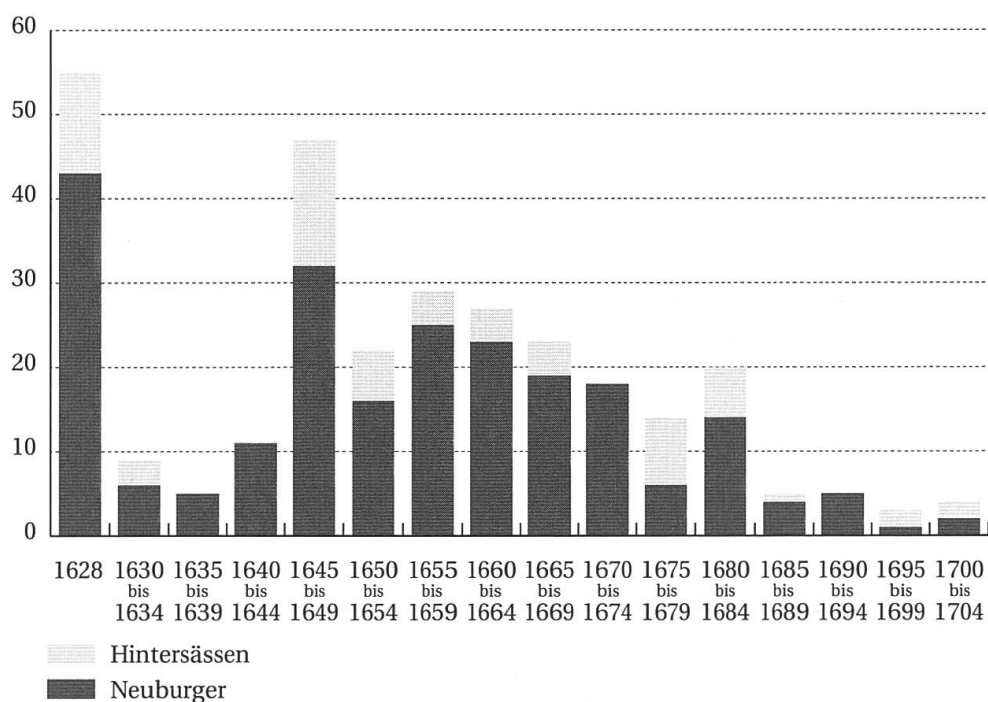


Abbildung 8: Aufnahme von Neuburgern und Hintersässen in Langnau 1628–1704 (absolut)

*Leüwenberger, sambt den seinigen für ihren burger und kirchsgenossen erkennen und auch jederzeit, so lang er sich nüht anderwertig einkauffen werde, wieder annehmen werdind.*⁵⁴ Damit umgingen die Gemeinden aber die Intention der obrigkeitlichen Armengesetzgebung der 1670er-/1690er-Jahre, die den Hintersässen in seinen Wohnort einbinden und ihm eine neue Heimat schaffen wollte.⁵⁵

Die Idee der Obrigkeit, Hintersässen wie Bürger in dasselbe Netz von sozialer Sorge einzuweben, war deshalb so schwer zu realisieren, weil materielle Grundlagen für ein solches Netz fehlten. In den Mittelländdörfern bürdete man die Armenunterstützung zu einem guten Teil der Allmend auf, dieser «Weide und Pflanzland für alle», und dem Gemeindewald für alles Bau- und Brennholz, weshalb man dort ja auch Zuzüger als unwillkommene Mitniesser des Bürgernutzens schon seit Langem abwies. Die Emmentaler Gemeinden hatten keine solchen Gemeindegüter; ihnen fehlte in der Regel jegliches Armengut, ausser den in den Säckel fliessenden Niederlassungs- und Hintersässensteuern.⁵⁶ Weil die allgemein praktizierte Unterstützung, nämlich die Verteilung der Armen als «Umgänger» auf die Höfe, von der Obrigkeit ungern gesehen wurde, musste sie den Emmentaler Kirchgemeinden die Erhebung von Armensteuern erlauben. Mit grosser Zurückhaltung bewilligte sie auf Gesuch, die «Güterteilen» teilweise zur Armenunterstützung beizuziehen.⁵⁷

Im 18. Jahrhundert setzte sich immer mehr durch, dass die Gemeinden ihre Bürger nach Liegenschaften und «sonstigem Vermögen» (zum Beispiel Wertschriften wie Gültbriefe) veranlagten und besteuerten. Von ihren Hintersässen bezogen sie dagegen nur Steuern vom Liegenschaftsbesitz am Ort. Das «Sonstige» sollte der Hintersässe seiner Burgergemeinde versteuern, die ja dann ihren Bürger im Fall der Not zu erhalten hatte. Diese Regelung blieb freilich teilweise Fiktion, weil den Gemeinden der Apparat fehlte, Steuern von ihren auswärts wohnenden Bürgern konsequent einzutreiben. Um sich abzusichern, schlossen einige Gemeinden unter sich Abkommen nach dem Modus der Reziprozität: So vereinbarten Lützelflüh und Rüegsau bereits in den 1670er-Jahren je mit den Gemeinden Eriswil, Hasle und Oberburg, dass deren Gemeindeangehörige als Hintersässen in Lützelflüh und Rüegsau gleich behandelt würden wie ein Lützelflüher respektive Rüegsauer in den drei Gemeinden.⁵⁸ Da und dort kam es auch zu interkommunalen Absprachen, nach denen der verarmte Hintersässe bleiben durfte, wo er war, und die Wohnsitzgemeinde trieb bei seiner Burgergemeinde einen Beitrag an die Unterstützungskosten ein. So zahlte beispielsweise die Gemeinde Affoltern 1764 an den Unterhalt von 69 ihrer armen Bürger am Ort und von 67 Bürgern, die als arme Hintersässen anderswo lebten. Im selben Jahr unterstützte Affoltern übrigens auch 14 Hintersässen auf Gemeindeboden, das waren damals total 150 Unterstützungsbedürftige oder knapp ein Fünftel aller Einwohner.⁵⁹ Obwohl die Gemeinden insgesamt weit weniger durch arme Hintersässen als durch eigene verarmte Bürger belastet waren, suchten sie vor allem nach Entlastung bei den Hintersässen. Affoltern mit über 40 % Hintersässen beschloss 1795, sich nicht mehr mit der Verpflegung der armen Hintersässen oder mit Vormundschaftspflichten gegenüber Hintersässen zu befassen; vielmehr sollten Bürger für Bürger und Hintersässen für Hintersässen besorgt sein. Ähnlich beschloss Wyssachen 1783, dass Hintersässen in Solidarität für arme Hintersässen auch deren Steuern bezahlen sollten.⁶⁰ Hintersässen sollten somit möglichst ohne Bürgerhilfe füreinander aufkommen und sorgen. Es ist unschwer zu erkennen, dass es zu einer Solidarität unter Einwohnern nicht gekommen war. Im Gegenteil hatte die bernische Armengesetzgebung nicht anders als die Gesetzgebung in der übrigen Eidgenossenschaft recht eigentlich zu einer scharfen Unterscheidung von Bürgern und Hintersässen geführt. Diese Entwicklung bedeutete zum einen den Schlussstrich unter die stark ausgeprägte Mobilität des spätmittelalterlichen Menschen; zum andern aber war sie der Anfang auf dem Weg zu unserem schweizerischen Bürgerrecht.

In der Eidgenossenschaft vor 1800 unterscheiden sich Hintersässen von Burgern darin, dass sie politisch rechtlos und wirtschaftlich benachteiligt waren und zur Unterschicht gehörten. Die eingangs aufgelisteten drei Punkte zeigen für die Emmentaler Hintersässen aber ein anderes Bild:

1. Der Emmentaler Hintersässe genoss in seiner Wohnsitzgemeinde politische Rechte; er nahm mit Stimmrecht an den Gemeindeversammlungen teil und konnte in Gemeindeämter gewählt werden.
2. Der Emmentaler Hintersässe unterlag keiner wirtschaftlichen Benachteiligung in der Gemeinde; er hatte die gleichen Rechte auf Berufsausübung wie die Bürger.
3. Der Emmentaler Hintersässe unterschied sich gesellschaftlich nicht von den Burgern, insofern als es bei Hintersässen genauso wie bei Burgern Arme und Reiche gab. Die Verteilung der beiden Einwohnerkategorien auf die drei Sozialklassen der Unter-, Mittel- und Oberschicht war vergleichbar.

Der Emmentaler Hintersässe unterschied sich somit in allen Belangen von jenem Hintersässen, den uns die historische Forschung aus der übrigen Eidgenossenschaft überliefert. Das hing ganz wesentlich mit der Situation der Emmentaler Gemeinden im Ancien Régime zusammen, die ohne Gemeindegüter, ohne Allmenden, ohne Gemeindealpen und fast ohne Gemeindewald waren. Die generelle Steuererhebung der Emmentaler Gemeinden von Burgern und Hintersässen zugunsten der Armenfonds stärkte die Stellung der Hintersässen in ihren Wohnsitzgemeinden. Diese Merkmale trafen auch auf andere Kirchgemeinden im Aare- und Gürbetal mit ähnlicher Wirtschaftsstruktur zu; sie hatten dieselbe Auswirkung auf den hohen Anteil an Hintersässen und deren besseren Status im Rahmen der Gemeinde.⁶¹ Die Stellung der Hintersässen in Huttwil und Eriswil mit Allmenden und Gemeindewäldern entsprach dagegen den bekannten Verhältnissen in der Eidgenossenschaft.

Soweit also die von aussen einsichtbare Situation des Emmentaler Hintersässen. Wie aber stand es um die persönliche Haltung der Einheimischen gegenüber den Hintersässen? Zum einen konstatieren wir, dass sich Bürger und Hintersässen politisch, rechtlich, wirtschaftlich und sozial eigentlich nicht unterschieden. Zum andern ist jedoch unschwer auszumachen, dass die eingesessenen Bürger nichts gegen ihre Hintersässen einzuwenden hatten, solange diese sich selber erhielten, als anspruchslöse Tagelöhner und Störhandwerker dienlich waren und als reiche Hintersässen kräftig an die Armentelle zahlten. Dann gehörten sie dazu. Das änderte sich aber schlagartig, wenn ein Hintersässe verarmte. Der Hintersäs-

se wurde dann recht schnell zum Fremden, den man möglichst bald los sein wollte, indem man ihn möglichst umgehend an seine Burgergemeinde abzuschieben suchte, was je nach ausgehandeltem Aufnahmemodus auch keine Schwierigkeiten bereitete: Der in der Gemeinde hinterlegte Heimatschein war der Garant dafür, dass man ihn seiner Burgergemeinde zurückschicken konnte. Das Abschieben von verarmten Hintersässen war somit trotz obrigkeitlicher Armengesetzgebung nicht aus der Welt geschafft. Da der Hintersässen-Status nicht verjährte, konnten auch Hintersässen der zweiten und dritten Generation, arm geworden, in die ihnen womöglich unbekannte Burgergemeinde abgeschoben werden.⁶² Das bedeutet, dass einem Hintersässen bei Verarmung die Abschiebung aus seiner Wohnsitzgemeinde drohte, die ihm damit auch nach Jahrzehnten nicht zur Bleibe und nicht zur Heimat geworden war.

Der Emmentaler Hintersässe blieb so – aller konstatierten Angleichung an den Bürger zum Trotz – bis ans Ende des Ancien Régime in seiner Wohnsitzgemeinde ein Fremder. Dieses Faktum kam jedoch jeweils erst dann ans Licht, wenn der Betroffene Hilfe am Ort am meisten benötigte, nämlich in der Not. Gleichwohl war man im Emmental am Ende des Ancien Régime der Vorstellung vom «Einwohner am Wohnort» – ob Bürger, ob Hintersässe – ein Stück näher, als dies in den mittelländischen Zelgdörfern der Fall war.

Anhang

Zur Auszählmethode von Steuerlisten der 1780er-/1790er-Jahre

Es wurden folgende Steuer- bzw. Veranlagungslisten ausgewertet oder als Vergleichsmaterial beigezogen: Langnau 1777 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 64, 75–79), Affoltern 1780/1783 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 73, 589–593), Affoltern 1795 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll 98, 545–549), Lützelflüh 1783/84 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 12, 132ff., 182–196), Rüegsau 1789 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 15, 161ff.).

Das Ziel war die Erfassung aller in der Gemeinde Wohnhaften, ob Bürger oder Hintersässen. Die Schwierigkeiten bei der Auswertung von Steuer- und Veranlagungslisten des Ancien Régime sind mannigfaltig. Folgende Punkte waren zu berücksichtigen:

1.1 Besteuerungsrecht für Bürger und Hintersässen

Im Emmental wurden Bürger und Hintersässen gleichermaßen besteuert, aber verschieden veranlagt. *Bürger*: Veranlagung nach der Liegenschaft aufgrund einer Schätzung, separate Tarife für Eigenmittel und Schulden; zuzügliche Veranlagung nach Wertpapieren. *Hintersässen*: Veranlagung der geschätzten Liegenschaften ohne separate Tarife für Eigenmittel und Schulden; keine Veranlagung bzw. Besteuerung der Wertpapiere. *Auswärtige Bürger*: Veranlagung nach allfälligen Liegenschaften in der Gemeinde, Veranlagung nach Wertpapieren und Besteuerung. Nur in Ausnahmefällen ist das jeweilige Gesamtvermögen eines Steuerzahlers erfassbar. Dies gilt vor allem bei Reichen, die auch Liegenschaften und sonstiges Vermögen in Nachbardörfern haben, und bei reichen Hintersässen, die in der Wohnsitzgemeinde nur nach Immobilien veranlagt wurden, ohne Einbeziehung anderer Vermögenswerte in ihrer Bürgergemeinde oder anderswo. Oft ist nicht ersichtlich, welche Kategorie von Bürgern und Hintersässen im Steuerverzeichnis verzeichnet sind. Was wird in unsere Statistik aufgenommen? Grundsätzlich alle Leute mit Wohnsitz in der Gemeinde, nicht dagegen Leute ohne Wohnsitz, die nur Liegenschaftsbesitz oder einzelne Grundstücke in der Gemeinde haben.

1.2 Zählungsmodus nach Liegenschaften

Die Auszählung richtete sich nach dem Schätzungseintrag (1 Eintrag = 1 Zählung). Begründung: Aus den knappen Angaben ist oft nicht ersichtlich, wie viele selbstständige (zu zählende) Haushaltvorstände die folgenden Kategorien von Steuerzahlern umfassten: Die ungeteilten Haushaltungen von Erbgemeinderschaften, Haushaltungen mit einem Hauseigentümer und eventuellen Mietern sowie Haushaltungen mit zwei namentlich genannten Personen, die im Verzeichnis aber als ein einziger Steuerzahler behandelt sind.

1.3 Schlüssel für die Einteilung nach Sozialklassen

Die zeitgenössischen Steuerklassen (je nach Gemeinde 4 bis 6) dienten als Basis zur Festlegung unserer drei für alle Gemeinden gleich gewählten Sozialklassen. Es wurden die folgenden Steuerreglemente benutzt: Affoltern 1780 und 1795, Wyssachen 1780, Lützelflüh 1784, Sumiswald 1795 (RQ Emmental Nr. 443, 446, 449).

Es wurde nach folgendem Schlüssel zugeteilt:

Unterschicht	0–9999 Pfund geschätztes Vermögen
Mittelschicht	10 000–19 999 Pfund geschätztes Vermögen
Oberschicht	20 000 und mehr Pfund geschätztes Vermögen

Anmerkungen

¹ Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Landschaft Emmental. In: Sammlung Schweiz. Rechtsquellen (SSRQ), Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/8 (1 und 2), Aarau 1991 (mit Historischer Karte des Emmentals von Fritz Häusler). Zitationsweise: RQ Emmental.

² Weitere handschriftliche Quellen (ausserhalb der Edition) aus dem Staatsarchiv Bern, aus Amtsbezirks- und Gemeindecarchiven des Emmentals betreffen u. a. Prozessakten um die Anerkennung von Burgern bzw. Hintersässen durch die Gemeinden, Amts- und Gemeindeprotokolle der Zeit vor 1798, Hintersässen- und Armensteuerlisten, die Enquête von 1764 mit Bevölkerungstabellen sowie Volkszählungen der Helvetik.

³ Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Bd. 7, 1351–1360.

⁴ Einige trübe Beispiele aus der Orts- und Regionalgeschichte: Hintersässen waren «Einwohner, die nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt waren und kein Recht auf Holz- und Weidenutzung und aktive Teilnahme am Gemeindeleben hatten». Sie zahlten eine Niederlassungssteuer und ein jährliches Sitzgeld; ihr Anteil an der Gemeindebevölkerung betrug 15 % (Siegrist, Jean Jacques: Die Gemeinde Unterkulm und das Kirchspiel Kulm. Aarau 1957, 69). Hintersässen sind Leute, «welche nicht in der Wohnsitzgemeinde heimatberechtigt» und trotz Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde ohne politisches Mitspracherecht waren; sie hatten eine bescheidene wirtschaftliche Mitnutzung, ihre Zahl war klein (Witschi, Peter: Ortsgeschichte Würenlos. Baden 1984). In Appenzell Ausserrhoden waren Hintersässen Einwohner minderen Rechts, politisch rechtlos, wirtschaftlich eingeschränkt, sie durften weder Immobilien noch Güten kaufen und mussten Bürgen für den Fall ihrer Verarmung stellen; jedes Jahr hatten sie sich erneut um ihren «Hintersitz» zu bewerben (Ruesch, Hanspeter: Lebensverhältnisse in einem frühen schweiz. Industriegebiet [A-A]. Basel 1979). Amt Burgdorf: «Es entsprach zweifellos dem Recht, dass die Hintersässen, auch wenn sie bernische Staatsangehörige waren, vom Mitgenuss der Allmenden ausgeschlossen waren. Solange

aber die Verwaltung des Bürgergutes die Hauptsache [...] war, konnte den Hintersässen auch kein Mitspracherecht in der Ortsverwaltung zuerkannt werden.» (Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384–1798. In: Heimatbuch des Amtes Burgdorf [...], Bd. 2, Burgdorf 1938, 223f.).

Rechts- und Verfassungsgeschichte: Hermann Rennefahrt, Grundzüge der bernischen Rechtsgeschichte. Bern 1928–1936, Teil II, 154; Hans Conrad Peyer, Verfassungsgeschichte der alten Schweiz. Zürich 1978, 115; Rudolf Braun, Die Schweiz im Ancien Régime. Göttingen/Zürich 1984; René Pahud de Mortanges, Schweizerische Rechtsgeschichte. Zürich/St. Gallen 2007, 78.

⁵ HLS 6, 367f.

⁶ Artikel Emmental, HLS 4, 195f.

⁷ StABE, Enquête 1764 in B III 206; B XIII 601 und 602. Im Vergleich mit BernHist weichen verschiedene Bevölkerungszahlen ab (Langnau, Lützelflüh, Affoltern); BernHist bietet die Bevölkerungszahlen von 1764 auf das heutige Gemeindegebiet berechnet, um Vergleiche mit heute zu ermöglichen. Da wir solche Vergleiche nicht suchen, wurden die effektiven Bevölkerungszahlen der damaligen Kirchspiele aus den Quellen übernommen. Das Zahlenmaterial, Grundlage der Grafiken 1 bis 8, konnte hier aus Platzgründen nicht abgedruckt werden; es liegt in einem Ausdruck in der Bibliothek des Staatsarchivs Bern zur allfälligen Überprüfung vor.

⁸ Bei Lützelflüh und Eriswil handelt es sich um erschlossene Werte, berechnet auf die damalige Kirchgemeinde.

⁹ StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokoll Brandis 12 (zitiert: Ktr. Prot.). Zur angewandten Methode bei der Auszählung der Steuerlisten siehe Anhang.

¹⁰ In der Lützelflüher Steuerliste wurden nur 51 von den 280 Steuerzahlern mit einer Berufsangabe als Handwerker, Gewerbetreibende oder Tagelöhner (Werchmann) bedacht; Besteuerte auf Mittel- und Grosshöfen waren die nicht weiter vermerkten Landwirte. Andere Steuerlisten verzeichneten Berufszugehörigkeit noch sparsamer (z. B. Rüegsau 1789), aber deutlich so, dass Hintersässen alle

- Berufe offenstanden. Dies bestätigen die Verzeichnisse der Eidleister 1798 (StABE, BXIII 437) detaillierter.
- 11 StABE, BXIII 437.
 - 12 StABE, BezA Trachselwald, Ktr. Prot. Brandis 15, 161ff.
 - 13 Die *große gemeind* umfasste sämtliche *hausväteren* (Hausvorstände), und zwar Burger und Hintersässen (Veranlagungsliste für Affoltern 1795, StABE, BezA Trachselwald, Ktr. Prot. Trachselwald 98, 540).
 - 14 Davon zeugen z. B. die Gemeindeordnungen von Eggwil (1724) und Röthenbach (1739), die beide die obligatorische Vertretung pro festgelegte Hofgruppe (als polit. Bezirke) einführen mussten (RQ Emmental Nr. 387). Diese politischen Bezirke – die «neun Güter» – sind in Röthenbach noch heute im Brauch.
 - 15 Ris, David: Topographische und oekonomische Beschreibung des Emmenthals. Bern 1768.
 - 16 Aussage des Lauperswiler Pfarrers 1776 (StABE, AV 1296, 701ff.).
 - 17 Zum Beispiel in die Schatzungskommissionen (Liegenschaftsschätzung zur Steuerveranlagung), Wyssachen 1783 (RQ Emmental Nr. 446, § 3).
 - 18 StABE, AV 1296, 701ff.
 - 19 RQ Emmental Nr. 461, § 7 (1794 Huttwil); Nr. 446, Art. 3 (Wyssachen 1783).
 - 20 Zum Beispiel Lützelflüh 1784: Einberufung von Burgern und Hintersässen zur Neuordnung der Steuerveranlagung (RQ Emmental Nr. 449a).
 - 21 1776 machte der Helfer des damaligen Inneren Lauperswilviertels an vier Sonntagen bekannt, *daß nicht allein die vorgesetzten, sondern auch die hausväter, ja sogar die hintersässen der gemeine* sich zur Gemeindeversammlung einfinden sollten, an der die Teilung des Kirchenguts beschlossen und damit die Abtrennung von Lauperswil endgültig wurde (StABE, AV 296, 701ff.).
 - 22 StABE, AV 1306, 105ff. (1813).
 - 23 Gemeindeordnung von Röthenbach 1739 (RQ Emmental Nr. 387b).
 - 24 RQ Emmental Nr. 176.
 - 25 Das *mannrecht* ist der Vorläufer unseres Heimatscheins und eines Leumundzeugnisses.
 - 26 *Abstellung unützer inzügen und huslüten* im Gericht Ranflüh, 1550 (RQ Emmental Nr. 200); *landrecht* für die Kirchhöre Röthenbach 1562, für Signau 1566 (RQ Emmental Nr. 212).
 - 27 Im Landrecht von 1536, § 1: Wer sich im Emmental niederlassen und *wun und weid bruchenn wyl* (RQ Emmental Nr. 176).
 - 28 Landrecht 1774 (RQ Emmental Nr. 436).
 - 29 Zum Zahlenmaterial der Enquête von 1764 s. oben Anm. 7.
 - 30 Die Emmentaler Landsatzung von 1559 (Kodifikation) und 1659 (Überarbeitung) war ein Statutar- oder Sonderrecht, wie andere Landesteile im bernischen Korporativstaat sie auch kannten (RQ Emmental Nr. 210); Regelung der Einsitznahme in den «Landrechten» von 1536, 1615, 1774 (RQ Emmental Nr. 176, 287, 436); Fälle einzelner Aufnahmen von Landleuten, 1581–1633 (StABE, AV 1290).
 - 31 Dorfrecht von Dürrenroth 1574 (RQ Emmental Nr. 231). Als man im Gerichtsbezirk Ranflüh 1560 den neu Niedergelassenen als *hintersässen* bezeichnete, geschah das noch immer in der wertfreien Bedeutung für Bewohner dieses Gerichtsbezirks (Niederlassungsregelung für das Niedergericht Ranflüh mit den Gemeinden Lauperswil und Rüderswil, RQ Emmental Nr. 200b).
 - 32 *Dorfsässe* für Lauperswil 1551 bezeugt (RQ Emmental Nr. 203a); Dorfrecht von Eriswil 1622 (RQ Emmental Nr. 283b).
 - 33 *Kirchgenosse oder burger* im Kleinemmental (RQ Emmental Nr. 351d); Steuerreglement für Affoltern 1780 (RQ Emmental Nr. 443a).
 - 34 RQ Emmental Nr. 304a; StABE, KB Langnau 23.
 - 35 So versprach Hans Schwarzentruher auf dem Hof Hintergibel 50 Pfund, die der Gemeinde nach seinem Tod bezahlt würden. Einige zahlten 15 Kronen (= 50 Pfund), die man als «Gabe» verbuchte. In den 1640er-Jahren gingen vermehrt grössere Beträge von 70, 80 und mehr Pfund ein.
 - 36 StABE, AV 1255, 1293ff.
 - 37 StABE, AV 1255, 1225ff. (Fall eines Krämers, 1763); AV 1255, 1293ff. (Fall eines Schuhmachers, 1770).
 - 38 RQ Emmental Nr. 210, § 77.
 - 39 Rüderswil 1660 (RQ Emmental Nr. 326).
 - 40 Hintersässenordnung, Langnau 1734 (RQ Emmental Nr. 397b).
 - 41 Siehe oben Beitrag 2, 75–80, Adels- und Stadtherrschaft im Emmental.
 - 42 Dorfrecht Eriswil 1622 (RQ Emmental Nr. 283b), Stadtsatzung Huttwil 1659 (RQ Emmental Nr. 324, § 14).
 - 43 Stadtsatzung Huttwil 1659 (RQ Emmental Nr. 324, § 14); StABE, AV 1290, 69ff.
 - 44 Kein Pflanzland für Hintersässen 1661

- (RQ Emmental Nr. 329a); 1794 genereller Ausschluss der Hintersässen auf den Höfen von allen *bürgerlichen gemeinsgütern* (städtischen Fonds), ausgenommen ist davon lediglich das Almosengut (RQ Emmental Nr. 461).
- ⁴⁵ RQ Emmental Nr. 362, § 16.
- ⁴⁶ Reglement zur Steuerveranlagung Eggiwil 1795, Ingress (RQ Emmental Nr. 465).
- ⁴⁷ StABE, BXIII 601/602.
- ⁴⁸ Dubler, Anne-Marie: Landstreicherei und Heimatlosigkeit: Die Last der nichtsesshaften Armut. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jh. neu entdeckt. Bern 2008, 179–183. Dieselbe: Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter». In: Schriften der Schweiz. Gesellschaft für Volkskunde (SGV) 50/1970; s. Artikel Fürsorge, HLS 5, 33–36.
- ⁴⁹ Geiser, Karl: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit. Bern 1893/94.
- ⁵⁰ Die «Bettelordnung» von 1676 formulierte wie folgt: *Daß ein jede kilchhøere und gemeind ihre armen selbs erhalten solle*, in der Meinung ohne die fremden Bettler (RQ BernX, Nr. 139). Offensichtlich war das zu wenig klar. Bereits im gleichen Jahr präziserte der bernische Rat an die aargauischen Städte, dass die Gemeinden die Leute, *die für landtskinder gehalten sein wellend und aber kein heyimat, das ist burg- oder dorfrecht habend*, erhalten sollen (RQ BernX, 541) und 1679 nochmals deutlicher, dass *ein jeder, da er sich hindersäßlich befindet, sambt den seinigen forthin ohne weiters disputieren geduldet werden solle* (RQ BernX, Nr. 141). Da diese Formulierung offenbar immer noch nicht den gewünschten Effekt hatte, wurde sie in der Bettelordnung von 1690 nochmals verschärft: *Betreffend die einheimischen armen, so unsere underthanen und im land sind, sollend dieselben [...] sich in ihre gemeinden begeben, [...] welchem nach ein jede gemeind ihre armen also widerum aufnehmen soll und wird, und zwar nicht allein die dorfsgeossen, sondern auch die, so nur hindersessen daselbst sind, welche sie, die gemeind, mit den ihrigen ferners dulden sollend [...]* (RQ BernX, Nr. 142a, § 8).
- ⁵¹ Im Kirchspiel Langnau war im 17. Jh. der Familienname Krall vertreten (Mitteilung von Margrit Rageth-Fritz, Bern).
- ⁵² StABE, KB Langnau 23, 65.
- ⁵³ Hintersässenordnungen von Trub 1669, Signau 1678, Eggiwil und Röthenbach je 1680, Kleinemmental 1681, Rüderswil 1732, Langnau 1734 (RQ Emmental Nr. 336, 347, 351, 397).
- ⁵⁴ GdeA Huttwil, Akten Altes Archiv.
- ⁵⁵ Konsequenterweise wäre daraus der Typus des modernen Einwohners ohne Bürgerrecht in der Wohngemeinde entstanden, der nur die Staatsbürgerschaft besass, wie dies unsere Nachbarstaaten kennen.
- ⁵⁶ Ein eigentliches Armengut (Armenfonds) hatte nur die Herrschaft Brandis (Gemeinden Lützelflüh und Rüegsau). Nach der Reformation hatte Bern 1547 den Herrschaftsinhabern das ehemalige Vermögen des Klosters Rüegsau zur Verwaltung übergeben, ihnen aber die Stiftung eines Armenguts in Form jährlicher Getreideeinkünfte vorgeschrieben (RQ Emmental Nr. 193).
- ⁵⁷ Die «Gütertellen» (Liegenschaftssteuern) hatten zur Erhebung von *reisgeld* (Kriegssteuer) und *landkosten* (Ausgaben für die Infrastruktur der Landschaft Emmental) gedient. Erstmals wurde der Gemeinde Schangnau 1677 der Bezug einer erhöhten Telle zugunsten der Armen erlaubt mit der Verpflichtung, dass der Pfarrer reguläre Rechnung zu führen hätte, was davon an die Armen ging (RQ Emmental Nr. 278e, Bem. 2). Seit 1610 führten die Oberemmentaler Gemeinden mit Alpwirtschaft – Langnau, Trub, Schangnau, Signau, Eggiwil und Röthenbach – mit obrigkeitlicher Zustimmung die Besteuerung auswärtiger Alpbesitzer, unter ihnen immer mehr Patrizier neben Einheimischen, ein. Die Begründung der neuen Steuer war nicht einheitlich. Insgesamt ging es darum, dass die Gemeinden mehr Geld für ihre Infrastruktur brauchten, die ja auch von den auswärtigen Alpbesitzern mitbenützt wurde, so an den Strassen- und Brückenbau, an Bachverbauungen, aber auch an die Landessteuer. Immer mehr begründete man diese Steuer aber auch mit den laufend steigenden Armenlasten, an die alle mitzutragen hätten (RQ Emmental Nr. 278a).
- ⁵⁸ Trub 1669 (RQ Emmental Nr. 336). Lützelflüh 1672 und Rüegsau 1673 (RQ Emmental Nr. 340; StABE, AV 980, 667ff.).
- ⁵⁹ Enquête 1764 (s. oben Anm. 7).
- ⁶⁰ RQ Emmental Nr. 446; dasselbe galt natürlich vice versa für die Bürger.
- ⁶¹ Die Gemeindeordnung von Münsingen charakterisierte 1797 die politischen Rechte ihrer Hintersässen: Zur Monatsgemeinde erwartete man sowohl die *eingesessenen burger als hinterses* (RQ Konolfingen 643 Nr. 264, Ingress).

⁶² Bekannt sind zwei Fälle aus den bis 1755 noch vereinten Gemeinden Eriswil und Wyssachen (Grabengemeinde), die sich gegenseitig ihre verarmten Hintersässen zuschoben; diese waren die Enkel von Grossvätern, die vor Jahrzehnten (in einem Fall vor

80 Jahren) in den benachbarten Ort übersiedelt waren; die Enkel trugen stets noch den Makel von Fremden an sich (1754, 1796. In: RQ Emmental 414; StABE, AV 1293, 943ff.; AV 1302, 156ff.).

9. Die Schachenleute im Emmental

Entstehung und Wandel ihrer Daseinsform seit dem 16. Jahrhundert*

Das mittlere Emmental zwischen Langnau und Burgdorf zeichnet sich durch verschiedene Siedlungsformen aus, bedingt durch die topografischen Verhältnisse des Napfberglands. Die Erosion hat, strahlenförmig vom Napf (1108 m) ausgehend, schattige Gräben mit besonnten Eggen¹ geschaffen; in den engen Gräben ist wenig Siedlungsraum. Breiter sind das Haupttal der Emme und die Täler ihrer wichtigsten Zuflüsse Ilfis und Grünen. In diesen Talgründen liegen denn auch die Kirchdörfer, die im Spätmittelalter Zelgdörfer mit Zelgfluren im Talboden waren.² Die Dörfer sind Zentren von ausgedehnten Kirchspielen, die nebst dem Dorf ein weites Hügelland umfassen mit vereinzelt Weilern und einer Vielzahl an Einzelhöfen auf Talterrassen und Eggen. Bereits ums Jahr 1000 dürften die Kirchdörfer

*Erstveröffentlichung des Artikels in: Burgdorfer Jahrbuch, 1997, 9–54.
http://www.digibern.ch/bjb/pdf/1997/BJB_1997_03_Schachenleute.pdf

des mittleren Emmentals und die Einzelhöfe in begünstigten Lagen bestanden haben; nach dem Jahr 1000 erreichte die Kolonisation auch die abgelegenen Täler des Oberemmentals.³ Damit war die Besiedlung vorerst abgeschlossen. Doch rund 500 Jahre später entwickelte sich nochmals eine neue Siedlungsform – die Schachensiedlung. Alle Siedlungsformen – Dorf, Weiler, Einzelhof und Schachensiedlung – waren dem jeweiligen Gelände angepasst und hatten demgemäss ein unterschiedliches Erscheinungsbild. Gleichwohl oder gerade deshalb waren sie, wie zu zeigen sein wird, wirtschaftlich und gesellschaftlich aufeinander eingespielt und voneinander abhängig.

Auf den Spuren von Siedlern der frühen Neuzeit

Doch was bedeutet «Schachen»? Der Begriff «Schachen» ist ein mittelhochdeutsches Wort mit der Bedeutung «gehölzbewachsene Flussniederung».⁴ In den schweizerischen Mundarten hat sich der Begriff in dieser Bedeutung auch erhalten, während er im süddeutsch-österreichischen Raum für «Waldstück, Waldrest» steht. Das mittlere Emmental ist reich an solch gehölzbewachsenen Flussniederungen oder Auen, die im Emmental «Eien» heissen; sie sind – im Unterschied zu anderen schweizerischen Landschaften mit Flussauen – bereits vor 1800 weitgehend besiedelt.

Die Besiedlung der Schachenlandschaft des mittleren Emmentals gehört in den Bereich des Landesausbaus der beginnenden Neuzeit: Unter dem Druck eines raschen Bevölkerungswachstums suchten sich die Menschen, die am angestammten Ort keinen Platz mehr fanden, neuen Siedlungsraum. Dabei löste jede Region ihr Übervölkerungsproblem wieder etwas anders. Im Zelgdorf der Kornbauregion, dessen grosse Getreideflächen zum sparsam eingeschränkten Siedlungsgrund kontrastierten, überbaute man diesen noch dichter und unterteilte schliesslich die bestehenden Häuser für mehrere Familien.⁵ Im Einzelhofgebiet und in den Übergangszonen zwischen Hof- und Dorfsiedlung teilte man die Höfe; aus solchen Teilungen stammen die Hofnamen mit Zusatzbezeichnungen wie Ober-, Unter-, Vorder- und Hinter-. Als sich die Höfe aus wirtschaftlichen Erwägungen nicht mehr weiter teilen liessen, entstanden eigentliche Ausbausiedlungen, je nach Gelände und Gelegenheit auf der Allmend oder an «Abörtern», das heisst in Schluchten, Waldgebieten und an Steilhängen.⁶ In der hügeligen Ost-

schweiz mit einer dem Emmental ähnlichen topografischen und Siedlungsstruktur entstanden viele Siedlungen an «Abörtern», dagegen im Hügelland der Inner-schweiz nur wenige auf Allmendland und in Schachen.⁷ Wieder anders sind im Emmental alle drei Formen vertreten, nämlich Siedlungen auf Allmenden und an Abörtern sowie zahlreiche Schachensiedlungen an Ilfis, Emme und Grünen, konzentriert im Abschnitt zwischen Trubschachen und Oberburg.⁸ Oberhalb Trubschachens – an den Oberläufen von Ilfis und Emme – gab es zwar einzelne Schachenhäuser, nicht aber eigentliche Schachensiedlungen, da die Talböden hierfür zu eng sind. Auch unterhalb Oberburgs kam es nicht zur Entstehung von Schachendörfern, hier aber als Auswirkung einer strengeren städtischen, grundherrlichen und auch kommunalen Reglementierung: Die Stadt Burgdorf verhinderte Siedlungstätigkeit in ihren Emmenschachen zum Schutz der Auenwälder, welche die Hochwasser von der damals einzigen Emmenbrücke und vom Burgdorfer Kulturland abhalten musste. Unterhalb Burgdorfs, wo die Emme ins tiefere Mittelland übertritt, waren es die alten Ackerbauerndörfer im breiten Talboden, die das Schachenland stets zu ihren unverzichtbaren Weidegründen zählten, sodass dieses wohl beweidet und bepflanzt, in der Regel aber nicht oder nur mit einzelnen Anwesen besiedelt war. Besonders strenge Schutzbestimmungen galten für den Uferwald der Herrschaft Landshut, der das herrschaftliche Weiher Schloss vor den Hochwassern der nahen Emme zu bewahren hatte.⁹

Die neuen Siedlungsplätze, ob auf Allmenden, an Abörtern oder in Schachen, stimmten in einem Punkt überein: Sie waren ausgesprochen siedlungsfeindlich und für eine bäuerliche Lebensführung ungeeignet und daher in früheren Zeiten, während der grossen mittelalterlichen Ausbauperiode, nicht besiedelt worden. Sie kamen nunmehr in Betracht, weil Armut zu dieser Wahl zwang, weil aber auch die veränderte Wirtschaft neue Daseinsformen ermöglichte: Die intensivisierte Landwirtschaft bot mehr saisonale Arbeit an; noch wichtiger wurden neue Erwerbsmöglichkeiten, die sich im Landhandwerk seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und etwas später auch in der Heimindustrie auftraten; sie erlaubten nunmehr auch auf dem Land bodenunabhängige Existenzen.

Dieser Problemkreis ist nicht neu; er wurde in der Literatur unter verschiedensten Aspekten behandelt, so unter jenem der Siedlungs-, der Agrar- und der Lokalgeschichte, besonders auch in Zusammenhang mit der Lebensweise der Heimarbeiter. Bahnbrechend war hiebei die der Volkskunde verpflichtete Dissertation «Industrialisierung und Volksleben» von Rudolf Braun.¹⁰ Auch die Emmentaler Schachenbesiedlung wurde von verschiedenen Forschern untersucht und

beschrieben: In Fritz Häuslers Werk über Aufbau und Wesen der bernischen Landesverwaltung im Emmental erhielt sie erstmals eine umfassende Darstellung,¹¹ während andere Autoren bloss die Aspekte der Flusswehr oder der Lokalgeschichte berücksichtigten.¹² Dagegen wurden Fragen nach der Schachenbevölkerung und dem Leben im Schachen, Fragen im Kontext von Sozial- und Mentalitätsgeschichte und der Volkskunde, eingehender nicht untersucht. Es ist deshalb das Anliegen dieser Studie, dem Phänomen der Schachendörfer und Schachenleute auf den Grund zu gehen. Wer waren die Schachenleute? Woher kamen sie? Wie fristeten sie ihr Leben? Wie haben die Schachensiedler ihren neuen Lebensraum gestaltet? Erfanden sie neue Siedlungsmuster oder lehnten sie sich an bewährte an? Wie stand es um Bewohnbarkeit und Lebensqualität in den Schachen? Wie sah Schachenalltag aus? Prägte Schachendasein die Bewohner, ihre Existenz, ihre Mentalität? Da sich bis ins 18. Jahrhundert Zeitgenossen zur Volksgruppe der Schachenleute literarisch nicht geäussert haben und diese selbst über ihr Los nie schrieben, mussten neue Quellen gesucht und bekannte neu ausgewertet werden. Grundlage der Untersuchung bildeten die beiden Editionen der Emmentaler und Burgdorfer Rechtsquellen. Sie geben vielerlei Auskünfte, vor allem über die damaligen rechtlichen Voraussetzungen um die Schachenbesiedlung, Quellen, die von Fritz Häusler ausgewertet wurden. Zur Erforschung des Lebensraumes, der sozialen und beruflichen Einordnung der Schachenleute – dem Thema dieser Studie – waren weitere Quellengattungen beizuziehen: Die Güterverzeichnisse (Urbare) der bernischen Obrigkeit und der Mediatherrschaften Brandis und Sumiswald, die Steuerlisten der Kirchgemeinden, obrigkeitliche Enquêtes und Volkszählungen des 18. Jahrhunderts und der Helvetik. Planaufnahmen der Schachengebiete aus dem 18. und Kartenwerke des 19. Jahrhunderts konkretisierten das gewonnene Bild. Von grossem Wert waren die Berichte von Landvögten und Pfarrern des 18. Jahrhunderts, die aus dem Verständnis ihrer Zeit erklären und werten, sowie die Topografien (Landesbeschreibungen) von Land, Verwaltung und Recht aus der Feder desselben Beamtenkreises.¹³

Wie die Schachensiedlungen im Emmental entstanden – und wie sie sich entwickelten

Als Schachen bezeichnet man das veränderliche, vom Wasserstand abhängige Schwemmland der Hauptflüsse, das mit Ufergehölz wie Eschen, Haseln und Weiden bewachsen und streckenweise von Geröll und Treibholz übersät war. Nach altem Recht gehörte Schachenland zu den Allmenden und wurde beweidet. Es sollte auch offenstehen, nicht eingezäunt und abgegrenzt sein, damit jedermann in Ermangelung von Strassen und Wegen *wie von alterhar [...] dardurch ritten, fahren und gann möcht*.¹⁴ Bis ins 16. Jahrhundert war dieser Talgrund vor Hochwassern und spontanen Laufwechseln des Flusses kaum gesichert, weshalb er in der bäuerlichen Wertschätzung hinter den übrigen Allmenden stand.

Auf diesem unsicheren Grund setzte ungefähr in den 1520er-Jahren die Besiedlung ein. Es war ein rasch um sich greifender Innovationsvorgang. Wer ihn ins Rollen gebracht hat, ist nicht bekannt. Erste Spuren finden sich am Flüsschen Grünen.¹⁵ Während die weideberechtigte Bauernschaft seit dem ausgehenden Spätmittelalter ihr Vorrecht auf die Allmenden gegen Eingriffe von aussen verteidigte und einen allfälligen Hausbau auf Allmendland von ihrer Zustimmung abhängig machte,¹⁶ schien sie zumindest anfänglich am schlechten Weidegrund der Schachen wenig interessiert. Und so geschah es, dass um 1530 in den Schachen eine wilde Landnahme ihren Anfang nehmen konnte. 1572 beschrieb der stadtbernische Urbarschreiber der Herrschaft Sumiswald den Vorgang der Landnahme im Rückblick: *Ist geschechen zu guttem teil von mennschen gedechnus ob und von den 40 jaren har, das ein erliche herschaft der stadt und lanntschaftt Bern mit den iren sich frömbder unnotwenndiger kriegem abgethan und entschlagen, dardurch uß gottes gütte ir land und erdttrich sich mit arbeit, rütten und buwen uffgethan und an mannschaftt zugenommen, das sich nit eim jettlichen ein eigner hoff und gutt mogen ziechen. Dann das sich ir vil erlicher redlicher gsellen, lanndtkind, von den patriotis erboren und erzogen, mit sölichen hütten und schachen hüslinen (den altten vättern glich) vernügen, umbsechen und mit wyb und kinden durch ir hand arbeit als taglöner müssen ernerren, wie das allenthalben in miner gnedigen herren landen an wassern, in schachen, uf almennden, zeholtz und velde, unden und oben bis an die ussersten grenntze brüchlich und zesechen [...]*¹⁷ Es gibt Hinweise, dass Bauerngemeinden eigenmächtig, unter Missachtung der Rechte von Grund- und Landesherr, armen Leuten Schachenboden zum Siedeln gegen Zins austeilten.¹⁸ Mehrheitlich jedoch nahmen sich die Leute Landstücke *schier unge-*

fragt und ane rechnung, eigens gwalts und unerlaupt,¹⁹ umzäunten es, bauten Hütten darauf und legten Gärten und Bünten an.²⁰ Es war ein eigentlicher *überval* auf das Schachenland. Rund drei Jahrzehnte nach der ersten Meldung von *hüßly* an der Grünen waren um 1570 auch die Schachen an Emme und Ilfis besiedelt. Bereits schien es den Zeitgenossen, dass *schier kein platz und allmend mer verhanden ist ußzeteillen*.²¹ Die bernische Landesobrigkeit, von dieser Siedlungstätigkeit offenbar überrascht, wurde sie erst gewahr, als Ratsvertreter 1566 die Hochwasserschäden im Lauperswilschachen zu inspizieren hatten.²² Im Sommer 1568 griff der Rat ein. In eigens einberufenen Gerichtssitzungen klagte der Landvogt von Trachselwald vor dem ad hoc amtenden Bernburger Richter die Schachenleute der unerlaubten Landnahme und des unbewilligten Hausbaus an. Im Urteil wurde verlangt, dass die Siedler *ire hüser dennen rumen und das, so sy ingschlagen handt, widerumb ußwerffen* sollten.²³ Doch an ein Austreiben der Siedler war längst nicht mehr zu denken, zumal es nicht nur Neusiedler traf, sondern auch Leute, die in zweiter oder dritter Generation ihr Anwesen ererbt oder gekauft hatten. So blieb es bei der ausgesprochenen Drohung, und Bern schlug pragmatisch einen menschlicheren Weg ein: Die Obrigkeit verlangte nämlich von den Siedlern die Anerkennung des obrigkeitlichen Obereigentums an den Schachen und zudem einen Jahreszins für die Benützung des Bodens.²⁴ Damit waren die Schachensiedler zu obrigkeitlichen Lehenleuten geworden. Grundlage dieser Abmachungen waren eigentliche Lehenverträge zwischen Obrigkeit und Siedlern nicht anders als um bäuerliche Lehenhöfe.²⁵ Und wie die Höfe wurden nun auch die Schachenanwesen in Urbaren verzeichnet. Den Siedlern war erlaubt, *wie sy dann gemeinlich sölliche stuck [erdreich] mit husennschafft, spichern und anderen gemachen, ouch boumgrätt, zünen und anderem wol geziert, in eer gelegt und erbessert haben*, mit diesen auch fortan in gleicher Weise umzugehen: Mit Schachengüthen konnten sie hinfort wie mit *fryen zinsgüthern* handeln, sie vertauschen und verkaufen; Voraussetzung blieb aber die Anerkennung des staatlichen Obereigentums. Von da an unterstand jede weitere Bautätigkeit in den Schachen der obrigkeitlichen Bewilligung.

Es scheint, dass die bernische Obrigkeit trotz Mahnfinger den innovativen Charakter der Schachensiedlungen mit einem gewissen Wohlwollen zur Kenntnis genommen hat. Die Schachensiedler hatten offensichtlich anstehende Probleme auf unkonventionelle Art selber gelöst: In den Schachensiedlungen waren arme Leute ohne festen Wohnsitz sesshaft geworden und hatten eine Heimat gefunden. Hier wurde unfruchtbares Land, das bis dahin zu den *wildinen, grusam rüchinen*

und *einöden* gehört hatte, urbar gemacht. Nun setzte auch die Sicherung der Talgründe gegen Hochwasser ein. Ferner fand in den neuen Siedlungen das noch junge Landhandwerk von Anfang an eine Heimstatt. Dies alles konnte einer Obrigkeit nur recht und billig sein.

Zur Zeit der ersten obrigkeitlichen Intervention um 1570 war im Abschnitt Trubschachen bis Oberburg alles Schachenland an Emme, Ilfis und Grünen der Besiedlung erschlossen. Das waren über zwei Dutzend grössere und kleinere Schachen, beschrieben in den Urbaren des 16. bis 18. Jahrhunderts und im 18. Jahrhundert in Planaufnahmen dargestellt,²⁶ nämlich

- an der Ilfis der Schachen von Trub²⁷ sowie die sieben Schachen der Kirchgemeinde Langnau: Schärischachen, Bärau, Gohlschachen, Witschachen, oberer und unterer Dorfschachen, Eischachen
- an der Emme rechtsufrig Mungnau- und Bomattschachen mit Zollbrück, Ranflüh-, Ramsei- und Farbschachen, oberer und unterer Lützelflühschachen, Rüegsauschachen; linksufrig Lauperswilschachen, Kalchmatt, Tannschachen, Rüderswilschachen, Schnetzenschachen, Goldbach- und Hasleschachen
- an der Grünen Wasen, Grünen und Grünenmatt.

Das Eingreifen der Obrigkeit blieb nicht ohne Folgen. Von da an kam nämlich die weitere Entwicklung der Schachensiedlungen, sowohl was ihre äussere Gestalt als auch was ihre innere Organisation betraf, unter das Diktat der Flusswehr zu stehen. Damit aber hoben sich die Schachensiedlungen von den in vielen Aspekten ähnlichen Allmendsiedlungen deutlich ab und erhielten einen eigenen Charakter.²⁸ Die Flusswehr unterstand obrigkeitlicher Oberaufsicht, und zwar nicht nur im Gebiet unmittelbarer bernischer Verwaltung wie in der Landvogtei Trachselwald und im Schultheissenamt Burgdorf, sondern auch im Gebiet der zwei letzten Emmentaler Mediatherrschaften Brandis und Sumiswald.²⁹

Flusswehr also prägte die Entwicklung der Schachensiedlungen. Im Überblick der rund 250 Jahre zwischen 1550 und 1800 sind drei Phasen zu unterscheiden: Am Anfang war der Grossteil des Schachenbodens weiterhin Weideland der Bauern aus den angrenzenden Dörfern und Einzelhöfen dank alter Weiderechte; neu partizipierten die Schachenleute mit Häusern und Gärten am Boden. Die Obrigkeit verpflichtete deshalb beide als Nutzniesser der Schachen zur Ufersicherung. Nach 1570 nahm nun aber der Druck auf das Schachenland fast sprunghaft zu; es wuchsen die Schachensiedlungen und auch die Ansprüche der Bauern auf Weideland, zumal zur selben Zeit die Allmenden der Zelgdörfer sukzessive aufgehoben wurden.³⁰ Mit der allgemeinen Landnot ging die Übernutzung des Gebiets einher:

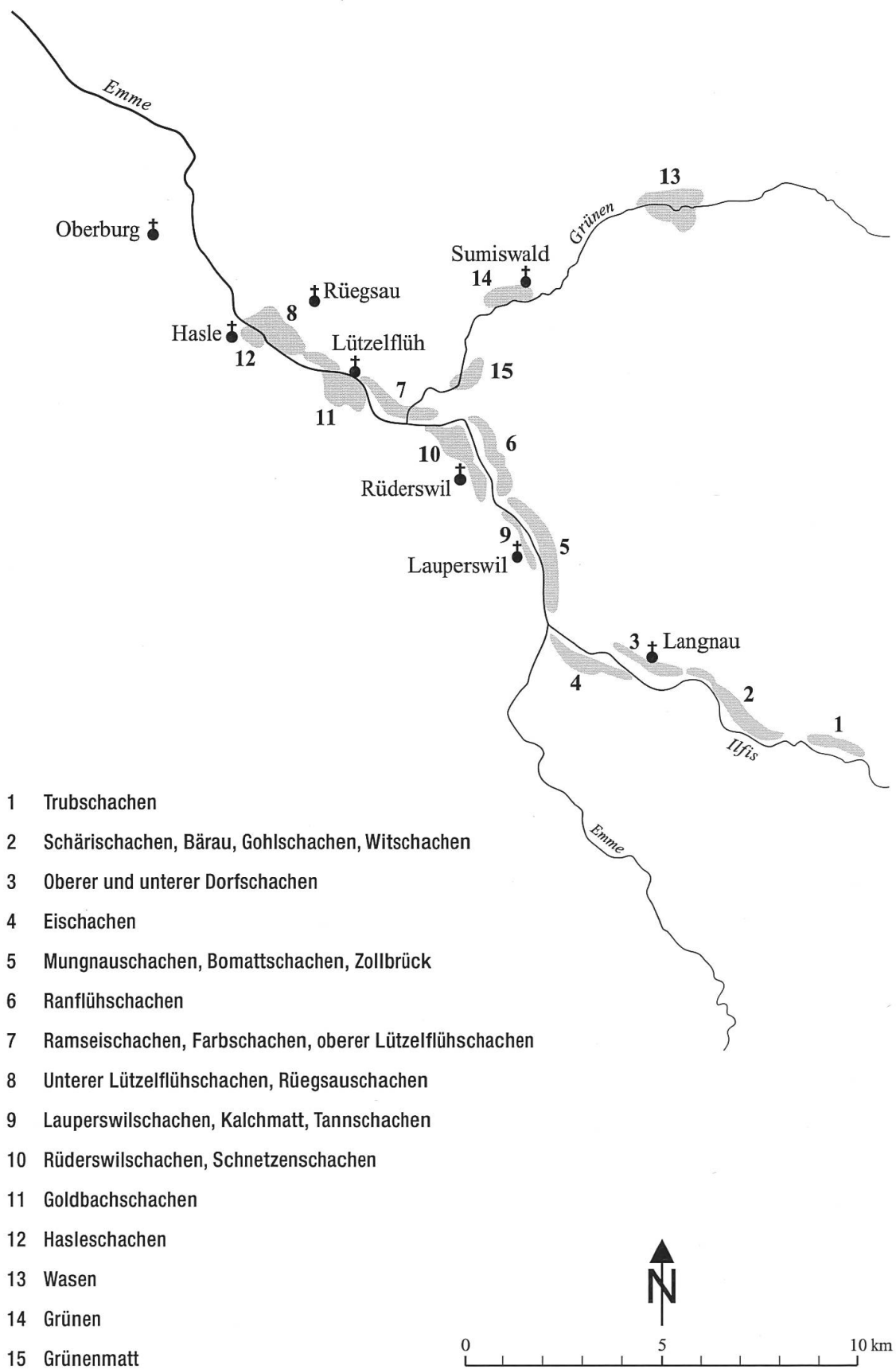


Abbildung 1: Besiedelte Schachen an den Flüssen Emme, Ilfis und Grünen

Holzangel trieb zum Beholzen der Schachenwälder, die ausgelichtet ihre Funktion als vorderste Wehr bei Hochwassern nicht mehr erfüllten. Die Ufersicherung musste daher neu angegangen werden. Ab Ende des 16. Jahrhunderts ging die bernische Obrigkeit dazu über, die Verantwortung für die Flussverbauung und den Schutz der Schachenwälder Korporationen zu übertragen. Das konnten die alten Kirchgemeinden sein oder neu zu diesem Zweck ins Leben gerufene «Schachengemeinden», und zwar «Gemeinde» im Sinn von «Genossenschaft». Die Bauaufgaben sollten wie auch bei andern genossenschaftlichen Verbänden im Gemeinwerk gelöst werden.

Doch auch diese Regelung befriedigte nicht. Seit den 1670er-Jahren drängten die Gemeinden selber darauf, den alten Weidebetrieb im offenen Schachenland und in den Schachenwäldern mit obrigkeitlicher Bewilligung abzuschaffen. In der Folge wurden die einzelnen Schachen unter Aufsicht der zuständigen Landvögte in unterschiedliche Nutzungszonen aufgeteilt: Als erstes sönderte man den Landstreifen am Fluss mit dem Uferwald aus, belegte diesen mit Weide- und Holzhauverboden und hielt ihn unter strenger Aufsicht. Als zweiten Bezirk grenzte man den Siedlungsgrund mit Häusern und Gärten ab. Was dann an Land noch übrigblieb, wurde – wieder unter Aufsicht der Landvögte – parzelliert und als Pflanzland an die ehemals Weideberechtigten und vor allem an interessierte Schachenleute gegen Zins verpachtet.

Schachenleute kamen damit fast über Nacht zu mehr Pflanzland. Weil nun aber neu auch die Regelung galt, dass jeder Landbesitzer oder Landpächter das Ufer in seinem Abschnitt zu verbauen hatte, lastete nun plötzlich die Flusswehr mit Schwellen und Dammbau, dem Dentschen, mehrheitlich auf den in der «Schachengemeinde» organisierten Schachenleuten. Mit dieser Regelung wurde den armen Schachengemeinden eine übergrosse Last aufgebürdet, die an ihren Kräften zehrte und erst aufhörte, als ab 1884 die etappenweise Korrektur der Emme, die Verbauung ihrer Zuflüsse und die Wiederaufforstung im Quellgebiet zu greifen begannen.³¹

Dank der Angaben der periodisch erneuerten obrigkeitlichen Urbare lassen sich Wachstum oder Stagnation der einzelnen Emmentaler Schachensiedlungen über den ganzen Zeitraum von 1569 bis 1798 verfolgen.³²

Bis in die 1620er-Jahre verzeichneten alle Siedlungen eine Zunahme an Wohnhäusern und, wo zusätzlich vermerkt, auch an Gewerbebauten. Danach schien die Bautätigkeit in den meisten Schachen zu erlahmen. Von dieser Tendenz hoben sich einige Siedlungen ab: Die lang hingezogenen schmalen Schachen von Mungnau und Bomatt mit Einschluss des Brückenkopfs Zollbrück wiesen bis in

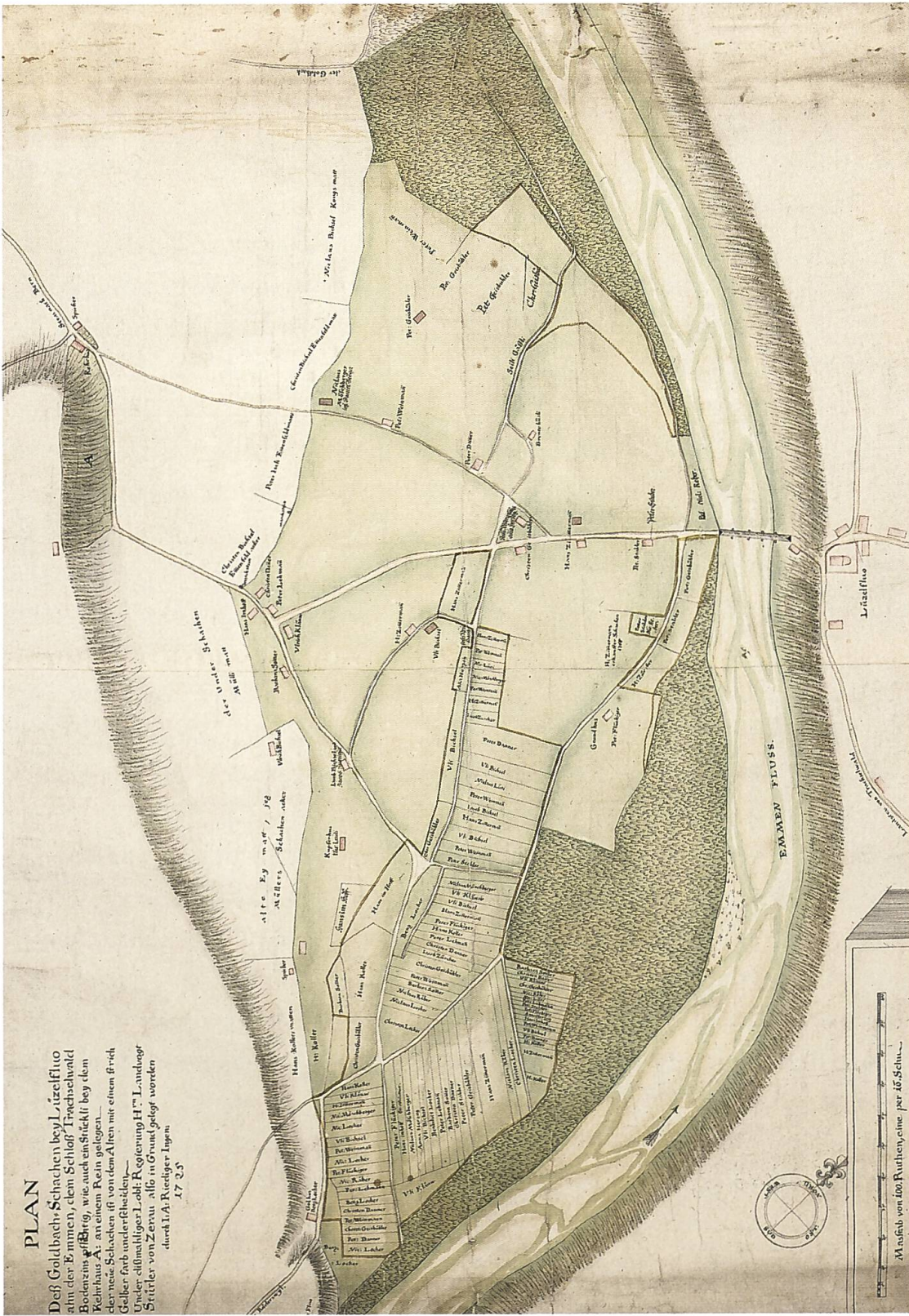


Abbildung 2: Der nach Nutzungszonen aufgeteilte Goldbachschachen 1725

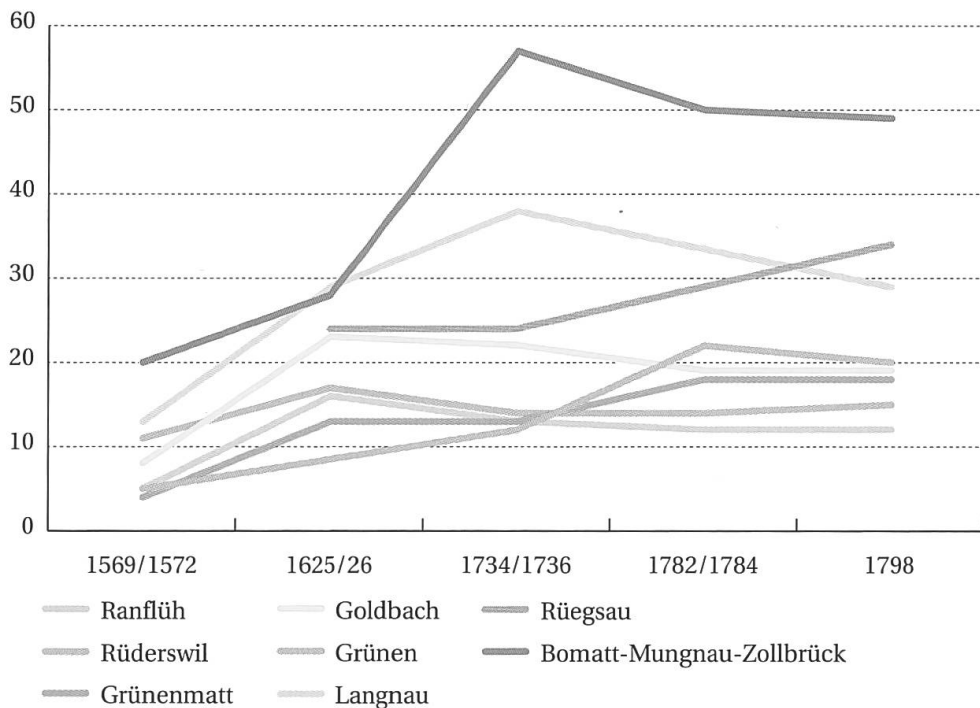


Abbildung 3: Die Entwicklung der wichtigsten Emmentaler Schachensiedlungen 1569–1798

die 1730er-Jahre einen kräftigen Zuwachs an Gebäuden auf. Auch in den wichtigsten Langnauer Schachen hielt die Bautätigkeit an. In beiden Gebieten änderte sich dies nach 1730 deutlich. Doch nun holten andere Schachendörfer im Hausbau auf, vor allem der Rüegsausachen, aber auch Grünen und Grünenmatt. Trotz solcher Unterschiede lässt sich jedoch generell festhalten, dass die hauptsächliche Siedlungstätigkeit im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts abgeschlossen war und dass in der nachfolgenden langen Periode zwischen 1625 und 1800 der Hausbestand relativ konstant blieb. Dagegen wird noch zu überprüfen sein, welches die Hintergründe für den stagnierenden Hausbau verschiedener Schachensiedlungen des 17. Jahrhunderts waren.

Die Gestaltung des Lebensraums «Schachen»

Schachensiedlungen hatten in mancher Hinsicht innovativen Charakter. Doch bestimmte Innovation auch die Form und das Aussehen ihrer Anlage? Erfanden die Schachenleute neue Formen des Siedelns oder neue Hausformen – das «Schachenhaus»?

Die frühesten Quellen zur Schachenbesiedlung sind die Urbare um 1570. Welch ein Glücksfall für die Forschung, dass die bernische Obrigkeit in den Schachengebieten an Emme und Ilfis, die ihrer Verwaltung direkt unterstanden, die Liegenschaften durch den Landvogt von Trachselwald beziehungsweise dessen Landschreiber verzeichnen liess und veranlasste, dass dies auch in der Mediat-herrschaft Brandis geschah.³³ Die Urbareinträge hielten sich an das von den damaligen Grundherren allgemein benützte Schema der Güterverzeichnung. Eingetragen wurden: (1) der Besitzer der Liegenschaft, (2) der jährliche Zins (Boden-zins) für die Benützung des Bodens an die Landesobrigkeit oder an die zuständige Herrschaft, (3) die Art des Gebäudes, (4) die Nutzungsart und Grösse des Umschwungs und (5) die Anstösser. Als Beispiel diene eine Aufzeichnung aus dem Langnauer Witschachen (Abbildung 4, B).

Bezüglich der Grösse der einzelnen Anwesen vermitteln die Urbareinträge für alle Schachen das durchgehend gleiche Bild: Die Liegenschaften waren ausnahmslos klein, gleichwohl aber von Anfang an unterschiedlich gross. Die frühen Urbare enthalten zwar keine Flächenangaben, doch lässt sich die Unterschiedlichkeit an den Termini ablesen – neben *hus* gibt es *hüsli*, neben *garten* die *gärtli*, neben *bünde* die *bündli* – sowie an der verschiedenen grossen Zinsbelastung für die ganze Liegenschaft. In unserem Beispiel (Abbildung 4) bezahlt Tällenbach (B) 5 Schilling jährlich, sein Nachbar Peter Pfrunder (C) 10 Schilling, also das Doppelte. Der Unterschied konnte im grösseren Umschwung oder in der besseren Behausung (Grösse, Erhaltungszustand) liegen oder – wie bei Pfrunder (C) – auch in weiteren Gebäuden, nämlich einem Speicher (*spicher*) und einer separaten Kleinfärberei (*värbj*). Erst seit dem 17. Jahrhundert werden die etwas vagen Grössenordnungen wie *garten* und *gärtli* durch Flächenangaben in Juchart konkretisiert.

Im Lauf der Zeit hatten zahlreiche Handänderungen durch Kauf, Verkauf, Tausch, Erbschaft und Versteigerung die Unterschiede weiter vergrössert. Der Rüderswilschachen zählte beispielsweise um 1728³⁴ 15 Anwesen. Eines der grössten war das von Hans Gottier, einem damals im Emmental bekannten und vielbeschäftigten Zimmermeister.³⁵ Er hatte zu seinem Haus mit Garten im Lauf der Zeit weitere Landstücke hinzuerworben, sodass er schliesslich insgesamt über sechs Juchart Land verfügte. Seine Nachbarn hatten mit einer Ausnahme alle weniger. So gehörten zum Haus des Zimmermeisters Urs Tällenbach ein kleiner Garten und zwei kleine Bünthen, alles zusammen nur $\frac{5}{6}$ Juchart. Eng waren die Verhältnisse von Ulrich Wälti und Joseph Danner; beide besassen je eine Hälfte des kleinen Hauses, Wälti den Garten von $\frac{1}{4}$ Juchart allein.

Langnauer witschachen

A **S**asson ring Stüngenarten git jereing bodenzins.
 dort pf. vj B.

Ein derins güteij. vß der aemund host bring uns dir
 alennd darun

Drum odem güteij ein gänteij host an dir frass. Waz dir
 drünten düm fustgearten, daz mit demaz der frass, vnd
 daz fustgearten ein güteij host alennd darun an dir aemund

B **E**ristan Tällebach git jereing bodenzins. pf. v B
 dort

Ein güteij od der frass ist mit demazinder
 Unnd under der frass ein hüpfstern garten, host allent
 halb an dir aemund

C **P**eter pfundner git jereing bodenzins. pf. x. B
 dort

Ein güteij vß der aemund host an sin rignen matru
 Unnd ein gänteij nütten güteij host ons an sin matru
 Drum ein spinger, vnd ein winteij vß der aemund

Abbildung 4: Der Langnauer Witschachen im Urbar von 1569 (Abschnitt B)

(1) Cristan Tällebach git jereing (2) bodenzins pfennige v B (= 5 Schilling)

(3) Hett ein hus ob der straß, (5) ist nüt darhinder

(4) Unnd under der straß ein hüpschen garten

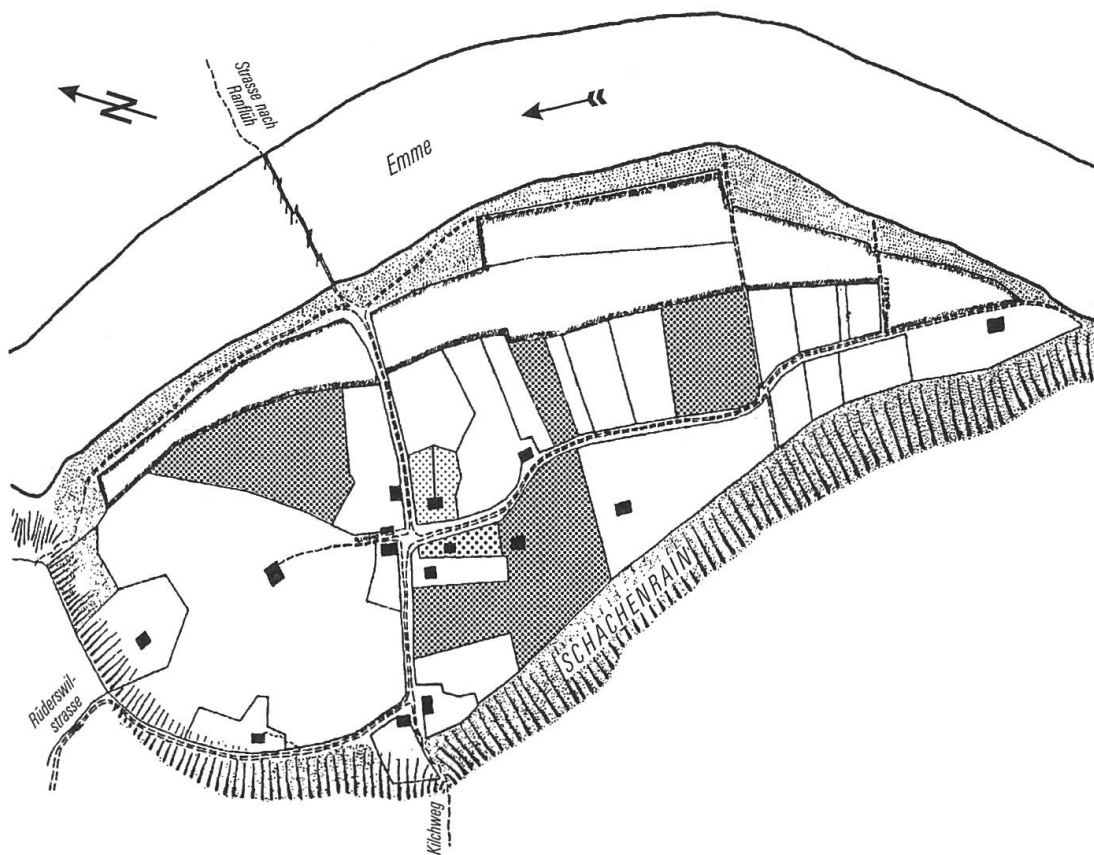
(5) stost allenthalb an die almennd

Der Umfang der einzelnen Liegenschaften mit ganzen Häusern oder Hausanteilen, mit Garten- und Pflanzland oder auch ohne Land konnte zwar deutlich verschieden gross sein, lag aber in jedem Fall unter dem für eine bäuerliche Lebensführung nötigen Minimum von rund 15 Juchart. Die Siedlungssituation in den Schachen charakterisierte Pfarrer David Ris in Trachselwald um 1770 wie folgt: *In diesen schachen sint wenig beträchtliche, meistens sehr geringe besitzungen, welche bloss in einem hause und so viel herd bestehen, dass sehr wenige zwey, nicht viele eine einzige kuh, die allermeisten etwa ein paar geissen oder schaauff halten und die bedürftige erdspeise, auch etwas hanf und flachs, anbauen können. Ja, es sint sehr viele sogenante schachen-gschickli oder besitzungen, die bloss in dem hause und einem krautgarten bestehen, auch zwey bis drey besitzer haben [...]*³⁶

Auch wenn die Liegenschaften verschieden gross waren, so lässt sich von Anfang an eine gewisse Übereinstimmung ausmachen: Die meisten Anwesen verfügten über drei Kategorien, nämlich über «Haus», «Garten» und «Bünste» (Pflanzland). Haus und Garten (Kraut- und Baumgarten) bildeten zusammen eine Einheit, den sogenannten Hortusbereich; das Pflanzland lag davon getrennt in der Zone des parzellierten ehemaligen Weidebodens. Dieses Modell von Haus-Garten und separatem Pflanzland war nun aber keine Erfindung der Schachensiedler, sondern das Anlageschema jedes Emmentaler Bauernhofs. In diesem Punkt scheint somit nicht Innovation, sondern Tradition die Struktur der Liegenschaften bestimmt zu haben.

Wie aber sahen die Schachenhäuser aus? Hausbeschreibungen finden sich in den Urbaren keine; es wird nur die Hofstatt mit Anstössern und die Art des Gebäudes (Haus, Speicher usw.) erwähnt. Im 18. Jahrhundert überliefern dann aber die Schachenpläne der Obrigkeit zumindest die Dimensionen der Häuser; die Grössenunterschiede von Schachen- und Bauernhäusern lassen sich an den Beispielen Grünen und Sumiswald (siehe unten Abbildungen 8a und 8b) leicht erkennen. Heute stützen wir unsere Kenntnisse vom Schachenhaus auf das Zeugnis alter Fotografien und der erhaltenen Häuser; die meisten stammen aus der Zeit des 18. und 19. Jahrhunderts.³⁷

An den erhaltenen Zeugen der Schachenbesiedlung erkennt man unschwer, dass Schachenhäuser von den gleichzeitigen, mehr verbreiteten und besser bekannten Taunerhäusern nicht zu unterscheiden waren und sind. Wie diese lehnten sie sich in ihrer äusseren Form und in den Baustoffen Holz und ehemals Schindelbedachung an die traditionelle Bauweise der Emmentaler Bauernhäuser an. Und wie diese vereinten sie Wohnteil und Ökonomie unter einem Dach. Beide,



-  Hans Gottier
-  Urs Tällenbach
-  Peter Tällenbach
Hans Altshaus

0 100 200 300 400 500 Schuh
ca 100 m

Abbildung 5: Besitzverhältnisse im Rüderswilschachen 1728

das Tauner- und auch das Schachenhaus, waren verkleinerte Kopien der Bauernhäuser. Die kleinen Dimensionen zeigen sich denn auch in den zeitgenössischen Bezeichnungen, den Diminutiven «Hüsli», «Hüttli», «Gschick» und «Gschickli».³⁸ Von der Verkleinerung war der Ökonomieteil am sichtbarsten betroffen: Das Schachenhaus umfasste höchstens Kleinställe für einige Ziegen oder eine Kuh und etwas zusätzlichen Stauraum, den Schopf.³⁹ Auch die innere Einteilung hielt sich bei aller Kleinheit an das bäuerliche Vorbild: Im Erdgeschoss lagen die Küche und die von dort aus heizbare Wohnstube, an die sich im Schachenhaus meist nur ein einziger Raum, die Schlafstube der Eltern, anschloss; im oberen Geschoss waren Schlafkammern, die sich von unten her durch eine Luke mit Schieber etwas erwärmen liessen. Der Dachraum war wie beim Bauernhaus ein Vorratsraum und auch die Küche wie dort eine kaminlose Rauchküche; der Herdrauch zog aus der nach oben offenen Küche in den Dachraum ab und entwich durch Spalten unter dem Dach. Die Schachensiedler hatten somit aus ihrer bäuerlichen Umwelt die Hausformen und Wohnbräuche übernommen, sie aber nicht anders als die Tauner den ärmlichen Verhältnissen angepasst.

Die Siedlungen, als Ganzes gesehen, verraten im Wortlaut der Urbare noch rund 30 Jahre nach Beginn des Bauens die wilde, planlose Landnahme der ersten Siedler: Zu Beginn scheint sich jeder genommen zu haben, was er kriegen konnte. Offensichtlich wählten sich die Siedler wenn möglich Baugrund am hintern Rand des Schachens in leicht erhöhter Lage, jedenfalls möglichst weit weg von der Emme (Abbildung 7). Sie suchten auch die Nähe eines öffentlichen Weges; in vielen Fällen kamen die Häuser sogar unmittelbar an die bestehenden Wege zu liegen (Abbildung 10). Man nahm dabei in Kauf, wenn dieser Weg mitten durch das Anwesen lief und das Haus von seinem Garten trennte; so nennt Beispiel B aus dem Witschachen ein *hus ob der straß [...] unnd under der straß ein hüpschen garten* (Abbildung 4). Es gab auch Häuser ohne Anschluss an einen öffentlichen Weg, wie Beispiel A zeigt: *Ein kleins hüsli uf der allmend, stost zring umb die allmend daran*.

Schachenallmend bedeutete aber damals soviel wie Wildnis. Land, das hin und wieder von Hochwassern und dem unvermeidlichen Geschiebe an Holz, Steinen und Schlamm überflutet wurde. Eine Schachenallmend war also kein Garten Eden. Die zeitgenössischen Bezeichnungen sagen es deutlich: Die Schachenleute siedelten in der *rüche, ufsantwürffen und ryßgründen, in wildinen [...]* Daher kommt auch das Entzücken der Urbarschreiber um 1570 über die *hüpschen gertten*, die *hüpschen inschleg* und über die *boumgärtli mit zamen* oder *zuyeten*

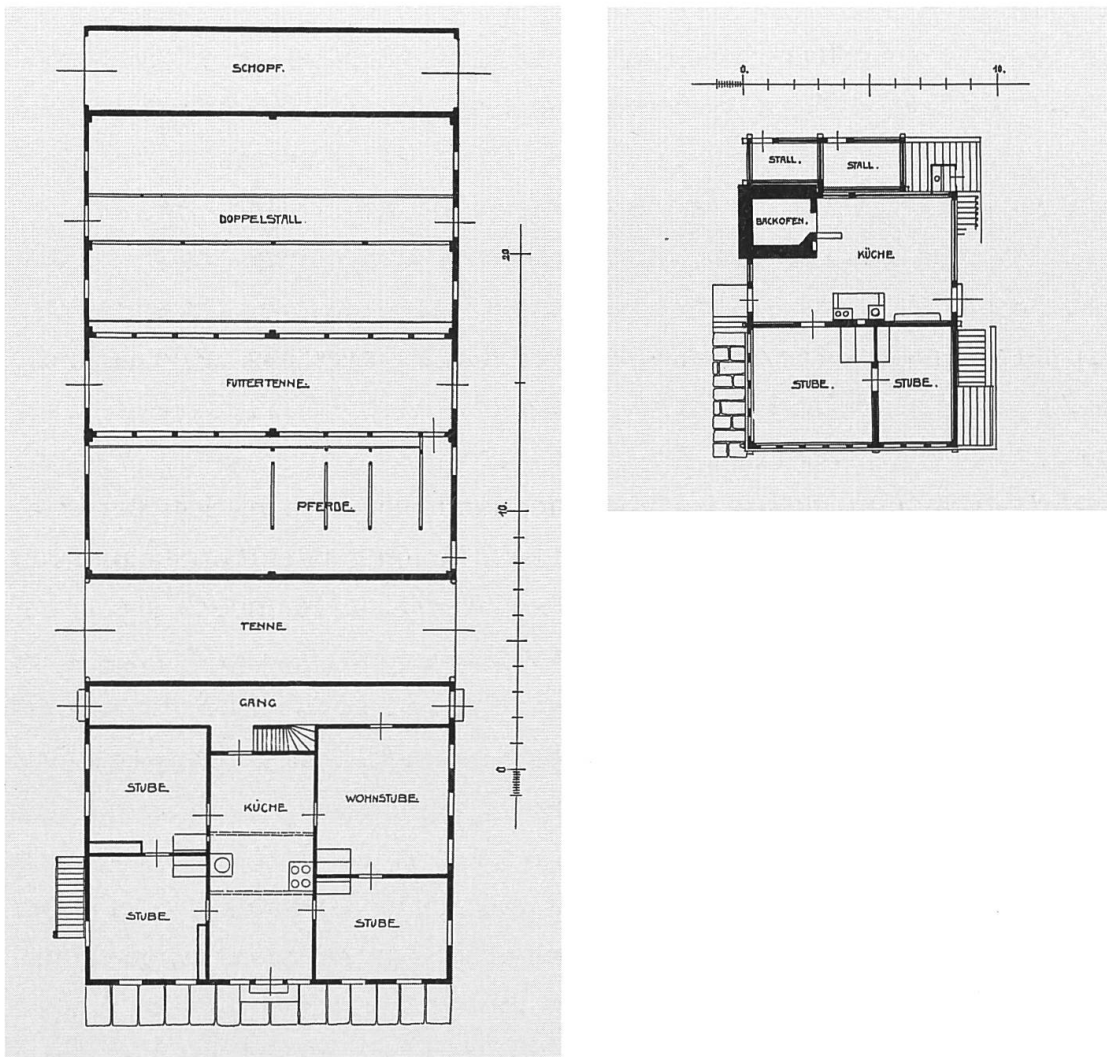


Abbildung 6: Bauern- und Schachenhaus im Vergleich, Hausbäckerei im Schachenhaus

böüm, die hüßli mit hüpschem boumgrät geziert. Dies alles, das haben diese Schreiber offensichtlich erkannt, war der Wildnis mit grossem Einsatz abgerungen.

Die einzelnen Schachensiedlungen erhielten entsprechend ihrer topografischen Ausgangslage, aber auch in der Übereinstimmung mit ihrem jeweiligen Hinterland ein recht unterschiedliches Aussehen. Einen eigenen Typus bildeten Siedlungen unterhalb der grossen Dörfer: Hier dominierten neben Schachenhäusern die dörflichen Gewerbebetriebe. Dies waren im Lützelflüher Farbschachen beispielsweise Färberei und Bleicherei oder in den Langnauer Dorfschachen Getreide-, Reib- und Pulvermühlen, Färberei, Bleicherei und Walkerei im unteren und Gerberei, Loh- und Ölmühle im oberen Schachen. Diese konzessionspflichtigen, kapitalintensiven Unternehmen waren nicht im Besitz von Schachenleuten, sondern von wohlhabenden Dorfbewohnern; sie lagen nicht an der Emme selbst, sondern zum Schutz vor Hochwassern an Emmenkanälen mitten im Schachen.



Abbildung 7: Schachenhäuser fern der Emme am Rand des Rüderswilschachens

Verbreitet war der Typus des Strassendorfs. Besonders eindrücklich ist das Beispiel des langgezogenen Mungnau- und Bomattschachens. Hier reihten sich am Weg von Langnau nach Zollbrück auf rund sechs Kilometern Länge *viele kleine häuser* wie Perlen an der Schnur auf, ohne Siedlungskern oder Siedlungsschwerpunkt. Auch Haufendörfer waren vertreten. Grünen zum Beispiel wurde bereits 1572 vom Urbarschreiber als *vorstatt* von Sumiswald apostrophiert.⁴⁰ Auch da lagen die Häuser längs von Wegen. Da sich diese aber zu einer Strassenkreuzung trafen, entstand so etwas wie ein Haufendorf rund um das Strassenkreuz. Ähnlich drängten sich die Häuser dorfkernartig um den Brückenkopf von Zollbrück. Die Amtssprache des 18. Jahrhunderts bezeichnete diese Siedlungen durchwegs als «Dörfer».

Verschiedene Schachensiedlungen standen damals ihren Pfarrdörfern an Zahl der Häuser nicht nach, ja übertrafen sie sogar. So brachten es Mungnau- und Bomattschachen zusammen auf 50 Wohnhäuser, ihre beiden Pfarrdörfer Lauwerswil und Rüderswil zusammen bloss auf 24, ein Resultat, das auf den ersten Blick erstaunt. Natürlich wird eine Siedlung nicht allein durch die Menge an Wohnhäusern charakterisiert, sondern ebenso sehr durch die Grösse und Qualität der Häuser und ihrer Nebengebäude und mehr noch durch Gebäude mit übergeordneter kommunaler oder zentralörtlicher Bedeutung. 1783 beschrieb das Regionenbuch die *vorstatt* Grünen als *dorf von 22 häusern* und das gleich oberhalb gelegene Sumiswald als *schönes pfarrdorf von 26 häusern*.⁴¹ Die rund 50 Jahre jüngeren Planaufnahmen beider Dörfer bringen den Unterschied der beiden Siedlungen optisch an den Tag: Das alte Pfarrdorf Sumiswald verfügte mit Kirche, Pfarrhaus und Schulhaus (*schul haus*), den beiden Tavernen (*undere wirtschafft*, *obere wirtschafft*) sowie der Schmiede (*schmitte*) über einen zentralörtlichen Kern, um den sich die bäuerlichen Hofstätten scharten je mit stattlichen Bauernhäusern – Wohnteil und Ökonomie unter einem Dach –, flankiert von Nebengebäuden wie Speichern, Ofen- und Holzhäusern und umgeben von Gemüse- und Baumgärten. Ungefähr die Hälfte der grossen Bauernhäuser war damals für mehr als eine Familie unterteilt und beherbergte auch Gewerbetreibende, Krämer und Handwerker.⁴²

Im Vergleich dazu drängten sich die bei gleichem Massstab deutlich kleineren Schachenhäuser von Grünen eng um das Strassenkreuz und an der Grünenbrücke; zugehörige Gemüse- und Baumgärten lagen hinten hinaus, waren in der Mehrzahl klein oder fehlten ganz. Gewerbebetriebe wie Nagelschmiede (*nagelschmitten*), Sägerei und Reibmühle (*saagj, reiby*) und die Mühle lagen mitten un-

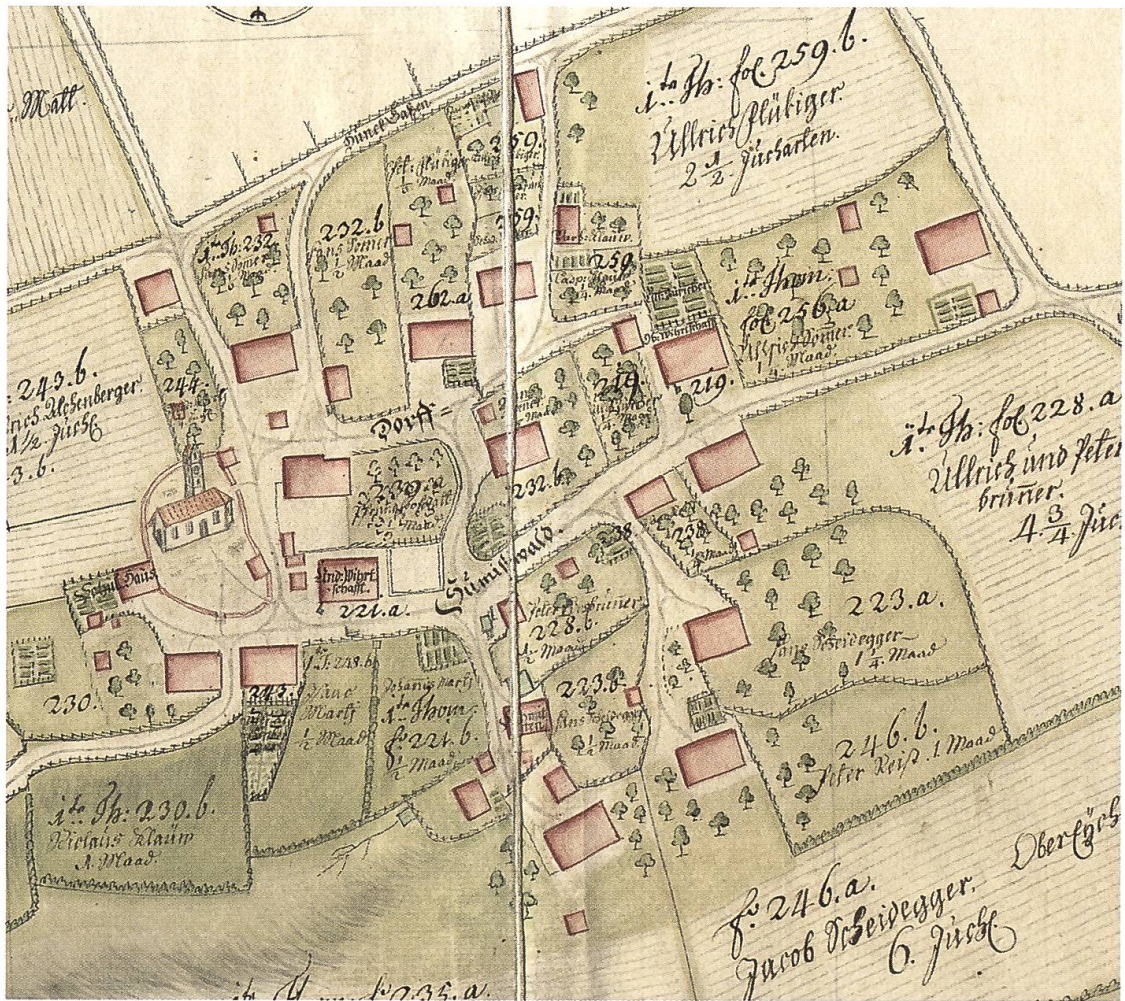


Abbildung 8a: Das «schöne Pfarrdorf» Sumiswald um 1737



Abbildung 8b: Die «Vorstadt» Grünen um 1737

ter Wohnhäusern an Kanälen, die durch die Siedlung liefen und noch heute laufen. Das war es denn auch, was den Vorstadtcharakter ausmachte – die dichte, enge Bauweise von Wohn- und Gewerbebauten entlang dem Strassennetz.⁴³ Was in Grünen im Vergleich zu den alten Taldörfern jedoch fehlte, war ein Dorfkern mit dörflicher Infrastruktur – es gab keine Kirche, keine Schule, kein Wirtshaus. Grünen verfügte somit rund 250 Jahre nach seiner Entstehung über keine eigene Dorfstruktur, sondern war voll von Sumiswald abhängig und ganz auf dieses ausgerichtet. Dies aber traf nicht nur auf Grünen zu, sondern auf die meisten Schachendörfer. Die paternalistische Obrigkeit erlaubte Wirtshäuser im Schachengebiet in keinem Fall und schaffte sie ab, wenn sie wild entstanden waren, so beispielsweise 1628 jenes im Wasen. Die alten Kirchgemeindestrukturen wurden von den Pfarrern kräftig verteidigt. Die einzige Helferei⁴⁴ zur Zeit des Ancien Régime, 1727 im Trubschachen eröffnet und ab 1735 mit angegliederter Schule, verdankte ihr Entstehen nicht der Schachensiedlung im Talgrund, sondern vielmehr den Bauernhöfen des Lauperswilviertels, die anerkanntermassen von ihrer Kirch- und Schulgemeinde Lauperswil weit entfernt lagen. Aus dem gleichen Grund der leichteren Erreichbarkeit für die Bauernhöfe erhielten auch Schüpbach (Kirchgemeinde Signau), Grünenmatt (Kirchgemeinde Lützelflüh) und der Wasen (Kirchgemeinde Sumiswald) die eigene Schule. Das Fehlen von Dorfstrukturen war daher ein Kennzeichen der Schachensiedlungen.

Die Schachenleute und ihr Leben im Schachen

1572 charakterisierte der Urbarschreiber der Herrschaft Sumiswald die Schachenleute als *arme gsellen, hanntwerkslüt und tagwoner, lanntkind und inzüglinge*. Damit waren die drei wichtigsten Merkmale genannt: die soziale Indikation Arme, die Berufszugehörigkeit Handwerker und Tagelöhner sowie die Herkunft Einheimische und Zugezogene.

Beginnen wir mit der Herkunft. Die ganz unterschiedlichen schriftlichen Quellen – Urbare, Handänderungsverträge, Kirchenbücher und vor allem Steuerverzeichnisse des 18. Jahrhunderts – zeigen klar auf, dass es sich bei den Schachenleuten nicht einfach um fremde Zuzüger, um sogenannte Hintersässen,⁴⁵ handelte, sondern teils grossmehrheitlich um im Schachen lebende Einheimische, um Gemeindebürger.⁴⁶

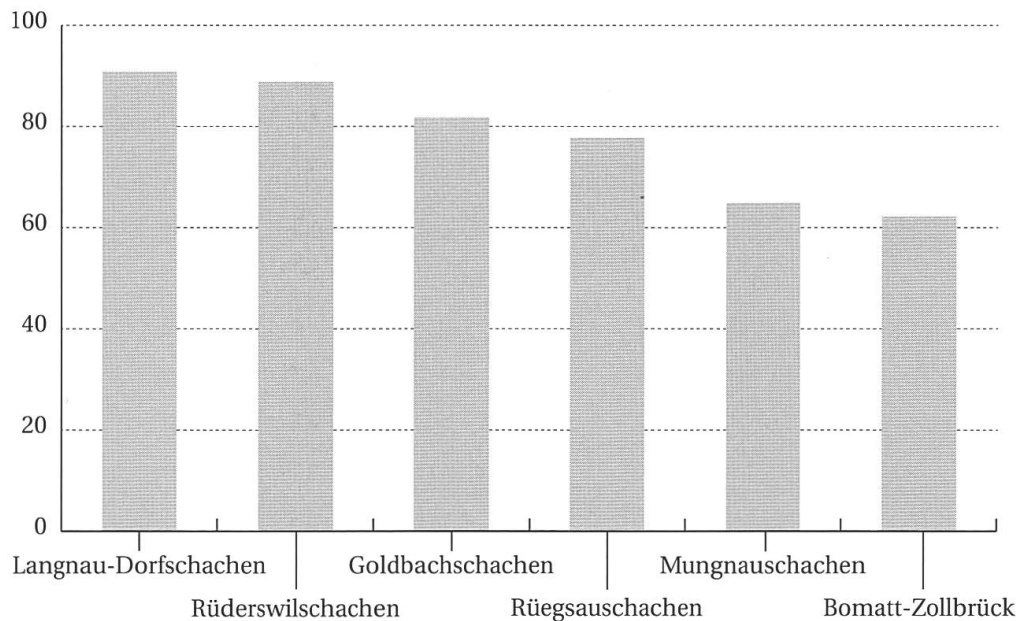


Abbildung 9: Der Bürgeranteil in Emmentaler Schachensiedlungen 1798 (in Prozent)

Diese Feststellung mag zunächst erstaunen, sie lässt sich aber erklären. In den Schachen zogen nur Unvermöglige, unter ihnen soziale Absteiger, einheimische Zahlungsunfähige – *wann eine haushaltung zu grund gerichtet ist und an andern orthen nicht mehr bestehen kan [...], die schlagen ihr wohnort in diesen schachen auf.*⁴⁷ Auch ausgekaufte Bauernsöhne mit zu kleinem Erbteil gehörten dazu, wie das Sumiswalder Urbar bereits 1572 sagt, die *lannt kind, von den patriotis erbo-ren, die nit ein eignenn oder zinsbaren hoff [...] behaltten oder uberkommen* [erben], *der mus sich in eim sölichen hütli oder hüsli lyden, wenn es im echt als gut werden mag.*⁴⁸ Zuziehende vermögliche Bauern erwarben sich natürlich eine Liegenschaft oben im Dorf oder einen der grossen Einzelhöfe, sie siedelten nicht unten im Schachen. Für zuziehende Unvermöglige aber war es nicht einfach, sich überhaupt irgendwo niederzulassen. Den Schachenbewohnern war es jedenfalls ausdrücklich verboten, ihre Häuser zugezogenen Fremden zu verkaufen. Schachenleute waren somit in der Mehrzahl Leute des eigenen Kirchspiels, sie waren *burger*. Wer aber einmal im Schachen wohnte, kam so schnell nicht wieder ins Dorf zurück. Dies entsprach den schlechten sozialen Aufstiegschancen dieser Bevölkerungsschicht.

Von ihrem ersten Auftreten an trugen die Schachenleute denn auch den Stempel der Armut, gleichviel, ob sie sich selbst kennzeichneten – *sigend sy arm lüth,*

*die nüdt haben*⁴⁹ – oder ob sie von andern als *arme gsellen* bezeichnet wurden. Indessen fand in der Bewertung der Schachenarmut zwischen 1570 und 1800 ein grundlegender Wandel statt. Noch um 1570 schien mit Armut kein Makel verbunden zu sein. Wohl stellte die Obrigkeit die Armut der Schachenleute fest, lobte aber gleichzeitig deren Fleiss und Unternehmungsgeist. Auch die Bauern waren bereit, den Neusiedlern im Schachen Bauland abzutreten. Doch bald nach 1570 begann sich die positive Einstellung gegenüber den Schachenbewohnern langsam ins Gegenteil zu verkehren. Die bauerliche Umwelt empfand das Anwachsen der Schachensiedlungen und der Schachenbevölkerung zunehmend als Bedrohung ihrer eigenen Existenz. Nachdem die Bauern der Taldörfer ihre dörflichen Allmenden aufgehoben hatten, beanspruchten sie die Schachen als Weidegründe für ihr Vieh. Mit scheelen Augen schauten sie auf ihre Grundherren und die Obrigkeit, die arme Leute gegen Zins im Schachen hausen liessen, denn damit schmolz das Weideland zusehends dahin.⁵⁰ Hundert Jahre später begann zudem die neue obrigkeitliche Armengesetzgebung eine Rolle zu spielen. Die «Bettelordnung» von 1676 verpflichtete die Kirchgemeinden nämlich, alle ihre Armen zu beheimaten und zu erhalten. Da diese über keine oder nur kleine Armenfonds verfügten, wurde die Bauernschaft mit Kostgängern und Armensteuern immer stärker belastet.⁵¹ Mit Misstrauen beobachteten die Bauern deshalb, wie nicht nur neue Schachenhäuser entstanden, sondern die alten für zwei und mehr Familien unterteilt wurden.⁵² Auf diese Weise nämlich konnten Hausbesitzer ihr Einkommen mit dem Mietzins der noch Ärmeren aufbessern; damit hätte sich aber nach Aussage der Rüderswiler Hofbauern mit der Zeit in den Schachen *allerley bättel- und lumpeng'sind, so die ynwoner daselbstent [...] yngelaßen, sich yngeschleickt*.⁵³ Damit erklärt sich nun auch die steigende Einwohnerzahl der Schachen während des 17. und 18. Jahrhunderts trotz des teilweise stagnierenden Hausbaus: In den Siedlungen fand eine «Verdichtung» der Bausubstanz durch Unterteilung der Häuser im Innern statt. Dies war eine allgemeine Zeiterscheinung ab dem 17. und bis ins 19. Jahrhundert – man sparte Bauland und Baustoffe. Pfarrer David Ris bezeichnete um 1770 die Schachen als *aufenthalt armer leuthen, welche mehrentheils auf ihren kleinen besitzungen das meiste noch schuldig sint und desswegen noch ärmere, die keine eigne wohnung haben und von allmosen leben, als hausleuthe annehmnen, damit sie ihre schuldigen zinsen entrichten können. Dahar viele schachenhäuser mit zwey, drey und mehreren haushaltungen und die elendesten winkel mit einwohnern besetzt sint [...]*⁵⁴

Dennoch gab es in der Entwicklung der Schachendörfer eine Eigenheit, die anderswo in dem Ausmass nicht festzustellen war. Als man 1783 in Langnau jene Wohnhäuser im oberen und unteren Dorfschachen verzeichnete, in denen Armengeössige und Bettler eingemietet waren, ergab die Zählung, dass in 21 Häusern 55 mehrteils unterstützte Familien lebten.⁵⁵ Der damaligen Zeit waren zwar hohe Anteile an Unterstützten nicht unbekannt, doch in diesem Fall machten die 21 Häuser mit Armen und Armengeössigen den Grossteil der Schachensiedlung aus. Ihre Bewohner fielen alle dem Dorf beschwerlich, kommentierte der Zeitgenosse und nahm von seinem Urteil nur die Gewerbetreibenden wie Müller, Pulvermacher, Färber und Gerber aus. Es war eine Ballung an Armen, wie sie oben im Pfarrdorf undenkbar war.

Ein weiterer Vergleichspunkt sind die damaligen Bewohnerzahlen pro Haus. Diese lagen im 18. und 19. Jahrhundert überall hoch, in den Schachensiedlungen zwischen 1750 und 1800 bei durchschnittlich rund acht bis zehn Leuten pro Wohnhaus. In den Pfarrdörfern konnten sie tiefer liegen wie etwa im ausgeprägt bäuerlichen Rüegsau-Dorfviertel mit rund fünf oder vergleichbar hoch wie im bäuerlich-gewerblichen Sumiswald mit rund zehn Bewohnern pro Haus. Diese Bewohnerdichten verteilten sich indessen auf sehr ungleich grosse Häuser – im Dorf auf stattliche Bauernhäuser und im Schachen auf kleine Schachenhäuser; hier mussten die Wohnverhältnisse auf die Zeitgenossen alarmierend gewirkt haben.⁵⁶ In bäuerlich-heimindustriellen Dörfern des Kornbaugebiets wie etwa Eriswil lag die Bewohnerdichte pro Haus in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt sogar noch höher. Doch auch da waren es grosse ehemalige Bauernhäuser, auf die sich die durchschnittlich 14 Personen verteilten.

Gewiss war Armut zu dieser Zeit allgemein verbreitet, doch in den Schachen trat sie massiert, konzentriert, fast unvermischt auf. Es gab im Schachen zwar auch soziale Unterschiede, aber sie waren klein. Mit den Armensteuerlisten des 18. Jahrhunderts – den auf dem Liegenschafts- und Wertschriftenvermögen basierenden Steuerveranlagungen⁵⁷ – lässt sich Armut erstmals in Zahlen fassen. Massierte Armut in den Schachen hiess im Fall des Goldbachschachens (heute Unterlützelflüh oder Lützelflüh-Unterdorf), dass 1783/84 sämtliche Schachenbewohner, also 100 Prozent der Steuerzahler plus die nicht erfassten Ärmsten ohne jeglichen Besitz, zur Unterschicht gehörten; im gegenüberliegenden Rüegsausachen war der Anteil etwas geringer, nämlich 93 Prozent der Steuerzahler plus die unbekannte Zahl an ganz Armen. Obschon die beiden Kirchspiele Lützelflüh und Rüegsau auch noch andere arme Schachen- und Taunersiedlungen umfassten,

Schachensiedlungen	Häuserzahl	Einwohner	Bewohner pro Haus
Langnau, oberer/ unterer Dorfschachen (1763)	27	276	10,2
Wasen	40	371	9,3
Grünenmatt	18	164	9,1
Goldbachschachen	19	160	8,4
Rüegsauschachen	34	270	7,9
Grünen	20	153	7,7
Dörfer zum Vergleich:			
Eriswil im Oberaargau	107	1500	14,0
Sumiswald-Dorfviertel	31	302	9,7
Rüegsau-Dorfviertel	41	215	5,2

Tabelle 1: Bewohner pro Haus in Emmentaler Schachensiedlungen im Vergleich mit Dörfern 1763/1798

betrug damals der durchschnittliche Unterschichtenanteil des Kirchspiels doch deutlich weniger, nämlich 71 Prozent in Lützelflüh und 69 Prozent in Rüegsau. Das etwas bessere Abschneiden des Rüegsauschachens ging übrigens auf das Konto einiger weniger bessergestellten Gewerbetreibenden, vor allem des Gerbers. Aus demselben Grund hoben sich in der Überlieferung der Steuerlisten all jene Schachensiedlungen mit grösseren Gewerbebetrieben von der trostlosen Armut der übrigen Schachendörfer ab; dies traf auf die beiden Langnauer Dorfschachen, den Lützelflüher Farbschachen sowie etwas weniger auf die Siedlungen Wasen, Grünen und Grünenmatt zu.⁵⁸ Die Gewerbetreibenden selbst waren Leute aus den Dörfern. Die Dorfbewohner selbst unterschieden klar zwischen diesen mehrheitlich wohl situierten Müllern, Pulvermachern, Gerbern, Bleichern und Färbern und den eigentlichen Schachenbewohnern, die alle dem Dorf als beschwerlich galten.⁵⁹

Der für die Zeitgenossen überwältigende Eindruck von allgegenwärtiger Armut, der sich etwa im Ausspruch *in diesen schachen hat das elend und die armuth der menschen ihr heimat* spiegelt, und das Elend der Menschen rief in der Zeit der Aufklärung die Philanthropen der stadtbernischen Oberschicht auf den Plan. Zu Beginn des 18. Jahrhunderts setzte sich Landvogt Samuel Mutach in Sumiswald

für Wochenmärkte im Dorf Sumiswald ein, nicht zuletzt im Blick auf die bessere Lebensmittelversorgung der Armen, zumal es – nach Mutachs Ansicht – *eine weit grössere anzahl arme in den schächen hat als in keiner andern [bernischen] landschaft*.⁶⁰

In den 1770er-/1780er-Jahren versuchten zwei Männer durch ihre Schriften auf eine Verbesserung des Loses der vielen Armen im Emmental hinzuwirken, nämlich Pfarrer David Ris im Pfarrhaus Trachselwald und Landvogt Gottlieb Friedrich Ith auf Schloss Trachselwald. Pfarrer Ris verfasste um 1770 eine «Topographische und oeconomische Beschreibung des Emmentals», eine Darstellung von Landschaft, Besiedlung und Wirtschaft, in der er sich eingehend mit den Schachenleuten auseinandersetzte und Vorschläge zur Armutsbekämpfung in Schachendörfern machte. Landvogt Ith entwarf 1783 das Projekt eines Arbeitshauses für Arme der Region mit Sitz in Langnau; auch er befasste sich mit den Schachenleuten. Beider Schriften richteten sich, entsprechend damaliger Praxis, nicht an die Öffentlichkeit, sondern an den Rat in Bern und die stadtbernische Oberschicht.⁶¹

In ihrer Beurteilung der Schachenleute und des Phänomens der Schachendörfer blieben Ris und Ith der herrschenden Ansicht ihrer Umwelt und ihrer Zeit verhaftet; ihre Vorschläge zur Lösung des Armenproblems trugen den Stempel ihrer Zeit. Der Wert dieser Auseinandersetzung für den heutigen Leser liegt deshalb in erster Linie in der Beschreibung der Schachenleute und des Schachendaseins vor 1800. Beide entwarfen von den Schachenleuten übereinstimmend ein Bild, das Armut und Müssiggang, geistige und körperliche Verkommenheit koppelte. «Arm» und «liederlich» waren bei Ris zum Begriffspaar geworden. *Ein schwächer seyn, wie man zu reden pflegt, – so Pfarrer Ris – bezeichnet in angenommenem sinn einen armen und bedürftigen menschen, aber auch vielfaltig einen liederlichen, einen müssiggänger, einen verdorbenen menschen*. Die Zeitgenossen sahen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Armut, mangelhafter Ernährung der Kinder und dem im Schachen besonders verbreiteten Siechtum. *So sihet mann, so Pfarrer Ris, an disen orthen sehr viele krüppel und gebrechliche menschen, taube, stumme, mit gichtern und brüchen behaftete; und ist die vermuthung nicht ohngegründet, dass das wasser, das sie trinken, viel beytrage, dass die kröpfe an ihnen so häufig gewahret werden*. Landvogt Ith notierte: *Die [Schachen] aber stellen das wahre bild der armuth und des elendes vor: Krumme, lahme, blinde, gehörlose, mit leibsschäden, kröpfen und anderen gebrechen [...]* Ris und Ith teilten mit ihren Zeitgenossen die Ansicht, dass gerade diese Massierung von Armen in den Scha-

chendörfern, das *haufensweis [wohnen] in einem hause zu 3 bis 4 und mehr familien [...]* eine Besserung der Verhältnisse verhindere. *Eben diss beysammenwohnen der armen, die vermischung und ohnentbehrliche umgang mit liederlichen und müssiggängern wirt die fortdaurende ursache seyn, dass die meisten schachenbewohner sich durch den bettel nähren und ihre kinder zu keiner landarbeit gehalten werden, sondern das müessige bettelleben von eltern auf kinder fortgepflanzt wirt.* Ris und Ith sahen beide im sozusagen vererbten Hang zu Müssiggang und im inzwischen institutionalisierten Betteln den Grund des Übels, dem sie mit Schul- und Berufsausbildung und generellem Zwang zur Arbeit beikommen wollten.⁶² Wenn Pfarrer Ris schrieb, dass die Schachenleute eine *sehr grosse beschwerde der kirchgemeinden, ja des gantzen landes* wären, dann sprach er damit dem Landmann aus dem Herzen, und ganz gleich meinten damals alle Dorfbewohner, dass daran vor allem *das nahe beysammenwohnen derselben* schuld sei.

Diese Werturteile, wonach die Schachendörfer recht eigentlich Brutstätten von Armut, Krankheit und Verworfenheit wären, hielten sich weit ins 19., ja eigentlich bis ins 20. Jahrhundert hinein. Literarisch fanden sie ihren Niederschlag in Gott-helfs Schilderung des Trinkerelends,⁶³ und sie hallen in Emanuel Friedlis «Bärndütsch, Band Lützelflüh» bei der Erklärung des Begriffs «Schächler» 1905 noch nach: «Die Schächler ihrerseits regten sich wie Schnecken im Sammelfaß; auf ihre winzigen Gütchen eingeeengt, luden ihrer viele durch liederliche Wirtschaft und Lebenshaltung das Omen auf sich, das seither den Namen «Schächler» belastet hat.»⁶⁴

Die verbreitete Armut in den Schachendörfern lässt sich statistisch belegen. Was hatte es nun aber mit der von Zeitgenossen angeprangerten moralischen und mentalen Minderwertigkeit der Schachenleute, was mit deren Hang zu Müssiggang und Betteln auf sich? Dies führt zur Frage, womit die Schachenleute ihren Unterhalt verdienten. Der Sumiswalder Urbarschreiber von 1572 bezeichnete sie als Handwerker und Tagelöhner. Handwerker waren somit von Anfang an vertreten. Mit ihrer Präsenz gaben sie dem Dörfchen Grünen das Gehebe einer Vorstadt von Sumiswald. Nun aber war das Landhandwerk erst seit wenigen Jahrzehnten zu einer selbstständigen Berufsgattung neben der dominierenden Landwirtschaft aufgestiegen; noch hatte es ausgesprochen innovativen Charakter, und offensichtlich verbreitete es sich in den Schachensiedlungen rasch. Die eher zufälligen Berufsangaben in den Urbaren um 1570 weisen auf das damals übliche Angebot an Handwerkern hin, vor allem auf Schuhmacher, Schneider und Sattler. Dagegen gehörten Gewerbetreibende wie Müller, Säger, Färber, Bleicher und Gerber nicht zu den Schachenleuten; ihre vom Wasser abhängigen Konzessionsbetriebe waren

zumindest teilweise älter als die Schachenbesiedlung.⁶⁵ Die Vielfalt an Berufen von Schachenleuten nahm ab dem 17. Jahrhundert deutlich zu. Dies war das Resultat der expandierenden Wirtschaft und der steigenden Nachfrage nach Arbeitskräften anfänglich in Berufen des Bauhandwerks wie Zimmerleuten, Schreibern, Seilern, Schlossern, Schleifern, Nagelschmieden, Maurern und Kalkbrennern. Aber auch Inhaber von Kleingewerben der Nahrungsmittelbranche wie Hausbäcker, Flachsöl- und Muskornmüller, die sich auf die Bedürfnisse von Familien ohne genügende Selbstversorgung, vor allem der Schachenleute selbst, ausrichteten, erlebten eine Konjunktur. Dazu gehörten auch die von der Obrigkeit bekämpften Obstbrenner. Unter den eher zufälligen Berufsbezeichnungen in den Urbaren und Handänderungsverträgen figurieren auch Krämer, Korber, Hafner, Kessler, Rechenmacher, ferner Strumpfstricker (*lismar*) und Weber. Im 18. Jahrhundert kamen neue Spezialisten auf wie Uhrmacher, Buchbinder und Glasschleifer.

Viele dieser Handwerke und Gewerbe hinterliessen im Hausbau keinerlei Spuren. Die meisten Handwerker dürften keine Werkstätte gehabt haben; sie waren Störhandwerker und arbeiteten, ob als Schuhmacher, Schneider, Weber, Schreiner, Sattler oder Metzger, gänzlich oder grösstenteils bei ihren Kunden im Dorf und auf den Einzelhöfen und fertigten teils aus mitgebrachten Rohstoffen, teils aus dem Material ihrer Kunden das Gewünschte an. Das Wandern der Störhandwerker und Hausierer (Wanderkrämer) von Hof zu Hof war keine Spezialität der Schachenleute, sondern die damals übliche Form der Handwerks- und Gewerbeversorgung im Streusiedelgebiet.⁶⁶

Werkstätten im Schachendorf beschränkten sich in der Regel auf bestimmte Berufe, vor allem auf jene, die von Feuer und Wasserkraft abhingen. Hierzu zählten die in Grünen und im Mungnau-Bomattschachen verbreiteten Nagler und Nepper.⁶⁷ Obschon von den konzessionierten Schmieden bekämpft, gab es aber auch wandernde «Feuerarbeiter», die auf improvisierten Essen der Hofbauern Pflugscharen und anderes Geräte flickten. Hausbäcker (*pfister*) mit Backöfen, die sie in ihren Küchen installierten (siehe oben Abbildung 6), hausierte mit ihren Broten und Lebkuchen in den Dörfern und auf den Höfen; offenbar war im 18. Jahrhundert die Zunahme der *becker*-, *lebkuchen*- und *brenntshäuslein* besonders gross.⁶⁸ Verbreitet waren auch die mit Wasserkraft arbeitenden Schleifer und die kleinen Stampfmühlen zum Schroten von Getreide.⁶⁹ Mit ihrem nach aussen ausklappbaren Fensterladen wurden die Wohnstuben der Kleinkrämer zu Kramläden. Weber schlugen ihre Webstühle in Schuppen und – entsprechend dem schlechten Baugrund der Schachen – selten auch in Kellerräumen auf.



Abbildung 10: Schachenhaus mit ehemaligem Webkeller in der Hüselmatt
am Weg von Langnau in den Munгнаuschachen
Eingangstür zum ehemaligen Webkeller (Bildmitte)
Fenster links davon mit Läden verschlossen

Werkstattbetriebe stimmten in ihrer kleinen Dimension und ihrer Ärmlichkeit überein. Nur das Naglerhandwerk, das offenbar auf den Export von Nägeln über die Region hinaus bis ins Luzernbiet arbeitete, scheint so etwas wie Manufakturbetriebe gekannt zu haben: Im Mungnau- und Bomattschachen arbeitete je eine Nagelschmiede mit acht beziehungsweise sechs Nagelstöcken, in Kalchmatt (Lauperswil) waren es zwei Schmieden mit je drei Stöcken.⁷⁰

Unter den Störhandwerkern dürfte es gute und weniger begabte Berufsleute gegeben haben, solche, deren hochqualifizierte Arbeit weitherum gefragt war, und andere, die vor allem Flickarbeit erledigten. Aus der grossen Zahl an Handwerkern der Schachendörfer sind einige wenige durch ihre Werke über ihre Zeit hinaus bekannt geblieben; zu ihnen zählen zwei Zimmermeister, nämlich Hans Gottier aus dem Rüderswilschachen, der unter anderem das «Krämerhaus» in Rüderswil konzipiert und gebaut hat,⁷¹ und Peter Maurhofer aus dem Langnauer Ilfisschachen, dem die Gemeinde Langnau 1670 die Niederlassungsgebühr erliess, weil er der Gemeinde mit dem Bau der Ilfisbrücke und seinem grossen Einsatz beim Kirchenbau gute Dienste erwiesen hätte.⁷²

Zwar ist die Vielfalt der Handwerke bekannt, doch nur für gewisse Berufsarten sind auch ausnahmsweise die Anzahl Betriebe oder Handwerker pro Siedlung oder Gegend überliefert.⁷³ Desgleichen wissen wir, dass viele Schachenleute ihr Brot als Tagelöhner auf den Bauernhöfen in der Umgebung verdienten, in der warmen Jahreszeit als Feld- und Ernte-, im Winter als Waldarbeiter. Aber erst die in der Helvetik angelegten Verzeichnisse der huldigungspflichtigen Mannschaft machen eine statistische Erfassung von Berufsgattungen möglich.⁷⁴ Die 1798 aufgerufenen Männer waren aufgerufen, ausser ihrem Alter auch ihren Beruf anzugeben. Die Angaben belegen, dass Tagelöhnerie und Störhandwerke, einschliesslich Kleingewerbe, die Berufsstruktur der Schachen dominierten. Sie zeigen aber auch auf, wie unterschiedlich der Anteil des einen oder andern Erwerbszweiges je nach Schachen sein konnte.⁷⁵

Offensichtlich beeinflusste das unmittelbare Hinterland die Berufsstruktur der Schachensiedlungen entscheidend. Zwei Beispiele: Nicht von ungefähr hatten der obere und der untere Langnauer Dorfschachen, gleich unterhalb des Markorts Langnau gelegen, den höchsten Anteil an Handwerkern und Gewerbetreibenden, denn Störhandwerker aus dem Schachen fanden oben im Dorf immer wieder lohnende Aufträge. Ähnlich gut gelegen war der lange Mungnau-Bomattschachen für Tagelöhner, die auf den Höfen des angrenzenden Hügelgebiets zur saisonal wechselnden Arbeit erwartet wurden. Zwischen Schachensied-

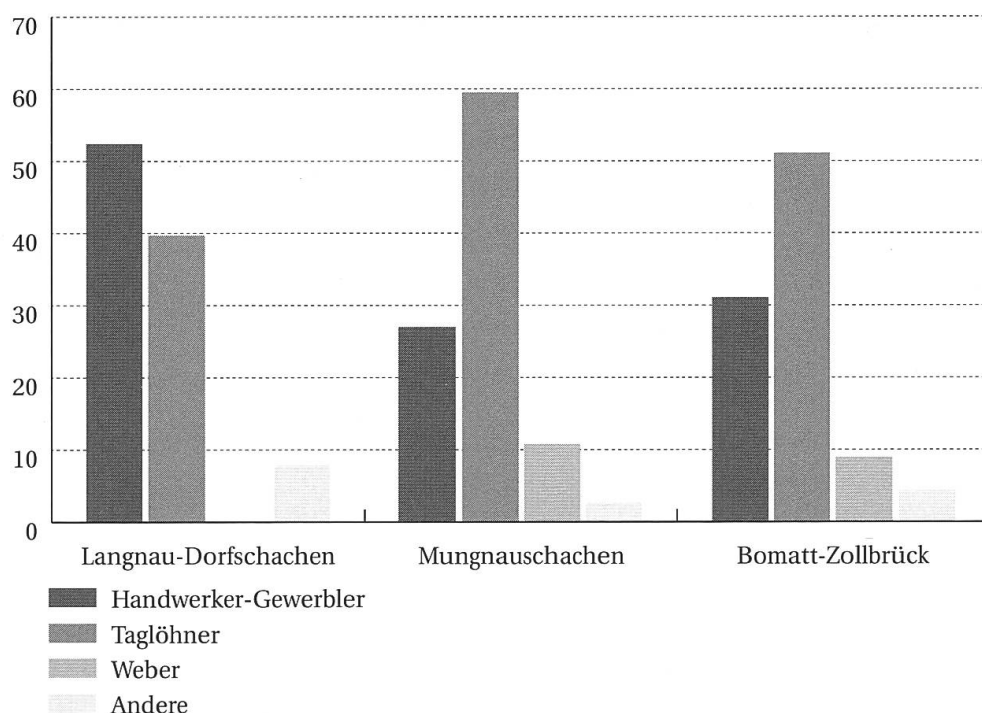


Abbildung 11: Berufsstruktur in Schachendörfern 1798 (in Prozent)

lungen, Dörfern und Höfen war dieser Austausch von Arbeitskraft und Erwerbsangebot seit Langem eingespielt. Die wechselseitige wirtschaftliche Abhängigkeit, das Aufeinander-angewiesen-Sein von reichen Bauern oben auf den Höfen und armen Tagelöhnern beziehungsweise Handwerkern unten im Schachen beschrieb Gotthelf aus genauer Kenntnis; die vielen Formen von Abhängigkeit galten auch vor 1800.⁷⁶

Wo aber waren all die Heimarbeiter der Emmentaler Leinwandindustrie, von der die Berichterstatter des 18. Jahrhunderts rühmten, dass sie den Armen Verdienst und Nahrung verschaffe? Das konnte doch kaum der kleine Weberanteil von 9 Prozent im Bomatt- oder 11 Prozent im Mungnau-Schachen sein? Offensichtlich hat man die Heimweber unter anderer Berufsbezeichnung zu suchen. Der Schlüssel zum Verständnis liegt darin, dass die vielen Schachenleute, die sich nicht ausdrücklich als Handwerker, als Schneider, Schuhmacher, Maurer, Nagler usw., sondern als «Tagelöhner» bezeichneten, eigentlich Gelegenheitsarbeiter auf verschiedenen Gebieten waren oder, wie dies 1764 Pfarrer David Ris negativ formulierte: Tagelöhner seien Leute, *die zu keiner arbeit lust haben*.⁷⁷ Am vertrautesten war den meisten ohnehin die landwirtschaftliche Arbeit. Nun war diese Erwerbsmöglichkeit jedoch saisonal beschränkt und brachte zudem wenig

ein.⁷⁸ Also mussten die Tagelöhner in den beschäftigungslosen Zeiten auf irgendeinen Zusatzerwerb aus sein, sei es Stümpelhandwerk (nichtprofessionelles Handwerk) oder eben Heimarbeit. Pfarrberichte der Enquête von 1764 bezeugen für Männer das Weben und Spinnen. Wer sich bei der Befragung als «Weber» bezeichnete, war Berufsweber, also gelernter Handwerker. Der grosse Rest, der sich als «Tagelöhner» bezeichnete oder gar keinen Beruf angab, war Gelegenheitsweber, wenn die geläufigere Landarbeit fehlte, und zwar ohne Berufsausbildung und mit beschränkter Übung. Genau diese Gelegenheitsweber meinte der Huttwiler Pfarrer, wenn er über die *pfuscher* herzog, die *darauf los weben und elende tücher machen*.⁷⁹ Heimarbeit in den Schachen war somit ausschliesslich Zusatzverdienst und deshalb statistisch nicht erfassbar. Ohnehin waren in den statistisch relevanten Listen stets nur die Männer aufgezeichnet, wobei die Pfarrberichte von 1764 ahnen lassen, dass im Sektor Heimindustrie Frauenarbeit bedeutender war: Frauen woben oder spannen und besorgten daneben auch den Flachsanzbau, von dem die Hausindustrie abhing. In diesem Sinn ist der Ausspruch des Landvogts Samuel Mutach zu werten, dass das Emmental verarmen müsste, *wan nicht der schöne gespünst- und leinwaad gwärb [...] den armen nicht verdienst und nahrung schaffen würde*.⁸⁰

Die Mischerwerbsstruktur mit landwirtschaftlicher Tagelöhnerei, textiler Heimarbeit, Stümpel- oder gelerntem Handwerk ist aus weiten Teilen der heimarbeitenden Schweiz überliefert.⁸¹ In der Gunst der Emmentaler Schachenleute stand Tagelöhnerei stets vor Spinnen und Weben, teils auch vor der Ausübung eines Handwerks. Man griff zur Heimarbeit nur, wenn andere Arbeit fehlte, wobei der Anteil der jeweiligen Beschäftigung von der Gelegenheit diktiert war. Aus diesem Grund veränderten im Unterschied zur Ostschweiz⁸² Heimarbeit, Handwerk und Kleingewerbe den Hausbau weit weniger: Die Schachenhäuser waren und blieben wie die Taunerhäuser Emmentaler Bauernhäuser im Kleinformat. Die starke numerische Vertretung von Tagelöhnern und Störhandwerkern in den Schachen hatte gleichwohl ihre Auswirkung: Schachendörfer waren – den heutigen Agglomerationssiedlungen nicht unähnlich – tagsüber von den erwerbsfähigen Männern und Frauen weitgehend verlassen; diese pendelten zur Arbeit auf die Höfe und in die Dörfer und benützten ihr Schachenhaus zumindest zeitweise bloss als Schlafstätte.⁸³

Noch ist aber die Frage nach der von den Zeitgenossen angeprangerten moralischen und mentalen Minderwertigkeit der Schachenleute und deren Hang zu Müssiggang und Betteln zu beantworten. Im 18. Jahrhundert waren die Löhne in

allen Sektoren bekanntermassen gedrückt: Handwerksarbeit war generell schlecht bezahlt.⁸⁴ Selbst hochqualifizierte Handwerksmeister, die weitherum Aufträge erhielten und dank ihrer Werke bis in unsere Zeit hinein bekannt blieben, wie die Zimmermeister Hans Gottier und Peter Maurhofer, konnten sich höchstens im Vergleich zu ihren ärmeren Schachennachbarn bescheidenen Wohlstand schaffen. Erschwerend kam hinzu, dass Handwerker und Tagelöhner von den Hofbauern traditionell teilweise in Naturalien entlohnt wurden,⁸⁵ was wiederum der schlechtbezahlten Heimspinnerei und -weberei doch immer wieder Zulauf brachte, weil aus dieser Tätigkeit zumindest Bargeld floss. Alles in allem war Schachendasein ein Leben von der Hand in den Mund; es war das damals überall bekannte Los der Unterschichten – Schachenarmut war strukturbedingt. Welche wichtige Rolle zum Überleben hierbei das auch noch so kleine Schachenhäusli oder der Hausanteil sowie die Versorgung aus Garten und Pflanzland (Bünste) spielten, hielt Gotthelf in «Käthi die Grossmutter» noch für das 19. Jahrhundert fest. Weil ein Rückhalt darüber hinaus jedoch weitgehend fehlte, wirkte sich zeitweilige Arbeitslosigkeit beziehungsweise saisonaler Arbeitsausfall, Krankheit und Unfall, überhaupt jede Form von Krise, ganz unmittelbar auf das Fortkommen der Menschen aus; Not konnte so unvermittelt ausbrechen und nicht selten auch Hunger. Deshalb gehörten in den periodischen Notlagen zeitweiliges Betteln und die Armenunterstützung fast zwangsläufig zur notwendigen Überlebensstrategie. Dies galt wiederum für die arme Bevölkerung generell, unabhängig davon, ob jemand oben im Dorf oder unten im Schachen wohnte. Nur fehlte in den Schachendörfern im Unterschied zu den Dörfern und zum Einzelhofgebiet eine soziale Durchmischung. Daher mussten die zeitweise vielen Bettler und Arbeitslosen aus den Schachen den Zeitgenossen doppelt auffallen. Und weil sie dem Dorf und den Höfen «beschwerlich» fielen, konnte der «Arbeitslose» im Werturteil schnell zum «Arbeitsscheuen» werden.

Dank der Eisenbahn schaffen die Schachendörfer den Anschluss an die Industrialisierung

Fassen wir zusammen: Die Schachen waren noch im 16. Jahrhundert Wildnis; sie vermochten nur arme Siedler anzuziehen und blieben auch fernerhin Orte für Arme, für soziale Absteiger – mehrheitlich Angehörige des eigenen Kirchspiels. Zu

Beginn hatte die Siedlungstätigkeit und auch die berufliche Ausrichtung auf das Landhandwerk innovativen Charakter. Indessen blieben die Siedlungen im 17. und 18. Jahrhundert trotz Zunahme an Häusern und Bewohnern ohne dörfliche Infrastruktur blosse Annexe ihrer Pfarrdörfer. Auch die Schachenleute verharrten grösstenteils in den alten Beschäftigungsmustern mit Taglöhnerei und Störhandwerk und machten den Wandel zum neuen Erwerbsangebot – der Heimarbeit – nur bedingt mit. Die Zeit nach 1800 brachte für die Schachensiedlungen keinerlei Änderung; sie blieben Armenbezirke wie zuvor. Vor diesem Hintergrund von Schachenarmut führte Gotthelf seinen Kampf gegen das Branntweinlaster. Der Historiker Albert Jahn erwähnte 1857 bei der Beschreibung des Rüegsausachsens zwar die Armut seiner Bewohner, wies aber auch auf «einige Industrie von Kammachern, Messer- und Hohlbohrerschmieden, deren Fabrikate weithin verführt werden».⁸⁶ Im Urteil des Eggiwiler Pfarrers Jakob Imobersteg galten 1876 die «Schachendörflein» immer noch als «Sammelpunkte der besitzlosen Klasse, Plätze, wo die Armut erblich wohnt, der Ort des Weinens und des Klagens, aber auch des Lachens und der Lust, die Heimat derer, auf welche die habliche Bauersame mit Blicken der Geringschätzung hinschaut [...]».⁸⁷ Und noch 1905 nannte der Berndeutschforscher Emanuel Friedli die «Schachehüttli mit zerbrochenen Scheiben in den kleinen trüben Fenstern Zeugen der tiefsten Armut und Verkommenheit».⁸⁸

Angesichts der heute prosperierenden Industrie-, Gewerbe- und Wohnsiedlungen in den Schachen müssen diese und ähnliche Beschreibungen des damaligen Schachendaseins jedem, der die rasante Entwicklung der Schachen im 20. Jahrhundert und vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg nicht kennt, unglaublich vorkommen. Beispielhaft sei deshalb die Entwicklung des Rüegsausachsens zitiert: Nach 1950 hatte sich diese frühere Armensiedlung rasch zum Schwerpunkt der ausgedehnten Gemeinde Rüegsau entwickelt, und zwar hinsichtlich der Bevölkerungszahl, des Arbeitsplatzangebotes und des Steueraufkommens,⁸⁹ während die vordem stolzen bäuerlichen Gemeindeteile Rüegsau und Rüegsbach mit ihren Hofbetrieben, die zum kommunalen Steuereinkommen wenig beitragen und dank des modernen Maschinenparks immer weniger Personal beschäftigen, an Bevölkerung stark einbüssten. Nachdem die Gemeinde 1985 ihre Verwaltung vom Dorf hinunter in den Schachen in ein grosszügiges Verwaltungszentrum verlegt hatte, nur wenig entfernt von den Neubauten des Alters- und Pflegezentrums, des Kirchgemeindehauses und der Hauptpost, übernahm der ehemals verachtete Schachen die Funktion als Gemeindezentrum. Zum mo-

dernen Gewerbe- und Industriequartier entwickelte sich auch der einst noch armseligere Goldbachschachen, vor 1905 umbenannt in «Lützelflüh-Unterdorf». An den alten Namen Goldbachschachen dürften sich mit der Zeit nicht einmal mehr Einheimische erinnern – in diesem Fall eine Art von Vergangenheitsbewältigung.

Die ganze Entwicklung aber ist das Ergebnis der Verkehrserschliessung und der Emmenkorrektur. 1864 führte die erste Eisenbahn mit der Linie Bern–Langnau ins Emmental. Sie und alle folgenden Linien wurden aus bautechnischen Gründen im flachen Schachengelände angelegt, nämlich 1875 die Weiterführung der Linie von Langnau über Trubschachen und das Entlebuch nach Luzern, 1881 die Langnau–Burgdorf-, 1899 die Burgdorf–Thun-, 1908 die Ramsei–Huttwil- und 1915 die Sumiswald–Wasen-Bahn. Damit kamen die Bahnstationen überall nicht in die alten Pfarrdörfer, sondern unten in die Schachen zu liegen. Ebenfalls im Schachen verliefen die etwas später neuangelegten Durchgangsstrassen. Der Bahnbau machte Flussverbauungen nötig. Diese wiederum lösten ab 1884 die umfassende Korrektur der Emme durch Bund und Kanton aus, dank der die Schachengemeinden seit den 1910er-/1920er-Jahren von der schweren Last der Emmenverbauung im Gemeinwerk befreit wurden. Und so geschah es, dass all jenen Schachendörfern, die mit eigener Station an eine der Eisenbahnen zu liegen kamen, mit einem Sprung auf den fahrenden Zug der Anschluss an die Industrialisierung buchstäblich in letzter Minute gelang.

Von den Bahnstationen aus erhielt die Siedlungstätigkeit neue Impulse: Nur rund 20 Jahre nach Eröffnung der Emmentalbahn hatte der Goldbachschachen sein Aussehen verändert: Um 1900 lagen um die Bahnstation und das Bahnhofrestaurant bereits eine Poststelle, ein Gasthof, zwei Fabriken, drei Werkstätten und acht Kaufläden beziehungsweise Handelsfirmen, die neuerbauten Wohnhäuser nicht gezählt.⁹⁰ Der neue Aufbruch erfasste vorzüglich Trubschachen, Bärau (Gemeinde Langnau), die Langnauer Dorfschachen, die heute ununterscheidbar mit dem Dorf verbunden sind, das langgezogene Schachengebiet von Mungnau, Bomatt und Zollbrück (Gemeinden Lauperswil und Rüderswil), der Goldbach- (Lützelflüh-Unterdorf) und Rüegsauchachen sowie Grünen, Grünenmatt und Wasen. Seit den 1970er-Jahren stieg die Beliebtheit der Schachendörfer weiter an, nun als Wohnorte von Pendlern, die dank kurzer Fahrzeiten ihr Brot in den Regionen Bern und Burgdorf verdienen können. Die grosse Nachfrage nach Bauland und nach Einfamilienhäusern mit Garten trieb die Land- und Liegenschaftspreise hoch. Heute zählen Bodenpreise beispielsweise in Rüegsauchachen zu den



Abbildung 12: Die Bahnstation Hasle-Rüegsau im Schachengelände, Aufnahme 1905

höchsten in der Gemeinde. Schachen aber, die weder an die Eisenbahn noch an Transitstrassen zu liegen kamen, haben praktisch keine Industrialisierung und wenig Ausbau erfahren. Dazu zählen vor allem die am linken Ufer der Emme gelegenen Lauperswil-, Rüderswil- und Schnetzenschachen, aber auch der Ranflüschachen, zwar rechts der Emme längs von Bahn und neuer Talstrasse gelegen, doch ohne Bahnstation und auch ohne direkten Anschluss an die neue Hauptstrasse.

Während die rasch voranschreitende Bautätigkeit in den industriell und gewerblich erschlossenen Schachendörfern die Siedlungsstruktur wesentlich veränderte, zumal auch den Bestand an Schachenhäusern weitgehend dezimierte, blieben Siedlungsstruktur und Häuser in den verkehrsabgewandten Schachen besser erhalten, am besten wohl im abseits liegenden Rüderswilschachen. Hier lohnt sich denn auch ein Vergleich zwischen der heutigen Siedlungsstruktur und der Situation der Schachenpläne des 18. Jahrhunderts. Im Rüderswilschachen stehen heute verschiedene alte Holzhäuser am Wegnetz und im Gelände, wie sie aus dem Schachenplan von 1728 bekannt sind (siehe oben Abbildung 5). Dies gilt auch für die wenigen Schachenhäuser an der Einmündung des Oberfrittenbachs in die Emme unterhalb von Langnau-Dorf. Ob es sich bei den heutigen um die in den 1720er-/1730er-Jahren verzeichneten Häuser oder um Nachfolgebauten handelt, müsste in jedem Fall eine Bauuntersuchung abklären.

Es lag jedenfalls in der Natur dieser einst schindelgedeckten einfachen Holzhäuser, dass sie von Zeit zu Zeit baulich überholt werden mussten. Aber ebenso erfuhren sie Veränderungen, wenn neue Besitzer Teile des Hauses einer andern Zweckbestimmung zuführten. Dies soll an den zwei Beispielen aufgezeigt werden, die wir aus dem Schachenplan von 1728 bereits kennen, nämlich an den Häusern der damaligen Zimmerleute Hans Gottier und Urs Tällenbach im Rüderswilschachen; beide Häuser dürften, wenn auch kräftig verändert, in ihrem Grundbestand erhalten sein.⁹¹

Beide Häuser sind Ständerbauten mit zwei vollausgebauten Holzobergeschossen auf einem in Stein aufgeführten, von aussen begehbaren hochgelegenen Kellergeschoss, dies in Rücksicht auf den feuchten Baugrund des Schachens. Beide Häuser vereinen Wohn- und Ökonomieteil unter einem langgezogenen Dach, wobei dem Wohnteil die bessere Lage zukommt, in diesen beiden Fällen die Ausrichtung nach Südosten. Der Ökonomieteil war ehemals auf das Erwerbsleben des Besitzers als Handwerker und Klein- oder Gartenbauer ausgerichtet, umfasste somit Werkstatt, Kleinstall, Tenne und sonstigen Stauraum.

Das grössere Haus des bekannten Zimmermeisters Hans Gottier (Abbildung 13) besteht noch aus dem alten südost-gerichteten zweistöckigen Wohnteil in Holz samt Kellergeschoss in Stein. Die einst schöne Front des Holzbaus spiegelt massive Eingriffe des 19. und 20. Jahrhunderts, so etwa die Panoramafenster von 1959 im Stubenbereich. Vollends verändert ist der hintere Teil des Hauses: Hier steht ein 1924 errichteter Wohnteil, nach Nordwesten ausgerichtet, höher und breiter, als der ältere Wohnteil ist und als der ehemalige Ökonomieteil des Schachenhauses gewesen sein muss. Es war wohl der Zwang zu besserer Ausnützung des Bauvolumens, der 1924 den Bau des vermietbaren zweiten Wohnteils anstelle der Ökonomie diktierte.⁹²

Das benachbarte kleinere Haus des weniger berühmten Zimmermanns Urs Tällenbach (Abbildung 14), ebenfalls südost-gerichtet, umfasst noch heute den zweistöckigen Wohnteil und den hart an der Strasse liegenden Ökonomieteil unter einem Dach. Beide Teile erfuhren in den letzten hundert Jahren eingreifende Veränderungen. Am meisten wurde der Ökonomieteil betroffen: Er beherbergte einst strassenseits die Werkstatt und gartenseits den Kleinstall, gross genug für drei Tiere, samt einer kleinen Futtertenne. In der Regel hatte bei einer Hausübernahme der neue Hausbesitzer die Werkstatt dem eigenen Handwerk angepasst: 1888 liess der damalige Hausbesitzer in die von ihm offenbar nicht benötigte Werkstatt eine kleine zweizimmerige Einliegerwohnung einbauen. Der heutige Besitzer unterwarf 1959 das ganze Haus einem grösseren Um- und Ausbau: Im Ökonomieteil wurden anstelle der Einliegerwohnung Garagen und im rückwärtigen Teil anstelle des Stalls eine Kleinwerkstatt eingebaut. Da der Wohnteil ohnehin saniert werden musste, erhöhte man gleichzeitig die beiden Stockwerke und vergrösserte die Fenster, was zwar die Wohnqualität entschieden verbesserte, doch gravierend in die ursprünglich ästhetische Ausgewogenheit der Hausfront eingriff.⁹³

Hausunterteilungen oder Hausanbauten, Zweckveränderungen an den gewerblichen Hausteilen oder auch nötig gewordene allgemeine Bausanierungen hatten von jeher Aussehen und Bestand der Schachenhäuser verändert. Dank verbesserter Finanzlage ihrer Bewohner fielen die Eingriffe im 20. Jahrhundert erheblich stärker aus als früher und führten sogar zu Abbruch und Hausneubau auf dem inzwischen teuren Schachenland.

Unter die hauptsächlichen Eingriffe in die alte Bausubstanz fielen wohl an erster Stelle die Aufhebung der Rauchküche und der Einbau einer zweckdienlichen Kucheneinrichtung mit Elektroherd, bei Holz- oder Erdölfeuerung der Bau



Abbildung 13: Das Haus des Zimmermeisters Hans Gottier

Der alte Wohnteil (Vordergrund) mit massiv veränderter Front, anstelle des Ökonomiebaus der grössere Wohnbau von 1924 (Hintergrund)



Abbildung 14: Das Haus des Zimmermeisters Urs Tällenbach

Der 1959 stark umgebaute Wohnteil (links) mit dem mehrfach veränderten Ökonomie­teil (rechts)

eines Ofen- und Herdkamins.⁹⁴ Zur Verbesserung des Brandschutzes hatten die alten Schindeldächer der Ziegel- oder Eternitbedachung zu weichen. Der Wunsch nach hellerem Wohnen führte zu Neubefensterung durch grössere und mehr Fenster, die sogenannten Panoramafenster, und durch Dachfenster. Neue Heizöfen oder Zentralheizungen, fliessendes Wasser und Elektrizität, moderne Küchen und das nach 1950 unumgänglich gewordene Badezimmer gehörten zur meist etappenweisen Neueinrichtung. Was vom ehemaligen Bestand an Schachenhäusern auf die heutige Zeit gekommen ist, wurde inzwischen mehrheitlich um- und ausgebaut. Manche Häuser, innen und aussen mit Verständnis für den historischen Bestand liebevoll restauriert, sind Kleinode geworden und zeugen vom Stolz ihrer Besitzer, wozu auch die eingefriedeten Gärten unter- oder oberhalb der Häuser oder neben ihnen gehören.

Wie um 1570 erfreuen die neu herausgeputzten Anwesen und *die hüpschen inschleg mit guotem boumgrätt* den Betrachter. Bei allem Wandel blieb jedoch eines gleich: Wie in früheren Zeiten arbeiten die Schachenhäusbesitzer mehrheitlich auswärts und kehren am Abend zu Haus und Garten zurück, nun allerdings nicht zu Fuss, sondern je nach Lage des Schachens mit dem öffentlichen Verkehr oder dem Privatauto.

Anhang

Quellen- und Abbildungsverzeichnis

1. Urbare im Staatsarchiv Bern (StABE):

Landvogtei Trachselwald:	Trachselwald Urbare Nr. 2 (1569); Nr. 3 (1626); Nr. 5 (1736)
Landvogtei Brandis:	Trachselwald Urbare Nr. 17 (1669); Zeit von 1729 auf fol. 387
Landvogtei Sumiswald:	Trachselwald Urbare Nr. 27 (1572); Nr. 28 und 29 (1737)
Landvogtei Trachselwald:	Signau Urbare Nr. 6 (1635); Nr. 17 (1625–1633–1637)
Schaffnerei Trub:	Signau Urbare Nr. 18 (1734)

2. Planaufnahmen der Emmentaler Schachen im Staatsarchiv Bern (Auswahl):

StABE, Atlanten 111 (dat. um 1737): Ehem. Herrschaft/Landvogtei Sumiswald.
 StABE, Atlanten 112 (dat. 1728–29): Ehem. Landvogtei Trachselwald.

3. Ausgewertete Steuerlisten im Staatsarchiv Bern:

Lützelflüh 1783/84 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokolle Brandis 12, 182–196).
 Rüegsau 1789 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokolle Brandis 15, 132–149).
 Affoltern 1780/1783 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprot. Trachselw. 98, 545–549).
 Affoltern 1795/96 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprot. Trachselw. 73, 589–593).

4. Zeitgenössische Darstellungen und Berichte:

Enquête 1764: Pfarrberichte der Enquête von 1764 (StABE, B III 206).
 Gotthelf, Jeremias: Käthi die Grossmutter. In: Ausgewählte Werke. Zürich 1978.
 Gotthelf, Jeremias: Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen. In: Ausgewählte Werke. Zürich 1978.
 Hauswirth, Johann Jakob: Versuch einer topographischen, historischen und politischen Beschreibung des Landes Emmenthal. 1783 (StABE).
 Ith, Gottlieb Friedrich: Projekt zur Gründung einer Armenanstalt in Langnau. 1783 (StABE, AV 1293, fol. 1063–1090; Ergänzungen ab fol. 1091).
 Mutach, Samuel: Gutachten des Landvogts S. M. in Sumiswald an den Rat von Bern zur Einführung eines Wochenmarktes in Sumiswald. 1710 (StABE, AV 1255, 653).
 Ris, David: Bericht über die Verhältnisse in der Kirchgemeinde Trachselwald. 1764 (StABE, Enquête, Pfarrbericht Nr. 110).
 Ris, David: Topographische und oeconomische Beschreibung des Emmenthals, [1767–1772]; zitiert nach Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern. Bd. 2, Bern 1958/1968, 248f.
 Ryhiner, Johann Friedrich: Regionbuch des Freystaats und Respublic Bern 1783. Tom. 3, Landschaft Emmental (StABE).

5. Quelleneditionen:

Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht der Landschaft Emmental. In: Sammlung Schweiz. Rechtsquellen (SSRQ), Die Rechtsquellen des Kts. Bern II/8 (1 und 2), Aarau 1991. (Zitiert: RQ Emmental)
 Dieselbe (Bearb.): Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. In: SSRQ, Bern II/9 (1 und 2), Aarau 1995. (Zitiert: RQ Burgdorf)
 Dieselbe (Bearb.): Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp. In: SSRQ, Bern II/10 (1 und 2). Basel 2001. (Zitiert: RQ Oberaargau)
 Schweizer, Jürg: Kunstführer Emmental. Bern 1982.
 Derselbe: Die Kunstdenkmäler des Kantons Bern, Landband I. Die Stadt Burgdorf. In: Die Kunstdenkmäler der Schweiz. Basel 1985.

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1 Besiedelte Schachen an Emme, Ilfis und Grünen
(Entwurf: Anne-Marie Dubler; Ausführung: Andreas Brodbeck, Bern)
- Abbildung 2 Der nach Nutzungszonen aufgeteilte Goldbachschachen 1725
(StABE, Plan AAIV Trachselwald Nr. 18; Scan: Mauro Di Cioccio, StABE)
- Abbildung 3 Die Entwicklung der wichtigsten Emmentaler Schachensiedlungen 1569–1798
(Grafik: Anne-Marie Dubler)
- Abbildung 4 Der Langnauer Witschachen im Urbar von 1569
(StABE, Trachselwald Urbare Nr. 2, fol. 169; Scan: Mauro Di Cioccio, StABE)
- Abbildung 5 Besitzverhältnisse im Rüderswilschachen 1728
(Schachenplan von 1728, Umzeichnung aus: Häusler, Emmental II, 308f., Signaturen: Andreas Brodbeck, Bern)
- Abbildung 6 Bauern- und Schachenhaus im Vergleich, Hausbäckerei im Schachenhaus 1905
(Aufrisse aus: Friedli, Bärndütsch, 199 und 217)
- Abbildung 7 Schachenhäuser am Rand des Rüderswilschachens
(Foto: Rune Aaslid, Bern)
- Abbildung 8 Das «schöne Pfarrdorf» Sumiswald und seine «Vorstadt» Grünen um 1737
(StABE, Atlanten Nr. 111, Pläne 3 und 4, um 1737; Scan: Mauro Di Cioccio, StABE)
- Abbildung 9 Der Bürgeranteil in Emmentaler Schachensiedlungen 1798
(Grafik: Anne-Marie Dubler)
- Abbildung 10 Schachenhaus mit ehemaligem Webkeller in der Hüselmatt am Weg von Langnau in den Mungnauschachen
(Langnau, Hüselmatt 321; Foto: Rune Aaslid, Bern)
- Abbildung 11 Berufsstruktur in Schachendörfern 1798
(Grafik: Anne-Marie Dubler)
- Abbildung 12 Die Bahnstation Hasle-Rüegsau im Schachengelände, Aufnahme 1905
(Fotonachlass L. Bechstein, Burgerarchiv Burgdorf, Auftragsnummer 35967)
- Abbildung 13–14 Historische Schachenhäuser der Zimmermeister Hans Gottier (13) und Urs Tällénbach (14) im Rüderswilschachen
(13: Rüderswilschachen Nr. 188/188a; 14: Rüderswilschachen Nr. 189; Foto: Rune Aaslid, Bern)

Anmerkungen

¹ Graben = ortsübliche Bezeichnung für das Bachtal, Egge = für den Bergrücken zwischen den Gräben.

² Im Emmental wurde die Zelgverfassung früh, nämlich vor 1550 bis um 1600, abgeschafft und Zelgland und Allmenden auf die Höfe verteilt; dazu siehe Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern. Bern 1968, Bd. II, 171–210.

³ Häusler, Fritz: Die alten Dorfmärkte des Emmentals. Langnau 1986, 11–22.

⁴ Schache (Singular und Plural) = u. a. «ein flaches mit Buschwerk bestandenes Flussufer, Landzunge» (Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Spra-

che 7, 102–108); «einzeln stehendes Waldstück oder Vorsaum eines Waldes» (Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 178);

«Waldstück» ab 11. Jh. (Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 1999/23; ahd. skahho m. «zungenartiger Streifen, Vor- gebirge» (Weingand-Hirt, Deutsches Wörterbuch II, 662f., 1910).

⁵ Dubler, Anne-Marie: Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau. Aarau 1975: Rekonstruktion des Siedlungsausbaus vom Mittelalter bis ins 20. Jh., 283–321.

⁶ Abort m. «abgelegener Ort» (Idiotikon I, 486).

- 7 Am Lauf der Kleinen Emme (Kt. Luzern) entstand vor 1800 nur eine einzige weilerartige Schachensiedlung, das Dorf Schachen (Gem. Malters); Emmenbrücke, teils auch auf Schachenland, entwickelte sich erst nach 1850 zur Siedlung (Dubler, Anne-Marie: Geschichte der Luzerner Wirtschaft. Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte. Luzern 1983).
- 8 Als Beispiele für Allmendsiedlungen: Das Viertel «Allmend» in Huttwil; die heutige Gemeinde Wyssachen (bis 1908 Wyssachengraben oder Grabengemeinde) ist eine spätmittelalterliche Allmendsiedlung aus der Zeit ab 1455. Als Beispiel für eine Siedlung am «Abort»: Hämelbach (Gem. Trub), eine Armen-siedlung im engen Hämelbachgraben bei Kröschenbrunnen an der bernisch-luzernischen Kantonsgrenze.
- 9 Schutzbestimmungen für den Auenwald der Herrschaft Landshut nach 1479: *Item man sol nitt gestatten nymanss, der üttcz von holcz huwy in dem schachen [...], den er von myr und der herschafft erzogen ist mitt grosser müw und schwerem ckosten. Den wa der selb schachen tyck und ze mengem mall nitt gesyn wer, so hett das burgess grossen schaden müssen enpffachen; harumm so sol man in stetss im ban haltten* (RQ Oberaargau, Nr. 492).
- 10 Braun, Rudolf: Industrialisierung und Volks-leben. Veränderungen der Lebensformen unter Einwirkung der verlagsindustriellen Heimarbeit in einem ländlichen Industriege-biet (Zürcher Oberland) vor 1800. Göttingen/ Zürich 1960/1979².
- 11 Häusler: Emmental II, 211–259.
- 12 Huber-Renfer, Fritz: Die Emme und ihre Ufer. In: Burgdorfer Jahrbuch 1941; Huber-Renfer, Fritz: Die Besiedlung des Unteremmentals und seine Wassergrössen bis ins 16. Jh. In: BZGH 1942; Würgler, Hans: Rüegsauscha-chen, die Schachengemeinde. In: BZGH 1961.
- 13 Siehe Verzeichnis der gedruckten und un-gedruckten Quellen im Anhang.
- 14 Schiedsurteil um Schacheneinschläge der Bauern von Langnau, 1518 (RQ Emmental Nr. 143).
- 15 Der erste Hinweis auf die Existenz von Schachensiedlern findet sich in den Sumis-walder Beschwerdeartikeln von 1527 vor Einführung der Reformation: Die dortigen Bauern fordern, dass der Schachen nicht ohne ihr Wissen verliehen werden dürfe, sie tolerieren aber die eben begonnene Besied-lung: *Doch die hüßly, so jetzt daruff sind, [sollen] belyben, als der comendur* (Komtur von Sumiswald) *das bißhar brucht hatt* (StABE, AII 95, 232).
- 16 Das Weideland, gleich ob Allmend oder Schachen, gehörte im Zelgwirtschaftssystem zum grundherrlichen Bodenangebot, an dem jeder Lehenhof Anteil hatte, d. h. – wie die Zeitgenossen es formulierten – war *zu den gütern gegeben* und den Bauern *von jewält dahar alls für ir weydtgang und valdtfhart verlichenn* (RQ Emmental Nr. 241 b). Obschon die Bauern an den Allmenden (Weide, Wald, Schachen) bloss die Nutzung hatten, ver-fuhren sie mit dem Boden oft ziemlich frei wie mit Eigentum.
- 17 Ingress des Sumiswald-Urbars von 1572 (Druck: RQ Emmental Nr. 225).
- 18 In der Herrschaft Sumiswald des Deutschen Ordens, seit der Reformation von einem Bernburger im Namen des Landkomturs verwaltet, gingen zwei Drittel der Schachen-hüsli-Zinsen an den Komtur und ein Drittel an die *underthanen der gemeind*, nämlich die weideberechtigten Bauern (RQ Emmental Nr. 225, 387). Eigenmächtig teilten die Kirch-gemeinden Lauperswil um 1551 und Kirch-berg um 1590 armen Leuten Schachenboden gegen Zins zum Siedeln zu (RQ Emmental Nr. 203 a; RQ Burgdorf Nr. 515).
- 19 RQ Emmental Nr. 225, 386, Nr. 218, 363.
- 20 Bünste oder Bünde, auch *pflanzplätz* (Pflanz-land).
- 21 RQ Emmental Nr. 218, § 5. Bereits bei der ersten Redaktion der Emmentaler Land-satzung von 1559 wurde das Problem der Übervölkerung und des Landesausbaus – hier vor allem im Blick auf Rodungen von Wald- und Allmendland – angesprochen: *Wie sich diser zit vil begibt, daß man von vile wegen der lütten wildinen und grusam rüchinen ufbricht und schwäntet [...]* (RQ Emmental Nr. 210, Art. 75, 310).
- 22 Der 1566 weggerissene Mühlenkomplex an einem Emmenkanal im Lauperswilschachen wurde 1568 ans gegenüberliegende Ufer ver-setzt und als «Neumühle» am Alisbach im Mungnau-Bomattschachen neu erstellt (StABE, Trachselwald Urbare Nr. 2 [1569], 147ff.).
- 23 Rechtsetzung um die Schachenbesiedlung an drei Gerichtssessionen in Trachselwald und Lauperswil vom 28. August/18. Septem-ber 1568 (RQ Emmental Nr. 216).
- 24 Zur Rechtssituation der Schachen im Em-mental: Diese waren gleich wie Allmenden und Wälder Bestandteil der örtlichen Grund- und Niedergerichtsherrschaft, zu der im

- Übrigen auch Regalien wie Hochwälder, Jagd, Fischerei und Herrenmähler gehörten, die andernorts von den Hochgerichtsherren beansprucht wurden (siehe oben Beitrag 2, 65–67, Adels- und Stadtherrschaft). Ab dem 16. Jh. erhob nun aber die Stadt Bern als Landesherrin Anspruch auf diese Regalien und generell auf die Allmenden. Die Schachensiedler gaben damit der bernischen Obrigkeit die willkommene Möglichkeit, ihre Oberherrschaft auf die Schachen auszuweiten: Ihr Ankläger am Gericht des Landvogts von Trachselwald wirft 1568 den Schachenleuten vor, dass sie im *fryen tschachen und ryßgrund, da die allmendt unser gnädigen hern ist, ingschlagen habent, ane unser gn. hern erlobtnus* (RQ Emmental Nr. 216). Dieser Anspruch ging da unwidersprochen durch, wo die Obrigkeit selber Twingherrin war (Langnau, Ranflüh, Trachselwald, nach 1528 auch Trub), wurde aber von den Inhabern privater Herrschaften wie Brandis, Sumiswald, Lauperswil (Ettergericht) bis ins 17. Jh. hinein zurückgewiesen, letztlich allerdings ohne Erfolg (RQ Emmental Nr. 203 b, Nr. 257). Zum Begriff *ryßgrund* (Reisgrund): dem Grundherrn, später der Obrigkeit zustehender Flusslauf mit Ufern.
- 25 Reglemente für die Schachensiedler: RQ Emmental, Nr. 216 c (1568), Nr. 218 (1569), Nr. 225 (1572), Nr. 257 e (1620).
- 26 Grundlagen: Urbare und Planaufnahmen, siehe Quellenverzeichnis.
- 27 Die heutige Gemeinde Trubschachen, bis 1867 unter dem Namen Innerer Lauperswilviertel, bestand in der Hauptsache aus sechs mittelalterlichen Einzelhöfen an den bergigen Ilisufern; erst im 18. Jh. bildete sich in der Schachensiedlung am Eingang ins Trubertal, teils auf Boden von Trub, teils von Langnau, dank Helferei (1727; 1874 Pfarrei) und Schule (1735) und angesiedeltem Gewerbe der Kern einer eigenständigen Gemeinde.
- 28 Schachenbesiedlung und Flusswehr (das Schwellenwesen) wurden von Häusler (Emmental II, 211–249) rechts- und verwaltungsgeschichtlich untersucht. Darstellung der verschiedenen Techniken der Flussverbauung bei Friedli, Emanuel: Bärndütsch als Spiegel bernischen Volkstums. Bd. 1 Lützelflüh, 1905/1980², 62f.
- 29 Die Herrschaft Brandis mit den Gemeinden Rüegsau und Lützelflüh war in der Hand privater Herren; sie wurde 1607 von Bern erworben und als Landvogtei eingerichtet.
- Die Deutschordensherrschaft Sumiswald (im Umfang der heutigen Gemeinde Sumiswald) wurde erst 1698 bernische Landvogtei (siehe oben Beitrag 2, Die Herrschaften Brandis und Sumiswald).
- 30 Die Allmendteilungen sind im Emmental Bestandteil eines weitgreifenden wirtschaftlichen Wandels: Taldörfer und Weiler gingen von der Zelgwirtschaft ab, hoben den Flurzwang auf und bebauten das Land im freien Feldgraswechsel; die Allmenden wurden auf die Höfe aufgeteilt. Dieser Prozess setzte vor 1550 ein und war um 1600 weitgehend abgeschlossen (Häusler: Emmental II, 171–210).
- 31 Huber-Renfer: Die Emme und ihre Ufer, 123–137; Frank, Felix: Emme 2050. Burgdorf 1988; Aerni, Klaus: Naturlandschaft und Wandel der Kulturlandschaft im untern und mittlern Einzugsgebiet der Emme. In: Geographica Helvetica, Heft 2/1970 (Fall Rüegsauschachen).
- 32 Quellen zur Anzahl der Wohnhäuser (und Gewerbebauten) in den Schachen: 1. für die Zeit von 1569–1734/1736 StABE, Trachselwald und Signau Urbare; 2. für die Zeit von 1782–1798 Regionenbücher und Beschreibung der Landschaft Emmental.
- 33 Leider galt dies nicht für die Mediatherrschaft Sumiswald; hier entstanden Urbaraufnahmen erst unter bernischer Herrschaft ab 1698 (s. oben Anm. 29).
- 34 Beispiele aus Häusler: Emmental II, 308–309.
- 35 Schweizer, Jürg: Kunstführer Emmental. Bern 1982 (Register).
- 36 Zitiert nach Häusler: Emmental II, 248f.; zu den *beträchtlichen* Besitzungen zählen Bauernhöfe, die es vereinzelt in einigen Schachen (z. B. Langnauer Eischachen) gab.
- 37 Inventarisationsauftrag der Stelle für Bauern- und Dorfkultur; ihre Inventare enthalten wertvolle Dokumentationen in Text und Fotomaterial; für die Hilfe bei der Benützung der verschiedenen Inventare bedanke ich mich bei Heinrich Christoph Affolter.
- 38 Geschick (Gschick, Gschickli n.) «häufig kleines Heimwesen» (Idiotikon 8, 502).
- 39 1783 werden von 146 unbemittelten Personen in 27 Haushaltungen des Raums Grünen-Sumiswald gesamthaft 30 Ziegen gehalten (StABE, AV 1257, fol. 102f.).
- 40 *Besunder zu Grünen mit hanntwerckern und taglönern schier zu einer vorstatt geratten [...]* (RQ Emmental Nr. 225, 386).
- 41 Regionenbuch. Tome III, Landschaft Emmental (StABE).

- 42 Angaben aus dem Urbarteil *Sumiswald im dorff* (StABE, Trachselwald Urbare Nr. 28, 1737).
- 43 Ris charakterisierte Schachensiedlungen um 1770 generell: *Die häuser sint wie in einem dorff nahe beysammen und der strasse nach gebaut* (Häusler, Emmental II, 248–250).
- 44 Helferei: Pfarrfiliale mit einem (Pfarr-)Helfer. – Der Pfarrer des ausgedehnten Kirchsprengels Sumiswald hielt seit 1705 im Wasen Kinderlehre, doch eine Helferei wurde erst 1826 eingerichtet.
- 45 Hintersässe = ein zugezogener Fremder, der sich am Wohnort nicht als Bürger eingekauft hatte, siehe oben Beitrag 8.
- 46 Bürgeranteil in Emmentaler Schachensiedlungen, 1798, Verzeichnis der huldigungspflichtigen Mannschaft (StABE, B XIII 437); für Goldbach- und Rüegsauschachen: Armensteuerlisten 1783 und 1787 (StABE, BezA Trachselwald, Kontraktenprotokolle Brandis 12, 15).
- 47 Aus dem Bericht von David Ris, zitiert nach Häusler: Emmental II, 248–250.
- 48 Sumiswald Urbar von 1572; Druck: RQ Emmental Nr. 225 (S. 385 und S. 388, sub Dürrenroth)
- 49 *Sy sigend arm gsellen und taglöner, sust vermögen sy wenig* (Zitate aus StABE, Trachselwald Urbare Nr. 2 [1569]; Druck: RQ Emmental Nr. 216).
- 50 Streit zwischen der Herrschaft Brandis und ihren Bauern in Rüegsau 1580: *Es sye der herr von Brandis oder die gewäßnen vögt daselbst zugfarenn, vil plätz und hofstetenn davon hinweg gelichenn und um bestimpten zinß ynschlachenn und behusenn laßenn, davon dan der berürt schachenn mechtig ingenommen und ire veldtfhart* [Weidgang] *umb sovil gemindert und geschwecheroth worden* (RQ Emmental Nr. 241 b).
- 51 Siehe oben Beitrag 8, Hintersässe.
- 52 Opposition der Bauern in Rüegsau gegen die Besiedlung des Rüegsauschachens 1658: *Es seye der [Rüegsauschachen] viel größer und beßer gwäsen, als er aber jetzunder seye [...], ursach, daß der schachen hüslenen je mehr und mehr auff gebauwen und der hauslüthen und inwohneren anzahl je lenger je größer werde [...]* (RQ Emmental Nr. 241 e).
- 53 Rüderswiler Dorfrecht von 1660 (RQ Emmental Nr. 326).
- 54 Zitiert nach Häusler: Emmental II, 248–250.
- 55 Diese Statistik ist Teil eines ausführlichen Projekts für eine Armenanstalt in Langnau, verfasst 1783 von Landvogt Gottlieb Friedrich Ith (StABE, AV 1293, fol. 1063–1090, und statistische Angaben fol. 1093).
- 56 Bewohnerdichte pro Haus, 1798; Langnau, Dorfschachen 1763 (StABE, Regionenbuch des Kts. Bern, 1798).
- 57 Siehe oben Beitrag 8, Hintersässen (Auswertung der Steuerlisten im Anhang).
- 58 Als Beispiele Grünen: Mühle, Reib- und Stampfmühle, Sägerei, Walkerei sowie die Badestube waren im 18. Jh. in der Hand eines einzigen «reichen» Unternehmers, der nicht im Schachen wohnte und die Betriebe durch Lehenleute führen liess (StABE, AV 1257, fol. 130v und 139v); Langnau: Pulverstampfe, Färberei-Bleicherei, Walkerei, Gerberei und Mühle mit Nebenbetrieben waren in der Hand gutsituierter Unternehmer aus dem Dorf (StABE, Signau Urbare Nr. 18 [1734], fol. 391f.).
- 59 StABE, AV 1293, fol. 1091–1094.
- 60 Gutachten von Landvogt Samuel Mutach zur Wiedereinführung des Wochenmarkts in Sumiswald (StABE, AV 1255, 653).
- 61 David Ris (1716–1772) und Gottlieb Friedrich Ith (1739–1797), s. hinten Verzeichnis der Darstellungen.
- 62 Das Betteln, meinte Landvogt Ith, werde gefördert durch den *verkehrten begriff des almosengebens*, durch das wahllose Spenden an Unwürdige (AV 1293, fol. 1072). Die allgemein übliche Versorgung der Armen war die von der Gemeinde organisierte «Kehr» der «Umgänger», die für Kost und Logis reihum den Bauern zugeteilt wurden.
- 63 «Wie fünf Mädchen im Branntwein jämmerlich umkommen», 5–90. Das Schachendasein wird von Gotthelf in «Käthi die Grossmutter» geschildert.
- 64 Friedli: Bärndütsch, Bd. 1 Lützelflüh, 58.
- 65 Als Beispiele für ältere Konzessionsbetriebe: Grünen: Mühle, Sägerei, Badestube; Grünenmatt: Mühle, Sägerei nach 1569 konzessioniert; Langnau: Mühle, Sägerei, Färberei, Gerberei und Ziegelhütte entstanden zur Zeit der Schachenbesiedlung durch bäuerliche und dörfliche Unternehmer; Ranflüh: Schmiede 1566 und Badestube 1570 konzessioniert; Mungnau-Bomatt: Gewerbekonglomerat (Mühle, Stampfmühle, Sägerei, Walkerei, Rindenmühle) am Alisbach, 1566–1568 nach Hochwasser neu errichtet.
- 66 Dubler, Anne-Marie: Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Luzern 1982, 345–349.
- 67 Nagler = Nagelschmied; Nepper = Nepperschmied (Nabenbohrer-Schmied).

- 68 Hinweis im Bericht von Landvogt Ith (StABE, AV 1293, 1073); *brents*=Gebranntes (Obst-schnaps).
- 69 Zur Verbreitung der Kleinmühlen, die zur Breibereitung Hafer, Roggen und Dinkel schroteten, siehe oben Beitrag 7, 261–263.
- 70 Trachselwald Urbare Nr. 5 (1736), fol. 308, 313 und Register. Zur Konzessionserteilung musste ein Nagler (Nagelschmied) beweisen, dass er benachbarte Betriebe nicht konkurrieren werde (StABE, AV 1255, 829; AV 1255, 685 und 829; AV 1257, 120).
- 71 Schweizer: Kunstführer Emmental, 150.
- 72 *Wägen er der gantzen ehrenden gemeind alhie in syner arbeit mit der brügg über die Ylvis und angewändtem flyssigen flyß, yffer und ernst an dem kirchen gebeüw [...]* (StABE, KB Langnau 23, 43).
- 73 Im Raum Sumiswald gab es um 1768 insgesamt 17 konzessionierte Nagelschmieden mit ca. 60 Nagelstöcken; um 1788 gab es da 6 oder 7 Schleifer; in den Schachen von Rüderswil–Lauperswil (Bomatt-, Mungnauschachen, Kalchmatt) waren es um 1736 ca. 4 Nagelschmieden – 4 Betriebe mit 20 Stöcken (Quelle: s. Anm. 70).
- 74 Die Angaben betreffen Name, evtl. Verwandtschaft, Beruf, allfällige Krankheit, Alter (StABE, BXIII 437). Die Angaben wurden lokal erhoben und sind von unterschiedlicher Qualität.
- 75 Berufsstruktur in Schachendörfern, 1798 (StABE, BXIII 437).
- 76 Gotthelf: «Käthi die Grossmutter» (Kap.: Vom Verlauf der Frage, und wie es Käthi und andern dabei geht).
- 77 Pfarrbericht auf die Enquête von 1764 (StABE, B III 206, 110).
- 78 Nicht von ungefähr wurde das von Landvogt Ith 1783 lancierte Armenhaus-Projekt an der Gemeindeversammlung vom Dezember 1783 durch die «Berghöfe» torpediert; die Hofbauern hatten alles Interesse an einem grossen Angebot an Tagelöhnern, deren Löhne sie dementsprechend drücken konnten (StABE, AV 1293, fol. 1103).
- 79 Pfarrbericht auf die Enquête von 1764 (StABE, B III 206, 143ff.).
- 80 Guchachten von Landvogt Samuel Mutach zur Wiedereinführung des Wochenmarkts in Sumiswald (StABE, AV 1255, 653).
- 81 Vergleiche Markus Mattmüller: Die Landwirtschaft der schweiz. Heimarbeiter im 18. Jh. In: ZAA 31/1983, 41–56.
- 82 Braun: Industrialisierung und Volksleben, 155–160. Ebenfalls ohne Einfluss auf den Hausbau blieb die Region der alten heim- und verlagsindustriellen Strohflechterei, da in der Wohnstube geflochten wurde (Dubler: Wohlen).
- 83 Auch hiezu bringt Gotthelfs «Käthi die Grossmutter» Beispiele.
- 84 Dubler: Handwerk, Gewerbe und Zunft, 270–281; Dubler, Anne-Marie: Handwerker-Alltag in der Schweiz des Ancien Régime. In: Handwerk zwischen Idealbild und Wirklichkeit. Schweiz. Freilichtmuseum Ballenberg: Wissenschaftl. Schriften IV (1991), 37–52.
- 85 Im Störhandwerk war der kleine Taglohn üblich, nämlich die Naturalleistung von drei Mahlzeiten und einem (kleinen) Bargeldlohn; die Höhe des Bargeldlohns richtet sich ferner danach, ob das Rohmaterial vom Meister oder vom Kunden stammte.
- 86 Jahn, Albert: Chronik oder geschichtliche, ortskundliche und statistische Beschreibung des Kantons Bern, alten Theils. Bern 1857.
- 87 Imobersteg, Jakob: Emmental nach Geschichte, Land und Leuten. Bern 1876, 293f.
- 88 Friedli: Bärndütsch. Bd. 1 Lützelflüh, 61. Zu Emanuel Friedli (1846–1939), Lehrer, Pfarrer und Sprachforscher, siehe HLS 4, 828.
- 89 Aerni: Naturlandschaft und Wandel (Beispiel Rüegsauschachen).
- 90 Friedli: Bärndütsch. Bd. 1 Lützelflüh, 61.
- 91 Zu den beiden Häusern: Im Übersichts-inventar über den Baubestand des Rüderswilschachens (Ortsinventar von Dr. Andreas Moser), das die Stelle für Bauern- und Dorfkultur 1972 erstellen liess, wurde die Entstehungszeit beider Häuser auf «Ende 18. Jh.» geschätzt, ohne vorausgehende Bauuntersuchung oder Sichtung des historischen Planmaterials. Es kann sich somit um die bereits 1728 bestehenden Häuser handeln oder um später im 18. Jh. errichtete Nachfolgebauten.
- 92 Für Auskünfte danke ich Herrn H. C. Affolter, Stelle für Bauern- und Dorfkultur Bern, und Herrn Markus Hirsbrunner, Spinnerei und Weberei Rüderswil.
- 93 Für Auskünfte danke ich Herrn Peter Widmer; weitere Angaben aus dem Ortsinventar von Dr. Andreas Moser.
- 94 Rauchküchen sind insgesamt wenige überliefert, im Rüderswilschachen gab es 1997 noch eine einzige; die Hausbesitzer waren auf Fleischräuchern spezialisiert und arbeiteten im Auftrag einer Langnauer Metzgerei.

10. Die Freiweibel im Oberraargau Einheimische in der bernischen Landesverwaltung*

Der Anlass zu diesem Beitrag

Im Frühsommer 1993 hatte mich mein Historikerkollege Karl H. Flatt darauf angesprochen, ob ich für das Oberraargauer Jahrbuch einen Beitrag schreiben würde. Ich stand damals am Abschluss meiner Rechtsquellenedition Burgdorf und hatte alle Hände voll zu tun, versprach aber, bei Gelegenheit einen Vorschlag zu machen. Das geschah zu Anfang 1996, als ich Karl Flatt meinen Aufsatz über die Oberraargauer Herrschaften der Stadt Burgdorf vorlegte. Auf der hübschen Antwortkarte stand damals unter den «Wünschen» des Redaktors Flatt auch jener, dass ich doch etwas über die Freiweibel-Organisation im Oberraargau schreiben sollte. Nun, das lag damals ausserhalb des Themas der Burgdorfer Herrschaften, auch war meine Rechtsquellenedition Oberraargau noch nicht so weit gediehen, als dass ich in eine Spezialuntersuchung hätte einsteigen wollen. So vertröstete ich auf später. Der Moment kam schliesslich bei der Abfassung der Einleitung zur Oberraargauer Edition. Damals machte ich mich hinter die bis dahin wenig be-

*Erstveröffentlichung des Artikels in: Jahrbuch des Oberraargaus, 2000, 71-94.
http://www.digibern.ch/jahrbuch_oberraargau/jahrbuch_2000/JBOAG_2000_071_094_freiweibel.pdf

kannten, in den Quellen des Staatsarchivs Bern nicht leicht auffindbaren Oberaargauer Freiweibel. Mit dem Resultat wollte ich Kollege Flatt eine Freude machen. Ich kam damit leider zu spät.

Wenn ich mein Versprechen mit diesem Aufsatz nachhole, so möchte ich das ausdrücklich in Erinnerung an Karl H. Flatt (1939–1999) und postum mit einem Dankeswort an einen liebenswürdigen Kollegen tun.

Die freundliche Offenheit Karl Flatts gegenüber Kollegen war nicht selbstverständlich, nicht alltäglich. Als Bearbeiterin bernischer Rechtsquellen war ich mit den Editionen Burgdorf und Oberaargau sozusagen in Flatts «Oberaargauer Revier» eingedrungen, in den historischen Raum, den er wie kein anderer vor ihm kannte. In seiner vorzüglichen Berner Dissertation «Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau», 1967 abgeschlossen und 1969 im Archiv des Historischen Vereins Bern publiziert, bereitete der Mediävist Flatt sein eigentliches Thema minutiös vor. Weil es ihm «wesentlich auch um die Erhellung der hochmittelalterlichen Zustände ging», deren Kenntnis er als notwendige Basis auch für Untersuchungen der späteren Zeit betrachtete, sammelte er die mittelalterlichen Quellen und legte dem Leser die vielfältigen Belege in verfassungs- und siedlungsgeschichtlicher Ordnung vor. Auf seinem publizierten Wissen konnte und kann jeder aufbauen, der im Oberaargau historisch arbeitet. Während meiner Editionsarbeit hat mich seine umfassende Dissertation stets begleitet.

Karl Flatt hatte die Geschichtsforschung als fortwährende Erweiterung des Wissens um die Vergangenheit verstanden, an die jeder seinen Beitrag leisten sollte. Er hatte sich dem Fortschreiten der Forschung und vor allem auch der allgemein verständlichen Vermittlung ihrer Resultate verschrieben. Zum einen war er selber als Historiker unermüdlich tätig, was seine vielen Beiträge zur Oberaargauer, Solothurner und Schweizer Geschichte belegen. Als Redaktor des «Jahrbuchs des Oberaargaus» hiess er aber auch offenen Sinns die Forschungsarbeit anderer willkommen und verhalf deren Ergebnissen zur Publizität. Solchermassen erfuhr auch ich Aufmunterung und Aufforderung, meinen Beitrag an die Oberaargauer Geschichte zu leisten.

Zur Oberaargauer Geschichte gehören auch die Herren Freiweibel als höchste einheimische Beamte der bernischen Landesverwaltung, die trotz ihrer hohen Stellung bis dahin wenig beachtet wurden. Sie sollen hier in den sie umgebenden Rahmen der bernischen Vogteiverwaltung im Oberaargau gestellt werden, was mir zudem die Möglichkeit gibt, einige nützliche Information zur Oberaargauer Gerichtsorganisation einfließen zu lassen. Der Beitrag stützt sich auf meine

Rechtsquellenedition Oberraargau, wo sich bei Bedarf Quellenbelege finden lassen (Anhang: Quellen und Literatur).

Der Rahmen: Vogteiverwaltung und regionale Selbstverwaltung im Oberraargau

Vom 15. Jahrhundert an baute die Stadt Bern im Oberraargau eine Landesverwaltung auf. Sie unterteilte das Territorium in die vier Verwaltungsbezirke oder Vogteien, die ab dem 17. Jahrhundert zunehmend Landvogteien hiessen, nämlich Wangen, Aarwangen, Bipp und Landshut. Von Anfang an stand jeder Vogtei ein Stadtberner Amtmann (Vogt, Landvogt) vor, ein von Schultheiss und Rat von Bern gewählter und in seiner Vogtei residierender Beamter. Das war die obere Ebene der Landesverwaltung. Auf einer unteren Ebene bildeten kleinflächige Twingherrschaften, als Twing- oder Niedergerichte bezeichnet, weitere mehrheitlich private Verwaltungseinheiten, deren Inhaber – geistliche oder weltliche Twingherren – für die Verwaltung zum Teil eigene Vögte einsetzten.

Was aber hiess Landvogteiverwaltung? Zur wohl vordringlichsten Aufgabe einer solchen Verwaltung auf dem Land zählte die Sicherung der allgemeinen Ruhe und Ordnung in der Region, wozu die Gerichtsorganisation diente, die dem Geschädigten Recht sprechen, den Schädiger aber zum Schadensersatz zwingen und über ihn Strafe verhängen konnte. Die Gerichtsorganisation war das Rückgrat jeder Verwaltung; sie wurde zusammen mit der Güterverwaltung vom Adel übernommen und aber mit der Zeit neuen, aus der Stadtverwaltung stammenden Bedürfnissen angepasst. Sie bestand aus zwei Gerichtsebenen, aus einer Hoch- und Blutgerichtsbarkeit und der schon erwähnten Nieder- oder Twinggerichtsbarkeit.

Im Oberraargau lag die Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bei Bern und wurde vom Landvogt als Landrichter verwaltet. Sie befasste sich mit den Kapitaldelikten, mit Diebstahl und Raub, Mord und Totschlag sowie Notzucht, die mit dem Tod bestraft wurden, ferner aber auch mit schweren Delikten wie etwa schwere Ehrverletzung oder Brandstiftung, die mit dem Tod oder mit hohen Bussen zu bestrafen waren. Die Niedergerichtsbarkeit lag in der Hand von weltlichen und geistlichen Grund- und Gerichtsherren. Zu diesen zählten private Herren, aber auch geistliche Institutionen wie etwa die Abtei St. Urban oder Städte wie Bern und Burgdorf, die lokalen Niedergerichten vorstanden. Diese «Dorfgerichte» be-

fassten sich mit der farbigen Vielfalt an leichten, durchwegs mit Geld sühnbaren Delikten des Alltags. Zum langen Katalog an Delikten gehörten Körperverletzungen – Brüche, blutende und unblutige Wunden durch Stechen, Werfen, Kratzen, Schlagen, zu Boden Stossen –, auch das Messerzücken, der Hausfriedensbruch, das Brechen des beschworenen Friedens und die leichteren Ehrverletzungen; eine weitere Kategorie waren die Flurdelikte wie Holzfrevel, Überackern, Übermähen, Zu-viel-Vieh-Auftreiben, Zäuneversetzen und so fort. Ans Niedergericht gehörte auch die Ziviljustiz mit den Klagen um Güterbesitz und Geldschuld, ferner die amtlichen Pfändungen und Pfandübergaben und bis ins 17. Jahrhundert die Beistandsschaften (Bevogtungen). Die herrschaftliche Gerichtsbarkeit hatte den Dorffrieden zu sichern. Ihre Infrastruktur und der Aufwand für die Gerichtsführung mussten sich aus den Bussen der Delinquenten und aus Konfiskationen finanzieren. Gemäss den Bussenrödeln der Landvögte war die Niedergerichtsbarkeit eine nicht zu verachtende Einkommensquelle.

Zum Gerichtswesen kamen aber noch weitere Verwaltungsaufgaben. Auf der oberen Ebene der Landvogtei waren dies die Domänenverwaltung, der Unterhalt obrigkeitlicher Schlösser und der Bau und Unterhalt von Korn- und Salzmagazinen, weiter der Ausbau und Unterhalt der Verkehrswege, die Verwaltung der staatlichen Einkünfte aus Bussen, Gebühren, Zöllen, Zehnten und Bodenzinsen, ferner auch die Militärverwaltung. Auf der unteren Ebene der Twingherrschaften waren Aufgaben im Dorfbereich zu erfüllen. Der Landvogt war für die Verwaltung seiner Landvogtei, der einzelne Grundherr beziehungsweise dessen Vogt für die Twingherrschaft zuständig.

Berns Landes- und Herrschaftsverwaltung basierte auf einem Konzept, das die Selbstverwaltung auf dem Land und die regionale Eigenverantwortung förderte, indem es Einheimische in die Verwaltungsarbeit einbezog. Sie kam daher mit sehr wenig städtischem Personal aus: In der Landvogteiverwaltung waren dies in der Regel nur zwei Stadtberner Beamte – der Landvogt und der Land-schreiber. Das übrige Verwaltungspersonal rekrutierte sich aus Einheimischen. Das waren die Subalternbeamten der Landvögte auf der Ebene der Vogteiverwaltung beziehungsweise die Subalternbeamten der Twingherren auf der Ebene der Twinggerichte. Dazu zählten auch die ständigen Mitglieder der Niedergerichte, als Gerichtssässen bezeichnet, sowie die zum Landtag periodisch und ans Landgericht ad hoc verpflichtete majorenne männliche Bevölkerung, von deren Mitwirkung das Funktionieren des Gerichtswesens abhing.

Die «Statthalter» – Weibel, Freiweibel und Amtsweibel

Die höchsten Ämter, zu denen Einheimische gelangen konnten, waren das Freiweibel- und das Amtsweibelamt auf der Stufe der Landvogtei und das Weibelamt auf der Stufe der Twingherrschaft. Alle diese Ämter stimmten darin überein, dass ihre Inhaber mit wichtigen Aufgaben betraut waren, dass sie als Subalternbeamte zwar dem obersten Beamten – dem Landvogt in der bernischen Landesverwaltung oder dem Vogt der Stadt Burgdorf in den Burgdorfer Herrschaften – unterstellt und mit Amtseid verpflichtet waren, dass sie aber als deren Stellvertreter oder «Statthalter» in einiger Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu agieren hatten.

Die Weibel und Ammänner

In der Niedergerichtsorganisation nahmen die der bernischen Obrigkeit beziehungsweise ihrer Herrschaft verpflichteten Weibel eine hervorragende Stellung ein. In den Niedergerichten der Stadt Bern sassen sie bei Abwesenheit des Landvogts dem versammelten Niedergericht vor und leiteten als Statthalter die Gerichtssitzung. Desgleichen vertraten die Weibel in den Burgdorfer Niedergerichten den Burgdorfer Vogt; ihren Amtseid legten sie vor dem Rat von Burgdorf ab. Am Gericht trugen die Weibel den «Amtsmantel» in den Herrschaftsfarben, der ihre offizielle Funktion betonte. Ausser dieser Statthalterrolle waren ihnen vielfältige Amtsgeschäfte aufgetragen, die sie auf Geheiss des Landvogts beziehungsweise des Burgdorfer Vogts ausführten: Sie boten die Gerichtssässen zu ausserordentlichen Gerichtssitzungen auf und überbrachten den Beklagten die Vorladung vor das Gericht «bei Haus und Hof» und «unter Augen und Mund». Sie zogen Gebühren und Bussen ein, führten Zahlungsbefehle und amtliche Pfändungen durch und waren für alle Arten von Botengängen unterwegs.

In den geschlossenen weltlichen und geistlichen Grundherrschaften war es nicht ein Weibel, sondern der grundherrliche Ammann, der für die Güterverwaltung zuständig war, sonst aber die gleichen Aufgaben wie andernorts der Weibel zu erfüllen hatte; zu diesem Typus gehörten die Grundherrschaften des Abts von St. Urban in Langenthal und Roggwil, jene der Kartause beziehungsweise Vogtei Thorberg in Koppigen und Ersigen, der Herrschaft beziehungsweise Vogtei Landshut in Utzenstorf und Bätterkinden sowie die Patrizierherrschaft in Thun-

stetten. Am Niedergericht vertrat der Ammann den weltlichen oder geistlichen Grundherrn. Ein untergeordneter (Gerichts-)Weibel nahm dem Ammann die Botengänge ab.

Das Weibel- beziehungsweise Ammannamt hatte zwei wohl nicht immer leicht zu vereinbarende Seiten: Zum einen repräsentierten Weibel und Ammann vor Gericht und auch im Alltag ihre Herrschaft, der sie mit Eid verbunden waren und pflichtmässig die Stimmungen auf dem Land, Unzufriedenheit oder Aufruhr in der Bevölkerung, zu hinterbringen hatten. Sie fungierten damit in einer Zeit, die eine Polizei in unserem Sinn nicht kannte, als Polizisten, Aufseher und Denunzianten. Zum andern waren sie aber auch das Sprachrohr der Bevölkerung vor dem Landvogt und vor der Obrigkeit. Weibel und Ammann standen damit zwischen der Obrigkeit und den eigenen Dorfgenossern.

Die Freiweibel

Die Freiweibelorganisation im Ob- und Nid- u. aarg. ist weitgehend unbekannt. Bekannt dagegen ist jene der vier Landgerichte Konolfingen, Zollikofen, Seftigen und Sterenberg. Den Landgerichten stand je ein Stadtberner Venner als Landrichter und Militärverwalter vor. Da Venner in der Hauptstadt residierten, mussten sie einen im Landgericht ansässigen und auf dem Land und in der Bevölkerung verankerten Verwaltungsmann zur Seite haben – das war der einheimische Freiweibel, der als Verwalter des Landgerichts und Statthalter des Venners am Niedergericht fungierte. Entsprechend der unterschiedlichen Grösse der vier Landgerichtsbezirke amtierten in Zollikofen und Konolfingen je zwei Freiweibel, der eine im oberen, der andere im unteren Landgericht; in Seftigen teilten sich deren drei in das obere, mittlere und untere Landgericht; das Landgericht Sterenberg kam mit einem einzigen Freiweibel aus. Ihre wichtigsten Amtsgeschäfte waren im 18. Jahrhundert die Gerichts- und Militärverwaltung.

Anders als das wohlbelegte Freiweibelamt der Landgerichte kommt jenes im Ob- und Nid- u. aarg. eher durch die Hintertür in die Geschichte: Das Amt ist zwar im 15. Jahrhundert quellenmässig belegt, doch nur sporadisch. Dass es auf kiburgische Zeit zurückgehen soll, bleibt unbelegbare Vermutung. Auch im 16. und 17. Jahrhundert ist die Nennung von Freiweibeln zufällig, die Lücken der Überlieferung bleiben gross. Sich ändernde Titel wie «Freiweibel von Koppigen», «von Lotzwil», «von Riedtwil» sind verwirrend und lassen offen, ob es um unterschied-



Abbildung 1: Amtstracht eines bernischen Weibels in den rot-schwarzen Standesfarben

liche Freiweibelämter ging. Erst das «Regionenbuch», das Nachschlagewerk für bernische Regierungsrechte in der Vogteiverwaltung der 1780er-Jahre, bietet eine Übersicht über die Freiweibelorganisation im Oberraargau. Aus ihr geht hervor, dass im Oberraargau nur die Landvogtei Wangen Freiweibel kannte, und zwar gleich deren zwei, nämlich einen mit Sitz in Lotzwil und den anderen mit Sitz in Riedtwil (Gericht Grasswil, Kirchgemeinde Seeberg). Den beiden sind unterschiedliche Funktionen zugeschrieben.

Der Freiweibel von Riedtwil, einem Ort mit Landgerichtsplatz, war bei Abwesenheit des Landvogts dessen Statthalter an den Landtagen. Zur Hervorhebung seiner besonderen Stellung trug er bei Amtshandlungen die Amtstracht in den bernischen Standesfarben Schwarz-Rot. Der ebenfalls obrigkeitliche Freiweibel in Lotzwil hatte diese generelle Statthalterrolle nicht. Er war zwar auch Vertreter des Landvogts, war aber nur in den Oberraargauer Herrschaften der Stadt Burgdorf. In vielem stimmten allerdings ihre vielfältigen Aufgaben überein: Im Auftrag des Landvogts boten sie zu Landtagen und Gerichtssitzungen auf. Sie machten die obrigkeitlichen Mandate publik und wachten über deren Vollzug. Sie sammelten die Hochgerichts- und Mandatbussen ein, begleiteten den Landvogt oder vertraten ihn bei der Neubesetzung der Twinggerichte und der Vereidigung von neuen Dorfbeamten. Im Namen des Landvogts führten sie Aufsicht über die vorschriftmässige Geschäftsführung der Twinggerichte. Dem Freiweibel von Riedtwil war die Militärverwaltung in der Landvogtei Wangen unter Aufsicht des Landvogts anvertraut. Beide waren verantwortlich für die öffentliche Ordnung. Wie die Weibel auf der Stufe der lokalen Niedergerichte hatten die Freiweibel auf Vogteistufe dem Landvogt Anzeichen von Unruhen und Unregelmässigkeiten zu melden. Wie Gerichtsakten des 17. und 18. Jahrhunderts belegen, spielte insbesondere der Freiweibel von Lotzwil recht eigentlich die Rolle eines Aufpassers im Dienst der bernischen Obrigkeit, eine Rolle, die sich historisch erklären lässt.

Stellung und Rolle der beiden Freiweibel waren jedenfalls von Anfang an unterschiedlich. Der unbedeutendere Freiweibel von Lotzwil erscheint erstmals 1460 im Verzeichnis der Hochgerichtsrechte des Vogts von Wangen. Das war im gleichen Jahr, als sich Bern als Landesherrschaft oder *obriste herrschaft* gegen Burgdorfs territoriale Ambitionen durchgesetzt hatte. Der Vertrag von 1460 um Berns hohe Gerichtsbarkeit in den Burgdorfer Herrschaften beendete einen jahrelangen Streit, was es höchst wahrscheinlich macht, dass Bern das Freiweibelamt von Lotzwil zur Kontrolle der Vertragstreue Burgdorfs im Jahr 1460 geschaffen hatte.

Der andere, erst nach 1500 bezeugte Freiweibel war dagegen von Anfang an der Statthalter des Vogts und trug den stolzen Titel «Freiweibel der Grafschaft Wangen». Es ist nicht ersichtlich, wie weit diese Statthalterschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits fest geregelt war oder nur von Fall zu Fall eingerichtet wurde. Noch 1516 zog der Vogt von Wangen zu Landtagen im Wasseramt den Freiweibel von Zollikofen bei, was bedeuten kann, dass der Posten des Freiweibels der Grafschaft Wangen bisweilen unbesetzt war. Die «Freiweibel der Grafschaft Wangen» waren im 16. und 17. Jahrhundert im Gericht Koppigen ansässig, weshalb sie die Bezeichnung «Freiweibel von Koppigen» führten. Mindestens ab 1540 und bis 1580 oder länger waren es die Freiweibel Affolter von Öschfurt (heute Öschberg), damals im Gericht und Kirchgang (heute Gemeinde) Koppigen. Freiweibel erscheinen auch etwa ohne Namen. Zwischen 1580 und 1668 klafft in der Überlieferung eine Lücke von beinahe neunzig Jahren. War der Posten in dieser Zeit nicht besetzt? Hatten sich die Grossbauern Affolter von Öschfurt in Bern unbeliebt gemacht? Immerhin war der Sohn des Ammanns Affolter 1653 unter den Auführern des Bauernkriegs und wurde exekutiert. 1668 bis 1692 jedenfalls lag das Amt bei einem Freiweibel Christen von Hellsau und ab 1692 bei einem Freiweibel unbekannten Namens in Alchenstorf; beide sassen im Gericht Koppigen. 1719 begann dann aber mit Franz Ludwig Gygax die Reihe der Freiweibel Gygax von Riedtwil im Kirchspiel Seeberg. Mit ihnen kam die Bezeichnung «Freiweibel von Riedtwil» auf.

Auch bei den Freiweibeln von Lotzwil sieht es um die Überlieferung nicht besonders gut aus, gross sind die Lücken, zudem erscheinen sie bis nach 1600 ohne Namen. Die namentlich bekannten Freiweibel des 17. Jahrhunderts trugen den Titel «Freiweibel von Lotzwil», doch hatten sie ihren Wohnsitz und ihre wirtschaftliche Basis in Langenthal. Als die bernische Obrigkeit im 17. Jahrhundert die Landvogtei Wangen – wohl nach dem Vorbild der Landgerichte – in zwei Freiweibelsbezirke unterteilte, wurde der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» für die obere Grafschaft, nämlich die Niedergerichte der westlichen Hälfte der Landvogtei Wangen, jener von Lotzwil für die untere Grafschaft, die östlichen Niedergerichte einschliesslich der Burgdorfer Herrschaften, zuständig. In den 1720er-Jahren kam für die beiden Bezirke die Bezeichnung «oberes» und «unteres Landgericht» auf. Da die Freiweibeldynastie Gygax mit Sitz in Riedtwil im Burgdorfer Niedergericht Grasswil sass, wurde Franz Ludwig Gygax zu spezieller Wachsamkeit angehalten, nämlich dass er *in der burgdorfischen vogtei und gricht Graßweil auf myner gnädigen herren rechte wache*. Oder bedeutete dieser im Regionenbuch

von 1783/84 festgehaltene Auftrag, dass das Amt des Freiweibels von Lotzwil inzwischen überflüssig geworden war und nicht mehr besetzt wurde? Tatsächlich fehlen Hinweise auf einen Freiweibel von Lotzwil nach 1784.

Der «Freiweibel der Grafschaft Wangen» stand in der Verwaltungshierarchie direkt unter dem Landvogt. Damit war er der höchste einheimische Beamte in der Landvogteiverwaltung Wangen. Der bedeutenden Stellung entsprechend, stammten die Inhaber beider Freiweibelsämter aus einflussreichen, begüterten Familien der bäuerlich-gewerblichen Oberschicht: Die Affolter in Öschfurt waren Grossbauern, Tavernenwirte und bis zu ihrem Aussterben um 1900 politisch tätig, die Gygax von Riedtwil Grossbauern, Müller und Tavernenwirte im Kirchspiel Seeburg, die Buchmüller in Lotzwil Besitzer der Mühle, der Bleicherei und der Walkelei. Mehr über die Amtsinhaber und deren Familien dürfte sich mit Hilfe der Familienforschung in Erfahrung bringen lassen. Wie für das 18. Jahrhundert belegt, lag das Freiweibelamt oft über 20, 30 und mehr Jahre bei derselben Person, so bei Franz Ludwig Gygax für 31 Jahre, bei Vater und Sohn Hans Rudolf Bracher für je 33 Jahre, und blieb damit derselben Familie über Jahrzehnte erhalten. Dies trug wesentlich zur starken Stellung der Freiweibel bei, die gegenüber den alle sechs Jahre wechselnden Stadtberner Landvögten die ruhige Kontinuität der Vogteiverwaltung zu gewährleisten hatten. Auch waren die Landvögte auf die Erfahrung der Freiweibel im Umgang mit der Bevölkerung, dem lokalen Recht und den geltenden Bräuchen angewiesen. Da Amtsverfehlungen nicht bekannt sind, scheint keiner der Freiweibel seine mit dem Amt verbundene Vertrauensstellung missbraucht zu haben.

Die Amtsweibel

Auch die anderen Obergeraargauer Landvogteien hatten die Stellvertretung an Landtagen und am Hochgericht zu regeln: In Aarwangen hielt ein «Amtsweibel» als Statthalter des Landvogts diese Stellung inne, in Bipp und Landshut je ein «Weibel». Amtsweibel und Weibel waren für dieselben Amtsgeschäfte zuständig wie die Freiweibel der Grafschaft Wangen. Sie wohnten darüber hinaus auch den Audienzen des Landvogts im Landvogteischloss bei, an denen der Landvogt vom 17. Jahrhundert an in zunehmendem Masse als Einzelrichter tätig war. Weil die Freiweibel der Grafschaft nicht in Wangen selbst ansässig waren, wurde am Vogteisitz Wangen ebenfalls eine Amtsweibelstelle geschaffen: Der Amtsweibel von

Wangen musste vor allem den Audienzen des Landvogts beiwohnen; der Freiweibel war von dieser Aufgabe entbunden. Wie die Freiweibel stammten auch die Amtsweibel aus Familien der einheimischen Oberschicht.

Bestellung und Entlöhnung der einheimischen Beamten

Insbesondere die Freiweibel waren in den Augen der bernischen Regierung derart wichtige Beamte, dass sie deren Bestellung beziehungsweise Einsetzung ins Amt, allenfalls auch deren Entsetzung, nicht aus der Hand geben wollte. Sowohl die Freiweibel der Grafschaft als auch die Freiweibel von Lotzwil wurden durch Schultheiss und Rat von Bern in ihr Amt eingesetzt. Dies führte verschiedentlich zu Auseinandersetzungen mit den Landvögten, die verständlicherweise untergeordnete Beamte, von deren Effizienz sie abhängig waren, gerne selber bestimmt hätten. Immerhin kam ihnen ein Vorschlagsrecht zu. Bei der Neubestellung des Freiweibels von Lotzwil machte sich das Streben des Landvogts von Aarwangen nach mehr Einfluss bemerkbar, was Bern 1678 und erneut 1711 zur Verfügung bewog, dass die Landvögte von Wangen und Aarwangen gemeinsam das Recht auf einen Zweivorschlag haben sollten. Erst 1713 bestätigte der Rat das alleinige Recht des Landvogts von Wangen auf die Nomination des Freiweibels von Lotzwil. Auch die Amtsweibel wurden auf Nomination der Landvögte von Schultheiss und Rat von Bern gewählt und eingesetzt.

Die Entlöhnung der Freiweibel und Weibel war dagegen ganz Sache der Landvogteiverwaltung Wangen, deren Amtsrechnungen im Staatsarchiv Bern Auskunft geben. Wie bei anderen Beamtungen der Landesverwaltung war anfänglich nicht ein Lohn, sondern bloss eine Spesenerstattung üblich. Erst ab den 1570er-Jahren erhielten die Weibel der bernischen Niedergerichte und der Freiweibel von Lotzwil darüber hinaus ein bis ins 18. Jahrhundert gleich bleibendes Fixum, das als Jahreslohn (*jarlon*) einmal jährlich ausgerichtet wurde. Nach dem Umfang ihrer Gerichtsbezirke beziehungsweise ihres Einsatzes abgestuft, bezog der Weibel von Wangen jährlich 12 Pfund, diejenigen von Herzogenbuchsee, Rohrbach und Langenthal 10, die von Ursenbach und Bollodigen 4 Pfund. Der Freiweibel von Lotzwil erhielt 5 Pfund. Der wichtigste einheimische Beamte, der Freiweibel der Grafschaft, wurde dagegen weiterhin nach Aufwand entlohnt und erhielt erst ab 1693 mit 15 Pfund zusätzlich ein Jahresfixum.

Der Umfang der Aufgaben

Landtage, Gerichtstage und Exekutionen

Die Landvögte trugen gegenüber der Landesobrigkeit die Verantwortung für die Organisation und ordentliche Abwicklung der Massenveranstaltungen der Landesherrschaft, nämlich der öffentlichen Landtage und der Landgerichtssitzungen. Die Organisationsarbeit leisteten die einheimischen Beamten, die Freiweibel und Weibel. Ihnen oblag die Aufsicht über die Infrastruktur von Landgerichtsplätzen und Richtstätten. Sie hatten den nötigen Unterhalt beziehungsweise den Bau von Einrichtungen der Rechtsprechung und der Exekution zu veranlassen und zu beaufsichtigen. Sie leiteten als Laienrichter die Gerichtssitzungen ohne juristische Ausbildung, doch mit grosser Kenntnis des geltenden Rechts und der geltenden Verfahren.

Die Infrastruktur der verschiedenen Hoch- und Blutgerichtsbezirke, ob in Wangen, Aarwangen, Bipp oder Landshut, war überall ähnlich. Dazu zählte an erster Stelle der offene Landgerichtsplatz, die Dingstätte. Dingstätten lagen vielfach im Schutz von Bäumen, zum Beispiel in Utzenstorf unter der kleinen Linde und in Aarwangen unter der alten Schlosslinde, oder im Schutz einer Befestigung wie etwa dem befestigten Kirchhof von Herzogenbuchsee. Öfters lagen sie an öffentlichen Strassen, so etwa an der «Reichsstrasse» bei Derendingen, oder auf Plätzen wie jenem vor dem Schloss im Städtchen Wangen und nicht selten an Flussübergängen wie die Dingstätte an der Emmenbrücke bei Derendingen oder jene an der Sitter vor Attiswil. Öffentlichkeit und Rechtmässigkeit des Landgerichtsplatzes waren für die damalige Rechtsauffassung von grosser Wichtigkeit, weshalb auch am Anfang jeder Gerichtsurkunde vermerkt wird, dass das Gericht *an offener und rechter gedingstatt* tagte.

Die Landgerichtsplätze oder Dingstätten wurden teils ad hoc eingerichtet, teils als feste Einrichtung benützt. Landtage und Gerichte tagten sitzend. Dem Landrichter, ob Landvogt oder Statthalter, kam der als «Landstuhl» bezeichnete Richterstuhl zu – ein fester steinerner oder ein tragbarer hölzerner Stuhl, den man auf den Landtag hin aufrichtete. Vor diesem erhöhten Sitz öffnete sich der Platz zur Besammlung des Landtags, der zum Gericht einberufenen Männer. Sie sassen «im Ring» auf kreisförmig oder quadratisch angeordneten Stein- oder Holzbänken, von den Zuschauern durch Schranken getrennt. Am Hofgericht Herzogenbuchsee stand der Landstuhl im Innern des festen Kirchhofs, und das Gericht ver-



Abbildung 2: Richtstätte in Grenzlage

Die Galgen der einstigen Adelsherrschaften Erlinsburg und Bechburg, ab 1463 der bernischen Vogtei Bipp und der solothurnischen Herrschaft Bechburg, standen sich über dem alten Transitweg am Jurafuss – beide hart an der Herrschaftsgrenze – in Sichtweite gegenüber und demonstrierten damit die je geltende staatliche Hoheit.

sammelte sich aus Platzmangel vor dem Tor. Zur Infrastruktur der Landgerichtsplätze gehörte in der Regel der «Stock» oder Halseisenstock, eine Säule zum Anbinden des Delinquenten, an dem dieser nach der Verurteilung als Teil der Ehrenstrafe zur Schau gestellt wurde. Im 17. Jahrhundert, so wie in Utzenstorf 1689, kamen die von aussen drehbaren Pranger in Form von mannshohen Gitterkäfigen auf, die man «Trülle» oder Trüllhäuslein nannte. Die sechs im Land verstreuten spätmittelalterlichen Dingstätten des alten Landgerichts Murgeten (Murgenthal) – in (Ober-)Murgenthal, in Melchnau unterhalb der Burg Grüenberg, in Gondiswil, Thörigen, Grasswil und Inkwil – wurden vom 16. Jahrhundert an aus organisatorischen Gründen sukzessive aufgegeben und die Landtage zunehmend am zuständigen Hauptort abgehalten.

Zur Infrastruktur der Hoch- und Blutgerichtsbezirke zählten nun aber auch die grausigen Richtstätten zur Vollstreckung der Todesurteile mit ihrem Wahrzeichen, dem weithin sichtbaren Galgen unterschiedlicher Konstruktion: Grosse Galgen bestanden aus drei hohen steinernen Säulen, oben mit drei Firstbalken, kleine Galgen dagegen aus zwei Steinsäulen mit einem einzigen Firstbalken. Hingerichtet wurden Verbrecher indessen nicht nur durch Erhängen am Galgen. Je nach Gerichtsurteil griff man auch zu anderen Todesarten wie Köpfen durch das Schwert, Pfählen am Pfahl, Brechen der Glieder auf dem Rad, Verbrennen auf dem Scheiterhaufen oder auch Ertränken im Fluss. Richtstätten lagen abseits vom Gerichtsplatz und weitab von Siedlungen, da der mit dem Strang zu Tode Gebrachte am Galgen aufgeknüpft und der Verwesung und den Vögeln zum Frass überlassen blieb, bis der verwesende Körper herunterfiel. Dieses scheussliche Szenarium diente der Abschreckung all jener, die in böser Absicht zuwanderten. Galgenplätze lagen daher an der Herrschaftsgrenze, meist an oder nahe, oft über der Landstrasse, das heisst, wenn immer möglich auf einer Anhöhe oder am Hügelhang. Alle Richtstätten befanden sich auf obrigkeitlichem Boden. Einmal aufgegeben, wurden sie vielfach der Verwaltung überlassen und überlebten bis heute nur in Flurnamen wie Galgenholz, Galgenhölzli, Galgenbühl, Galgenacker und ähnlich. Da Exekutierte am Ort verscharrt wurden, stösst man im Bereich ehemaliger Hochgerichtsstätten auf Knochen.

Die Standorte der bekannten Hochgerichtsplätze und Richtstätten spiegeln weitgehend die mittelalterliche Herrschaftsstruktur. Die kleine Vogtei Landshut verfügte über einen einzigen Hochgerichtsplatz unter der kleinen Linde in Utzenstorf und eine Richtstätte mit Galgen, die anfänglich links der Emme am Nordwestende der Herrschaft lag, wohl aber bereits vor 1419 ans rechte Ufer und Süd-

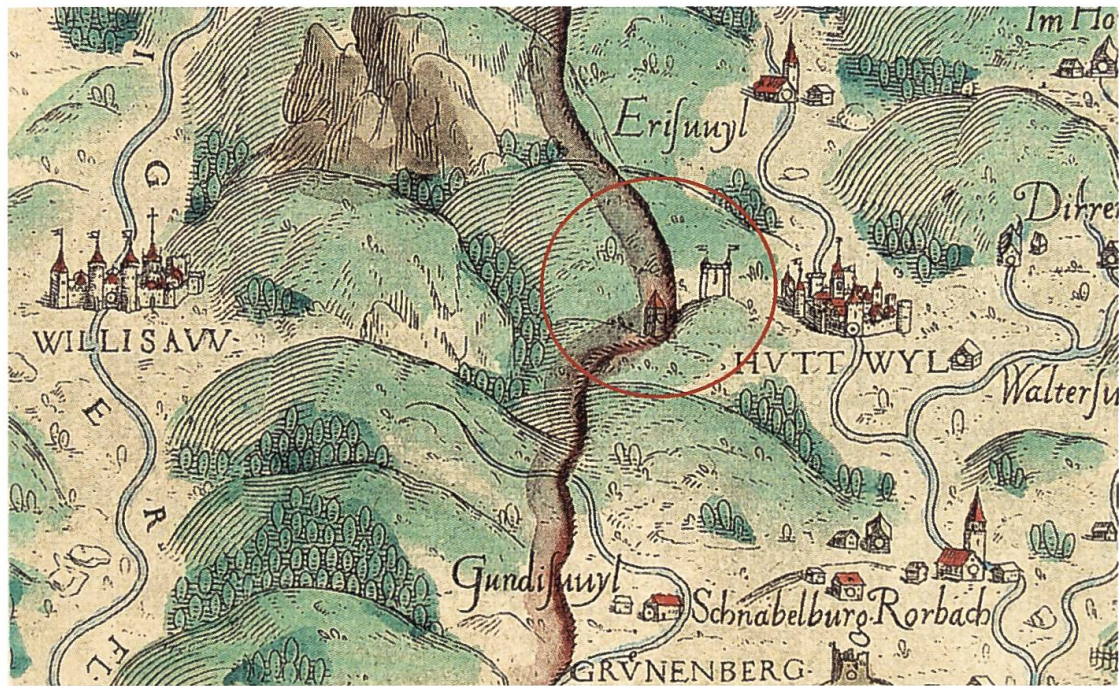


Abbildung 3: Richtstätte in Hügellage

Der Galgen des ehemals kiburgischen Amts Huttwil und ab 1510 der bernischen Vogtei Trachselwald stand weithin sichtbar über der Landstrasse Bern–Huttwil–Luzern, dargestellt durch den Grenzstein mit den Hoheitszeichen Luzerns und Berns.

ostende beim Widenhof verlegt wurde. Die Vogtei Bipp bestand aus den zwei Herrschaften Erlinsburg und Bipp und hatte daher zwei Richtstätten, die eine am Fuss der Erlinsburgen unmittelbar an der Grenze zu Solothurn in Sichtweite des Galgens der solothurnischen Herrschaft Bechburg (Abbildung 2), die andere Ausgang von Wiedlisbach an der Landstrasse nach Solothurn unweit des Galgens der solothurnischen Vogtei Balm-Flumenthal. Zur Zeit der Grafen von Kiburg zerfiel das weitläufige Landgericht Murgeten in neue Gerichtsbezirke – die kiburgischen «Ämter» –, die mit eigenen Ding- und Richtstätten bei Wangen, Herzogenbuchsee, Rohrbach und Huttwil ausgestattet wurden. Wie viele der mittelalterlichen Dingstätten im restlichen Landgericht ebenfalls mit Richtstätten verbunden waren, ist nicht bekannt. Überliefert ist jedenfalls der Galgen bei Inkwil nahe der Landstrasse Herzogenbuchsee–Wangen. Die Vogtei Aarwangen unterstand bis um 1500 der hohen Gerichtsbarkeit des Vogts von Wangen, was hiess, dass die in Aarwangen Verurteilten zur Exekution nach Wangen geführt wurden, bis die Vogtei 1568 den eigenen Galgen zugestanden bekam.

Die Twinggerichte

Die Grundherren waren in ihren Herrschaften gegenüber der Landesobrigkeit verantwortlich für die Organisation und ordentliche Abwicklung der lokalen Nieder- oder Twinggerichte. Die Organisationsarbeit verrichteten die einheimischen Beamten, die Weibel und Ammänner. Ihnen oblag die Aufsicht über die Öffentlichkeit und Rechtmässigkeit der Gerichtsplätze und Gerichtsstuben. Sie hatten für die ruhige und würdige Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Gerichtssitzungen zu sorgen. Das Gericht unter ihrem Vorsitz bestand überall aus zwölf Mitgliedern, Gerichtssässen oder kurz «Zwölfer» genannt. Vorsitzende und Zwölfer hatten keine juristische Ausbildung, kannten sich aber im geltenden Recht und in den einschlägigen Verfahren aus und verfügten meist über einen grossen Erfahrungsschatz. Sie waren in der Regel Angehörige der bürgerlichen und gewerbetreibenden Oberschicht ihres Gerichtsbezirks.

Diese untere Gerichtsebene der Twing- oder Niedergerichte wurde erstmals im «Regionenbuch» von 1783/84 dargestellt. Die Gerichtsstruktur um 1780 hat nun aber als Resultat einer über dreihundertjährigen Entwicklung zu gelten. Die spätmittelalterliche Herrschaftsstruktur war vielfältiger und kleinflächiger: Adelsbesitz im Ob- und Niderrhein setzte sich meist aus mehreren Grund- und Gerichtsherr-

schaften zusammen, die jedoch selten ein kompaktes Territorium bildeten. Die einzelnen Herrschaften aber waren nach Erbteilungen und Verpfändungen oft nurmehr kleine Einheiten in der Grösse eines Dorfes, Dorfteils oder Weilers wie zum Beispiel das kiburgische Rütshelen, das um 1400 in zwei Kleinstherrschaften unter zwei Besitzern zerfallen war – in das Dörfchen Rütshelen und den Weiler Wil. Der allgemeinen Zersplitterung entgingen dagegen die geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften der Propsteien Wangen und Herzogenbuchsee, der Kartause Thorberg und der Abtei St. Urban. Auch einige Hochadelsherrschaften wie Erlinsburg, Bipp, Landshut-Utzenstorf und Bätterkinden sowie Herrschaften im höheren Mittelland, so Madiswil, Bollodingen, Ochlenberg und Ursenbach, entgingen der Aufteilung. Theoretisch hatte jede Herrschaft ihr eigenes Gericht, wie klein sie auch war.

Man weiss nicht, wie Adel und Ministerialen ihre Kleinherrschaften verwaltet und wie sie Gericht gehalten hatten. Die neuen städtischen Inhaber Bern und Burgdorf schritten aus Wirtschaftlichkeit zur Vereinfachung namentlich der Gerichtsstruktur: Sukzessive und teils gegen Widerstände in der Bevölkerung wurden kleine Niedergerichtsbezirke zu grösseren zusammengefasst. Beispielsweise wurde das Gericht Walterswil 1439 aufgehoben und der Gerichtsbezirk auf Affoltern und Ursenbach aufgeteilt, Melchnau wurde vor 1532 dem Gericht Gondiswil zugelegt, und aus den Gerichten Oberbipp und Wiedlisbach wurde im 16. Jahrhundert ein einziges gemacht. Noch 1721 hob man Inkwil als selbstständiges Gericht auf und wies es dem Gericht Bützberg-Thunstetten zu. Bannwil änderte dreimal die Gerichtszugehörigkeit zwischen Bipp (1542, 1578) und Aarwangen (1542, nach 1578).

Wie die grossen Landgerichte tagten ursprünglich auch die Twinggerichte öffentlich und im Freien, so beispielsweise jenes von Utzenstorf unter der grossen Linde. Doch im Lauf des 16. Jahrhunderts verlegte man ordentliche Sitzungen zum Schutz vor schlechter Witterung zunehmend in die örtliche Taverne, wo ihnen eine gesonderte «Gerichtsstube» reserviert war. Durch die Öffentlichkeit der Institution Taverne blieb die Öffentlichkeit der Gerichte gewahrt. Gab es im Gerichtsbezirk zwei oder mehr konzessionierte Wirtshäuser, tagte man reihum. Am Ende des 18. Jahrhunderts dürften wohl sämtliche Gerichtssitzungen in Wirtshäusern stattgefunden haben, auch wenn das Regionenbuch dies nicht überall vermerkt. Die Städtchen Wangen und Wiedlisbach hatten eigene Gemeindehäuser.



Abbildung 4: Wappen des Lotzwiler Freiweibels Rudolf Bracher an dem von ihm gestifteten Abendmahlstisch von 1683 in der Kirche Lotzwil

Freiweibel – eine Institution der altbernischen Landesverwaltung

Mit dem Untergang des bernischen Obrigkeitsstaats 1798 verschwanden vorerst alle alten Institutionen und die über Jahrhunderte bewährten Beamten der Landesverwaltung – mit den Stadtberner Landvögten auch die angesehenen Beamtenstellen der Einheimischen. Einige von ihnen erlebten 1803 im Kanton Bern ein Comeback. Darunter fehlte jedoch das höchste Amt, das Einheimische einst besetzen konnten: Das Freiweibelamt war mit dem Ancien Régime endgültig untergegangen. Es wurde wohl allzu sehr mit der alten Ordnung identifiziert und damit, dass der Freiweibel einst der nächste Mitarbeiter und wohl oft auch Vertraute des bernischen Landvogts war.

Dagegen kam der Amtsweibel zurück, und zwar in ähnlicher Funktion wie vor 1798. Die neue Kantonsverfassung setzte 1803 in allen bernischen Amtsbezirken Amtsweibel ein, die als rechte Hand des Oberamtmanns dessen amtlichen Audienzen beizuwohnen hatten. Die Regeneration und auch die Restauration behielten den Amtsweibel bei, nun als rechte Hand des Regierungstatthalters. Auch das einst verbreitete Amt des Weibels, des früheren Vorsitzenden im Twinggericht, lebte wieder auf. Indessen erlitt dieser einst angesehene Vertrauensposten der Einheimischen einen radikalen Bedeutungsverlust. Als nämlich 1803 anstelle der Niedergerichte die der Ziviljustiz dienenden Untergerichte entstanden, sass für den Oberamtmann nicht mehr der Weibel dem Gericht vor, sondern ein Gerichtstatthalter oder «Unterstatthalter». Der Weibel, nunmehr als «Gerichtsweibel» oder «Unterweibel» bezeichnet, war zwar noch am Gericht anwesend, aber nur in der dienenden Funktion eines Unterbeamten. Als Amtsbote war er vorzüglich im Vollzug mit Betreiben und Pfänden beschäftigt.

Der besondere Nimbus der Amtswürde, der einst die einheimischen Beamten der bernischen Landesverwaltung – ob Freiweibel, Amtsweibel oder Weibel – umgeben und sie über die übrige Bevölkerung emporgehoben hatte, ging 1798 mit der alten Ordnung unter und kam 1803 bei der Neuauflage von Ämtern mit gleicher Bezeichnung nicht wieder zurück. Denn mit der neuen Ordnung entstanden auch neue politische und Verwaltungsämter und wurden für mehr Anwärter leichter erreichbar. Nicht zuletzt lockte nunmehr die Hauptstadt selbst mit neuen Karrieremöglichkeiten für politisch interessierte Landbewohner.

Anhang

Die Freiweibel im Oberaargau

A. Freiweibel der Grafschaft Wangen

1502	<i>fryweibel der grafenschaft Wangen</i>	RQ Burgdorf, Nr. 464
ab 1508	Freiweibel von Koppigen:	
1508 bis vor 1516	Hans Hug, <i>fryweibel in der gräfschaft Wangen</i> 1525 als <i>alltt fryweibel zu Coppingenn</i>	RQ Bern IV, 166f. RQ OberAG, 251; RQ Bern IX,
789		
1516	Peter von Acherliberg, von Koppigen	RQ OberAG, Nr. 140
1525, 1527	<i>fryweibell</i> (Hans Affolter?) <i>von Coppingen</i>	RQ OberAG, Nr. 154b; Heimatbuch Burgdorf II, 209
1540–1556	Hans Affolter, von Öschfurt, Gericht Koppigen	RQ Bern IV, 488; RQ OberAG, Nr. 188, Nr. 193 a
1580	Mathys Affolter, von Öschfurt, Gericht Koppigen	RQ OberAG, Nr. 123, B 2
1668–1692	Niklaus Christen, von Hellsau, Gericht Koppigen	StABE, BVII 2114ff.
1692	Freiweibel von Alchenstorf, Gericht Koppigen	StABE, BVII 2114ff.
ab 1719	Freiweibel von Riedtwil:	
1719 bis um 1750	Franz Ludwig Gygax, von Riedtwil	StABE, Kirchenbücher Seeberg
um 1750–1766	Johannes Gygax, der Müller, von Öschfurt	StABE, Kirchenbücher Seeberg
1766–1787	Johann Jakob Gygax, (von Öschfurt), von Seeberg	RQ Burgdorf, 833, Z. 20
1787–1798	Franz Ludwig Gygax, (von Öschfurt), von Seeberg	StABE, Kirchenbücher Seeberg

B. Freiweibel von Lotzwil

Um 1460	<i>fryweibell zû Lotzwil</i>	RQ Burgdorf, Nr. 259
1549	<i>fryweibel</i>	RQ OberAG, Nr. 189
1571	<i>freyweibel</i>	RQ Burgdorf, 445
1608	<i>fryweibel zû Lotzwil</i>	RQ Bern IV, 85
(?)–1635	Krähenbühler Stephan	Ämterbuch Wangen
1639–1667	Jakob Weyermann, von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1667–1678	Hans Weyermann, von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1678–1711	Hans Rudolf Bracher, von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1718–1751	Hans Rudolf Bracher, jun., von Langenthal	Ämterbuch Wangen
1751–1757	Jakob Buchmüller, von Lotzwil	Ämterbuch Wangen
1757–1784 (?)	Felix Buchmüller, von Lotzwil	Ämterbuch Wangen

Die Richtstätten im Oberraargau

Landvogtei	Orte mit Richtstätten	Lage der Richtstätten
Wangen	Wangen	Am Nordhang des Gensbergs östlich der Strassengabelung Wangen–Herzogenbuchsee bzw. Wangen–Walliswil. Flurnamen: Galgenrain (1)
	Rohrbach	Galgen 1504 erwähnt, 1592 Bau eines gemauerten Galgens an neuem Standort, alter und neuer Standort unbekannt, evtl. am Fuss der 1318/1323 von den Bernern zerstörten Burg Rohrbach (nördl. Rohrbach, Gde. Auswil) auf kleiner Anhöhe unmittelbar über der alten Landstrasse Huttwil–Langenthal (2)
	Herzogenbuchsee	Im oberen Dorf über der Landstrasse südlich von Strassenkreuz und Kirche, zwischen Löhli(wald) westlich und Heidenmoos östlich; Flurnamen: Galgacker (3)
	Inkwil	An der Grenze zu Röthenbach über der Landstrasse Wangen–Herzogenbuchsee–Bern. Flurnamen: Galgenäcker (4)
Aarwangen	Aarwangen	Anhöhe im Hard rechterhand ausgangs von Aarwangen über der Landstrasse nach Langenthal (= Vogtei Wangen) und der Abzweigung nach Bützberg; eigener Galgen erst ab 1568. Flurnamen: Galgenfeld(höhe) und Galgenrüti (5)
Bipp	Niederbipp	Am Fuss der Erlinsburgen und der Leenfluh über der Landstrasse Solothurn–Olten bzw. Solothurn–Balsthal–Basel unmittelbar an der Grenze zur Herrschaft Bechburg und deren Galgen (6)
	Wiedlisbach	An der Grenze zu Attiswil über der Landstrasse Solothurn–Olten bzw. Solothurn–Balsthal–Basel bei der Abzweigung nach Wangen; bis 1545 nahe der solothurnischen Hochgerichtsstätte an der Siggern. Flurnamen: Galgenholz (7)
Landshut	Bätterkinden–Kräiligen	An der Grenze zu Küttigkofen (Landgericht Zollikofen) am Hang über der Landstrasse Burgdorf–Solothurn; ohne Standort 1415 erwähnt, 1419 wohl bereits verlegt. Flurnamen: Galgenhölzli, heute Löffelhof (8)
	Utzenstorf	An der Grenze zu Kirchberg (Schultheissenamt Burgdorf) beim Widenhof erhöht über der Landstrasse Burgdorf–Utzenstorf–Solothurn. Flurnamen: im Schützlach (9)
Trachselwald	Huttwil	Am Osthang des Huttwilberges (Dählenknubel) über der Landstrasse Bern–Huttwil–Luzern; 1712 Versetzung des Galgens hinunter an die Landstrasse und an die Landesgrenze zu Luzern direkt gegenüber einer luzernischen Grenzkapelle (10)
Burgdorf	Burgdorf-Stadt	Städtischer Galgen, auch durch das Schultheissenamt (Landvogtei) benützt, westl. der Stadt an der Grenze des Burgdorfer Burgerziels (städtischer Blutgerichtsbezirk) auf der Höhe des Lindenfeldgutes. Flurnamen: Galgenbühl (11)

- (1) P.Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, ²1953, 143; Siegfriedkarte.
 (2) RQ Oberaargau, Nr. 220; RQ Bern IV 381 Nr. 166 d; Ruth Halbheer-Müller, Rohrbach, 1989, 71. Der vermutete Standort wurde auf freundlichen Hinweis von Kantonsarchäologe Hans Grütter ermittelt.
 (3) StABE, Atlanten Nr. 113 (1765); Siegfriedkarte.
 (4) StABE, Atlanten Nr. 113 (1765); Siegfriedkarte.
 (5) P.Kasser, Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen, ²1953, 143; Siegfriedkarte.
 (6) Darstellung der beiden Galgen in der Schöpfkarte (Thomas Schöpf) von 1578.
 (7) StABE, Atlanten 114; Galgenholz im Stadtrecht von 1516 erwähnt (RQ Oberaargau, Nr. 407); die solothurnische Hochgerichtsstätte an der Siggern wurde 1545 aufgehoben, weil man herausfand, dass sie nicht auf Flumenthaler SO, sondern auf Attiswiler Boden lag (Nr. 390, Bem. 2).
 (8) StABE, AAIV Fraubrunnen 12 (Löffelhof); RQ Oberaargau Nr. 475, 478, 481, 498 und Bemerkungen.
 (9) RQ Oberaargau Nr. 481 und 498 und Bemerkungen.
 (10) Nyffeler, Heimatkunde von Huttwil, 1915, 108; Darstellung des Galgens in der Schöpfkarte 1578.
 (11) Karl Geiser, Von den Alemannen bis zum Übergang Burgdorfs an Bern, in Heimatbuch II, 1938, 85f.

Die Twing- oder Niedergerichte im Oberaargau um 1780

Landvogtei	Niedergericht	Zugehörige Orte (Tagungsort, Lokalität)	Gerichtsorganisation Vorsitz (Statthalter)	Gerichtssässen
Wangen	Wangen	Wangen (Gemeindehaus), Wangenried, Walliswil	Landvogt (Weibel)	12
	Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee (2 Wirtshäuser), Ober- /Niederönz, Wanzwil, Röthenbach, Heimenhausen	Landvogt (Weibel)	12
	Bollodigen	Bollodigen, Ochlenberg, Juchten, Loch; Hermiswil (Hermiswil, Hegen)	Landvogt (Weibel)	12
	Langenthal	Langenthal, Obersteckholz mit Habkerig, Wolfmatt, Kleben; Untersteckholz mit Sängi, Kleinroth, Breiten; Schoren	St. Urban Abt (Ammann); Landvogt (Weibel)	12 (1)
	Ursenbach	Ursenbach (Wirtshaus), Weinstegen, Walterswil	Landvogt (Gerichtsweibel)	12
	Rohrbach	Rohrbach (Wirtshaus), Graben-Glanzenberg, Auswil; Reisiswil	Landvogt (Weibel)	12
	Thörigen	Thörigen (Wirtshaus), Bettenhausen	Burgdorf Lotzwil-Vogt (Weibel)	12 (2)
	Lotzwil	Lotzwil, Gutenburg; Rütschelen; Kleindietwil	Burgdorf Lotzwil-Vogt (Weibel)	12

	Niederösch	Niederösch (Wirtshaus), Oberösch; Rumendingen	Burgdorf Grasswil-Vogt (Civil-Ammann); Weibel	12
	Grasswil	Grasswil, Seeberg, Riedtwil (Wirtshaus)	Burgdorf Grasswil-Vogt (Gerichtsweibel)	12 (3)
	Koppigen	Koppigen, Willadingen, Höchstetten, Hellsau, Alchenstorf, Wil (St. Niklaus, Öschfurt)	Thorberg Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12
	Ersigen	Ersigen (Wirtshaus)	Thorberg Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12
Aarwangen	Aarwangen	Aarwangen (Wirtshäuser), Baumgarten-Graben, Moos; Bannwil	Landvogt (Weibel)	12
	Bleienbach	Bleienbach (Wirtshaus)	Landvogt (Weibel)	12
	Madiswil	Madiswil (Wirtshaus), Leimiswil, Bisegg, Rüppiswil	Landvogt (Weibel)	12
	Gondiswil	Gondiswil (Wirtshaus), Melchnau (Wirtshaus)	Landvogt (2 Weibel)	12 (4)
	Roggwil	Roggwil (2 Wirtshäuser); Wynau (Wirtshaus [Ober-] Murgenthal)	St. Urban Abt (Ammann); Landvogt (Weibel)	12 (5)
	Bützberg	Bützberg, Thunstetten; Inkwil (ab 1721)	Landvogt (Weibel); Thun-Herrschaft (Ammann)	12 (6)
Bipp	Wiedlisbach	Wiedlisbach, Attiswil, Oberbipp; Rumisberg, Farnern	Landvogt (Weibel)	12
	Niederbipp	Niederbipp, Walliswil, Schwarzhäusern- Rufshausen; Walden, Wolfisberg	Landvogt (Weibel)	12
Landshut	Utzenstorf	Utzenstorf (Wirtshaus), Wiler, Ziebach, Ey	Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12
	Bätterkinden	Bätterkinden (oberes Wirtshaus), Kräiligen, Berchtoldshof, Aeßlingen, Schalunen (teils)	Landvogt (Ammann); Gerichtsweibel	12

Quelle: Regionenbuch von 1783/84 (Staatsarchiv Bern)

(1) Langenthal 9, Unter-/Obersteckholz je 1, Schoren 1

(2) Thörigen 8, Bettenhausen 4

(3) Jeder Ort 3

(4) Jeder Ort 4

(5) Roggwil 8, Wynau 4

(6) Davon Inkwil 2. Die Herrschaft Thunstetten (Thunstetten-Viertel) hatte Anrecht auf
3 Gerichtssässen

Quellen und Literatur

Nachfolgend werden nur die für dieses Thema vielfach benützten Titel aufgeführt, im Übrigen aber auf die umfassenden Verzeichnisse in den folgend aufgeführten Rechtsquelleneditionen verwiesen:
Dubler, Anne-Marie (Bearb.): Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Landshut, Landvogtei Bipp. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen (SSRQ). Die Rechtsquellen des Kantons Bern II/10 (1 und 2). Basel 2001.

Dieselbe: Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheissenamts Burgdorf. In: SSRQ, Bern II/9 (1 und 2). Aarau 1995.

Bartlome, Niklaus; Hagnauer, Stephan: Abschöpfung und Umverteilung. Zu den Finanzhaushalten bernischer Ämter im 16. und 17. Jh. In: Itinera («Stadt und Land»). Bern 1998.

Dubler, Anne-Marie: Berns Herrschaft über den Oberaargau s. oben Beitrag 4, 132.

Flatt, Karl H.: Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau. In: AHVB 53/1969.

Häfliger, Alois (Hg.): Sankt Urban 1194–1994. Ein ehemaliges Zisterzienserkloster. Bern 1994.

Halbheer-Müller, Ruth: Rohrbach. Rohrbach [1989].

Häusler, Fritz: Das Emmental im Staate Bern. 2 Bde. Bern 1958/1968.

Heimatbuch des Amtes Burgdorf und der Kirchgemeinden Utzenstorf und Bätterkinden. 2 Bde.
Burgdorf 1930/1938.

Jahrbuch des Oberaargaus, 1958–.

Käser, Hans: Walterswil und Kleinemmental. Sumiswald ²1925/1982.

Kasser, Paul: Geschichte des Amtes und des Schlosses Aarwangen. Langenthal ²1953.

Morgenthaler, Hans: Die Herrschaft Bipp von 1413–1463. In: Neues Berner Taschenbuch.
Bern 1924 und 1925.

Pfister, Christian; Kellerhals, Andreas: Verwaltung und Versorgung im Landgericht Sternenberg.
In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde (BZGH) 51/1989, 151–215.

Rennefahrt, Hermann: Die Ämter Burgdorf und Landshut von 1384 bis 1798. In: Heimatbuch
des Amtes Burgdorf II, 105–228.

Abbildungsnachweis

Abbildung 1	Aus dem Schnittmusterbuch von Salomon Erb, 1730 (Foto Stefan Rebsamen, Bernisches Historisches Museum)
Abbildungen 2 und 3	Ausschnitt aus der Karte von Thomas Schoepf, 1577/78
Abbildung 4	Foto Gerhard Howald, Denkmalpflege des Kantons Bern

Verzeichnis der Publikationen von Anne-Marie Dubler

Monographien (Buchpublikationen)

Die Klosterherrschaft Hermetschwil. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte eines Aargauer Benediktinerinnenklosters, 11. Jh.–1798. In: Argovia 80. Aarau 1968 (Diss. Uni Basel, 1968).

Armen- und Bettlerwesen in der Gemeinen Herrschaft «Freie Ämter» (16. bis 18. Jahrhundert). In: Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 50. Basel 1970.

Wohlen. Geschichte von Recht, Wirtschaft und Bevölkerung einer frühindustrialisierten Gemeinde im Aargau. Mitautor: Jean Jacques Siegrist. In: Argovia 87, Aarau 1975; 2. Auflage 1978.

Luzerner Wirtschaftsgeschichte im Bild. Bilder als Quellen zur Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons bis 1900. Luzern 1975.

Masse und Gewichte im Staat Luzern und in der alten Eidgenossenschaft. Darstellung der bis ins 19. Jh. gültigen Masse und Gewichte und ihrer Ausbreitung unter dem Einfluss von Produktion, Markt und Handel in der Schweiz; rechtliche Bedeutung der Mass- und Gewichtshoheit am Beispiel Luzern. Kartenwerke und Umrechnungs-Tabellen. Luzern 1975.

Müller und Mühlen im alten Staat Luzern. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte des luzernischen Landmüllergewerbes, 14. bis 18. Jahrhundert. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen 8. Luzern 1978; vergriffen.

Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern. Darstellung (I) der städtischen Zunftbewegung und der Gewerbepolitik der Stadt Luzern sowie (II) der Landzunftbewegung, der Verbreitung von Handwerk und Gewerbe auf der Luzerner Landschaft und sozialer Status des Landhandwerkers im Zeitraum 1300–1800. In: Luzerner Historische Veröffentlichungen 14. Luzern 1982.

Geschichte der Luzerner Wirtschaft: Volk, Staat und Wirtschaft im Wandel der Jahrhunderte. Wirtschaftsgeschichte des Kantons Luzern als Abschluss des Luzerner Forschungsprojekts. Luzern 1983.

Adels- und Stadtherrschaft im Emmental des Spätmittelalters. Berns Weg zur Landesherrschaft

zwischen Hohgant und Burgdorf. In: Dubler, Anne-Marie und Häusler, Fritz: Aus der Geschichte des Grenzraumes Emmental–Entlebuch. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 75. Bern 1992, 10–100.

Staatswerdung und Verwaltung nach dem Muster von Bern. Wie der Staat vom Mittelalter an entstand und sein Territorium verwaltete – und wie die Bevölkerung damit lebte. In: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 90. Baden 2013.

2. Quelleneditionen

Das Recht der Landschaft Emmental. (Seit 1803 Amtsbezirke Signau und Trachselwald). In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/8 (2 Bände). Aarau 1991.

Die Rechtsquellen der Stadt Burgdorf und ihrer Herrschaften und des Schultheißenamts Burgdorf. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/9 (2 Bände). Aarau 1995.

Das Recht im Oberaargau. Landvogteien Wangen, Aarwangen und Bipp, Landvogtei Landshut. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/10 (2 Bände). Basel 2001.

Das Recht der Stadt Thun und der Ämter Thun und Oberhofen. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Bern II/11 (2 Bände). Basel 2004.

Die Freien Ämter II. Die Landvogteiverwaltung 1712–1798. Die Reuß bis 1798. Bearbeitet von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Aargau II/9 (1 Band). Basel 2006.

Die Freien Ämter III. Die Ämter Meienberg und Merenschwand. Bearbeitet von Jean Jacques Siegrist und Anne-Marie Dubler. In: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, SSRQ Aargau II/10 (1 Band). Basel 2009.

3. Aufsätze

Die Innere Mühle zu Bremgarten. Entwicklung einer aargauischen Getreide- und Papiermühle (mit Wasserzeichenforschung). In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 42/1968, 33–84.

Das Fruchtwesen der Stadt Basel von der Reformation bis 1700. Organisation und Regelung des obrigkeitlichen Getreidemarktes. In: Jahresbericht des Staatsarchivs Basel-Stadt 1968.

Alte Basler Hohlmasse für Getreide. In: Sandoz Bulletin 20. Basel 1970, 31–38.

Rechtsstreitigkeiten in Wohlen im 18. Jahrhundert. In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 43/1969, 5–32.

Die Schweiz – ein Bekenntnis zur Arbeit in Frieden. In: Die Schweiz. Atlantis Verlag Zürich. Zürich 1981.

Hermetschwil. Handbuchartikel. In: Helvetia Sacra, Abt. III. Die Orden mit Benediktinerregel, Bd 1. Frühe Klöster, die Benediktiner und Benediktinerinnen in der Schweiz. Bern 1986, 1813–1847.

Besonderheiten der Luzerner Wirtschaftsgeschichte. In: Bauern und Patrizier. Stadt und Land Luzern im Ancien régime. Luzern 1986, 75–103.

Orts- und Regionalgeschichtsforschung in der Schweiz. Tendenzen der neueren Forschung. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte. Weimar 1989/90.

Alltag im Dorf Ebikon um 1690. (Mit Quellenedition). In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 7. Luzern 1989, 2–27.

Das Handwerk im Laufe der Zeit. In: «du», Heft 7. Zürich 1990.

Der Emmentaler Schleiss: Nahrung und Wohnrecht als Altersrente und «Sozialisationsprogramm» für Alleinstehende, 1650 bis 1800. In: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 85. Basel 1989, 332–352.

Handwerker-Alltag in der Schweiz des Ancien régime. In: Handwerk zwischen Idealbild und Wirklichkeit. Hg. Paul Hugger. Bern 1991, 37–52.

Fremde Handwerksgesellen in der Stadt Luzern des 15. Jahrhunderts. Edition von Gesellen-Listen; Herkunft der Handwerksgesellen (Karten). In: Jahrbuch der Historischen Gesellschaft Luzern 9. Luzern 1991, 41–76.

Zur «Reiselust» der Handwerksgesellen in Luzern/Schweiz. In: Jahrbuch für Regionalgeschichte und Landeskunde 18. Weimar 1991/92.

Die Welt des Handwerks. Ein historischer Rückblick auf das Handwerk in der Schweiz. In: Handbuch der schweizerischen Volkskultur. Band III. Zürich 1992, 1039–1052.

Das politisch-wirtschaftliche Umfeld des Burgdorfer Kirchenbaus 1471–1490. In: Burgdorfer Jahrbuch. Burgdorf 1992, 65–88.

Der «Hintersässe» – ein armer Fremder, ein Gemeindeglied ohne politische Rechte? Zur gesellschaftlichen Stellung der Nichtburger im Emmental des 17. und 18. Jahrhunderts. In: Archiv der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Heft 2. Basel 1993, 143–164.

Handwerksgeschichte im Forschungsprogramm der deutschsprachigen Schweiz. In: Handwerks-geschichte. Itinera 14. Basel 1993, 9–17.

Entstehung und Wesen der «Handwerksordnung» in der deutschsprachigen Schweiz. In: Handwerksgeschichte. Itinera 14. Basel 1993, 57–65.

Wie das Entlebuch zu seiner Westgrenze kam. In: Entlebucher Brattig. Escholzmatte 1995, 46–53.

Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau. Ein «Kleinstaat» im Staat bis 1798. In: Jahrbuch des Oberaargaus, Langenthal 1996, 105–130.

Die Schachenleute im Emmental. Entstehung und Wandel ihrer Daseinsform seit dem 16. Jahrhundert. In: Burgdorfer Jahrbuch. Burgdorf 1997, 9–54.

Berns Herrschaft über den Oberaargau. Zum Aufbau der bernischen Landesverwaltung im 15. Jahrhundert. In: Jahrbuch des Oberaargaus. Langenthal 1999, 69–94.

Die Freiweibel im Oberaargau. Einheimische in der bernischen Landesverwaltung In: Jahrbuch des Oberaargaus. Langenthal 2000, 71–94.

Die Region Oberaargau. Entstehung, Begriff und Umfang im Wandel der Zeit In: Jahrbuch des Oberaargaus. Langenthal 2001, 74–114.

Die Landgrafschaften. Verwaltungsämter des Reichs und Hochadelsbesitz. In: Berns mutige Zeit.

Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2003, 117–119.

Die Rechtsquellen des Kantons Bern – nützlich für die Familienforschung. In: Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Bern. Mitteilungsblatt Nr. 26. Bern 2003, 8–19.

Die Region Thun-Oberhofen auf ihrem Weg in den bernischen Staat (1384–1803). In: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, Heft 3. Bern 2004, 61–117.

Landstädte und Landgemeinden im bernischen Obrigkeitsstaat. In: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 94–99.

Das Handwerk in der Stadt und auf dem Land und seine Zünfte. In: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 424–429.

Die Handwerksverbände: neue Sicht auf Bruderschaften und Zünfte. In: Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2006, 424.

Der Historiker Jean Jacques Siegrist (1918–1992). Ein Leben für die Geschichtsforschung. In: Argovia 118. Baden 2006, 118–130.

Gemeinsam beherrscht und verwaltet. Die Freien Ämter als eidgenössisches Untertanenland. In: Argovia 119. Baden 2007, 8–57.

Reusstal und Reuss als Kommunikations- und Lebensraum. In: Wege und Gewässer. Zeitschrift «Wege und Geschichte». ViaStoria. Bern 2008/1, 10–15.

Handwerk und Gewerbe, Heimindustrie und Manufaktur. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 106–111.

Landstreicherei und Heimatlosigkeit: Die Last der nichtsesshaften Armut. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 179–183.

Landesherrschaft und Landesverwaltung im grössten Staat der Eidgenossenschaft. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 446–452.

Landstädte und Landgemeinden im Territorialstaat und Kanton Bern. In: Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2008, 454–459.

Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde. Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte. In: Keller, Katrin, Viertel, Gabriele, Diesener, Gerald (Hg.): Stadt, Handwerk, Armut. Eine kommentierte Quellensammlung

zur Geschichte der Frühen Neuzeit. Festschrift für Prof. em. Helmut Bräuer. Leipzig 2008, 467–479.

Die Dietwiler – Untertanen unter Zwingherr und Landvogt. Was der Zwingrodel von 1530 aus dem Dietwiler Alltag erzählt. In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt. 75/ 2008, 7–27.

Der Sonderfall des oberen Freiamts. Randlage, Sonderstatus und Verbundenheit unter Landleuten – die 400-jährige Geschichte der Ämter Meienberg und Merenschwand. In: Argovia 121. Baden 2009, 8–49.

Die Landsassenkorporation – ein Armenpflegeverband als virtuelle Gemeinde. Wie der Staat Bern im Ancien Régime die Heimatlosigkeit überwinden wollte. In: Berner Zeitschrift für Geschichte 4/2009, 28–53.

Wirtschaft und Verkehr im Wechselbad von Krisen und Boomjahren. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 258f.

Die Rolle von Handwerk und Gewerbe. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 320–328.

Baugewerbe und Bauwirtschaft – der Weg vom Baumeister zum Baudienstleister. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 328–334.

Eisenbahnen im Kanton Bern: Anschluss an die Schweiz und Europa – Erschliessung der bernischen Regionen. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 389–396.

Neue Bahnen im «Wander- und Skiparadies» verändern die Tourismusregion Berner Oberland. In: Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Bern 2011, 406.

Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 – ein Krieg unter Eidgenossen auf Freiämter Boden. In: Unsere Heimat. Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt 79/2012, 5–101.

Was Rechtsquellen dem Historischen Lexikon der Schweiz (HLS) nützen. In: 153. Neujahrsblatt. Hg. vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen. Wattwil 2013, 26.

Die Thuner Handfeste von 1264. 1264–2014: Ein Jubiläum der besonderen Art. In: Jahresbericht des Schlossmuseums Thun. Thun 2013.

4. Konzeptarbeiten im Auftrag

Forschungskonzept für die Luzerner Forschungsstelle für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 1975.

Konzeptarbeiten im Auftrag der Redaktion des Historischen Lexikons der Schweiz, 1990–1992.

Konzept zur Registerarbeit mit Computer: Anleitung zur Verfassung von Registern und Glossarien für Rechtsquellen-Mitarbeiter, 1992.

Konzepte und Papers für die Rechtsquellenedition zuhanden der Rechtsquellenstiftung, 2007.

5. Lexikonsartikel, verfasst im Auftrag des Historischen Lexikons der Schweiz (HLS)

Zahlreiche Artikel zu Gemeinden und Verwaltung des Kantons Bern. Thematische Artikel zur Wirtschafts-, Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie zur Volkskunde.